AMTSBLATT DER BEZIRKSREGIERUNG ZU TRIER: 1872

Regierungsbezirk Trier

digitized by Google

4° Bor.
121 l (
Amtsblatt
1872

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu Trier.

1872.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Alphabetisches Register

zu dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Trier

vom Jahre 1872.

Die Ziffern am Ende eines jeden Artikels bezeichnen die Seitenzahlen des Amtsblattes.

Abwesenheits-Erklärung, resp. Feststellung des Bast 109. 121. Büren 145. Dresbach 243. Frey 109. Höhner 162. Hoffmann 136. Kauhausen 249. Kirberg 54. Ludwig 114. Merziger 210. Oster 50. Pauly 14. Roßbach 72. Strätherhoff 174. 245.

Aerzte. Berechtigung der Wundärzte erster Classe zur Ausübung der ärztlichen Praxis 124. Erledigte Kreis-Thierarztstelle zu Bernkastel 138. 206. Desgl. zu Daun 206. Desgl. zu Prüm 206. Desgl. zu St. Wendel 166. 206. Erledigte Kreis-Wundarztstelle zu Saarburg 12.

Amtsantritt des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz von Bardeleben 166. Des Regierungs-Präsidenten von Wolff zu Trier 133.

Amtsblatt. Bezug des Sachregisters 34.

Amtsentsetzung, des Gerichtsvollziehers Münch 138.

Apotheken. Allgemeine Verfügung, die Einführung der Pharmacopoea Germanica betreffend 195. Medizinal-Gewichte und Waagen, s. Maaße.

Apparate, zur Veranschaulichung physikalischer Vorgänge. Empfohlen zur Anschaffung in Schulen 222.

Arbeits-Anstalten. Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Arbeits-Anstalt und des Landarmenhauses zu Brauweiler 213.

Armenpflege. Regulativ zur Ordnung des äußern Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimatwesen 43. Tarif der von den preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten 157.

Assisen, zu Saarbrücken 9. 86. 199. Zu Trier 32. 98. 163. 218.

Atteste, ärztliche. Vorschriften zur Verhütung leichtsinniger und formwidriger Ausstellung 31.

Aufenthalts-Ermittelung, s. Personen.

Auswanderungswesen. Aenderung der Auswanderer-Beförderungs-Firma Mühlenbrock-Meyer u. Comp. in Bremen 73. Rückgabe der Caution des Auswanderungs-Unteragenten Keller aus Hillesheim 137. Warnung, die Nachtheile der Einwechselung Amerikanischen Papiergeldes in Europa und das Abschließen in Amerika bindender Verträge Seitens der Auswanderer betreffend 120.

Bankwesen. Beginn der Wirksamkeit der Bank-Commandite in Bremen 131. Bildung der Versammlung der Meistbetheiligten der preußischen Bank durch die Bankantheils-Eigner resp. Aufforderung zur Eintragung der erworbenen Bankantheile in die Stammbücher der Bank 27. Concurs der Sächsischen Hypotheken-Bank zu Leipzig 13. Eröffnung der Bank-Commandite in Kiel; Betrieb, Geschäftsbezirk und Verwaltung derselben 182. General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank 41.

Baufach. Meldungen zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie zu Berlin 157. 184.

Baumpflanzungen, s. Obstbau.

Belobung wegen verdienstlicher Handlungen 49. 66. 97. 148. 155. 164. 200. 215.

Bergwerksverwaltung. Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider 17. Verlegung des Wohnsitzes des Markscheiders Herrig 10. Desgl. des Markscheiders Tappermann 216. Allgemeine Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate 15. Vorschriften über die Besätigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats 6.

Bezirksstraßen. Uebernahme der Wittlich-Uerziger Prämienstraße als Bezirksstraße 171. Verwendung des Bezirksstraßenfonds pro 1871 65.

Bürgermeisterei-Amtslokal. Verlegung des für die Bürgermeisterei Bickendorf 92. Bischmisheim 148. Bleialf, Habscheid und Winterscheid 97. Dudweiler 198. Freudenburg und Orscholz 171. Gerolstein 174. Gillenfeld 164. Hilbringen 53. Lisdorf 198. Ludweiler 97. Oberesch 196. Prüm, Niederprüm und Pronsfeld 214. Sellerbach 47. Stadtkyll, Steffeln und Hallschlag 64. Wallerfangen 206.

Chausseegeld-Erhebung. Verleihung des Rechtes zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinde Bernkastel und den Kreis Bernkastel 151. Verpachtung der Hebestelle zu Fraulautern an der Saarlouiser-Busendorfer Staatsstraße 125.

Concessionen für Berg- und Hüttenwerke, ertheilt für das Bergwerk „Aiff II" bei Aiff 98, für das Bergwerk „Glückshöhe" bei Manderfeld 104, für das Bergwerk „Mey" bei Mertesdorf 172, für das Bergwerk „Neu-Californien" bei Neuland 169, für die Bergwerke „Sinspelt" bei Niedergeckler und „Sinspelt I" bei Sinspelt 69, für das Bergwerk „Straßburg" bei Mertesdorf 200, für das Bergwerk „Vorsicht" bei Stadtkyll 182, für das Bergwerk „Wilhelm I" bei Kyllburg 161.

— für die Anlage einer Verbindungsbahn von der Station Burbach der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn nach der Hafenstation bei Malstatt 186.

Consulat. Ernennung eines Großbritannischen General-Consuls in Düsseldorf für die Rheinprovinz 215.

Curator. Aufhebung der gegen Heinrich Fuchs verordneten Bestellung eines gerichtlichen Beistandes 174.

Digitized by Google

Dampfkessel. Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend 134.

Deutsches Reich. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes aus 1871 5. Desgleichen aus 1872 5. 25. 31. 35. 51. 59. 75. 81. 95. 105. 115. 129. 133. 137. 147. 151. 163. 167. 173. 186. 228.

Domainen. Aushändigung der definitiven Quittungen über die im Jahre 1871 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Gelder 88.

Druckfehler-Berichtigung 221.

Edictalladung von Deserteuren und widerspenstigen Militairpflichtigen 4. 8. 9. 14. 19. 20. 23. 28. 30. 40. 48. 50. 58. 69. 85. 86. 88. 92. 93. 94. 99. 100. 110. 162. 166. 196. 199. 216. 220. 221. 234. 238. 249.

Ehecchließung. Trauung Niederländischer Staatsangehöriger in Preußen und Verheirathung Deutscher Unterthanen in den Niederlanden 28.

Ehrenrechte. Verzeichniß der rechtskräftigen correctionellen Urtheile, durch welche die Verlustigung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ausgesprochen ist 122. 192. 216. Wiedereintritt in den Genuß derselben 192.

Eichungswesen. Befugniß des Gemeinde-Eichungs-Amts zu Prüm zur Eichung und Stempelung von Gewichten excl. der Präzisionsgewichte 223. Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten 151. Errichtung eines Gemeinde-Eichungs-Amts zu Bernkastel 73. zu Kesten 169. zu Kinheim 137. zu Mühlheim a. d. M. 56. zu Saarburg 137. zu Veldenz 161. zu Wehlen 215. zu Wittlich 73. zu Zeltingen 181. Feststellung der Befugnisse des Gemeinde-Eichungs-Amts zu Saarbrücken 52.

Eisenbahn. Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands 166. Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen wegen Baues der Eisenbahnbrücke bei Rheinhausen und Wesel 120. Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Beilage zu No. 14. Bau der Eisenbahnbrücke bei Wesel 119. Beifügung spezieller Frachtbriefe oder Transportscheine zu den Eisenbahn-Sendungen nach Frankreich und Entrichtung einer französischen Stempelgebühr von den Transportscheinen resp. Frachtbriefen und Empfangsscheinen 121. Entladefristen, bezüglich der Leerstellung der vom Empfänger zu entladenden Wagen und resp. Strafwagenmiethe 14. 113. Uebereinkunft zwischen den Rheinuferstaaten über den Bau zweier stehenden festen Eisenbahnbrücken über den Rhein bei Duisburg-Rheinhausen und bei Wesel 60. Vorschriften wegen deutlicher Bezeichnung der zur Beförderung mit der Eisenbahn bestimmten Colli mit dem Bestimmungsorte 54.

Erkenntnisse, kriegsrechtliche 8. 9. 23. 24. 34. 53. 54. 74. 88. 92. 94. 99. 109. 121. 122. 150. 161. 174. 183. 190. 191. 215. 234. 243. 245. 248. 249.

Erziehungsanstalt zu Steinfeld. Einsendung vollständiger Personal-Nachrichten der eingelieferten Zöglinge 107.

Expropriationsrecht. Verleihung desselben an die Stadt Bernkastel und den Kreis Bernkastel für die zum Chausseebau erforderlichen Grundstücke 151. Desgl. für die zur Anlage einer Verbindungsbahn von der Eisenbahnstation Burbach nach der Hafenstation bei Malstatt erforderlichen Grundstücke 186. Desgl. an die Gemeinde Neunkirchen Behufs Erwerbung der zu einer Straßenanlage erforderlichen Grundfläche 222.

Familien-Namen. Genehmigung für Franz Haas zur Annahme und Führung des Familien-Namens „Feil“ 196.

Feldhüterstelle, erledigte zu Trier 88.

Feldmesser. Vereidigung von Candidaten der Feldmeßkunst 80. 88. 207.

Forstverwaltung. Aenderungen des Gehaltes für einzelne Kategorien von Communal-Forstbeamten-Stellen 223. Beschränkung der Nothrungen forstversorgungsberechtigter Jäger zu Anstellungen in einigen Regierungsbezirken 195. Verlegung des Wohnsitzes des Verwalters der Oberförsterei Bateisfeld 97.

Gebühren, für Anfertigung von Auszügen aus den Flurbüchern 6. Für Ausfertigung und Visirung von Gesindebüchern 52. Der Wundärzte für Ausübung der ärztlichen Praxis 124.

Gemeindewesen. Bildung einer selbstständigen Gemeinde Elversberg unter Abtrennung derselben von der Gemeinde Spiesen 113.

Gerichtswesen. Ferienkammer des K. Landgerichts zu Saarbrücken 125. zu Trier 131. Ferien-Senat bei dem Königl. Appellations-Gerichtshof zu Cöln 138. Theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechts-Anwälte bei dem Königl. Obertribunals 244.

Gesetz-Sammlung. Inhalt derselben aus 1871 1. 2. 5. Desgl. aus 1872 15. 25. 31. 35. 41. 49. 51. 59. 60. 75. 76. 87. 95. 105. 111. 123. 133. 147. 151. 165. 186. 194. 202. 208. 228.

Gesindebücher. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern 52.

Gewerbescheine. Termin zur Anmeldung von Gewerbescheine-Gesuchen 171.

— verlorene, des Egloff 198. Herschler 187. Hubertus 107. Langers 73. Rosenbaum 187. Schuhmacher 148.

Hebammen. Beginn des neuen Cursus in der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Trier 12. Beginn des Sommer-Cursus der Hebammen-Lehr-Anstalt daselbst 130. Prüfung und Approbation der Hebammen 43. 163. Reglement über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln 228.

Heimatwesen, s. Armenpflege.

Hundesperre, angeordnet in verschiedenen Gemeinden und Bürgermeistereien 3. 6. 19. 28. 33. 49. 56. 57. 69. 88. 92. 96. 103. 109. 113. 115. 142. 187. 199. 210. 219. 223. 232. 248.

Interdiction, erkannt gegen André 210. Faust 182. Kerst 116. Koch 98. Mongenast 210. Münster 90. Salm 201. Schneider 201. Schweistal 216. See-

Digitized by Google

berger 243. Steyer 145. Wagner 201. Welsringen 201. Weyl 161.

Kalender. Preise für die amtlichen Kalender-Materialien 46.

Kassen-Anweisungen. Einlösung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine 2. 26. Einlösung und Umtausch der ältern Großherzoglich Hessischen Kassen-Anweisungen 133. Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine 5. 133. Umtausch der ältern Königlich Sächsischen Kassenbillets 88. 96. 106.

Kassenverwaltung. Aufräumung der Rückstände vor dem Jahres-Kassenabschlusse 218.

Kollecten, allgemeine, für die Abgebrannten in der Stadt Bacharach 209, für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz 119.

— evangelische, für die Kirche zu Burg 33. Für die Diakonen-Anstalt zu Duisburg 131, für die Diakonissen-Anstalt zu Duisburg 85. Zu Gunsten der evangelischen Gesellschaft für Deutschland in Elberfeld 237. Für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth 77. Für die Kirche zu Königshardt und Walsumer-Mark 171. Desgl. zu Königssteele 173. Für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche 168. 196. Für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyk 134. Für die Rettungs- und Confirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern 168. Für die Willibrordi-Kirche zu Wesel 3.

— katholische, für die Kirche zu Arenberg bei Ehrenbreitstein 171. Für die Erziehungs- und Kranken-Anstalt zu Bödendorf 88. 124. Für den Dom zu Cöln 56. Für die Kirche zu Ehrenfeld 209. Desgl. zu Engelskirchen 203. Desgleichen zu Friedrichsthal 77. Desgl. zu Holten 168. Desgl. zu Hümmel 3. Für das Schulhaus zu Muhl 33. Für die Kirche zu Sand 187. Für die Liebfrauenkirche zu Trier 33. 57. 74.

Kranken-Anstalten. Aufnahme-Bedingungen der gynäkologischen Klinik der Universität Bonn 197. Erhöhung des Verpflegungssatzes des Charité-Krankenhauses in Berlin 197.

Kreisbotenstelle, erledigte resp. besetzte, zu St. Wendel 34. 35.

Kreis-Obligationen, s. Obligationen.

Kriegs-Brandschäden: Anmeldung derselben 11. 73. 194. 208. 215. Commission zur Ermittelung derselben 1.

Landesverweisungen. Verzeichnisse der des Landes verwiesenen Personen 28. 46. 78. 98. 108. 160. 180. 209. 231.

Landrathsstellen. Präsentationswahl Behufs Wiederbesetzung der erledigten Landrathsstelle des Kreises Bitburg 85. Desgl. des Kreises Daun 74. Desgl. des Kreises Ottweiler 125. Desgleichen des Kreises Saarburg 66.

Landtag. Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie 208.

Landwirthschaft. Abhaltung des siebenten Drainage- und Wiesenbau-Cursus zu Mehren 3. 27. Desgl. des achten Drainagebau-Cursus auf dem Gräflich Kesselstadt'schen Majoratsgut Willmshof bei Hetzeroth 233. 247. Bekämpfung des Nothstandes durch Ausführung von Meliorations-Arbeiten 55. Eröffnung der Ackerbauschule zu Saarburg und Bedingungen der Aufnahme in dieselbe 168. Eröffnung der landwirthschaftlichen Winterschule zu St. Wendel 206.

Lotterie. Aufspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder-Industrie zu Gunsten der Filiale der Landesgewerbehalle zu Furtwangen in Baden 168. Desgl. von Pferden, Wagen ꝛc. ꝛc. zu Mannheim 33.

Lungenseuche, s. Stallsperre.

Maaße und Gewichte. Anwendung von Medizinal-Gewichten und Waagen innerhalb der Officinen der Apotheker 39. Polizeiliche Revisionen der durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten Maaße und Gewichte 66. Termin, von welchem ab Uebertretungen der Vorschrift wegen Verkaufs von Wein in gestempelten Fäßern der Strafe unterliegen 159.

Märkte, aufgehobene, zu Baumholder 231. Breungenborn 231. Freudenburg 231. Linzlerhof 231. Pfefferlbach 231. Rahlingen 231. Saarwellingen 231. Sien 231. Taben 231. Winterich 231.

— verlegte, zu Baufendorf 57. Hottenbach 166. Lebach 113. Püttlingen 107. Winterspelt 49.

Marktpreise. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise zu Martini 1872 239. Desgl. während der Monate December 1871 bis Juli 1872 7. 34. 74. 97. 125. 142. 155.

Mäusepfage. Mittel gegen dieselbe 224.

Medaillen. Verleihung der Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaille 164.

Meliorationsfonds für die Rheinprovinz. Reglement, betr. den Uebergang desselben in die ständische Verwaltung, sowie Statut desselben 237.

Militair- und Kriegswesen. Anmeldung von Ansprüchen auf Vergütung bewirkter Kriegsleistungen 228. Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 134. Beilage zu No. 28. Termin zur Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst 220. Polizei-Verordnung, betreffend die Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 198. Prüfungstermine für einjährige Freiwillige 28. 138.

Münzwesen. Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen grobe Silbermünze 198.

Nationalitäts-Erklärungen. Entgegennahme derselben vonausserhalb Elsaß-Lothringen sich aufhaltenden, für die französische Nationalität optirenden Elsaß-Lothringern 164.

Notariats-Urkunden. Uebergabe der des Notars Funk zu Grumbach an den Notar Dumont 4. Desgl. der des Notars Kebren zu Rhaunen an den Notar Schäfer 199. Desgl. der des Notars Langen zu Merzig an den Notar Falkenbach 164.

Obligationen. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bernkastel von 40,000 Thlr 204. Auslosung der Saarbrücker Stadtobligationen 234. Auslosung der Saarburger Kreis-Obligationen 169. 174. 190. 199.

Obstbau. Baumpflanzungen an Gemeindewegen 104. 188. Errichtung einer Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim 173. 181. 196. 245.

Paßwesen. Die in paßpolizeilicher Hinsicht in Rußland bestehenden Vorschriften 143.

Digitized by Google

Patente, aufgehobene und erloschene 10. 211.
Patente, ertheilte resp. verlängerte 4. 10. 14. 32. 40. 50. 54. 80. 100. 132. 150. 162. 166. 170. 193. 207. 211. 217. 235. 249.
Personal-Chronik. Advocaten: Brefeld 4.
– Baubeamte: Decker 138. Happe 207. Krone 132. Lieber 4. Nestor 162. Soff 223. Stern 54. Waldhausen 235.
– Bergbeamte: Altpeter 146. von Ammon 146. Belsinger 146. Bornschein 146. Brewer 145. Buchholz 10. Diesterweg 145. Ditges 145. Döppenschmidt 10. Dumreicher 146. Engemann 146. Follenius 146. Forst 10. 146. Freudenberg 146. Gergen 10. Haßlacher 145. Heim 146. Hermanni 10. Herrig 10. von Hinkeldey 146. Hoffmann II. 10. Jordan 145. Kablé 146. Kagler 146. Kleinschmidt 146. Koerner 10. Lange 146. Leismann 10. Maaß 146. Margraf 146. Mayer 146. Mentzel 146. Neukang 146. Nöggerath 146. Oberst 146. Patzelt 10. Pieler 10. Roth 10. Röthe 10. Schmidt 146. von Sobbe 10. Spieß 146. Steinberg 146. Stein 145. Stotten 146. Thomä 146. Tönnies 10. Vosswinkel 145. Weber 10. Wolff 10. Ziegler 146. Zix 145.
– Forstbeamte, Königliche: Adam 217. Ilse 217. Matringer 249. Mirow 170. Räsch 249. Reinhard 86. Schmitz 94. 126. Schön 249. Tesch 170. Wanninger 249.
– Forstcassen-Rendanten: Mollard 12. Schmidt 207.
– Garnison-Verwaltungs-Beamte: Kaufmann 192. Schmidt 197. Tuscher 197.
– Gemeinde-Beamte. Bürgermeister: von Armin 126. Emmerich 110. Falkenhagen 122. Feistel 249. Föllinger 126. Gutienne 201. Hermes 210. Julien 201. Kiefer 34. Kleber 223. Kraus 169. Linden 201. Loch 166. Meyer 40. Petermann 58. Peters 24. Weiand 72. Woydt 126.
– Forstbeamte: Anton 70. Beck 100. Bier 172. Dahm 70. Geisler 10. Jung 146. Mauftein 193. Pfeiffer 70. Schmidt 70. Wahl 10.
Justiz-Beamte. Assessoren: Bresgen 90. Gatzen 80. Heldberg 90. Hupertz 217. Kleinholz 90. Knopp 207. Rudorff 80. Schommer 146. von Wintzingerode 197.
– Ergänzungsrichter: von Beulwitz 233. Konsbrück 174. Lauerburg 104. Marion 150. Patzer 209. Puricelli 209. Stellmacher 126. Popelius 114. Weidner 104.
– Friedensrichter: Albert 58. Bachem 217. Blasius 32. Bockholz 32. Brockmann 217. Ferse 126. 217. Gatzen 216. Haas 58. Hebron 217. Heldberg 207. Klein 10. Kleinholz 217. Knopp 217. Kühl 32. Maubach 58. Metz 217. Petry 210. Rive 184. Rudorff 216. Theisen 58. Trutschler 58. Schommer 217.
– Gerichtsschreiber: Baecker 84. Becker 138. Bruns 72. Hammann 197. Holzendorff 126. Kraße 132. Schlenter 197. Schmidt 58. Schubeisky 86. Semmelroth 94.
– Gerichtsvollzieher: Metzer 249. Nily 10.
– Landgerichtssecretaire: Klein 58. Nameken 86.
– Notare: Dümont 4. Falkenbach 146. Heß 217. Kehren 169. Langen 114. Lückerath 235. Schaefer 192. Wimar 235.
– Kataster-Beamte: Eberhardt 114. Effertz 114. Koch 114. Michel 40. Scherer 114. Schuh 90. Serda 114. Vollrath 114.
– Kreis-Beamte: Besser 90. Borchert 132. Effertz 74. Eich 136. Fischer 74. v. Helldorff 172. Klaar 70. Müller 4. Stürmer 74. Tobias 126.
– Post-Beamte: Klein 50. Langloß 4. Lieser 94. Regert 126. Roderburg 162. Schulze 90. Selkes 114. Streit 4. Walper 162. Wiederhold 158.
– Regierungs-Beamte: Böttcher 132. Breuer 122. Föllinger 30. Forst 132. Hammann 172. Hoefer 207. Hoefchel 110. Hoffmann 172. Kellner 82. Knopp 210. Lauer 24. Licht 210. Lux 172. Reuter 150. Ribbeln 4. Schmidt 72. Schneider 72. Ueberlé 172. von Wolff 136.
– Steuerbeamte: Hintze 126. Schmidt 207. Stein 166. Wirtz 235.
– Telegraphen-Beamte: Beyer 223. Kloß 50. Kreulaw 50. Müllenbach 223. Pultlitz 50.
Personen, ermittelte: Ehlen Maria aus Hetzhof 168. Hartung August aus Altendambach 134. Schneider Katharina aus Picklissem 120.
Personen, steckbrieflich verfolgte: Berens Eva aus Möschdorf 137. Ehlen Maria aus Hetzhof 159. Flöck Joseph aus Coblenz 7. Hartung August aus Altendambach 124. Schneider Katharina aus Picklissem 12. Schulien Margaretha aus Britten 20.
Personen, vermißte, über deren Aufenthalt Ermittelungen anzustellen sind: Kind Anna Böckler aus Treuen bei Loitz 149.
Pfarrstellen, evangelische, besetzte, bei der Königlichen 15. Armee-Division 35. Zu Gerstweiler 205. Hansen 205. Köln 35. Maistatt 35. Mühlheim a. d. M. 212. Niederalben 205. Niederlinxweiler 148. Odenhausen 134. Völklingen 116.
– erledigte, zu Baumholder 205. Creuznach 35. Dudweiler 205. Enkirch 42. Freusburg-Fischbach 60. Gerstweiler 35. Mühlheim a. d. M. 123. Neunkirchen 42. Niederalben 134. Sensweiler 148. Winningen 212.
Pferdezucht. Beschälstationen für das Jahr 1872 24.
Polizei-Verordnung. Betreffend die zum Ausschank dienenden Gläser und Flaschen 48. Ueber den Fremdenverkehr und die Meldung von Dienstboten 248. Betreffend die Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction, s. Militairwesen. Betreffend die Rinderpest, s. diesen Artikel. Zur Vorbeugung der Nachtheile des Ueberwachsens der Hecken 77.
Postverwaltung: Abänderung des Postreglements vom 30. Novbr. 1871 167. Ausfüllung der Postanweisungen

Digitized by Google

von Seiten der Absender 200. Bedingungen wegen Absstempelung von Brief-Couverts, Streifbändern und Postkarten mit dem Postfrankirungs-Zeichen Seitens der Königl. Staatsdruckerei für das Publikum 236. Bestellung der Geldbriefe 130. Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge 130. Briefverkehr mit Rußland 31. 159. Einführung von Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort 2. Einführung von Postfreimarken zu 2½ Sgr. und resp. zu 9 Kreuzer 173. 195. 198. Einrichtungen und Veränderungen in den Postcoursen 90. 94. Gebühr für Postkarten und Gewichtsstufe für Druckachen und Waaren-Proben 95. Packetbeförderung mit der Post 71. 81. Packetverkehr mit Frankreich 41. Porto für Postkarten und Postkartenformulare 112. Portosätze im Postverkehr mit Frankreich 101. Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten 180. Post-Reglement vom 30. Novbr. 1871, Beilage zu No. 4. Postverkehr mit Spanien 111. Postversendung von Privatpäckereien an die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen 60. Quittungsbücher, deren Anwendung bei Einlieferung von Postsendungen 139. Signiren der Packete Seitens der Absender 76. 82. Taxen für Postkarten, Druckachen und Waarenproben 130. Uebermittelung von Geldern durch Postanweisungen an das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine 27. 163. Umtausch der außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franko-Couverts und gestempelten Streifbänder 15. Verkauf von mit Frankostempel von ½ Sgr. bezw. 2 Kreuzern versehenen, sowie von ungestempelten Postkarten 230. 244. 246. Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus 60. 77. 91. 101. Verordnung, betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 fl. nach dem Ortsbestellbezirk 179. Verpackung der Packetsendungen 15. Verschluß der Geldbriefe 81. 87. Weihnachtssendungen 230. 236. 244. 246. Wohnungsangabe bei den Adressen der Briefe ꝛc. an einer bestimmten Stelle 165. 247. Zulassung von Zeitungs-Abonnements für kürzere als vierteljährige Zeiträume 106. Zurückziehung von Briefen wegen mangelhafter Adressirung 27.

Prämien für Entdeckung von Baumfrevlern 53. Für erlegte Wölfe 57. Für Auffindung des Kindes Böckler 149.

Predigtamts-Candidaten, welche die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und für wahlfähig erklärt worden sind 95. 96. 212.

Provinzial-Feuer-Societät. Ergebnisse derselben für das Jahr 1871 183.

Provinzial-Hülfskasse zu Cöln. Darlehns- und Depositen-Geschäfte derselben 72.

Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten in der Rheinprovinz. Reglement über die Leitung und Verwaltung derselben 239.

Provinzial-Landtag. Einberufung des Rheinischen Provinzial-Landtags nach Düsseldorf 171. Ernennung des Landtags-Marschalls und Königl. Commissarius 171. Ernennung eines Stellvertreters des Landtags-Marschalls 180. Landtags-Abschied und Propositionen für die im Jahre 1871 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz 175. Neuwahlen von Abgeordneten und Stellvertretern für den Rheinischen Provinzial-Landtag 218.

Provinzial-Vicar der Rheinprovinz. Ernennung desselben 85.

Reisepässe und Legitimationen, s. Paßwesen.

Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Ausgelooste: 101. 102. 219. Verlorene: 124. Vernichtung ausgelooster: 103. 112. 113. 118. 119. 221. 233. 245.

Rinderpest. Aufhebung der wegen derselben für Elsaß-Lothringen erlassenen Verordnung 232. Tilgung der Seuche in Elsaß-Lothringen 32. Verordnungen, betreffend Schutzmaßregeln 38. 142. Verordnung, betreffend das Oeffnen und Entleeren der Gruben, in welchen die Cadaver gefallener oder getödteter Thiere verscharrt sind 219.

Ritterschaft. Bestätigung der Wahl des Ritterhauptmanns und Directors der Genossenschaft der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft 163.

Salzabgabe, s. Zollwesen.

Schiffahrt: Passiren der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Mainz während der Legung eines 2. Geleises auf derselben 87. Passiren der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Rheinhausen (Duisburg) während des Baues der Strompfeiler ꝛc. ꝛc. 82. Sicherung der Schiffahrt an der Brückenbaustelle zu Bernkastel 142. Verordnung, betreffend die Durchfahrt durch die bei Bernkastel im Bau begriffene Moselbrücke 233. Sperrung des Rhein-Marne-Canals 119. des Preußisch-Canals 119. 151. Schiffsuntersuchungs-Commission zu Trier. Ernennung neuer Mitglieder derselben 214.

Schriften: Zeitschriften, Bücher, Karten empfohlen: Beschreibung des Regierungs-Bezirks Trier, von Reg.-Rath Beck 231. Der Tag von Sedan, ein Festbüchlein für Schulen zur Feier des 2. September 159. Die Kenntnisse der wichtigsten kleinen Feinde der Landwirthschaft, von Nördlinger 79. Schädliche Insekten für Obst- und Weinbau, von F. Rudens 79. Zusammenstellung der in den Jahren 1864—1872 erlassenen Schulordnungen 199.

Schul-Inspectoren. Ernennung des Pfarrers Bersch zu Alsdorf 217. Flesch zu Wadern 80. Marx zu Perl 72. Schieben zu Nittel 162. Thommes zu Schillingen. 40. Zimmer zu Neuerburg 210.

Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Pensions-Kasse: General-Versammlung des Saarbrücker evangel. Lehrer-, Wittwen- und Waisen-Kassen-Vereins 50. 86.

Schulstellen: commissarisch, resp. definitiv besetzte, zu Altenkessel 172. Altenwald 169. 193. Anmeldungen 80. Auerbacher 4. 146. Außen 80. 235. Auw 207. Baldesfeld 162. Balterswiler 80. Bernkastel 94. Besseringen 197. Bettingen 30. Beuern 4. Biersdorf 114.

Digitized by Google

Bietzen 223. Biewer 249. Bitburg 201. Bliesransbach 30. 72. Bombogen 100. Breungenborn 74. 132. Bruchweiler 110. Büdingen 80. Burbach 110. 201. Büschfeld 150. — Clarenthal 193. Commlingen 172. — Dahlem 146. Dahnen 80. Damflos 249. Dasburg 249. Deimberg 162. Dieffen 30. Dillingen 146. Dirmingen 116. Dreis 162. Dudelborf 197. Dudweiler 193. 201. 211. 235. Düppenweiler 211. Düren 116. — Eisenach 249. Elversberg 116. Ensdorf 80. 249. Ensch 207. 249. — Filzen 207. 223. Frauenberg 169. Friedrichsthal 40. 146. 211. Fürstenhausen 169. 207. — Geisfeld 201. Gersweiler 193. Gillenfeld 172. Glabbach 110. Gondenbrett 249. Greisaubach 6. 90. 114. Großrosseln 201. Grumbach 193. Güdingen 80. Guierscheid 146. Gutenthal 104. 197. — Hallschlag 138. Herrenfohr 193. 197. Hetzerath 207. 249. Hilbringen 4. Hinzerath 193. Hohfeld 80. Hundheim 193. Hüttigweiler 80. Hüttingen 197. — Jägersfreude 80. 150. Illingen 146. St. Johann 4. 74. — Kell 201. Kesten 58. Keuchingen 162. Kirchenbollenbach 80. Kleinheiligenwald 249. Körperich 249. Kürenz 197. — Landscheid 146. Landsweiler 170. 207. Langweiler 4. Lebach 94. Lichtenborn 40. Lisdorf 223. Longcamp 94. Losheim 146. 193. 201. Ludweiler 169. Lünebach 116. — Malborn 201. Maring 211. Merzig 30. — Nahbollenbach 43. Naurath 146. Neufornweiler 223. Neuhütten 80. Neunkirchen (Kr. Ottweiler) 30. St. Nicolas 50. Niedereisenbach 211. Niederkail 24. Niederleuken 74. Niederweis 169. — Oberche 136. Oberkail 80. Oberreidenbach 136. Oberthal 114. 201. Ober-Völklingen 4. Orscholz 201. Osburg 80. — Pellingen 201. Pelm 132. Pfeffelbach 114. Philippsweiler 110. 164. Pohlbach 116. Polart-Hunzert 80. Prüm 201. — Reil 211. Reimsbach 72. Rivenich 162. Rhoden 110. 146. Ronnenberg 169. Roschberg 10. Ruwer 223. — Saarbrücken 104. 114. 172. 223. 243. Saarlouis 201. Salm 132. Schalkenmehren 100. Scheuern 72. Schiffweiler 114. Schwalbach 30. Schwarzenholz 172. Serrig 193. Sevenig 80. Silvingen 172. Stadtkyll 14. 172. Steiningen 146. Stennweiler 193. Sulzbach 110. 146. 193. — Thailen 162. Treisen 193. Trimportdahlem 80. — Uchtelfangen 86. 110. Urexweiler 80. Urweiler 80. 100. — Veldenz 201. Völklingen 146. 172. — Wadern 207. Wadgassen 116. Wadrill 30. Wahlen 146. Waldkönigen 201. Wasserliesch 114. Wemmetsweiler 197. St. Wendel 74. 80. Weyerbach 72. Wiebelskirchen 193. Wirschweiler 40. Wittlich 100. — Zewen 249.

Schulstellen, erledigte resp. neu errichtete, zu Altenwald 143. Börfink 180. 188. 206. Clarenthal 138. Dudweiler 138. Friedrichsthal 12. Gersweiler 131. Gösenroth 200. Güdingen 12. 223. Jägersfreude 73. Ludweiler 77. Malstatt 97. Ottweiler 104. 248. Nordt 33. Saarbrücken 171. 219. 242. Sensweiler 104. Stennweiler 143. Stipshausen 168. Sulzbach 143. Völklingen 138. St. Wendel 223.

Schulwesen. Abiturienten-Prüfung von der Provinzial-Gewerbeschule zu Saarbrücken 116, Trier 125. Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Lehrerinnen-Seminar zu Droissig 71. Desgl. in das Töchter-Pensionat daselbst 72. Aufnahme von Elementarlehrern und Schulmännern in die Central-Turn-Anstalt zu Berlin 115. Beibringung eines Reverses Behufs Aufnahme in die Seminarien zu Neuwied, Trarbach und Brühl 108. Ertheilung der Legitimation resp. Bestätigung an die Lokal-Schul-Aufsichtsbehörden zur Fortführung ihrer Functionen im Auftrage des Staates 69. Ferien-Ordnung für die Elementar-Schulen 106. Prüfung der Aspiranten für die Aufnahme in das kathol. Schullehrer-Seminar zu Brühl 103. 134. Prüfung evangel. Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen 219. Prüfungen für das kath. Lehrerpersonal 12. Rechnungs-Abschluß der Pfarr- und Schulkasse des Kreises St. Wendel 64. Vertheilung von Prämien aus der Prämien-Stiftung für Elementarlehrer 205. Vorbereitung für das Elementar-Schulfach 13.

Spar- und Darlehnskassen: Bestätigung des Curatoriums der Spar- und Darlehnskasse des Kreises Daun 103. 231. Merzig 168. Saarburg 232. Saarlouis 232. Ottweiler 181. 248. Prüm 6. St. Wendel 248. Wittlich 180.

Staatsbürgerliche Rechte, s. Ehrenrechte.

Staats-Schuldenwesen: Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 165. 194. 218. Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie IX der Kurmärkischen Schuldverschreibungen 11. Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V bezw. II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1866 und 1868 A 25. 51. 81. Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III bezw. II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B 91. 117. 147. Verloosung gezogener Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 117. 129. Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 6. 71. 91. 105. 117. 129. 200. Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 186. 202. 212. 222. 247. Empfangnahme der am 1. April und resp. am 1. October 1872 fälligen Zinsen der Preuß. Anleihen 56. 173. Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 185. 202. Kündigung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 49. Liste der im Jahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Preußischen Staatspapiere 42. 15. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 123. 16. Verloosung derselben 246. 18. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 179. Verloosung der

Digitized by Google

Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 26. Zahlung der am 1. Juli 1872 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Anleihe von 1856, 1867 C und 1868 A, der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870 115, 244.

Stadt-Obligationen: siehe Obligationen.

Stallsperre resp. Ortssperre, wegen der Lungenseuche angeordnet, 125, 155.

Steuern. Einkommensteuer: Ernennung des Vorsitzenden der Bezirks-Commission für die classificirte Einkommensteuer 213.

— Grundsteuer: Nachweisung über die Ablieferung der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen pro 1872 an die Steuer-Empfänger 67. Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds pro 1871 107.

— Indirecte Steuern: s. Zollwesen.

— Classensteuer: Einreichung der Recursschriften gegen die Classensteuer-Reclamations-Bescheide 125.

Stiftungen: Sophien-Stiftung zu Gunsten der Gemeinden Wallerfangen, Niederlimberg und St. Barbe 78.

Stipendien: Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung 105.

Straßen, s. Bezirksstraßen.

Submission auf Anfuhr von Holz für die Königliche Regierung 116. Buchbinderarbeiten für dieselbe 33. Kleinmachen von Holz für dieselbe 134. Lieferung von Schreib- und Verpackungs-Materialien für dieselbe 196, 200.

Synode. Bestätigung der Wiederwahl des Pfarrers Engel zu Dörrenbach zum Superintendenten und des Pfarrers Lindenborn zum Assessor der Kreis-Synode St. Wendel 209.

Tabaksteuer, s. Zollwesen.

Tauf- und Trauungsgebühren. Verwendung derselben für das Jahr 1871 71.

Taxe. Arznei-Taxe 11. 214.

— der Blutegel 66. 187.

Telegraphenwesen. Einführung neuer Telegraphen-Marken 205. 212. 222. 237. 246. Warnung vor der muthwilligen Beschädigung der Telegraphen-Anlagen 8.

Thierarzneiwesen. Kennzeichen, Ursachen, Behandlung ꝛc. der Knochenbrüchigkeit beim Rindvieh 36.

Todtenscheine auswärts Verstorbener 80. 98. 109. 136. 138. 150. 174. 182. 199. 201. 215. 223. 249.

Tollwuth. Warnung vor den der Tollwuth verdächtigen Hunden 210.

Trichinenkrankheit 127. 131. 209.

Universitäten und höhere Lehranstalten. Wegen des rechtzeitigen Beginnes der Vorlesungen und des Einfindens der Studirenden, sowie wegen der Immatriculation bei der Universität zu Bonn 70. Vorlesungen an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena 158. Desgl. an der Königl. theologischen und philosophischen Academie zu Münster 50. 161. Desgl. an der Königl. landwirthschaftlichen Academie zu Poppelsdorf 48. Aufnahme in das Königl. Institut für Kirchenmusik in Berlin 46. Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin 7. Einrichtung des Unterrichtes an demselben auf den Contrabaß und den Blas-Instrumenten 248.

Unterstützung der Gemeinden des Regierungsbezirks Trier in Folge des Nothstandes im Jahre 1871 55. 130. Desgl. der durch Sturmfluth beschädigten Küstenbewohner von Pommern, Mecklenburg und Schleswig-Holstein 236. 242.

Urkunden von Oesterreichisch-Ungarischen Behörden in vertragsmäßiger Form ausgestellt oder beglaubigt, bedürfen bei Gerichten oder öffentlichen Cassen in Preußen keiner weiteren Beglaubigung 124.

Ursprungsschein, s. Zollwesen.

Vereine. Constituirung des Vorstandes des Knappschaftsvereins für die Königl. Steinkohlengruben zu Saarbrücken 34. Verein der deutschen Katholiken in Mainz und Warnung vor dem Beitritt zu demselben 215.

Versicherungswesen. Abänderung des Status der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck 207. Desgl. der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart 160. Abänderung des Statuts der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus zu Stockholm 155. Auflösung der Versicherungs-Actien-Gesellschaft Maguntia in Mainz 137. Concession zum Geschäftsbetrieb in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Manhattan zu Newyork 4. Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne 58. Eröffnung des Geschäftsbetriebes der gegenseitigen Lebens-Invaliditäts- und Unfalls-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus" in Berlin. 4. Genehmigung des Statuts der neu errichteten vaterländischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld 207. Desgl. der neu errichteten Magdeburger allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Magdeburg 148. Desgl. der Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „La Neuchâtelaise" zu Neuchâtel 207. Revidirte Statuten der allgemeinen Renten-Capital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia" zu Leipzig 164.

Viehseuche, s. Rinderpest sowie Thierarzneiwesen.

Wechsel. Amortisation eines verloren gegangenen Wechsels 24.

Wege. Chaussirte Verbindungswege, auf welchen die Strafbestimmungen wegen Chaussee-Polizeivergehen zur Anwendung kommen 156.

Weinbau. Krankheit des Weinstocks betreffend 3. 56. 96.

Weltausstellung. Betheiligung bei der im Jahre 1873 zu Wien stattfindenden Weltausstellung 68. Verlängerung des Termins für die Anmeldung zu derselben 75.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin. Erforderniße bei der Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 20. 143. 188.

Zeitungsabonnements, s. Postverwaltung.

Zeitungssteuer. Berechnung und Entrichtung derselben bezüg-

Digitized by Google

lich der ein- und resp. zweimonatlichen Zeitungsabonnements 208.
Zollwesen. Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins durch das Unter-Steuer-Amt zu Fulda und die Uebergangsstelle zu Jossa 230.
— Aenderung des Verzeichnisses der Einnehmereien der indirecten Steuern in Elsaß-Lothringen, welche zur Ertheilung der Eingangs-Bescheinigung für aus Deutschland mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgeführten Branntwein befugt sind 41.
— Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse der Zoll- und Steuer-Aemter über die mit Anspruch auf vertragsmäßige Begünstigung nach Portugal zu versendenden Waaren 167.
— Auszug aus den Bestimmungen über Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle 139.
— Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe 152. 166.
— Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 247 und Beilage zu No. 52.
— Bestimmungen über die Tara 82. Errichtung einer Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin 101.
— Die der Schifffahrt auf den conventionellen Strömen zugestandene Zollfreiheit findet auf Brücken, die sich über solche Ströme in Zollgebiete erstrecken, keine Anwendung 159.
— Veränderung des Zollsatzes auf Portugiesischen Wein 137.
— Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier und Branntwein von Elsaß-Lothringen nach Preußen und der an diesen Straßen bestehenden Preußischen Uebergangsstellen 141.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

zum Oeffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Trier vom Jahre 1872.

Die Ziffern am Ende eines jeden Artikels bezeichnen die Seitenzahlen des Anzeigers.

Aufenthalts-Ermittlung der Familie Fattiger 35. Eva Hansen 41. des Roguſch 50. Schillings 95. 121. 131. 185.

Banknoten. Einlöſung und reſp. Umtauſch der Noten der Königsberger Privat-Bank in Liq. 46. 60. 81. 110.

Brückengeld-Hebeſtelle. Verpachtung der Hebeſtelle der Rhein-Schiffbrücke zu Düſſeldorf 22.

Chauſſee-Aufſeherſtelle, erledigte, zu Ottweiler und Dirmingen 4. 8.

Chauſſeegeld-Hebeſtelle. Verpachtung der zu Ehrang 141. Malſtatt 198. Michelbach 22. Pellingen 82. 86. Rommersheimer-Held 82. Salmrohr 198. Schweich 45. Walderath 38.

Communal-Förſterſtelle, zu beſetzende, für den Forſtſchutzbezirk Becond 22. Bengel 16. 121. Brandſcheid 117. 156. 197. 220. Cramer 60. 268. Ellderath-Gieſdorf-Rommersheim 10. Großlittgen 70. Gufenburg-Sauſcheid 259. 267. Hasdorn 268. 273. 281. Hauſtadt 32. Hülzweiler 210. Kleinblittersdorf 175. Manderſcheid 16. Neunkirchen 66. Niederſcheidweiler 16. Oberreidenbach 110. Orenhofen-Zemmer 227. Osburg 8. Schütz 71. Seiwerath 243. Thalexweiler 268. Wolf-Graach 312.

Communal-Oberförſterſtelle, zu beſetzende, zu Manderſcheid 146. Merzig 26. Wittlich 56.

Deſerteurs-Steckbriefe, erlaſſene, gegen Balke 119. Bauch 301. Bauch Johann 151. Bauſch Peter 111. Bereshein 111. Brunſtring 9. Burghardt 123. Capitzky 9. Deckert 67. Dorſcheidt 9. Dubiellai 266. Dutell 151. Eberhardt 229. Ebertz 90. Engels 27. Ernſt 111. Fiſcher 147. Freiberger 236. von Garſen 11. Gemmel 47. Gerhardt 157. Haaſe 27. Hartelt 107. Hemmerling 209. Hermann II 143. Höfer 37. Hoffmann 108. Jakobs 195. Joſt 5. Kaufmann Robert 108. Kaufmann Thomas 90. Klau 40. Koch 5. Königsfeld 108. Krämer 112. Krauſe 199. Kries 83. Kröner 50. Lauer 5. 275. Leiendecker 28. 297. Leiſer-Gerwin 283. Liebig 67. Löw 230. Masmann 124. Meiſter 166. Menzel 19. 40. Mergen 61. Merk 119. Mertes 152. Mink 5. Miſchke 90. Monzel 28. Müller Chriſtian 230. Müller Robert 47. Neiſen 189. Nothdurft 112. Pauly 7. Peiffer 166. Pitoll 37. Poſth 40. Radermacher 112. Rectenwald 297. Reisdorf 41. Reiß 177. Renkes 19. 298. Sander 298. Schaab 109. Schäfer 195. Schilling 239. Schlick 17. Schmitt 23. Schmitz 177. Schömann 239. Schönerſtedt 112. Schönewald 41. 276. Steffan 276. Steinhof 113. Schulz 120. Tändler 90. Thelen 20. Tint 95. Wagner 152. Wamsbach 230. Weber Chriſtoph 34. 58. Weber Johann 276. Weiß 120. Widmann 28. Wille 113. Wirth 237. Woyzeck 237.

— zurückgenommene, gegen Fiſcher 185. Gabel 1. Gier 38. Haſtelt 185. Krämer 120. Menzel 28. Mink 124. Peiffer 7. Renkes 91.

Diebſtahl, zu Aach 261. Aachen 183. Biſchofsthron 236. Cordel 235. Damſtos 261. Dauperath 229. Dortmund 235. Dudweiler 143. 211. Efft 165. Ehrang 39. Enſch 269. Euren 57. Zwiſchen Euren und Zewen 57. Zwiſchen Fraulautern und Saarwellingen 33. Görgenmühle 235. Großhemmersdorf 119. Grünenberg 11. Haag 33. Hallbergbütte 17. Hattersheim 9. Heddert 239. Hermeskeil 269. Hüttigweiler 107. Ihar 147. 158. St. Johann 83. 165. 195. 269. Kleinblittersdorf 71. Krautſcheid 275. Kürenz 147. In der Lampach 111. Longuich 283. Maar 19. 58. St. Medard 211. Meienich 235. Minden 275. Mühlheim a. d. M. 209. Neunkirchen 49. 89. 275. Newel 33. 184. Niedereiſenbach 199. Oeft 261. Olk 309. Ottweiler 151. 177. 269. St. Paulin 9. 89. 283. Saarbrücken 1. 37. 49. Auf dem Bahnhofe daſelbſt 23. Saarburg 57. Saarlouis 49. Zwiſchen Saarlouis und Fraulauterner Bahnhof 221. Scheid 19. Schmidthachenbach 33. Schwalbach 39. Sinnerthal 1. Stahl 165. Trier 1. 23. 39. 57. 131. 157. 211. 261. 283. Ueberherrn 269. Wallhauſen 9. Wehr 261. Wellen 269. Wiesbaden 183. Zellingen 123.

Erkenntniß, kriegsrechtliches, gegen den Unterofficier Heinrich Pullem aus Cöln u. Conſorten 145.

Executorſtelle, erledigte, bei der Steuer- ꝛc. Kaſſe zu Bitburg 66. Büdesheim 81. Conz 156. Daun 210. Rhaunen 70.

Fähren. Verpachtung der zu Fremmersdorf 198. Kesten 198. Pontem 198.

Fallen. Empfehlung von ſolchen zum Raubthierfang 243. Fallument gegen Becker Brixius zu Großrosseln 78. 82. 110. 150. Beer Karl zu Gerswciler 38. 46. Bickelmann Friedrich senior zu St. Johann 65. 78. 110. 210. Bitz Heinrich zu Neudorf 46. 54. 82. 130. Burholt Anna zu Neunkirchen 4. 18. 56. Catz Jakob zu Friedrichsthal 308. 312. Dermüll Eduard zu

Digitized by Google

Saarbrücken 296. 308. Ernst Otto zu St. Johann 238. 257. 300. Hinsmann Wilhelm zu St. Johann 296. 308. Kreutzer Johann zu Saarlouis 238. 281. 312. Löw Georg zu St. Johann 227. 238. 273. Müller Daniel Joseph zu Roden 21. 26. 38. Prinz Wilhelm zu Saarlouis 4. 18. 46. Ruppert Robert zu St. Johann 141. 182. 234. 308. Scherer Jakob zu Ueberroth 130. Spitznas Wilhelm zu Ensdorf 141. 150. 175. 238. Steffens Johann zu Frauenlautern 238. 257. 308. Thome Michael zu Marpingen 4. 18. 53. Vollmann Michael zu St. Wendel 4. 18.

Feldhüterstelle, erledigte, zu Berglangenbach 81. Dockendorf-Messerich-Birtlingen 32. Freisen 81. Hersorst 268. Reichweiler 81. Schönecken 220. Wittlich 312.

Formulare, Empfehlung von solchen 60. 66. 122.

Frevel. Zerstörung eines Lorberkloks zu Malstatt 144.

Gegenstände, abhanden gekommene oder wahrscheinlich gestohlene, 19. 67. 79. 143. 149. 184. 220. 236. 301.

Gegenstände, aufgefundene, 277.

Gemeinheits-Theilungen zu Besseringen 141. 146. Hinzenburg 106. 117. Irsch 2. 12.

Gewerbliche Anlagen. Errichtungen und Veränderungen von solchen: Achatschleiferei 175. Bewässerungen 86. Blechwalzwerk 106. Dampfkessel 150. 210. Gerbereien 45. 105. 281. Glashütten 82. 146. 197. Gypsöfen 198. Kalköfen 4. 16. 60. 66. 78. 122. 259. Mühlen 26. 56. 78. 117. 175. 182. 218. 238. 243. 259. 312. Oelfirnißsiedereien 70. Schlächtereien 36. 45. 53. 88. 146. 150. 156. 308. 311. 312. Seifensiedereien 242. Steinkohlen-Gasapparate 60. Ziegeleien 56. 66. 70. 208. 228.

Landarmenhaus. Erledigte Aufseherstelle bei der Arbeitsanstalt 48.

Leichen, aufgefundene oder gelandete, bei Gersweiler in der Saar 29. Zwischen Völklingen und Ober-Völklingen 299.

Leiche, fortgeschwemmte, eines Kindes zu Thronecken 7.

Licitationen, gerichtliche, in der Theilungssache Berl. Salmen Sohn zu Merzig 69. Erbsmehl zu Wiebelskirchen 65. 105. van Hoof zu Prüm 139. 162. Hurth zu Weiten 32. 45. Klicker zu Völklingen 8. 35. Michler zu Gassenmühle 68. 93. Montada zu Bleialf 36. München zu Wadern 48. Oswald zu Wawern 53. Schmitz zu Bickendorf 55. 80. 273. Schreiner zu Niederleuken 31. Schumacher zu Föhren 141. Thiel zu Trier 282. Tillmann zu Hordruchermühle 94. 149. Traub zu Prüm 140. Weber zu Wolfsfeld 129.

Nachtwächterstelle, erledigte, zu Ehrang 94. St. Johann 16.

Obligationen, der Stadt Saarbrücken. Auslooſung derselben 4.

Personen, aufgefundene unbekannte, 87.

— gestorbene und verunglückte unbekannte, 7. 109. 121.

— vermißte oder verschwundene, Bauer 50. Benz 114. Braun 79. Dambly 50. Dick 50. Greif 79. Hary 79. Hector 246. Huber 284. Jung 152. Kaes 10. Kaster 91. Kier 68. Michels 38. Müllenbach 298. Pires 298. Regneri 158. Rief 68. Salm 29. Schilling 236. Schröder 120. 212. Siefener 10. Stieren 68. Theis 120. Thomas 95. Wagner 80.

— ermittelte resp. wieder erschienene, Benz 124. Dambly 59. Regneri 166. Rief 80. Siefener 29. Stieren 80. Wagner 91.

Polizei-Commissarstelle, neu errichtete, zu Malstatt 268.

Polizeidienerstelle, erledigte resp. neu errichtete, zu Birkenhorn 296. Erbo 164. Dasburg 82. Differten-Schwalbach 122. Eppelborn 268. Gerolstein 281. Hausladt 228. Malstatt 26. 130. Schönecken 220. Schüller 70. Stadtlyll-Hallschlag 70.

Polizei-Secretairstelle, erledigte, zu Trier 53.

Postverwaltung. Post-Agenturen. Einrichtung derselben in Büdesheim 118. Püttlingen 118. Wallerfangen 164. Botenposten. Aufhebung derselben zwischen Großlittgen und Manderscheid 118. Post-Expeditionen. Aufhebung derselben zu Dreis und Einrichtung solcher zu Dockweiler 118.

Personenposten-Aenderungen im Gange derselben zwischen: Bernkastel und Fischbach 163. 259. Beurig und Sierk 258. Birkenfeld Stadt und Birkenfeld-Bahnhof 258. Friedrichsthal und Illingen 258. Hermeskeil und Türkismühle 258. Herrstein und Fischbach 259. Heusweiler und St. Johann a. d. S. 258. Idar und Oberstein 163. 259. Kempfeld und Idar 163. 259. Lebach und St. Johann 258. Longkamp und Trarbach 163. 259. Morbach und Birkenfeld 259. Saarlouis und Busenbors 258. Saarlouis und Tholey 258. Saarlouis und Wallerfangen 258. Thalfang und Hermeskeil 258. Thalfang und Neumagen 258. Tholey und St. Wendel 258.

Personenposten. Aufhebung derselben zwischen Bonn und Wittlich 118.

Personenposten. Einrichtung solcher zwischen Daun und Gerolstein, Daun und Manderscheid, Daun und Dockweiler, Großlittgen und Manderscheid 118.

Unbestellbare und herrenlos aufgefundene Sendungen 175.

Prämie für die Ermittelung eines Raubmörders 147.

Raubmord in dem Gemeindewalde von Schwerbach auf der Soonhöhe 89.

Schriften, empfohlene: Instruction über das Pflanzen und Pflegen der Allee-Bäume, sowie V. Heft der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen von Regierungsrath Beck zu Trier 273.

Steckbriefe, erlassene, gegen Alesius 11. Altmayer 310. Arend 221. Arimond 245. Aubart 262. Aumann 5. Backes 310. Bär 245. Balle 58. Baltes 264. Banz 264. Barbie 221. Barth 266. Bassing 6. Basten 39. Bayer 177. Becker Johann 262. Becker

Digitized by Google

Mathias 310. Becker Michel 67. Beckius 265. Behr 19. Benard 6. Bernheine 23. Bester 6. Bielen 262. Biesdorf 262. Biewer 265. Blanschbarbe 6. Blum 147. Boch 262. Bohren 266. Bohrer 264. Bonny 269. Bott 245. Bottländer 119. Brandt 33. Braskenhofer 310. Braun Angela 263. Braun Elisabeth 6. Braun Franz 264. Braun Katharina 111. Braun Margaretha 266. Braun Mathias 95. Braun Susanna 266. Brenk 6. Breuer 229. Brill Georg 265. Brill Johann 264. Büch 12. Burholt 246. Burkhardt 33. Busch 61. Cary 221. Caspar 1. 151. Classen 165. Clemens 264. Colling 209. Colliß 310. Conrad 229. Dahm 265. Daleiden 262. Dau 266. Daube 143. Dechmann Anna 263. Dechmann Peter 263. 297. Derenbach 143. Diederichs 262. Dillschneider 263. Dittges 6. Dohm 262. Dollwet 264. Dorschеidt 165. Düpong 263. Dürsch 27. Eisel 189. Emanuel 55. Engelmann 263. Engeln 262. Erbel 246. Ernst 264. Esch 211. Ehler 263. Ewertz 265. Fels 263. Felten 264. Feltes 262. Fickert 10. Fischer 34. 131. Fiscus 107. Fissené 83. Foer 61. Föhr 11. Förster 71. Fortuné 113. Franché 113. Frantz 310. Freiberger 195. Freite 34. Friedrich Ernst 27. Friedrich Philipp 6. Funk Nikolas I 264. 265. Funk Nikolaus 266. Gärling 262. Gall 27. 107. Gansen 263. Gasper 90. Gier 310. Gillen 264. Göttert 229. Gottner 49. Gräff 34. Graß 264. Gros 264. Guldenkirch 177. Haag 165. Hammes 58. Hardt 246. Hartmann 49. Hauprich 6. Heck 262. Heider 1. Hein 264. Heinen 131. Heinrich 131. 264. Heinz Karl 148. Heinz Nikolas 266. Hell 58. 131. Hemmler 83. Hendele Andreas 263. Hendle Andreas 199. Hendle Barbara 265. Hennen 262. Herres 148. Heuchert 49. Himioben 148. Höfeler 265. Horgener 90. Höt 123. Höfl 151. Hoff 310. Hofmann Adam 148. 222. Hofmann Christian 58. Hofmann Johann 264. Hofmann Mathias 49. Hofmann Michael 263. Hofmann Nikolaus 264. Hofmann Peter 264. Hölzenbein 265. Hubertz 264. Hupert 245. Jäger 148. Jakob 266. Jüngels 265. Jungblut 28. Junker Franz 265. Junker Michael 40. Justen 6. Kahn 264. Kapp 265. Kappes 264. Karls 245. Kaspar 275. Kastler 67. Käster 10. 87. 158. Kehl 143. Kerber 34. Kessler 87. 265. Kircher 266. Kirsch 310. Klares 37. Klein Johann 119. Klein Peter 266. Klein Wilhelm 195. Könen 275. Kolf Johann 37. 67. Kolf 34. 67. Kollmann 264. Krämer Jakob 262. Krämer Katharina 112. Krämer Mathias 236. Krämer Nikolaus 112. Krämer Peter 262. Kratofchwil 12. Kreuz 83. Krüger 6. Kuntel 310. Kyll 262. Landgraf 221. Lang 265. Langenfeld 264. 265. Langers Jakob 266. Langers Mathias 266. Laud-Griffen 6. Lauterborn 266. Leister 297. Lejeune 263. Lillig 264. Lohse 7. Lorschеidter 264. Lutz 152. Lux Ferdinand 123. Lux Johann Baptist 263. Maglio 113. Maier Johann 184. Maier Joseph 144. Malter 297. Marion 264. Marzahn 40. Marx 265. Mathias 112. Mauderer 270. Metzen 276. Meyer Bernhard 236. 266. Meyer Georg Eduard 108. Meyer Mathias 1. 11. Michels 266. Möglich 263. Mosch 262. Mühlenkampf 50. Müller Anna 263. Müller Barthel 262. Müller Bernhard (Johann) 284. Müller Jakob 6. Müller Sebastian 87. 158. Nawitzky 6. Neureuter 166. Niederprüm 58. Noel Katharina 263. Noel Magdalena 263. Noll 309. Oeffling 262. Oehlkern 310. Oppenhäuser 263. Pallien 87. Panfin 55. Paulus 221. Perch 264. Pint 34. Plein Adam 262. Plein Elisabetha 17. Plein Nicolas 262. Portz 265. Poth 263. Probst 236. Quint 263. Raspiller 6. Reichert Johann 79. Reichert Katharina 265. Reicherts 262. Reinenrath 189. Reinard 61. Reis 28. Reisdorf 297. Remy 199. Reuland 264. Richter 6. Rieff 265. 266. Ringleb 20. Ripplinger Franz 263. Ripplinger Jakob 263. Rodens 270. Rosch 262. Rosenkranz Mathias 199. Rosenkranz Peter 148 Rosser 6. Rothfuchs 107. Samson 276. Sänger 41. Sauer 95. 124. Schaab 265. Schaaf Angela 263. Schaaf Katharina 263. Schaaf Maria 263. Schäfer Johann 87. 157. Schäfer Ludwig 124. Schaff 184. Scherer 58. Scherles 264. Schieffer 263. Schill 262. Schiller 264. Schillo 12. Schlarb 184. Schmidt Barbara 6. Schmidt Heinrich 58. Schmidt Peter 264. Schmitt Michel 265. Schmitt Peter 237. Schmitt Theodor 245. Schmitz Joseph 189. 310. Schneider Anton Felix 11. Schneider Elisabeth 263. Schneider Joseph 265. Schneider Mathias 264. Schneider Nicolaus 266. Schommer 265. 309. Schönhofen 301. Schröder Bernhard 262. Schröder Heinrich 144. Schütz 6. Schwank 148. Schwarz 264. 266. Schweisthal Barthel 310. Schweisthal Mathias 267. Schwind 41. 264. Seethoff 47. Sehrt 310. Seiler 79. Setzer 264. Siegel 157. Sonntag 6. Stadtfeld 265. Stecker 239. Steinbach 265. Steinmetz 264. Strack 166. Thres 309. Theissen 113. Thelen 212. Thielen 262. Thinnes 83. Titelbach 265. Thoma 266. Thon 240. Utter 310. Wachter 79. Wagner Friedrich 310. Wagner Johann 87. Wagner Katharina 266. Wagner Nicolaus 263. Weber 157. Weiler 311. Wellenstein 310. Welschbillig 266. Widerlett 263. Wilbois 264. Wilhelmus 265. Wölfling 157. Zehles 310. Zehren 265. Zeltinger 310. Zender 270. Zensen 263. Zillig 211.

Steckbriefe, erlassene, gegen unbekannte Personen 109. 123. 148. 230. 245.

Steckbriefe, zurückgenommene, gegen Alesius 20. **Arend** 10. **Aumann** 28. **Bauer Elisabeth** 62. **Bauer Karl** 59. **Becker** 114. **Biewer** 113. **Bonny** 298. **Brandt** 59. **Braun** 47. **Brewer** 277. **Burkhardt** 47. **Colling** 298. **Derenbach** 222. **Dillschneider** 7. **Dötlger**

Digitized by Google

7. Dürsch 41. Emanuel 152. 158. Fabricius 17. Fickert 109. Foer 71. Freiberger 50. Friedrich 17. Fritsch 79. Göttert 246. Graf 149. Hartmann 152. Haubert 270. Heckenbach 59. Heinrich 152. Herges 311. Hertig 185. Hilbert 20. Himioben 222. Hoegener 311. Hoffmann 240. Holz III 120. Jeomrond 47. Jungblut 95. Justen 84. Kaspar 311. Kasten 71. Kehl 185. Kimmling 246. Klein 240. Kleinlein 91. Kochanek 91. Könen 298. Krämer Katharina 144. 158. Krämer Margaretha 20. Krämer Mathias 270. Krämer Nikolaus 144. 158. Lauk-Griffen 20. Luß 237. Maier 270. Marzan 59. Mathias 131. Maus 59. Metzen 298. Meyer 246. Mücken 79. Neumann 124. Niederprüm 91. Nörling 84. Pabst 71. Pallien 120. Paulus 298. Petris 59. Pint 68. Pitsch 50. Plein 23. Pollratzky 59. Ponzelet 196. Probst 267. Raspiller 17. Reichert 152. Reis 41. Remy 246. Rodens 277. Roth 114. Schaaf 91. Scherer 114. Schillo 24. Schwarze 277. Schwind 59. Siegel 240. Theis 212. Theisen 124. Wagner 277. Zender 277.

Straßenraub, zwischen Düppenweiler und Honzerath 39. Im sogen. Friedwald zwischen Noswendel und Weiskirchen 83. Im Kommerwalde auf der Straße nach Bauler 61. In der Nähe von Pallien bei Trier 39. Im Soonwalde 245.

Subhastationsverfahren, gerichtliches, gegen: Burkhardt Emil, früher zu Trier, jetzt zu Cöln 25. 48. 62.
Demuth Joseph Eheleute zu St. Wendel 178.
Diel Carl Wendelin Eheleute früher zu Mettendorf, jetzt zu Metz, u. Conf. 160. 190. 223.
Funk Matthias Eheleute zu Idesheim 171. 201. 230.
Gales Nicolaus junior zu Carlshausermühle u. Conf. 73. 96. 136.
Gausen Peter Eheleute zu Bettingen u. Conf. 225. 252. 290.
Glaser Julius zu Neunkirchen 803.
Hamelius Peter I. zu Zweifelscheid und Conf. 63. 84. 115.
Höns Eduard zu Grumbach 271. 278. 295.
Holler Johann Eheleute zu Rascheid 179. 205.
Kiehy Heinrich Carl zu Creuznach 77. 105. 132.
Landesdorfer Johann Eheleute zu Lisdorf 128.
Mergens Eheleute zu Trier 21. 44. 62.
Metzen Adam zu Sengrich 14. 30.
Molz Jakob zu Trier 280. 311.
Pallien Eheleute zu Dudeldorf 24. 42.
Quinten Johann und Quinten Leopold zu Außen 305.
Roders Johann u. Conf. zu Daleiden 214. 248. 286.
Ruppert Robert Eheleute zu St. Johann 207. 280. 304.
Steffes Joseph Eheleute zu Oberöfflingen 125. 153. 192.
Valerius u. Conf. zu Dudeldorf 186. 213. 241.
Vollmann Michael zu St. Wendel 51. 71. 100.
Zimmer Eheleute zu Welschbach 102. 133. 168.
Zweder Johann Erben zu Kockelberg 254. 292.

Verdingung der Lieferung von Maschinen, Materialien, Naturalien ꝛc. für: die Eisenbahn-Direction zu Saarbrücken 242. 259. Das Landarmenhaus zu Trier 244. Die Ober-Post-Direction daselbst 78. Die Steinkohlengruben Dudweiler-Jägerfreude 38. 54. 60. 65. 82. 150. 163. 182. 188. 208. 210. 228. 243. 257. 259. 281. von der Heydt bei Saarbrücken 10. 18. 78. 81. 218. 228. 243. 257. 274. 281. Die Strafanstalt zu Trier 219. Sulzbach 208.

Versicherungs-Wesen und -Gesellschaften. General-Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft 4. Abänderung des Statuts derselben 66. Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsraths derselben 46. Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin. Agentur derselben zu Wittlich betreffend 46.

Versteigerung ausrangirter Cavallerie-Dienstpferde zu Diedenhofen 182, zu Trier 194. Ausrangirter Postdienst-Utensilien und herrenloser Passagiereffecten zu Trier 312. Eines fiskalischen Grundstückes in der Nähe der Wasserbilliger Brücke 106. Des Zollamts-Gebäudes mit Zubehör oberhalb der Fähranstalt zu Güdingen 228. Desgl. in Ober-Felsberg 187. 312. Desgl. an der Trier-Metzer-Straße bei Perl 106.

Vorladung von Deserteuren und widerspenstigen Militärpflichtigen 91. 96. 109. 132. 144. 153. 158. 186. 247.

Vorladung, gerichtliche, von Personen, welche die gegen sie wegen Entziehung der Militair- resp. Landwehrpflicht durch Urtheile der Zuchtpolizeigerichte zu Saarbrücken und Trier erkannten Geldstrafen gar nicht oder nicht vollständig entrichtet haben, 1—115 der Beilage zu No. 52.

Vorladung, gerichtliche, von Personen, welche keinen festen Wohnsitz im Inlande haben oder deren Aufenthalt unbekannt ist, 1. 2. 7. 8. 18. 20. 21. 29. 35. 41. 42. 47. 59. 62. 80. 84. 87. 88. 91. 92. 93. 96. 109. 110. 114. 121. 124. 125. 131. 132. 144. 145. 153. 158. 159. 160. 166. 167. 168. 178. 185. 189. 196. 200. 209. 212. 213. 222. 223. 237. 240. 247. 248. 267. 270. 277. 278. 284. 285. 286. 299. 301.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 1. **Donnerstag, den 4. Januar** **1872.**

(P. No. 993.) Die Commission zur Ermittelung der Schäden, welche im Laufe des Krieges gegen Frankreich in mehreren Ortschaften des Regierungsbezirks Trier durch Beschießung oder durch Brandanlegung zu militairischen Zwecken an Mobilien oder Immobilien verursacht worden sind, sowie zur endgültigen Entscheidung über die den Beschädigten zu gewährenden Vergütungen, muß auf Grund des Artikels III. des Gesetzes vom 14. Juni 1871 (Reichs-Ges.-Bl. S. 247) und nach Vorschrift der Ministerial-Anweisung vom 5. December c. (Amtsblatt S. 263) gebildet werden und besteht aus dem Königlichen Regierungs-Assessor Forst zu Trier als Vorsitzender und den vier Bezirks-Eingesessenen: Friedrich Quien, Kaufmann zu Saarbrücken, A. J. Mayer, Stadtbaumeister zu Trier, M. Deutsch, Gutsbesitzer zu Euren, und J. Backes, Ortsvorsteher und Oeconom zu Sotzweiler, als Mitgliedern.

Indem ich dies im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 12. d. Mts. (Amtsblatt S. 263) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, daß es sich hierbei nur von solchen Kriegsschäden an Mobilien oder Immobilien handelt, deren Entstehung auf einer der oben bezeichneten Ursachen (Beschießung oder Brandlegung zu militairischen Zwecken) beruht, und daß Vergütungsansprüche, welche innerhalb der seitens der Commission zu bestimmenden und noch öffentlich bekannt zu machenden Präclusivfrist nicht in vorschriftsmäßiger Weise angemeldet und begründet werden, von der Berücksichtigung ausgeschlossen bleiben müssen (cfr. Art. 1 des Gesetzes und Nr. 3 der Ministerial-Anweisung.)

Trier, den 28. December 1871.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung,
Schrader.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1871.

38. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 8. December 1871.

(Nr. 7909.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1871.

(Nr. 7910.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1871.

(Nr. 7911.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

(Nr. 7912.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern. Vom 18. November 1871.

(Nr. 7913.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869.

(Nr. 7914.) Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg. Vom 9. November 1871.

(Nr. 7915.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Obercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Künderoth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn, und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal. Vom 10. November 1871.

(Nr. 7916.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. August 1871. Vom 17. November 1871.

(Nr. 7917.) Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Waltenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen. Vom 24. November 1871.

(Nr. 7918.) Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke. Vom 25. November 1871.

Digitized by Google

39 Stück,

ausgegeben zu Berlin den 18. Dezember 1871.

(Nr. 7919.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Clötze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf.

(Nr. 7920.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspiels-Gemeinde Dülmen bis zur Cösfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee.

(Nr. 7921.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Kuda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo.

(Nr. 7922.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18. Juni 1866.

(Nr. 7923.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Nettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schaufau bis zur Wiehe-Nakenberger Chaussee, im Kreise Eckartsberga, Regierungs-Bezirks Merseburg.

(Nr. 7924.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1871, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum §. 143 des revidirten Reglements der pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

(Nr. 7925.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspieker, im Kreise Eiderstedt des Regierungs-Bezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

40. Stück

ausgegeben zu Berlin den 19. Dezember 1871.

(Nr. 7926.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes. Vom 18. Dezember 1871.

(Nr. 7927.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20,000 Thlrn., V. Emission. Vom 20. November 1871.

(Nr. 7928.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. Oktober 1871. Vom 14. Dezember 1871.

41. Stück

ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1871.

(Nr. 7929.) Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona. Vom 13. Dezember 1871.

(Nr. 7930.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober 1870 (Gesetz-Samml. für 1871 S. 91) wegen Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. k. 16696.) Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. Js. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präclusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 4. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ihenplitz. — Der Finanz-Minister, Camphausen.

(No. I.) Einführung von Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort.

Nach § 14 des Post-Reglements vom 30. November 1871 werden vom 1. Januar 1872 ab für den Postverkehr innerhalb des Deutschen Reichs Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort eingeführt. Zu diesen Correspondenzkarten kommen besondere, bei allen Reichs-Postanstalten zu beziehende Formulare in Anwendung, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient. Die vorauszubezahlende Gebühr für die Mittheilung und für die Antwort zusammengenommen beträgt ohne Unterschied der Entfernung 2 Sgr. bz. 6 Kr. Der Adressat — d. i. der zur Rückantwort Veranlaßte — kann den zweiten Theil der Karte, ohne Rücksicht auf die Münzwährung der Freimarke, als frankirte Correspondenzkarte absenden.

Berlin, 23. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 5670. a. 3.) Die Abhaltung des siebenten Drainage- und Wiesenbau-Kursus zu Mehren, Kreises Daun, betreffend.

Die Gemeinde Mehren, Kreises Daun, beabsichtigt, im nächsten Frühjahr die Drainirung von Gemeinde-Grundstücken unter der Leitung des Bezirks-Wiesenbaumeisters Hector ausführen zu lassen.

Mit diesem Unternehmen wollen wir einen siebenten dreiwöchigen Kursus zur Ausbildung von Drainage-Vorarbeitern verbinden, welcher am 4. März l. J. beginnen und am 27. desselben Monats geschlossen werden soll.

Die Zahl der Schüler, welche sich wegen ihrer Annahme an den Bezirks-Wiesenbaumeister Hector in Gruenthal (bei Morbach) zu wenden haben, ist auf fünfzehn festgesetzt.

Der practische Unterricht wird in derselben Weise, wie in den früheren Jahren, hauptsächlich auf der Baustelle unter entsprechender Betheiligung der Schüler an der Arbeit stattfinden.

Der theoretische Unterricht erfolgt in einem hierzu geeigneten Locale zu Mehren öffentlich unter Betheiligung der Landwirthe dortiger Gegend und zwar des Dienstags und Donnerstags Abends von 7 bis 9 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen Nachmittags von 4 bis 6 Uhr.

Der Unterricht wird sich hauptsächlich auf Drainage beziehen.

Am Schlusse des Kursus findet eine öffentliche Prüfung statt und werden bei dieser Gelegenheit Prämien an die Zöglinge vertheilt werden.

Trier, den 24. November 1871.

(No. I. 1896. s. 3.) Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescriptes vom 15. Juli 1871 No. 5653 genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der Willibrordi-Kirche in Wesel eine Haus-Kollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz in den 3 Jahren 1872, 1873 und 1874 jährlich abgehalten werde.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß seitens des Presbyteriums der evang. Gemeinde Wesel

1. Wilhelm Stiebel,
2. Johann Stiebel und
3. Jakob Bonzelar

mit Abhaltung dieser Kollekte beauftragt worden sind.

Trier, den 22. Dezember 1871.

(No. I. 6428. s. 3.) Betrifft eine Krankheit des Weinstocks.

Während der letzten Jahre ist im Rhonethale und namentlich in den auf dem linken Ufer dieses Flusses belegenen Departements eine neue Krankheit des Weinstocks aufgetreten, welche durch ein mit bloßen Augen kaum erkennbares Insect, Phylloxera vastatrix genannt, veranlaßt wird. Es gehört der Ordnung der Hemipteren und darunter den Blattläusen an, lebt im ungeflügelten Zustande auf den Wurzeln des Weinstocks, die es zerstört. Im geflügelten Zustande zeigt sich das Insect nur selten, lebt dann aber über der Erde, scheint durch Luftströmungen fortgetragen zu werden und auf diese Weise die Krankheit weiter zu verbreiten. Dabei erscheint es in solchen Massen, daß es z. B. im Arrondissement d'Orange bereits 3600 Hektaren, den dritten Theil der sämmtlichen vorhandenen Weinberge zerstört hat.

Gegen diese Landplage ist bisher kein anderes Mittel als das gänzliche Verbrennen der inficirten Weinstöcke und die Reinigung der Erde, in welcher letztere gestanden haben, aufgerunden worden.

Da die Gefahr sich immer mehr den deutschen Grenzen nähert, so empfehlen wir den Betheiligten, jede mögliche Aufmerksamkeit ihren Weinbergen zuzuwenden, die größte Vorsicht zu beobachten und namentlich keine Reben aus jenen Gegenden zu beziehen.

Trier, den 23. Dezember 1871.

Polizeiverordnung.

(I. 1838. s. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden Mettnich, Mühlfeld, Castel, Biwweiler, Rathen, Costenbach, im Kreise Trier, Crettnach, Kreis Merzig, Tholey, Kreis Ottweiler, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 23. Dezember 1871.

(I. 1987. s. 5.) Die Frist für die Einsammlung der durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 25. Januar 1870 No. 446 — cfr. Amtsblatt 1870 Nr. 13 — behufs Aufbringung der Kosten zur Wiederherstellung der durch Sturmwind zerstörten katholischen Kirch zu Hümmel, im Kreise Adenau, bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz genehmigten Haus-Collecte ist durch Rescript vom 3. November cr. No. 9363 bis zum 1. Mai 1872 verlängert worden.

Johann Gerhards von Hümmel,
Wilhelm Hilterscheid von Hümmel,
Peter Hilterscheid von Wershofen,
Franz Wald von Rohr,

sind mit der Abhaltung der Collecte beauftragt.

Trier, den 27. Dezember 1871.

Digitized by Google

(No. I. 9315. S. 2.) Eröffnung des Geschäftsbetriebes der gegenseitigen Lebens-Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus in Berlin.

Nachdem das Statut für die gegenseitige Lebens-Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus in Berlin durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai ds. J. genehmigt und von der Gesellschaft, der Bestimmung im § 44 des Statuts gemäß, der Gründungsfonds beschafft worden ist, steht der Eröffnung des Geschäftsbetriebes nichts mehr entgegen.

Das Statut der Gesellschaft nebst der Concessions-Urkunde ist als Beilage zu Nr. 22 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 2. Juni d. J. veröffentlicht worden.

Trier, den 26. Dezember 1871.

(I. 9640. S. 2.) Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Manhattan zu New-York.

Nachdem der unter der Firma „Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft Seitens des Königlichen Ministerii des Innern die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, bringen wir die desfallsige Urkunde nebst den Statuten und Nebengesetzen in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß. Trier, den 27. Dezember 1871.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1130.) Vorladung.

Nachdem der Desertions-Prozeß wider den Rekruten Jakob Ludwig Worst aus dem Bezirke des 4. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 30, geboren am 28. Januar 1848 zu Oberstein, im Fürstenthum Birkenfeld, katholisch, Schreiner, eingeleitet worden, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 25. April 1872, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause angesetzten Termine einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls derselbe nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern wird verurtheilt werden.

Trier, den 14. Dezember 1871.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 22.) Der Notar Dumont in Grumbach ist zum definitiven Verwahrer der Urkunden seines Amtsvorgängers, des nach Nideggen versetzten Notars Funck, ernannt worden.

Saarbrücken, den 30. Dezember 1871.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(P. No. 918.) Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Bromberg beschäftigt gewesene Regierungs-Rath Röbbelt ist dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen und am 29. Dezember pr. in dasselbe eingeführt worden.

(I. 1566. S. 1.) Der versorgungsberechtigte Militär-Invalide Peter Müller ist als Kreisbote für den Kreis Merzig auf Kündigung angestellt worden.

(I. 7880. S. 5.) Der Königliche Bau-Inspektor Lieber ist zum Mitgliede und Vorsitzenden des Curatoriums der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule in Saarbrücken ernannt worden, nachdem der bisherige Vorsitzende Herr Kammer-Präsident Schiller in Folge seiner Versetzung nach Metz dieses Ehrenamt niedergelegt hat.

(I. 7912. S. 5.) Der Schulamts-Candidat Mathias Britz ist an die untere katholische Schule zu Auersmacher, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. 7748. S. 5. 2. Ang.) Die Schulamts-Candidatin Anna Fries ist an die katholische Mädchenschule zu Hilbringen, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(I. 7790. S. 5.) Der Lehrer Ad. Jung zu Immert, im Kreise Bernkastel, ist an die evangelische Schule zu Ober-Völklingen, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 7881. S. 5.) Der katholische Lehrer Peter Kerpen zu Beuern, Kreises Saarburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 7901. S. 5.) Der Schulamts-Candidat Bernhard Meier ist an die katholische Schule zu Langweiler, im Kreise Bernkastel, commissarisch berufen worden.

(I. 7904. S. 5.) Der Lehrer Johann Peter Thinnes zu St. Johann, im Kreise Saarbrücken, ist an die 2. Klasse der katholischen Schule zu St. Johann, im Kreise Saarbrücken versetzt worden.

(No. 2.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 9. Dezember pr. ist der Kreisrichter Hermann Franz August Breseld in Essen zum Advocaten im Bezirke des Kgl. Appellationsgerichtshofes zu Cöln mit der Auflage ernannt worden, sich am 1. Mai 1872 in Trier niederzulassen.

(No. 1140.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 2. Dezember pr. ist der Notariats-Candidat Julius Dumont zu Sinzig zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Grumbach, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grumbach, ernannt worden.

(No. 19.) Der Postsecretair Langlotz in Saarbrücken ist zum Ober-Postsecretair ernannt worden.

(No. 3.) Als Posterpediteur zu Speicher ist nach dem Ableben des Posterpediteurs Nic. Streit der bisherige Posterpeditionsgehülfe Peter Streit angestellt worden.

(No. 1119.) Dem Herrn Otto Küster zu Brecherfeld ist unter dem 4. Dezember v. Js. ein Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1145.) Dem Fabrikanten Rudolph Dreyschaff zu Chemnitz ist unter dem 15. Dezember 1871 ein Patent auf eine selbstthätige Freinspinnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Trier.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin,

die Concession und das Statut der in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft „Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ betreffend.

r. 41.

Nachdem der unter der Firma

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“,

der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum eschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, ird in der Anlage:

1) die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession,
2) das Statut (Freibbrief),
3) die Nebengesetze und
4) der Nachtrag

erdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die auptniederlassung für Preußen in Berlin begründet und der Kaufmann ugo Wolfheim hierselbst, Unter den Linden 68a., zum General-Agenten r Gesellschaft ernannt worden ist.

Berlin, den 1. November 1871. Königliches Polizei-Präsidium.

* * *

Der unter der Firma:

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“,

der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession n Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund des tatuts vom Jahre 1850, der dazu gehörenden Nebengesetze und des am . September 1871 dazu beschlossenen Nachtrages hiermit unter nachsolnden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des bei der Zulassung gültigen Statutes und der Nebengesetze muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, des Statuts, der Nebengesetze und des Nachtrages, sowie der etwaigen Aenderungen derselben und der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Dasselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und der Abrechnung der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der in den verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind. — In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. — Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzutreten, hat der General-bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen. — Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in denjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. — Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und sie erlöschen erklärt werden. — Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Manhattan“ in New-York.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

* * *

Wir die Unterzeichner haben unter und in Befolg der Akte der Legislatur des Staats New-York, betitelt: „Eine Akte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften“, passirt am 10. April 1849, eine geschlossene Gesellschaft zur Lebens-Versicherung, ferner gegen Unfälle auf Reisen zur Uebernahme irgend welcher hierher gehöriger und hiermit verbundener Risikos und zur Bewilligung von Kaufe und den Verkaufe von Jahres-Renten gegründet; und Wir erklären hiermit, daß Nachstehendes ein Copie unseres vorgeschlagenen und angenommenen Freibriefes (Charters) ist

Freibrief (Statut)
der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in der Stadt New-York.

§ 1. Der Name der Gesellschaft soll „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ und der Ort des Geschäftes die Stadt New-York sein.

§ 2. Das Geschäft der Gesellschaft soll sein, das Leben von Individuen und gegen Unglücksfälle auf Reisen zu versichern und alle sonstigen mit solchen Versicherungen verknüpften oder mit solchen Risikos verbundenen Versicherungen zu machen, Jahresrenten zu bewilligen, zu kaufen und zu verkaufen.

§ 3. Das Bürgschafts-Capital soll wenigstens Ein Hundert Tausend Dollars betragen, getheilt in Actien von je Fünfzig Dollars; diese sollen persönliches Eigenthum und übertragbar in den Büchern der Gesellschaft sein, gemäß den Nebengesetzen derselben.

§ 4. Die vollziehende Gewalt in der Gesellschaft soll in der Hand eines Directoriums ruhen und von demselben und solchen Beamten und Agenten, als dasselbe ernennt, ausgeübt werden.

§ 5. Das Directorium soll aus sechs und dreißig Personen bestehen von denen die Majorität Bürger des Staats New-York und wenigstens die Hälfte Eigenthümer von mindestens zehn Actien des Bürgschaftskapitals und die andere Hälfte entweder Versicherer von nicht weniger als Ein Hundert Dollars jährlich Prämium bezahlenden Lebens-Policen, oder Personen, welche zu einer Jahresrente von mindestens Ein Hundert Dollars per annum berechtigt sein müssen.

§ 6. Folgende Personen sollen das erste Directorium bilden: E. D. Morgan, David Austin, Caleb S. Woodhull, R. A. Alvord Eleazar Parmle, D. H. Haight, David S. Mills, Dr. Denten Pearsall, John P. Ware, E. C. Carter, J. B. Herrick, Jas. Van Norden Jas. G. Baldwin, D. Burnett, George Webb, Wm. J. Valentine, J. F. Conklin, Chas. M. Mead, Minbert Van Schaick, Ambrose Kingsland, E. J. Brown, Silas C. Herring, Enoch Dean Math. G. Bradford, John S. Harris, George Hastings, Edward Haight, E. J. Anderson, Humphrey Phelps, Wm. K. Strong, J. S. Williams, H. Stokes, Wm. Burger, E. K. Bussing, Jas. McLean, Thos. Greenleaf,

und sollen im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

§ 7. Das Directorium soll sich in drei Klassen von je zwölf theilen der Amts-Termin der ersten Klasse soll nach Ablauf von zwei Jahren

Digitized by Google

zweiten Dienstag im Monat Mai 1850 an gerechnet, zu Ende gehen; der zweiten Klasse nach Ablauf von drei Jahren und der drei Klasse nach Ablauf von vier Jahren, von genanntem Tage und an und nach dem ersten Dienstag des Monats Mai 1852, sollen jährlich zwölf Directoren mit dem Amtsterminin von drei Jahren, oder bis ihre Nachfolger ernannt sind, erwählt werden. Directoren können wieder erwählt werden und zwischen den Wahlen eintretende Vacanzen mögen durch das Directorium besetzt werden. — Die Wahl der Directoren soll mittelst Ballotage geschehen und die Mehrzahl der Stimmen erwählt. Drei Inspectoren, um der nächsten Wahl vorzustehen, sollen zur selben Zeit und in derselben Weise gewählt werden.

§ 8. Directoren-Wahl soll jährlich am zweiten Dienstag des Monats Mai in dem Bureau der Gesellschaft abgehalten werden und das Directorium soll wenigstens in zwei in hiesiger Stadt erscheinenden Zeitungen zehn Tage Notiz hiervon geben.

§ 9. Jeder Actionair soll bei der Directoren-Wahl zu einer Stimme berechtigt sein für jede Actie des Stamm-Capitals, welche in seinem Namen in den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist, und Jedermann, welcher eine Versicherung fürs ganze Leben besitzt und eine Prämie von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars jährlich dafür bezahlt, oder der zu einer Jahresrente von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars berechtigt ist, soll gleicherweise zu einer Stimme berechtigt sein und es soll für jedes stimmberechtigte Mitglied der Gesellschaft gestattet sein, durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter zu stimmen.

§ 10. Sieben Directoren sind beschlußfähig bei Geschäftsverhandlungen; aber eine geringere Anzahl möge sich versammeln und von Zeit zu Zeit vertagen, bis eine beschlußfähige Anzahl anwesend ist.

§ 11. Das Directorium soll unmittelbar nach der Organisation der Gesellschaft und hiernach alljährlich einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten der Gesellschaft wählen, welcher Bürger dieses Staates sein muß.

§ 12. Das Directorium ist befugt, Neben-Gesetze, Regeln und Vorschriften festzustellen, zur Nachsicht der Beamten und Agenten der Gesellschaft und für den Geschäftsbetrieb derselben, welche nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staats verstoßen. Keine Veränderung und kein Zusatz zu den ursprünglichen Nebengesetzen kann genacht werden, außer bei einer Majorität des Gesammt-Directoriums. Das Directorium soll zu diesem Zwecke durch eine Benachrichtigung jedes einzelnen Directors, enthaltend die vorgeschlagenen Veränderungen, Amendements oder Zusätze, berufen werden und die Ja und Nein sollen bei jeder einzelnen Frage genommen und im Book of Minutes verzeichnet werden.

§ 13. Das Directorium soll den Betrag der Prämien und die Art und Weise von deren Zahlung festsetzen.

§ 14. Das Directorium soll dieselben Befugnisse haben, welche gewöhnlich ein Directorium hat und welche nicht gegen diesen Freibrief oder gegen die Constitution oder die Gesetze dieses Staats verstoßen.

§ 15. Das Capital der Gesellschaft kann durch Anhäufung von Gewinnsten unbegrenzt vergrößert werden, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen. Das aufgehäufte Capital wird durch Dividenden-Scheine vertreten, welche von Zeit zu Zeit an Policen-Eigenthümer vertheilt werden.

§ 16. Die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals sind zu jährlichen Zinsen, Sieben Procent nicht übersteigend, berechtigt. Die erste Bezahlung dieser Zinsen soll nach Ablauf eines Jahres, vom Datum der ersten von der Gesellschaft ausgegebenen Police an gerechnet, stattfinden. Die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen sind zu Zinsen daran, sechs Procent jährlich nicht übersteigend, berechtigt, vorausgesetzt, daß zu diesen Zwecke von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der laufenden Ausgaben und Verluste und nach Abzug einer angemessenen Provision für ausstehende Policen genug verbleibt. Im Falle in irgend einem Jahre von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der Verluste und Ausgaben und nach Abzug der Provision für ausstehende Policen, nicht genug verbleiben sollte, um die in diesem Paragraphen festgestellten Zinsen zu bezahlen, sollen zuerst die Zinsen des Bürgschafts-Capitals bezahlt und der Ueberschuß, wenn solcher vorhanden, soll pro rata an die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen vertheilt werden.

§ 17. Nachdem die laufenden Ausgaben, Verluste und die im vorigen Paragraphen bestimmten Zinsen und eine angemessene Provision für ausstehende Policen für jedes Jahr festgestellt, soll ein Achtel des Gewinns an die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals bezahlt werden. Die verbleibenden Sieben Achtel sollen ein Mal alle drei Jahre mittelst Dividenden-Scheine an alle Eigenthümer von Policen vertheilt werden, deren Policen wenigstens ein Jahr vor der Vertheilung gültig und zur Zeit der Vertheilung nicht erloschen waren. Für den Fall daß Widerspruch einer versicherten Person, sollen deren gesetzmäßige Vertreter bei der nächsten Dividenden-Erklärung der verhältnißmäßigen, seit der letzten Dividenden-Erklärung bis zum Tode derselben erwachsenen Antheil an dem Dividenden-Gewinnst der Gesellschaft in Dividenden-Scheinen erhalten. Die erste Ausgabe von Dividenden-Scheinen soll am 1. Januar 1854 oder innerhalb von dreißig Tagen danach stattfinden und die zweite und alle folgenden Ausgaben von Dividenden sollen drei Jahre nach dem 1. Januar des Jahres stattfinden, an welchem die letzten Dividenden erklärt wurden, oder erklärt worden wären, im Falle der Gewinn der Gesellschaft es gestattet hätte, oder innerhalb von dreißig Tage danach, jedoch soll bei Ausgaben von Dividenden-Scheinen kein Theil eines Jahres berechnet werden. Nachdem der Gewinn der Gesellschaft die Summe von Fünf Hundert Tausend Dollars beträgt, mögen die Directoren nach Gutdünken weitere Gewinne zur Bezahlung ausgegebener Dividenden-Scheine verwenden und es sollen für die Gewinne jeden Jahres neue Dividenden-Scheine ausgegeben werden.

§ 18. Das Dividenden-Scheine müssen bei Bezahlung der Verpflichtungen der Gesellschaft ersehört sein, ehe das Bürgschafts-Capital angegriffen wird, und alle Dividenden-Scheine sollen zu diesem Zwecke die Clausel enthalten: Im Falle die Verluste irgend eines Jahres die gemachten Gewinnste übersteigen, sollen die gesammten ausstehenden Dividenden-Scheine zum Betrage besteuert und deren betreffende Eigenthümer belastet werden. Zinsen sollen danach zu Sechs Procent jährlich für den durch diese Besteuerung reducirten Betrag bezahlt werden (ausgenommen hierin anderweitig bestimmt), bis der Betrag durch Verluste noch weiter reducirt oder bis die Dividenden-Scheine durch Gewinnste eingelöst werden.

§ 19. Jede zu dieser Gesellschaft versicherte Person, welche unterläßt die Prämien zu zahlen, oder irgendwelche der Gesellschaft zukommenden periodischen Zahlungen zu machen, verwirkt dadurch alle Ansprüche, zu welchen ihm seine Police berechtigt und alle vorher von ihr gemachten Zahlungen, ausgenommen Ansprüche in Folge früher ausgegebener Dividenden-Scheine, welche durch solche Verwirkung nicht berührt werden.

§ 20. Das Directorium mag, zum Besten der Gesellschaft, alle Versicherungs-Policen und andere von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen auskaufen und mag ebenfowohl durch Auskauf alle in Folge von erklärten oder aufgelaufenen Gewinnsten entstandenen Ansprüche und Verpflichtungen der Eigenthümer von Policen löschen.

§ 21. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft soll am 1. Januar anfangen und am 31. December jeden Jahres enden.

E. J. Brown, Geo. Hastings, J. B. Herrick, A. A. Alvord, M. Van Schaick, Louis L. Loder, Henry Stokes, L. C. Carter, J. C. Kingsland, Daul. Kingsland, John P. Ware, H. Leland, Jonas F. Condlin, Lewis Beach, Silas C. Herring, C. J. Woodhull, Enoch Dean, N. G. Bradford, D. Pearsall, James Harper, Wm. J. Valentine, Edmon K. Bussing, C. D. Morgan, J. Van Norden, J. C. Baldwin, T. B. Dick, Jacob Miller, Jno S. Williams, D. Austin Muir, J. S. Harris, Wm. M. Mead, E. Parmly.

General-Staats-Anwalts-Bureau Albany, Mai 29. 1850.

Ich bestätige hiermit, daß die vorstehenden Freibrief gegeben ist und, daß derselbe in Uebereinstimmung ist mit der Acte, betitelt „Eine Acte festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften", passirt am 10. April 1849, und daß derselbe nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staates verstößt.

L. S. Chatfield, General-Staats-Anwalt.

Controleurs-Bureau Albany, den 16. Juli 1850.

Nachdem David L. Haight, Ephraim Holbrook und George W. Hatch von mir am 3. Juni 1850 ernannt, um Capital, Sicherheiten und Geschäfte der hierin genannten „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" laut Section 11, Capitel 308 der Gesetze von 1849, zu prüfen, einen beschworenen Bericht darüber, aus welchem hervorgeht, daß die genannte Gesellschaft die Summe von Ein Hundert Tausend Dollars wirklich empfangen hat, und in deren Besitz ist, und daß diese Summe in sechsprocentigen Nein einigen Staaten-Schuldscheinen angelegt ist, in Befolgung von und laut 6. Section des genannten Capitels bestätige ich hiermit, daß die genannte Gesellschaft in Besitz von dem, in der 6. Section des genannten Capitels vorgeschriebenen Capital ist. Philip Phelps, Stellvertretender Controleur.

Staat New-York. Versicherungs-Departement.

Ich George W. Miller, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staats New-York, bestätige hiermit, daß ich vorstehende Copie der Erklärung und des Freibriefs der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", mit dem Certificat des General-Staats-Anwalts und dem schließlichen Certificat des Controleurs daran, mit den in diesem Bureau befindenen Originalen vergliechen habe und daß dieselben getreue Abschriften davon sind. Auch ich bestätige ferner, daß die genannte „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" zu keiner Zeit ein Gesuch eingereicht hat, um unter den Vorschriften der im Jahre 1853 passirten Acte Geschäfte zu machen.

Zu dieser Bescheinigung habe ich hierunter meine Unterschrift und mein Amtssiegel gesetzt in der Stadt Albany am zehnten Mai A. D. Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Siebenzig.

(L. S.) Georg B. Church. Stellvertretender Superintendent.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten von Amerika, Staat, Grafschaft und Staat New-York rc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er vorstehendes Document mit dem englisch ausgefertigten Originale gehörig verglichen und daß dasselbe eine genaue wortgetreue Uebersetzung des Originals ist.

New-York, am 20. Mai 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 1931. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo v. Brandenstein.

New-York, den 23. Mai 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul. Erwin Stammann.

Neben-Gesetze
der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York.

§ 1. Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretair, einem Hülfs-Secretair oder Actuar, der beiden, und einem oder mehreren Aerzten, nebst solchen Rechtsbeistänlen, Beihülfen und Agenten, wie die Interessen der Gesellschaft sie erheischen mögen.

§ 2. Der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vice-Präsident, oder in der Abwesenheit Beider, ein von der Majorität einer stimmfähigen Versammlung erwähltes Mitglied des Verwaltungsrathes soll bei jeder Sitzung des Verwaltungsrathes den Vorsitz führen.

§ 3. Der Präsident, Vice-Präsident, Secretair, Hülfs-Secretair, Actuar und die übrigen Beamten sollen ihre resp. Aemter nach Gutdünken bei Verwaltungsrathes und bis zur Ernennung eines permanenten oder zeitweiligen Nachfolgers behalten.

§ 4. Der Verwaltungsrath soll an zweiten Dienstag eines jeden Monats in dem Bureau der Gesellschaft eine regelmäßige Sitzung abhalten. Außerordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder auf Antrag eines der stehenden Comité's oder dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes durch den Secretair berufen werden; bei solcher Berufung soll das zu verhandelnde Geschäft genannt werden.

§ 5. Am ersten Mittwoch nach jeder jährlichen Wahl soll eine Sitzung des Verwaltungsrathes im Bureau der Gesellschaft abgehalten werden, in welcher ein Präsident, ein Vice-Präsident und vier stehende Comité's durch Ballotage gewählt werden sollen; der Präsident ist ex officio Mitglied eines jeden dieser Comité's; — diese sind

1) ein Finanz-Comité,
2) ein Comité für Ansprüche,
3) ein Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen,
4) ein Prüfungs-Comité.

Ein jedes dieser Comité's soll in einem eigens dafür zu beschaffenden Buche ein genaues Protocoll über seine Verhandlungen führen; diese Protocolle müssen bei jeder Monats-Sitzung des Verwaltungs-Rathes vorgelesen werden. — Alle übrigen Comité's, mit Ausnahme des Dividenden-Comité's, werden vom Präsidenten ernannt, wenn nicht vom Verwaltungsrathe anderes beschlossen ist. — Wenn ein Mitglied irgend eines der genannten Comité's drei aufeinanderfolgende Comité-Sitzungen versäumt, ohne dem Verwaltungsrathe bei diesen nächster Sitzung genügende Entschuldigung für seine Abwesenheit vorzulegen, so soll die Stelle dieses Mitgliedes in seinem Comité für vacant erklärt werden, und soll der Verwaltungs-Rath sofort zur Besetzung dieser Vacanz mittels Ballotage schreiten.

Pflichten der Comité's.

§ 6. Es soll die Pflicht des Finanz-Comité's sein, sich in seiner ersten Sitzung nach seiner Erwählung zu organisiren durch die Wahl eines Vorsitzers, welcher bei Abwesenheit des Präsidenten, wegen Krankheit oder anderer Ursachen, alle Pflichten des Präsidenten in der Controle, der Bewachung und der Leitung der Finanzen der Gesellschaft übernehmen soll. Das Comité soll eine allgemeine Aufsicht über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft ausüben, die Rechnungen, Fonds, Sicherheits-Papiere, Eigenthum und Casse-Bestand halbjährlich oder öfter, je nach Gutbefinden prüfen, und bei der nächsten regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes darüber berichten, sowie alle Capital-Anlagen und Ausleihungen machen und einziehen. Einer dieser Berichte soll ein Jahresbericht sein und in der regelmäßigen Sitzung im Juli vorgelegt werden, der andere in der regelmäßigen Sitzung im Januar. Bei Anlehnungen auf Grundstücke, auf welchen Gebäulichkeiten stehen, sind Feuer-Versicherungs-Policen, die dem Präsidenten genügend erscheinen, erforderlich und müssen solche an die Gesellschaft zahlbar gemacht oder übertragen werden.

§ 7. Das Comité für Ansprüche soll alle Beweise und Documente prüfen, welche sich auf Ansprüche durch Ableben beziehen, und bei jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes den Betrag der schwebenden oder festgestellten Ansprüche, wenn verhanden, berichten, nebst solchen Thatsachen wie es das Comité für gut befinden mag.

§ 8. Das Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen soll sich mit den Beamten der Gesellschaft verständigen, über die Form der zu ertheilenden Policen und Renten-Obligationen, sowie über die zu übernehmenden Risico's, und soll befugt sein, Agenturen zu errichten, die Agenten der Gesellschaft anzustellen, abzusetzen und zu beaufsichtigen, und die Art und den Betrag ihrer Remunerationen zu bestimmen.

§ 9. Das Prüfungs-Comité hat die Pflicht, alle Rechnungen, sowie die laufenden Ausgaben der Gesellschaft wenigstens zwei Mal jährlich zu prüfen.

§ 10. Alle stehenden Comité's sollen dem Verwaltungsrath in der regelmäßigen Sitzungen im Januar und Juli, oder öfter, je nach eigenem Ermessen, über den genauen Stand ihrer Departements berichten und irgend welche Andeutungen geben, welche sie für den guten Bestand der Gesellschaft für geeignet halten. Diese Berichte sind schriftlich einzureichen, versehen mit den Unterschriften der damit übereinstimmenden Mitglieder.

§ 11. Die stehenden Comité's können vom Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, vom Secretair auf Ansuchen dreier Mitglieder des Verwaltungs-Rathes berufen werden.

Pflichten des Präsidenten.

§ 12. Es ist die Pflicht des Präsidenten, eine allgemeine Aufsicht und Leitung aller Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft auszuüben und in jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrath einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft abzustatten, und zwar in einem eigens dafür bestimmten Buche, welches jederzeit der Einsicht der Mitglieder des Verwaltungsrathes offen liegen und bei jeder Sitzung ihnen vorgelegt werden soll. Er soll, mit Bestimmung des Finanz-Comité's, mit der Aufbewahrung aller Certificate von Actien, Schuldscheinen, Hypotheken, Casse-Bestand, Wechseln und andern Werthpapieren, des Corporations-Siegels der Gesellschaft und der bezlaubigten Abschrift des Freitheiles betraut sein. Auch kann er Werthpapiere, welche als Capital-Anlagen oder als Sicherheits-Papiere gehalten werden, übertragen, im Falle der Zahlung Tilgung von Hypotheken oder Ausleihungen, Anlagen machen und einziehen, und alle Documente, welche das Siegel der Gesellschaft erfordern, ausstellen.

§ 13. Der Präsident und der Secretair haben die Befugniß, Versicherungen anzunehmen, gemäß den Berichten des Arztes der Gesellschaft, oder, nach Gutbefinden, auf Ansuchen irgend einer Agentur, gemäß dem Berichte eines von der Gesellschaft bestallten Arztes. Sie dürfen irgend einen durch Ableben eines Versicherten entstandenen Anspruch bezahlen oder abmachen unter schriftlicher Zustimmung des Comité's für Ansprüche. Jahresrenten können vom Präsidenten mit Zustimmung des Secretairs (oder Actuars) gewährt werden.

Pflichten des Vice-Präsidenten.

§ 14. Es ist die Pflicht des Vice-Präsidenten, in Abwesenheit des Präsidenten alle Verpflichtungen des letzteren auszuüben, aufgenommen in den in diesen Statut vorgesehenen Fällen. Er soll eine allgemeine Aufsicht über die Agenturen ausüben und dieselben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit besuchen, und Reisen machen, um dieselbe zu verbessern und neue zu errichten, und überhaupt etwaige vom Verwaltungs-Rathe ertheilte Aufträge ausführen.

Pflichten des Secretärs.

§ 15. Der Secretair hat alle nöthigen und geeigneten Rechnungsbücher zu beschaffen und dieselben zu beaufsichtigen; er hat darauf zu sehen, daß richtige genaue und correcte Casse-Bank-Anweisungs-, Bank-Depositen- und andere nöthige Bücher gehalten werden, besonders über alle empfangenen, deponirten, gezogenen und ausbezahlten Gelder, für was und von wem empfangen, für was und an wen ausbezahlt und über die Registrirung und Annullirung von Policen, und über alle Anlagen, Sicherheiten, Acten und Rechnungen, welche nöthig sind zu einer klaren und deutlichen Darlegung der Geschäfte der Gesellschaft, und welche jederzeit während der Geschäftsstunden der Einsicht des Verwaltungsrathes oder irgend eines Mitgliedes desselben offen liegen müssen. Er muß bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes zugegen sein (wenn nicht anders vom Rathe beschlossen) und genaues Protocoll über die Verhandlungen desselben führen und solches in einem eigens zu diesem Zwecke gehörten Buche sorgfältig niederschreiben. Er hat alle Sitzungen des Verwaltungsrathes, sowie die der stehenden und Special-Comité's, welche in den Neben-Gesetzen oder sonst wie verlangt werden, schriftlich anzukündigen. Er hat dem Vorsitzer des resp. Comité's eine Abschrift irgend eines einen Auftrag enthaltenden Beschlusses mit dem Namen des Comité's an dem Tage einzuhändigen, an welchem ein solcher Beschluß durchgang; und er hat überhaupt solche Verpflichtungen zu übernehmen, welche der Verwaltungsrath oder der Präsident erheischen mag.

Digitized by Google

Pflichten des Hilfs-Secretärs.

§ 16. Alle Pflichten des Secretairs gehen in dessen Abwesenheit oder im Falle der Verhinderung desselben auf den Hilfs-Secretair über; und hat derselbe außerdem alle sonstigen vom Verwaltungsrathe ihm auferlegten Pflichten zu übernehmen.

Pflichten des Actuars.

§ 17. Der Actuar hat dem Verwaltungsrathe in der regelmäßigen Sitzung im Februar eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der angelegenheiten der Gesellschaft am 1. Januar desselben Jahres zu liefern; dieser Bericht muß auf einer actuarischen Schätzung aller ausstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Versicherungs-Policen, Renten-Obligationen, Versorgungs-Policen u. s. w. basirt sein; ebenso über die Activa, ob ausstehend oder im Besitze der Gesellschaft. Er hat alle zum Gebrauche der Gesellschaft erforderlichen Raten-Tabellen anzufertigen (wenn aufgefordert, den Comité's bei ihren Arbeiten Hilfe zu leisten) und überhaupt alle im gewöhnlichen Geschäftsgange von einem Actuar verlangten Obliegenheiten, wie die durch die Neben-Gesetze oder den Verwaltungsrath vorgeschriebenen Dienstleistungen zu erfüllen.

Pflichten der ständigen Aerzte.

§ 18. Es ist die Pflicht der ständigen Aerzte, oder eines derselben, täglich zu festgesetzter Zeit im Bureau der Gesellschaft anwesend zu sein, zum Behuf persönlicher Untersuchung von Personen, die um Versicherung nachsuchen, sei es im Bureau der Gesellschaft oder in der Wohnung der Applicanten und den Beamten einen schriftlichen Bericht über jeden Fall zustatten und Rath zu ertheilen, bei allen Gesuchen um Versicherung von Frauen her, sowie bei allen Documenten, welche zu Gunsten eines Anspruchs, in Falle des Ablebens eines Versicherten präsentirt werden.

§ 19. Alle von der Gesellschaft empfangenen Gelder sollen in einer der wenigstens vom Finanz-Comité zu bezeichnenden Banken deponirt werden. Depositen sollen täglich zu Gunsten der Corporation gemacht werden, so oft die vorhandene Summe Zwei Hundert Dollars übersteigt.

§ 20. Alle Anweisungen auf Banken, in welchen Depositen gemacht worden sind, müssen vom Präsidenten und Secretair unterzeichnet und vom Letztgenannten gegengezeichnet und an die Ordre der zum Empfang des Geldes berechtigten Person zahlbar gemacht werden.

§ 21. Der Präsident und Secretair haben alle durch das Gesetz verlangten Berichte über die Geschäfte der Gesellschaft zu machen, welche Rechte der Prüfung irgend eines Mitgliedes der Gesellschaft, während der üblichen Geschäftsstunden für die Dauer von dreißig Tagen nach Auffertigung des Berichtes offen stehen.

§ 22. Alle Policen und Renten-Obligationen müssen vom Präsidenten unterzeichnet und vom Secretair beglaubigt sein.

§ 23. Kein Beamter oder Gehülfe der Gesellschaft darf, direct oder indirect, die Gelder der Gesellschaft entleihen oder dieselben irgendwie zu Privat-Zwecken benutzen. — Kein Beamter, Gehülfe oder Angestellter dieser Gesellschaft darf für ein die Gesellschaft betreffendes Geschäft irgend welche andere Vergütung empfangen, sei es in Form von Gebühren oder Commissionen, direct oder indirect, als die vom Verwaltungs-Rathe festgesetzten.

Die Beamten und andere für das Geschäft der Gesellschaft engagirte Personen sollen ihre ganze Zeit und Thätigkeit den Interessen der Gesellschaft widmen, wie solche vom Verwaltungs-Rathe bestimmt werden.

§ 24. Einen Monat vor der Versammlung, in welcher die jährliche Dividende gewöhnlich erklärt wird, soll durch Balletage ein Dividenden-Comité erwählt werden, bestehend aus vier Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes, von denen keines zur Zeit Mitglied irgend eines der stehenden Comité's sein darf, dessen Pflicht es ist, die Rechnungen, Fonds, Sicherheiten und das Eigenthum der Gesellschaft zu prüfen und darüber vor der Erklärung der Jahres-Dividende zu berichten.

§ 25. In der regelmäßigen monatlichen Versammlung im Monat April soll durch den Verwaltungs-Rath ein Comité von Fünfen ernannt und durch Balletage erwählt werden, dessen Pflicht es ist, eine Wahlliste des Verwaltungs-Rathes vorzubereiten, über welche bei der jährlichen Wahl im folgenden Monat abgestimmt werden mag. Diese Wahlliste muß mindestens auf Tage vor der Wahl im Bureau der Gesellschaft angeschlagen sein.

§ 26. Bei der ersten Versammlung des Verwaltungs-Rathes im Monat Mai soll von demselben mittelst Balletage ein Comité von Fünfen erwählt werden, dessen Pflicht es ist, die verschiedenen stehenden Comité's für das Jahr vorzuschlagen, welche in derselben Versammlung erwählt werden können.

§ 27. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes müssen Policen-Inhaber oder Annuitanten der Gesellschaft sein, wie vorgeschrieben in § 5 des Freibriefes.

Geschäfts-Ordnung.

§ 28. Folgendes ist die Geschäfts-Ordnung:

1) Aufruf der Mitglieder-Liste.
2) Vorlesung des Protocolls der letzten Sitzung.
3) Vorlesung der Protocolle der verschiedenen stehenden Comité's.
4) Bericht des Präsidenten.
5) Bericht des Finanz-Comité's.
6) Bericht des Comité's für Ansprüche.
7) Bericht des Comité's für Gesuche um Versicherung und Agenturen.
8) Bericht des Prüfungs-Comité's.
9) Berichte von Special-Comité's.
10) Mittheilungen, Beschlüsse, Ankündigungen u. s. w.
11) Unerledigte Geschäfte.

Vereinigte Staaten Nord-Amerikas.
Stadt County und Staat New-York ss.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er die verstehenden Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New York mit den in englischer Sprache verfaßten Originalen sorgfältig verglichen und daß er dieselben als eine getreue Uebersetzung der Originale befunden hat.

Geschehen zu New-York, am 23. Februar 1871.
(L. S.) Hugo v. Brandenstein, Notar.

Nr. 670. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.
New-York, den 24. Februar 1871.
(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

* * *

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung.

Da die „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York um Concession in Preußen Geschäfte zu machen, eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am zwölften September 1871 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, wie folgt:

Beschlossen:

1) in den Policen der Gesellschaft für die deutsche Agentur die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird, desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten den Policen eine Executiv-Clausel in blanco beizufügen;
2) die dem General-Bevollmächtigten unterm 8. Mai ertheilte Vollmacht zu bestätigen.

Deshalb bescheinige ich Georg W. Miller, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York, hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind und daß dieselben dem Freibrief und den Nebengesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hinzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany an Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. Geo. B. Church, Stellvertretender Superintendent.

Vereinigte Staaten von Amerika: Stadt, Grafschaft und Staat New-York ss.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher beeidigter Notar des Staates New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit amtlich, daß er vorstehendes Document mit dem in englischer Sprache verfaßten Original verglichen hat und daß dasselbe eine getreue Ueberjetzung des Originals ist.

Geschehen in New-York am 26. September 1871.
(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 3684. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars Herrn Hugo von Brandenstein.
New-York, den 26. September 1871.
(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Moritzplatz 58a.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 2. Donnerstag, den 11. Januar 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1871.

50. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1871.

(Nr. 755.) Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 14. Oktober 1871.

(Nr. 756.) Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnitts VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen. Vom 11. Dezember 1871.

(Nr. 757.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871.

(Nr. 758.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 31. Oktober 1871.

51. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 29. Dezember 1871.

(Nr. 759.) Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dezember 1871.

(Nr. 760.) Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, in Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871.

(Nr. 761.) Errichtung von Ober-Post-Direktionen in Karlsruhe in Baden, Constanz und Dresden, sowie Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Marienwerder.

(Nr. 762.) Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden. Vom 21. Dezember 1871.

(Nr. 763.) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 und Ausdehnung dieses Reglements unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß Lothringen. Vom 22. Dezember 1871.

52. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1871.

(Nr. 764.) Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Dezember 1871.

(Nr. 765.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Dezember 1871, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen“.

(Nr. 766.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Dezember 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

(Nr. 767.) Ernennungen.

53. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1871.

(Nr. 768.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 in dem dem Zollverein anzuschließenden Gebietstheile der Stadt Altona. Vom 29. Dezember 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

1. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 5. Januar 1872.

(Nr. 769.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Dezember 1871, betreffend die Errichtung einer Telegraphen-Direction mit dem Sitze in Karlsruhe.

(Nr. 770.) Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 31. Dezember 1871.

(Nr. 771.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,000,000 Thalern. Vom 2. Januar 1872.

(Nr. 772.) Ernennungen.

2. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 8. Januar 1872.

(Nr. 773.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde. Vom 1. Januar 1872.

(Nr. 774.) Ernennungen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1871.

42. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 23. Dezember 1871.

(Nr. 7931.) Gesetz, betreffend die Konsolidation preußischer Staats-Anlethen. Vom 20. Dezember 1871.

(Nr. 7932.) Gesetz, betreffend die nassauische Brandversicherungs-Anstalt. Vom 21. Dezember 1871.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. K. 12461.) Betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden

Digitized by Google

die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

(II. 4. 186.) Die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. vorigen Monats (Staatsanzeiger No. 201), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur baaren Einlösung am 1. Juli d. Js. gekündigt worden sind, und auf §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Gesetzsammlung S. 393) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur allgemeinen Kenntniß, daß die gedachten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von sämmtlichen in unserer Bekanntmachung vom 21. Dezember v. Js. bezeichneten Kassen in der darin vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Juli cr. zur Einlösung gelangen sollen, auch die dazu gehörigen Zinscoupons Serie IV. No. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Berlin, den 2. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Meinecke.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 29.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. dieses Monats ab die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 21. Dezember 1871 erlassenen und durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger vom 24. desselben Monats — No. 304 publiirten

Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates

nach näherer Bestimmung der §§. 44 ff. an Stelle des Reglements vom 21. Dezember 1863 in Kraft getreten sind.

Bonn, den 5. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1864. N. 3.) Gebühren für die Anfertigung von Auszügen aus den Flurbüchern.

Da es häufig vorkommt, daß bei der Berechnung der Gebühren für die Anfertigung von Auszügen aus den Flurbüchern, namentlich zu Meliorationszwecken unrichtig verfahren wird, so machen wir zur genauen Beachtung in vorkommenden Fällen darauf aufmerksam, daß zufolge der Bekanntmachung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 22. Mai 1844 (Amtsblatt de 1844 Seite 211) die Gebühren für die Anfertigung von Auszügen aus den Flurbüchern (pos. 7) ebenso berechnet werden sollen, wie jene von Auszügen aus den Mutterrollen (pos. 5) nämlich für die ersten zehn Parzellen vier Sgr. und für jede Parzelle über diese Zahl zwei Pfg.

Trier, den 27. Dezember 1871.

(I. 8420. s. 2) Neuwahl des Curatoriums der Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Prüm betreffend.

Bei der nach §. 5 der Statuten der Kreis-Sparkasse zu Prüm stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind

1) der Königliche Landrath Gräff zu Prüm zum Director,
2) der Gutsbesitzer Kaufmann zu Büdesheim und der Oeconom Conrad Hauses zu Prüm zu Beisitzern,

zu deren Stellvertretern:

ad 1) der Kaufmann Plaum zu Prüm,
ad 2) der Kaufmann Müller und der Lederfabrikant Nels, beide ebenfalls zu Prüm,

gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 30. Dezember 1871.

Polizeiverordnung.

(I. 68. s. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Baumholder, im Kreise St. Wendel, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 5. Januar 1872.

Digitized by Google

(L. 157. S. 2.)

Auszug aus der Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise während des Monats Dezember 1871 im Regierungs-Bezirk Trier.

			Trier.	Saarbrücken.	Saarlouis.	St. Wendel.	Summa.	Mittelpreis.
			Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.
Getreide.	Weizen	1 Schffl.	4 1 —	4 3 —	4 9 6	3 25 —	16 8 6	4 2 2
"	Roggen	1 dito.	3 — —	2 18 10	2 26 8	2 26 —	11 11 6	2 27 10
"	Gerste	1 dito.	1 28 10	2 6 —	2 2 5	2 — —	8 7 3	2 1 10
"	Hafer	1 dito.	1 4 5	1 5 3	1 6 1	1 4 —	4 19 9	1 4 11
Hülsenfrüchte.	Erbsen	1 dito.	2 20 —	2 27 4	3 10 —	2 25 —	11 22 4	2 28 1
"	Linsen	1 dito.	3 10 —	3 5 9	4 10 —	4 — —	14 25 9	3 11 5
"	Bohnen	1 dito.	3 15 —	4 16 —	4 25 —	5 — —	17 26 —	4 14 —
Butter		1 Pfd.	— 11 —	— 12 —	— 12 —	— 12 —	1 17 —	— 11 9
Mehl.	Weizen	1 Centn.	8 — —	7 20 —	6 25 —	8 10 —	30 25 —	7 21 3
"	Roggen	1 dito.	7 15 —	5 10 —	5 20 —	5 25 —	24 10 —	6 2 6
Rauhfourage.	Heu	1 Centn.	1 2 —	1 6 —	1 10 —	1 10 —	4 28 —	1 7 —
"	Stroh	1 Schod.	13 14 7	12 15 —	14 — —	10 — —	49 29 7	12 12 5
Steinkohlen		1 Centn.	— 9 6	— 6 10	— 8 —	— 10 —	1 4 4	— 8 7

Als richtig bescheinigt.

Trier, den 8. Januar 1872.

(L. 5 S. S. 3.) Königliches Musik-Institut zu Berlin.

Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel,
2) Vortrag über die Construction der Orgel,
3) Unterricht im Klavierspiel,
4) Theorie der Musik, bestehend
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunct und der Fuge,
5) Gesang-Unterricht,
6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne;
5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat;
6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lectionen gestattet werden kann.

Anmeldungen zum Eintritt in das Institut sind vor dem 1. August c. einzureichen.

Trier, den 6. Januar 1872.

(L. 5018. S. 2.) Steckbrief.

Der Hüttenarbeiter Joseph Flöck aus Coblenz, welcher nach Erstehung einer gegen ihn wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle sowie wegen Landstreicherei erkannten Gefängnißstrafe von 6 Monaten noch eine Nachhaft von 6 Monaten in der Corrections-Anstalt des hiesigen Landarmenhauses zu verbüßen hatte, ist am 30. Oktober pr. zu seinem in hiesiger Stadt wohnenden Bruder, dem Cigarrenarbeiter Gabriel Flöck auf 3 Monate beurlaubt worden. Derselbe hat indeß bereits Mitte November v. Js. seinen Bruder verlassen und soll sich gegenwärtig in Coblenz aufhalten.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden demnach ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Flöck, dessen Sig-

Digitized by Google

nalement nicht näher angegeben werden kann, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Direktor des hiesigen Landarmenhauses behufs seiner Wiedereinstellung in die Corrections-Anstalt vorführen zu lassen.

Trier, den 5. Januar 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1. 6606. S. 2.) Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs den Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzliche Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Frankfurt a/M., den 21. Dezember 1871.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

(No. 30.) Edictalladung.

Nachdem der förmliche Desertionsprozeß gegen die Musketiere: 1) Nikolaus Barra aus Oberlimberg, im Kreise Saarlouis, 2) Anton Bernardi aus Thallen, im Kreise Merzig, 3) Johann Adam Gier aus Dieffenten, im Kreise Saarlouis, 4) Johann Scharf aus Bedersdorf, im Kreise Saarlouis, 5) Otto Fourmann aus Felsberg, im Kreise Saarlouis, 6) Peter Marschand aus Merzig, 7) Ludwig Wilhelm Karsch aus Saarbrücken, 8) Georg Schauth aus Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, sämmtlich 4. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 30, eröffnet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, ungesäumt zu ihrem Truppentheile zurückzukehren, spätestens aber in dem auf

Donnerstag den 18. April 1872,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Termine zu erscheinen, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße bis je zu 1000 Thalern werden. verurtheilt werden.

Diedenhofen, den 18. Dezember 1871.

Königliches Commandantur-Gericht.

(No. 20.) In der Untersuchung
wider
ꝛc. ꝛc. ꝛc.
den Pionier Jacob Ulrich der 2. Compagnie Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8 aus Hünerfeld,
ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Hat das vom General-Commando 8. Armee-Corps angeordnete Kriegs-Gericht am 20. d. Mts.
den Acten gemäß für Recht erkannt:
daß der Angeschuldigte in contumaciam für einen Deserteur zu erklären und eine Geldstrafe von fünfzig Thalern zu erlegen schuldig.

Von Rechts Wegen

Koblenz, den 23. Dezember 1871.

Königliches Gericht 8. Armee-Corps.

(No. 21.) Der Ulan Gottlieb Dreis b des Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7, geboren am 4. Juli 1849 zu Dudweiler, Kreis Saarbrücken, evangelisch, Bergmann, ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 23. Dezember 1871, bestätigt am 30. Dezember d. Js., in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt worden.

Dies wird hiermit auf Grund des §. 255 Theil II. Mil.-St.-G.-B. öffentlich bekannt gemacht.

Trier, den 2. Januar 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 31.) Folgende Militairpersonen, als:

A. Aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Trier I.) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

a) die Reservisten:

1) Johann Peter Kowalski, geboren am 1. März 1843 zu Laremburg, im Großherzogthum Luxemburg,

2) Gefreiter Philipp Waikowinski geboren am 8. September 1842 zu Luxemburg, Großherzogthum Luxemburg,

3) Gefreiter August Weidemann, geboren am 26. Oktober 1843 zu Luxemburg, Großherzogthum Luxemburg,

4) Johann Peter Müller, geboren am 2. Februar 1845 zu Hubertushütte, letzter Aufenthaltsort Gemeinde Bierfeld, Kreis Trier,

Digitized by Google

5) Kaspar Soffong, geboren am 3. August 1844 zu Schmelz, Kreises Trier,

6) Johann Johann, geboren am 4. September 1843 zu Castel, Kreises Trier,

7) Friedrich Wilhelm Scherer, geboren am 5. März 1843 zu Castel, Kreises Trier,

8) Franz Mick, geboren am 5. November 1841 zu Rodt, Kreises Trier,

9) Peter Müller IV., geboren am 1. August 1840 zu Mehring, Kreises Trier,

10) Peter Adams, geboren am 5. Juni 1843 zu Hinzenburg, Kreises Trier,

11) Franz Römer, geboren am 14. November 1840 zu Tolleslenken, Kreises Saarburg,

12) Nikolaus Bohnen, geboren am 1. Juni 1843 zu Cues, Kreises Bernkastel,

13) der dispositionsbeurlaubte Gefreite Andreas Junkereit, geboren am 24. Mai 1846 zu Trier, Kreises Trier,

b. die Rekruten:

14) Nikolaus Dany, geboren am 18. Juli 1848 zu Schweich, Kreises Trier,

15) Jakob Hartmann, geboren am 13. Juli 1847 zu Merschbach, Kreises Bernkastel,

16) Nikolaus Maxheim, geboren am 27. Juli 1847 zu Schleidweiler, Kreises Trier,

B. Aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Trier II.) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 70

a. die Reservisten:

17) Gefreiter Nikolaus Tombers, geboren am 2. Mai 1841 zu Lauseld, Kreises Wittlich, zuletzt in Berlin wohnend,

18) Johann Berscheid, geboren am 16. März 1842 zu Biesdorf, Kreises Bitburg,

b. die Rekruten:

19) Friedrich August Schulz, geboren am 28. September 1847 zu Saarburg, Kreises Saarburg, zuletzt zu Bitburg, Kreises Bitburg, wohnhaft,

20) Wilhelm Bügler, geboren am 8. Mai 1847 zu Halle a./S., zuletzt in Speicher, Kreises Bitburg, wohnhaft,

21) Nikolaus Heinz, geboren am 27. Juli 1849 zu Steinmehlen, Kreises Prüm,

C. Aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Saarlouis) 4. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 30,

22) Rekrut Nikolaus Renkes, geboren am 14. Februar 1849 zu Lauterbach, Kreises Saarbrücken, zuletzt zu Schaffhausen, Kreises Saarlouis, wohnhaft,

sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 19. Dezember, bestätigt am 23 Dezember 1871, in contumaciam für Deserteure erklärt und ein jeder derselben zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Dies wird hiermit auf Grund des §. 255 Theil II Militair-Strafgesetzbuchs öffentlich bekannt gemacht.

Trier, den 4. Januar 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 41.) Oeffentliche Vorladung.

Die nachbenannten Mannschaften,

a. Reservisten:

1) Füsilier Johann Baptist Pfeffer, geboren 24. Juni 1844 zu Empfingen, Oberamt Haigerloch,

2) Gefreiter Peter Gröner, geboren 4. Mai 1842 zu Bisingen, Oberamt Hechingen,

3) Musketier Carl Nägle, geboren 29. Januar 1843 zu Hausen, Oberamt Hechingen,

4) Gefreiter Johann Gabriel, geboren 7. Oktober 1844 zu Gruol, Oberamt Haigerloch,

5) Gefreiter Anton Pfister, geboren 13. Juni 1844 zu Gruol, Oberamt Haigerloch,

6) Füsilier Johann Constanzer, geboren 27. Dezember 1841 zu Stein, Oberamt Hechingen,

7) Musketier Gustav Boll, geboren 2. August 1845 zu Hechingen,

8) Gefreiter Michael Bechtold, geboren 7. Oktober 1844 zu Schlatt, Oberamt Hechingen,

9) Jäger Rudolf Oesterle, geboren 28. Januar 1844 zu Hechingen,

10) Gefreiter Mathias Schetter, geboren 4. Januar 1841 zu Stein, Oberamt Hechingen,

11) Seesoldat Josef Schepp, geboren 21. April 1845 zu Hechingen,

12) Musketier Friedrich Failer, geboren 12. März 1844 zu Bingen, Oberamt Sigmaringen,

13) Gefreiter Eduard Wetzel, geboren 23. Oktober 1845 zu Neufra, Oberamt Gammertingen,

b) Ersatz-Reservisten I. Classe:

1) Wilhelm Beck, geboren 6. April 1846 zu Thanheim, Oberamt Hechingen,

2) Josef Pfumm, geboren 13. März 1847 zu Weffingen, Oberamt Hechingen,

3) David Ott, geboren 26. August 1847 zu Grosselfingen, Oberamt Hechingen,

4) Agidius Nieser, geboren 17. Juli 1846 zu Jungingen, Oberamt Hechingen,

haben sich ohne Erlaubniß der Militair-Behörde von ihrem bisherigen Wohnorte entfernt.

c. Rekruten:

1) Jakob Beck, geboren am 25. Januar 1849 zu Weilheim, Oberamt Hechingen,

welcher zum 21. Dezember 1871 zum 3. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 29 beordert, hat sich weder zur Zeit der Gestellung noch bis dato gestellt, soll vielmehr nach den angestellten Recherchen nach Amerika entwichen sein.

Vorstehend genannte Leute werden demzufolge hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem Commando der Landwehr in Hohenzollern resp. bei dem Bezirks-Commando in Coblenz zu melden, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Sigmaringen, den 3. Januar 1872.

Königl. Commando der Landwehr in Hohenzollern.

(No. 42.) Assisen zu Saarbrücken.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk

Digitized by Google

des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken für das I. Quartal 1872 wird hiermit auf Montag den 29. Januar 1872 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn II. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 29. Dezember 1871.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath,
(ges.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Personal-Chronik.

(I. F. 1281.) Der commissarische Communal-Oberförster Carl Geisler ist zum Communal-Oberförster der Oberförsterei Morbach definitiv ernannt worden.

(I. F. 1404.) Der bisherige commissarische Communal-Förster Friedrich Wahl ist definitiv zum Communal-Förster des Gemeindeforstschutzbezirkes Cordel, im Kreise Trier II., ernannt worden.

(I. 8059. a. 5.) Der Schulverwalter Peter Mayer zu Morscheid, im Kreise Trier, ist an die katholische Schule zu Roschberg, im Kreise St. Wendel, versetzt worden.

(No. 32.) Der Friedensrichter Klein zu Sulzbach ist zum Friedensrichter des Cantons Forbach (Deutsch-Lothringen) definitiv ernannt worden.

(No. 32.) Durch Verfügung des Kgl. Herrn General-Prokurators in Cöln vom 15. Dezember 1871 ist der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Friedrich Wilhelm Adalbert Pilz aus Ehrenbreitstein zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichts-Bezirk ernannt und demselben durch Beschluß des Kgl. Landgerichts vom 20. ejusd. Trier als Amtswohnsitz angewiesen worden.

(No. 48.) In dem Bereiche des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Bonn sind seit dem 1. Juli v. J. folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Der Revierbeamte, Berggeschworene Pieler, wurde in Stelle des beurlaubten Revierbeamten Giesler von Burbach nach Dillenburg und an des Ersteren Stelle der Bergmeister Roth aus dem Ober-Bergamtsbezirke Dortmund nach Burbach versetzt und der Berggeschworene Forst zu Dillenburg mit Pension aus dem Staatsdienste entlassen.

Der Bergassessor von Sobbe wurde wegen seiner commissarischen Anstellung im Bezirke des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau, dorthin überwiesen und der Bergreferendar Hermann zum Bergassessor ernannt.

Der Faktor Döppenschmidt bei der Berg-Inspection zu Meiburg wurde in gleicher Eigenschaft zur Bergwerks-Direction nach Saarbrücken, der Assistent Hoffmann II. von der Bergwerks-Direktion nach der Inspektion Duttweiler, der Assistent Leismann von der Inspektion Duttweiler nach der Inspektion Sulzbach-Altenwald und der bei der Letzteren beschäftigte Assistent Tönnies nach der Inspektion Duttweiler versetzt.

Der Sekretair Koerwer der Bergfactorei Kohlwaage ist gestorben.

Als Assistenten wurden angestellt:

der Civilanwärter Heinrich Buchholz bei der Berg-Inspektion von der Heydt, der Militair-Anwärter Gustav Hermann Weber bei der Berg-Inspektion Heinitz, der Civil-Anwärter Karl Rothe bei der Berg-Inspektion Duttweiler, und die Militair-Anwärter Anton Wolff bei der Berg-Inspektion Sulzbach-Altenwald, Joseph Patzelt und Johann Gergen bei der Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken.

Der conzessionirte Markscheider Heinrich Herrig hat seinen Wohnsitz von Neunkirchen bei Saarbrücken nach Eschweiler-Pumpe, Landkreis Aachen, verlegt.

(No. 1136.) Dem Gruben-Direktor a. D., E. Rosenkranz zu Dortmund ist unter dem 15. Dezember v. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum gleichzeitigen Umsetzen und Vorschieben des Bohrmeißels in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 4.) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 20. Dezember v. Js. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Anspannen und Zuführen des Oberfadens an Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenietzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 34.) Dem Sir J. Whitworth zu London ist unter dem 31. Dezember v. Js. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Geschützverschluß an Hinterladungskanonen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 35.) Das dem James Moore Clements in Birmingham unter dem 22. Oktober 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Druck und Papier der N. Leisten'schneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 3. **Donnerstag, den 18. Januar** **1872.**

(I. d. 8. 4.) Aufforderung.

Gemäß der Ministerial-Anweisung zur Ausführung der Artikel I, III und IV des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871, betreffend die Vergütung der Kriegsschäden vom 5. Dezember 1871 (Amtsblatt No. 50) und mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 28. Dezember 1871 (Amtsblatt Nr. 1 pro 1872) ergeht hierdurch an die Beschädigten die Aufforderung, ihre durch Beschießung oder Brandlegung zu militairischen Zwecken während des Krieges gegen Frankreich im Regierungsbezirke Trier erlittenen Schäden — und zwar die Mobilar- und die Immobilarschäden getrennt — in der Zeit vom 14. Januar bis 10. Februar d. Js. bei dem Vorsitzenden der Abschätzungs-Commission für Kriegsbrandschäden Königl. Regierungs-Assessor Forst zu Trier schriftlich anzumelden und durch Angabe der Beweismittel bezüglich der Ursache, Beschädigung und des Umfanges des erlittenen Schadens zu begründen. Vergütungsansprüche, welche innerhalb der obigen Präclusivfrist nicht in der vorstehend bezeichneten Weise angemeldet und begründet worden sind, bleiben von der Berücksichtigung ausgeschlossen. Letzteres gilt auch von solchen Vergütungsansprüchen, welche sich auf Schäden beziehen, die durch keine der beiden vorgenannten Ursachen (Beschießung oder Brandlegung zu militairischen Zwecken) entstanden sind.

Trier, den 12. Januar 1872.

Die Abschätzungs-Commission für Kriegs-Brandschäden.

Forst,
Regierungs-Assessor.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. k. 13878.) Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Die neuen Coupons Serie IX. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 7946. 8. 5.) Arznei-Taxe pro 1872.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die für das Jahr 1872 erschienene Arznei-Taxe bei Rudolf. Gärtner in Berlin sowie in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Trier, den 27. Dezember 1871.

(II. f. 17185.) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. Januar pr. II. f. 15613 1. Ang. bringen

Digitized by Google

wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß der Forstkassen-Rendant Moldart, nachdem er auf sein Ansuchen von seinem Dienstverhältniß als Haupt-Kassirer bei der Departements-Haupt-Kasse zu Metz entbunden worden, nach Sulzbach zurückgekehrt ist und die Verwaltung der Oberförsterei-Kassen Neunkirchen und Holz wieder übernommen hat.

Trier, den 6. Januar 1872.

(I. 74. a. 2.) Steckbrief.

Die unten näher signalisirte Dienstmagd Catharina Schneider aus Picklieſſem, Kreis Bitburg, welche nach Verbüßung einer gegen sie wegen Landstreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht erkannten Gefängnißstrafe von 4 Wochen zur Nachhaft in die Corrections-Anstalt des hiesigen Landarmenhauses abgeführt werden sollte, fand auf dem Wege dahin Gelegenheit, zu entweichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf die ꝛc. Schneider zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und der Direction des hiesigen Landarmenhauses Behufs ihrer Einstellung in die Corrections-Anstalt vorführen zu lassen.

Trier, den 8. Januar 1872.

Signalement: Name Schneider Catharina, Stand Dienstmagd, Wohn- und Geburtsort Pickliessem, Religion katholisch, Alter 24 Jahre, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare schwarz, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 braunes Kleid, 1 schwarze Tuchjacke, 1 schwarz runder Hut, 1 weißes Halstuch, 1 Paar weiß wollene Strümpfe, 1 Paar lederne Stiefelcher.

(I. 47. a. 3.) Der nächste Cursus der hiesigen Hebammen-Lehr-Anstalt wird am Donnerstag den 22. Februar 1872 beginnen und wie gewöhnlich etwa 5 Monate dauern.

Trier, den 8. Januar 1872.

(I. 96. a. 5.) Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Friedrichsthal, Einkommen an Gehalt 250 Thlr., an Wohnungsentschädigung 96 Thlr., wird mit dem 1. k. Mts. erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind bis zu demselben Termine bei uns einzureichen.

Trier, den 8. Januar 1872.

(I. 142. a. 5.) Die Stelle einer Lehrerin an der Elementarschule zu Güdingen, Kreis Saarbrücken, (Einkommen 180 Thlr.) ist erledigt. Bewerberinnen wollen ihre Zeugnisse bis zum 15. Februar cr. bei uns einreichen.

Trier, den 9. Januar 1872.

(I. 178. a. 5.) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Saarburg ist erledigt. Bewerber um die Stelle wollen sich bei uns innerhalb 6 Wochen melden.

Trier, den 11. Januar 1872.

(I. 77. a. 5.) Prüfungen für das katholische Lehrerpersonal.

Die Prüfungen für die katholischen Elementarlehrer und Lehrerinnen sowie für die katholischen Schulamtsbewerber und Bewerberinnen werden, wie gewöhnlich, auch im Jahre 1872 zur Osterzeit hier in Trier stattfinden, nämlich:

1) die Prüfung für die Schulamtsbewerber, welche sich außerhalb eines Schullehrer-Seminars genügend ausgebildet haben, am Mittwoch, Donnerstag und Freitag nach Ostern (den 3., 4. und 5. April d. Js.),
2) die Prüfung der Schulamtsbewerberinnen am darauf folgenden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, den 9., 10. und 11. April d. Js.,
3) die Wiederholungs-Prüfung der bereits commissarisch angestellten Lehrer am Montag, Dienstag und Mittwoch, den 15., 16. und 17. April d. J.,
4) die Wiederholungs-Prüfung der bereits commissarisch angestellten Lehrerinnen am Freitag und Samstag den 19. und 20. April d. Js.

Alle Interessenten haben sich am Tage vor ihrer Prüfung Nachmittags gegen 4 Uhr bei dem Mitgliede der Prüfungs-Commission Herrn Lehrer Kettenhofen sen. zu St. Gervasius zu melden.

Die ad 1 und 2 aufgeführten haben uns ihre Zeugnisse, nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 28. Januar 1868, Amtsblatt Seite 45, vor dem 20. Februar d. Js. pünktlich einzureichen.

Hinsichtlich der Vollständigkeit der Zeugnisse verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen:

a) der Examinanden ad 1 vom 1. März 1843 I. 5316 S. 5 (Amtsblatt Seite 79),
b) desgleichen zu 2 vom 21. Mai 1852 I. 1445 S. 5 (Amtsblatt Seite 177),
c) desgleichen vom 28. Januar 1868 I. 459 S. 5 (Amtsblatt S. 45).

Die ad 3 und 4 zu Wiederholungsprüfungen erscheinenden Lehrer und Lehrerinnen haben nur Zeugnisse der Herren Schul-Inspektoren über ihre bisherige sittliche Führung, ihre Amtsthätigkeit und Leistungen beizubringen.

Wir bemerken hierbei, daß nur diejenigen commissarisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen zur Wiederholungsprüfung am genannten Termine sich zu melden haben, welche in den Kreisen resp. Ortschaften auf der linken Moselseite beschäftigt sind.

Die Gesundheitszeugnisse der ad 1 und 2 Genannten müssen einer Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 24. November 1858 zufolge von dem betreffenden Königlichen Kreisphysikus auf Grund persönlichen Erscheinens vor demselben in dem Jahre, in welchem sich die Nachsuchenden zur Prüfung anmelden, ausgestellt sein, sind aber stempelfrei.

Um der Unvollständigkeit der einzureichenden Atteste vorzubeugen, wollen die Herren Schulinspektoren die Examinanden ihres Bezirks noch besonders auf die betreffenden Vorschriften baldig und nachdrücklich mit der Hinweisung aufmerksam machen, daß sie sich im Falle der Nichtbeachtung derselben die unfehlbar erfolgende Zurückweisung selbst zuzuschreiben haben würden.

Den Termin zur Abhaltung der im Spätsommer stattfindenden Prüfung der Aspiranten Behufs der Auf-

Digitized by Google

nahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Brühl werden wir zur passenden Zeit durch's Amtsblatt veröffentlichen.

Trier, den 13. Januar 1872.

(I. 6989. a. 5.) Die Vorbereitung für's Elementarschulfach betreffend.

Eltern und Angehörige solcher jungen Leute, welche sich dem Elementarschulfache zu widmen wünschen, machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß eine gründliche Vorbildung für diesen Beruf am sichersten durch den dreijährigen Seminar-Cursus erreicht wird, und daß jede andere Art der Vorbildung zumeist ebenso ungeregelt und unsicher als unzureichend bleibt. Es kommt hauptsächlich darauf an, daß die jungen Leute nach dem Austritte aus der Schule Gelegenheit erhalten, sich unter treuer und umsichtiger Leitung für das Seminar vorzubereiten, und daß sie hierdurch befähigt werden, nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre die Prüfung zur Aufnahme in die genannte Anstalt genügend zu bestehen.

Um die Erreichung dieses Zweckes zu erleichtern und zu sichern geben wir nachstehend ein Verzeichniß einzelner katholischer Lehrer, welche sich geneigt erklärt haben, die Vorbildung von Präparanden für die Aufnahme ins Seminar zu übernehmen, und von welchen wir zugleich voraussetzen können, daß sie sich dieser Aufgabe mit Liebe und Eifer, sowie mit der erforderlichen Sachkenntniß unterziehen werden. Wir empfehlen allen Schulamtsbeflissenen nachdrücklich, diesen ihnen vorgezeichneten Weg möglichst zu benutzen und sich deshalb bei einem oder dem anderen der in ihrem Kreise befindlichen Präparandenbildner baldig anzumelden.

Die Namen und Wohnorte der letzteren sind:

im Kreise Trier:

Lehrer Joseph Fritsch in Trierweiler,
„ Johann Kieselmann in Föhren,
„ Heinrich Friedrich in Schweich,
„ Johann Hemmes in Thörnich,
„ Mathias Jägen in Nonnweiler,
„ Joseph Collet in Hermeskeil,

im Kreise Prüm:

Lehrer Peter Franz Könen in Waxweiler,
„ Jakob Mörsch in Birresborn,

im Kreise Bitburg:

Lehrer Karl Drautzburg in Bitburg,
„ Joseph Sartorius in Neuerburg,
„ Nikolaus Roos in Obergeckler,
„ Bernard Pisinger in Niderstedem,

im Kreise Daun:

Lehrer Wilhelm Eiffel in Hillesheim,
„ Johann Adam Borsch in Gerolstein,

im Kreise Merzig:

Lehrer Anton Haag in Losheim,
„ Jakob Nussbaum in Merzig,

im Kreise St. Wendel:

Lehrer Friedrich Kylburg in Oberkirchen,
„ Ferdinand Thinnes in St. Wendel,
„ Nikolaus Krens in Baumholder,

im Kreise Saarbrücken:

Lehrer Peter Zender in Völklingen,

im Kreise Ottweiler:

Lehrer Mathias Licht in Illingen,
„ Peter Scherer in Hirzweiler,
„ Anton Schäfer in Eppelborn,

im Kreise Saarlouis:

Lehrer Michael Ritter in Lisdorf,
„ Peter Herres in Ixbach,
„ Peter Joseph Leonardy in Hülzweiler,

im Kreise Saarburg:

Lehrer Nikolaus Trapp in Oberzerf,
„ Johann Baptist Trapp in Fisch,
„ Peter Joseph Geuter in Oberleuken.

Trier, den 15. Januar 1872.

(I. 89. a. 1.) Den Concurs der Sächsischen Hypotheken-Bank zu Leipzig betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 12. d. Mts. ist von dem Königlichen Sächsischen Gerichtsamte im Bezirksgericht Leipzig unterm 3. November pr. zu dem Vermögen der unter der Firma „Sächsische Hypotheken-Bank zu Leipzig" in Leipzig bestandenen Aktiengesellschaft der Concursprozeß eröffnet und in diesem der 17. Februar 1872 als Endtermin für die Anmeldung der Ansprüche gegen die Gesellschaft festgesetzt worden. Die Concursgläubiger sollen hauptsächlich in den Inhabern der von der genannten Gesellschaft emittirten, dermalen in dem Betrage von 7,783,080 Thlr. noch im Umlaufe befindlichen, in den Deutschen und Oesterreichisch-Ungarischen Staaten sehr verbreiteten Pfandbriefen bestehen.

Indem wir dies in höherem Auftrage veröffentlichen, machen wir die Inhaber von Pfandbriefen zugleich darauf aufmerksam,

1) daß die Anmeldung der Pfandbriefe möglichst bald und spätestens am Tage des Anmeldetermins, den 17. Februar 1872, bei dem Concursgericht zu erfolgen hat,
2) daß eine nachträgliche Anmeldung nach Königlich Sächsischen Gesetzen unbedingt unstatthaft und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß ausgeschlossen ist,
3) daß daher bei unterlassener oder auch nur verspäteter Anmeldung die Inhaber von Pfandbriefen aller ihrer Rechte an die Concursmasse verlustig gehen,
4) daß der Anmeldung die Pfandbriefe im Original beizufügen sind,
5) daß alle diejenigen, welche sich als Inhaber von Pfandbriefen anmelden, in Leipzig einen Bevollmächtigten zu bestellen haben und daß es sich empfiehlt, sich zur Anmeldung der Ansprüche und sonstigen Wahrung der Rechte eines dortigen Rechtsanwaltes zu bedienen.

Trier, den 15. Januar 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 58.) Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 2. Januar d. Js. den Schreinerge-

Digitized by Google

sellen Friedrich Heinrich Pauly, früher in Rheinböllen wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 12. Januar 1872.

Der General-Prokurator.

(No. 54.) Behufs thunlichster Beschleunigung der Wagen-Circulation bestimmen wir auf Grund des §. 14 2) des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Nordeutschen Bunde, unter Abänderung des §. 52 alin. 8 unserer Vorschriften für den Binnen-Verkehr vom 1. Mai 1870, bezüglich der Entladung ganzer Wagen wie folgt:

Die vom Empfänger selbst zu entladenden Wagen müssen innerhalb 6 Stunden, von der Absendung des Avis per Boten oder mit Aufgabe desselben zur Post gerechnet, entladen sein. Ist in dem Avisbriefe ein besonderer Zeitpunkt angegeben, mit welchem die Wagen von der Station zur Entladung bereit gestellt werden, so zählen die 6 Stunden von diesem ab. Die 6stündige Frist wird für Empfänger, welche dem fahrbaren Wege nach mehr als 2 Stunden von der Station entfernt wohnen, auf 12 Stunden verlängert. Es kommt aber diese Verlängerung den Empfängern regelmäßiger Sendungen von Rohproducten (wie Erze, Kohlen, Getreide) nicht zu Gute, indem denselben überlassen bleibt, am Stationsorte einen Bevollmächtigten zu bestellen, welchem die Avise sofort behändigt werden können.

Diese Avisirung erfolgt auf Kosten der Empfänger. Unter Stunden sind die Tagesstunden zu verstehen und zwar vom 1. Oktober bis 31. März von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, und für die andern Monate von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Diese Bestimmungen treten vom 20. d. Mts. ab in Kraft.

Saarbrücken, den 7. Januar 1872.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

(No. 55.) Oeffentliche Vorladung.

Die nachbenannten Mannschaften:

Reservisten

1) Musketier Joseph Fey, geboren am 16. April 1845 zu Coblenz,
2) Unteroffizier Paul Kranz, geboren am 27. Mai 1841 zu Coblenz,
3) Pionier Herrmann Joseph Breuer, geboren am 29. Oktober 1844 zu Coblenz,
4) Musketier Adolph Otto, geboren am 17. März 1844 zu Coblenz,
5) Lazarethgehülfe Georg Vogt, geboren am 16. Januar 1841 zu Mülheim, Kreis Coblenz,
6) Gefreiter Wilhelm Prümm, geboren am 26. Februar 1843 zu Ballendar, Kreis Coblenz,
7) Musketier Hubert Schwab, geboren am 8. April 1841 zu Diedlich, Kreis Coblenz,
8) Unteroffizier Anton Meder, geboren am 17. Dezember 1842 zu Ballendar, Kreis Coblenz,
9) Musketier Peter Becker, geboren am 25. Oktober 1843 zu Waldesch, Kreis Coblenz,
10) Reservist Jakob Wolf, geboren am 4. März 1845 zu Oberheimbach, Kreis St. Goar,

haben sich ohne Erlaubniß der Militairbehörde von ihrem bisherigen Wohnort entfernt.

Vorstehend genannte Leute werden demzufolge hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an gerechnet bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Coblenz, den 11. Januar 1872.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Personal-Chronik.

(I. 203. S. S.) Der Lehrer Franz Spanier zu Wellingen, im Kreise Merzig, ist an die katholische Schule zu Stadtkyll, im Kreise Prüm, versetzt worden.

(No. 49.) Dem Julius Reimann zu Dresden ist unter dem 3. Januar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Spannen und Abwickeln der Gewebekette, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 53.) Den Herren Eugène Charrière & Comp. in Allevard in Frankreich ist unter dem 11. Januar 1872 ein Patent

auf eine Maschine zum Ausschmieden von Eisenbahnradreifen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 56.) Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Gustav Kallmeyer zu Bremen ist unter dem 10. Januar d. J. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Nähmaschinen zur Seitwärtsbewegung der Nadelstange beim Einfassen von Knopflöchern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Lintzschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 4. **Donnerstag, den 25. Januar** **1872.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

1. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 12. Januar 1872.

(Nr. 7933.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Juni 1870.

(Nr. 7934.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biederitz bis zur preußisch-bessauischen Landesgrenze in der Richtung auf Zerbst, und einen Nachtrag zu dem Statut der gedachten Gesellschaft. Vom 9. Oktober 1871.

(Nr. 7935.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Dezember 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Mehrabgaben auf der Werra und der Schleuse vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

(Nr. 7936.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1871, betreffend die Bestätigung eines von dem 29. General-Landtage der ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu I. der durch den Erlaß vom 13. Juli 1868 genehmigten Beschlüsse des 27. General-Landtages.

(Nr. 7937.) Statut für den Verband zur Melioration des Engelaubs in der Gemarkung von Hümme, Kreis Hofgeismar. Vom 16. Dezember 1871.

(Nr. 7938.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirks Magdeburg, vom südlichen Eingange des Dorfes Emden durch letzteres in der Richtung auf Hilgesdorf bis an die Neuhaldensleben-Hörsingener Sozietäts-Chaussee.

(Nr. 7939.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Memel vom 22. August 1871. Vom 20. Dezember 1871.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 71.) Die neuen Postmarken betreffend.

Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. J. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken ꝛc. zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt,

Stephan.

(No. 82.) Verpackung der Packetsendungen.

Zur Umhüllung von Packetsendungen wird von den Absendern häufig Packpapier von sehr geringer Güte, z. B. sprödes Strohpapier benutzt, welches nicht den erforderlichen Schutz gegen Beschädigungen des Inhalts der Packete gewährt. Das Publikum wird daher ersucht, im eigenen Interesse zur Umhüllung von Packetsendungen festes und dauerhaftes Material zu verwenden.

Berlin, den 14. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt,

Stephan.

(No. 81.) Allgemeine Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate.

Auf Grund des §. 34 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und des §. 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird unter Aufhebung der in den einzelnen Landestheilen geltenden Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856, 9. März und 8. April 1867, sowie der Nachträge vom 26. April und 31. Oktober 1865 Folgendes verordnet:

§. 1. Die Markscheiderarbeiten bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken dürfen, soweit die Ausführung derselben nicht durch die Berggesetzgebung ausdrücklich auch den Feldmessern gestattet ist, nur von Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung als Markscheider von einem Preußischen Oberbergamte concessionirt sind.

§. 2. Die von einem Oberbergamte ertheilte Markscheider-Concession gilt für das ganze Preußische Staatsgebiet. Dem Markscheider bleibt die Wahl seines Wohnsitzes überlassen; doch hat er bei der ersten Niederlassung, sowie bei jedem Wechsel des Wohnsitzes denjenigen Oberbergämtern, in deren Bezirk die Wohnsitze liegen, Anzeige zu erstatten.

§. 3. Die Zurücknahme der Concession kann erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, wenn

Digitized by Google

aus Handlungen oder Unterlassungen des Concessionsinhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellet, welche bei der Concessionsertheilung vorausgesetzt werden mußten, oder wenn der Inhaber gegen die gegenwärtigen oder die übrigen auf das Markscheiderwesen bezüglichen, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften verstößt.

Zur Zurücknahme der Concession ist dasjenige Oberbergamt competent, in dessen Bezirk die vorstehend erwähnten Handlungen und Unterlassungen des Concessionsinhabers vorgekommen sind. In dem Falle jedoch, daß die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Concession ertheilt worden ist, entscheidet dasjenige Oberbergamt, welches dieselbe ertheilt hat.

Für das Verfahren bei der Concessionsentziehung ist §. 54 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 maßgebend.

§. 4. Die Ertheilung wie die Entziehung der Concession ist unter Angabe des Wohnsitzes des Markscheiders von dem Oberbergamte im Staatsanzeiger bekannt zu machen. Dem Ermessen der Oberbergämter bleibt es überlassen, gleichzeitig noch eine Bekanntmachung hierüber in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. Wohnungsveränderungen sind nur auf letzterem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der Einleitung des Concessionsentziehungs-Verfahrens sowie von dem Resultat desselben ist außerdem den übrigen Oberbergämtern besondere Mittheilung zu machen.

§. 5. Die Markscheiderarbeiten bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffes und Fortbetriebes der Werke, sowie der Erwerbung, Begrenzung und Sicherung des Bergwerks-Eigenthumes und der Zubehörungen desselben. Bei Ausführung derselben hat sich der Markscheider der größten Genauigkeit, Korrektheit und Sauberkeit zu befleißigen; Rasuren dürfen in den Original-Observationsbüchern nicht vorkommen; Korrekturen müssen stets die ursprünglichen Angaben erkennen lassen.

§. 6. Der Markscheider hat sich mit allen sein Gewerbe betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Instructionen ꝛc. bekannt zu machen und ist zu deren Befolgung resp. Beachtung verpflichtet. Er steht unter der Aufsicht der Oberbergämter, welche nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen besondere Instruktionen über die Geschäftsführung und über die Art und Weise der Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zu erlassen haben.

§. 7. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich und haftet für den Schaden, welcher durch Unrichtigkeiten oder Mängel derselben etwa herbeigeführt wird. Er verliert diese Verantwortlichkeit nicht durch die Berufung auf Fehler und Mängel seiner Instrumente oder auf Anweisungen, welche ihm von dem Auftraggeber oder anderen Personen über die Ausführung seiner Arbeiten ertheilt sind. Ist er genöthigt, seine eigenen Angaben und rißlichen Darstellungen auf die Angaben Anderer zu stützen, so muß er diese letzteren Angaben ausdrücklich anführen und erforderlichen Falls glaubhaft nachweisen.

Werden bei rißlichen Darstellungen neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider letztere vorher zu prüfen, auch auf seinen Rissen Dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, so viel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat. Wird dieser Beweis nicht genügend geführt, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten seiner eigenen Aufnahmen.

§. 8. Die Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Pläne, Zeichnungen, Observationen und Notizen darf nur den Königlichen Berg- und Gerichts-Behörden, den Repräsentanten oder Grubenvorstands-Mitgliedern und den Beamten der betreffenden Grube, sowie den von Vorgenannten mit Ermächtigung versehenen Personen gestattet werden.

§. 9. Findet der Markscheider durch seine Arbeiten, daß auf einem Bergwerke in Beziehung auf die in §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände eine Gefahr vorhanden ist oder droht, so ist derselbe verpflichtet, hiervon dem Bergrevierbeamten und dem verantwortlichen Betriebsführer des Bergwerks unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 10. Die Fehler bei den Markscheider-Arbeiten werden je nach dem Zweck der letzteren beurtheilt.

Bei den Grubenbildern ist im Allgemeinen entscheidend, wie weit die Fehler die nach §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Führung der polizeilichen Aufsicht erschweren, beziehungsweise verhindern.

Bei speciellen Zügen soll bezüglich der Fehlergrenzen im Allgemeinen als Regel gelten, daß

1) in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der söhligen Länge höchstens $^1/_{800}$ der gemessenen Länge,

2) die seitliche Abweichung einer Linie an ihrem Endpunkte bei Anwendung des Kompasses nicht mehr als höchstens $^1/_{500}$, bei Anwendung des Theodolithen nicht mehr als höchstens $^1/_{1500}$ der gemessenen Länge,

3) bei Nivellements in der Grube die Höhendifferenz bei Anwendung des Grabbogens nicht über $^1/_{2500}$, bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über $^1/_{20000}$ der horizontalen Länge,

betragen darf, und

4) bei Angabe von Schächten und Gezeugörtern die Anweiselinien in der Regel aufeinander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend bezeichneten Differenzen.

§. 11. Je nach dem Gegenstand des Auftrages hat der Markscheider folgende Arbeiten abzuliefern:

Digitized by Google

A. An Zeichnungen.

a. Bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:

1) Die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;

2) die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit 1).

Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern.

3) Das zugehörige Profil oder nöthigen Falls mehrere dergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatt.

b. Bei Aufnahme neuer Grubenbilder:

Nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes die Tages-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist für die Gebühren ein Concepttriß, welcher als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern. Die Anfertigung des amtlichen Rißexemplars wird besonders als Copie bezahlt.

c. Bei bloßen Tagerissen,

als Vermessungs- und anderen Situationsplänen:

1) Ein Brouillon mit den Stationslinien und

2) eine Reinzeichnung.

d. Bei Nivellementsrissen (Profilen):

1) Ein Brouillon und

2) eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen

sind auf beiden Exemplaren der unter b, c und d angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken:

1) Die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Saigerteufen (A, a, b, c und e) oder nur Saigerteufen (d) mit Summirung der Längen;

2) die nach §. 7 aufgenommenen Verhandlungen und etwa erforderlichen Erläuterungen;

3) im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen ꝛc. auch die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§. 12. Die Bezahlung der Markscheiderarbeiten findet nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber statt.

Als Grundlage empfehlen sich jedoch die Sätze der im Anhange bezeichneten Diäten- und Gebühren-Taxe.

§. 13. Die Geschäftsführung und die Arbeiten der Markscheider unterliegen der amtlichen Controle, welche von den Oberbergämtern in der Regel durch die Oberbergamts-Markscheider ausgeübt wird.

§. 14. Die Geschäftsrevisionen finden periodisch statt und werden von demjenigen Oberbergamt veranlaßt, in dessen Bezirk der Markscheider wohnt.

§. 15. Die Revision der Markscheiderarbeiten kann von jedem Oberbergamte veranlaßt werden, welches ein Interesse an deren Prüfung hat und in solchem Falle den Markscheider hiervon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es alsdann frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen, oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Die Revision beginnt in der Regel mit Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, ist zu den erforderlichen Nachmessungen zu schreiten.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen, welche von dem Markscheider, dessen Arbeiten revidirt werden, beziehungsweise von dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen ist und nebst den betreffenden Plänen, Observationen ꝛc. dem Oberbergamte zur Entscheidung eingereicht wird.

Stellt sich bei der Revision die revidirte Arbeit als richtig heraus, so werden die Revisionskosten von dem Oberbergamte, resp. von dem Extrahenten, auf dessen Antrag das Oberbergamt die Revision angeordnet hat, getragen. Ergiebt sich dagegen die revidirte Arbeit als unrichtig, so sind die Kosten demjenigen Markscheider, welchem die festgestellten Unrichtigkeiten zur Last fallen, aufzuerlegen.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

Itzenplitz.

Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider.

I. Diäten.

A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit bloß gereist wird, sind drei Thaler zu berechnen.

B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden, zwei Thaler.

II. Reisekosten.

Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten ꝛc.:

A. Bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 10 Sgr. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 20 Sgr.

B. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 1 Thlr.

Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Markscheiders weniger als 1/4 Meile, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente ꝛc. ihm erwachsenen, Auslagen zu beanspruchen.

Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben auszuführen, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.

An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten) ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transportkosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Arbeit.	für Meter	Gebührenzusatz a. unter Tage. Sg.	Pf.	b. über Tage. Sg.	Pf.
1	Beim Ziehen mit Kompaß und Gradbogen nach der flachen Schnurlange	10	4	—	2	—
2	Mit dem Kompaß allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
3	Mit dem Gradbogen allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
4	Beim bloßen Messen der Länge mit Meßkette oder Stäben. Unter 1 bis 4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.	10	—	6	—	3
5	Beim Abstecken von Linien	10	—	—	—	9
6	Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten:					
	a) Unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens	10	4	—	2	—
	b) ohne Beobachtung des Gradbogens	10	3	—	1	6
7	Beim doppelten Visiren auf jeder Station (vor- und rückwärts), um die lokale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren:					
	a) Unter Benutzung des Gradbogens	10	5	—	2	6
	b) ohne Benutzung des Gradbogens. Den Sätzen unter 6 und 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Brathuhn'sche verschärfte Methode des Observirens angewendet wird, die Hälfte zugesetzt. Seitenabmessungen und Nebenbeobachtungen sind nicht zu berechnen.	10	4	—	2	—
8	Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei- oder mehrmaliges Einschneiden (Anvisiren). Bei Bestimmung naher und unwesentlicher Punkte durch Einschneiden (Anvisiren) ist Nichts zu berechnen.	—	—	—	5	—
9	Für das Ablothen von Schächten (Saigerschnüren)	10	7	6	—	—
10	Für das bloße Messen von Schachttiefen	10	4	—	—	—
11	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes, einer Ortsstunde (Prahme), einer Marksheiderstufe und für jede derartige Arbeit. Bloße Marksheiderzeichen sind nicht zu berechnen.	—	20	—	20	—
12	Beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten:					
	a) Wenn die Längen gemessen werden	10	1	6	1	—
	b) wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jede Aufstellung	—	6	—	4	—
13	Bei Polygon-Messungen mittelst des Theodolithen:					
	a) Für die erforderlichen Winkelmessungen, nöthigen Falls mit mehrmaliger Repetition, Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und für die Reinzeichnung, für jede Aufstellung	—	15	—	12	—
	b) Findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührenzusatz für jede Aufstellung	—	10	—	10	—
	c) Wenn bei den unter a und b erwähnten Theodolith-Aufnahmen der Theodolith in Grubenbauen von 20 und mehr Grad Neigung (donlägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge ꝛc.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung das Doppelte der im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet.					
	d) Bei Rückwärtseinschnitten auf je 3 Punkte (Pothenoth'sches Verfahren) mittelst des Theodolithen, welche mit solchen Polygonmessungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt einschließlich der Koordinaten-Berechnung und Kartirung	—	—	—	55	—
	e) Bei den unter a, b und c aufgeführten Theodolith-Aufnahmen werden überdies noch für die gemessene Länge des Polygonzweiges berechnet	10	4	—	1	6
14	Bei Triangulationen für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes incl. Ablesen der Nonien. Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, beziehungsweise der Koordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.	—	—	—	2	6
15	Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung, einschließlich der Controlmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. nebst den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamentalrissen und den Reinzeichnungen	10	6	—	2	—
	Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge, z. B. bei Durchschlagsangaben	10	4	—	2	—

Digitized by Google

16) Messungen anderer Art oder mit anderen Instrumenten, als in Obigem vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet.

17. Beim Markscheiden in Grubenbetrieben mit schlagenden Wettern resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 und 15 die $1^1/_2$fachen und unter 1, 2, 3 und 4 bei 20 Grad Neigung und darüber die $2^1/_2$fachen Sätze berechnet.

18. Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen 5 Meter und mehr für volle 10 Meter zu rechnen sind. In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden.

19. Das Copiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten:

Für 100 Quadrat-Centimeter des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Netzlinien enthaltenden Theiles —, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, sowie der Maaßstab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maaßstabe von

$^1/_{500}$	— $^1/_{1000}$	der natürlichen	Größe	3	Sgr.	— Pfg.
$^1/_{1000}$	— $^1/_{2000}$	„	„ „	4	„	6 „
$^1/_{2000}$	— $^1/_{4000}$	„	„ „	6	„	— „
$^1/_{4000}$	— $^1/_{5000}$	„	„ „	7	„	6 „
$^1/_{5000}$	— $^1/_{10000}$	„	„ „	10	„	— „

20. Copien, deren Maaßstab größer oder kleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ein Viertel derselben zugesetzt wird.

21. Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Copiren auf Zeichenpapier berechnet.

22. Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter,

a) wenn die Entfernung der Linien 3 Centimeter oder darunter beträgt . . . . . 1 Sgr 6 Pfg.

b) wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt . . . . . 1 Sgr. — Pfg.

berechnet.

23. Copien von Zeichnungen in anderen Maaßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt.

24. Das Copiren und Nachtragen der amtlichen Riß-Exemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.

25. Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Copie, und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.

26. Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt worden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden vorausgesetzt.

27. Für das zu den Karten ꝛc. zu verwendende Zeichenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Centimeter 4 Pfennige, und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 8 Pfg. zu vergüten. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund der beizubringenden Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütigt.

28. Hat der Markscheider die zu seiner Hülfe bei den Gruben- und Tagezügen oder beim Aufstellen von Signalstangen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst geheilt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesen Gehülfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Klasse der Arbeiter genommenen Gehülfen sollen das mittlere Häuerlohn um höchstens 25 Prozent überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehülfen für den Hin- und Rückweg 5 Sgr. pro Meile vergütigt werden.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizeiverordnung.

(I. 289. a. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Hasstadt, und die Gemeinden Bietzen, Harlingen und Menningen, im Kreise Merzig, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 15. Januar 1872.

(I. 118. b. IV.) Oeffentliche Vorladung.

Die nachstehend genannten Reservisten:

1) Johann Vossen vom Hannöverschen Ulanen-Regiment No. 13, geboren zu Bonn und wohnhaft in Saarbrücken, welcher seit der Entlassung vom Regiment abwesend ist,

2) Karl Wilhelm Ferdinand Röchling, Supererrident vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30, geboren und wohnhaft in Saarbrücken, welcher ohne Abmeldung verzogen ist,

3) Johann Nicolaus Muth, Füsilier vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 29, geboren und wohnhaft zu Kleinblittersdorf, Kr. Saarbrücken, welcher der Gestellungsorder zum Wiedereintritt keine Folge gegeben hat,

4) Ludwig Oury, Füsilier vom 4. Rheinischen

Digitized by Google

Infanterie-Regiment No. 30, geboren und wohnhaft in Saarbrücken, welcher sich nach Empfang der Gestellungsorder zum 30. Oktober 1871 nach Frankreich entfernt hat,

5) Johann Bies, Musketier vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30, geboren und wohnhaft zu Buprich, Kr. Saarlouis, welcher seit dem October 1871 ohne Erlaubniß abwesend ist,

6) Nicolaus Emanuel, Supernumerair vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30, geboren und wohnhaft zu Buprich, Kreis Saarlouis, welcher seit dem Juli 1871 ohne Erlaubniß abwesend ist,

7) Jacob Bastian, Füsilier vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30, geboren und wohnhaft zu Merchingen, Kr. Merzig, welcher sich seit dem Juli 1871 ohne Erlaubniß in Frankreich aufhält,

8) Peter Thimmer, Musketier vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30, geboren und wohnhaft zu Weiler, Kr. Merzig, welcher sich nach dem Empfang der Gestellungsorder zum 29. Juli 1871 nach dem Luxemburgischen entfernt hat,

9) Peter Schmidt, Musketier vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30, geboren und wohnhaft zu Wahlen, Kreis Merzig, welcher sich im August 1871 entfernt hat,

werden hierdurch zur Rückkehr und Wiederanmeldung bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel bis spätestens den 15. März d. J. aufgefordert, widrigen Falls gegen sie auf Grund des §. 94 Theil I. des Straf-Gesetzbuchs für das Preußische Heer die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden wird.

Trier, den 17. Januar 1872.

(I. 167. S. IV.) Widerspenstige Militairpflichtige.

Die nachbenannten Rekruten:

1) Mathias Schramm aus Bergen, Kreis Merzig,
2) Jacob Thiel aus Büdingen, Kreis Merzig,
3) Jacob Weber aus Schwemmlingen, Kreis Merzig,
4) Mathias Jager aus Britten, Kreis Merzig.
5) Mathias Brausch aus Britten, zuletzt wohnhaft in Bergen, Kreis Merzig,
6) Wilhelm Ernst Geisler, geboren zu Finsterwalde, Kreis Luckau, zuletzt wohnhaft in Saarlouis,
7) Theodor Knott, geboren zu Urfeld, Kreis Bonn, zuletzt wohnhaft in Saarbrücken, Kreis Saarbrücken,
8) Christian Hermann Ehrlich, geboren zu Zerbst, Kreis Dessau, zuletzt wohnhaft zu Altenwald, Kreis Saarbrücken,
9) Nicolaus Erang, geboren zu St. Barbara, Stadtkreis Trier, zuletzt wohnhaft in Burbach, Kreis Saarbrücken,
10) Johann Koob, geboren zu Zurlauben, Stadtkreis Trier, zuletzt wohnhaft in Burbach, Kreis Saarbrücken,
11) Joseph Henn, geboren zu Salmrohr, Kreis Wittlich, zuletzt wohnhaft zu Malstatt, Kreis Saarbrücken,
12) Gustav Hugo Alexander Emil Waetzmann, geboren zu Medzibor, Kreis Wartenberg, zuletzt wohnhaft in Kaiserslautern, in Bayern,
13) Felix Levy, geboren zu Saarlouis, zuletzt wohnhaft in St. Johann, Kreis Saarbrücken,
14) Peter Fonk aus Britten, Kreis Merzig,

welche sich der Ersatzbehörde zwar zur Aushebung gestellt, der Einstellung in den für sie bestimmten Truppentheil aber sich entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. März d. J. in den Bezirk des 2. Bataillons Saarlouis 4. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 30 zurückzukehren, und sich sofort bei dem Bezirks-Commando in Saarlouis, Silberherzstraße No. 7, zu melden, widrigen Falles sie zu gewärtigen haben, daß sie als widerspenstige, die Militairpflicht verweigernde Unterthanen erklärt, und das gerichtliche Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Trier, den 20. Januar 1872.

(I. 378. S. V.) Die Dienstmagd Margaretha Schulien, gebürtig aus Britten, zuletzt zu Mettlach sich aufhaltend, hat sich Ausgangs Dezember v. J. von letztgenanntem Orte entfernt und ihr 2 Jahre altes uneheliches Kind hülflos daselbst zurückgelassen, so daß dasselbe der öffentlichen Fürsorge anheim gefallen ist.

Wir weisen daher sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks an, auf die ꝛc. Schulien zu vigiliren und dieselbe im Betretungsfalle sofort mittelst beschränkter Reiseroute nach Mettlach, woselbst ihr Kind sich in Privatpflege befindet, zurückzuweisen und hiervon uns sowie dem Königlichen Landraths-Amte zu Merzig Anzeige zu machen.

Trier, den 17. Januar 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(II. K. 849) Erforderniß bei der Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königl. Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königl. Preußische allgemeine

Digitized by Google

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rhein. Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr. vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensionsberechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorgeramte, sowohl unter Königl. als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höhern und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höhern Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener, u. s. w. beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besondern Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrag beziehe, zu I b wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungsbehörde dauernd beschäftigt sei, zu I d dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder andern Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besondern Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt und event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigung einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten," können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein, und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheines so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Ehelente angeführt wird, durch Documente, welche genaune Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere allenfalls durch das Suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedrückt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pfg. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der

Digitized by Google

Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu andern Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wasserlucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt, als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzt annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie oben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlag der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter sechs gar nicht, vollendete sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höhern Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherung nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden kann.

VI. Bei späteren Pensionserhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neu von den ältern ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlrn. resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (conf. I a und b) ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der ältern Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a und b bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge

Digitized by Google

der Erhöhung müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährigen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgiltig über die ersten halbjährigen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Freiherr von Monteton.

(No. 72.) Oeffentliche Aufforderung.

Der nachbezeichnete Reservist aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Trier I) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70

Friedrich Thielemann aus Trier,

welcher sich ohne die vorgeschriebene Meldung aus seinem heimathlichen Aufenthaltsorte entfernt hat, wird hiermit zur Rückkehr aufgefordert und gleichzeitig angewiesen, sich bei dem Bezirks-Feldwebel in Trier bis zum 25. Februar 1872 wieder anzumelden, widrigenfalls gegen denselben auf Grund des §. 94 Theil I. des Strafgesetzbuchs für das preußische Heer die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion wird eingeleitet werden.

Trier, den 16. Januar 1872.

Das Bataillons-Commando.

(No. 73.) Oeffentliche Aufforderung.

Die Recruten aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Trier I.) 8 Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70:

1) Johann Kappes aus Heidenburg,
2) Philipp Gräff aus Rhaunen,
3) Mathias Waschbüsch I. aus Kell,
4) Johann Klein aus Rascheid,
5) Mathias Breit aus Rascheid,
6) Franz Blau aus Heiligkreuz,
7) Nicolaus Heinz aus Föhren, geboren zu Mettlach,
8) Johann Joseph Bergheim aus Trier,
9) Wilhelm Großmann aus Hermeskeil,
10) Nicolaus Thös aus Gutenthal,
11) Mathias Dimmer aus Menningen,

welche der Einberufungs-Ordre zur Einstellung in die Armee keine Folge gegeben und sich ohne vorgeschriebene Meldung aus ihrem Aufenthaltsorte entfernt haben, werden hiermit zur Rückkehr aufgefordert und gleichzeitig angewiesen, bis spätestens zum 25. Februar 1872 bei dem unterzeichneten Commando oder betreffenden Bezirks-Feldwebel sich anzumelden, widrigenfalls gegen dieselben auf Grund der Vorschrift im §. 94 ad Littr. b. Theil I. des Strafgesetzbuchs für das preußische Heer die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden wird.

Trier, den 16. Januar 1872.

Das Bataillons-Commando.

(No. 74.) Oeffentliche Vorladung.

Der Recrut Jakob Geßner, geboren und wohnhaft

(Amtsblatt.)

zu Marpingen, Kreis St. Wendel, welcher laut Befehl der Königlichen 32. Infanterie-Brigade vom 27. November 1871 No. 3614 zum 5. Dezember 1871 zum Rheinischen Pionier-Bataillon No. 8 beordert war, aber sich nicht gestellt hat und jedenfalls der Desertion sich schuldig gemacht, wird hierdurch zur Rückkehr und Wiederanmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel bis spätestens den 20. April d. J. aufgefordert, widrigenfalls gegen denselben auf Grund des §. 94 Theil I. des Straf-Gesetz-Buchs für das Preußische Heer die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden wird.

St. Wendel, den 20. Januar 1872.

Königliches Commando des 1. Bataillons (St. Wendel) 4. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 30.

(No. 75.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Nachstehende Mannschaften und zwar:

1) Nicolaus Engel, geboren am 25. Februar 1846 zu Sosberg, im Kreise Zell, katholisch, Schreiner,
2) Eduard Dahn, geboren am 23. December 1845 zu Waldalgesheim, Kreis Creuznach, katholisch, Kaufmann,
3) Peter Senner, geboren am 15. Oktober 1844 zu Waldalgesheim, im Kreise Creuznach, evangelisch, Tagelöhner,
4) Jakob Riemenschnitter, geboren am 27. Oktober 1843 zu Meisenheim, im Kreise Meisenheim, evangelisch, Zimmermann,
5) der Rekrut David Mayer, geboren am 18. Juli 1850 zu Staudernheim, im Kreise Meisenheim, Israelit, Kaufmann, alle aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Simmern) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 69,
6) der Rekrut Mathias Michels, geboren am 29. März 1848 zu Ketterath, im Kreise Adenau, katholisch, Ackerer, aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Andernach) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 69,
7) Husar Georg Henrich Kleber, geboren am 7. März 1849 zu Medenbach, im Kreise Wiesbaden, evangelisch, Friseur,
8) Husar Heinrich Kappel, geboren am 3. Juli 1846 zu Enkirch, im Kreise Zell, evangelisch, ohne Gewerbe, beide von der Ersatz-Escadron 2. Rheinischen Husaren-Regiments No. 9,
9) Füsilier Johann Dasburg, geboren am 8. Januar 1849 zu Nittel, im Kreise Saarburg, katholisch, Polirer, von der 12. Compagnie 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70,

sind durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 4. Januar 1872, bestätigt unterm 13. Januar 1872, in contumaciam für Deserteure erklärt und die Rekruten Mayer und Michels je zu einer Geldbuße von hundert Thalern, jeder der übrigen Angeschuldigten aber zu einer Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt worden.

Dies wird auf Grund des §. 255 Theil II. Mil.-Str.-G.-B. hierburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 18. Januar 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

Digitized by Google

(I. 398. S. 3.) Landbeschälung pro 1872 im Regierungsbezirk Trier.

No.	Namen der Beschälstation.	Ankunft der Hengste.	Anfang der Bedeckung.	Bemerkungen.
1	Wahlen	16. Februar	18. Februar	
2	Heusweiler	16. „	18. do.	
3	Modestkill	4. „	6. do.	

Landgestüt Wickrath, den 16. Januar 1872. Der Königliche Gestüt-Vorsteher, Schwarznecker.

(No. 83.) Die Handlung Cornelius und Peter Floh zu Crefeld hat bei dem hiesigen Königlichen Handelsgerichte die Amortisation eines Wechsels im Betrage von 59 Thlrn. 12 Sgr. 6 Pfg. nachgesucht, welcher am 12. November 1871 von M. Löwengard in Cöln an eigene Ordre auf Clara Reiß in Trier gezogen, von dieser acceptirt, von Löwengard an C. u. P. Floh und von diesen an Deichmann & Comp. zu Cöln indossirt worden, auf dem Wege nach dem letztgenannten Handlungshause aber verloren gegangen resp. abhanden gekommen ist. Der Wechsel ist zahlbar am 12. Februar dieses Jahres.

Auf Grund des Art. 73 der allg. deutschen Wechsel-Ordnung, sowie des §. 2 des Einführungsgesetzes vom 15. Februar 1850 wird demnach der unbekannte Inhaber dieses Wechsels hiermit aufgefordert, denselben innerhalb einer Frist von 6 Monaten, vom Verfalltage (12. Februar 1872) angerechnet, bei der unterzeichneten Gerichtsstelle vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel für kraftlos erklärt werden wird.

Zugleich wird verordnet, daß diese Aufforderung durch Anschlag am Locale des hiesigen Königl. Handelsgerichts, sowie durch einmalige Insertion in das hiesige Amtsblatt und durch dreimalige Einrückung in die Trier'sche Zeitung öffentlich bekannt gemacht werde.

Trier, den 18. Januar 1872.

Das Königliche Handelsgericht.

(No. 80.) Nachstehende Reservisten und zwar:

1) Carl Schaefer, geboren am 6. September 1841 zu Boos, im Kreise Creuznach, evangelisch, Schneider,

2) Unteroffizier Carl Wilhelm, geboren am 12. Juni 1842 zu Medard, im Kreise Meisenheim, evangelisch, Tüncher,

3) Wilhelm Saur, geboren am 30. November 1843 zu Balwig, im Kreise Cochem, katholisch, Schreiner,

4) Unterlazareth-Gehülfe Friedrich Carl Stiehl, geboren am 17. Februar 1845 zu Simmern, im Kreise Simmern, evangelisch, Schreiber,

5) Unteroffizier Andreas Schwilling, geboren am 29. Januar 1846 zu Bretzenheim, im Kreise Creuznach, katholisch, Ackerer,

6) der zur Disposition entlassene Hornist Johann Virmond, geboren am 15. April 1844 zu Waldböckelheim, im Kreise Creuznach, evangelisch, Tagelöhner,

7) der Rekrut Adolph Simon, geboren am 24. April 1848 zu Butzbach, im Kreise Friedberg, zuletzt in Gießen sich aufhaltend, Israelit, Schirmmacher, ad 1 bis 6 aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Simmern) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 69, ad 7 aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Coblenz) 3. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 29,

8) Musketier Peter Ketter, geboren am 5. Dezember 1840 zu Mörsdorf, im Kreise Cochem, katholisch, Schuster,

9) Musketier Johann Pelzer, geboren am 27. Juni 1842 zu Nickenich, im Kreise Mayen, katholisch, Knecht und Tagelöhner,

10) Trompeter Johann Mandt, geboren am 23. Mai 1842 zu Kell, im Kreise Mayen, katholisch, Maurer,

11) Jäger Peter Joseph Ritzdorf, geboren am 1. Mai 1844 zu Köhlerhof, im Kreise Ahrweiler, katholisch, Ackerer,

12) Gefreiter Peter Joseph Deutsch, geboren am 14. August 1841 zu Sinzig, im Kreise Ahrweiler, katholisch, Kaufmann,

13) Rekrut Johann Joseph Jung, geboren am 9. November 1849 zu Müllenbach, im Kreise Adenau, katholisch, Schreiner, alle aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Andernach) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 69,

sind durch kriegrechtliches Erkenntniß vom 4. Januar 1872, bestätigt unterm 9. Januar 1872, in contumaciam für Deserteure erklärt und ein Jeder derselben zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Dies wird auf Grund des §. 255 Th. II. Mil.-Str.-G.-B. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 20. Januar 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

Personal-Chronik.

(I. 195. S. 2.) Zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Fraulautern ist vom 1. Februar cr. ab der bisherige Bürgermeister für Canzem und Rittel, Peter Peters zu Tawern, ernannt worden.

(P. No. 35.) Nicolaus Lauer von hier ist zum Civil-Supernumerar bei hiesiger Königlicher Regierung ernannt worden.

(I. 130. S. 3.) Der katholische Lehrer Wilhelm Haupricht zu Niederkail, Kreis Wittlich, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

[Hierzu eine Beilage, enthaltend das Post-Reglement vom 30. November 1871.]

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Lintzschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 4 des Amtsblatts
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Donnerstag den 25. Januar 1872.

Post-Reglement
vom 30. November 1871.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichs-Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, bz. gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Es beträgt das Maximal-Gewicht:
eines Briefes 250 Grammen,
einer Drucksache 1 Pfund,
einer Waarenprobe 250 Grammen,
eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) 100 Pfund.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit »poste restante« bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk »poste restante« darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Correspondenzkarten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§. 14, 16 und 18.

II. Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adreßseite zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Der Begleitbrief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder aus einer Correspondenzkarte oder sonstigen bloßen Adresse bestehen, welche aus Cartonpapier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) bezeichnet und, wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der recommandirten Packete siehe §. 17 Abs. I.

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Bezeichnung.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

II. Die Signatur muß haltbar sein; dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Material zu benutzen.

III. Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Werthangabe.

§. 8. I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

Digitized by Google

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Versicherungsgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitern Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit Werthangabe.

§. 11. I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Packeten

Digitized by Google

von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerfeuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Posttransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

Correspondenzkarten.

§. 14. I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Formulare können auch zu Begleitadressen und Signaturen für Packete, imgleichen zu Postvorschußsendungen verwendet werden.

II. Die Correspondenzkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 15) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Correspondenzkarte durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 15 bei Drucksachen gestattet sind.

III. Zu den Correspondenzkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Correspondenzkarten können zu Postvorschußsendungen nicht verwendet werden.

IV. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

V. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Correspondenzkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

Drucksachen.

§. 15. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförde-

Digitized by Google

rung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter IV. bis XVII., für die Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter XVIII bis XXI gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder brochirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preiscourante, Familien-Anzeigen, Bücherbestellungen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Correspondenzkarte abweichen. Wegen Versendung der Correspondenzkarten als Drucksachen siehe §. 14 Abs. II.

VI. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VII. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VIII. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

IX. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bz. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correcturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

X. Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

XI. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

XII. Bei Preiscouranten, Courszeiteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

XIII. Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

XIV. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XV. Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks ꝛc. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

XVI. Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

XVII. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis 1 Pfund, sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben bz. als unbestellbar zu behandeln.

b) Bei der Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen.

XVIII. Als extraordinaire Zeitungsbeilagen im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abs. I. entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Insertions-Gebühren erhoben haben.

XIX. Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers nach Maßgabe der von der Postverwaltung näher festzusetzenden Bestimmungen.

XX. Die als extraordinaire Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden

Digitized by Google

sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XXI. In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 16. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämereien- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsortes, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschl. der nähern Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Druckschachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Grammen gestattet; die Druckschachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 15 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

Recommandirte Sendungen.

§. 17. I. Briefe, Correspondenzkarten, Druckschachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Recommandation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Recommandirt" versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf dem Begleitbriefe und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Recommandation in Bezug auf Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

II. Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Gegen Rückschein" auf der Adresse ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Person oder Poste restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhändigen ist.

IV. Eine Werthangabe ist bei recommandirten Sendungen nicht zulässig.

Postanweisungen.

§. 18. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. im Wege der Postanweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwange.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

X. Findet die Auszahlung in einer andern Wäh-

Digitized by Google

rung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XI. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XII. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschen-Anweisungen.

§ 19. I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen erpressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschußsendungen.

§. 20. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höhern Betrage als 50 Thaler oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von . . . . . "

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke »poste restante.«

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Abs. V. erwähnten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 41 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. V. ertheilte Bescheinigung zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

Digitized by Google

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Postmandate.

§. 21. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von fünfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. durch Postmandate zu bewirken.

II. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

V. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im Abs. I. bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat“ zu versehen.

VIII. Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange.

IX. Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

X. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

XI. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergebricher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XII. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 22. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen“, „per express“, „per express zu bestellen“, „per express zu befördern“, „durch besondern Boten zu bestellen“, „sofort zu bestellen.“

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung auszudrückend anzusehen.

II. Recommandirte Briefpostgegenstände werden den Expreßboten stets mitgegeben.

III. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch Expreßboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Expreß-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Expreßboten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thaler oder 87½ Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch expresse Boten

Digitized by Google

nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

V. Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll) durch Expressen zu bestellen.

VI. Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Document.)

§. 23. I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder recommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Document) äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein.“ Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 36.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 24. I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§ 12.) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§. 13) sind.

Ort der Einlieferung.

§. 25. I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Conducteuren, Postillonen und Postfuhrboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stations-orts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben, Postanweisungen, Sendungen mit Werthangabe, } im Einzelnen bis Postvorschußsendungen } zum Werth= bez. Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weitern Umfange, als im Abs. II. und im Abs. III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangabe (§. 8 Abs. V.), recommandirten Sendungen (§. 17 Abs. II.) und Postanweisungen (§. 18 Abs. VII.) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 20 Abs. V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

Zeit der Einlieferung.

§. 26. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der

Digitized by Google

sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden unter Festhaltung der Gesammtdauer auf andere Zeiten zu verlegen, oder auch eine Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden eintreten zu lassen.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden aussallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection besonders bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten Seitens der Ober-Postdirectionen getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit tritt ein:

1) Für Briefe, Correspondenzkarten, Druckachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist: eine viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden.
2) Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an den Dienstlocalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlocal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienstlocal gelangen.

Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwerthzeichen frankirte Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen.

§. 27. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 28. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern behandelt gesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 25 Abs. V.

Speditionsweg.

§. 29. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 30. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Digitized by Google

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse abgiebt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umpeditionsorten.

§. 31. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umpeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 32. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Possisiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbüreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 15 und 16) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

§. 33. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe oder Correspondenzkarten,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postmandaten,
5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie recommandirte Packete nebst ihren Begleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der Expreßsendungen siehe §. 22 Abs. IV.

Zeit der Bestellung.

§. 34. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten,

Digitized by Google

an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen“ zu bestellenden Gegenstände (§. 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 40 Abs. 1. Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 35. I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insoferne die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Correspondenzkarten, Druckſachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Druckſachen und Waarenproben, sowie der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten (§. 33 Abs. 1.) bz. der Packete selbst

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Portier des Hauses.

IV. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§. 17.),
2) Postanweisungen (§. 18.),
3) Depeschen-Anweisungen (§. 19.),
4) Ablieferungsscheinen (§. 33 Abs. 1.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B.“
„An A. abzugeben bei B.“
„An A. im Hause des B.
„An A. wohnhaft bei B.“
„An A. logirt bei B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B.“
„An A. abzugeben an B.“
„An A. aux soins de B.“
„An A. care of B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.“, so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

V. Die Bestellung recommandirter Senoungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein zu unterschreiben.

VI. Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

VII. Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreßsendungen gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

§. 36. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
   a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,

Digitized by Google

b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

zu insinuiren.

Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

Bei recommandirten Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr ꝛc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird; so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bez. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 37. I. Wenn Jemand die im §. 33 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 35 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs zur Anwendung.

II. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 35 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§. 26).

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine

als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Druckſachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V. Bei recommandirten Sendungen, sowie bei Sendungen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen Packeten der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk »durch Expressen zu bestellen« ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22.);

Digitized by Google

2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§ 36.);
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

§. 38. I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II. Recommandirte Sendungen, Sendungen mit Werthangabe, sowie die zu den recommandirten Packeten und zu den Packeten mit Werthangabe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 37.), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 35 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der recommandirten Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 39. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Druckſachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postmandaten nebst ihren Anlagen.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 40. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 39 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur nähern Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt das Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet worden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleich-

Digitized by Google

namige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete durch den Adressaten hz. seinen Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 41. 1. Die nach Maßgabe des §. 40 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitern Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: »Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirection in N.«, wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung hz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;
2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Anhang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

IX. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

Entrichtung des Porto's und der sonstigen Gebühren.

§. 42. 1. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus freudem Postgebiete herrührt, die Auslofung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Convert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Sind gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Waarenproben, sowie Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Absender durch Postwerthzeichen ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag hz. auch das Zuschlagporto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

VI. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

VII. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VIII. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Ge-

Digitized by Google

bühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen.

Tarifbestimmungen.

§. 43. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Postgebiets gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der sonstigen zu diesem Abschnitte gehörigen reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Estafettenbeförderung.

§. 44. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Grammen müssen mit halbdarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Für jede Depesche ꝛc. ist das tarifmäßige Porto und für jede Estafette außerdem eine Expeditionsgebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (siehe §. 59 Abs. I).

XII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extrapositen ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 59 vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rücktritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, außerdem erhoben:

a) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

Digitized by Google

oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,

b) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

c) die Diäten des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Fünftel= ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 45. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird: fünfzehn Minuten vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 26) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Abfendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beichaisen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Poststation ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Poststation mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 46. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,

2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,

*) Anmerk. Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Passagierbillet.

§. 47. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes das Passagierbillet.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser Postanstalt, oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 48. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurücklegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Localsatze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurücklegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besondern Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

IX. Die bei der Berechnung des Personengeldes sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung erfolgt die Berechnung nach der landesüblichen Münzwährung. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Erstattung von Personengeld.

§. 49. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem andern Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 50. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im

Digitized by Google

Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 51. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Kabriolets, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer spätern Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letztern Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Coursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 52. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Passagiere in den Reisen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effecten müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die directe Uebergabe derselben von den Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Postagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme

Digitized by Google

und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

§. 53. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen besondern Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede 5 Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernungen unter einer Meile für eine Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Versicherungsgebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit Werthangabe gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Haushalte gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfrachtportos und der Versicherungsgebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 54. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§. 55. I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postbüreau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 56. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig.

Trinkgeld.

§. 57. I. Trinkgelder u. s. w. an den Conducteur oder an den Postillon sind nicht zu zahlen.

Vierter Abschnitt.

Extrapost- und Courierbeförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 58. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt wer-

Digitized by Google

den, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 59. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd . . . . . 15 Sgr.
für ein Courierpferd . . . . . 20 „

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile . . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als vierspännige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeistergebühr.

VI. Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station $2\frac{1}{2}$ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Communikations-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillonstrinkgeld.

XIV. Das Postillonstrinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile . . . . 5 Sgr.,
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . $7\frac{1}{2}$ „
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . . . . $7\frac{1}{2}$ „

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillonstrinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bis Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 2 Meilen.

XVII. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stillager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XVIII. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XIX. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XX. Bei Courierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden.

XXI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisen-

Digitized by Google

den. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich Legitimiren.

XXII. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extraposts- oder Courierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXIII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben.

XXIV. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten.

XXV. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVI. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXVII. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost-Pferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost-Pferden und Wagen.

XXVIII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIX. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXX. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,
   c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXI. Für Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen werden die Gebühren für eine Entfernung von 2 Meilen erhoben.

o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, gegeben werden.

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, hinausgefahren werden.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.

XXXIV. Wegen Berechnung der Fünftelmeilen und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Be-

Digitized by Google

träge an Extraposte- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 44 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarifsätze.

XXXV. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Contractes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapostiarif.

XXXVI. In dem Postbüreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostiarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 60. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere 10 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeistergebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, bz. sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 61. I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für ein normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung. a) Bei vorausbestellten Extrapossen und Courieren.

§. 62. I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letztern aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hin-

Digitized by Google

zu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Couriren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihefolge.

VI. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 63. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Courière allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone. a) Montirung.

§. 64. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montirung bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsvorspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

VI. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

VII. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

VIII. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IX. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

X. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 65. I. Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55 Abs. III) zu bedienen.

§. 66. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.

II. Für den innern Postverkehr des Königreichs Bayern und Württemberg findet dasselbe nicht Anwendung.

Berlin, den 30. November 1871.

Der Reichskanzler, Fürst v. Bismarck.

Anlage

des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs.

Tarifbestimmungen.

Correspondenzkarten.

§. 1. Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt

ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bz. 3 Kr. Für Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bz. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Correspondenzkarten als Formulare zu Drucksachen (§. II.) beträgt das Porto 1/3 Sgr. bz. 1 Kr.

Drucksachen.

§. II. Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Theil davon: 1/3 Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen) oder unter Verschnürung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmte Empfänger versandt werden.

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe §. III.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar 1/12 Sgr. bz. 7/24 Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als 1/3 abschließt, dafür 1/3 Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. III. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon: 1/3 Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Recommandirte Sendungen.

§. IV. Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Postanweisungen.

§. V. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thalern oder 43 3/4 Gulden einschl.: 2 Sgr. oder 7 Kr.,
bei einer Zahlung über 25 Thaler oder 43 3/4 Gulden bis zu 50 Thalern oder 87 1/2 Gulden einschl.: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87 1/2 Gulden kommt sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

Depeschen-Anweisungen.

§. VI. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreßbestellgeld für Beförderung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbüreau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,
d) das Expreßbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 19 und 22 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VII. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bz. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: 1/6 Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.,

Digitized by Google

für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe (Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 geographische Meilen . . . . . 1½ Sgr.,
über 5 bis 15 geographische Meilen 2 „
„ 15 „ 25 „ „ 3 „
„ 25 „ 50 „ „ 4 „
„ 50 geographische Meilen . . . . 5 „

b) für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

Postmandate.

§. VIII. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschl. des Portos und der Recommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Sgr. bz. 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Schreiben mit Behändigungsschein.

§. IX. Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibens,
2) eine Insinuations-Gebühr
   a) von 1 Sgr. bz. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Communalbehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b) von 2 Sgr. oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Recommandation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1 die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsschein kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bz. 2 Kr.,

2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Bestellgeld und bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

§. X. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Reclamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Zeitungs-Ueberweisungsgebühr.

§. XI. Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnementstermins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Zeitungsbestellgeld.

§. XII. Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 5 Sgr. bz. 18 Kr.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 10 Sgr. oder 35 Kr.,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden 15 Sgr. bz. 53 Kr.,
d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden 20 Sgr. oder 1 Gulden 10 Kr.,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung ꝛc. berichtigt ist.

Digitized by Google

Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

Expreßbestellgeld.

§. XIII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. bz. 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 7½ Sgr. bz. 27 Kr., und für jede Fünftel-Meile 1½ Sgr. bz. 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. oder 14 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter I. a. bz. 1 b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter I. a. bz. 1 b. bezeichneten Expreßbestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expreßbestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

Nachsendung.

§. XIV. Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. IV.), Gebühr für Postanweisungen (§. V.) und Postvorschußgebühr (§. VII.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. XV. Für zurückzusendende Packete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. IV), Gebühr für Postanweisungen (§. V) und Postvorschußgebühr (§. VII) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Contogebühr.

§. XVI. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Contogebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschl.:
1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einschl.:
2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Gulden, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler: für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge unter a bemessen, und für den über 50 Thaler hinaus gestundeten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden: für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge unter a bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus gestundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Correspondenten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Posttransporten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterfendung bestimmten Gegenstände.

§. XVII. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterfendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Verkauf von Postwerthzeichen. a) Freimarken. b) Franco-Couverts.

§. XVIII. Die Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere

Digitized by Google

landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Gulden-währung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publicum können fertige Briefcouverts bei der Königlich Preußischen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthsorten zu 1 und 2 Silbergroschen. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung der Couverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Couverts, sowie die Rücknahme abgestempelter Couverts kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
2) Das geringste Quantum von Couverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 Procent beizufügen.
3) Das Couvertpapier muß weiß oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.
4) Vor der Entnahme der abgestempelten Couverts ist, außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit 17½ Sgr. pro 1000 Stück zu berichtigen.

c) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu ⅓ Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 3½ Sgr. bz. von 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à ⅓ Sgr. 36 Sgr. 10 Pfg.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr. 1 Gulden 53 Kr.

Verkauf von Formularen zu Correspondenzkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen.

§. XIX. Bei Entnahme der mit Freimarken beklebten Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Correspondenzkarten zu je 5 Stück für ¼ Sgr.,
Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für ½ Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für ¼ Sgr.

Formulare zu Postmandaten, sowie Formulare zu Postbehändigungsscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von ¼ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 5. Donnerstag, den 1. Februar 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

3. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 18. Januar 1872.

(Nr. 375.) Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Telegraphen-Direktoren. Vom 27. Dezember 1871.

(Nr. 376.) Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1871.

(Nr. 377.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden im Königreich Preußen belegenen Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Stations-Controleure beigeordnet worden und zwar: 1) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Zoll-Inspektors Engisch, der Großherzoglich hessische Zoll-Inspektor v. Buri mit dem Wohnsitz in Emmerich. 2) den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Zoll-Inspektors Ruckelshausen, der Großherzoglich hessische Ober-Steuer-Secretair Klein mit dem Wohnsitz in Harburg.

(Nr. 378.) Ernennungen.

4. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1872.

(Nr. 379.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litowsk. Vom $\frac{8. \text{ Juli}}{26. \text{ Juni}}$ 1871.

(Nr. 380.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 16. Januar 1872.

(Nr. 381.) Ernennungen zu Konsuln und Vice-Konsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 382.) Dem General-Konsul des Deutschen Reichs für Großbritannien und Irland, Legations-Rath Wilke zu London, und dem General-Konsul des Deutschen Reichs für die Vereinigten Staaten von Amerika, Dr. Räsing zu New-York, ist die generelle Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

2. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 20. Januar 1872.

(Nr. 7940.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ems, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Dezember 1871.

(Nr. 7941.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 14. Juli 1869, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum erhoben werden.

(Nr. 7942.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27. August 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind.

(Nr. 7943.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Abänderung verschiedener Tarife zur Erhebung von Kommunikations-Abgaben.

(Nr. 7944.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Weißenseeer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 9. Dezember 1871.

(Nr. 7945.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Dezember 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rodensleben, im Kreise Wolmirstedt, des Regierungsbezirks Magdeburg, bis zur Grenze mit der Feldmark Klein-Rodensleben.

(Nr. 7946.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ost-Priegnitz, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von der Berlin-Hamburger Straße bei Neu-Schreckstow über Pritzwalk und Meyenburg bis zur mecklenburgischen Grenze auf Güstrow.

3. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1872.

(Nr. 7947.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Ober-Oberdruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 130,000 Thlrn. Vom 13. Dezember 1871.

(Nr. 7948.) Statut für die Lommersumer Wiesengenossenschaft im Kreise Euskirchen. Vom 16. Dezember 1871.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(11. K. 1819.) Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. resp. Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868

Digitized by Google

A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
von Wedell, Löwe, Meinecke.

(II. k. 1621.) Die 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15. und 16. d. Mts in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. Js. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Koupons Ser. III No. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1871 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Koupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. Js. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. Js. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Koupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
v. Wedell, Löwe, Meinecke.

(II. k. 16696.) Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. Js. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präclusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich

Digitized by Google

einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 4. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Itzenplitz. Der Finanz-Minister, Camphausen.

(II. K. 1246.) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(No. 92.) Auf den Wunsch der Kaiserlichen Admiralität soll dem im Auslande befindlichen Personal der Kaiserlichen Marine die Möglichkeit geboten werden, Gelder von der Heimath durch Postanweisungen übermittelt zu erhalten. Die betreffenden Geldbeträge können von jetzt ab bei allen Reichspostanstalten auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungen eingezahlt werden.

Die Uebermittelung dieser Beträge an die Adressaten wird das Marine-Postbüreau in Berlin zu denselben Terminen bewirken, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der Deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a) Bei Zahlungen an die Offiziere und an die im Offizier-Range stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr., bei Postanweisungen aus Berlin selber in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.

b) Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlr. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen anderweite Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharacter ꝛc. des Adressaten insbesondere auch die Angabe enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffs) per adr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin".

Berlin, den 20. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt,
Stephan.

(No. 113.) Beschwerden über die Post betreffend.

Statistische Ermittelungen, welche das General-Postamt über die Beschwerden hat anstellen lassen, ergeben, daß ein nicht geringer Theil derselben sich auf mangelhafte Adressirung der Briefe ꝛc. zurückführt. Im Jahre 1871 haben allein von Berlin Tag für Tag zwischen 300 und 400 Briefe ꝛc. (im Durchschnitt 357) nach dem Aufgabeorte zurückgesendet werden müssen, die Mehrzahl wegen ungenauer Adressen. Wenn auch die Zahl der in Berlin eingehenden Briefpostsendungen täglich 77,000 im Durchschnitt beträgt, so ist immerhin jene Anzahl von Retourbriefen (½ Prozent) recht erheblich zu nennen, und jedenfalls läßt sie sich sehr verringern, wofern die Aufgeber die Adresse recht genau, vollständig, mit deutlichen Schriftzügen, und wenn irgend möglich unter Angabe der Wohnung anfertigen möchten.

Berlin, den 28. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt,
Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 5330. e. 3.) Die Abhaltung des siebenten Drainage- und Wiesenbau-Kursus zu Mehren, Kreises Daun, betreffend.

Die Gemeinde Mehren, Kreises Daun, beabsichtigt, im nächsten Frühjahr die Drainirung von Gemeinde-Grundstücken unter der Leitung des Bezirks-Wiesenbaumeisters Hector ausführen zu lassen.

Mit diesem Unternehmen wollen wir einen siebenten dreiwöchigen Kursus zur Ausbildung von Drainage-Vorarbeitern verbinden, welcher am 4. März l. J. beginnen und am 27. desselben Monats geschlossen werden soll.

Die Zahl der Schüler, welche sich wegen ihrer Annahme an den Bezirks-Wiesenbaumeister Hector in Gutenthal (bei Morbach) zu wenden haben, ist auf fünfzehn festgesetzt.

Der practische Unterricht wird in derselben Weise, wie in den früheren Jahren, hauptsächlich auf der Baustelle unter entsprechender Betheiligung der Schüler an der Arbeit stattfinden.

Der theoretische Unterricht erfolgt in einem hierzu geeigneten Lokale zu Mehren öffentlich unter Betheiligung der Landwirthe dortiger Gegend und zwar des Dienstags und Donnerstags Abends von 7 bis 9 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen Nachmittags von 4 bis 6 Uhr.

Der Unterricht wird sich hauptsächlich auf Drainage beziehen.

Am Schlusse des Kursus findet eine öffentliche Prüfung statt und werden bei dieser Gelegenheit Prämien an die Zöglinge vertheilt werden.

Trier, den 24. November 1871.

Digitized by Google

(I. 441. a. 2.) Landes-Verweisung.
Während des Monats Dezember v. Jrs. ist nachbenannte Person des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung	Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat.	Der Ausgewiesenen							Si
			Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Größe.	Haare.		St
						J.	F. Z.			
1	21/12 1871	Bürgermeister zu Ottweiler.	Henriette Gehl, Wittwe von Johann Engel.	Simmer (Luxemburg)	ohne	57	4 10	dunkel-blond		hoch

Trier, den 19. Januar 1872.

(I. 188. a. 4.) Oeffentliche Vorladung.
Der Reservist Unteroffizier Friedrich Pansin vom 8. Pommerschen Jnfanterie-Regiment No. 61, geboren zu Bütow, Kreis Bütow, welcher sich seit dem Sommer v. Js. aus dem Bezirk des 4. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 30 ohne Erlaubniß nach Algier entfernt hat, wird hierdurch zur Rückkehr und Wiederanmeldung bei dem Bezirks-Commando in Saarlouis bis zum 15. März cr. aufgefordert, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß unverzüglich der Desertionsprozeß gegen ihn eingeleitet werden wird.

Trier, den 26. Januar 1872.

(I. 110. a 1.) Verheirathung Niederländischer Staatsangehörigen in Preußen.
Seitens der Königlich Niederländischen Staatsregierung ist die Erklärung abgegeben worden, daß Niederländische Unterthanen zur Eingehung einer Ehe im Auslande keiner Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde bedürfen, daß nach Art. 6 des dortigen Civilgesetzbuchs die Ehefrau eines Niederländers und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder von selbst die Niederländische Staatsangehörigkeit erwerben, und daß deutsche Unterthanen im Falle ihrer Verheirathung in den Niederlanden weder eines Trauerlaubnißscheines, noch eines Wieder-Aufnahme-Reverses ihrer zuständigen Heimathsbehörde bedürfen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Niederländischen Gesetzgebung haben die Königlichen Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten, des Jnnern und der Justiz durch Rescript vom 9. d. Mts. bestimmt, daß bei Vornahme von Trauungen Niederländischer Staatsangehörigen innerhalb Preußens von Beibringung der im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimathsbehörde Abstand zu nehmen ist.

Vorstehendes bringen wir hierdurch im höheren Auftrage zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums.

Trier, den 27. Januar 1872.

Polizeiverordnung.

(I. 635. a. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Alsweiler, im Kreise St. Wendel, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 27. Januar 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1. D. P. C.) Prüfungs-Termin für einjährige Freiwillige.
In Gemäßheit der §§. 148 und folgende der Militair-Ersatz-Jnstruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der erste Termin zur Prüfung der Candidaten für den einjährigen freiwilligen Militair-Dienst pro 1872 auf Mittwoch den 3. April, Nachmittags 2 Uhr, zur Anfertigung der Clausur-Arbeiten, und Donnerstag den 4. April, Vormittags 8½ Uhr, zur Ablegung des mündlichen Examens anberaumt ist.

Die Candidaten haben sich an den genannten Tagen im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden.

Trier, den 26. Januar 1872.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst.

(No. 94.) Oeffentliche Vorladung.
Die nachbenannten Rekruten:

1) Cornelius Tintes aus Mürlenbach, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, auf den 19. Februar 1871 nach Trier behufs Einstellung bei der immobilen Artillerie beordert,

2) Johann Burelbach aus Ruhrbach, Gemeinde Nusbaum, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, auf den 14. August 1871 zur directen Gestellung beim Rheinischen Pionier-Bataillon No. 8 nach Coblenz beordert,

3) Peter Nicolaus Tholl aus Neuerburg, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, auf den 10. September 1871 nach

Digitized by Google

Signalement:					Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.			
grau	spitz	untersetzt	rund	—	Frankreich	—	Mangel an Legitimation, Landstreicherei und Bettelei.

St. Wendel behufs Einstellung bei der Garde-Cavallerie beordert,

4) Johann Wagner aus Bitburg, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

5) Johann Kasel aus Niederraden, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

6) Friedrich Bollendorf aus Alsdorf, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

7) Friedrich Bausch aus Carlshausen, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

8) Wilhelm Routl aus Neuerburg, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, sämmtlich unter No. 4, 5, 6, 7 und 8 aufgeführten auf den 11. September 1871 nach Saarbrücken behufs Einstellung bei dem Rheinischen Ulanen-Regiment No. 7 beordert,

9) Johann Heinrich Härter aus Neuerburg, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

10) Peter Thielen aus Obersgegen, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, beide auf den 11. September 1871 nach Trier behufs Einstellung bei dem 2. Rheinischen Husaren-Regiment No. 9 beordert,

11) Johann Classen aus Cröv, Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, auf den 14. November 1871 nach St. Wendel behufs Einstellung bei dem Rheinischen Pionier-Bataillon No. 8 beordert,

12) Nicolaus Beth aus Cröv, Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

13) Peter Bartzen aus Freilingen, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt in Biersdorf, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, wohnhaft, beide auf den 14. November 1871 nach St. Wendel behufs Einstellung bei dem Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment No. 8 beordert,

14) Nicolaus Riewer aus Niedersgegen, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

15) Nicolaus Simmer aus Nasingen, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, beide auf den 14. November 1871 nach Trier behufs Einstellung bei dem Hohenzollern'schen Füsilier-Regiment No. 40 beordert,

16) Johann Brand aus Bitburg, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

17) Wilhelm Plein aus Speicher, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

18) Johann Spoden aus Mettendorf, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

19) Peter Backes aus Meckel, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

20) Carl Stadtfeld aus Meckel, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

21) Johann Simon aus Badem, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

22) Andreas Hendle aus Badem, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

23) Johann Loy aus Morscheid, Kreis Bernkastel, Regierungsbezirk Trier, gebürtig, und in Daleiden, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier, zuletzt wohnhaft,

24) Nicolaus Schomer aus Jucken, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

25) Nicolaus Bitzegaio aus Kilburg, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

26) Johann Berlo aus Carlshausen, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

27) Johann Weiler aus Deudesfeld, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

28) Vitus Stuckart aus Weidenbach, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

29) Theodor Schambürger aus Bitburg, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

30) Hubert Schaaf aus Prüm, Kreis Prüm, Re-

Digitized by Google

gierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

31) Johann Steffens aus Oberkail, Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und in Zendscheid, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier, zuletzt wohnhaft,

sämmtliche von No. 16 bis einschließlich No. 31 aufgeführten auf den 15. November 1871 nach Trier behufs Einstellung bei dem 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70 beordert,

32) Nicolaus Hahn von Oberkail, Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

33) Mathias Neuerburg aus Seimerich, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

34) Jacob Müller aus Jucken, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

35) Philipp Ameis aus Prüm, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, welche letztgenannten 4 Recruten auf den 17. November 1871 nach Trier behufs Einstellung bei der Garde-Infanterie beordert,

36) Martin Tiez aus Mayerath, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

37) Adam Tintes aus Mürlenbach, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, beide auf den 18. November 1871 nach St. Wendel behufs Einstellung beim 4. Garde-Grenadier-Regiment „Königin" beordert,

38) Heinrich Offermann aus Obersgegen, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, auf den 18. November 1871 zur directen Gestellung beim 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70 nach Saarlouis beordert,

39) Johann Mares aus Beilingen, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt in Röhl, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, wohnhaft, auf den 20. November 1871 zur directen Gestellung beim 8. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 70 nach Saarlouis beordert,

40) Franz Dillenburg aus Wallendorf, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

41) Christian Engel aus Reuth, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, beide letztgenannten auf den 25. November 1871 zur directen Gestellung beim 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70 nach Saarlouis beordert,

42) Mathias Heisdorf aus Ringhuscheid, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und in Oberpierscheid, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier, zuletzt wohnhaft, auf den 1. Januar 1872 zur directen Gestellung beim 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70 nach Saarlouis beordert,

haben sich weder zur Zeit der Gestellung noch bis dato gestellt, sollen vielmehr nach den angestellten Recherchen das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben.

Dieselben werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Trier, den 25. Januar 1872.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Trier II.) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

(No. 95.) Edictal-Citation.

Nachdem die Eröffnung des Desertions-Prozesses gegen den Füsilier Adolph Kaufhold des 5. Westfälischen Infanterie-Regiments No. 53, gebürtig aus St. Johann, Kreis Saarbrücken, verfügt worden, wird derselbe hiermit aufgefordert, spätestens in dem im hiesigen Gerichtslokale (hinter der evangelischen Kirche) auf den 25. Mai d. Js., Vormittags 11 Uhr, angesetzten Termine sich zu gestellen, mit der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, derselbe für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern gegen ihn erkannt werden wird.

Münster, den 26. Januar 1872.

Königliches Gericht der 13. Division.

Personal-Chronik.

(P. No. 26.) Jacob Peter Föllinger von Völklingen ist zum Civil-Supernumerar bei hiesiger Königlicher Regierung ernannt worden.

(I. 221. c. 5.) Die Schulamts-Candidatin Beus ist an die untere katholische Mädchenschule zu Merzig commissarisch berufen worden.

(I. 593. c. 5.) Der katholische Lehrer Johann Derbach zu Felderich, Kreises Saarburg, ist an die katholische Schule zu Bliesransbach, Kreises Saarbrücken, versetzt und im Amte definitiv bestätigt worden.

(I. 478. c. 5.) Der Schulamts-Candidat Peter Gaspar ist an die katholische Schule zu Trimporthahlem, im Kreise Bitburg, commissarisch berufen worden.

(I. 294. c. 5.) Der Schulamts-Candidat Mathias Hensel ist an die untere gemischte katholische Schule zu Schwalbach, im Kreise Saarlouis, commissarisch berufen worden.

(I. 216. c. 5.) Der katholische Lehrer Ludwig Leyendecker zu Dieffien, Kreises Saarlouis, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 349. c. 5.) Die Lehrerin Katharina Platten zu Reimsbach, im Kreise Merzig, ist an die katholische Schule zu Bettingen, im Kreise Saarlouis, versetzt worden.

(I. 550. c. 5.) Der evangelische Lehrer Daniel Schreiner zu Neunkirchen, Kreises Ottweiler, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 294. c. 5. 2. Ang.) Der Lehrer Georg Maninger zu Gornhausen, im Kreise Berncastel, ist an die katholische Schule zu Wabrill, im Kreise Merzig, versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

welche auf die am 15. September 1871 gezogen
nämlich Serie 111. 227. 336. 523. 664. (
1392. 1407. 1433. 1438. 1449. 1468., in

№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie Thlr.	
11022	120	33555	150	66322	150	74471	12	
24	150	57	115	32	120	96	12	
34	150	58	150	35	115	98	12	
41	120	60	120	36	150	74500	115	
42	115	63	115	37	150	77714	115	
54	115	82	120	52	150	22	115	
67	115	94	150	56	150	27	150	
70	120	98	120	63	115	33	150	
71	120	52221	120	64	115	39	120	
74	115	22	120	70	150	40	115	
75	115	23	115	78	120	48	120	
22620	115	28	150	94	150	70	115	
35	115	33	120	66423	120	87	115	
54	90000	40	115	30	1000	79405	115	
55	115	41	150	36	150	13	115	
56	150	50	120	56	120	14	115	
59	115	51	120	66	2000	28	150	
72	115	52	120	78	150	39	150	
80	500	54	120	82	120	47	120	
88	115	57	150	92	115	54	115	
33501	200	62	150	74402	115	55	1000	
8	150	64	150	3	115	61	120	
14	115	70	120	5	115	64	120	
18	115	76	150	10	115	82	150	
37	150	80	150	26	115	87	10000	88
38	120	85	120	34	150	88	120	93
41	25000	87	150	39	150	79500	115	
47	115	96	115	45	150	80710	120	
49	115	66310	120	46	325	14	150	
50	120	15	115	54	115	28	120	

Die übrigen 2100 Nummern, welche zu obigen Seri
Sämmtliche Schuldverschreibungen sind mit den Zins=

Berli

Hauptverwal

v. We

Die umstehenden Prämien werden
und Festtage und der zu den Kasse
kasse hierselbst, Oranienstraße Nr.
Schuldverschreibungen nebst den d
ab nebst Talons, ausgezahlt.

Der Geldbetrag der etwa

Die Empfangnahme der
und den Bezirks-Hauptkassen in
Coupons und Talons vom 1. M
legen, und nach erfolgter Feststell
Tilgungskasse bescheinigen, besorg

Die Besitzer von Schul

Serie 1279. 132
Serie 1402. (8.
Serie 74. 136. 2
Serie 165. 489.
Serie 298. 338.
Serie 16. 22. 5
1376. 137
Serie 43. 166.
Serie 35. 45. 1
1217. 12
Serie 177. 201
1482. (1.
Serie 3. 28. 4
1032. 1(

werden zur Vermeidung weite

(I. 583. S. 3.) Vorschriften zur Verhütung der Nichtsinnigen Ausstellung von ärztlichen Attesten.

Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Februar 1854, Amtsblatt de 1854 pag. 61, nebst dem Nachtrag, lautend:

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unter-

tracht ko

6) die dienst ..., daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) über-

Digitized by Google

laut der besonderen Bekanntmachung von heute vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- u
n-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungs-
94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der
zu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1871

fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M.
annover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst
irz d. J. ab einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung ver-
ung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staatsschulden-
n wird.

verschreibungen aus den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

. (1. Verloosung für 1856),

Verloosung für 1863,

99. 746. (9. Verloosung für 1864),

683. 704. 813. 870. 919. 985. 1207. 1208. 1289. (10. Verloosung für 1865),

429. 522. 569. 790. 884. 1114. 1267. (11. Verloosung für 1866),

). 88. 114. 214. 339. 364. 474. 575. 602. 658. 766. 824. 891. 940. 943. 956. 1087. 1216. 1280. 1348.

7. 1461. 1481. (12. Verloosung für 1867),

258. 265. 269. 426. 428. 610. 625. 835. 888. 960. 1200. 1303. 1323. (13. Verloosung für 1868),

07. 167. 254. 256. 283. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191.

99. 1361. 1367. 1483. (14. Verloosung für 1869),

. 343. 413. 415. 573. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 877. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411.

5. Verloosung für 1870),

9. 82. 311. 322. 343. 396. 427. 467. 520. 521. 532. 558. 617. 648. 669. 700. 833. 889. 914. 916. 921.

33. 1098. 1116. 1132. 1176. 1177. 1249. 1251. 1308. 1339. 1370. 1429. 1448. (16. Verloosung für 1871),

en Zinsverlustes an die baldige Realisirung erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

stellung beim 8. [illegible] ient No. | zu Gornhausen, im Kreise Berncastel, ist an die katho-
70 nach Saarlouis beordert, | lische Schule zu Wadrill, im Kreise Merzig, versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 6 Donnerstag, den 8. Februar 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

5. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 3. Februar 1872.

(Nr. 783.) Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Januar 1872.

(Nr. 784.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. Vom 29. Dezember 1871.

(Nr. 785.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D. des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 24. Januar 1872.

(Nr. 786.) Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 787.) Exequatur-Ertheilung.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

4. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1872.

(Nr. 7949.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrages zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 124.) Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Sprache ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zutreffende Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 2. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt,
In Vertretung: Wiebe.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 484. 8. 5.) Vorschriften zur Verhütung der leichtsinnigen Ausstellung von ärztlichen Attesten.

Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Februar 1854, Amtsblatt de 1854 pag. 61, nebst dem Nachtrag, lautend:

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Königlichen Justiz-Ministerium durch Rescript vom 20. Januar 1853, zur Verhütung der leichtsinnigen Ausstellung ärztlicher Atteste von Seiten der Medicinal-Beamten, die nachstehenden Vorschriften erlassen, welche wir unter der Verwarnung für die Medicinal-Beamten und andere Medicinal-Personen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß wir in allen, zu unserer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen diese Vorschriften nicht gewissenhaft und pünktlich beachtet worden sind, mit Verweisen, Ordnungsstrafen und, nach Bewandniß der Umstände, mit geschärftern Disciplinarmaßregeln gegen die betreffenden Medicinal-Beamten einschreiten, oder beziehungsweise das gerichtliche Strafverfahren auf Grund des §. 257 des Strafgesetzbuches einleiten werden. Diese Vorschriften bezwecken nicht allein eine größere Zuverlässigkeit der ärztlichen Zeugnisse im Allgemeinen, sondern es wird dadurch auch eine Form für dieselben vorgeschrieben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt ist, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt auf wissenschaftlichem Wege zu begründen, anderseits aber jedesmal an seine Amts- und Standespflicht, wie an seine schwere Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zwecke müssen fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinalbeamten jedesmal enthalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Arztes über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst in Betracht kommenden Fragen;
6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) über-

Digitized by Google

all der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist. Außerdem müssen die Atteste, Gutachten ꝛc. mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Damit die vorstehenden Bestimmungen umsomehr Gegenstand sorgfältiger Beachtung bleiben, machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Gerichtsbehörden höheren Orts angewiesen worden sind, alle ihnen vorkommenden ärztlichen Atteste, deren Form und Inhalt gegen die obigen Vorschriften verstoßen, oder zu verstoßen scheinen, an uns behufs deren Prüfung und eventuellen Ahndung einzureichen.

Bei dieser Gelegenheit warnen wir die Medicinalbeamten gleichzeitig vor den Mißgriffen, die, der Erfahrung gemäß, öfters dadurch begangen werden, daß bei der Frage über die Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft die betreffenden Medicinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, und demnach auf Aussetzung der Strafe antragen, wenn es sich auch bloß von der Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten handelt. — Diese Annahme ist ganz unrichtig. — Der Medicinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. der Haft vielmehr nur dann beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält und dies thatsächlich und wissenschaftlich motivirt, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit desselben zu besorgen ist.

Jede andere Auffassung der Aufgabe des Medicinalbeamten bei Fragen dieser Art ist falsch, gefährdet den Ernst der Strafe, lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen.

Der ergänzende Nachtrag vom 22. Februar 1856 lautet:

1) daß die gedachten ärztlichen Atteste in Zukunft auch jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchung enthalten müssen.
2) daß die Bestimmungen der oben erwähnten Bekanntmachung auch auf diejenigen Atteste der Medicinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden,

bringen wir dem ärztlichen Publikum hierdurch in Erinnerung.

Trier, den 29. Januar 1872.

(I. 868. u. s.) Rinderpest betreffend.

Nachdem die Reichsgesetzgebung hinsichtlich der Rinderpest in Elsaß-Lothringen seit längerer Zeit in Kraft ist und die gänzliche Tilgung der Seuche in diesem Reichslande in baldiger Aussicht steht, so heben wir mit höherer Genehmigung unsere Polizeiverordnungen vom 7. September 1870 Amtsblatt Seite 210 und 2. Dezember 1870 Amtsblatt Seite 287 hiermit auf und gestatten die unbeschränkte Einfuhr der in denselben bezeichneten Gegenstände über die Elsaß-Lothringen'sche Grenze in den Regierungsbezirk Trier.

Trier, den 7. Februar 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 115.) Assisen zu Trier.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Trier für das 1. Quartal 1872 wird hiermit auf Montag den 11. März 1872 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Thumb zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 26. Januar 1872.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath,
(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Personal-Chronik.

(P. No. 107.) Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Schulrathe Dr. Kellner hierselbst den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

(No. 96.) Zufolge eines Rescriptes des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 10. Januar 1872 sind nach einer Mittheilung des Reichs-Kanzler-Amtes vom 12. Dezember v. Js. die nachbenannten Justiz-Beamten mittelst Bestallung vom nämlichen Tage definitiv zu Friedensrichtern im Bezirk des Kaiserlichen Appellationsgerichts zu Colmar ernannt worden:

1) der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Ernst Kühl, bisher in Neuerburg, zum Friedensrichter des Kantons St. Avold,
2) der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Gustav Joseph Bockholz, bisher in Merzig, zum Friedensrichter des Kantons Diedenhofen I. und
3) der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Georg Carl Blasius, bisher in Perl, zum Friedensrichter des Kantons Schlettstadt.

(No. 106.) Dem Herrn John Cocking zu London ist unter dem 21. Januar 1872 ein Patent auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Zubereitung eines für chirurgische Verbandstücke geeigneten Filzes auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 7. Donnerstag, den 15. Februar 1872

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 749. S. 5.) Vacante Schulstelle.

Am 1. März l. J. wird die evangelische Schulstelle zu Nordt, Kreis Bernkastel, mit welcher ein Einkommen von 173 Thalern verbunden ist, erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen sich bis zum 15. k. Mts. bei uns melden.

Trier, den 5. Februar 1872.

(II. L. 1895.) Die Buchbinder-Arbeiten für die unterzeichnete Regierung und die Kataster-Inspektion sollen auf 3—6 Jahre auf dem Wege der Submission in Verding gegeben werden.

Unternehmungslustige wollen ihre Anerbieten versiegelt unter der Aufschrift:

„Submission auf Buchbinderarbeiten"

bis zum 15. Juni cr., Abends 6 Uhr, auf unserer Botenmeisterei, von welcher auch Submissions-Formulare verabfolgt werden, abgeben.

Trier, den 6. Februar 1872.

(I. 906. S. 5.) Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 30. Januar cr. genehmigt, daß die durch Erlaß vom 12. Mai 1870 (Nr. 2890) behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau eines katholischen Schulhauses zu Muhl, im Landkreise Trier, bei den katholischen Bewohnern des Regierungs-Bezirkes Trier bewilligte Hauscollecte, welche bis jetzt nicht zur Ausführung gelangt ist, nunmehr in dem Zeitraume vom 1. März bis zum 1. Oktober d. J. abgehalten werde.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Kollecte durch die Ortsbehörden abgehalten werden wird.

Trier, den 5. Februar 1872.

(I. 816. S. 5.) Das Königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 31. v. Mts. zur Aufbringung der Mittel für die Restauration der Liebfrauenkirche hierselbst eine Haus-Collekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres bewilligt, was wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß die Collekte durch gehörig legitimirte Deputirte abgehalten werden wird.

Trier, den 6. Februar 1872.

(I. 785. S. 5.) Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Rescript vom 26. Januar cr. No. 632 genehmigt, daß die durch Erlasse vom 7. Februar und 26. März 1870 (Nr. 760 und 1844) behufs Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der evangelischen Kirche zu Burg bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligte Hauskollekte bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten resp. beendigt werde. Bezüglich der mit der Kollekte beauftragten Personen verweisen wir auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung de 1870 No. 20 p. 119, I 2190 S. 5.

Trier, den 7. Februar 1872.

Polizeiverordnung.

(I. 893. S. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeistereien Saarwellingen, Nalbach und Fraulautern, im Kreise Saarlouis, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 9. Februar 1872.

(I. 925. S. 5.) Oeffentliche Verloosung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22. v. Mts. dem landwirthschaftlichen Bezirksverein zu Mannheim, im Großherzogthum Baden, den Verkauf von Loosen in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau zu denjenigen Ausspielungen von Pferden, Wagen, Reit- und Fahr-Requisiten, Rindvieh, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen ꝛc., welche derselbe bei Gelegenheit der im April und Mai d. Js. in Mannheim stattfindenden Vieh- und Maschinen-Märkte zu veranstalten beabsichtigt, zu gestatten geruht.

Indem wir dies hierdurch veröffentlichen, weisen wir zugleich sämmtliche Polizeibehörden an, dem Vertrieb der qu. Loose in unserm Verwaltungsbezirk kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Trier, den 10. Februar 1872.

Digitized by Google

(L. 1138. u. 2.)
Auszug aus der Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise während des Monats Januar 1872 im Regierungs-Bezirk Trier.

	Trier.	Saarbrücken.	Saarlouis.	St. Wendel.	Summa.	Mittelpreis.
	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.
Getreide. Weizen . . . à 50 Liter	3 20 3	3 16 3	3 26 6	3 20 —	14 23 —	3 20 9
„ Roggen . . . à 50 „	2 20 9	2 8 3	2 14 9	2 21 1	10 4 10	2 16 3
„ Gerste . . . à 50 „	1 23 6	1 27 3	— — —	2 2 6	5 23 3	1 27 9
„ Hafer . . . à 50 „	— 29 2	1 — 4	1 2 7	1 2 —	4 4 1	1 1 —
Hülsenfrüchte. Erbsen . . à 50 „	2 15 —	2 17 9	3 1 11	2 5 —	10 9 8	2 27 5
„ Linsen . . à 50 „	2 11 7	2 29 4	3 14 7	2 15 —	11 10 6	2 25 2
„ Bohnen . . à 50 „	3 20 —	4 2 9	4 7 4	2 17 6	14 17 7	3 19 5
Butter . . . . . pro Kilo	— 16 —	— 20 4	— 20 —	— 20 —	2 16 4	— 19 1
Mehl. Weizen . . . . pro 50 Kilo	8 — —	7 20 —	7 — —	8 10 —	31 — —	7 22 6
„ Roggen . . . . pro 50 „	7 15 —	5 10 —	5 — —	5 20 —	23 15 —	5 26 3
Rauhfourage. Heu . . . pro 50 „	— 29 2	1 4 6	1 3 —	1 10 —	4 16 8	1 4 2
„ Stroh . . pro Schod	12 19 —	13 — —	14 — —	10 — —	49 19 —	12 12 3
Steinkohlen . . . . . pro 50 Kilo	— 10 —	— 6 10	— 8 —	— 10 —	1 4 10	— 8 9

Als richtig bescheinigt.

(L. 243. u. 1.) Aufforderung zur Bewerbung um die Kreisbotenstelle zu St. Wendel.

Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen, welche sich um die Kreisbotenstelle in St. Wendel bewerben wollen, werden hierdurch veranlaßt, ihre Bewerbung unter Beifügung des Versorgungsscheins und sonstiger Atteste innerhalb der nächsten 14 Tage bei dem Landrath Rumschöttel in St. Wendel anzumelden.

Trier, den 8. Februar 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 136.) Der Musketier Nicolaus Bernardy 1. Compagnie 4. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 30 ist durch kriegsgerichtliches, unter'm 11. Dezember 1871 ergangenes, am 27. Januar d. J. vom kommandirenden General VIII. Armee-Corps Excellenz von Göben bestätigtes Erkenntniß, wegen schweren Diebstahls unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren und einjähriger Zuchthausstrafe bestraft, auch dessen Stellung unter Polizeiaufsicht für zulässig erklärt worden.

Diedenhofen, den 2. Februar 1872.

Königliches Kommandantur Gericht.

(No. 137.) Der Wehrmann Nicolaus Schmidts der 3. Compagnie Landwehr-Besatzungs Bataillons Cöln No. 40, gebürtig aus Speicher, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, ist durch das unterm 27. Januar cr. bestätigte kriegsrechtliche Urtheil vom 9. Januar cr. in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 7. Februar 1872.

Königliches Gouvernements-Gericht.

(No. 138.) Der Vorstand des Knappschafts-Vereins für die Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken ist für die Wahlperiode 1872—1874 constituirt, wie folgt:

Pfähler, Königlicher Bergrath zu Sulzbach, Vorsitzender,
von Roenne, Königlicher Bergrath zu Heinitz, Stellvertreter desselben,
Eckert, Königlicher Bergwerks-Director zu Duttweiler,
alle Vertreter des Werkseigenthümers,
Heinz, Obersteiger zu Friedrichsthal,
Becker, desgl „ Reden,
Barth, Knappschafts-Aeltester zu Buchenschachen,
alle Vertreter der Vereinsgenossen.

Die amtlichen Ausfertigungen des Vorstandes werden gezeichnet durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Knappschafts-Direktor Barthold zu Saarbrücken.

Saarbrücken, den 1. Februar 1872.

Der Knappschafts-Vorstand.

Personal-Chronik.

(L. 809. u. 2.) Die auf den Kaufmann Julius Kieser gefallene Wahl zum Bürgermeister der Stadt Saarbrücken ist bestätigt worden.

Trier, den 9. Februar 1872.

☞ Das Sachregister zum Amtsblatt pro 1871 ist erschienen und kann zum Preise von 4 Sgr. durch die Postanstalten oder direkt von der Amtsblatts-Redaktion bezogen werden. Auch sind noch dergl. Register früherer Jahrgänge vorräthig.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 8. **Donnerstag, den 22. Februar** 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

6. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 17. Februar 1872.

(Nr. 788.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel. Vom 18. August 1871.

(Nr. 789.) Ernennungen zu Konsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 790.) Ernennungen zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 791.) Ertheilung des Exequatur als Königlich griechischer Konsul für Hamburg und Lübeck mit dem Sitze in Hamburg an den Herrn August W. Gorrisson.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

5. und 6. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1872.

(Nr. 7950.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1872, betreffend die unter Modifikationen ertheilte Genehmigung der von dem 13. General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlüsse.

(Nr. 7951.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der von dem Kreise Heilsberg im Regierungsbezirk Königsberg herzustellenden, im Kreise Friedland gelegenen Strecke der Heilsberg-Bartensteiner Straße, von der Kreisgrenze bis zur Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee bei dem Gute Plensen.

(Nr. 7952.) Privilegium wegen Emission von 225,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn. Vom 10. Januar 1872.

7. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 7. Februar 1872.

(Nr. 7953.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des von dem 43. Kommunal-Landtage von Altpommern beschlossenen revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes von Altpommern.

8. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 16. Februar 1872.

(Nr. 7954.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Organisation der mit der Verwaltung der General-Brandkasse zu Cassel beauftragten General-Brandversicherungs-Kommission.

(Nr. 7955.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Genehmigung zur Forterhebung der Durchlaßabgabe zu Marienburg auf weitere 5 Jahre.

(Nr. 7956.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Crempaniederung im Kreise Steinburg. Vom 27. Januar 1872.

(Nr. 7957.) Bekanntmachung, betreffend die der Nordbrabant-deutschen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der preußisch-holländischen Grenze bei Gennep nach Cleve und über Goch und Xanten nach Wesel. Vom 5. Februar 1872.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(I. 971. e. 5.) Der Herr evangelische Feldprobst der Königlichen Armee hat den Pfarrer Huyssen zu Creuznach in die, durch die Ernennung des Divisionspfarrers Dr. Groos zum Militair-Ober-Pfarrer des 15. Armee-Corps erledigte Divisions-Pfarrstelle bei der Königlichen 15. Division berufen und ist diese Berufung durch den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe unter dem 18. d. Mts. bestätigt worden.

Die dadurch zur Erledigung kommende dritte Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Creuznach soll demnächst durch uns wieder besetzt werden und werden wir Meldungen zu derselben bis zum 20. Februar cr. entgegennehmen.

Coblenz, den 27. Januar 1872.

Königliches Consistorium.

(I. 970 e. 5.) Besetzte Pfarrstelle.

Der Provinzial-Vicar Matthäi zu Kronenberg ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Kölln ernannt worden.

Coblenz, den 30. Januar 1872

Königliches Consistorium.

(I. 972. e. 5.) Besetzte und erledigte Pfarrstelle.

Der Pfarrer Fechner in Gersweiler ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Malstatt ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Gersweiler wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 10 März cr. annehmen.

Coblenz, den 8. Februar 1872.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 807. e. 1.) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. cr., Amtsblatt Seite 34, geben

Digitized by Google

wir zu wissen, daß die Kreisbotenstelle in St. Wendel nicht zur Erledigung kommt.

Trier, den 17. Februar 1872.

(L. Bl. d. R.) Die sogenannte Knochenbrüchigkeit beim Rindvieh betreffend.

Die Fälle der sogenannten Knochenbrüchigkeit des Rindviehes sind während der letzten Jahre in den Kreisen Merzig und Bernkastel so häufig vorgekommen, daß wir den Departements-Thierarzt Fuchs veranlaßt haben, nachstehende

Kurze Belehrung über die sogenannte Knochenbrüchigkeit (Cachexia ossifraga rheumatica) beim Rindvieh

Diese zunächst in den Ortschaften hochgelegener waldiger, den Strömungen kalter rauher Winde exponirter Gegenden in gewissen Jahrgängen unter dem Rindvieh vorkommende Krankheit hat gewiß schon seit undenklichen Zeiten bei demselben bestanden, ist aber früher wenig beachtet und bekannt geworden. Erst in dem laufenden Jahrhundert und zumal in neuerer Zeit, wo sie sich in diesen Gegenden häufig zeigt und bedeutende Opfer fordert, hat man ihr mehr Aufmerksamkeit geschenkt und sie näher kennen gelernt.

Im Laufe dieses Jahrhunderts ist sie in den verschiedensten Gegenden von Europa und zwar in Deutschland, in der Schweiz, in Tyrol, Illyrien u. s. w., aber auch speciell in unserer Provinz, am Rhein, im Westerwalde, auf dem Hundsrücken, in der Eifel, im Waldlande und an andern Orten vorgekommen, und hat den Viehbesitzern sowohl, als auch der Viehzucht im Allgemeinen großen Nachtheil verursacht.

Da man noch heute zu Tage hier zu Lande mit den Kennzeichen, den Ursachen und dem Wesen dieser verderblichen Krankheit im Allgemeinen wenig bekannt ist, so habe ich es mir zur Aufgabe gestellt, im Nachstehenden darüber eine kurze Belehrung folgen zu lassen.

Kennzeichen.

Diese Krankheit entwickelt sich in der Regel nur nach und nach, und da die Erscheinungen derselben in der ersten Zeit, namentlich vom Nichtsachverständigen übersehen oder verkannt und andern Uebeln zugeschrieben werden, so erlangt er erst dann Gewißheit über die Existenz derselben, wenn bei ein oder dem andern Thiere schon eine totale Steifheit in den Gliedern, oder schon Knochenbrüche eingetreten sind.

Was nun die Gruppe der in die Erscheinung tretenden Symptome dieser Krankheit anbelangt, so theile ich den Verlauf der Letztern in drei Stadien und lasse die denselben eigenen Kennzeichen hier folgen:

1. Stadium. Der Eintritt der Krankheit macht sich bei dem davon ergriffenen Thiere bemerklich durch: Abnahme der Munterkeit, Eintritt merklicher Gliederschwäche, steife Körperbewegung, Unbehilflichkeit beim Niederlegen und Aufstehen; mitunter schon durch etwas verringerte Freßlust, selteneres Wiederkäuen und Begierde nach dem Genusse von verschiedenartigen Substanzen als: faulem Holz und Stroh, Leder, Knochen, Scherben von Irdengeschirr und anderen kalk- und thonerdigen Materien, durch allmähliges Abmagern, unregelmäßigen Ablatz eines schwarzbraunen Mistes und sparsame Entleerung des noch natürlichen Urins; matten mit dem Herzschlag asynchronischen Puls und wenig beschleunigte Respiration.

2. Stadium. Es stellt sich dieses in der Regel nach einer Dauer der Krankheit von 3—4 Wochen ein, wo alsdann dieselbe nach und nach an Intensität zunimmt.

Man erkennt dieses Stadium der Krankheit an: wirklich bemerkbarer Abnahme der Munterkeit, mattem Blick der Augen, auffallender Blässe der sichtbaren Schleimhäute des Maules und der Nase, sowie der Bindehaut der Augen, Thränen derselben, glanzlosem struppigem Haare, Festanliegen der Haut auf dem Körper, Trippeln und Lahmgehen mit einem oder dem andern, oder mit allen vier Füßen, ähnlich wie bei einem an Verschlag leidenden Pferde; großer Beschwerlichkeit beim Niederlegen und Aufstehen, Abnahme der Reunation und der Freßlust, verminderter Sekretion einer dünnen rahmlosen Milch bei Milchkühen; Beschleunigung des matten Pulses und Athems und fühlbarem Herzschlag.

Im weitern Verlaufe und gegen Ende dieses Stadiums nehmen die Körperkräfte sichtlich ab, die Kranken vermögen nicht mehr aufzustehen und beim Mißlingen desselben stellen sich nun zuweilen mitunter sehr komplicirte Luxationen der Gelenke und Brüche der mürb gewordenen Knochen ein und zwar zunächst an den Schenkeln, Rippen und dem Becken.

Bei dem gezwungenen Liegen bei schmerzhaftem Körper geben sie ihr Mißbehagen und Schmerzen durch ein klägliches Brummen und Stöhnen zu erkennen. In dieser Periode der Knochenbrüchigkeit nimmt man zuweilen noch ein Bestreben der Natur, diese Brüche zu heilen, wahr, was ihr aber nicht gelingt und findet man nur ein Verfaulen an den Bruchstellen. Diesen Brüchen wird aber in vielen Fällen, entweder durch eine bei Zeiten eingeleitete rationelle Cur oder durch das Abschlachten der kranken Thiere vorgebeugt. Geschieht letzteres nicht, so tritt die Krankheit in das ganz unheilbare 3. Stadium. Bei dem nunmehrigen beständigen schmerzhaften Niederliegen auf dem Boden und gänzlichem Aufhören der Freß- und Saufluft magern die Kranken zusehends und zum Skelett ab. Die Augen derselben ziehen sich bei fast verloschenem Blick in die fettlosen Augenhöhlen zurück; bei Stöhnen und Aechzen wird die Respiration beschwerlicher und röchelnd; die Haut an den hervorragendsten Körperstellen wird wund, brandig und die brandigen Geschwüre werden fistulös; das Mark in den Knochen wird flüssig (markflüssig), die Gelenkschmiere entartet und wird gelatinös.

Indem endlich ein putrides Fieber sich einstellt, enden die Kranken nach oft 8—12wöchentlichem qualvollem Leiden bei colliquativem stindendem Durchfalle an allgemeiner Cachexia bei totaler Erlöschung der Lebenskraft.

Digitized by Google

Die Ergebnisse bei der Section der an diesem Leiden umgestandenen Thiere sind selbstredend nach dem Grade und Dauer der Krankheit sehr verschieden. Wenn man beim Abschlachten derselben im ersten Stadium der Krankheit nur geringe oder keine Abweichungen vom normalen Zustande der innern Organe erkennen kann, so finden sich aber im weitern Verlaufe derselben, in ihrem zweiten und dritten Stadium nach und nach folgende Ergebnisse, sowohl an der Umfläche als auch innerlich an den verschiedenen Organen des Körpers.

Es zeigen sich an der Umfläche desselben genannte brandige, fistulöse Geschwüre; Lucationen an den Gelenken, Brüche und Beinfraß an den Knochen, flüssiges Mark in den Röhrenknochen; gelatinöse Gelenkschmiere und welkes, bleiches, fett- und blutarmes Muskelfleisch. Innerlich Armuth an Fett und Blut, Wässerigkeit des Letzteren; wässerige Ergießungen stellenweise im Zellgewebe und im freien Raume der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle; welke schlaffe Beschaffenheit der bleichen Drüsen, Blutarmuth des Herzens der Lunge, Leber (in Ueberegel befinden), Milz und Nieren; unnatürliche Weichheit des Gehirnes und Wasseransammlungen in den Kammern desselben.

Ursachen.

Man kann dreist behaupten, daß bei fast keiner Krankheit die Ansichten über die Ursachen derselben so variiren, wie bei der hier in Rede stehenden. Da für meinen Zweck nicht die Rede davon sein kann, diese der Reihe nach anzuführen und zu beleuchten, so glaube ich mich in dieser Beziehung darauf beschränken zu können, was meine Beobachtungen und Erfahrungen und die meiner bewährtesten Fachgenossen ergeben haben. Nicht die Ansteckung, nicht die Forterbung, nicht der Genuß der sauren Gräser wie z. B. des Anthericum ossifraga, der Taktelia palustris, der Rindgräser, Binsen und Seggen ꝛc sind an der Entstehung dieser Krankheit Schuld, sondern es tragen davon der Hauptsache nach die folgenden drei aetiologischen Momente die eigentliche Schuld:

1) rheumatische Einflüsse,
2) schlechte Ernährung und
3) vernachlässigte Pflege der Thiere.

Ansteckung kann nicht in den Verdacht der Weiterverbreitung dieser Krankheit kommen, wenn wir vielseitig erfahren haben, daß einzelne knochenbrüchigkranke Thiere bis zu ihrem Ende bei mehrerem Rindvieh gestanden haben, ohne daß dieses auch nur eine Spur von diesem Uebel früh oder spät gezeigt hätte.

Ebenso wenig kann die Forterbung der Krankheit zugestanden werden, weil Kälber von an derselben umstandenen Kühen, wenn sie in andere Gegenden gebracht und unter bessere Lebensverhältnisse gestellt worden, davon verschont geblieben sind. Was endlich den Genuß der bemerkten Vegetabilien anbelangt, so kann derselbe als besonders gedeihlich für die thierische Oekonomie nicht erachtet werden, aber ebenso wenig kann demselben die alleinige Schuld an der Erzeugung der Knochenbrüchigkeit zugeschrieben werden, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß sie häufig an Orten vorgekommen ist, wo diese Pflanzen nicht zu Hause sind und daß anderntheils die nachtheilige Wirkung des Weidens der Thiere auf nassen moorigen Wiesen und Weidestrichen, auf denen jene Gräser anzutreffen sind, lediglich diesen zugeschrieben und nicht berücksichtigt wird, daß dabei Erkältungen der Glieder die natürliche Folge sein müßte.

ad 1 ist zu bemerken, daß, wie Eingangs dieses Berichtes bereits gesagt worden ist, diese Krankheit hier wie anderwärts hauptsächlich diejenigen Ortschaften heimsucht, die in waldigen, kalten, den Einwirkungen rauher kalter Winde blosgestellt sind. Hier findet dieselbe um so mehr Nahrung, als daselbst die Ställe schlecht construirt, entweder vor Zuglust nicht hinreichend geschützt oder zu niedrig, dunstig, dumpfig, unreinlich, oft eine cloakenartige Beschaffenheit zeigen und als man darin dem Vieh keine oder nur eine dürftige unreinliche Streu gönnt und daselbe im Koth stehen läßt; auch nicht daran denkt, daß die Haut desselben reinlich zu halten und zu cultiviren ist, wenn dasselbe sich eines gesunden Lebens zu erfreuen haben soll.

In solchen Ställen, die oft hermetisch verschlossen sind und in denen die Thiere meist auch keine gesunde Luft zu athmen bekommen, ist für Erkältung der größte Spielraum geboten; denn entweder sind sie zugig oder, wo dieses nicht der Fall ist, sehr dunstig, wo alsdann durch das Zusammenstehen derselben, oft in für das räumliche Verhältniß zu großer Anzahl, sich bei gänzlichem Verschlossensein derselben, eine derartig erhöhte Luftemperatur bildet, daß eine unnatürliche Steigerung der Hautthätigkeit bei den Thieren die unausbleibliche Folge sein muß.

Wird nun bei ungestümer Witterung des Morgens oder auch am Tage der höchst dunstige Stall zum Austrieb des darin beherbergten Viehes auf Tränk und Weide, oder behufs des Ausmistens geöffnet und offen stehen gelassen, so kann es nicht fehlen, daß die äußere kalte rauhe Atmosphäre mit einer Rapidität die beinahe heiß gewordene dünne Stallluft verdrängt und dadß dadurch eine plötzliche Unterdrückung der aufgeregten Hautthätigkeit und somit rheumatische Affectionen bei denselben begründet werden müssen, was um so mehr der Fall sein wird, wenn das Vieh bei kalter rauher Witterung aus dem dunstigen Lokale auf die Tränke oder auf eine nasse, dem Ungemach der Witterung blosgestellte Weide getrieben und zum Aufenthalt auf selbiger genöthigt wird.

ad 2 kann einer schlechten Ernährung der Thiere an der Erzeugung der in Rede stehenden Krankheit insofern immer Antheil gegeben werden, als sie die Lebenskraft schwächt, schlechte Säfte und somit einen dyskratischen Zustand im Körper erzeugt, der dieselben für diese eigenthümliche Krankheit weit empfänglicher macht.

Die Futterproduction ist in der Regel in genannten kalten Höhegegenden, wo die Bodenverhältnisse Vieles zu wünschen übrig lassen, eine nahrungsarme und ist

Digitized by Google

so noch von dem gewonnenen schlechten Heu und Grummet eine intensive Ernährung des Viehes, besonders trächtiger oder frischer Kühe, die auch dieser Krankheit am meisten unterworfen sind, nicht zu erwarten. Wenn Ochsen von dieser Krankheit äußerst selten befallen werden, so liegt der Grund davon darin, daß sie kräftiger gebaut sind, daß sie in der Regel besser genährt werden, und daß sie, da sie im Gespann getrieben werden, täglich die nöthige Bewegung im Freien haben, und bei einer größeren Abhärtung des Körpers weniger empfindlich für das Ungemach der Witterung sind. Ein Beweis für den Antheil, den an der Erzeugung dieser Krankheit die angegebenen aetiologischen Momente haben, mag der sein, daß wenn bereits, selbst in ziemlich hohem Grade erkrankte noch transportable Thiere in ein milderes Clima versetzt und besser genährt werden, dieselben oft ohne thierärztliche Hülfe geheilt werden.

ad 3 ist nur zu empfehlen, die Thiere recht reinlich zu halten und wo möglich regelmäßig zu füttern.

Behandlung.

Nur im ersten bis zur Mitte des zweiten Stadiums der Krankheit kann man sich von einer Cur noch Erfolg versprechen und je früher die Krankheit erkannt und dagegen eingeschritten werden kann, je mehr Hoffnung auf Herstellung des leidenden Thieres dürfte zu hegen sein.

Wenn sich bei einem kranken Thiere schon Knochenbrüche eingestellt haben, ist die Herstellung desselben kaum denkbar und wird in ökonomischer Beziehung es jedenfalls vorzuziehen sein, es der Schlachtbank zu überliefern, als einer kostspieligen und erfolglosen Cur zu unterwerfen. Wo die Krankheit diesen Grad noch nicht erreicht und man es nur mit der Bekämpfung von rheumatischen Zufällen zu thun hat, kann dieselbe auf rationeller Basis unternommen, in den meisten Krankheitsfällen noch von gutem Erfolg sein, zumal wenn es möglich ist, das kranke Thier unter günstigere Lebensverhältnisse zu bringen.

Wenn es sich irgend erreichen läßt, ist vor allen Dingen für die Beseitigung der angegebenen veranlassenden Ursachen zu sorgen. Der Austrieb des Viehes auf Tränk und Weide muß unterbleiben; der Stall, in dem es aufgestellt, ist reinlich zu halten, gut zu streuen und hat man sowohl für gehörige Lüftung als auch für Vermeidung von Zugluft in demselben zu sorgen. Man regele die Diät und verabreiche dem Kranken wo möglich besseres Heu, guten Grummet, Klee, nahrhaftes Grünfutter, als süßes Gras, Esparsette, Luzerne u. s. w.

Da die Cur nur mit gehöriger Sachkenntniß unternommen und dabei individualisirt werden muß, wenn sie von Erfolg sein soll, so kann sie nur von rationellen Thierärzten unternommen werden.

Vorbeugung.

Die oben unter der Rubrik „Behandlung" vorgeschriebenen diätetischen Maßnahmen sind auch hier streng durchzuführen. Da diese Krankheit meist nur in hochgelegenen kalten Ortschaften vorkömmt, so hat man, wenn man auch nicht Herr über ungünstige meteorologische Verhältnisse werden kann, doch dafür Sorge zu tragen, daß ihr ländlicher Einfluß auf den thierischen Organismus so viel wie möglich gemildert werde; überhaupt nehme man darauf Bedacht, daß die Thiere einem jähen Temperaturwechsel nicht ausgesetzt, daß sie in genannten Gegenden bei ungünstigem Wetter die Weide nicht besuchen, auch überhaupt von nassen Weiden entfernt gehalten werden.

Dagegen gönne man denselben, wenn die Witterung es erlaubt, häufige Bewegung in freier Luft, bei welcher Wärmeerzeugung, Stoffwechsel, und Se- und Excretionen gehörig befördert werden, Vorgänge, die zur Gesunderhaltung der Thiere unbedingt nöthig sind. Wenn in den Gegenden, wo die in Rede stehende Krankheit zu herrschen pflegt, Wiesen, Weiden und Felder, die Drainage oder eine sonstige Melioration nöthig haben, und wenn die Möglichkeit zu deren Ausführung gegeben ist, so schreite man je eher je lieber dazu. Ueberhaupt hat man daselbst, wenn man der Calamität des Erkrankens und Verendens des heute zu Tage so werthvollen Viehes entgehen will, mit allem Ernste darauf Bedacht zu nehmen, daß nach Möglichkeit ein guter Futterbau durch Pflanzung süßer Gräser, verschiedener Kleearten u. s. w. realisirt wird. Erst wenn dieses geschehen, wird man im Stande sein, das zu haltende Vieh derart ernähren zu können, daß die Lebenskraft desselben gehoben wird, und daß es alsdann auch den feindlichen äußeren Einflüssen besser widerstehen kann. Auch dürfte man daselbst einen öfteren Wechsel im Viehstande eintreten lassen.

Fleischgenuß.

Was endlich den Genuß des Fleisches von den angegebener Krankheit geschlachteten Thieren anbelangt, so kann derselbe so lange als unschädlich für Menschen erachtet werden, als dasselbe noch frisch und roth ist und als sich bei dem geschlachteten Thiere noch nicht der höhere Grad der Krankheit mit einem fauligen Fieber eingestellt hatte. Im letztern Fall ist jedoch das Schlachten des Viehes behufs des Verkaufes des Fleisches von demselben streng zu untersagen.

Trier, den 27. Januar 1872.

Fuchs,
Königlicher Departements-Thierarzt.

abzufassen und empfehlen dieselbe den Viehbesitzern zur Beachtung.

Trier, den 13. Februar 1872.

(L. 961. S. 5.) Verordnung, Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Da in den nördlichen und östlichen Gegenden Frankreichs die Rinderpest herrscht, so verordne ich kraft der mir von Seiner Majestät dem Kaiser übertragenen Vollmacht des General-Gouverneurs von Elsaß-Lothringen und in Ausführung des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869, sowie der hierzu erlassenen Instruction vom 26. Mai 186 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen vom Jahre 1871, S 403 ff.) was folgt:

Digitized by Google

Art. 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen über die französische Grenze nach Elsaß-Lothringen ist verboten.

Art. 2. Ebenso ist verboten die Einfuhr und Durchfuhr von Rindshäuten, Hörnern und Klauen, frischem Rindfleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, Heu, Stroh, sofern sie nicht als Verpackungsmittel dienen, Dünger, ungewaschener Wolle und Lumpen.

Art. 3. Wird die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere, soweit möglich, sofort zu tödten und zu verscharren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinficiren.

Art. 4. Innerhalb einer Entfernung von 25 Kilometern von der französischen Grenze ist die Abhaltung von Rindvieh- und Schafmärkten nur mit Erlaubniß der Präfecten gestattet.

Art. 5. Wer im Inlande Rindvieh, Schafe oder Ziegen in eine Gemeinde einführt oder aus einer solchen ausführt, muß mit einem Erlaubnißscheine versehen sein, welcher von der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes ausgestellt ist, und die Bescheinigung enthält, daß in dem Herkunftsorte seit 4 Wochen keine ansteckende Krankheit unter den genannten Vieharten geherrscht hat. In dem Erlaubnißscheine ist die Dauer der Giltigkeit, welche 8 Tage nicht übersteigen darf, genau zu bezeichnen, ebenso Geschlecht, Farbe und etwaige Abzeichen der Thiere.

Der Inhaber des Erlaubnißscheines ist verpflichtet, denselben innerhalb 24 Stunden nach Ankunft des Viehes am Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde daselbst zuzuhändigen.

Art. 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden gemäß Art. 471 des Code pénal bestraft, soweit nicht die in §. 328 des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe Platz greift.

Gleicher Strafe unterliegen die Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 4 und 5 des obengenannten Gesetzes vom 7. April 1869, sowie die in den §§. 11, 12, 16, 19 und 21 der Instruction vom 26. Mai 1869 enthaltenen Bestimmungen.

Der §. 328 des Strafgesetzbuches lautet:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein."

Straßburg, den 12. Januar 1872.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen,
v. Möller.

Vorstehende Verordnung des Kaiserlichen Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen wird den Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks andurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt unter dem Hinzufügen, daß die durch Artikel 5 eingeführte Vieh-Controlle sich auch auf das aus unserem Bezirk nach Elsaß-Lothringen eingeführte Vieh erstreckt.

Trier, den 13. Februar 1872.

(L. 286 s. B.) Die Anwendung von Medicinal-Gewichten und Waagen innerhalb der Officinen der Apotheker betreffend.

Auf die in einem Berichte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf an die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für geistliche ꝛc. Angelegenheiten gestellten Fragen über Anwendung des Medicinal-Gewichts und der Medicinal-Waagen, welche der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission zur Begutachtung vorgelegt worden sind, hat die letztere nachstehende Aeußerung abgegeben, welche, da die gedachten Ministerien sich damit einverstanden erklärt haben, nachstehend zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

1) Unter den in den Officinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Gewichten und Waagen, und zwar nicht nur den für die Receptur, d. h. für das eigentliche Medicinal-Geschäft dienenden, sondern auch den dem sogenannten Handverkauf dienenden — wenngleich letztere auf einem separaten Handverkaufstische aufgestellt sind — müssen alle diejenigen als Präcisionsgegenstände geeicht sein, welche resp. nach Gewichtgröße und Tragfähigkeit innerhalb derjenigen Grenze fallen, innerhalb deren überhaupt im Interesse des eigentlichen Medicinalgeschäftes besondere Medicinal-(Präcisions-) Gewichte und Waagen vorgeschrieben sind.

Für die Bestimmung dieser Grenze werden zunächst die bisherigen von Seiten der Medicinalbehörden getroffenen Festsetzungen maßgebend sein, wonach nur für Gewichtsstücke von 200 Gramm abwärts und für Waagen von entsprechender Tragfähigkeit der besondere Medicinal-(Präcisions-)Charakter vorgeschrieben ist.

2) Es ist hierbei der Grundsatz in Anwendung zu bringen, daß, wo genauere und ungenauere Wägungs- oder Messungsmittel gemischt zur Anwendung kommen könnten, der Gebrauch der ungenauern im Allgemeinen ausgeschlossen werden muß, da es nicht zulässig erscheint, diejenigen Transaktionen, für welche ausdrücklich genauere Utensilien angeordnet sind, den Unzuträglichkeiten, welche durch zufällige oder absichtliche Anwendung unzureichender Utensilien dabei entstehen können, auszusetzen.

Ganz in demselben Sinne hat die Commission auch bereits bezüglich der geringsten, für den Verkehr zugelassenen Gattungen von Waagen entschieden, daß diesselben in denjenigen Verkaufslokalen, in denen neben den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs auch solche verkauft würden, für welche genauere Waagen vorgeschrieben sind, nicht zugelassen werden sollen.

Aus der obigen Entscheidung folgt dagegen nicht, wie die Königliche Regierung zu Düsseldorf voraussetzt, daß dann ebenfalls alle Material- und Droguerie-Geschäfte, welche sich auch mit dem Verkaufe von Arzneiwaaren und Giften befassen, anzuhalten seien, sich für die oben-

Digitized by Google

bezeichneten Gewichtsgrößen der Medicinal- resp. Präcisionswaagen und Gewichte zu bedienen.

Die Forderung des Präcisions-Charakters der Waagen und Gewichte in den Officinen der Apotheker ist zur Sicherung der eigentlichen Receptur d. h. der richtigen Zusammensetzung der Medikamente bestimmt und wird dem Handverkauf von Arzneiwaaren u. s. w. in den Apotheken nur zu Gunsten der Sicherung der Receptur auferlegt, während Beschaffenheit und Preise der Arzneiwaaren an sich den Präcisions-Charakter der für dieselben bestimmten Wägungsmittel im Allgemeinen nicht erforderlich machen dürften.

Trier, den 15. Februar 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 124.) Oeffentliche Vorladung.

Die Reservisten und Superrevidenten:

1) Musketier Nicolas Ewen vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30 aus Geicklingen, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

2) Musketier Nicolas Colle vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70 aus Roth, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

3) Füsilier Mathias Nety vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70 aus Gillenfeld, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, gebürtig, und nach seiner Entlassung vom genannten Regimente am 2. Juli 1871 zur Reserve, nicht zur Anmeldung gekommen,

4) Musketier Johann Peter Metz vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70 aus Schwirzheim, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier, und nach seiner Entlassung vom Besatzungs-Bataillon Eupen am 16. März 1871 nicht zur Anmeldung gekommen,

5) Superrevident Füsilier Johann Pauli vom Hohenzollern'schen Füsilier-Regiment No. 40 aus Speicher, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

6) Superrevident Musketier Bernard Nicolai vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70 aus Wittlich, Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und in Mittel, Kreis Saarburg, Regierungsbezirk Trier, zuletzt wohnhaft,

welche nach den angestellten Recherchen ohne Consens ausgewandert sein sollen, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Trier, den 21. Februar 1872.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Trier II.) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

Personal-Chronik.

(L. 1231. S. 2.) Dem Bürgermeister Meyer zu Malstatt ist bis auf Weiteres die Mitverwaltung der Bürgermeisterei Gersweiler an Stelle des auf die Bürgermeisterei stelle von Freudenburg-Orscholz commissarisch berufenen Bürgermeisters Emmerich übertragen worden.

(M. C. 183. 3. Aug.) Dem Kataster-Assistenten Michel aus Coblenz ist die Wahrnehmung der Controlgeschäfte des Katasteramts Mordach commissarisch übertragen worden.

(L. 760. S. 5.) Der evangelische Lehrer Boor zu Nordt, im Kreise Bernkastel, ist an die 2. Klasse der Schule zu Friedrichsthal, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(L. 808. S. 5.) Der katholische Lehrer Johann Brück zu Lichtenborn, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(L. 993. S. 5.) Der Pfarrer Herr Thommes zu Schillingen ist zum Schulinspector des Bezirkes Pluwig berufen worden.

(L. 911. S. 5.) Der evangelische Lehrer Scherer zu Wirschweiler, Kreises Bernkastel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 117.) Dem Maschinen-Fabrikanten L. Pincsohn in Berlin ist unter dem 27. Januar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Strecken der Fäden auf Dublir-, Zwirn- und Schnur-Maschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 135.) Den Herren Dreyer, Rosenkranz und Droop zu Hannover ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent

auf einen Quecksilber-Manometer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 141.) Dem Civil-Ingenieur Kayser in Breslau ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent

auf einen Seilbohrer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 171.) Dem Spinnerei-Direktor Adolf Heller zu Münster im Elsaß ist unter dem 10. Februar d. Js. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Auflockern zusammengepreßter Gespinnstfasern, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 9. Donnerstag, den 29. Februar 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

9. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1872.

(Nr. 7958.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Laubaner Stadtobligationen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1872.

(Nr. 7959.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1872, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Westfälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859 (Gesetz-Samml. S. 477 ff.).

(Nr. 7960.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Trasim- und der Rogowoer-Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Rogilno.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. A. 3335.) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf

Montag den 25. März d. Js., Nachmittags 5½ Uhr,

einberufen, um für das Jahr 1871 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, sowie darüber Beschluß zu fassen, ob in Zukunft auch Gold als Notendeckung angenommen und die abweichende Bestimmung im §. 31 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 demnach abgeändert werden soll.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank,

Graf von Itzenplitz.

(No. 201.) Packetverkehr mit Frankreich.

Vom 1. März d. Js. ab bietet sich in Folge eines mit der Französischen Ostbahn-Gesellschaft getroffenen Uebereinkommens eine neue vortheilhafte Versendungs-Gelegenheit dar für Packete ohne Werthangabe, sowie für Geld- und Werthsendungen in Packetform nach und aus Frankreich.

Der Austausch der Sendungen erfolgt direkt zwischen Deutschen Reichspostanstalten in Elsaß-Lothringen und Stationen der Französischen Ostbahn.

Packete ohne Werthangabe, sowie Geld- und Werthsendungen in Packetform nach Frankreich können daher entweder wie bisher auf dem Wege über Belgien, oder auf dem direkten Wege durch Elsaß-Lothringen abgesandt werden. Es ist in die Wahl des Absenders gestellt, den Beförderungsweg zu bestimmen. Soweit dies nicht geschieht, erfolgt die Versendung auf demjenigen Wege, welcher in Bezug auf Schnelligkeit oder Billigkeit vortheilhafter für das Publikum ist.

Auf den Werth der Waaren können Vorschüsse bis zum Betrage von 50 Thalern oder 187½ Franken entnommen werden.

Den Sendungen dürfen keine Briefe oder schriftliche Mittheilungen beigefügt sein. Außer einer in Französischer Sprache abzufassenden Zolldeclaration ist jeder Sendung lediglich eine offene Begleitadresse beizugeben, welche keine weiteren schriftlichen Bemerkungen enthalten darf, als solche, die mit Bezug auf die Beförderung oder Bestellung der Sendung erforderlich sind.

Ueber den Tarif ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin, den 12. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt,

Stephan.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 175.) Mit Bezug auf die Verfügungen vom 8. März (III. 3226) und vom 3. Mai v. Js. (III. 6149), betreffend die Abfertigung von Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung nach Elsaß-Lothringen benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren zur weiteren Veranlassung, daß nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers das Verzeichniß der Einnehmereien der indirecten Steuern in Elsaß-Lothringen in nachstehenden Punkten Aenderungen erfahren hat:

der Sitz der Steuereinnehmerei Lauterburg (Departement Nieder-Elsaß, Kreis Weißenburg) ist nach Selz,

der Sitz der Steuereinnehmerei Buchsweiler (Departement Nieder-Elsaß, Kreis Zabern) nach Ingweiler,

der Sitz der Steuereinnehmerei Ukange (Depar-

Digitized by Google

tement Deutsch-Lothringen, Kreis Diedenhofen) nach Hayange,

der Sitz der Steuereinnehmerei Hemmingen (Departement Deutsch-Lothringen, Kreis Saarburg) nach Rixingen (Rechicourt),

der Sitz der Steuereinnehmerei Lärchingen (Departement Deutsch-Lothringen, Kreis Saarburg) nach Albersweiler

verlegt worden;

die Steuereinnehmereien Pfaffenhofen (Departement Nieder-Elsaß, Kreis Zabern),

Thann (Departement Ober-Elsaß, Kreis Thann) und

Salzburg (Château-Salins) Departement Deutsch-Lothringen, Kreis Salzburg wurden aufgehoben, dagegen in Bitsch (Departement Deutsch-Lothringen, Kreis Saargemünd) und Metzerwiese (Departement Deutsch-Lothringen, Kreis Diedenhofen) neue Einnehmereien errichtet.

Berlin, den 3. Februar 1872.

Der Finanz-Minister, im Auftrage:
gez. Hasselbach.

An den Königlichen Provinzial-Steuer-Director, Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Wohlers, Hochwohlgeboren
Cöln. III. 672.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 14. März v. Js. Nr. 4791 und vom 12. Mai v. Js. Nr. 8301 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 15. Februar 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

(No. 199.) Erledigte Pfarrstellen.

Nachdem von den, in Folge unserer Bekanntmachung vom 3. Februar v. Js. No. 370 (No. 4 unseres vorjährigen Amtsblatts) aufgetretenen fünf Bewerbern um die erledigte erste Pfarrstelle zu Enkirch, Kreissynode Trarbach, zwischenzeitlich zwei zurückgetreten, drei aber in andere Pfarrämter berufen worden sind, finden wir uns veranlaßt, einen weiteren Termin zu Meldungen um die gedachte Stelle, deren Besetzung sich durch dazwischen getretene zeitraubende Verhandlungen verzögert hat, und zwar bis zum 10. April d. Js. anzuberaumen.

Koblenz, den 23. Februar 1872.

Königliches Consistorium.

(I. 1285. s./S.) Durch das am 10. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Münker ist die eine der beiden Pfarrstellen an der evangelischen Gemeinde zu Neunkirchen, Kreissynode Saarbrücken, zur Erledigung gekommen und soll demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 20. März cr. entgegen nehmen.

Coblenz, den 15. Februar 1872.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(II. K. 2831.) Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird in Gemäßheit des §. 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Seite 157) nachstehend die Liste der im Jahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere veröffentlicht.

Trier, den 20. Februar 1872.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A.	No.	24,887	über	1000	Thlr.
„ B.	„	11,566	„	500	„
„ B.	„	23,816	„	500	„
„ D.	„	8,786	„	300	„
„ E.	„	3,574	„	200	„
„ E.	„	19,175	„	200	„
„ F.	„	11,865	„	100	„
„ F.	„	17,587	„	100	„
„ F.	„	23,019	„	100	„
„ F.	„	42,467	„	100	„
„ F.	„	58,864	„	100	„
„ F.	„	58,865	„	100	„
„ F.	„	58,866	„	100	„
„ F.	„	58,867	„	100	„
„ F.	„	58,868	„	100	„
„ F.	„	62,867	„	100	„
„ F.	„	66,586	„	100	„
„ F.	„	66,587	„	100	„
„ F.	„	79,978	„	100	„
„ F.	„	85,069	„	100	„
„ F.	„	85,070	„	100	„
„ F.	„	85,720	„	100	„
„ F.	„	85,721	„	100	„
„ F.	„	85,722	„	100	„
„ F.	„	85,723	„	100	„
„ F.	„	85,724	„	100	„
„ F.	„	85,725	„	100	„
„ F.	„	85,726	„	100	„
„ F.	„	85,727	„	100	„
„ F.	„	85,728	„	100	„
„ F.	„	85,729	„	100	„
„ F.	„	85,730	„	100	„
„ F.	„	85,731	„	100	„
„ F.	„	87,009	„	100	„
„ F.	„	130,339	„	100	„
„ F.	„	177,627	„	100	„
„ G.	„	20,259	„	50	„
„ G.	„	20,260	„	50	„
„ G.	„	26,529	„	50	„
„ H.	„	15,889	„	25	„
„ H.	„	23,371	„	25	„
„ H.	„	23,372	„	25	„
„ H.	„	36,243	„	25	„
„ H.	„	39,047	„	25	„

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848.

Lit. C.	No.	6,060	über	100	Thlr.
„ C.	„	9,385	„	100	„

Digitized by Google

Lit. C. No. 9,475 über 100 Thlr.
„ C. „ 9,675 „ 100 „
„ C. „ 26,413 „ 100 „
„ C. „ 32,034 „ 100 „
„ C. „ 45,550 „ 100 „
„ C. „ 53,079 „ 100 „
„ C. „ 55,289 „ 100 „
„ D. „ 6,246 „ 50 „
„ D. „ 6,893 „ 50 „
„ D. „ 6,922 „ 50 „
„ D. „ 18,512 „ 50 „
„ E. „ 19,515 „ 20 „
„ E. „ 19,516 „ 20 „

III. Staats-Anleihe von 1853.

Lit. D. No. 4,492 über 100 Thlr.

IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 176. No. 17,565 über 100 Thlr.
„ 229. „ 22,811 „ 100 „
„ 791. „ 79,068 „ 100 „
„ 831. „ 83,075 „ 100 „
„ 1,009. „ 100,810 „ 100 „
„ 1,262. „ 126,107 „ 100 „

V. Staats-Anleihe von 1855A.

Lit. C. No. 3,118 über 200 Thlr.

VI. Staats-Anleihe von 1856.

Lit. D. No. 10,809 über 100 Thlr.

VII. Staats-Anleihe von 1857.

Lit. A. No. 707 über 1000 Thlr.

VIII. 5procentige Staats-Anleihe von 1859.

Lit. B. No. 7,387 über 500 Thlr.
„ B. „ 7,388 „ 500 „
„ D. „ 8,511 „ 100 „

IX. II. Staats-Anleihe von 1859.

Lit. C. No. 2,764 über 200 Thlr.
„ C. „ 9,477 „ 200 „
„ D. „ 9,910 „ 100 „
„ D. „ 9,911 „ 100 „
„ D. „ 9,912 „ 100 „
„ D. „ 9,913 „ 100 „
„ D. „ 9,919 „ 100 „
„ D. „ 18,019 „ 100 „

X. Staats-Anleihe von 1864.

Lit. B. No. 8,558 über 500 Thlr.
„ C. „ 2,352 „ 200 „

XI. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märk. Eisenbahn.

Ser. II. No. 13,055 über 50 Thlr.
„ II. „ 18,281 „ 50 „
„ II. „ 18,929 „ 50 „

XII. Hannöversche Obligationen.

Lit. N. No. 528 über 100 Thlr.
„ E.I. „ 2,436 „ 100 „

XIII. Kurhessische Staats-Prämien-Anleihe von 1845.

Ser. 617. No. 15,419. Abth. I. u. II. über 40 Thlr.
„ 617. „ 15,420. „ I. „ II. „ 40 „
„ 1,010. „ 25,242. „ II. „ 20 „
„ 2,074. „ 51,848 „ I. u. II. „ 40 „
„ 3,405. „ 85,108. „ I. „ II. „ 40 „

XIV. Nassauische Staats-Prämien-Anleihe von 1837.

No. 3,330 über 25 Fl.
„ 9,323 „ 25 „
„ 18,084 „ 25 „
„ 18,234 „ 25 „
„ 26,550 „ 25 „
„ 35,548 „ 25 „
„ 68,847 „ 25 „
„ 68,848 „ 25 „
„ 68,849 „ 25 „
„ 79,351 „ 25 „

Berlin, den 28. Januar 1872.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke, Erbrich, Loose.

(I. 939. a. 5.) Prüfung und Approbation der Hebammen betreffend.

Auf den Grund der am 8. d. Mts. stattgehabten Prüfung ist folgenden Hebammen-Lehr-Töchtern des Winter-Cursus 1871/72 die Approbation als Hebamme ertheilt worden:

1) Barth Helene aus Hermeskeil,
2) Consdorf Anna Maria aus Speicher,
3) Dizius Catharina aus Ehrang,
4) Heckemans Margaretha aus Watzerath,
5) Hohn Margaretha aus Hillesheim,
6) Kettniß Barbara, Wittwe Christian Hüppchen aus Friedrichsthal,
7) Krämer Maria Anna aus Trier,
8) Lauer Gertrud aus Wadrill,
9) Demoling Elise, Wittwe von F. A. Mack aus Bollendorf,
10) Zimmer Maria, Ehefrau von Johann Müller aus Merzig,
11) Venth Margaretha aus Merchweiler,
12) Schilz Anna aus Badem,
13) Bahrenkampf Margaretha, Ehefrau von Johann Schmitz aus Erlenbach.

Trier, den 17. Februar 1872.

(I. 1388. a. 2.) Regulativ zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen.
(§. 43 des Gesetzes vom 8. März 1871.)
Gesetz-Sammlung S. 130 ff.

Geschäfte der Deputation.

§. 1. In öffentlicher Sitzung der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz

in denjenigen Streitsachen, die gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem anderen Deutschen Armenverbande anhängig gemacht werden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verlangt wird. (§. 38 ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; §. 40 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871.)

§. 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere

Digitized by Google

1) die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu erkennenden Strafen, sowie die Entscheidung der Rekurse bezüglich der von den Kreis-Commissionen festgesetzten derartigen Strafen (§. 49, 61 des Gesetzes vom 8. März 1871),

2) die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach eingelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (§. 43 ff. des Reichsgesetzes),

3) die Vollstreckung der Exekution gegen die Armenverbände ihres Sprengels gemäß §. 53 des Reichsgesetzes,

4) die Rückgängigmachung der Exekution, welche von einem Armenverbande ihres Sprengels auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§. 54 des Reichsgesetzes),

5) das vermittelnde Einschreiten behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer, nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§. 55 des Reichsgesetzes), sowie

6) bei nicht erreichter Einigung, der Erlaß der, gemäß §. 56 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen,

7) die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§. 58 des Reichsgesetzes),

8) die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§. 63 des Gesetzes vom 8. März 1871),

9) die endgültige, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Rekurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den §§. 65 und 66 des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen,

10) die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Beihülfe einem Orts-Armenverbande ihres Sprengels behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Land-Armenverbande zu gewähren ist (§. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871).

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

Sitzungen der Deputationen.

§. 3. Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im Voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder.

§. 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort, behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

In schleunigen Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrichtigen; der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne besondere Berufung von Seiten des Vorsitzenden, verpflichtet, sich zu der betreffenden Sitzung einzufinden beziehungsweise die Geschäfte des Mitgliedes zu übernehmen.

§. 5. Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von 6 Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze der Deputation eines von den Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich zu ertheilenden Urlaubs, — unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die ernannten wie die gewählten Mitglieder haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Zustendungen im Falle ihrer Abwesenheit sofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

§. 6. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Vermerk wegen des Tages des Einganges. Hat eine Partei den Schriftstücken (§. 47, 48 des Gesetzes vom 8. März 1871) kein Duplikat beigefügt, so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§. 7. Die in den Fällen des §. 2 unter No. 2 bis 5 zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache übertragt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle sonstigen Verfügungen,

Digitized by Google

welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§. 9. In den zur kollegialischen Entscheidung der Deputation gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

§. 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Deputation; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§. 11. In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende geeigneten Falles eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; ergiebt sich hierbei, jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die kollegialische Entscheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

§. 12. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§. 13. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Die Verkündigung der Entscheidung kann bis auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden. Zu der letzteren werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§. 14. Mittelst der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens sowie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871) festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einem besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden kollegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

§. 15. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

Ausfertigungen ꝛc.

§. 16. Alle Entscheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift (Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Concepte der auf Grund kollegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des §. 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift:

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel der Deputation — Preußischer Adler mit der Umschrift: (Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen — versehen; in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder der Deputation aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

§. 17. Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisition der betreffenden Bezirks-Regierung — des Polizei-Präsidiums zu Berlin — oder der, der Bezirks-Regierung nachgeordneten Behörden oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein.

Mittelst Requisition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

Geschäfts-Controlbücher ꝛc.

§. 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Controllbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen.

Die Bezirks-Regierung am Sitze der Deputation — das Polizei-Präsidium zu Berlin — hat bis auf Weiteres der Deputation die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Büreaubedarf zur Verfügung zu stellen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten über das Erforderliche sind zur Entscheidung der Minister des Innern und der Justiz zu bringen.

§. 19. Am Jahresschluß hat der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede den Ministern des Innern und der Justiz eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen sowie, nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die, bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten scheinen.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.

Digitized by Google

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 20. Februar 1872.

(1. 866. a. 3.) Die Preise für die amtlichen Kalender-Materialien betreffend.

Im höheren Auftrage bringen wir Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. November v. J. zu genehmigen geruht, daß die für den Bezug der amtlichen Kalender-Materialien von den Privat-Kalenderverlegern bisher erhobenen sogenannten Kalender-Verlegergebühren fortan außer Hebung gesetzt, und daß die amtlichen Kalender-Materialien an jeden Abnehmer gegen einen angemessenen, gleichmäßig zu normirenden Preis abgegeben werden.

Demzufolge hat der Herr Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister beschlossen, den Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien dem Königlichen Statistischen Büreau als Verlags-Artikel der mit demselben verbundenen Buchhandlung zu übertragen, und demnach die für das Jahr 1873 und fernerhin erforderlichen Kalender-Materialien sowohl vom Statistischen Büreau direkt, als im Wege des Buchhandels an Jedermann liefern zu lassen. Diese Materialien werden in gleichem Format (Groß-Oktav)

(1. 1355. a. 2.) Landes-Verweisung.

Während des Monats Januar 1872 ist nachbenannte Person des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat.	Der Ausgewiesenen						S
			Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	Alter. Jahre.	Größe. M.	Haare.	
1	17/1. 1872	Bürgermeister zu Baumholder	Appel Philipp.	Reichenbachlegen (Königreich Baiern).	Müllergeselle.	64	1 67,3	grau.	ni

Trier, den 17. Februar 1872.

(1. 1016. a. 2.) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 wird wegen der zum Ausschank dienenden Gläser und Flaschen für den hiesigen Regierungsbezirk Folgendes verfügt:

§. 1. Alle für den Ausschank von Wein, Obstmost, Bier und Branntwein bestimmten Gefäße jeder Art müssen mit einem äußerlich eingeschliffenen, eingeschnittenen oder eingebrannten Strich versehen sein, welcher bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Soll-Inhalt begrenzt.

Zulässig sind für den genannten Zweck nur solche Gefäße, deren Soll-Inhalt einer der von der Maaß- und Gewichtsordnung für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Maaßgrößen (§. 5 der Eichordnung vom 16. Juli 1869) entspricht.

Schenkgefäße von 1, 1/2 und 1/4 Liter bedürfen keiner weiteren Bezeichnung ihres Inhalts.

Andere nach der Maaß- und Gewichtsordnung zulässigen Größen sind durch Einschleifen, Einschneiden oder Einbrennen des Inhalts nach Liter in der von der Eichordnung vorgeschriebenen Weise besonders zu bezeichnen.

Bis zum 1. Juli 1875 bleibt es den Wirthen überlassen, das Größenverhältniß in beliebige Achtel-Bruchtheile eines Liters abzustufen.

§. 2. Der Strich, welcher den Soll-Inhalt begrenzt, muß

a) bei Schenkgefäßen für Wein, Obstmost und Branntwein wenigstens 1/2 Centimeter,
b) bei Schenkgefäßen für Bier wenigstens 1 Centimeter,
c) bei Flaschen wenigstens 2 Centimeter unter dem oberen Rande liegen.

§. 3. Den Wirthen ist freigestellt, diese Bezeichnung ihrer Schenkgefäße selbst vorzunehmen oder durch einen Andern vornehmen zu lassen. Sie sind für deren Richtigkeit verantwortlich.

§. 4. Jeder Wirth ist verpflichtet, vorschriftsmäßig geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaaße von dem seinen Schenkgefäßen entsprechenden Inhalte im Schenklokale bereit zu halten, seine Schenkgefäße vor deren Gebrauch damit zu untersuchen, auch die seinen Gästen und Kunden verabreichten Quantitäten nachzumessen, im Falle dies verlangt wird.

§. 5. Gegenwärtige Verfügung tritt für diejenigen Wirthe, welche vor dem erwähnten Zeitpunkte die Maaße des neuen Systems in Anwendung bringen, mit dem Beginn des Gebrauchs dieser Maaße, im Uebrigen mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder entsprechendem Gefängniß bestraft.

Trier, den 26. Februar 1872.

(1. 1216. a. 3.) In dem Circular-Erlaß vom 26. Juli 1833 (No. 14,107) cfr. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung de 1859 S. 233, sind die Bedingungen mitgetheilt, unter welchen die Aufnahme in das hiesige Königliche Institut für Kirchenmusik erfolgt. Das Maß der erforderlichen musikalischen Vorbildung ist jedoch nicht genauer angegeben. Die Aufnahme ist nach dieser Seite hin lediglich von einer Prüfung abhängig gemacht, welche der Aspirant vor dem Director des Instituts beim Beginn des Cursus abzulegen hat. Hierbei kann es nicht vermieden werden, daß Aspiranten von unzureichender Begabung oder Vorbildung zurückgewiesen werden, weil sie die

Digitized by Google

in vier Serien je mit gemeinsamem Umschlage und Titel für nachstehende Preise debitirt:

1) die unveränderlichen Tafeln des Normal-Kalenders für 1 Thlr. 10 Sgr.,
2) die veränderlichen Tafeln desselben für 1 Thlr. 20 Sgr.,
3) das Jahrmarkts-Verzeichniß für 2 Thlr. und
4) die genealogischen Nachrichten für 15 Sgr.

Zusammen 5 Thlr. 15 Sgr.

Dieser Gesammtpreis wird für alle vier Serien zusammen auf fünf Thaler, für die Materialien unter 2 bis 4 aber von 4 Thlr. 5 Sgr. auf 3 Thlr. 25 Sgr. ermäßigt. Die neben den einzelnen Serien der qu. Materialien zu liefernden sogenannten populairen Mittheilungen für die Kalender werden zu einem, ihrem jedesmaligen Umfange entsprechenden und daher veränderlichen Ladenpreise verkauft werden.

Trier, den 22. Februar 1872.

(I. 1321. 4. 2.) Wir haben die mit dem 1. Juni cr. eintretende Verlegung des Amtslokales der Bürgermeisterei Sellerbach von dem bisherigen Sitze in Sellerbach nach Cöln in das mit No. 5 bezeichnete Wohnhaus des Ackerers Johann Himbert daselbst genehmigt und erklären dasselbe als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsakten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 19. Februar 1872.

...ent:					Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.			
...au	spitz	schlank.	länglich.	—	Angeblich aus der Heimath.	keine.	Zweckloses Umhertreiben.

Prüfung nicht bestehen. Dies trifft hart, wenn die bisherige Lebensstellung des Bewerbers in der Hoffnung, die Aufnahme zu erlangen, aufgegeben worden ist. Erfolgt diese aber, um die Härte zu vermeiden, dennoch, so kann die volle musikalische Ausbildung nicht erreicht werden, welche Zweck und Ziel der Anstalt ist.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, erscheint es zweckmäßig, daß sich die Aspiranten, ehe ihr Gesuch um Aufnahme zu meiner Entscheidung gelangt, einer Prüfung ihrer musikalischen Befähigung und Leistung unterziehen. Zu diesem Behufe sind die Anforderungen, welche an die Aspiranten in dieser Beziehung gestellt werden müssen, genauer als dies bisher der Fall war, festgestellt worden, und giebt die Anlage hierüber Auskunft.

Da sich in jedem Bezirk eine Anzahl von Musiklehrern an Seminarien, Gymnasien ꝛc. und anderen Musikverständigen findet, welche geeignet und geneigt sind, eine derartige Prüfung vorzunehmen, so unterliegt es keiner Schwierigkeit, den Aspiranten solche Persönlichkeiten zu bezeichnen, welche von ihnen um die Abnahme der Prüfung anzugehen sind.

Das über den Ausfall derselben sprechende Zeugniß ist der Meldung, welche durch die Königlichen Regierungen (cfr. Circular-Erlaß vom 18. Dezember 1844) — in der Provinz Hannover durch die Königlichen Consistorien —, resp. durch die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zu geschehen hat, beizufügen.

Von dieser Vorprüfung kann abgesehen werden, wenn durch bereits früher erworbene Zeugnisse außer Zweifel gestellt ist, daß der Bewerber die erforderliche Qualification besitzt. Im Uebrigen behält es bei den früheren, die Aufnahme betreffenden Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, den 19. Februar 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulcollegien, sowie an die Königlichen Consistorien und den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Bedingung

für die Aufnahme in das Königliche Institut für Kirchenmusik ist außer Talent und Beruf zur Musik eine soweit gediehene musikalische Vorbildung, daß der Aufzunehmende folgenden Anforderungen zu genügen im Stande ist:

1) in der Harmonielehre — eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Baß correct vierstimmig zu harmonisiren,
2) ein Gesang — mit dem Grade der Ausbildung, welchen der Gesang-Unterricht in den Seminarien und in den ersten Singeklassen der Gymnasien zu erreichen vermag, Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und correct auszuführen,
3) im Orgelspiel — Choralspielen mit obligatem Pedal; Versuche in freien Vor- und Zwischenspielen: Vortrag leichter Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer,
4) im Klavierspiel — technisch und in der Auffassung correcter Vortrag der Sonaten von Haydn, Mozart oder Clementi unter Voraussetzung des Studiums der sogenannten Fünf-Finger-Uebungen,

Digitized by Google

der sämmtlichen Tonleitern und eines Etüdenwerks von Czerni, Bertini oder Löschhorn,

5) im Violinspiel — Fertigkeit in den drei ersten Lagen; correcter Vortrag aller Tonleitern, desgl. der leichteren Etüden aus der Violinschule von Kreutzer und Baillot.

Vorstehende Verfügung bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. Januar c. (Amtsblatt 1872 pag. 7) mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß wir nöthigen Falls den Aspiranten, die sich zur Aufnahme in das Königliche Musik-Institut melden, solche Persönlichkeiten bezeichnen werden, welche von ihnen um die Abnahme der Prüfung anzugehen sind.

Trier, den 26. Februar 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 176.) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Am 16. und 17. Mai cr. findet die Feier des 25jährigen Bestehens der Akademie statt.

Das Sommersemester beginnt am 15. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Güter-Abschätzungslehre: Derselbe. Ueber rationellen Wirthschaftsbetrieb und Güter-Meliorationen: Derselbe. Schafzucht und Wollkunde: Administrator Dr. Werner. Mikroskopische Uebungen: Derselbe. Ueber Vertilgung der Unkräuter: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oeymichen. Specieller Pflanzenbau: Dr. Oeymichen. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Pflanzen-Chemie und Pflanzen-Physik: Derselbe. Chemisches Practikum für Anfänger: Derselbe. Characteristik und Nährwerth der Futterstoffe und der Futtermischungen: Prof. Dr. Rittbausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Koernicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landescultur-Gesetzgebung: Oberbergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domäne Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1872.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

(No. 177.) Nachdem wider nachstehend benannte Reservisten aus dem Bezirke des Reserve-Landwehr-Bataillons (Cöln) No. 40

1) Heinrich Pullem, geboren am 23. März 1842 zu Cöln,

2) Johann Ludwig Jansen, geboren am 4. Januar 1840 zu Cöln,

3) Carl Dinger, geboren am 26. September 1843 zu Cöln,

4) Ernst Heinrich Könker, geboren am 18. Juni 1846 zu Cöln,

5) Heinrich Schäfer, geboren am 14. Oktober 1844 zu Stommeln, im Landkreise Cöln, und

6) Johann Gustav Ludwig Kriesel, geboren am 24. Januar 1845 zu Trier und zuletzt wohnhaft in Cöln,

durch Verfügung vom heutigen Tage der förmliche Desertions-Prozeß eröffnet worden, so werden dieselben hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 10. Juni d. Js. (Montag), Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine vor dem unterzeichneten Gerichte zu stellen, um wegen ihrer Entfernung sich zu verantworten, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, ein jeder von ihnen in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig bis Eintausend Thalern verurtheilt werden wird.

Cöln, den 20. Februar 1872.

Königliches Gericht der 15. Division.

Personal-Chronik.

(I. 934. a. 5.) Der evangelische Lehrer Hammen zu Rahbollenbach, Kreises St. Wendel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 10. Donnerstag, den 7. März 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.
10. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 1. März 1872.

(Nr. 7961.) Gesetz, betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuerkredite zufließenden einmaligen Einnahmen. Vom 15. Februar 1872.

(Nr. 7962.) Gesetz, betreffend die Abänderung beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. Vom 15. Februar 1872.

(Nr. 7963.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern. Vom 21. Februar 1872.

(Nr. 7964.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Lübbenau über Kamenz nach Radeberg. Vom 14. Dezember 1871.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(Lf. K. 17100.) Die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 betreffend.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges.-S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV. No. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a./M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
v. Wedell, Löwe, Meinecke.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Lf. f. 2973.) Am 11. d. Mts. brach in dem Stadtwalde von Saarburg ein Flugfeuer aus, welches sich in den Jagen 111 des Belaufs Wawern in der Königlichen Oberförsterei Saarburg verbreitete, und auf circa 3 Hectaren die obere Laubdecke verbrannte, ohne dem Holze Schaden zuzufügen.

Die Verhütung eines größeren Feuerschadens ist den nachgenannten Einwohnern von Mannebach zu verdanken, welche sich unaufgefordert beim Löschen des Brandes betheiligten, nämlich:

1) Peter Weber,
2) Michel Andres,
3) Mathias Jochem,
4) Peter Lahr,
5) Philipp Walter,
6) Nikolaus Wacht,
7) Mathias Steinmetz,

Wir bringen dies belobend hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 28. Februar 1872.

(I. 1185. s. S.) Verlegung eines Marktes zu Winterspelt, im Kreise Prüm.

Der in diesem Jahre auf Montag den 18. März festgesetzte Kram- und Viehmarkt zu Winterspelt wird, wegen des an diesem Tage zu St. Vith stattfindenden Marktes, am Donnerstag den 14. März cr. abgehalten werden.

Trier, den 29. Februar 1872.

Polizeiverordnung.

(I. 1340. s. S.) Auf Grund des §. 11 des Ge-

Digitized by Google

setzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Bürgermeisterei Kirchspiel, excl. der Gemeinden Morscheid, Riedenburg, für die Gemeinden Asbach, Hellertshausen und Hottenbach der Bürgermeisterei Rhaunen und für die Gemeinde Mathach, im Kreise Bernkastel, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 1. März 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 203.) Der Rekrut Heinrich Hartel, geboren am 10. Dezember 1850 zu Oberwesel, Kreis St. Goar, Regierungs-Bezirk Coblenz, welcher von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission in St. Goar zum 3. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 29 ausgehoben und zum 15. November 1871 zu genanntem Regiment beordert war, hat bei der Gestellung gefehlt und konnte bis jetzt noch nicht ermittelt werden.

Derselbe wird daher aufgefordert, sich von heute binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Bezirks-Commando entweder schriftlich oder mündlich zu melden, widrigenfalls er als Deserteur behandelt werden, und die Verurtheilung in contumaciam erfolgen wird.

Coblenz, den 29. Februar 1872.

Königliches Bezirks-Commando.

(No. 202.) Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 14. Februar d. J. den Spinnmeister Leonard Oster, geboren und zuletzt wohnhaft zu Eupen, für abwesend erklärt.

Cöln, den 26. Februar 1872.

Der General-Prokurator.

(No. 194.) Vorladung.

Der von hier entwichene Militairsträfling Carl Schlick der hiesigen Festungsstrafabtheilung, geboren am 19. August 1850 zu Wittlich, Regierungs-Bezirk Trier, katholisch, Schlosser, den 7. November 1868 in den Dienst getreten,

wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens

am 6. September cr., Vormittags 11 Uhr,

in dem hiesigen Militair-Gerichtslokale zu stellen, unter der Warnung, daß die Untersuchung im Falle seines Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50—1000 Thalern verurtheilt wird.

Cöln, den 22. Februar 1872.

Königliches Gouvernements-Gericht.

(No. 211.) Saarbrücker evangel. Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse.

Die jährliche General-Versammlung dieser Kasse soll stattfinden den 3. April cr. zu St. Johann in dem Schulsaale des Lehrers Kahlé, Anfang — Vormittags 9 Uhr. Tagesordnung — die in den Statuten vorgesehene, und Mittheilungen über die von den Hohen Ministerien vollzogene Bestätigung des revidirten Statuts der Kasse.

Sulzbach, den 2. März 1872.

Der Vorstand, L. Kolb.

(No. 219.) Das Sommer-Semester 1872 beginnt am Montag den 15. April, an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Academie zu beziehen.

Münster, den 4. März 1872.

Der z. Rector der Königlichen Academie, Bisping.

Personal-Chronik.

(L. 1162, p. 3.) Der Lehrer Michel Pfeiffen zu Ensdorf, im Kreise Saarlouis, ist an die katholische Schule zu St. Nicolas, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(No. 204.) Als Postexpediteur zu Mürlenbach ist der Stations-Vorsteher Joh. Bapt. Klein angestellt worden.

(No. 178.) Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direktion in Frankfurt a./M.

Ernannt sind:

Der Telegraphist Kloss in Saarbrück zum Ober-Telegraphist,

Die Telegraphen-Candidaten Puttlitz und Krenkow ebendaselbst zu Telegraphisten.

(No. 179.) Dem Maschinenbauer August Strebel in Berlin ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Zurückhalten der Fadenschleife am Greifer, in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 179.) Dem Herrn Cyprien Marie Tessié du Motay zu Paris ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent

auf ein Verfahren, Ammoniat mittelst Titan-Verbindungen kontinuirlich darzustellen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 11. **Donnerstag, den 14. März** **1872.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

7. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 4. März 1872.

(Nr. 792.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 1. März 1872.

(Nr. 793.) Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 in Elsaß-Lothringen. Vom 21. Februar 1872.

(Nr. 794) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg. Vom 26. Februar 1872.

(Nr. 795.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 8. Februar 1872.

(Nr. 796.) Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 797.) Ertheilung des Exequatur als Königlich spanischer Konsul an den bisherigen Königlich spanischen Vizekonsul Oswald Schmitz in Cöln.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

11. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 6. März 1872.

(Nr. 7965.) Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Cassel gehörigen vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1872.

(Nr. 7966.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24 Februar 1872.

(Nr. 7967.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(Lit. K. 1319.) Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
von Wedell, Löwe, Meinecke.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 220.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Se. Excellenz der Herr Handels-Minister durch Erlaß vom 24. Februar cr. IV. 2469 genehmigt hat, daß dem Gemeinde-Eichungsamte zu Saarbrücken bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern jeder Größe beigelegt werde.

Köln, den 1. März 1872.

Königliche Eichungs-Inspektion.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I 1256. a. 2.) (II. 2476.) Instruction

zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern.

I. Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 21. Februar cr., nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gesindedienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Octavoform, in einer Höhe von ungefähr 16 Centimetern und in einer Breite von ungefähr 10 Centimetern anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des erst n Blatts, dem Titelblatte, ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B in der Art einzurichten, daß die Colonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes" bis „Tag des Dienstantritts" (1 bis 5 incl.) auf die linke Seite des Dienstbuchs, dagegen die Colonnen: „Grund des Dienstaustritts ꝛc." und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde" (6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei, in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienstattesten gewähren.

II. Die Herstellung und der Verkauf der Formulare zu den Gesindedienstbüchern unterliegt nach §. 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privatindustrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorräthig zu halten, vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuchs verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III. Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1. März d. J. ausgefertigten Gesindedienstbücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, auch noch ferner zur Eintragung von Dienstattesten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden.

IV. Durch die Vorschrift im §. 3 des Gesetzes, nach welcher vom 1. März d. J. ab weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig gewesenen derartigen Gebühren aufgehoben.

V. In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Ausfertigung und die Führung von Gesindedienstbüchern, namentlich also auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Ertheilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Gesetz vom 21. Februar d. Js. nichts geändert worden.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern, Gr. Eulenburg.

Anlage A.

N.

Gesinde-Dienstbuch.

für:
aus:
alt:
Statur:
Augen:
Nase:
Mund:
Haare:
Besondere Merkmale:

Ausgefertigt den ten

NB. Die Ausfüllung des hier vorgedruckten Signalements darf lediglich durch die Polizeibehörde erfolgen.

Digitized by Google

Anlage B.

1 No. des Dien-stes.	2 Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	3 Inhaber ist ange-nommen als	4 Tag des Dienst-antritts.	5 Tag des Dienst-austritts.	6 Grund des Dienstaus-tritts und Dienstab-schiedszeugniß.	7 Beglaubigung und et-waige Bemerkungen der Polizeibehörde.
1						
2						

Vorstehende Instruction des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den Lokalpolizei-Behörden wird die strengste Befolgung derselben, namentlich der Bestimmung ad IV. zur Pflicht gemacht.

Trier, den 8. März 1872.

(I. 1108. S. 2.) Die Bewilligung einer Prämie für Entdeckung von Baumfrevlern.

In letzter Zeit sind wiederholt und böswilligerweise Beschädigungen an den Baumpflanzungen auf der St. Johann—Brebach—Fechingen'er und der Saarlouis—Wadgassen—Völklingen'er Bezirksstraße verübt worden.

Es wird demjenigen, welcher durch seine Anzeige bewirkt, daß der oder die Frevler zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung bis zum Betrage von 10 Thlrn. hierdurch zugesichert.

Trier, den 1. März 1872.

(I. 1779. S. 2.) Verlegung des Amtslokales der Bürgermeisterei Hilbringen betreffend.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Hilbringen vom 1. April cr. ab in das in der Gemeinde Hilbringen gelegene, dem Peter Tinten zugehörige und mit No. 1 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 8. März 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 231.) Durch das heute bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß ist der zu Trier 1849 geborene Grenadier Julius von Lindenau des 1. Schlesischen Grenadier-Regiments No. 10 wegen Desertion in contumaciam zu einer Geldbuße von fünfhundert Thlrn. verurtheilt worden.

Breslau, den 2. März 1872.

Königliches Corps-Gericht 6. Armee-Corps.

(No. 234.) Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 20. Februar 1872, bestätigt Seitens des Königlichen General-Kommandos des 8. Armee-Corps unterm 5. März 1872, sind nachbenannte Personen:

1) der Füsilier Heinrich Kirch der 10. Compagnie 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70, am 21. April 1843 zu Trier geboren;

2) der Füsilier Heinrich Singer der 9. Compagnie 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70, am 20. Januar 1847 zu Trier geboren;

3) der Musketier Mathias Ripplinger der 8 Compagnie 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70, am 19. Januar 1839 zu Tünsdorf, Kreis Saarburg, geboren;

4) der Musketier Peter Thiel der 3. Compagnie 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70, am 11. Juli 1848 zu Ludweiler, Kreis Saarbrücken, geboren;

5) der Füsilier Friedrich Wilhelm Scheer der 12. Compagnie 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70, am 2. Februar 1847 zu Zernikow, Kreis Lebus, geboren;

6) der Musketier (Ersatz-Reservist) Michel Heinen der 2. Compagnie 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70, am 30. Januar 1846 zu Birresborn, Kreis Prüm, geboren;

7) der Füsilier Nikolaus Plug der 12. Compagnie 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70, am 12. August 1847 zu Tholey, Kreis Ottweiler, geboren;

8) der Musketier Johann Klein I. der 4. Compagnie 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70, am 4. April 1839 zu Merzig geboren;

9) der Füsilier Nikolaus Schmidt IV. der 10. Compagnie 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70, am 27. August 1844 zu Tawern, Kreis Saarburg, geboren;

10) der Ersatz-Reservist I. Klasse Johann Welker

Digitized by Google

des Ersatz-Bataillons 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70, am 29. Dezember 1848 zu Castel, Kreis Trier, geboren;

11) der Oeconomie-Handwerker Julius Adolph Wilfert der Handwerker-Abtheilung des Ersatz Bataillons 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70, am 16. August 1847 zu Querbach, Kreis Leipzig, geboren;

12) der Musketier Otto Kreisch des 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments No. 76, am 2. Januar 1848 zu Leipzig geboren;

13) der Mehrmann Mathias Braun der 1. Compagnie Besatzungs-Bataillon (Saarlouis) 4. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 30, am 18. Juni 1835 zu Menningen, Kreis Merzig, geboren;

14) der Füsilier Franz Könicke der 9. Compagnie 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70, am 7. Januar 1847 zu Großmehlau, Kreis Bitterfeld, geboren;

in contumaciam für Deserteure erklärt und die Angeschuldigten Friedrich Wilhelm Scheer und Johann Welker in eine Geldbuße von je 100 Thalern und Jeder der übrigen Angeschuldigten in eine solche von 50 Thalern verurtheilt.

Saarlouis, den 7. März 1872.

Königliches Commandantur-Gericht.

(No 235.) Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 23. Januar d. J., am 24. Februar desf. J. durch Se. Excellenz den kommandirenden General VIII. Armee-Corps bestätigt, sind die Musketiere:

1) Peter Berar aus Ueberherrn, im Kreise Saarlouis, früher Galanteriearbeiter,

2) Johann Burgmeyer aus Ittersdorf, im Kreise Saarlouis, früher Ackerer,

3) Jakob Dosfing aus Aussen, im Kreise Saarlouis, früher Bergmann,

4) Thomas Gehl aus Paris gebürtig, zu Rehlingen, im Kreise Saarlouis, heimathsberechtigt, früher Schreiner,

5) Jakob Hamme aus Breungenborn, im Kreise St. Wendel, früher Maurer,

6) Johann Heinrich Kaul aus Saarbrücken, früher Küfer und Bierbrauer,

7) Nikolaus Klasen qus Trittenheim, im Kreise Trier, früher Winzer,

8) Louis Kockelmuß aus Saarlouis, früher Tagelöhner,

9) Johann Stark aus Bisten, im Kreise Saarlouis, früher Tagelöhner; — ferner die Füsiliere:

10) Johann Bauer aus Bebersdorf, im Kreise Saarlouis, früher Taglöhner,

11) Johann Steuer aus Nunkirchen, im Kreise Merzig, früher Tagelöhner,

sämmtlich 4. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 30, in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von je 50 Thalern verurtheilt worden.

Diedenhofen, den 8. März 1872.

Königliches Kommandantur-Gericht.

(No. 236.) Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 26. Februar d. J. den Kleinschmied Friedrich Wilhelm Kirberg, geboren zu Oberdüssel und zuletzt wohnhaft in Elberfeld, für abwesend erklärt. Cöln, den 5. März 1872.

Der General-Prokurator.

(No. 237.) Den großen Verlusten, welche dem Handelsstande sowohl wie den Eisenbahn-Verwaltungen durch Verwechselungen und irrthümliche Verladungen der Stückgüter täglich erwachsen, kann in wirksamer Weise nur dann vorgebeugt werden, wenn die Versender alle zur Beförderung bestimmten Colli mit dem Bestimmungsort deutlich bezeichnen, und zudem bei Orten, welche nicht an der Bahnlinie liegen, die nächstbelegene Eisenbahn-Station angeben.

Nachdem diese Einrichtung bei der Packetbeförderung durch die Post zwangsweise eingeführt worden ist und sich vorzüglich bewährt hat, bestimmen wir im Anschlusse an unsere entsprechende Bekanntmachung vom 12. October 1871 wie folgt:

1) Alle Stückgüter d. h. alle Transportgegenstände, welche nicht in ganzen Wagenladungen aufgegeben werden, müssen deutlich an sichtbarer Stelle die Bezeichnung des Bestimmungsortes, und wenn letzterer nicht an der Bahnlinie liegt, auch die Bezeichnung der Eisenbahnstation tragen, von welcher ab die Weiterbeförderung erfolgen soll.
2) Eine Beklebung mit gedruckten Adressen genügt nur dann, wenn dieselben auf glatten Holzflächen sorgfältig und fest aufgeklebt sind.
4) An Körben, Säcken, Ballen, losen Eisentheilen u. s. w., auf welchen die Adresse nicht mit Farbe angemalt ist, sind deutlich beschriebene hinreichend große Holzfahnen sorgfältig zu befestigen.
4) Der auf dem Gute angegebene Bestimmungsort muß derselbe sein, welcher im Frachtbriefe verzeichnet ist.
5) Vom 1. April d. J. an kann die Annahme aller, den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechend bezeichneter Stückgüter von unsern Güter- und Eilgut-Expeditionen verweigert werden.

Saarbrücken, den 10. März 1872.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

(L. 1307. S. 3.) Der bisherige Königliche Bau-Commissar Stern zu Lengerich ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und demselben die durch die Versetzung des Kreisbaumeisters Zweck nach Mayen vakant gewordene Kreisbaumeisterstelle zu Prüm übertragen worden.

(No. 200.) Das dem Werner Stauf, jetzt in Bonn, unter dem 6. April 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polstermaterial ist um fernere zwei Jahre also bis zum 6. April 1875 verlängert worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 12. **Donnerstag, den 21. März** **1872.**

(L. 1469. v. L.) Die Bekämpfung des Nothstandes durch Ausführung von Meliorations-Arbeiten.

Unterm 11. Februar v. Js. (No. 274) überwies uns der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Linderung des damals hier herrschenden Nothstandes aus dem Central-Meliorationsfonds die Summe von 6000 Thalern Behufs Förderung von geeigneten, gehörig vorbereiteten Meliorationsprojecten als Darlehen unter dem Beding der dreijährigen Zinsfreiheit, demnächstigen Verzinsung mit 3% und Rückzahlung in 5 gleichen Jahresraten. Besonders bedürftigen Gemeinden und Genossenschaften aber sollten auch angemessene baare Beihülfen gewährt werden.

Demgemäß ist dieses Geld in folgender Weise vertheilt worden und zwar als:

	Unterstützung Thlr.	Sgr.	Pf.	Darlehen Thlr.	Sgr.	Pf.
1) der Gemeinde Neumagen, im Kreise Bernkastel, zur Ausführung einer Probe-Drainage von 7,660 Hectaren (30 Morgen)	200	—	—	600	—	—
Diese im Frühjahre v. J. ausgeführte Anlage ist so vortrefflich gelungen, daß diese Gemeinde bereits beschlossen hat, weitere 51,064 Hectare (200 Morgen) Gemeinde-Ackerland mit ca. 25 Thlrn. Unkosten pro Morgen zu drainiren, und dieselbe diesen Arbeiten bereits im laufenden Jahre Fortgang gegeben hat.						
2) Der Theelthal-Wiesengenossenschaft zu Bubach-Calmesweiler, im Kreise Ottweiler, als Beitrag zur Herstellung eines durch Wasserfluthen zerstörten Stauwehres	821	28	8	—	—	—
3) der Wiesengenossenschaft zu Schmidthachenbach, im Kreise St. Wendel, zur Vollendung der Meliorations-Anlagen auf dem 47,745 Hectare (187 Morgen) großen Meliorations-Terrain	200	—	—	400	—	—
4) der Gemeinde Reil, im Kreise Wittlich, zur Anlegung einer Wiese am Ufer der Mosel (durch die Regulirung der Mosel abgewonnenes Vorland)	50	—	—	100	—	—
5) der Gemeinde Ueberherrn, im Kreise Saarlouis, zur gründlichen Räumung des Bistbaches nebst sämmtlichen auf dieser Gemarkung belegenen Nebengräben	100	—	—	300	—	—
6) der Gemeinde Thallichtenberg, im Kreise St. Wendel, zur Anlegung einer Gemeindewiese	—	—	—	300	—	—
7) der Gemeinde Ruwer, im Landkreise Trier, zur Drainirung von 32 Wohnhäusern und zur Anlegung von eben so vielen Düngerstätten nebst Jauchebehältern	150	—	—	150	—	—
8) der Drainagegenossenschaft zu Landscheid, im Kreise Wittlich,	100	—	—	250	—	—
9) der Drainagegenossenschaft in Beurig, im Kreise Saarburg,	200	—	—	600	—	—
10) der Gemeinde Mehren, im Kreise Daun, zur Ausführung einer Drainage	150	—	—	300	—	—
11) der Gemeinde Kirchweiler, im Kreise Daun, zur Ausführung einer Drainage	200	—	—	300	—	—
12) der Gemeinde Arzfeld, im Kreise Prüm, für eine Muster-Drainage	200	—	—	100	—	—
13) der Gemeinde Neuendorf, im Kreise Prüm, zur Herstellung einer Wasserleitung, einer Brücke und eines Feldweges	150	—	—	—	—	—
Summa Summarum	2,521	28	8	3,400	—	—

5921 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.

Digitized by Google

Diese sämmtlichen Meliorationsarbeiten werden, soweit sie nicht schon ausgeführt oder gegenwärtig in der Ausführung begriffen sind, sobald es die Jahreszeit gestatten wird, zur Ausführung gelangen. Von der ad 3 gedachten Genossenschaft ist uns eine Anzeige über den Stand der Angelegenheit jedoch bisher noch nicht zugegangen.

Auf diese Weise ist es uns möglich geworden, nur eine ganz kleine Zahl unserer während der letzten Jahre hart bedrängten Landwirthe allmälig wieder mit neuem Muthe zu beleben, und sie in die Lage zu bringen, die erlittenen schweren Verluste im Wege der Selbstsorge durch dauernde Hebung der Reinerträge der Grundstücke in Etwas wieder auszugleichen.

Trier, den 10. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. L. 3999.) Die am 1. April d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
von Wedell. Löwe. Meinecke. Hering.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(I. 1421. s. 3. 2. Ang.) Betrifft eine Krankheit des Weinstocks.

Während der letzten Jahre ist im Rhonethale und namentlich in den auf dem linken Ufer dieses Flusses belegenen Departements eine neue Krankheit des Weinstocks aufgetreten, welche durch ein mit bloßen Augen kaum erkennbares Insect, Phylloxera vastatrix genannt, veranlaßt wird. Es gehört der Ordnung der Hemipteren und darunter den Blattläusen an, lebt im ungeflügelten Zustande auf den Wurzeln des Weinstocks, die es zerstört. Im geflügelten Zustande zeigt sich das Insect nur selten, lebt dann aber über der Erde, scheint durch Luftströmungen fortgetragen zu werden und auf diese Weise die Krankheit weiter zu verbreiten. Dabei erscheint es in solchen Massen, daß es z. B. im Arrondissement d'Orange bereits 3,600 Hectaren, den dritten Theil der sämmtlichen vorhandenen Weinberge zerstört hat.

Gegen diese Landplage ist bisher kein anderes Mittel als das gänzliche Verbrennen der inficirten Weinstöcke und die Reinigung der Erde, in welcher letztere gestanden haben, aufgefunden worden.

Da die Gefahr sich immer mehr den deutschen Grenzen nähert, so empfehlen wir den Betheiligten, jede mögliche Aufmerksamkeit ihren Weinbergen zuzuwenden, die größte Vorsicht zu beobachten und namentlich keine Reben aus jenen Gegenden zu beziehen.

Trier, den 12. März 1872.

(I. 1605. s. 3.) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. März v. Js. I. 1164. S. 5, Amtsblatt No. 10, beauftragen wir die betreffenden Behörden unseres Verwaltungs-Bezirkes, die Haus-Collecte zum Fortbau des Domes zu Cöln auch für das laufende Jahr abhalten und die eingegangenen Beträge durch Vermittelung der Steuerkassen an die Communal-Institutenkasse hierselbst abführen zu lassen. Der Vorlage der Ertrags-Nachweisungen sehen wir bis zum 15. October cr. entgegen.

Trier, den 12. März 1872.

(I. 1445. s. 3.) Errichtung eines Gemeinde-Eichungsamtes zu Mülheim a./M.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Handelsministers vom 6. d. M.s. IV. 3038 die Errichtung eines Gemeinde-Eichungsamts zu Mülheim a./M., welchem bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern von 40 Liter Inhalt an aufwärts beigelegt worden, genehmigt ist.

Trier, den 13. März 1872.

Polizeiverordnung.

(I. 1565. s. 3.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden des Land- und Stadtkreises Trier wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 8 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unbedächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 12. März 1872.

Digitized by Google

(L. 248. f.) Prämien für erlegte Wölfe.

Nachstehendes Verzeichniß der im Laufe des Jahres 1871 in dem hiesigen Regierungsbezirke erlegten Wölfe sowie der dafür gezahlten Prämien bringen wir hiermit zur Kenntniß.

Trier, den 12. März 1872.

Alte Wölfe.	Alte Wölfinnen.	Rehwölfe.	Prämie. Thlr.	Kreis.	Namen der Personen, welche die Prämien bezogen haben.	Art der Erlegung.
1	—	—	10	Saarburg	Ackerer Johann Fixemer zu Borg,	durch einen Schuß getödtet.
2	1	—	32	„	Kgl. Förster Lehmann zu Büschdorf,	desgl.
2	—	—	20	„	Forstlehrling W. Lehmann aus Büschdorf,	desgl.
1	—	—	10	„	Bürgermeister Schneemann in Perl,	desgl.
—	1	—	12	„	Communal-Oberförster Schäfer in Saarburg,	desgl.
1	—	—	10	„	Johann Behrens in Oberleuden,	mittelst einer Harke getödtet
—	1	—	12	„	Communal-Förster Scheid in Wochern,	durch einen Schuß getödtet.
1	—	—	10	Merzig	Schutzgehülfe J. B. Hawener in Mettlach,	desgl.
—	1	—	12	„	Privatförster Hawener sen. in Mettlach,	desgl.
1	1	—	22	„	Wege-Aufseher ꝛc. Fuchs in Bachem,	desgl.
—	1	—	12	„	Müller Joh. Philipp Weber in Schwemmlingen	desgl.
1	2	—	34	„	Bierbrauer Peter Dewes in Losheim,	durch Vergiftung getödtet.
1	—	—	10	Saarlouis	Nagelschmied Jak. Friedeling in Leidingen,	durch einen Schuß getödtet.
—	1	—	12	„	Königlicher Förster Schützeichel in Differten,	desgl.
1	—	—	10	Saarbrücken	„ „ Raquot in Carlsbrunn,	desgl.
1	—	—	10	„	„ Bauer in „	desgl.
1	—	—	10	Trier, II.	Königlicher Forst-Aufseher Reichert in Züsch,	desgl.
—	—	3	12	Prüm	Christian Hary in Welchenhausen,	eingefangen und getödtet.
14	9	3	260			

(L. 1568. c. 5.) Zur Abhaltung der in unserer Bekanntmachung vom 6. v. Mts. I. No. 816 S. 5 Amtsblatt S. 33 gedachten katholischen Haus-Collecte zur Aufbringung der Mittel für die Restauration der Liebfrauenkirche hierselbst sind vorerst folgende Personen bestimmt worden:

1) Johann Orth, Kutscher, für den Landkreis Trier, mit Ausnahme von Euren, Ehrang und Schweich;

2) Johann Sulzen, Steinhauer, für den Kreis Saarburg, mit Ausnahme der Stadt Saarburg und des Fleckens Beurig;

3) Jacob Bechtel, Maurer, für den Kreis Merzig, mit Ausnahme der Stadt Merzig, des Fleckens Mettlach und der ganzen Bürgermeisterei Wadern;

4) Friedrich Scherer, Postbote, für den Kreis Saarlouis, mit Ausnahme der Stadt Saarlouis und des Fleckens Wallerfangen;

5) Andreas Weißkopp, Schuhmacher, für den Kreis St. Wendel, mit Ausnahme der Stadt St. Wendel;

6) Heinrich Willems, Postschreiber, für den Kreis Wittlich, mit Ausnahme der Stadt Wittlich;

7) Conrad Clemens, Krämer, für die Kreise Prüm und Bernkastel, mit Ausnahme der Städte Prüm und Bernkastel.

Trier, den 13. März 1872.

(L. 1499. c. 3.) Verlegung des Bausendorfer Marktes.

Der pro 1872 auf den 15. August festgesetzte Kram- und Viehmarkt zu Bausendorf, im Kreise Wittlich, wird, statt an diesem Tage, am 8. August cr. abgehalten werden.

Trier, den 13. März 1872.

Polizeiverordnung.

(L. 1629. c. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Stadtbürgermeisterei St. Wendel wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen

Digitized by Google

bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 15. März 1872.

(L. 400. a. L. 2. Ang.) Der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „die Schweiz" in Lausanne ist von dem Herrn Minister des Innern unterm 9. Januar c. die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden. — Indem wir die Concession sowie die bezüglichen Statuten in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß als General-Bevollmächtigter für Preußen der Dr. van Muyden in Berlin — Georgenstraße No. 16 — fungiren wird.

Trier, den 19. März 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 266.) Oeffentliche Vorladung.

Der zur Marine ausgehobene Recrut Johann Philipp Morbach, von Profession Seemann, geboren am 13. Dezember 1848 zu Coblenz, hat sich der befohlenen Einstellung bei der Flottenstamm-Division der Ostsee zu Kiel entzogen und konnte bis jetzt dessen Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Derselbe wird hierdurch aufgefordert, sich von heute binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Bezirks-Commando entweder schriftlich oder persönlich zu melden, widrigen Falles er als Deserteur behandelt werden und die Verurtheilung in contumaciam erfolgen wird.

Coblenz, den 13. März 1872.

Königliches Bezirks-Commando Coblenz.

(No. 264.) Vorladung.

Nachdem wider nachbenannte Reservisten aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Simmern) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 69 und zwar:

1) Heinrich Isaak Höhn, geboren am 2. Juni 1843 zu Sobernheim, Kreis Creuznach,
2) Heinrich Schappert, geboren am 2. März 1845 zu Lauschied, Kreis Meisenheim,
3) Johann Rollar, geboren am 28. Februar 1845 zu Meisenheim, Kreis Meisenheim,
4) Carl Julius Wegemann, geboren am 8. November 1845 zu Kirn, Kreis Creuznach,
5) Carl Jung, geboren am 7. August 1845 zu Weiler bei Monzingen, Kreis Creuznach,
6) Heinrich Weinsheimer, geboren am 25. Juli 1846 zu Waldhilbersheim, Kreis Creuznach,
7) Wilhelm Furk, geboren am 13. Juni 1846 zu Winzenheim, Kreis Creuznach,
8) Christian Rott, geboren am 13. April 1843 zu Stromberg, Kreis Creuznach,
9) Johann Knichel, geboren am 2. Juli 1845 zu Wallhausen, Kreis Creuznach,

das Contumacial-Verfahren wegen Desertion eingeleitet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Samstag den 13. Juli cr., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militär-Arresthause zu ihrer Verantwortung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis Tausend Thalern verurtheilt werden.

Trier, den 16. März 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

Personal-Chronik.

(L. 1459. a. 2.) Der Civil-Supernumerar Petermann ist definitiv zum Bürgermeister der von ihm bisher commissarisch verwalteten Bürgermeisterei Ludweiler, im Kreise Saarbrücken, ernannt worden.

(L. 1504. a. 5.) Der Schulamts-Candidat Johann Jacoby ist an die katholische Schule zu Kesten, im Kreise Bernkastel, commissarisch berufen worden.

(No. 258.) Der Gerichts-Assessor Maubach aus Bonn ist durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 5. März cr. zum Friedensrichter in Sulzbach vom 1. April d. Js. ab ernannt worden.

(No. 256.) Der Friedensgerichtsschreiber Klein zu Sulzbach ist durch Verfügung des Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes und des Herrn General-Prokurators zu Cöln vom 6. März cr. zum Landgerichts-Secretair beim Königlichen Landgerichte zu Saarbrücken vom 1. April d. Js. ab ernannt worden.

(No. 259.) Der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Trutschler in Dudelorf ist in gleicher Eigenschaft vom 1. April d. Js. ab an das Friedensgericht in Ottweiler versetzt worden.

(No. 269.) Der Friedensgerichtsschreiber Schmidt in St. Wendel ist durch Verfügung des Königlichen Herrn General-Prokurators in Cöln vom 14. März cr. vom 1. April cr. ab in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht in Sulzbach ernannt worden.

(No. 268.) Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz v. 5. März c. sind die nachbenannten Friedensrichter vom 1. April cr. ab versetzt worden, und zwar:

1) der Friedensrichter Haaß in Wadern an das Friedensgericht in Jülich,
2) der Friedensrichter Albert in Hermeskeil an das Friedensgericht in Kirn,
3) der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Trutschler in Dudelorf an das Friedensgericht in Ottweiler und
4) der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Theisen in Luxeraty an das Friedensgericht in Merzig.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 13. **Donnerstag, den 28. März** **1872.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

8. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 12. März 1872.

(Nr. 798.) Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten. Vom 27. Februar 1872.

(Nr. 799.) Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 3. März 1872.

(Nr. 800.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c. der Militair-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 3. März 1872.

(Nr. 801.) Ernennungen zu General-Konsuln und Konsuln des Deutschen Reichs.

9. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 19. März 1872.

(Nr. 802.) Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf die Konsuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien. Vom 11. Januar 1872.

(Nr. 803.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 13. März 1872.

(Nr. 804.) Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 805.) Dem Kaiserlichen General-Konsul Will zu Havana ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

(Nr. 806.) Dem zum General-Konsul der hohen Pforte ernannten Elbert von Sorrissen in Hamburg und dem zum Konsul der Republik Venezuela ernannten Wilhelm Köster in Mannheim ist das Exequatur für diese Ernennung im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

10. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 20. März 1872.

(Nr. 807.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 17. März 1872.

(Nr. 808.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Kriegsdenkmünze für Kombattanten an Offiziere, Aerzte ꝛc. der Marine. Vom 14. März 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

12. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 11. März 1872.

(Nr. 7968.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Kreise Meisenheim geltenden Verordnungen über die General-Brandversicherungs-Anstalt zu Cassel. Vom 21. Februar 1872.

(Nr. 7969.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Templin, Regierungsbezirk Potsdam, für die Seitens desselben zu übernehmende Aktien-Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Einmündung in die Berlin-Prenzlauer Chaussee.

(Nr. 7970.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Landkreise Königsberg, Regierungsbezirks gleichen Namens, im Anschlusse an die Königsberg-Aweider Chaussee von Aweiden nach Mahnsfeld führenden Kreisstraße.

(Nr. 7971.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern IV. Emission. Vom 24. Januar 1872.

(Nr. 7972.) Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen der Neuß-Dürener und Düren-Euskirchener Bahnlinie. Vom 2. März 1872.

13. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 12. März 1872.

(Nr. 7973.) Gesetz, betreffend die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1871 und die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf das deutsche Reichsland Elsaß und Lothringen. Vom 26. Februar 1872.

(Nr. 7974.) Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 10. Juni 1871, betreffend die Errichtung von Bank-Comtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 26. Februar 1872.

Digitized by Google

(Nr. 7975.) Gesetz, betreffend die Baufichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11. März 1872.

(Nr. 7976.) Bekanntmachung, betreffend die der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Berlin-Lehrter Eisenbahn zwischen Berlin und Spandau nach Charlottenburg. Vom 1. März 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 274.) Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus werden vom 1. April d. Js. an einen Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 16. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt,
Stephan.

(No. 289.) Postversendung von Privatpäckereien an die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen.

Da nach dem Gesetze vom 1. März 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 150) die Portovergünstigungen, welche im Reichspostgebiete bezüglich der an Soldaten — bis zum Feldwebel einschließlich aufwärts — gerichteten Packete ohne Werthangabe bestehen, vom 1. April ab auch auf die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen Anwendung finden, so wird der für diese Truppen bis jetzt noch beibehaltene besondere Beförderungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien von dem genannten Termine ab entbehrlich.

Demzufolge werden vom 1. April ab Privatpäckereien unter den für Feldpostsendungen festgesetzten Bedingungen nur noch insoweit zur Postbeförderung angenommen, als dieselben an solche Truppen, Militair- und Civilbeamte gerichtet sind, welche zu der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehören.

Berlin, den 19. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt,
Stephan.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 265.) Erledigte Pfarrstelle.

Durch das am 5. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Bornemann ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Freusburg—Fischbach erledigt und soll nach Ablauf des Nachjahres durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen zu derselben werden wir bis Ende August cr. entgegennehmen.

Koblenz, den 14. März 1872.

Königliches Consistorium.

(L. 1692. S. 3.) Den Bau zweier stehenden festen Eisenbahnbrücken über den Rhein bei Duisburg-Rheinhausen und bei Wesel betreffend.

Im Auftrag des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23. Januar 1872 IV. 591 und II. 23,179 bringe ich hierdurch die in den Protocollen II. und III. vom 27. October 1871 der außerordentlichen Sitzungen der Rheinschifffahrts-Central-Commission enthaltenen, von den Regierungen sämmtlicher Uferstaaten genehmigten Uebereinkunft über den Bau zweier festen Eisenbahnbrücken über den Rhein bei Duisburg-Rheinhausen und bei Wesel zur öffentlichen Kenntniß des dabei betheiligten Publikums.

Coblenz, den 5. März 1872.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
J. V.: Graf Willers.

I. Uebereinkunft

zwischen den Rheinuferstaaten über den Bau einer festen stehenden Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Duisburg-Rheinhausen.

Artikel 1.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder schon jetzt zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen, auf Grund einer, der bis jetzt in Betreff des Baues fester Brücken über den Rhein und dessen conventionelle Nebengewässer geschlossenen Verträge, erhalten haben, beziehungsweise erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. Juni 1872 den Strom an der Brückenstelle bei Duisburg-Rheinhausen vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste beziehungsweise der Kamine aus der Preußischen Staatskasse gewährt werden.

Artikel 2.

Eine Entschädigung wird ferner denjenigen, zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Duisburg-Rheinhausen veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiffe bereits bisher oder längstens bis zum 1. Juni 1872 den Rhein an der Brückenstelle bei Duisburg-Rheinhausen vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Duisburg-Rheinhausen ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorbezeich-

Digitized by Google

neten, die Erbauung stehender Brücken betreffenden Conventionen eine Entschädigung gewährt ist, oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Artikel 6) eine der zunächst unterhalb oder oberhalb der Brückenbaustelle belegenen festen Brücken passirt haben.

Artikel 3.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Artikel 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich:

für das Stilliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;

endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Anordnungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 1 und 2 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Duisburg-Rheinhausen vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu erbauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 4.

Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Artikels 1 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen nach Maaßgabe der Tragfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt.

A. Bei Dampfschiffen.

1) Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit 350 Thlr.
2) Für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit 250 Thlr.
3) Für kleinere Dampfboote, soferne sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen 100 Thlr.

B. Bei Segelschiffen.

1) Für Schiffe von 10,000 Ctr. und mehr mit 950 Thlr.,
2) Für Schiffe . . . . . in Mittel
von 10,000 Ctr. bis 8000 Ctr. mit 950—750 Thlr. = 850 Thlr.,
3) von 8,000 Ctr. bis 6000 Ctr. mit 750—550 Thlr. = 650 Thlr.,
4) von 6,000 Ctr. bis 4000 Ctr. mit 550—350 Thlr. = 450 Thlr.,
5) von 4,000 Ctr. bis 3000 Ctr. mit 350—250 Thlr. = 300 Thlr.,
6) von 3,000 Ctr. bis 1500 Ctr. mit 250—150 Thlr. = 200 Thlr.,
7) von 1500 Ctr. bis 800 Ctr. mit 150—30 Thlr. = 90 Thlr.,
8) von 800 Ctr. und weniger Tragfähigkeit 25 Thlr.

Der Centner wird zu 50 Kilogrammen gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scale die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahn-Commissariat zu Coblenz endgültig unter Ausschluß jedes Recurses.

Artikel 5.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Artikel 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Duisburg oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist; und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Centnern Tragfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Centnern Tragfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrags festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer, zufolge der Bestimmung unter Artikel 4, dann auszusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig unter Ausschluß jedes Recurses durch Sachverständige, von welchen die Direction der Rheinischen Eisenbahngesellschaft den einen, der betheiligte Schiffer den anderen, beide Sachverständige aber mit einander den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet die Handelskammer zu Duisburg drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Artikel 6.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Auffordrung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. September 1872 bei Verlust ihres Anrechts, bei dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariat in Coblenz anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Schiffs-Attestes und des Nachweises über die Tragfähigkeit des Schiffes begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Königlichen Wasserbau-Inspectors zu Düsseldorf nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Schiffs-Attest bezeichneten Schiffe einmal, und spätestens bis zum 1. Juni 1872, auf dem Rhein an der Brückenstelle bei Duisburg-Rheinhausen vorübergefahren sind, zu welchem Ende sie die Vermittelung des Brückenmeisters der Schiffbrücke zu Düsseldorf in Anspruch nehmen können.

Digitized by Google

Das Eisenbahn-Commissariat zu Coblenz wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, die Schiffseigenthümer auf den im Falle der Art. 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch haben.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Duisburg-Rheinhausen spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen unter Art. 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Duisburg zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Königlichen Wasserbau-Inspectors zu Düsseldorf beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariats zu Coblenz von der Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, oder an dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 7.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke bei Duisburg-Rheinhausen nicht mehr thunlich sein wird, wird die Preußische Regierung bei eintretendem Bedürfnisse Krahnen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Artikel 8.

Die Königlich Preußische Regierung macht sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während des Brückenbaues der Verkehr mit Schiffen und Flößen auf dem Rhein an der Brückenstelle nicht unterbrochen und möglichst wenig gestört werde, und daß auch die Gewährung der zum Passiren der Brückenstelle etwa erforderlichen Hülfsmittel unentgeltlich erfolge. Zu diesem Behufe sind zwei Dampfboote jederzeit bereit zu halten und die Führer der Segelschiffe und Flosse sind verpflichtet, sich mittelst der gedachten Boote durchführen zu lassen. Zu Thal gehende Segelschiffe müssen, wenn sie nicht sofort befördert werden können, oberhalb der bei der Rheinhauser Rheinfährstelle deßfalls bereits errichteten Warnungstafeln vor Anker gehen. Zu Berg gehende Schiffe müssen in diesem Falle vor den unterhalb der Brückenbaustelle zu errichtenden Warnungstafeln vor Anker gehen. Den Flossen müssen auf Ankündigung der vorausgehenden Wahrschauer die Dampfboote sofort entgegenfahren.

Artikel 9.

Wegen Gewährung der in den Art. 7 und 8 der Uebereinkunft bezeichneten Hülfsmittel zum Passiren der Brückenbaustelle haben sich die betheiligten Schiffer an die Brückenbauverwaltung auf der Baustelle bei Duisburg zu wenden.

Hierzu wird zusätzlich noch bemerkt, daß die Pfeiler der Brücke sieben Zoll höher aufgeführt werden sollen, als in dem betreffenden Projecte angegeben ist, so daß die Unterfläche der 133 Fuß langen Sehne der Bogen auf 121,763 Fuß über den Nullpunkt des Amsterdam'er Pegels zu liegen kommen wird.

II. Uebereinkunft

zwischen den Rheinuferstaaten über den Bau einer festen stehenden Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Wesel.

Artikel 1.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder schon jetzt zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen, auf Grund einer, der bis jetzt in Betreff des Baues fester Brücken über den Rhein und dessen conventionelle Nebengewässer geschlossenen Verträge, erhalten haben, beziehungsweise erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. Juni 1872 den Strom an der Brückenstelle bei Wesel vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine aus der Preußischen Staatskasse gewährt werden.

Artikel 2.

Eine Entschädigung wird ferner denjenigen, zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Wesel veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiffe bereits bisher oder längstens bis zum 1. Juni 1872 den Rhein an der Brückenstelle bei Wesel vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Wesel ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorbezeichneten, die Erbauung stehender Brücken betreffenden Conventionen eine Entschädigung gewährt ist, oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Artikel 6) eine der zunächst unterhalb oder

Digitized by Google

oberhalb der Brückenbaustelle belegenen festen Brücken passirt haben.

Artikel 3.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Artikel 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stilliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;

endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Anordnungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 1 und 2 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Wesel vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu erbauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 4.

Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Artikels 1 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen nach Maaßgabe der Tragfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt.

A. Bei Dampfschiffen.

1) Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit 350 Thlr.
2) Für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit 250 Thlr.
3) Für kleinere Dampfboote, soferne sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen 100 Thlr.

B. Bei Segelschiffen.

1) Für Schiffe von 10,000 Ctr. und mehr mit 950 Thlr.,
2) Für Schiffe . . . . . in Mittel von 10,000 Ctr. bis 8000 Ctr. mit 950—750 Thlr. = 850 Thlr.,
3) von 8,000 Ctr. bis 6000 Ctr. mit 750—550 Thlr. = 650 Thlr.,
4) von 6,000 Ctr. bis 4000 Ctr. mit 550—350 Thlr. = 450 Thlr.,
5) von 4,000 Ctr. bis 3000 Ctr. mit 350—250 Thlr. = 300 Thlr.,
6) von 3,000 Ctr. bis 1500 Ctr. mit 250—150 Thlr. = 200 Thlr.,
7) von 1500 Ctr. bis 800 Ctr. mit 150—30 Thlr. = 90 Thlr.,
8) von 800 Ctr. und weniger Tragfähigkeit 25 Thlr.

Der Centner wird zu 50 Kilogrammen gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahn-Commissariat zu Coblenz endgültig unter Ausschluß jedes Recurses.

Artikel 5.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Artikel 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Wesel oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist; und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Centnern Tragfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Centnern Tragfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrags festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer, zufolge der Bestimmung unter Artikel 4, dann auszuzahlen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig unter Ausschluß jedes Recurses durch Sachverständige, von welchen die Direction der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft den einen, der betheiligte Schiffer den anderen, beide Sachverständige aber mit einander den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet die Handelskammer zu Wesel drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Artikel 6.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. September 1872, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariat in Coblenz anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Schiffs-Attestes und des Nachweises über die Tragfähigkeit des Schiffes begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Königlichen Wasserbau-Inspectors zu Rees nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Schiffs-Attest bezeichneten Schiffe einmal, und spätestens bis zum 1. Juni 1872, auf dem Rhein an der Brückenstelle bei Wesel vorübergefahren sind, zu welchem Ende sie die Vermittelung des Brückenmeisters der Schiffbrücke zu Wesel in Anspruch nehmen können.

Das Eisenbahn-Commissariat zu Coblenz wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Benrkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, die Schiffseigenthümer auf den im Falle

Digitized by Google

der Art. 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch haben.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Wesel spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen unter Art. 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Wesel zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Königlichen Wasserbau-Inspectors zu Rees beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariats zu Cobleny von der Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, oder an dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 7.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke bei Wesel nicht mehr thunlich sein wird, wird die Preußische Regierung bei eintretendem Bedürfnisse Krahnen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Artikel 8.

Die Königlich Preußische Regierung macht sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während des Brückenbaues der Verkehr mit Schiffen und Flößen auf dem Rhein an der Brückenstelle nicht unterbrochen und möglichst wenig gestört werde, und daß auch die Gewährung der zum Passiren der Brückenstelle etwa erforderlichen Hülfsmittel unentgeltlich erfolge. Zu diesem Behufe sind zwei Dampfboote jederzeit bereit zu halten und die Führer der Segelschiffe und Flosse sind verpflichtet, sich mittelst der gedachten Boote durchführen zu lassen.

Die Segelschiffe müssen, wenn sie nicht sofort befördert werden können, vor den hundert Ruthen oberhalb und unterhalb der Brückenbaustelle anzubringenden Warnungstafeln vor Anker gehen. Den Flossen müssen auf Ankündigung der vorausgehenden Wahrschauer die Dampfboote sofort entgegen fahren.

Artikel 9.

Wegen Gewährung der in den Art. 7 und 8 der Uebereinkunft bezeichneten Hülfsmittel zum Passiren der Brückenbaustelle haben sich die betheiligten Schiffer an die Brückenbauverwaltung auf der Baustelle bei Wesel zu wenden.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1498. u. 2.) Verlegung des Amtslokales für die Bürgermeistereien Stadtkyll, Steffeln und Hallschlag betreffend.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals für die Bürgermeistereien Stadtkyll. Steffeln und Hallschlag aus dem Hause des Gastwirthes Thein zu Stadtkyll in das daselbst gelegene, dem Müller Johann Peter Thomas gehörige, mit No. 81 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsakten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 18. März 1872.

(I. 1491. u. 3.) In Gemäßheit des §. 15 des Regulativs vom 6. Dezember 1864, Amtsblatt Seite 109, für die Verwaltung der Pfarr- und Schul-Kasse des Kreises St. Wendel bringen wir das Resultat des Rechnungs-Abschlusses besagter Kasse pro 1871 unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Juni 1871 I. No. 2106 S. 5., Amtsblatt Seite 136, nachstehend zur Kenntniß:

I. Einnahme.

A. Stehende Fonds.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Bestand aus 1870	239	—	1
2) Zuschuß aus der Staatskasse . .	342	25	8
3) Pächte und Renten	3	1	5
4) Zinsen von Kapitalien	1876	29	3
5) abgelegte Kapitalien	470	—	—
	2931	26	5

B. Hülfsfonds.

Zuschuß aus der Staats-Kasse . . .	628	17	3
Summa der ganzen Einnahme	3560	13	8

II. Ausgabe.

A. Stehende Fonds.

1) Remisen des Rendanten	111	4	3
2) Gehaltszulagen für			
a) evangelische Pfarrer	476	26	6
b) katholische „	537	6	8
c) Schullehren	510	21	5
3) Kapital-Anlagen	1084	16	—
4) extraordinair	13	19	6
	2734	4	4

B. Hülfsfonds.

1) Remisen des Rendanten	31	12	10
2) Zulagen für Schullehren, welche nach §. 6 der Statuten einstweilen auf den Hülfsfonds übernommen werden müssen	57	1	5
3) Unterstützungen für			
a) evangelische Pfarrer	167	—	—
b) katholische „	167	—	—
c) Lehrer	167	—	—
	589	14	3
Summa aller Ausgaben	3323	18	7
Bleibt Bestand zu Ende des Jahres 1871	236	25	1

Trier, den 15. März 1872.

Digitized by Google

(N. 1595. S. B.) Die Verwendung des Bezirksstraßen-Fonds pro 1871 betreffend.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben während des Jahres 1871 für bauliche Unterhaltung und den Neubau der Bezirksstraßen im Regierungs-Bezirke Trier.

A. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Der Bestand ultimo 1870 betrug gemäß der unterm 13. März 1871 (Amtsblatt No. 12) veröffentlichten Verwendungs-Nachweisung				52194	19	2
2) Die gewöhnlichen Einnahmen für das Jahr 1871 betrugen:						
a) An 10 Procent Beischlag zu den directen Steuern und der Mahl- und Schlachtsteuer	85671	20	4			
b) An Netto-Einkommen von den Barrieren	15298	11	—			
c) An Pacht für die Grasnutzungen in den Gräben und auf den Böschungen der Bezirksstraßen	1009	7	8			
Summa				101979	9	—
3) Die außergewöhnlichen Einnahmen betrugen:						
a) An Strafen von Chausseegeld-Defraudationen, Schaden-Ersatzgeldern für Chausseepolizei-Vergehen	4	3	6			
b) Von der Hälfte der Strafgelder für Chausseepolizei-Contraventionen	35	12	7			
c) An Ordnungsstrafen	3	—	—			
d) An Erstattungskosten für verlaufte Chausseegeld-Zettel	14	—	—			
e) An Erlös aus dem Verkaufe von Bäumen, Abfallholz, Straßenabraum, unbrauchbar gewordenen Geräthschaften, veräußerten Land-Abschnitten ꝛc.	1155	12	1			
f) An Zinsen von einem bei der Provinzial-Hülfskasse zu Cöln deponirten Kapitale von 20,000 Thalern pro 1871 à 2½ %	500	—	—			
Desgleichen von den daselbst weiter hinterlegten 10,000 Thalern vom 8. bis ultimo Dezember 1871 à 2½ %	15	29	2			
Summa				1727	27	4
Total der Einnahme				155901	25	6

B. Ausgabe.

1) Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Bezirksstraßen und zwar der:			
Cöln-Trierer	1442	8	6
Coblenz-Lütticher	274	25	6
Coln-Luxemburger	3056	15	7
Vianden-Wittlicher	3047	5	5
Prüm-Birkenfelder	4572	1	7
Trier-Saarlouiser	3112	9	5
Saarlouis-Birkenfelder	2448	15	1
Saarlouis-Berncasteler	3059	25	6
Merzig-Birkenfelder	3302	—	8
St. Wendel-Lauterecken	3035	5	3
Trier-Birkenfelder	2926	8	8
Saarlouis-Kaiserslauterner	2433	7	7
Birkenfeld-Cuseler	946	2	—
Homburg-Meisenheimer	1346	7	2
Trier-Bonner	5019	2	10
Saarlouis-St. Avolder	2270	17	7
Saarlouis-Riedaltdorfer	1715	16	10
Longcamp-Trarbacher	555	7	11
Mälheim-Monzelfelder	1004	11	1
Wittlich-Alfer	1330	23	11
Baumholder-Rohbollenbacher	1230	13	9
Saarlouis-Wadgassen-Völklingener	3611	11	10
Bitburg-Warweilerer	1587	24	4
Bitburg-Warweiler-Oudlerer	1015	15	1
St. Vith-Niederüttfelder	782	14	4
Bitburg-Rothhauser	1676	2	6
Großlittgen-Manderscheider	275	19	1

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Echternach-Wallendorfer	1592	9	11
Prüm-Bleialf-Schönberger	1920	6	1
St. Johann-Brebach-Fechingener	3086	20	9
Beckingen-Nunkirchener	1545	10	8
Kirn-Büchenbeuerner	1052	12	—
Stadtkyll-Trabener	4789	17	11
Bitburg-Echternacher	1579	—	11
Dollendorf-Hillesheimer	1212	18	10
Heimbach-Baumholderer	685	2	—
Prüm-Dockweilerer	3655	26	10

ad extraordinaria.

a) An Gerichtskosten	9	22	—
b) Für Beschaffung von Druckformularen	29	27	—
c) Für Stempel zu einem Licitations-Protokolle über verwerthete Obst-Nutzung	—	10	—
d) Für Porto und sonstige Frachtgebühren bei dienstlichen Sendungen	211	6	9
Summa	78438	—	8

2) Zu Neubauten und zwar:

a) Für Fortsetzung der Verlegung einer steilen Strecke der Birkenfeld-Cuseler Bezirksstraße bei Thallichtenberg zwischen No. $2{,}_{87}$ und No. $3{,}_{31}$ in 1871	1842	18	—
b) Für Verbreiterung der sehr engen Trier-Saarlouiser Bezirksstraße, Schankstraße in Merzig, von No. $6{,}_{39} + 6^0$ bis No. $6{,}_{42} + 10^0$, woran sich die Stadt mit circa 1000 Thaler betragenden Terrain-Aquisitionen und Leistungen betheiligte, in 1871	1155	24	—
Summa	2998	12	—
Hierzu ad 1 mit	78438	—	8
Summa der Ausgaben zur gewöhnlichen Unterhaltung und zu Neubauten	81436	12	8

3) Kosten für Aufseher und Wärter:

a) An Besoldungen, Mieths-Entschädigungen und Kleidergeldern	11842	5	6
b) An Remunerationen und Unterstützungen verdienter und bedürftiger Aufseher und Wärter	694	18	10
c) Zur Unterstützung der Aufseher- und Wärter-Wittwen	543	1	5
d) Pension eines Aufsehers	60	—	—
Summa	13139	25	9
Hierzu die Summa der Ausgaben zur gewöhnlichen Unterhaltung und zu Neubauten	81436	12	8
Total der Ausgabe	94576	8	5
Total der Einnahme	155901	25	6
Bleibt ultimo 1871 ein Bestand von	61325	17	1

dessen Verwendung in die Nachweisung pro 1872 aufgenommen werden wird.

Trier, den 16. März 1872.

(I. 1808. S. 2.) Die polizeilichen Revisionen der durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten Maaße und Gewichte.

Um die thatsächliche Durchführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, insbesondere der Vorschrift des Artikels 10, zu sichern, werden, höherer Anordnung gemäß, in einiger Zeit durch die Polizeibehörden allgemeine Revisionen der im Verkehr, namentlich in den Geschäftslokalen der Gewerbetreibenden zur Anwendung gelangender Maaße und Gewichte vorgenommen und die dabei entdeckten Contraventionen auf Grund des §. 369 No. 2 des Strafgesetzbuches weiter verfolgt werden, was wir im Interesse der Betheiligten zur Kenntniß bringen, damit sie sich, soweit dies etwa noch nicht geschehen sein sollte, schleunigst in den Besitz vorschriftsmäßiger Maaße und Gewichte setzen.

Trier, den 13. März 1872.

(I. 1762. S. 2.) Belobung für Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen des am 11. Dezember v. J. in Aach, Landkreis Trier, ausgebrochenen Brandes hat sich der Johann Harz zu Aach durch entschlossenes und umsichtiges Benehmen vorzugsweise ausgezeichnet, was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 18. März 1872.

(I. 608. S. 1.) Zur Präsentationswahl Behufs Wiederbesetzung der erledigten Landrathsstelle des Kreises Saarburg werden sich die Kreisstände Samstag den 20. k. Mts., Vormittags 10 Uhr, unter dem Vorsitz des Königlichen Regierungs-Raths Linz zu Saarburg versammeln, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Trier, den 23. März 1872.

(I. 1845. S. 3.) Der Tarpreis eines Blutegels ist von dem Königlichen Ministerum der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 1. April bis ultimo September d. Js. auf

„Einen Silbergroschen acht Pfennige"

festgesetzt. Trier, den 25. März 1872.

Digitized by Google

(M. c. 731.) Nach Vorschrift des §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und in Gemäßheit des §. 8 der vorläufigen Anweisung IV. vom 17. Januar 1865 über das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer werden hiermit die Tage bekannt gemacht, an welchen die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen des Regierungsbezirks Trier für das Jahr 1872 den Steuer-Empfängern zugefertigt worden sind.

Trier, den 19. März 1872.

Nachweisung

über die Ablieferung der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen pro 1872 an die Einnehmer des Regierungsbezirks Trier.

Namen des Empfangsbezirks.	Namen der Bürgermeistereien.	Tag der Ablieferung an die betreffenden Einnehmer.
	Kreis Bernastel.	1872
Bernkastel	Bernkastel (Stadt)	17. Januar
	do. (Land)	17. „
	Zeltingen	17. „
Lieser	Lieser	11. „
	Mühlheim	11. Februar
Morbach	Morbach	11. „
Rhaunen	Rhaunen	11. „
Thalfang	Thalfang	11. „
	Neumagen	17. „
Wirschweiler	Wirschweiler	19. „
	Kreis Bitburg.	
Bitburg	Bitburg (Stadt)	12. Januar
	do. (Land)	12. „
	Bickendorf	12. „
	Fließem	12. „
	Nittersdorf	12. „
Alsdorf	Alsdorf	12. „
	Baustert	12. „
	Dockendorf	12. „
	Peffingen	12. „
Nußbaum (Holsthum)	Freilingen-Nußbaum	12. „
	Bollendorf	12. „
	Mettendorf	12. „
	Schankweiler	12. „
Idenheim	Idenheim	12. „
	Meckel	12. „
	Speicher	12. „
Kylburg	Kylburg	12. „
	Dudeldorf	12. „
	Malberg	12. „
Neuerburg	Neuerburg Stadt	12. „
	do. Land	12. „
	Körperich	12. „
	Kreis Daun.	
Daun	Daun	17. Januar
	Gillenfeld	17. „
	Sarmersbach	11. „

Namen des Empfangsbezirks.	Namen der Bürgermeistereien.	Tag der Ablieferung an die betreffenden Einnehmer.
	Kreis Daun.	1872
Gerolstein	Gerolstein	21. Januar
	Dockweiler	11. „
	Rockeskyll	17. „
	Uedersdorf	17. „
	Weidenbach	17. „
Hillesheim	Hillesheim	3. „
	Kerpen	3. „
	Lissendorf	3. „
	Kreis Merzig.	
Merzig	Merzig (Stadt)	10. Januar
	do. (Land)	10. „
	Mettlach	16. „
Haustadt	Haustadt	16. „
	Losheim	16. „
Hilbringen	Hilbringen	10. „
Wadern	Wadern	16. „
Weiskirchen	Weiskirchen	10. „
	Kreis Ottweiler.	
Ottweiler	Ottweiler (Stadt)	12. Januar
	do. (Land)	12. „
	Steinweiler	12. „
Neunkirchen	Neunkirchen	16. Februar
Tholey	Tholey	16. „
	Eppelborn	16. „
Uchtelfangen	Uchtelfangen	12. Januar
	Dirmingen	12. „
	Kreis Prüm.	
Prüm	Prüm	2. Januar
	Auw	2. „
	Bleialf	2. „
	Niederprüm	2. „
	Olzheim	2. „
	Ronmersheim	14. „
	Winterscheid	2. „
Büdesheim	Büdesheim	14. „
	Hallschlag	2. „
	Mürlenbach	14. „
	Stadtkyll	2. „
	Steffeln	2. „
	Wallerheim	14. „
Daleiden	Daleiden	14. „
	Dasburg	14. „
	Eischeid	14. „
	Habscheid	14. „
	Harspelt	14. „
	Leidenborn	14. „
	Olmscheid	14. „
Schönecken	Schönecken	14. „
	Burbach	14. „
	Dingdorf	14. „

Digitized by Google

Namen des Empfangsbezirks.	Namen der Bürgermeistereien.	Tag der Ablieferung an die betreffenden Einnehmer.
	Kreis Prüm.	1872
Waxweiler	Waxweiler	14. Januar
	Arzfeld	14. „
	Lichtenborn	14. „
	Lünebach	14. „
	Pronsfeld	14. „
	Kreis Saarbrücken.	
Saarbrücken	Saarbrücken	15. Januar
	St. Johann	15. „
St. Arnual	St. Arnual	15. „
	Gersweiler	15. „
Dudweiler	Dudweiler	15. „
	Bischmisheim	15. „
	Friedrichsthal	15. „
	Kleinblittersdorf	15. „
	Sulzbach	15. „
Heusweiler	Heusweiler	15. „
	Sellerbach	15. „
Malstadt-Burbach	Malstadt-Burbach	15. „
Völklingen	Völklingen	15. „
	Ludweiler	15. „
	Püttlingen	15. „
	Kreis Saarburg.	
Saarburg	Saarburg (Stadt)	11. Januar
	do. (Land)	11. „
	Irsch	11. „
	Serf	11. „
Canzem	Canzem	11. „
	Rittel	7. Februar
Orscholz	Orscholz	18. Januar
	Frendenburg	16. „
Perl	Perl	11. „
	Sinz-Nennig	7. Februar
	Kreis Saarlouis.	
Saarlouis	Saarlouis	12. Januar
	Kerlingen	17. „
	Obereich	17. „
	Nehlingen	12. „
Fraulautern	Fraulautern	18. „
	Liesdorf	12. „
Lebach	Lebach	17. „
	Bettingen	17. „
Saarwellingen	Saarwellingen	12. „
	Nalbach	12. „
	Schwalbach	12. „
Wallerfangen	Wallerfangen	17. „
	Berus	12. „
	Tiffertten	12. „
	Kreis Trier (Land).	
Aach	Aach-Igel-Trierweiler	17. Januar
	Kalingen	17. „
	Welschbillig	20. „

Namen des Empfangsbezirks.	Namen der Bürgermeistereien.	Tag der Ablieferung an die betreffenden Einnehmer.
	Kreis Trier (Land).	1872
Conz	Conz	11. Januar
Hermeskeil	Hermeskeil	11. „
	Ochenhausen	20. „
Pfalzel	Pfalzel	3. „
	Longuich	3. „
	Ruwer	3. „
Schöndorf	Schöndorf	11. „
	Farschweiler	3. „
	Irsch	11. „
	Kell	11. „
Schweich	Schweich	3. „
	Mehring	3. „
	Schleidweiler	3. „
Trittenheim	Trittenheim	11. „
	Beuren	3. „
	Heidenburg	11. „
	Leiwen	11. „
	Kreis Trier (Stadt).	
Trier	Trier (Stadt)	17. Januar
	Trier (Vororte)	17. „
	Kreis St. Wendel.	
St. Wendel	St. Wendel (Stadt)	13. Januar
	do. (Land)	13. „
Oberkirchen	Oberkirchen	12. „
	Alsweiler	12. „
Baumholder	Baumholder	20. „
	Burglichtenberg	20. „
Grumbach	Grumbach	12. „
	Sien	12. „
	Kreis Wittlich.	
Wittlich	Wittlich	11. Januar
	Bombogen	11. „
	Osann	11. „
Bengel	Bengel	16. „
	Cröv	18. „
	Neuerburg	11. „
Hetzerath	Hetzerath	11. „
	Heidweiler	11. „
	Sehlem	11. „
	Salmrohr	11. „
Manderscheid	Manderscheid	16. „
	Laufeld	16. „
	Niederöfflingen	16. „
Oberkail	Oberkail	16. „
	Eisenschmitt	16. „
	Landscheid	11. „
	Spangdahlem	11. „

(L. 1535. B. 3.) Diejenigen Landwirthe und Gewerbtreibende, welche beabsichtigen, sich bei der im Jahre 1873 zu Wien stattfindenden Weltausstellung zu betheiligen, directe Zusendungen des von der zu Berlin nie-

Digitized by Google

dergesetzten Königlichen Landes-Commission für jene Ausstellung aufgestellten Programms aber nicht erhalten haben, können Exemplare desselben in unserer Registratur unentgeltlich in Empfang nehmen.

Trier, den 19. März 1872.

(L. 1683. S. 5.) In Folge des Gesetzes vom 11. März d. J. (Gesetzsammlung Nr. 13) steht dem Staate allein die Schulaufsicht zu, und es haudeln demzufolge alle mit dieser Aufsicht betraute Behörden auch nur im jederzeit widerruflichen Auftrage des Staates.

Im diesseitigen Verwaltungsbezirke sind bisher bereits die Bezirks-Schulinspectoren vor Emanation des erwähnten Gesetzes von der Königlichen Regierung berufen und lediglich als Staatsdiener betrachtet worden. Insküustige werden auch die Lokal-Aufsichtsbehörden ihre Funktionen nur im Auftrage des Staates verrichten und bedürfen zu deren Fortführung eine Legitimation resp. Bestätigung, welche den Betheiligten hiermit im höheren Auftrage ertheilt wird.

Mit des Herrn Cultus-Ministers Excellenz sprechen wir bei dieser Gelegenheit den Wunsch und die Hoffnung aus, daß die der Schule bisher zu Statten gekommenen werthvollen Kräfte der Schulinspectoren denselben möglichst erhalten werden, und daß die bisherige Schulaufsicht es auch ferner nicht in der Bereitwilligkeit fehlen lassen werde, die Verbindung zwischen Kirche und Schule durch rege Theilnahme und Pflege der letzteren zu erhalten, und das Gedeihen der Erziehung und des Unterrichtes im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt kräftig zu fördern.

Trier, den 21. März 1872.

Polizeiverordnung.

(L. 1739. S. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden Salmrohr, Dreis und die Gemeinden der Bürgermeistereien Sehlem und Hetzerath, im Kreise Wittlich, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 8 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 23. März 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 267.) Edictalladung.

Nachdem der förmliche Desertionsprozeß gegen die Musketiere: 1) Nikolaus Grie aus Nehlingen, im Kreise Saarlouis; 2) Mathias Kreuter aus Cakel, im Kreise Trier; 3) Johann Leffinger aus Büschfeld, im Kreise Merzig; 4) Nikolaus Lauer aus Confeld, im Kreise Merzig; 5) Johann Georg August Minck aus Scheidterberg, im Kreise Saarbrücken; 6) Peter Joseph Dorscheidt aus Mettnich, im Kreise Trier, sämmtlich 4. Rhein. Infanterie-Regimentes No. 30, eröffnet worden, werden dieselben hierdurch aufgefordert, ungesäumt zu ihrem Truppentheile zurückzukehren, spätestens aber in dem auf

Dienstag den 5. August 1872,
Vormittags 11 Uhr,

vor unterzeichnetem Gerichte anberaumten Termine zu erscheinen, widrigenfalls sie nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von je 50 bis zu 1000 Thalern werden verurtheilt werden.

Diedenhofen, den 15. März 1872.

Königliches Kommandantur-Gericht.

(No. 276.) Nachdem die förmliche kriegsgerichtliche Untersuchung im Contumacial-Verfahren wegen Desertion gegen:

1) den Militair-Sträfling Jacob Schuh aus Berus, Kreis Saarlouis, früher Füsilier des 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70;

2) den Füsilier Mathias Freres aus Reuth, Kreis Prüm;

3) den Füsilier Peter Louis aus Ferschweiler, Kreis Bitburg;

4) den Musketier Peter Schneider aus Niederlosheim, Kreis Merzig, sämmtlich vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70; und

5) den Ulan Mathias Schmitz aus Saarlouis, Kreis Saarlouis, vom Rheinischen Ulanen-Regiment No. 7,

eingeleitet worden, werden die Benannten aufgefordert, sich ungesäumt, spätestens aber in dem zu ihrer Vernehmung im hiesigen Militair-Gerichtslokale auf den 13. Juli 1872, Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine zu gestellen, widrigenfalls sie in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern werden verurtheilt werden.

Saarlouis, den 21. März 1872.

Königliches Kommandantur-Gericht.

(No. 275.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke

Sinspelt bei Niedergeckler und
Sinspelt I. bei Sinspelt

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Groppe zu Trier zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. März 1872.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Mai 1871 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen a./d.

Digitized by Google

Sieg unter dem Namen Sinspelt das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Obergeckler, Niedergeckler und Sinspelt, im Kreise Bitburg, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einer Million neunmalhundert vierzehntausend vierhundert sechs und vierzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1871 wird dem Bergwerks-Besitzer Theodor Stein zu Kirchen a. d. Sieg unter dem Namen Sinspelt I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Obergeckler, Niedergeckler, Sinspelt, Niederraden und Neuerburg, im Kreise Bitburg, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen fünfzehntausend und neunhundert Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. I. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(No. 2914.) Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. April cr. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punctes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 21. März 1872.

Rektor und Senat

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

(No. 2915.) Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 8. bis zum 22. April incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimationspapiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 21. März 1872.

Die Immatriculations-Commission.

Personal-Chronik.

(I. f. 293.) Der bisherige commissarische Communal-Förster Mathias Anton in Mürlenbach ist definitiv zum Communalförster des Gemeindeforstschutz Bezirkes Densborn, im Kreise Prüm, ernannt worden.

(I. f. 171.) Der bisherige commissarische Hülfsförster Johann Peter Dahm ist definitiv zum Communal-Hülfsförster des Gemeindehülfsforstschutz-Bezirkes Zemmer—Ehrang (Rodt) im Kreise Trier (Land) ernannt worden.

(I. 545. c. I.) Der versorgungsberechtigte Militair-Invalide Otto Klaar ist als Kreisbote für den Kreis St. Wendel auf Kündigung angestellt worden.

(I. f. 28.) Der bisherige commissarische Communal-Förster Johann Nicolaus Pfeiffer ist definitiv zum Communal-Förster des Gemeindeforstschutz-Bezirkes Zeltingen, im Kreise Bernkastel, ernannt worden.

(I. F. 158.) Der bisherige commissarische Communal-Förster Julius Schmidt in Morbach ist definitiv zum Communalförster des Gemeindeforstschutz-Bezirkes Gutenthal, im Kreise Bernkastel, ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 14. Donnerstag, den 4. April 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. K. 4811.) Die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 gegen Gewährung eines Agio betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. (Staats-Anzeiger No. 2), wonach die durch die Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. (Staats Anzeiger No. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 bei der zur Einlösung bestimmten Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. schon vor dem Kündigungstermine, in der in der zuerst bezeichneten Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können, bringen wir auf Grund der Bestimmung im Absatz 2 des §. 4. des Gesetzes vom 18. Dezember v. Js. (Gesetz-Sammlung Seite 593) in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachten Kassen ermächtigt sind, denen, welche die Einlösung jener Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 30. April d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. Js. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios den festen Betrag von 101¼ Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. April, an welchem die Zinsen für die ersten drei Monate des Jahres 1¼ Thlr. ausmachen, ein Agio von ½ Thlr.

Berlin, den 28. März 1872.

Haupt Verwaltung der Staatsschulden,
von Wedell, Löwe, Hering.

(No. 307.) Die Packetbeförderung mit der Post betreffend.

Aus den Kreisen des Publicums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein:

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder recommandirten Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Adreßseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise den Vermerk: **„Wenn unbestellbar, Nachricht“** niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempeldrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so fragt die daselbst befindliche Postanstalt zuvörderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder in einem anderen Orte des Reichspostgebiets, ausgehändigt werden solle. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto von 1 Sgr. bz. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direct an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen.

Berlin, den 25. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1758. u. 5.) Für das Jahr 1871 sind an Trauungs- und Taufgebühren in dem Regierungsbezirk Trier 1552 Thlr. 10 Sgr. eingegangen und davon an dürftige und würdige Hebammen als Remuneration 1544 Thlr. angewiesen worden.

Trier, den 26. März 1872.

(I. 1901. u. 5.) Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droysig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung resp.

Digitized by Google

in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien anzubringen. — Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die beiden Bekanntmachungen vom 13. März 1871 (U. 4788 und 4789) mit dem Bemerken verwiesen, daß der Seminar-Director Kritzinger zu Droyssig auf portofreie Anfragen ausführliche Programme beider Anstalten mittheilen wird.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang September erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann.

Berlin, den 23. März 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,
Im Auftrage: gez. Keller.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, daß die bezogenen Verfügungen vom 13. März 1871 in unserem Amtsblatte von 1871 pag. 66 abgedruckt sind.

Trier, den 30. März 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 227.) Die Darlehns- und Depositen-Geschäfte der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse betreffend.

Die Rheinische Provinzial-Hülfskasse wird gemäß §. 7 ihres Statuts vom 25. Juli 1855 auch ferner fortfahren:

I. Darlehen zu geben entweder unter Vorbehalt halbjähriger beiden Theilen freistehender Kündigung oder unter Bewilligung der Abtragung in Terminalzahlungen, welche jedoch in der Regel 10 Jahre nicht übersteigen dürfen, an
   1) Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden, Korporationen, eingetragene Genossenschaften und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten,
   2) ländliche Grundbesitzer zu Cultur-Verbesserungen und
   3) Unternehmer nützlicher gewerblicher Anlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige gerichtet sind.

   Der gewöhnliche Zinssatz ist 5 vom Hundert; ausnahmsweise, jedoch stets nur bei Darlehen, welche in einer Summe 10,000 Thaler übersteigen, kann ein ermäßigter Zinssatz von 4½ Procent bewilligt werden.

II. Depositen anzunehmen von
   1) Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen-Instituten, Sparkassen und eingetragenen Genossenschaften der Rheinprovinz,
   2) Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen und
   3) Minderjährigen und anderen unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen

und dieselben zu verzinsen

A) bei dem Vorbehalte einjähriger Kündigungsfrist mit 4% ohne Rücksicht auf den Betrag;

B) bei dem Vorbedingen kürzerer Kündigungsfristen, als welche bei Beträgen
   a) bis zu 600 Thaler vier Wochen,
   b) bis zu 2000 Thaler drei Monate,
   c) über 2000 Thaler sechs Monate

   nur zugelassen werden, mit 3 vom Hundert von den ersten 600 Thlrn. eines und desselben Hinterlegers und mit 2½ vom Hundert für die diese Summe übersteigenden Beträge.

Die Darlehnsgesuche sind nach Vorschrift unserer, durch alle Amtsblätter der Provinz veröffentlichten Bekanntmachung vom 7. Februar 1854 zu begründen.

Die zu hinterlegenden Gelder sind in runden durch 10 theilbaren Beträgen portofrei an uns einzusenden oder an unsere Rendantur im hiesigen Regierungsgebäude abzugeben.

Cöln, den 19. März 1872.

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

(No. 228.) Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 4. März d. J. zur Feststellung der Abwesenheit des Metzgers Franz Rosbach aus Düsseldorf die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Cöln, den 22. März 1872.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

(P. No. 269.) Georg Schmidt von Kirschhof, (Kreis Saarbrücken) ist zum Civil-Supernumerar bei hiesiger Königlicher Regierung ernannt worden.

(P. No. 257.) Wilhelm Schneider aus Kell ist zum Civil-Supernumerar bei hiesiger Königlicher Regierung ernannt worden.

(S. 387. N. 2.) Der Bürgermeister der Stadt Ottweiler, Weiand, ist für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer wieder gewählt und die Wahl bestätigt worden.

(S. 1383. N. 5. 2. Aug.) Der Schulverwalter Mathias Adams zu Möhn, im Kreise Trier, ist an die katholische Schule zu Weyerbach, im Kreise St. Wendel, versetzt worden.

(S. 1384. N. 5.) Der Schulamts-Candidat Nicolaus Genwo ist an die katholische Schule zu Scheuern, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(S. 1387. N. 5.) Der Pfarrer Herr Marx zu Perl ist zum Schulinspector des Beringer Ländchens berufen worden.

(S. 1373. N. 5.) Der Schulverwalter Johann Umbach zu Bettingen, im Kreise Saarlouis, ist an die katholische Schule zu Bliesransbach, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(S. 1388. N. 5.) Die Schulamts-Candidatin Anna Stiefmann ist an die katholische Mädchenschule zu Reimsbach, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(No. 278.) Der Gerichtsschreiberamts-Candidat Theodor Wilhelm Bruns zu Coblenz ist durch Verfügung des Königlichen Herrn General-Prokurators zu Cöln vom 15. März cr. vom 1. April cr. ab zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in St. Wendel ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 14 des Amtsblatts
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Donnerstag, den 4. April 1872.

(L. 1805. a. 2.) Nachdem der Bundesrath des Deutschen Reichs das Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (Beilage zu No. 36 unseres Amtblatts pro 1870) in verschiedenen Punkten abgeändert und mit diesen Abänderungen unter der nunmehrigen Bezeichnung „Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" vom 1. Januar 1872 ab auch auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen ausgedehnt hat, bringen wir dasselbe nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß als die in §. 79 ibid. erwähnten, von den einzelnen Bundes-Regierungen eingesetzten Aufsichts-Organe für die unter Privatverwaltung stehenden Privat-Bahnen in Preußen nach wie vor die Königlichen Eisenbahn-Commissariate resp. Eisenbahn-Commissarien fungiren.

Trier, den 27. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 2. *) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§. 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

*) Von dem Normal-Profil des lichten Raumes für die freie Bahn ist aus dem Stücke 24 des Bundesgesetzblatts de 1870 Kenntniß zu nehmen.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Absperrsignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung, beziehungsweise Aufsichtsbehörde, besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Kommu-

Digitized by Google

nalstraßen (Bizinalstraßen) erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tag mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem andern zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilbermanometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9. Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sino, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß

Digitized by Google

die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

5) mit einer Dampfpfeife.

§. 10. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 beziehungsweise 19 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß bei Steigungen der Bahn

	bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis einschließlich	1/300 der 8. Theil,	der 12. Theil,
" "	1/200 " 6. "	" 10. "
" "	1/100 " 5. "	" 8. "
" "	1/80 " 4. "	" 7. "
" "	1/60 " 3. "	" 5. "
" "	1/40 " 2. "	" 4. "

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als 1/40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14. Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§. 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

§. 16. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren, einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 17. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

§. 18. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 19. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 20. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Bereits bestehende Ausnahmen dürfen beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 21. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:

a) beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken,
b) bei Inangabringung der Züge in den Stationen.

§. 22. Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

Digitized by Google

§. 23. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

Entsprechend konstruirte Tendermaschinen dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§. 24. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behufe Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§. 25. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1: 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge „ 6 „
„ Güterzüge „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) durch Weichen gegen die Spitzen und über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 26. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den betreffenden Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

§. 27. Bei Kurier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die im §. 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein.

§. 28. Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit $^2/_3$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§. 29. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abstehenlassen von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 30. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 31. Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§. 32. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in fehlbaren befindet und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten

Digitized by Google

Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 33. In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 34. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 35. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens ¼ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§. 36. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 37. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 38. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 39. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzelne fahrende Lokomotive muß *vorn* mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und *hinten* mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweise am Tender.

Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§. 35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 40. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal

ad. 1. durch weißes Licht,
ad. 2. durch grünes Licht,
ad. 3. durch rothes Licht

gegeben werden.

§. 41. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 42. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 43. Der Dienst mit elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht *nicht* ab,
2) es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 44. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in den Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§. 45. Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem

Digitized by Google

Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königl. württembergischen Regierung erfordert.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§. 46. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 47. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Becher an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 48. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 49. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchganges des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 50. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 51. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu beseitigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 53. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahn-Polizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Digitized by Google

§. 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebsreglements.

§. 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 61. Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupés Mitreisenden. In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein.

§. 62. Hunde (vorbehaltlich der Bestimmung im §. 22 Absatz 1 des Betriebs-Reglements) und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§. 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten §. 72 sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letztern Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

Digitized by Google

§. 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungsärte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 71. Ein Abdruck der §§. 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 72. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirector, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebs-Inspektor,
3) die Betriebs-Inspektoren, Betriebs-Bauinspektoren, Betriebs-Kontroleure und Oberzugmeister,
4) die Eisenbahn-Baumeister, beziehungsweise Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahnkontroleur,
8) die Stationsvorsteher, Bahnhofsverwalter, beziehungsweise Bahnhofs-Inspektoren,
9) die Stations-Aufseher, Bahnhofs-Aufseher,
10) die Stations-Assistenten, Bahnhofsinspektions-Assistenten,
11) die Weichensteller, Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter,
12) die Zugführer, Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter, Packmeister und Schaffner,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 73. Allen im §. 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 74. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 75. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§. 76. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 77. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 78. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 79. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorhergehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirektionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1872 auf den Bahnen Deutschlands in Kraft.

Dasselbe wird durch das Reichs-Gesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Spezial-Reglements in geeigneter Weise publizirt.

Die von den Bundesregierungen, beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichskanzler-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 29. Dezember 1871.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 15. Donnerstag, den 11. April 1872.

(No. 340.) Aufforderung.

Zur Anmeldung von solchen Ansprüchen für Kriegsschäden, welche in dem Reichsgesetze vom 14. Juni 1871 Begründung finden, werden die Interessenten hierdurch nochmals unter Bezug auf nachstehende Bemerkungen aufgefordert.

Die Vorschriften des erwähnten Reichsgesetzes und der Ministerial-Anweisung vom 12. Dezember 1871 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Trier pro 1871 No. 50) sind zu beachten. Insbesondere sind die Schäden an Immobilien und an Mobilien in getrennten Eingaben anzumelden und durch specielle Angabe der Beweismittel bezüglich der Ursache der Beschädigung (Beschießung oder Brandlegung zu militairischen Zwecken) und des Umfanges des erlittenen Schadens zu begründen. Die Gesuche sind unter der Adresse: „an den Vorsitzenden der Abschätzungs-Commission für Kriegsbrandschäden Herrn Regierungs-Assessor Forst zu Trier" frankirt einzureichen, und zwar so zeitig, daß dieselben spätestens am 27. April cr. in die Hand des Adressaten gelangen. Ansprüche, welche nicht bis zum 27. April cr. vorschriftsmäßig angemeldet und begründet worden, sind präcludirt und bleiben von der Berücksichtigung ausgeschlossen.

Ansprüche für Kriegsschäden, welche außerhalb des Regierungsbezirks Trier eingetreten, sowie Ansprüche für solche Kriegsschäden, die weder durch Beschießung noch durch Brandlegung zu militairischen Zwecken verursacht sind, bleiben von der Berücksichtigung seitens der unterzeichneten Commission ebenfalls ausgeschlossen.

Trier, den 8. April 1872.

Die Abschätzungs-Commission für Kriegsbrandschäden.
Forst.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 319.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Excellenz der Herr Handelsminister durch Erlaß vom 28. März cr. genehmigt hat, daß den Gemeinde-Eichungsämtern zu Wittlich und Bernkastel bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Gewichten und Waagen mit Ausschluß der Präzisionsgegenstände beigelegt werde. Cöln, den 2. April 1872.

Königliche Eichungs-Inspektion.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1996. s. 3.) Erledigte evangelische Schulstelle.

Durch Versetzung des bisherigen Lehrers ist die evangelische Schulstelle zu Jägersfreude, mit welcher ein Einkommen von 275 Thlrn. verbunden ist, zur Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben sich bis zum 1. Mai cr. bei uns zu melden.

Trier, den 30. März 1872.

(II. No. 4752. a.) Nach einer auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Fraulautern unterm 20. v. Mts. zu Protokoll gegebenen Erklärung des Handelsmannes Johann Langers aus Fraulautern hat derselbe seinen ihm unterm 12. Januar cr. sub No. 89 zum Steuersatze von 17 Thlrn. 18 Sgr. pro 1872 ertheilten Gewerbeschein zum Hausirhandel mit „Krammaaren, sowie zum Aufstellen eines Radspieles zur Benutzung gegen Entgeld im Umherziehen in Begleitung seines Sohnes Johann Langers als Träger" am 9. v. Mts. in St. Johann verloren, weshalb dieser Schein hiermit für ungültig erklärt wird.

Indem wir das Signalement des ꝛc. Langers und seines Sohnes hierunter folgen lassen, fordern wir den etwaigen Finder des gedachten Gewerbelegitimationsscheines hiermit auf, denselben der nächsten Polizei-Behörde zur Einsendung an uns abzugeben.

Trier, den 2. April 1872.

Signalement des Johann Langers: Statur 1 Mtr. 77 Cmtr., Augen und Haare braun, Alter 53 Jahre, besondere Kennzeichen: keine.

Signalement seines Sohnes Johann Langers: 1 Mtr. 70 Cmtr. Augen und Haare braun, Alter 20 Jahre.

(I. 1988. s. 3.) Durch den Tod des Lehrers Barth ist die 5. evangelische Lehrerstelle zu Sulzbach im Kreise Saarbrücken erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 310 Thlr. incl. 60 Thlr. Wohnungsentschädigung.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai cr. bei uns einzureichen. Trier, den 3. April 1872.

(I. 2176. s. 2.) Beförderung von Auswanderern nach Amerika.

Nach einer Mittheilung des General-Agenten der Auswanderer-Beförderungs-Firma Mühlenbrock—Meyer et Comp. in Bremen hat sich deren bisherige Vertretung dahin geändert, daß solche gegenwärtig in New-York von den Herren Schulz und Ruckgeber und in Galveston von den Herren Kauffmann und Wagner übernommen worden ist, was wir hierdurch veröffentlichen.

Trier, den 6. April 1872.

Digitized by Google

(I. 2485. B. 2.)
Auszug aus der Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise während des Monats März 1872 im Regierungs-Bezirk Trier.

	Trier.	Saarbrücken.	Saarlouis.	St. Wendel.	Summa.	Mittelpreis.
	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.
Getreide. Weizen pro Scheffel à 50 Liter	3 8 10	3 18 —	4 3 4	3 20 —	14 20 2	3 20 —
„ Roggen „ „ à 50 „	2 15 —	2 17 5	2 17 8	2 12 6	10 2 7	2 15 8
„ Gerste „ „ à 50 „	1 20 —	2 12 —	1 28 1	— — —	6 — 1	2 — —
„ Hafer „ „ à 50 „	— 28 4	1 — 10	1 4 4	1 2 —	4 5 6	1 1 5
Hülsenfrüchte. Erbsen pro 50 Kilogr.	3 12 2	3 1 4	3 — —	2 5 —	11 18 6	2 27 1
„ Linsen „ 50 „	3 12 2	5 — —	3 15 —	2 10 —	14 7 2	3 16 —
„ Bohnen „ 50 „	4 12 4	6 — —	4 10 —	3 20 —	18 12 4	4 18 1
Butter . . . . . pro Kilogr.	— 17 —	— 20 0	— 20 —	— 22 —	2 19 6	— 19 9
Mehl. Weizen . . . . pro 50 Kilogr.	7 15 —	6 25 —	7 — —	8 10 —	29 20 —	7 12 6
„ Roggen . . . . pro 50 „	7 — —	4 15 10	5 — —	6 — —	22 15 10	5 19 —
Rauhfourage. Heu . . . pro 50 „	— 26 8	— 24 —	— 27 4	1 10 —	3 28 —	— 29 6
„ Stroh . . pro 50 „	— 26 9	— 27 9	— 25 4	1 — —	3 19 10	— 27 5
Steinkohlen . . . . pro 50 „	— 9 3	— 6 10	— 7 —	— 10 —	1 3 1	— 8 3

Als richtig bescheinigt.

Trier, den 7. April 1872.

(I. 319. B. 1.) Zur Präsentationswahl behufs Wiederbesetzung der erledigten Landrathsstelle des Kreises Daun werden die Kreisstände sich am Dienstag den 7. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr, unter dem Vorsitz des Königlichen Regierungs-Raths Herrn Linz zu Daun versammeln, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Trier, den 8. April 1872.

(I. 2155. B. 5.) Die in unserer Bekanntmachung vom 6. Februar cr. I. No. 816 S. 5., Amtsblatt S. 33, gedachte katholische Hauscollecte für die Liebfrauenkirche hierselbst wird in der Bürgermeisterei Wadern, Kreis Merzig, durch den Kaplan Houben in Wadern, in der Stadt Merzig und dem Flecken Mettlach durch den Kaplan Maringer zu U. L. Frauen in Trier und in dem Kreise Saarbrücken (mit Ausnahme der Stadt Saarbrücken und St. Johann) und in dem Kreise Ottweiler durch den Handelsmann Andreas Walther aus Heiligkreuz bei Trier abgehalten werden.

Trier, den 9. April 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 320.) Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 14. d. Mts., am 26. desselben von Sr. Excellenz dem kommandirenden General VIII. Armeekorps Herrn von Göben bestätigt, sind die Musketiere:

1) Mathias Dossing I. aus Aussen, im Kreise Saarlouis, früher Tagelöhner,

2) Nikolaus Dossing II. aus Aussen, im Kreise Saarlouis, früher Schuhmacher,

3) Friedrich Frank aus Wiebelskirchen, im Kreise Ottweiler, früher Bergmann, jetzer der Hornist

4) Nikolaus Guthörl aus Humes, im Kreise Ottweiler, früher Bergmann,

sämmtlich 4. Rhein. Inf.-Regimentes No. 30, in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von je 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Diedenhofen, den 31. März 1872.

Kaiserliches Kommandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

(I. 511. B. 1.) Der Civil-Supernumerar Heinrich Eyserz ist zum Kreis-Secretair in Bernkastel ernannt worden.

(I. 610. B. 1.) Der Kreis-Secretair Fischer zu Prüm ist in gleicher Eigenschaft nach Saarburg versetzt.

(I. 441. B. 1.) Der Civil-Supernumerar Carl Stürmer ist zum Kreis-Secretair in Saarbrücken ernannt.

(I. 1946. B. 5.) Der katholische Lehrer Johann Becker zu Breungenborn, Kreises St. Wendel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 1746. B. 5. 1. Aug.) Der Lehrer Becker zu St. Johann, im Kreise Saarbrücken, ist an die 2. Knaben-Classe der dortigen evangelischen Schule versetzt worden.

(I. 1746. B. 5 2. Aug.) Der Lehrer Kahle zu St. Johann, im Kreise Saarbrücken, ist an die 3. Knaben-Klasse der dortigen evangelischen Schule versetzt worden.

(I. 1746. B. 5. 3. Aug.) Der Lehrer Mensch zu Jägersfreude, im Kreise Saarbrücken, ist an die 3. Mädchen-Klasse der evangelischen Schule zu St. Johann, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 1878. B. 5. 1. Aug.) Die Lehrerin Maria Schuh zu Urweiler, im Kreise St. Wendel, ist an die katholische Schule (neu errichtete III. Mädchenklasse) zu St. Wendel versetzt worden.

(I. 1858. B. 5. 2. Aug.) Der Schulamtscandidat Peter Valerius ist an die katholische Schule zu Niederleuken, im Kreise Saarburg, commissarisch berufen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 16. Donnerstag, den 18. April 1872.

(z. 2116. v. 3.) Der Termin für die Anmeldungen zur Wiener Weltausstellung ist bis zum Schluß des laufenden Monats verlängert.

Trier, den 15. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Schrader.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

11. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 9. April 1872.

(Nr. 809.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren. Vom 25. März 1872.

(Nr. 810.) Allerhöchster Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 16. März 1872.

(Nr. 811.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Stations-Controleure beigeordnet worden, und zwar:

A. im Königreich Preußen: 1) dem Hauptamte zu Crefeld der den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kalkenkirchen und Neuß als Stations-Controleur beigeordnete Großherzoglich hessische Zoll-Inspektor von Buri unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Emmerich, 2) den Hauptämtern zu Ottensen und Itzehoe an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspektors Krippendorf der Königlich sächsische Ober-Steuer-Controleur Naundorff mit dem Wohnsitz in Hamburg;

B. im Königreich Sachsen: den Hauptämtern zu Schandau und Pirna an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Ober-Zoll-Inspektors von Hirschfeld der Königlich preußische Steuer-Inspektor Meyer mit dem Wohnsitz in Schandau;

C. im Großherzogthum Baden: 1) dem Hauptamte zu Säckingen der Stations-Controleur, Königlich preußische Steuer-Inspektor Katsch in Waldshut unter Belassung in seiner Stellung zu den Hauptämtern zu Randegg und Stühlingen und unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, 2) den Hauptämtern zu Lörrach und Lahr der Stations-Controleur, Königlich Preußische Steuer-Inspektor Habrecht in Basel unter Belassung in seiner Stellung zu dem Hauptamte zu Freiburg und unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, 3) den Hauptämtern zu Karlsruhe und Baden-Baden der den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg als Stations-Controleur beigeordnete Königlich württembergische Zoll-Inspektor Hegelmaier unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Mannheim;

D. im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Darmstadt, Offenbach und Gießen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Klostermann der Königlich preußische Steuer-Inspektor Sauerland mit dem Wohnsitz in Darmstadt;

E. in der freien und Hansestadt Hamburg: dem Hauptamte zu Hamburg an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspektors Krippendorf der Königlich sächsische Ober-Steuer-Controleur Naundorff mit dem Wohnsitz in Hamburg.

(Nr. 812.) Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reiches.

(Nr. 813.) Ertheilung des Exequatur.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

14. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 23. März 1872.

(Nr. 7977.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1872. Vom 17. März 1872.

(Nr. 7978.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 21. Februar 1872.

15. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 26. März 1872.

(Nr. 7979.) Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142,000 Thalern und eines Kapitals von 46,380 Thalern an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 11. März 1872.

(Nr. 7980.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Culmer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, vom Endpunkte der Stadt Briesen nach dem Bahnhofe Wallicz zum Anschlusse an die Thorn-Insterburger Eisenbahn führenden Kreis-Chaussee.

(Nr. 7981.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1872, betreffend die unter Herrschaft des preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zu Zuchthausstrafe

Digitized by Google

verurtheilten und dadurch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangenen Personen.

(Nr. 7982.) Bekanntmachung, betreffend die der Saal-Unstrut Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Straußfurt nach Gr.-Heringen. Vom 18. März 1872.

(Nr. 7983.) Bekanntmachung, betreffend die der Münster-Enschede Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster über Burgsteinfurt zur preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück, zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 19. März 1872.

16. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 27. März 1872.

(Nr. 7984.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Aufstellung neuer Besoldungs-Etats, die Regulirung der Gehalte innerhalb der Etats und die Anciennetätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft.

(Nr. 7985.) Bekanntmachung, betreffend die der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Hilresheim in der Richtung nach Braunschweig bis zur Landesgrenze, sowie einer Bahn von Grauhof nach Goslar. Vom 22. März 1872.

17 Stück,

ausgegeben zu Berlin den 30. März 1872.

(Nr. 7986.) Gesetz, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitäts-polizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 9. März 1872.

(Nr. 7987.) Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872.

18. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 6. April 1872.

(Nr. 7988.) Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854. Vom 27. März 1872.

(Nr. 7989.) Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872.

19. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 8. April 1872.

(Nr. 7990.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 20. März 1872.

(Nr. 7991.) Gesetz, betreffend die öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 23. März 1872.

(Nr. 7992.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, sowie die Ertheilung der Indemnität bezüglich der Verwendung von Ersparnissen bei dem durch Gesetz vom 2. Juli 1859 bewilligten Fonds zum Umbau des Bahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin. Vom 25. März 1872.

(Nr. 7993.) Privilegium wegen Emission von 10,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft Vom 27. März 1872.

20. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 10. April 1872.

(Nr. 7994.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, unkündbarer Pfand- und Kreditbriefe der Schlesischen Bodenkredit-Aktienbank zu Breslau. Vom 13. März 1872.

(Nr. 7995.) Statut des Deichverbandes Wissel im Kreise Cleve. Vom 13. März 1872.

(Nr. 7996.) Bekanntmachung, betreffend die der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe. Vom 28. März 1872.

(Nr. 7997.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Abkürzungsbahn von Bochum nach Essen, sowie einer Verbindungsbahn von Essen nach Werden a. d. Ruhr. Vom 31. März 1872.

21. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 13. April 1872.

(Nr. 7998.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen. Vom 2. April 1872.

(Nr. 7999.) Verordnung, betreffend die Vereinigung des Amtsbezirks Gartow mit dem Bezirke des Amtes Lüchow, im Landdrostiebezirk Lüneburg. Vom 25. März 1872.

(Nr. 8000.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Station 1,₈₀ der Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bis zum Orte Wellen.

(Nr. 8001.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Residenzstadt Hannover im Betrage von 2 Millionen Thaler. Vom 13. März 1872.

(Nr. 8002.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Dillbrücke zu Ehringshausen im Kreise Wetzlar zu erheben ist.

(Nr. 8003.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1872, betreffend die geschäftsmäßige Bezeichnung des Bandes zu den durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Juli 1871 (Gesetz-Samml. S. 405) gestifteten Dekorationen.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 365.) Das Signiren der Packete betreffend.

Nach §. 7 des Post-Reglements vom 30. November

Digitized by Google

1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packets die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Packets der Vermerk „frei", im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von ....." unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird.

Die Absender von Packeten wollen hierauf gefälligst achten.

Berlin, den 9. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt, Stephan.

(No. 306.) Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus werden vom 1. April d. Js. an einen Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 16. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt,
Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 2470. a. 3.) Polizei-Verordnung.

Die unterzeichnete Königliche Regierung nach Einsicht und auf Grund des §. 6. Lit. b. und des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet, um den Nachtheilen, welche ein ungehemmtes Ueberwachsen der Hecken für die freie Passage und die Trockenhaltung der Wege mit sich führt, vorzubeugen, für den Umfang des Regierungs-Bezirks Trier Folgendes:

§. 1. Niemand darf längst der öffentlichen (Gemeinde-)Wege, sowohl der Fahr- als Fußwege innerhalb einer Entfernung vom äußeren Grabenrand von 3 Meter, Hecken höher als 1¹/₄ Meter ziehen und Hecken näher als ¹/₂ Meter von der Grenze der Wege neu pflanzen.

§. 2. Es bleibt dem Ermessen der Orts-Polizei-Behörden (Bürgermeister) überlassen, für bereits bestehende Hecken eine Höhe von 1³/₄ Meter zu gestatten, sowie die Beibehaltung einzelner in den Hecken vorhandener Hochstämme.

§. 3. Zuwiderhandelnde verfallen in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlr., an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Haftstrafe tritt, unbeschadet des Rechts der Polizei-Behörde, den polizeiwidrigen Zustand auf Kosten der Säumigen beseitigen zu lassen.

Trier, den 9. April 1872.

(I. 2196. a. 5. 2. Aug.**)** Durch den Tod des Lehrers Gaß ist die Unterklasse der evangelischen Schule zu Ludweiler, Kreis Saarbrücken, erledigt. Einkommen 200 Thlr. Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 15. Mai cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 9. April 1872.

(I. 2112. a. 5.) Evangelische Hauskollecte.

Die diesjährige evangelische Haus-Collecte für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth wird wie bisher während der Monate Mai und Juni durch Deputirte, welche mit einer von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bestätigten Legitimation versehen sind, abgehalten werden.

In denjenigen Orten, in welchen die Hauskollekte bis Ende Juni cr. nicht durch Deputirte abgehalten worden, ist sie durch die Ortsbehörden zu veranlassen.

Diese Hauskollekte, sowie die bestimmungsmäßig am Sonntage Rogate, 5. Mai cr., abzuhaltende evangelische Kirchencollecte empfehlen wir wiederholt den evangelischen Glaubensgenossen.

Die evangelischen Herren Pfarrer veranlassen wir, die Erträge der Kirchencollecte, wie bisher durch Vermittelung der Steuerkassen an unsere Communal-Institutenkasse abzuführen.

Der Einsendung der Ertragsnachweisungen seitens der Königlichen Landrathsämter sehen wir bis zum 1. Juli cr. entgegen.

Trier, den 10. April 1872.

(I. 2115. a. 5.) Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 26. Februar cr. genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Friedrichsthal, im Kreise Saarbrücken, eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Trier und Coblenz in dem Zeitraume vom 1. April bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werde.

Mit der Abhaltung der qu. Collekte in beiden Bezirken sind beauftragt und werden mit bezüglicher Legitimation versehen werden:

1) Pfarr-Vicar Philipp Joseph Verkoyen zu Friedrichsthal,
2) Lehrer Wilhelm Riewer daselbst,
3) Lehrer Jacob Zimmer daselbst,
4) Glasmacher Johann Siffrin daselbst,
5) Glasmacher Georg Lindemann daselbst,
6) Glasmacher Christian Neurohr daselbst,
7) Glasmacher Ludwig Neurohr daselbst,
8) Lehrer Jacob Herges zu Bildstock,
9) Lehrer Johann Fissemi zu Bildstock,
10) Glasmacher Peter Lindemann daselbst,
11) Glasmacher Franz Lindemann daselbst,
12) Glasmacher Lorenz Lindemann daselbst,
13) Glasmacher Philipp Sahner daselbst,
14) Bäcker Friedrich Sahner daselbst,
15) Metzger Michel Neurohr zu Friedrichsthal,
16) Bäcker Nicolaus Neurohr daselbst,
17) Glasmacher Joseph Bayer daselbst,

Trier, den 12. April 1872.

Digitized by Google

(L. 2565. a. 2.) Landes-Verweisungen.

Während des Monats Februar 1872 sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Sig				
			Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Sch
	1872									
1	31/1	Bürgermeister-Amt in Baumholder.	Peter Jungbluth	Enzweiler, im Fürstenthum Birkenfeld	Tagelöhner	34	4	9	braun	nied
2	14/2	do.	Peter Doll	Lingenfelo, im Bayerischen Bezirksamt Germersheim	angeblich Schirmmacher	36	5	6	schwarz	du

Trier, den 10. April 1872.

(L. 2103. a. 2.) Von dem Herrn Gutsbesitzer und Bürgermeister Adolph von Galhau ist mittelst Urkunde vom 30 September 1871 mit einem Kapitale von 60,000 Thalern zunächst zu Gunsten der Gemeinden Wallerfangen, Niederlimberg und St. Barbe eine Stiftung unter dem Namen „Sophien-Stiftung" errichtet und ist solcher durch Allerhöchste Ordre vom 19. Februar cr. die Königliche Genehmigung und das Recht einer juristischen Person ertheilt worden.

Indem wir Solches hierdurch bekannt machen, lassen wir zugleich hiernunter diejenigen Bestimmungen folgen, welche die Verwaltung, die Rechnungsablage und die Beaufsichtigung der Stiftung betreffen, nämlich:

Artikel zwei. Die Verwaltung und Vertretung wird einem Curatorium übertragen, welches seinen Sitz in Wallerfangen haben und aus neun Mitgliedern bestehen soll.

Die Vertretung der Stiftung nach Außen, dritten Personen gegenüber, in Rechtsgeschäften und Prozessen wird dem Präsidenten und Rendanten übertragen, welche sich in dieser Eigenschaft durch Attest des Kreis-Landraths zu legitimiren haben.

Artikel drei. Zu Mitgliedern des ersten Curatoriums ernennen wir (d. h. der Stifter) die Herren:

1. Alfred Villeroy, Guts- und Fabrikbesitzer;
2. Joseph Schmitt, Pastor;
3. Eduard Heinrich Genz, beigeordneter Bürgermeister;
4. Nikolas Doudon, Rentner;
5. Barthélemi de Jubécourt, Fabrikdirector;
6. Joseph Schmitt, Cassirer;
7. Nicolas Hetzler, Rentner;
8. Nicolas Wagner, Gemeindevorsteher;
9. Wilhelm Baring, Fabrikbeamter, — alle zu Wallerfangen wohnhaft, welche sich bereit erklärt haben, sich dieser Mühewaltung zu unterziehen.

Die Functionen dieses ersten Curatoriums erlöschen vier Wochen nach dem Tage, wo das gegenwärtige Statut, gehörig verbrieft, die landesherrliche Genehmigung erhalten und nachdem es das ständige Glied unserer Familie zu dem zukünftigen Curatorium bestimmt haben wird.

Artikel vier. In Betreff der Bildung und Constituirung des Curatoriums für die Zukunft bestimmen wir Folgendes:

Geborene oder ständige Mitglieder des Curatoriums sind:

a) der jedesmalige Pastor derjenigen Confession, welche als die überwiegende in den drei Gemeinden zu betrachten ist, worüber im Falle eines Zweifels die Bezirksregierung zu entscheiden hat;

b) der jedesmalige Bürgermeister von Wallerfangen;

c) ein durch das Curatorium zu bestimmendes Glied unserer Familie, gleichviel in welchem Grade verwandt oder verschwägert, — so lange ein solches innerhalb des Wirkungskreises der Anstalt seinen Wohnsitz hat. Im Falle dieses Familien-Mitglied das Amt des Bürgermeisters von Wallerfangen bekleidet, soll der erste Bürgermeisterei-Beigeordnete das ad b gedachte ständige Mitglied des Curatoriums sein.

Artikel fünf. Diese drei Personen vereinigen sich mit den Gemeinderäthen von Wallerfangen, Niederlimberg und Sanct Barbe und erwählen aus der Mitte ihrer unbescholtenen Mitbürger sechs Mitglieder, welche berufen sind, mit dem Pastor, dem Bürgermeister und unserem Verwandten die Zahl der Mitglieder des Curatoriums zu vervollständigen. Von den erwählten Mitgliedern dürfen jedoch nicht mehr als drei zugleich auch Mitglieder der genannten drei Gemeinderäthe sein.

Artikel sechs. Sollte kein Glied unserer Familie vorhanden sein, so werden sieben Mitglieder auf die Artikel fünf vorgeschriebene Art gewählt, da es unser Wille ist, daß das Curatorium immer aus neun Mitgliedern besteht.

Artikel sieben. Die zu wählenden Mitglieder des Curatoriums sind für sechs aufeinanderfolgende Jahre gewählt, werden jedoch alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Digitized by Google

Element: Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.	Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
grau	spitz	schlank	rund	—	angeblich von Birkenfeld	keine.	Landstreicherei und Betteln.
blau	gewöhnlich	mittel	länglich	linkes Bein verkürzt, trägt ein angeschnalltes hölzernes Bein. An der linken Hand fehlt der Daumen	angeblich von Trier.	do.	Landstreicherei.

Nach Ablauf der drei ersten Jahre wird, um dem regelmäßigen Wahlturnus einen Anfang zu geben, das Loos die Ausscheidenden bestimmen.

Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

Artikel acht. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder sind jedesmal ohne Verzug zu veranlassen. Eine solche Wahl gilt nur bis zum Ende derjenigen Periode, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Artikel neun. Das Curatorium constituirt sich, indem es aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren mittelst geschlossener Stimmzettel einen Präsidenten, einen Secretair und einen Rendanten ernennt. Bietet der Rendant durch seine Vermögensverhältnisse nicht hinlängliche Garantie, so hat er eine Caution von Fünfhundert Thalern zu leisten; er bleibt für alle ohne schriftliche Anweisung des Präsidenten gemachte Zahlungen verantwortlich.

Artikel sechs und fünfzig. Jedes Jahr am siebenten Juni, wenn derselbe auf einen Sonntag fällt, sonst am darauffolgenden Sonntage, hat das Curatorium öffentlich im Extract Rechnung abzulegen, so daß über seine ganze Wirksamkeit das Publicum einen vollständigen Ueberblick gewinnen kann.

Artikel sieben und fünfzig. An demselben Tage findet die Austheilung der zuerkannten Prämien und Gratificationen Statt, sofern die vorhergehenden Bestimmungen darüber keine besondere Vorschriften enthalten.

Artikel acht und fünfzig. Als Wohlthätigkeits-Anstalt unterliegt die Stiftung der Ober-Aufsicht der Staats-Regierung.

Trier, den 3. April 1872.

(L. 2411. s. 2.) Verlegung des Amtslokales der Bürgermeistereien Bitburg (Land), Ritterdorf, Fließem, Idenheim und Meckel.

Wir haben die Verlegung des Amtslokales der Bürgermeistereien Bitburg (Land), Ritterdorf, Fließem, Idenheim und Meckel in das zu Bitburg gelegene, mit Nr. 10 bezeichnete und dem Bierbrauer Johann Pint daselbst gehörige Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstands-Acten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 8. April 1872.

(L. 2449. s. 3.) Empfehlung von zwei Schriften, betreffend die Vertilgung von Insecten.

Schädliche Insecten
für
Obst- und Weinbau
von
F. Rubens.

Berlin bei Wiegand und Hempel 1872.

Der um die Förderung des Obstbaues im bergischen Lande hochverdiente Herr Verfasser beschreibt in diesem 64 Seiten umfassenden, mit Abbildungen leider nicht versehenen Schriftchen zunächst die dem Obstbaue schädlichen Insecten (die Käfer, Schmetterlinge und ihre Raupen, die Hautflügler und die Halbflügler) und alsdann im zweiten Abschnitte die dem Weinstock schädlichen Insecten (die Käfer, die Raupen und die Wespen, Bienen und Fliegen) in übersichtlicher Form und einer practisch brauchbaren Weise. Zugleich giebt er die bewährtesten Mittel zu ihrer Vertilgung an, so daß das Büchelchen den Bedürfnissen der Landwirthe, namentlich hiesiger Gegend wohl entspricht.

Uebertroffen wird daselbe aber noch von dem mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten versehenen, im Jahre 1871 in Stuttgart bei Cotta zum Preise von 12 Sgr. erschienenen, ebenfalls für das praktische Bedürfniß bestimmten ähnlichen Büchelchen des Professors Nördlinger

Die Kenntnisse der wichtigsten kleinen Feinde der Landwirthschaft.

In demselben sind zunächst die Strahlthierchen, Schnecken, Würmer, Gliederthierchen beschrieben, sodann die Schmarotzer, welche Menschen und nutzbaren Thieren, welche in Wohnungen und Vorräthen, sowie endlich welche den Kulturgewächsen aller Art zur Last fallen.

Wir empfehlen beide Bücher zur Anschaffung.

Trier, den 15. April 1872.

Digitized by Google

(I. 3093. S. 3.) Qualificirter Feldmesser.

Der Candidat der Feldmeßkunst Franz Schuh von hier hat, nachdem er von der K. technischen Bau-Deputation zum Feldmesser qualificirt befunden worden, heute den vorgeschriebenen Dienstid geleistet.

Trier, den 10. April 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 341.) Von dem Kaiserlichen Reichs-Kanzler-Amte sind mir die Todtenscheine nachbenannter im Auslande verstorbener diesseitiger Unterthanen zugegangen:

1) der Franziska Scho aus Daschcid und
2) des Peter Arent aus Trier.

Ich habe dieselben behufs Eintragung in die Sterberegister an die betreffenden Civilstands-Beamten gelangen lassen. Trier, den 6. April 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 368) Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 25. März d. J. sind die Geschwister Susanna und Catharina Wengler, ohne Gewerbe aus Pfalzel, für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 11. April 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(I. 2147. S. 5 4. Ang.) Der Schulamts-Candidat Franz Joseph Becker ist an die katholische Schule zu Osburg, im Kreise Trier, commissarisch berufen worden.

(I. 2192. S. 5.) Der Pfarrer Herr Flesch zu Wadern ist zum Schulinspector des Beringes Nunkirchen berufen worden.

(I. 2116. S. 5.) Der katholische Lehrer Nicolaus Jovy zu Dahnen, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 1910. S. 5.) Die Schulamts-Candidatin Bertha Kayser ist an die evangelische Schule zu Güdingen, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. 2151. S. 5. 2. Ang.) Der Schulamts-Candidat Albert Keßler ist an die katholische Schule zu Kirchenbollenbach, im Kreise St. Wendel, commissarisch berufen worden.

(I. 1733. S. 5.) Der Schulverwalter Johann Kaiser zu Kirchenbollenbach, im Kreise St. Wendel, ist an die katholische Schule zu Hohfeld, im Kreise St. Wendel, versetzt worden.

(I. 2149. S. 5. 2. Ang.) Der Schulamts-Candidat Peter Kinnen ist an die katholische Schule zu Neuhütten, im Kreise Trier, commissarisch berufen worden.

(I. 2147. S. 5. 1. Ang.) Der Lehrer Johann Kreten zu Büdingen, im Kreise Merzig, ist an die katholische Schule zu Jägersfreude, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 2147. S. 5. 3. Ang.) Der Schulamts-Candidat Peter Lauer ist an die II. Classe der katholischen Schule zu Außen, im Kreise Saarlouis, commissarisch berufen worden.

(I. 1665. S. 4. 2. Ang.) Der Schulverwalter Lorenz Meurer zu Hohfeld, im Kreise St. Wendel, ist an die katholische untere Knaben-Schule zu Ensdorf, im Kreise Saarlouis, versetzt worden.

(I. 2136. S. 5. 1. Ang.) Der Schulamts-Candidat Johann Olbermann ist an die katholische Schule zu Pölert-Hinzert, im Kreise Trier, commissarisch berufen worden.

(I. 2147. S. 5. 5. Ang.) Der Schulamts-Candidat Joseph Reuter aus Biewer ist an die katholische Schule zu Balterswciler, im Kreise St. Wendel, commissarisch berufen worden.

(I. 2136. S. 5. 2. Ang.) Der Schulamts-Candidat Jacob Richter ist an die katholische Schule zu Sevenig, im Kreise Prüm, commissarisch berufen worden.

(I. 2136. S. 5.) Der Schulamts-Candidat Wilhelm Scher ist an die katholische Schule zu Hüttigweiler, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(I. 2147. S. 5. 2. Ang.) Der Schulamts-Candidat Peter Schmitt ist an die katholische Schule zu Büdingen, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(I. 2133. S. 5.) Der Schulverwalter Christian Schmidt zu Neuhütten, im Kreise Trier, ist an die III. Knabenklasse der katholischen Schule zu St. Wendel versetzt worden.

(I. 1917. S. 5.) Der Schulverwalter Johann Schwickerath zu Reimsbach, im Kreise Merzig, ist an die katholische Schule zu Ammelbingen, im Kreise Bitburg, versetzt worden.

(I. 2136. S. 5. 4. Ang.) Der Schulamts-Candidat Johann Vogel ist an die katholische Schule (3. Klasse) zu Urexweiler, im Kreise St. Wendel, commissarisch berufen worden.

(I. 1918. S. 5. 2. Ang.) Die Schulamts-Candidatin Anna Wirth in Nalbach ist an die katholische Mädchenschule zu Urweiler, im Kreise St. Wendel, commissarisch berufen worden.

(No. 352.) Der Gerichts-Assessor Rudorff in Bonn ist mit der commissarischen Verwaltung der Friedensrichterstelle in Baumholder und der Gerichts-Assessor Gatzen in Aachen mit der commissarischen Verwaltung der Friedensrichterstelle in Tholei beauftragt worden.

(No. 366.) Dem W. L. Rosenbaum zu München ist unter dem 10. April d. Js. ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Schraubenverbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 367.) Dem Fabrik-Direktor Robert Hafenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 10. April d. Js. ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Lintzschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 17. Donnerstag, den 25. April 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

12. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 15. April 1872.

(Nr. 814.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 11. April 1872.

(Nr. 815.) Ernennungen zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs;

und in der besonderen Beilage:

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zu dem Erlaß vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineral-Produkte. Vom 31. Januar 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. K. 1319.) Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
von Wedell, Löwe, Meinecke.

(No. 573.) Die Packetbeförderung mit der Post betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. März wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei gewöhnlichen und recommandirten Packeten nach Bayern und Württemberg die Absender durch den Vermerk auf dem Begleitbrief: **„Wenn unbestellbar, Nachricht"** sich vorbehalten können, im Falle der Unbestellbarkeit des Packets darüber befragt zu werden, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person ausgehändigt werden solle. Die Bedingungen in Bezug auf die Benachrichtigung des Absenders und bezüglich der Antwort desselben sind im Verkehr mit Bayern und Württemberg dieselben, wie — nach der Bekanntmachung vom 25. März — innerhalb des Reichs-Postgebiets.

Berlin, den 15. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt Stephan.

(No. 583.) Den Verschluß der Geldbriefe betreffend.

Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindekraft verwendet, daß die Siegel noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsort

Digitized by Google

gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen.

Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen.

Berlin, den 17. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt, Stephan.

(No. 400.) Das Signiren der Packete betreffend.

Nach §. 7 des Post-Reglements vom 30. November 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packets die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Packets der Vermerk „frei", im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von ....." unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird.

Die Absender von Packeten wollen hierauf gefälligst achten.

Berlin, den 9. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(I. 2096. B. B.) Während des Baues der Strompfeiler und deren Ueberbauung der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Rheinhausen (Duisburg) können nur Flöße von einer Breite bis zu

50 Meter

die Brückenöffnung passiren.

Wenn breitere Flöße dort anlangen sollten, so werden dieselben auf Kosten der Eisenbahn-Gesellschaft gespalten und einzeln durch die Oeffnung geleitet werden.

Coblenz, den 5. April 1872.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,

J. V.:

(gez.) Graf Villers.

(No. 314.) Bestimmungen über die Tara.

§. 1. Bruttogewicht, Tara und Nettogewicht.

Die Zölle werden entweder nach dem Brutto- oder dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen, in der Regel in die Hand des Käufers der Waare mit übergehenden Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen zur Sicherung der Waare während des Transports dienenden Umschließung verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara.

Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papiere, Pappe, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichtes nicht in Abzug gebracht.

Im Besonderen wird noch bemerkt:

A. Umschließungen und Zuthaten, welche als zum Nettogewicht der Waaren gehörig betrachtet und demgemäß mit zur Verzollung gezogen werden, sind z. B.

1. Brettchen und Rollen von Holz oder Pappe, um welche Zeugwaaren, Bänder, Garn, Zwirn 2c. gewickelt, sowie Karten von Pappe oder Papier, auf welche die Waaren (dutzend- oder großweise 2c.) gehetzet sind;
2. Kartons, Schachteln oder Kästchen, in welchen Parfümerien, feine Seifen, Fächer, Figuren aus Chokolade oder Zucker (Bonbonnieren), Suckade, Farben, Tusche, Zeichenkreide 2c. eingehen;
3. Umschließungen von Holz, Leder, Pappe 2c., welche nach den Gegenständen, die sie enthalten, besonders geformt sind, als: Kasten- und Etuis zu silbernen oder plattirten Tafelgeräthschaften, zu musikalischen Instrumenten, Opernguckern, Brillen, Uhren, Schmuckſachen, Waffen 2c., Futterale und Ueberzüge zu Gewehren, musikalischen Instrumenten, Schirmen 2c.;
4. Blech- oder Glasflaschen mit Flüssigkeiten,
5. Blechkisten, in denen Nähnadeln eingehen,
6. Dosen und Kistchen mit Thee,
7. Töpfe oder Terrinen mit Pasteten,
8. von Papierumschließungen:
   a) bei kurzen Waaren (Nr. 3. d; 4. b; 6 e. 2. und 3. α. und β.; 10. e.; 13. f.; 19. d. 1. und 2.; 27. d. und e.; 31. c. und d.; 33. d. 2.; 35. b.; 42. d. und 43. d.) die zur Fabrikverpadung gehörigen Umschließungen 2c.
9) Bei Cigarren die dieselben umgebenden Bast-, Schilf-, Papier- 2c. Umhüllungen.

B. Als solche innere Umschließungen, von denen anzunehmen ist, daß sie ausschließlich oder doch theilweise zur Sicherung der Waare während des Transportes vorhanden und die daher nicht zum Nettogewicht zu rechnen sind, kommen insbesondere vor:

1. Kartons und Schachteln aus Pappe, desgleichen lose Pappdeckel, worin Zeugwaaren, Bänder, Putzsachen, fertige Kleider, Herrenhüte, Schirme, feine Glaswaaren, Porzellanfiguren, Vasen, Alabaster- und Marmorwaaren, kurze Waaren, als: Bijouterien, Tabatieren, künstliche Blumen, Schmuckedern, Fächer und dergl., ferner Handschuhe, bossirte Wachswaaren und andere mit mehr als 4 Thlr. belegte Gegenstände eingehen;

Digitized by Google

2. Kistchen von unpolirtem und ungebeiztem Holze, worin Velvets, Bijouterien, Tabatieren oder Parfümerien eingehen;
3. die Schachteln mit Papierspähnen oder Heu ausgefüllt, in denen Töpfe oder Terrinen sich befinden;
4. Stroh, womit Glaswaaren, auch Flaschen mit Flüssigkeiten umwickelt sind;
5. das zur Verpackung dienende Material, als: Stroh, Heu, Moos, Papierspähne, Baumwolle, Watte, Werg, Heede, Sägespähne, Hobelspähne, Kleie, ingleichen Packpapier mit Ausnahme der oben unter A. 8. bezeichneten Umschließungen.

C. Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten, werden der Regel nach nicht in Abzug gebracht. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet jedoch rücksichtlich d r zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

§. 2. Verzollung nach dem Brutto- oder Nettogewicht.

Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

1. von denj nigen Waaren, für welche die Abgabe 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr. vom Zentner nicht übersteigt;
2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

§. 3. Ermittelung des Nettogewichts.

Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beachten:

2. in der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet;
2. werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfach Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt, zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Prozent bewilligt, insoweit nicht in der ersten Tarifabtheilung eine geringere Vergütung für derartige Verpack ngen vorgeschrieben ist. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Prozent für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Tarifabtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 2 Prozent aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Prozent übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara für 8 Zentner zu begnügen oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern ein Tara bewilligt wird.

Bei einigen Waarenartikeln des Tarifs, die gewöhnlich nur in Kisten, aber nicht in Fässern verpackt vorkommen, ist die Tara für Fässer — und umgekehrt bei Waaren, die gewöhnlich nur in Fässern und nicht in Kisten verpackt zu werden pflegen — die Tara für Kisten nicht ausdrücklich erwähnt. In Fällen, wo dergleichen Gegenstände der ersteren Art ausnahmsweise in Fässern und der letzteren Art ausnahmsweise in Kisten verpackt zur Verzollung gelangen, ist ebenso zu verfahren, als wenn in dem Tarife Fässer und Kisten mit gleicher Tara benannt wären.

Für Kisten, in welchen Fässer mit Wein oder Branntwein eingehen, wird die gleiche Tara wie für Ueberfässer bewilligt.

3. Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt w rden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung derselbe ist, wird die Tara nach dem Vereinssoll arif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung derselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erh blche Entfernung von den im Vereinszolltarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

So werden namentlich nicht selten unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel in einer so leichten Verpackung eingeführt, daß die Anwendung der Tarifsätze einen unverhältnißmäßigen Gewinn für den Zollpflichtigen gewähren würde. In solchem Falle hat Nettoverwiegung einzutreten,

Digitized by Google

welche jedoch bei unbearbeiteten Tabaksblättern und Stengeln unterbleiben kann, wenn der Zollpflichtige sich mit einer Taravergütung von 8 Prozent für die zu leicht befundenen Fässer, und von 1 Prozent bei der Einfuhr in Ballen aus einfacher leichter Leinwand begnügen will.

4. Wo eine Anzahl Kolli gleichartigen Inhalts von gleicher Größe und gleichartiger Verpackung (auch bezüglich der Beschaffenheit und Stärke des Materials) eingeht, kann die Feststellung des Nettogewichts durch probeweise vorzunehmende Verwiegung der Umschließung erfolgen.

§. 4. Einfluß der Umschließung auf den Zollsatz, beziehungsweise besondere Verzollung der Umschließung.

Gehen zollpflichtige oder zollfreie Gegenstände in äußeren Umhüllungen ein, welche im Tarif bei den ausgeworfenen Tarasätzen als Verpackung überhaupt nicht vorgesehen sind (z. B. Cylinder, Flaschen, Kasten, Fässer ꝛc. von Metall), so sind derartige Kolli — einschließlich des Gewichts der Umschließung — nach Maßgabe des Inhalts zu behandeln, sofern jene Umhüllungen als Fabrik- oder handelsübliche Verpackung anzuerkennen sind (vergl. übrigens §. 3 Ziff. 2 Abs. 5). Wird jedoch von den Beheiligten die Nettermittelung der Waare oder die Abnahme einer derartigen äußeren Umschließung beantragt, oder ist es augenscheinlich, daß letztere nur deshalb als Emballage gewählt ist, um den Zoll dafür zu ersparen, so trat Nettoverwiegung ein, und die Umschließung wie die Waare sind je nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren.

Ebenso tritt die Behandlung des Gesammtgewichtes nach Maßgabe des Inhalts auch beim Eingange in inneren Umschließungen ein, sofern die Waaren (einschließlich der zollfreien) niedriger belegt sind, als die Umhüllungen und sofern letztere an sich einem Zollsatze von weniger als 4 Thlrn. für den Centner unterliegen.

Gehören dagegen die Umschließungen, wie dies namentlich bei chemischen Fabrikaten, Farben, Parfümerien, feinen Seifen und Zündwaaren vorkommt, einem Zollsatze von 4 Thlrn. oder mehr an, oder sind die Waaren augenscheinlich zu dem Zweck eingeführt, um den Zoll für die Umschließungen zu ersparen, so tritt die Verzollung des Gesammtgewichtes nach Maßgabe dieser höher belegten Umschließungen ein. Doch sind Flaschen von gefärbtem ungeschliffenen Glas, in welchen ätherische Oele oder Medicamente eingehen, und Umhüllungen von Staniol um Parfümerien und feine Seifen auf die Tarifirung von keinem Einfluß.

Etuis, Futterale und andere Umschließungen, welche dazu bestimmt sind, den darin enthaltenen Waaren zur ferneren Aufbewahrung zu dienen, sind mit diesen Waaren zusammen als ein Ganzes nach demjenigen Tarifsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der höher tarifirte Theil — sei es das Etui für sich allein betrachtet oder dessen Inhalt getrennt von dem Etui gedacht — unterliegt. Besteht der Inhalt aus verschiedenen tarifirten Gegenständen, so findet die Verzollung nach dem am höchsten belegten Bestandtheile statt. Gehen solche Etuis noch in besonderen Umschließungen ein, deren Zweck ist, die Etuis selbst dauernd vor Beschädigung zu schützen, so werden diese Umschließungen dem Nettogewicht beigerechnet, ohne auf den noch obigem Grundsatze zu bestimmenden Zollsatz einen Einfluß zu üben.

Eine Ausnahme findet bei Etuis statt, in denen optische und andere unter Nr. 15 a 2 des Tarifs begriffene Instrumente eingehen. Dieselben werden mit dem Inhalte zollfrei gelassen.

Koffer, welche als Reisegeräthe dienen, sind auch dann auf Grund der Vorbemerkung 4. zum Tarif zollfrei zu lassen, wenn sie außer Reiseeffekten noch zollpflichtige, jedoch nicht als Handelsgegenstände eingeführte Waaren enthalten. Ebenso sind Koffer, in denen sich Muster oder Proben befinden, welche Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, bezw. vorausschicken oder sich nachkommen lassen, von der Zollfreiheit nicht ausgeschlossen, mögen die Muster und Proben an sich zollfrei oder zollpflichtig sein.

Dagegen unterliegen Koffer, in denen Handelswaaren eingeführt werden, der tarifmäßigen Verzollung, wenn nicht aus der Beschaffenheit der Koffer sich augenscheinlich ergiebt, daß dieselben lediglich als Emballage für die eingeführten Waaren dienen und auch ferner nur zu diesem Zwecke bestimmt sind.

Gefärbte grobe Holzkisten (Holzkoffer), welche zur Verpackung feiner Felle zur Pelzwerkbereitung verwendet zu werden pflegen, sind mit den Fellen zollfrei zu lassen.

§. 5. Taravergütung für Waaren in zwei- oder mehrfacher Umschließung.

Gehen Waaren, für welche eine zufällige Tara bewilligt ist (für Cigarren in kleinen Kisten 24 pCt., in Pappkästchen oder Körbchen 12 pCt., für Südfrüchte in Schachteln 10 pCt. u. s. w.), in doppelter Umschließung ein, so kann das Nettogewicht entweder durch Abzug der Gesammttaravergütung für die äußere und innere Umschließung von dem Bruttogewicht oder durch Verwiegung nach Entfernung der gesammten, nicht zum Nettogewichte zu rechnenden Umschließung oder durch Verwiegung der Waare sammt der inneren Umschließung und demnächstige Abrechnung der für die innere Umschließung gewährten tarifmäßigen Tara festgestellt werden. Ueberhaupt darf, wo eine Waare in zwei- oder mehrfacher Umschließung eingeht, die äußere Umschließung vor Ermittelung des zollpflichtigen Gewichtes stets entfernt und, sofern nicht Nettoverwiegung eintritt, für die innere Umschließung die tarifmäßige Taravergütung gewährt werden.

Insbesondere ist es zulässig, die äußere Umhüllung von Matten, Leinwand, Stroh, Stricken u. s. w., ferner die beweglichen Doppelböden an Weingebinden ohne Ueberfässer, sowie die Bretterverschläge, Kalk- und Gypsböden an Fässern mit Flüssigkeit jeder Art vor der Verwiegung abzunehmen.

§. 6. Taravergütung für zusammen verpackte verschieden tarifirte Waaren.

Gehen verschieden tarifirte Waaren in einer und

Digitized by Google

derselben Umschließung ein, so bleibt die gemeinsame Umschließung, vorbehaltlich ihrer etwaigen Verzollung für sich (vergl. §. 4), bei Feststellung des zollpflichtigen Gewichtes der einzelnen Waaren außer Betracht. Es findet also der Zuschlag der sogenannten Antheil-Tara (ohne Unterschied ob die betreffenden Waaren brutto oder netto zu verzollen sind) nicht mehr statt, sondern es ist das zollpflichtige Gewicht bezw. die Tara der einzelnen Waaren unter Außerachtlassung der Außenverpackung lediglich nach den gewöhnlichen Regeln zu ermitteln.

Vorstehende, vom Bundesrathe in der Sitzung vom 19. November v. Js. getroffene Bestimmungen über die Tara werden unter Bezugnahme auf No. III. der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 8. April 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director, Wohlers.

(I. 2859. a. 5.) Besetzte geistliche Stelle.

Der Predigtamts-Candidat Gustav Kühn aus Schermbeck ist von uns zum evangelischen Provinzial-Vicar der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz, den 15. April 1872.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I 2922. a. 5.) Evangelische Hauscollecte.

Der Herr Minister des Innern hat mittelst Rescripts vom 27. März cr. I B. 2295. mitgetheilt durch Verfügung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 6 April cr. Nr. 2595, genehmigt, daß zu Gunsten der Rheinisch-Westphälischen Diaconissen-Anstalt zu Duisburg, welche wegen ihrer Gemeinnützigkeit und segensreichen Wirksamkeit allgemeine Anerkennung genießt und namentlich während des letzten Krieges gegen Frankreich zur Milderung der Folgen des Krieges bei der Pflege der Verwundeten und Kranken ihre Kräfte im ausgedehntesten Maße mit großem Erfolge eingesetzt hat, bei den evangelischen Bewohnern der Monarchie eine Hauscollecte abgehalten werde, was wir mit dem Bemerken zur Kenntniß bringen, daß die Namen der mit Abhaltung der Collecte beauftragten Personen später noch werden bekannt gemacht werden.

Trier, den 15. April 1872.

(I. 224. a. 1.) Die Kreis-Stände des Kreises Bitburg werden sich Freitag den 17. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr, zur Präsentations-Wahl Behufs Wiederbesetzung der dortigen Landraths-Stelle unter dem Vorsitz des Königlichen Regierungs-Raths Linz zu Bitburg versammeln, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Trier, den 18. April 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 236.) Oeffentliche Vorladung.

Nachbenannte Abwesende

die Füsiliere Peter Hauter der 9. und Peter Mintz der 12. Compagnie 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin und der Musketier Anton von Garsen der 2. Compagnie 3. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 29

werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 12. August 1872, Vormittage 9 Uhr, im hiesigen Garnison-Gerichtslokale anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, die Abwesenden für Deserteure erklärt und ein Jeder von ihnen zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. verurtheilt werden wird.

Coblenz, den 15. April 1872.

Königliches Gouvernements-Gericht.

(No 236.) Vorladung.

Nachdem wider nachbenannte Mannschaften nämlich:

1) Unteroffizier August Koch, geboren am 26. August 1847 zu Blaustein, Kreis Rastenburg, evangelisch, Schneider,

2) Musketier Christian Friedrich Copitzky, geboren am 31. März 1848 zu Höckendorf, Kreis Greifenhagen, evangelisch, Schuster,

3) Musketier resp. Oeconomie-Handwerker Theodor Brunstring, geboren am 8. Juli 1847 zu Breden, Kreis Althaus, katholisch, Schneider,

4) Füsilier Johann Schmitt, geboren am 14. Februar 1845 zu Schwarzerden, Kreis Simmern, katholisch, Tagelöhner,

5) Musketier Johann Gemmel, geboren am 20. August 1848 zu Hundheim, Kreis Berncastel, katholisch, Buchbinder,

6) Musketier Georg Pittoll, geboren am 27. October 1848 zu Mayen, Kreis Mayen, katholisch, Steinhauer,

7) Musketier Louis Höfer, geboren am 13. November 1850 zu Immenrode, Kreis Nordhausen, evangelisch, Bäcker,

8) Musketier Joseph Magnus Widmann, geboren am 3. October 1843 zu Esseratsweiler, Oberamt Achberg, katholisch, Bauer,

9) Musketier Peter Leitenbecker, geboren am 3. Juli 1849 zu Spabrücken, Kreis Creuznach, katholisch, Tagelöhner,

alle vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment No 69,

10) Rekrut Heinrich Friedrich Wilhelm Ballhausen, geboren am 21. Juli 1848 zu Hunteburg, Kreis Osnabrück, lutherisch, Schuster,

11) Rekrut Franz Michler, geboren am 16. September 1851 zu Harthausen, Kreis Sammertingen, katholisch, Sattler,

12) Rekrut Wilhelm Ohlef, geboren am 18. December 1848 zu Ballendar, Kreis Coblenz, katholisch, Schiffer, vom 3. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 29,

13) Husar Friedrich Philipp Ludwig Klau der 5. Escadron 2. Rheinischen Husaren-Regiments No. 9, geboren am 27. October 1852 zu Sulzbach, Kreis Saarbrücken, katholisch, Schuster,

das Contumacial-Desertions-Verfahren eingeleitet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Sonnabend den 24. August 1872, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militairarresthause zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben nach

Digitized by Google

abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für Desertenre erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. verurtheilt werden.

Trier, den 20. April 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 293.) Vorladung.

Nachdem der Desertions-Prozeß wider folgende Mannschaften und zwar:

I. Vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30.

die Füsiliere:

1) Nicolaus Hein, geboren am 8. Juli 1846 zu Keuchingen, Kreis Merzig, katholisch, Gypser,

2) Georg Schmidt, geboren am 17. April 1850 zu Hostenbach, Kreis Saarlouis, katholisch, Hausknecht,

3) Ludwig Metzcher, geboren am 18. Juni 1845 zu Ruthweiler, Kreis St. Wendel, evangelisch, Müller,

4) Johann Burgmeyer, geboren am 5. November 1844 zu Ittersdorf, Kreis Saarlouis, katholisch, Tagelöhner,

5) Carl Seichter, geboren am 17. August 1844 zu Gera, im Fürstenthum Reuß, evangelisch, Buchhändler,

6) Heinrich Renkes, geboren am 20. Februar 1847 zu Differten, Kreis Saarlouis, katholisch,

7) Johann Jost, geboren am 28. November 1850 zu Köperich, Kreis Saarlouis, katholisch, Bergmann.

II. Vom Rheinischen Ulanen-Regiment No. 7

die Ulanen:

8) Otto Haase, geboren am 16. Dezember 1848 zu Stettin, evangelisch, Schuster,

9) Carl Posth, geboren am 14. Mai 1850 zu St. Johann, Kreis Saarbrücken, evangelisch, Schlosser,

10) Mathias Kröner, geboren am 8. März 1852 zu Saarlouis, katholisch, Kellner,

eingeleitet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Samstag den 24. August 1872, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause angesetzten Termine einzufinden und sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls dieselben nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern werden verurtheilt werden.

Trier, den 23. April 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 294.) Assisen zu Saarbrücken.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken für das II. Quartal 1872 wird hiermit auf Dienstag den 21. Mai 1872 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Bossier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 15. April 1872.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes Geheimer Ober-Justizrath,

(ges.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

(No. 337.) Saarbrücker evang. Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse.

In der General-Versammlung am 3. d. Mts. ist der Lehrer Ludwig Kolb in Sulzbach zum Vorsitzenden des Vorstandes dieser Kasse gewählt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Sulzbach, den 17. April 1872.

Der Vorstand.

Personal-Chronik.

(II. 1280. c.) Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Mathias Reinhard ist zum Königlichen Förster für den Schutzbezirk Tiergarten, Reviers Tronecken, definitiv ernannt worden.

(I. 1432. a. 5. 2. Ang.) Die Schulamts-Candidatin Magdalena Bayer ist an die 3. Schulklasse zu Uchtelfangen, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(I. 2246. a. 5.) Der Lehrer Johann Brück zu Lichtenborn, im Kreise Prüm, ist an die obere katholische Schule zu Oberkail, im Kreise Wittlich, versetzt worden.

(No. 299.) Durch Verfügung des Königl. Herrn Ersten Präsidenten und des Königl. Herrn General-Prokurators beim Appellationsgerichtshofe in Cöln vom 16. April cr. ist

der Friedensgerichtsschreiber Nameken zu Hermeskeil vom 1. Mai d. Js. ab zum Secretair bei dem Kgl. Landgerichte in Aachen

und durch Verfügung des Kgl. Herrn General-Prokurators vom 16. bezw. 17. April cr. gleichfalls vom 1. Mai d. Js. ab

der Gerichtsschreiberamts-Candidat Schudeisky in Elberfeld zum Friedensgerichtsschreiber in Hermeskeil ernannt,

sowie

der Friedensgerichtsschreiber Baecker in Bitburg an das Friedensgericht zu Mettmann versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 18. **Donnerstag, den 2. Mai** **1872.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

22. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 20. April 1872.

(Nr. 8004.) Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben. Vom 2. April 1872.

(Nr. 8005.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwaneberg im Kreise Wanzleben, Regierungs-Bezirks Magdeburg, nach der Magdeburg-Eislebener Staats-Chaussee in der Richtung auf Altenweddingen.

(Nr. 8006.) Statut des Tschieferschen Deichverbandes. Vom 11. März 1872.

(Nr. 8007.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Gewässern bei Barhoeft und Barth zu entrichten sind.

(Nr. 8008.) Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thalern gleich 4,500,000 Mark Gold 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen III. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 2. April 1872.

23. und 24. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 26. April 1872.

(Nr. 8009.) Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter. Vom 10. April 1872.

(Nr. 8010.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Veränderung der Richtung der zu 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November 1866 (Gesetz-Samml. S. 751) bezeichneten Chaussee von Zuckau an der Carthaus-Danziger Staatsstraße bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn.

(Nr. 8011.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eichenbarleben über Ochmersleben und den Bahnhof Ochmersleben der Magdeburg-Helmstädter Eisenbahn nach Groß-Rodensleben im Kreise Wolmirstedt.

(Nr. 8012.) Nachtrag zu dem Statute des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben vom 10. Dezember 1860. Vom 3. April 1872.

(Nr. 8013.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1872, betreffend die Genehmigung des nach dem Beschlusse des 30. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft entworfenen Regulativs wegen Konvertirung der 5prozentigen Pfandbriefe und anderweiter Ausfertigung von 4½ resp. 4- und 3½prozentigen Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft.

(Nr. 8014.) Gesetz, betreffend die Pfandleihanstalten zu Cassel, Fulda und Hanau. Vom 10. April 1872.

(Nr. 8015.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 11. April 1872.

(Nr. 8016.) Bekanntmachung, betreffend die der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Breslau nach Raudten und von Rothenburg über Küstrin nach Stettin und Swinemünde (Ostswine). Vom 13. April 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 408.) Den Verschluß der Geldbriefe betreffend.

Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindekraft verwendet, daß die Siegel noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsort gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen.

Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen.

Berlin, den 17. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(I. 2332. a. 3.) Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. September v. J. bringe ich hierdurch ferner zur Kenntniß der Schifffahrts-Interessenten, daß während der Legung eines zweiten Geleises auf der festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Mainz jedes zu Thal gehende, die Brücke passirende Schiff, welches nicht sofort von dem an der Brücke bereit gehaltenen Dampfboote der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft durch die Brücke geschleppt werden kann, einstweilen und bis solches geschieht, etwas

Digitized by Google

oberhalb der Brücke, gegenüber der bei Weisenau gelegenen Brauerei, vor Anker zu gehen hat.

Coblenz, den 20. April 1872.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
J. V.:
Graf Villers.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1990. S. 2.) Die Stelle eines städtischen Feldhüters für die zum Bannbezirke der Stadt Trier gehörigen, auf der rechten Moselseite gelegenen Grundstücke, sowie die Stelle eines Hüters für die städtischen Anlagen mit jährlichen Besoldungen von 100 Thalern und resp. 144 Thalern sind anderweit zu besetzen.

Civilversorgungsberechtigte Bewerber um diese Stellen wollen sich innerhalb 3 Monaten unter Vorlage der in ihrem Besitze befindlichen Atteste bei dem Ober-Bürgermeister der Stadt Trier melden.

Trier, den 17. April 1872.

(II. 5219.) Aushändigung der definitiven Quittungen über die im Jahre 1871 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Gelder.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten definitiven Quittungen über die im Jahre 1871 eingezahlten Domainen-Ablösungsgelder sind nach vorgängiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Trier, den 20. April 1872.

(II. K. 5014.) Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3. Februar d. Js. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präclusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Der Finanz-Minister,
Camphausen.

Im Auftrage: Moser.

Vorstehendes wird mit Bezugnahme auf die in No. 44, 46 und 48 des vorigjährigen Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 22. April 1872.

(I. 2255. S. 2.) Qualificirter Feldmesser.

Der Candidat der Feldmeßkunst Edmund Breug zu Saarburg hat, nachdem er von der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin zum Feldmesser qualificirt befunden worden, am 19. ds. Mts. den vorgeschriebenen Diensteid geleistet.

Trier, den 25. April 1872.

(I. 2510. S. 5.) Katholische Hauscollecte betreffend.

Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat mittelst Rescripts vom 4. April d. Js. No. 2554 genehmigt, daß die Behufs Aufbringung der Kosten für die Reparatur und Erweiterung der Gebäude der unter der Leitung der Schwestern der Genossenschaft vom hl. Kreuz stehenden Erziehungs- und Kranken-Anstalt zu Böckendorf, Provinz Westphalen, bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bereits unterm 22. April 1870 bewilligte Hauscollecte in denjenigen Theilen der Provinz, in welchen dieselbe wegen des stattgehabten Krieges nicht hat zur Ausführung gelangen können, bis zum Schlusse dieses Jahres durch Ordensschwestern abgehalten werde.

Mit der Abhaltung der qu. Collecte sind beauftragt und mit Legitimation versehen die Ordensschwestern Mathilde Höke und Louise Köllner.

Trier, den 26. April 1872.

Polizeiverordnung.

(I. 2472. S. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden Hahn, Bettingen, Hüttersdorf, Bupprich und Primsweiler, im Kreise Saarlouis, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 28. April 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 409.) Nachdem durch Verfügung vom heutigen Tage wider den Rekruten Jacob Müller vom Reserve-Landwehr-Bataillon (Cöln) No. 40, geboren am 17. Mai 1849 zu Büchel, im Kreise Cochem, der förmliche Desertions-Prozeß eröffnet worden, so wird derselbe hiermit aufgefordert, innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 19. August d. J. (Montag), Vormittags eilf Uhr, anberaumten Termine vor dem unter-

Digitized by Google

zeichneten Gerichte sich zu stellen, um wegen seiner Entfernung sich zu verantworten, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig bis Eintausend Thalern verurtheilt werden wird.

Cöln, den 25. April 1872.

Königliches Gericht der 15. Division.

(No. 411.) Vorladung.

Nachdem das Contumacial-Desertions-Verfahren wider nachstehende Reservisten aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Trier II.) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70 und zwar:

1) Johann Lippert, geboren am 12. Dezember 1843 zu Röhl, Kreis Bitburg, katholisch, Schmied,
2) Christoph Klaß, geboren am 13. Mai 1841 zu Scharfbillig, Kreis Bitburg, katholisch, Ackerer,
3) Peter Friedereß, geboren am 19. October 1845 zu Herforst, Kreis Bitburg, katholisch, Tagelöhner,
4) Nicolas Dederichs, geboren am 14. April 1843 zu Idenheim, Kreis Bitburg, katholisch, Maurer,
5) Johann Peter Streit, geboren am 15. April 1843 zu Speicher, Kreis Bitburg, katholisch, Schmied,
6) Wilhelm Corzilius, geboren am 10. Februar 1844 zu Speicher, Kreis Bitburg, katholisch, Hausirer,
7) Markus Weis, geboren am 23. April 1843 zu Roth, Kreis Bitburg, katholisch, Tagelöhner,
8) Peter Barg, geboren am 19. Januar 1842 zu Mötsch, Kreis Bitburg, katholisch, Tagelöhner,
9) Johann Laubach, geboren am 24. Juli 1842 zu Dupbach, Kreis Prüm, katholisch, Müller,
10) Heinrich Fries, geboren am 29. Juni 1844 zu Oberehe, Kreis Daun, katholisch, Schmied,
11) Nicolaus Schneider, geboren am 1. Juni 1845 zu Pelm, Kreis Daun, katholisch, Ackerer,
12) Michel Metzen, geboren am 4. Oktober 1844 zu Spang, Kreis Wittlich, katholisch, Steinhauer,
13) Mathias Arens, geboren am 28. Mai 1845 zu Laufeld, Kreis Wittlich, katholisch, Ackerer,
14) Georg Jögen, geboren am 16. Mai 1846 zu Merfeld, Kreis Wittlich, katholisch, Ackerer,
15) Nicolaus Schömann, geboren am 13. Juni 1841 zu Engelsberg, Kreis Wittlich, katholisch, Hufschmied und Heizer,

eingeleitet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Samstag den 24. August 1872, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden.

Trier, den 27. April 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 491.) Vorladung.

Nachdem das Contumacial-Desertions-Verfahren wider nachbenannte Mannschaften aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Trier I.) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 70, nämlich:

a. die Reservisten:

1) August Jungbluth, geboren am 12. Januar 1847 zu Burtscheid, Kreis Berncastel.
2) Johann Marx, geboren am 23. Juni 1847 zu Wintrich, Kreis Berncastel,
3) Mathias Noll, geboren am 7. April 1847 zu Gornhausen, Kreis Berncastel,
4) Peter Schweich, geboren am 27. November 1846 zu Trier, Kreis Trier,
5) Adam Regnery, geboren am 27. September 1844 zu Mehring, Kreis Trier,
6) Nicolaus Schröder I., geboren am 21. März 1845 zu Rodt, Kreis Trier,
7) Michael Mannebach, geboren am 29. Januar 1847 zu Nittel, Kreis Saarburg,
8) Johann Adolph Herrmann, geboren am 10. October 1845 zu Trier, Kreis Trier,
9) Johann Anton Heckel, geboren am 3. April 1845 zu Trier, Kreis Trier,
10) Johann Dahm I., geboren am 9. Januar 1844 zu Maar, Kreis Trier,
11) Unteroffizier Daniel Kater, geboren am 12. October 1844 zu Luxemburg,
12) Rudolph Forthoffer, geboren am 6. September 1842 zu Hermesteil, Kreis Trier,
13) Heinrich Klink, geboren am 25. Juli 1846 zu Schleidweiler, Kreis Trier,
14) Johann Großbüsch, geboren am 3. Dezember 1846 zu Eisenach, Kreis Trier,
15) Johann Hoffmann, geboren am 8. Januar 1843 zu Mesenich, Kreis Trier,
16) Johann Schmitt, geboren am 17. Juni 1841 zu Zemmer, Kreis Trier,
17) Mathias Ehlenz, geboren am 27. Mai 1843 zu Eisenach, Kreis Trier,
18) Johann Baustert, geboren am 17. Januar 1841 zu Eisenach, Kreis Trier,
19) Peter Boffer, geboren am 22. September 1843 zu Orenhofen, Kreis Trier,
20) Unteroffizier Michel Follmann, geboren am 27. Dezember 1842 zu Clüsserath, Kreis Trier,
21) Mathias Kasel, geboren am 27. Juli 1843 zu Föhren, Kreis Trier,
22) Leonhard Crisam, geboren am 15. April 1844 zu Ensch, Kreis Trier,
23) Johann Schwarz, geboren am 8. November 1845 zu Bonrath, Kreis Trier,
24) Friedrich Wilhelm Lauer, geboren am 17. Dezember 1845 zu Kalingen, Kreis Trier,
25) Peter Lutz, geboren am 5. Juni 1846 zu Reinig, Kreis Trier,
26) Johan Korf, geboren am 17. Februar 1846 zu Winderingen, Kreis Saarburg,
27) Johann Kiefer, geboren am 12. October 1844 zu Orscholz, Kreis Saarburg,
28) Johann Hilgert, geboren am 21. August 1845 zu Körrig, Kreis Saarburg,

Digitized by Google

29) Nicolaus Schütz, geboren am 13. November 1843 zu Hentern, Kreis Saarburg,

30) Johann Schuhmacher, geboren am 22. Februar 1844 zu Wincheringen, Kreis Saarburg,

31) Mathias Kelter, geboren am 23. Februar 1843 zu Greimerath, Kreis Saarburg,

32) Johann Zimmer, geboren am 16. August 1841 zu Sehndorf, Kreis Saarburg,

33) Joseph Sturmer, geboren am 1. Juni 1844 zu Wederath, Kreis Berncastel,

34) Nicolaus Puhl, geboren am 11. Januar 1843 zu Morbach, Kreis Berncastel,

35) Joseph Petry, geboren am 15. August 1843 zu Elzerath, Kreis Berncastel,

36) Nicolaus Marx, geboren am 28. Oktober 1843 zu Wintrich, Kreis Berncastel,

37) Michael Day, geboren am 25. Februar 1842 zu Berncastel, Kreis Berncastel,

38) Wilhelm Hampel, geboren am 6. Juli 1843 zu Gornhausen, Kreis Berncastel,

39) Johann Carl Blatt, geboren am 3. August 1845 zu Etgert, Kreis Berncastel,

40) Mathias Thees, geboren am 23. Mai 1841 zu Gutenthal, Kreis Berncastel,

41) Friedrich Christian Pelzer, geboren am 18. Februar 1843 zu Dusemond, Kreis Berncastel,

42) Johann Peter Lehnen, geboren am 29. März 1845 zu Büdlich, Kreis Trier,

43) Michael Kiefer, geboren am 28. Juli 1848 zu Oberleuken, Kreis Saarburg,

44) Jacob Niemesger, geboren am 14. September 1839 zu Rohn, Kreis Saarburg,

45) Mathias Schaller, geboren am 27. Juli 1841 zu Freudenburg, Kreis Saarburg,

46) Julius Adolph Bock, geboren am 7. August 1849 zu Hermeskeil, Kreis Trier,

47) Friedrich Thielemann, geboren am 23. Januar 1846 zu Trier, Kreis Trier,

b. die Rekruten:

48) Johann Kappes, geboren am 4. März 1850 zu Heidenburg, Kreis Trier,

49) Philipp Gräff, geboren am 29. November 1851 zu Athaunen, Kreis Berncastel,

50) Mathias Waschbüsch I., geboren am 11. Februar 1850 zu Kell, Kreis Trier,

51) Johann Klein, geboren am 28. April 1851 zu Rascheid, Kreis Trier,

52) Mathias Breit, geboren am 24. Februar 1849 zu Rascheid, Kreis Trier,

53) Franz Blau, geboren am 6. März 1849 zu Heiligkreuz, Kreis Trier,

54) Johann Joseph Bergheim, geboren am 19. April 1848 zu Trier, Kreis Trier,

55) Wilhelm Großmann, geboren am 12. Mai 1851 zu Hermeskeil, Kreis Trier,

56) Nicolaus Thoes, geboren am 29. Januar 1849 zu Gutenthal, Kreis Berncastel,

57) Mathias Dimmer, geboren am 28. Dezember 1849 zu Menningen, Kreis Trier,

eingeleitet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Samstag den 21. September 1872, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von fünfzig bis Tausend Thalern verurtheilt werden.

Trier, den 30. April 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 488.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 5. März cr. ist der Christian Münster, Gerber aus Saarbrücken, für interdicirt erklärt worden.

Saarbrücken, den 27. April 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 494.) Vom 1. Mai 1872 ab wird die 4sitzige Personenpost zwischen Beurig und Perl, sowie die Botenpost zwischen Perl und Sierk aufgehoben, dagegen eine Personenpost mit 6sitzigem Omnibuswagen zwischen Beurig und Sierk eingerichtet werden, welche folgenden Gang erhält:

aus Beurig um 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft der Nachmittagszüge aus Saarbrücken und aus Trier,

in Sierk um 8 Uhr Abends,

aus Sierk um 5^{45} Morgens,

in Beurig um 9^{40} Morgens zum Anschlusse an den Zug nach Trier.

Trier, den 27. April 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor, Roßhirt.

Personal-Chronik.

(I. 971. s. I.) Der Kreis-Secretair Besser zu Daun ist in gleicher Eigenschaft vom 1. Juni cr. ab nach St. Wendel versetzt.

(No. 491.) Der Feldwebel Franz Schuh von Obersemmel ist als Kanzlei-Supernumerar bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen worden.

(I. 2350. s. b. 2. Aug.) Die Schulamts-Candidatin Magdalena Nagel ist an die katholische Mädchenschule zu Gresaubach, im Kreise Saarlouis, commissarisch berufen worden.

(No. 492.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 31. März cr. ist dem Gerichts-Assessor Bresgen zu Bonn die comm. Verwaltung des Friedensgerichts zu Hermeskeil,

dem Gerichts-Assessor Kleinholz zu Bonn die comm. Verwaltung des Friedensgerichts zu Wadern und dem Gerichts-Assessor Heldberg zu Cöln die comm. Verwaltung des Friedensgerichts zu Dubeldorf vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

(No. 493.) Der Hauptmann a. D., Postmeister Carl Schulze in Saarlouis ist zum Postdirector ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 19. **Donnerstag, den 9. Mai** **1872.**

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. K. 6374.) Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
v. Wedell, Löwe, Hering.

(II. K. 6125.) Die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Staatsanleihe v. J. 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Staats-Anzeiger No. 77) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (G.-S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. Dezember v. Js. zur Rückzahlung am 1. Juli d. Js. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. (Staats-Anzeiger No. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5% Staatsanleihe v. J. 1859, in der Zeit vom 1. bis 25. Mai d. Js. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102 Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Mai, an welchem die Zinsen für die ersten vier Monate des Jahres $1^2/_3$ Thlr. ausmachen, ein Agio von $^1/_3$ Thlr.

Berlin, den 30. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
v. Wedell, Löwe, Hering.

(No. 497.) Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahn-Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus sind mit einem Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten versehen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezei-

Digitized by Google

ten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt,
Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 2821. a. 2.) Wir haben die Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Bickendorf in das dem Bürgermeister Spartz daselbst zugehörige, mit No. 9 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsakten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 27. April 1872.

Polizeiverordnung.

(I. 2851. a. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden des Kreises Daun, mit Ausnahme der Gemeinden der Bürgermeistereien Gerolstein, Rockeskyll, Hillesheim, Kerpen und Lissendorf, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 3. Mai 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 419.) Der Reservist Johann Pottgiesser vom Reserve-Landwehr-Bataillon (Cöln) No. 40, geboren am 1. November 1842 zu Cröv, im Kreise Wittlich, ist durch kriegsgerichtliches am 30. März d. J. wider ihn ergangenes und vom commandirenden Generale des 8. Armee-Corps unter dem 19. April d. J. bestätigtes Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig Thalern verurtheilt worden,

Cöln, den 25. April 1872.

Königliches Gericht der 15. Division.

(No. 448.) Der Füsilier Michael Dillenburg vom Hohenzollernschen Füsilier-Regimente No. 40, geboren am 18. Dezember 1849 zu Körperich, im Kreise Bitburg, ist durch kriegsgerichtliches am 13. April d. Js. wider ihn ergangenes und vom commandirenden Generale des 8. Armee-Corps unter dem 24. April d. Js. bestätigtes Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Cöln, den 29. April 1872.

Königliches Gericht der 15. Division.

(No. 429.) Vorladung.

Nachdem das Contumacial-Desertions-Verfahren wider nachstehende Mannschaften und zwar:

1) aus dem Bezirke des 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

a) die Reservisten:

1) Johann Peter Metz, geboren am 7. Januar 1843 zu Schwirzheim, Kreis Prüm,

2) Mathias Reth, geboren am 17. Mai 1847 zu Gillenfeld, Kreis Daun,

3) Bernhard Nicolai, geboren am 10. August 1845 zu Wittlich, Kreis Wittlich,

4) Johann Pauli, geboren am 6. Juli 1850 zu Speicher, Kreis Bitburg,

5) Nicolaus Colle, geboren am 23. Mai 1847 zu Roth, Kreis Bitburg,

6) Nicolas Ewen, geboren am 17. April 1843 zu Geichlingen, Kreis Bitburg,

b) die Rekruten:

7) Carl Stadtfeld, geboren am 17. Juni 1849 zu Meckel, Kreis Bitburg,

8) Peter Backes, geboren am 23. Mai 1849 zu Meckel, Kreis Bitburg,

9) Johann Spoden, geboren am 7. Juli 1849 zu Mettendorf, Kreis Bitburg,

10) Wilhelm Plein, geboren am 11. Januar 1851 zu Speicher, Kreis Bitburg,

11) Johann Brand, geboren am 2. November 1848 zu Bitburg, Kreis Bitburg,

12) Nicolaus Simmer, geboren am 24. April 1849 zu Nasingen, Kreis Bitburg,

13) Nicolaus Riewer, geboren am 29. März 1850 zu Niedersgegen, Kreis Bitburg,

14) Peter Barzen, geboren am 28. October 1849 zu Freilingen, Kreis Bitburg,

15) Nicolaus Beth, geboren am 12. Januar 1849 zu Cröv, Kreis Wittlich,

16) Johann Classen, geboren am 6. Juli 1850 zu Cröv, Kreis Wittlich,

17) Peter Thielen, geboren am 20. Mai 1849 zu Obersgegen, Kreis Bitburg,

18) Johann Heinrich Hürter, geboren am 16. April 1849 zu Neuerburg, Kreis Bitburg,

19) Wilhelm Roubl, geboren am 28. Mai 1849 zu Neuerburg, Kreis Bitburg,

20) Friedrich Bausch, geboren am 11. Dezember 1849 zu Carlshausen, Kreis Bitburg,

21) Friedrich Bollendorf, geboren am 10. Juli 1851 zu Aldorf, Kreis Bitburg,

22) Johann Kasel, geboren am 10. Januar 1851 zu Niederraden, Kreis Bitburg,

Digitized by Google

23) Johann Wagner, geboren am 2. Juni 1850 zu Bitburg, Kreis Bitburg,
24) Peter Nicolaus Tholl, geboren am 8. Juli 1851 zu Neuerburg, Kreis Bitburg,
25) Johann Burelbach, geboren am 17. Juni 1849 zu Ruhrbach, Kreis Bitburg,
26) Cornelius Pintes, geboren am 31. October 1848 zu Mürlenbach, Kreis Prüm,
27) Johann Simon, geboren am 8. April 1849 zu Badem, Kreis Bitburg,
28) Andreas Hendle, geboren am 5. April 1851 zu Badem, Kreis Bitburg,
29) Johann Lofy, geboren am 11. Juni 1849 zu Morscheid, Kreis Berncastel,
30) Nicolaus Schomer, geboren am 1. Juli 1851 zu Jucken, Kreis Prüm,
31) Nicolaus Bitzegaid, geboren am 27. Juni 1849 zu Kilburg, Kreis Bitburg,
32) Johann Berlo, geboren am 19. September 1850 zu Carlshausen, Kreis Bitburg,
33) Johann Weiler, geboren am 25. October 1849 zu Deudesfeld, Kreis Daun,
34) Vitus Stuckardt, geboren am 21. Dezember 1851 zu Weidenbach, Kreis Daun,
35) Theodor Schamburger, geboren am 6. September 1849 zu Bitburg, Kreis Bitburg,
36) Johann Steffens, geboren am 14. August 1849 zu Oberkail, Kreis Wittlich,
37) Nicolaus Hahn, geboren am 19. Mai 1850 zu Oberkail, Kreis Wittlich,
38) Mathias Neuerburg, geboren am 10. September 1849 zu Seimerich, Kreis Bitburg,
39) Jakob Müller, geboren am 4. Juni 1849 zu Jucken, Kreis Prüm,
40) Philipp Ameis, geboren am 14. Januar 1849 zu Prüm, Kreis Prüm,
41) Martin Tier, geboren am 3. April 1849 zu Mureroth, Kreis Bitburg,
42) Adam Tintes, geboren am 27. März 1851 zu Mürlenbach, Kreis Prüm,
43) Heinrich Offermann, geboren am 28. Februar 1850 zu Obersgegen, Kreis Bitburg,
44) Franz Dillenburg, geboren am 2. Dezember 1851 zu Wallendorf, Kreis Bitburg,
45) Christian Engel, geboren am 10. April 1850 zu Neuth, Kreis Prüm,
46) Mathias Heisdorf, geboren am 20. October 1849 zu Ringhuscheid, Kreis Prüm.

2) aus dem Bezirke des 4. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 30.

a) die Reservisten:

47) Unteroffizier Friedrich Pansin, geboren am 1. Dezember 1844 zu Bütow, zuletzt in Saarlouis wohnend,
48) Peter Schmidt, geboren am 28. August 1847 zu Mahlen, Kreis Merzig,
49) Peter Thimmer, geboren am 28. October 1845 zu Weiler, Kreis Merzig,
50) Jakob Bastian, geboren am 13. Dezember 1836 zu Merchingen, Kreis Merzig,
51) Nicolaus Emanuel, geboren am 9. Februar 1846 zu Buprich, Kreis Saarlouis,
52) Ludwig Oury, geboren am 1. Juni 1844 zu Saarbrücken,
53) Nicolaus Muth, geboren am 16. Juni 1846 zu Kleinblittersdorf, Kreis Saarbrücken,
54) Carl Wilhelm Ferdinand Möchling, geboren am 20. Juni 1844 zu Saarbrücken,
55) Johann Bossen, geboren am 3. März 1845 zu Bonn, zuletzt in Saarbrücken wohnend,

b) die Rekruten:

56) Friedrich Schuch, geboren am 26. September 1849 zu Hettstein, im Fürstenthum Birkenfeld,
57) Johann Nettenwald, geboren am 5. April 1850 zu Marpingen, Kreis St. Wendel,
58) Jakob Pack, geboren am 17. Januar 1850 zu Neunkirchen, Kreis Ottweiler,
59) Jakob Breit, geboren am 13. Juli 1849 zu Münchwies, Kreis Ottweiler,
60) Mathias Schraunn, geboren am 30. September 1849 zu Bergen, Kreis Merzig,
61) Jakob Thiel, geboren am 10. August 1849 zu Büdingen, Kreis Merzig,
62) Jakob Weber, geboren am 17. November 1849 zu Schwemmlingen, Kreis Merzig,
63) Mathias Jager, geboren am 4. Mai 1850 zu Britten, Kreis Merzig,
64) Mathias Brausch, geboren am 18. November 1849 zu Britten, Kreis Merzig,
65) Peter Fonk, geboren am 18. März 1851 zu Britten, Kreis Merzig,
66) Wilhelm Ernst Geisler, geboren am 24. April 1851 zu Flusterwalde, Kreis Luckau, zuletzt wohnhaft in Saarlouis,
67) Joseph Heun, geboren am 13. Juni 1849 zu Salmrohr, Kreis Wittlich,
68) Felix Levy, geboren am 18. März 1851 zu Saarlouis,
69) Jakob Geßner, geboren am 8. Februar 1850 zu Marpingen, Kreis St. Wendel,

eingeleitet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Samstag den 21. September 1872, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militairarresthause zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden.

Trier, den 2. Mai 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 441.) Vorladung.

Nachdem der Desertions-Prozeß wider nachbenannte Mannschaften aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Coblenz) 3. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 29 und zwar:

Digitized by Google

a) die Reservisten:

1) Joseph Frey, geboren am 16. April 1845 zu Coblenz,
2) Uffz. Paul Kranz, geboren am 27. Mai 1841 zu Coblenz,
3) Hermann Joseph Breuer, geboren am 29. October 1844 zu Coblenz,
4) Adolph Otto, geboren am 17. März 1844 zu Coblenz,
5) Georg Vogt, geboren am 16. Januar 1841 zu Mülheim, Kreis Coblenz,
6) Gefrt. Wilhelm Prümm, geboren am 26. Februar 1843 zu Ballendar, Kreis Coblenz,
7) Hubert Schwab, geboren am 8. April 1841 zu Dieblich, Kreis Coblenz,
8) Uffz. Anton Meder, geboren am 17. Dezember 1842 zu Ballendar, Kreis Coblenz,
9) Peter Becker, geboren am 25. October 1843 zu Waldesch, Kreis Coblenz,
10) Jakob Wolf, geboren am 4. März 1845 zu Oberheimbach, Kreis St. Goar,
11) Johann Baptist Pfeffer, geboren am 24. Juni 1844 zu Empfingen, Oberamt Haigerloch,
12) Gefrt. Peter Frörer, geboren am 4. Mai 1842 zu Bisingen, Kreis Hechingen,
13) Karl Räble, geboren am 29. Januar 1843 zu Hausen, Kreis Hechingen,
14) Gefrt. Johann Gabriel, geboren am 7. October 1844 zu Gruol, Kreis Haigerloch,
15) Gefrt. Anton Pfister, geboren am 13. Juni 1844 zu Gruol, Kreis Haigerloch,
16) Johann Constanzer, geboren am 27. Dezember 1841 zu Stein, Kreis Hechingen,
17) Gustav Boll, geboren am 2. August 1845 zu Hechingen, Kreis Hechingen,
18) Gefrt. Michael Bechthold, geboren am 7. October 1844 zu Schlatt, Kreis Hechingen,
19) Rudolph Oesterle, geboren am 28. Januar 1844 zu Hechingen, Kreis Hechingen,
20) Gefrt. Mathias Schetter, geboren am 4. Januar 1841 zu Stein, Kreis Hechingen,
21) Joseph Schepp, geboren am 21. April 1845 zu Hechingen, Kreis Hechingen,
22) Friedrich Faiser, geboren am 12. März 1844 zu Bingen, Kreis Sigmaringen,
23) Gefrt. Eduard Wetzel, geboren am 23. October 1845 zu Neufra, Kreis Gammertingen,
24) Wilhelm Beck, geboren am 6. April 1846 zu Thanheim, Kreis Hechingen,
25) Joseph Pflumm, geboren am 13. Mai 1847 zu Weffingen, Kreis Hechingen,
26) David Olt, geboren am 26. August 1847 zu Grosselfingen, Kreis Hechingen,
27) Aegidius Riester, geboren am 17. Juli 1846 zu Jungingen, Kreis Hechingen,

b) der Rekrut:

28) Jakob Beck, geboren am 25. Januar 1849 zu Weilheim, Oberamt Hechingen,

eingeleitet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Samstag den 21. September 1872, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von fünfzig bis Tausend Thalern verurtheilt werden.

Trier, den 4. Mai 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 428.) Der Füsilier Nicolaus Thome der 11. Compagnie 4. Garde-Regiments zu Fuß, geboren am 1. März 1849 zu Prüm, Regierungsbezirk Trier, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 26. April cr., bestätigt unter dem 30. ejd. m., in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Spandau, den 1. Mai 1872.

Königliches Commandantur-Gericht.

(No. 430.) Vom 15. Mai cr. ab wird die tägliche Cariolpost zwischen Dudeldorf und Erdorf aufgehoben, dagegen ein täglich viermaliges Privatfuhrwerk mit Beförderung von Personen und Postsendungen jeder Art zwischen Dudeldorf und der Eisenbahnhaltestelle Philippsheim (an der Trier—Düren'er Eisenbahn) eingerichtet werden und folgenden Gang erhalten:

aus Dudeldorf um 8^{30} Morgens, 11^{45} Vorm., 3^{30} Nachm., 7^{30} Abds.,
aus Philippsheim um 9^{15} Morgens, 12^{30} Nachm., 4^{25} Nachm., 8^{30} Abds.

Die Beförderungsfrist beträgt 90 Minuten.

Trier, den 30. April 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Roßhirt.

Personal-Chronik.

(No. 431.) Mittelst Ministerial-Rescripts vom 3. April cr. II. b. 2891 ist dem Königlichen Oberförster Schmitz die Oberförster-Stelle Balesfeld übertragen worden.

(I. 2380. s. 5. 1. Aug.) Die Lehrerin Maria Britz zu Grefaubach, im Kreise Saarlouis, ist an die 4. Klasse der katholischen Schule zu Lebach, im Kreise Saarlouis, versetzt worden.

(I. 2443. s. 5.) Der katholische Lehrer Mathias Haag zu Longcamp, Kreises Bernkastel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 2116. s. 5.) Die Schulamts-Candidatin Anna van Oyen ist an die 5. Klasse der katholischen Schule zu Berncastel commissarisch berufen worden.

(No. 432.) Durch Verfügung des Königlichen Herrn General-Prokurators in Cöln vom 25. April cr. ist der Gerichtsschreiberamts-Candidat Louis Semmelroth in Düsseldorf vom 1. Mai d. Js. ab zum Friedensgerichtsschreiber in Bitburg ernannt worden.

(No. 433.) Der Postpraktikant Joseph Lieser in Saarlouis ist als Postsecretair angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 20. Donnerstag, den 16. Mai 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

13. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 7. Mai 1872.

(Nr. 816.) Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 11. Dezember 1871.

(Nr. 817.) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 17. April 1872.

(Nr. 818.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 1. Mai 1872.

(Nr. 819.) Ernennungen zu Konsuln und Vicekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 820.) Exequatur-Ertheilung.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

25. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 2. Mai 1872.

(Nr. 8017.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Vom 11. April 1872.

(Nr. 8018.) Privilegium wegen Ausgabe von 4,250,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 6. April 1872.

26. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1872.

(Nr. 8019.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Pawonkau über Cziasnau bis zur Rosenberger Kreisgrenze bei Schierokau, 2) von Lublinitz bis Cziasnau, 3) von Wolschnik bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gniasdow, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

(Nr. 8020.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 18. März 1872.

(Nr. 8021.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf mehreren Kreis-Chausseen im Kreise Pr.-Eylau, Regierungsbezirk Königsberg.

(Nr. 8022.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr.-Eylauer Kreises im Betrage von 223,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. März 1872.

(Nr. 8023.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der im Kreise Ziegenrück belegenen Strecke der Saale vom 1. Mai 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

(Nr. 8024.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 1,200,000 Thalern. Vom 8. April 1872.

(Nr. 8025.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Dülken, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kirspelwaldniel und Beeck nach Wegberg im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen.

(Nr. 8026.) Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Burg-Kubenseer Wasserstraße von der Holstenaue bis zur Elbe zu erheben sind.

(Nr. 8027.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing vom 31. Januar 1872. Vom 27. April 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(I. 904. a. 1.) Verordnung, betreffend die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Juli 1872 ab beträgt die Gebühr für Postkarten (Correspondenzkarten) ½ Silbergroschen bezw. 2 Kreuzer.

Gleichzeitig wird die Gewichtsstufe bei Berechnung der Taxen für Drucksachen und Waarenproben von 40 auf 50 Grammen erweitert.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Der Reichskanzler,
J. V.:
Delbrück.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 458.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

Digitized by Google

1) Gustav Altenpohl aus Vallendar,
2) Eduard Bausch aus Inden,
3) Gustav Dellmann aus Essen,
4) Gustav Gödel aus Hundsbach,
5) Wilhelm Gräber aus Eickel,
6) Eduard Hiltebrandt aus Pferdsfeld,
7) Karl Hübner aus Wesel,
8) Richard Lauffs aus Burg-Waldniel,
9) Heinrich Quack aus Rheydt,
10) Ernst Rudolf aus Wülfrath,
11) Hermann Schöhl aus Mettmann,
12) Wilhelm Steuer aus Elberfeld.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannten Candidaten des Predigtamtes die Wahlfähigkeit ertheilt worden ist:

1) Wilhelm Baldes aus Trarbach,
2) Wilhelm Beumer aus Obrighoven,
3) Hermann Bungeroth aus Altenkirchen,
4) Hermann Gräber aus Meiderich,
5) Wilhelm Haarbeck aus Neukirchen,
6) Johannes Karsch aus Hoster bei Rheydt,
7) Gerhard Mathäus aus Duisburg,
8) Lic. theol. Adolf Metz aus Würrich,
9) Heinrich Middendorf aus Bremen,
10) Hermann Richter aus Gahlen,
11) Ernst Röber aus Pfalzdorf,
12) Rudolf Schnell aus Löwitz,
13) Hermann Strunk aus Orsoy,
14) Gustav Weber aus Kirchen,
15) Friedrich Wevers aus Viuyn.

Die Wahlfähigkeit von 5, 6 und 11 ist von der Erreichung des kanonischen Alters bedingt.

Coblenz, den 22. April 1872.
Königliches Consistorium, Eberts.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizeiverordnung.

(I. 2704. S. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden des Kreises Daun wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 4. Mai 1872.

(II. K. 5914.) Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3. Februar d. Js. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präclusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Im Auftrage: Moser.
Der Finanz-Minister, Camphausen.

Vorstehendes wird mit Bezugnahme auf die in No. 44, 46 und 48 des vorigjährigen Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 22. April 1872.

(I. 6478. S. S.) Betrifft eine Krankheit des Weinstocks.

Während der letzten Jahre ist im Rhonethale und namentlich in den auf dem linken Ufer dieses Flusses belegenen Departements eine neue Krankheit des Weinstockes aufgetreten, welche durch ein mit bloßen Augen kaum erkennbares Insect, Phylloxera vastatrix genannt, veranlaßt wird. Es gehört der Ordnung der Hemipteren und darunter den Blattläusen an, lebt im ungeflügelten Zustande auf den Wurzeln des Weinstockes, die es zerstört. Im geflügelten Zustande zeigt sich das Insect nur selten, lebt dann aber über der Erde, scheint durch Luftströmungen fortgetragen zu werden und auf diese Weise die Krankheit weiter zu verbreiten. Dabei erscheint es in solchen Massen, daß es z. B. im Arrondissement d'Orange bereits 3600 Hectaren, den dritten Theil der sämmtlichen vorhandenen Weinberge zerstört hat.

Gegen diese Landplage ist bisher kein anderes Mittel als das gänzliche Verbrennen der inficirten Weinstöcke und die Reinigung der Erde, in welcher letztere gestanden haben, aufgefunden worden.

Da die Gefahr sich immer mehr den deutschen Grenzen nähert, so empfehlen wir den Betheiligten jede mögliche Aufmerksamkeit ihren Weinbergen zuzuwenden, die

Digitized by Google

größte Vorsicht zu beachten und namentlich keine Reben aus jenen Gegenden zu beziehen.

Trier, den 23. Dezember 1871.

Im Anschluß an vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen wir hiermit zu jedermann, daß die französische Regierung die Betheiligung auch nicht französischer Gelehrten oder Praktiker an der Erforschung eines absolut erfolgreichen Mittels gegen die durch die Phylloxera vastatrix erzeugte Krankheit des Weinstockes wünscht und soll der ausgesetzte Preis von 20,000 Francs Jedermann ohne Unterschied der Nationalität zuerkannt werden, der ein solches Mittel erfindet. Dabei ist bemerkt worden, daß alle bisher vorgeschlagenen Mittel einen practischen Erfolg nicht gehabt haben. Einzelne, wie z. B. Steinkohlentheer, ferner Phenylsäure und Carbolsäure, scheinen allerdings einen wirklichen Erfolg zu haben, ihre Anwendung verbietet aber die Kostspieligkeit dieser Mittel. Die Forschungen der Wissenschaft müssen auf die Entdeckung eines Mittels gerichtet sein, welches ebenso wirksam, als wirthschaftlich anwendbar auf alle Bodenverhältnisse ist.

Wir bemerken noch, daß der in französischer Sprache verfaßte Bericht, welchen die mit der Untersuchung der fraglichen Krankheit betraute Commission erstattet hat, zur Einsicht auf hiesiger Regierung ausliegt.

Trier, den 5. Mai 1872.

(I. 2997. s. 2.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeistereien Bleialf, Habscheid und Winterscheid.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeistereien Bleialf, Habscheid und Winterscheid in das dem Bürgermeister Rosch zu Bleialf gehörige, daselbst gelegene und mit No. 67 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 6. Mai 1872.

(I. 2859. s. 2.) Verlegung des Bürgermeisterei-Amts-Locals zu Ludweiler.

Wir haben die Verlegung des Bürgermeisterei-Amts-Locals zu Ludweiler in das daselbst gelegene, dem Ackerer und Gastwirth Heinrich Dürrfeld zugehörige mit No. 209 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstands-Acten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 7. Mai 1872.

(II. 0. No. 5531.) Der Verwalter der Königlichen Oberförsterei Balesfeld, Oberförster Schmitz, hat vorläufig seinen Wohnsitz von Schönecken nach Malberg bei Kilburg verlegt. Trier, den 8. Mai 1872.

(I. 2747. s. 5.) Die dritte evangelische Lehrerstelle zu Malstatt, im Kreise Saarbrücken, mit welcher ein Einkommen von 250 Thlrn. und 36 Thlrn. Mieths-Entschädigung verbunden ist, soll mit einem geprüften Lehrer besetzt werden.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni cr. bei uns einzureichen. Trier, den 10. Mai 1872.

(I. 3047. s. 2.) Belobung für Lebensrettung.

Am 24. v. Mts. stürzte die neunjährige Anna Planz aus Trier an der Fähre bei Zurlauben, auf der Palien'er Seite, in die Mosel, und würde wahrscheinlich ertrunken sein, wenn nicht der am anderen Ufer befindliche Fährmann Heinrich Seiwert mit schneller Entschlossenheit zur Rettung des Kindes herbeigeeilt wäre.

Diese lobenswerthe Handlung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Trier, den 10. Mai 1872.

Auszug aus der Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise während des Monats April 1872 im Regierungs-Bezirk Trier.

	Trier.	Saarbrücken.	Saarlouis.	St. Wendel.	Summa.	Mittelpreis.
	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.
Getreide. Weizen . . . . pro 50 Liter	3 2 1	4 — —	3 28 —	3 20 —	14 20 1	3 20 —
„ Roggen . . . . „ 50 „	2 2 6	2 28 —	2 10 1	2 15 —	9 25 7	2 13 11
„ Gerste . . . . „ 50 „	1 18 —	2 25 —	1 24 10	2 12 —	8 19 10	2 5 —
„ Hafer . . . . „ 50 „	— 28 1	1 3 3	1 4 —	1 2 6	4 7 10	1 2 —
Hülsenfrüchte. Erbsen pro 50 Kilogr.	2 8 2	4 6 6	3 — —	2 10 —	11 24 8	2 28 8
„ Linsen „ 50 „	2 15 —	4 28 6	3 15 —	— — —	10 28 6	3 19 6
„ Bohnen „ 50 „	3 12 3	5 15 —	4 10 —	4 — —	17 7 3	4 9 4
Butter . . . . . pro Kilogr.	— 20 —	— 21 3	— 20 —	— 22 —	2 23 3	— 20 10
Mehl. Weizen . . . . pro 50 Kilogr.	7 15 —	8 10 —	7 — —	8 — —	30 25 —	7 21 3
„ Roggen . . . . pro 50 „	7 — —	5 — —	5 — —	5 15 —	22 15 —	5 18 9
Rauhfourage. Heu . . . pro 50 „	— 24 5	1 2 —	— 27 —	1 — —	3 23 5	— 28 4
„ Stroh . . . pro 50 „	— 24 4	— 27 6	— 25 4	— 25 —	3 12 2	— 25 6
Steinkohlen . . . . . pro 50 „	— 9 3	— 8 —	— 7 —	— 10 —	1 4 3	— 8 7

Als richtig bescheinigt.

Trier, den 6. Mai 1872.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

(I. 3104. a. 2.) Landes-Verweisungen.

Während des Monats März 1872 sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Alter.	Größe.		Haare.	Sig
			Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	J.	F.	Z.		
1	1872 28/2	Bürgermeister zu Neunkirchen.	Erick Jacob	Rothselberg in Bayern	Zimmergeselle	31	5	3	blond	hoch
2	1/3	id.	Lehmann Peter	Obernheim-Kirchenarmbach in Bayern.	Tagelöhner u. Korbmacher	20	5	4	braun	gewö
3	id.	id.	Lehmann Jacob	Neumühle, Gemeinde Obernheim-Kirchenarmbach in Bayern	Musikant und Korbmacher	27	5	3	id.	niede
4	id.	id.	Stoffel Jacob	Steinbach in Bayern	Tagelöhner	37	5	6	id.	id.
5	id.	id.	Flickinger Margaretha	Neumühle, Gemeinde Obernheim-Kirchenarmbach in Bayern	Tagelöhnerin	42	4	10	schwarz	schm
6	id.	id.	Flickinger Barbara	id.	id.	18	4	10	id.	frei
7	27/3	Bürgermeister zu Allenbach.	Burbes Philipp	Abentheuer	Tagelöhner	—	5	3	blond	hoch
8	11/4	Bürgermeister zu Sien.	Biehl Johann	Speyer in Bayern	Tüncher	26	5	4	blond	niede
9	id.	id.	Wolf Karl August	Gaab an der Italienischen Grenze	Seiltänzer	34	5	6	schwarz	hoch
10	27/3	Bürgermeister zu Baumholder.	Becker Adam	Schettweiler in Bayern	Tagelöhner	63	5	1	dunkelblond	th

Trier, den 6. Mai 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 449.) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 19. März cr. ist der Lehrer Peter Koch zu St. Johann für interdicirt erklärt worden.

Saarbrücken, den 3. Mai 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 422.) Von dem Kaiserlichen Reichs-Kanzler-Amte ist mir der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Peter Henkes aus Biel zugegangen.

Ich habe denselben Behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister in Wadern gelangen lassen.

Trier, den 6. Mai 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 450.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alff II. bei Alff mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Liebering zu Coblenz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Februar 1872 wird dem Königlichen Markscheider a. D., Ph. Ed. Zintgraff zu Bonn unter dem Namen Alff II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Alff, im Kreise Cochem, Regierungsbezirk Coblenz, und in der Gemeinde Bengel, im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,178,539 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 27. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(No. 460.) Assisen zu Trier.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Trier für das II. Quartal 1872 wird hiermit auf Montag den 17. Juni 1872 festgesetzt und der Königliche Appella-

Digitized by Google

lement:

Augen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.	Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
grau	spitz	mittel	länglich	keine	Homburg	keine	Zweckloses Umhertreiben
braun	gewöhnlich	gesetzt	oval	id.	Steinbach in Bayern	Heimathschein	Knochendiebstahl und zweckloses Umhertreiben
blau	id.	schlank	id.	id.	id.	id.	desgleichen
grau	id.	id.	schmal u. blaß	krauses Haar	id.	id.	desgleichen
graublau	id.	klein	id.	keine	id.	id.	desgleichen
id. braun	id. dick	schlank schwächlich	stark oval	id. Glatze und Tätovirung auf dem linken Arm P. B. S. B. 1862.	id. Abentheuer	id. keine	desgleichen Zweckloses Umhertreiben und Bettelei
braun	gewöhnlich	schlank	id.	keine	Bayern	Reisepaß	Zweckloses Umhertreiben
schwarzbraun	id.	id.	id.	id.	Creuznach	Bescheinigung des Bürgermeisteramts zu Binbach	desgleichen
grau	id.	mitttel	rund	id.	keine	Cusel	Bettelei und Landstreicherei

tions-Gerichts-Rath Herr Meurer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 4. Mai 1872.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath,
(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

(No. 461.) Die nachstehend genannten Mannschaften und zwar:

1) Musketier Jakob Görgen, geboren am 1. Juni 1848 zu Andernach, Kreis Mayen, katholisch, Schreiner,

2) Johann Ripfinger, geboren am 30. März 1847 zu Saarburg, Kreis Saarburg, katholisch, Schneider, beide von der 6. Compagnie 7. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 69,

3) Husar Peter Flörchinger der 2. Escadron, geboren am 15. Juni 1852 zu Oberperl, Kreis Saarburg, katholisch, Maurergeselle,

4) Husar Carl Joseph Klein der 5. Escadron, geboren am 26. Juli 1846 zu St. Johann, Kreis Saarbrücken, katholisch, Klempner,

5) Husar Franz Johann Baptist Carl Fischer der 2. Escadron, geboren am 19. September 1851 zu Trier, katholisch, Küfergeselle, ad 3—5 vom 2. Rheinischen Husaren-Regiment No. 9,

sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 23. April, bestätigt unterm 5. Mai 1872, in contumaciam für Deserteure erklärt und ein Jeder derselben zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden. Dies wird auf Grund des §. 255 Th. II. Militair-Str.-G.-B. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 10. Mai 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 462.) Oeffentliche Vorladung.

Der Reservist

1) Musketier Johann Engels vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70 aus Neroth, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

2) der Ersatz-Reservist II. Classe

Digitized by Google

Theodor Merland aus Neuerburg, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt in Trier, Stadtkreis Trier, Regierungsbezirk Trier wohnhaft, welcher unterm 11. April 1872 zur sofortigen Gestellung beim 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70 beordert war,

3) der Ersatz-Reservist I. Classe

Jacob Engel aus Speicher, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier, gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, welcher am 25. Juli 1870 bei der 3. Compagnie Ersatz-Bataillons 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70 eingestellt war, und nach Entlassung nicht wieder zur Anmeldung gekommen,

sollen nach den angestellten Recherchen ohne Consens ausgewandert sein.

Dieselben werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Trier, den 8. Mai 1872.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Trier II.) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

(No. 428.) „Nachdem durch Verfügung vom heutigen Tage wider den Füsilier Leonhardt Klankert des Hohenzollernschen Füsilier-Regiments No. 40, geboren am 16. Mai 1849 zu Jucken im Kreise Prüm, der förmliche Desertions-Prozeß eröffnet worden, so wird derselbe hiermit aufgefordert, innerhalb drei Monaten spätestens aber in dem auf den 2. September d. J. (Montag), Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine vor dem unterzeichneten Gerichte sich zu stellen, um wegen seiner Entfernung sich zu verantworten, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig bis Eintausend Thalern verurtheilt werden wird.

Cöln, den 12. Mai 1872.

Königliches Gericht der 15. Division.

Personal-Chronik.

(L. f. 425.) Der bisherige commissarische Communal-Förster Johann Mathias Beck in Nittel ist definitiv zum Communal-Förster des Gemeindeforstschutz-Bezirkes Nittel, im Kreise Saarburg, ernannt worden.

(L. 2629. S. 5.) Der Lehrer Bach zu Gladbach, im Kreise Wittlich, ist an die katholische Schule zu Bombogen, im Kreise Wittlich, versetzt worden.

(L. 2220. S. 5. 2. Aug.**)** Der Lehrer Johann Kartels zu Bombogen, im Kreise Wittlich, ist an die 1. Klasse der katholischen Schule zu Wittlich versetzt worden.

(L. 2191. S. 5. 2. Aug.**)** Der Schulverwalter Johann Lauterborn zu Seiwerath, im Kreise Prüm, ist an die katholische Schule zu Schalkenmehren, im Kreise Daun, versetzt worden.

(L. 2687. S. 5.) Der Lehrer Wagner zu Baltersweiler, im Kreise St. Wendel, ist an die katholische Schule zu Urweiler, im Kreise St. Wendel, versetzt worden.

(No. 419.) Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 25. April 1872 ein Patent

auf vier Maschinen zur Herstellung von Korkstöpseln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 434.) Dem Johann Schmitt zu Coblenz ist unter dem 26. April d. J. ein Patent

auf eine durch Verbrennung von Petroleum und andere Kohlenwasserstoffe betriebene Kraftmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 437.) Dem Fabrik-Direktor Albert Voigt zu Kappel bei Chemnitz ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent

auf eine Kettenstich-Stickmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 463.) Dem Fabrikanten Wilhelm Rahm zu Stettin ist unter dem 30. April 1872 ein Patent

auf eine Kartoffelgrabemaschine in der durch Model und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 464.) Dem Ingenieur Felix Tonnar zu Dülken ist unter dem 2. Mai 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühle zum Ausrücken der Maschine mittelst der Treibstange der Schiffchen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Lintzschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 21. **Donnerstag, den 23. Mai** **1872.**

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 427.) Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahnpostbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus sind mit einem Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten versehen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt,
Stephan.

(No. 493.) Postverkehr mit Frankreich.

Im Postverkehr zwischen Deutschland und Frankreich kommen vom heutigen Tage ab folgende Portosätze in Anwendung:

1) für Briefe
frankirt 3 Sgr. bz. 9 Kr.
unfrank. 5 Sgr. bz. 18 Kr.
} für je 10 Grammen,
2) für Drucksachen
1/4 Groschen bz. 3 Kreuzer für je 50 Grammen,
3) für Waarenproben
bei Sendungen bis 50 Grammen Gewicht 3 Groschen bz. 9 Kreuzer,
bei schwereren Sendungen für jede weiteren 50 Grammen 3/4 Groschen bz. 3 Kreuzer mehr,
4) für Handels- oder Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte
wie für Waarenproben unter Nr. 3,
5) für Briefe mit Werthangabe
a) 3 Groschen bz. 9 Kreuzer für je 10 Grammen,
b) 2 Groschen bz. 7 Kreuzer Recommandationsgebühr für jeden Brief und
c) 1 Groschen bz. 3 1/2 Kreuzer für je 20 Thlr. des angegebenen Werths.

Briefe mit Werthangabe sind bis zum Betrage von 2700 Thalern zulässig und müssen unter Kreuzcouvert, mit 5 Siegeln verschlossen, zur Post eingeliefert werden.

Postkarten (Correspondenzkarten) werden wie Briefe behandelt und taxirt.

Gewöhnliche Briefe und Postkarten können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere ꝛc. und Briefe mit Werthangabe, sowie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Sämmtliche unter 1 bis 4 aufgeführte Correspondenz-Gegenstände können recommandirt werden. Die Recommandations-Gebühr beträgt 2 Groschen bz. 7 Kreuzer für jede Sendung. Verlangt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten), so ist eine weitere Gebühr von 2 Groschen bz. 7 Kreuzern im Voraus zu entrichten.

Das Gewicht der gewöhnlichen und recommandirten Briefe unterliegt keiner Beschränkung; dagegen darf das Gewicht der Waarenproben und Briefe mit Werthangabe 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht übersteigen.

Berlin, den 15. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt,
Stephan.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 479.) Nach einer Eröffnung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. Mts. ist auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburg'er Eisenbahn zu Berlin eine Steuer-Expedition errichtet worden, welche die Steuerliche Abfertigung des auf der gedachten Eisenbahn zur Versendung gelangenden und mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung zur Ausfuhr kommenden Branntweins zum Zwecke hat.

Cöln, den 10. Mai 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Wohlers.

(No. 480) Auslosung von Rentenbriefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April 1872 bis 30. September 1872 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden.

1. Litt. A. à 1000 Thlr. = 38 Stück, nämlich:
No. 151. 177. 536. 734. 939. 960. 999. 1075. 1164. 1431. 1722. 1744. 1847. 2161. 2373. 2625. 2645. 2903. 3197. 3326. 3359. 3370. 3457. 3892. 3913. 4228. 4389. 4392. 4423. 4479. 4500. 4516. 4560. 4561. 4996. 5160. 5522. 5713.

Digitized by Google

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 15 Stück, nämlich:

No. 14. 81. 127. 261. 443. 575. 832. 897. 928. 1039. 1453. 1541. 1620. 1721. 2016.

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 81 Stück, nämlich:

No. 400. 621. 814. 977. 1036. 1053. 1089. 1587. 1767. 1768. 1804. 2073. 2543. 2884. 2910. 2918. 3131. 3295. 3428. 3482. 3544. 3574. 3802. 3828. 4099. 4219. 4237. 4267. 4402. 4493. 4764. 4784. 4805. 5067. 5341. 5593. 5613. 5865. 5891. 5967. 5983. 5993. 6031. 6304. 6435. 6552. 6553. 6937 6968. 6985. 7056. 7355. 7376. 7762. 7965. 8057. 8191. 8356. 8792. 9042. 9231. 9336. 9444. 9631. 9647. 9773. 10515. 10585. 10667. 11125. 11242. 11443. 11444. 11445. 11481. 11577. 11707. 11813. 12023. 12105. 12161.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 70 Stück, nämlich:

Nr. 46. 99. 131. 313. 623. 781. 837. 851. 1228. 1283. 1361. 1558. 1752. 1926. 2056. 2324. 2338. 2444. 2806. 2821. 2825. 3095. 3120. 3152. 3388. 3631. 3839. 3856. 3948. 3953. 4030. 4048. 4285. 4339. 4417. 4479. 4738. 4814. 4850. 5136. 5436. 5464. 5616. 5892. 6110. 6176. 6482. 6566. 6765. 7617. 7750. 8041. 8105. 8139. 8154. 8564. 8681. 8741. 9029. 9030. 9038. 9286. 9302. 9544. 9956. 10026. 10151. 10243. 10245. 10525.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 13 Stück, nämlich:

No. 13539. 13540. 13541. 13542. 13543. 13544. 13545. 13546. 13547. 13548. 13549. 13550. 13551.

Diese ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1872 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, Serie III. No. 13 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgelooster Rentenbriefe Litt. A. bis D. welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1. April 1862 Litt. C. No. 2612.
b. „ 1. April 1866 „ D. No. 4745.
c. „ 1. April 1867 „ C. No. 7046. 8237. 8645. und 11,545.
„ D. No. 124. 234. 3643. und 6411.
d. „ 1. October 1867 „ C. No. 5887. 9702. 9845. und 11475.
e. pro 1. April 1868 Litt. C. No. 3248.
„ D. No. 1363. 2646. 3935. 3936. 5804. und 8078.
f. „ 1. October 1868 „ A. No. 1682.
„ C. No. 1575. 1719. 4179. 4795. 9458. und 10390.
„ D. No. 447. 1597. 1756. 2569. 4215. 4835. und 5279.
g. „ 1. April 1869 „ A. No. 5382.
„ B. No. 968.
„ C. No. 8360. und 9703.
„ D. No. 3116. 4859. 5240. 6248. 6994. 7304. und 9972.
h. „ 1. Octbr. 1869 „ A. No. 5250.
„ C. No. 979. 1028. 2186. 3648. 3756. 4443. 4444. 4750. 6040. 6085. 6436. 8737. 11281.
„ D. No. 593. 690. 1123. 2479. 2976. 4000. 4079. 4657. 6685. 7380. und 10221.
i. „ 1. April 1870 „ A. No. 484. 1353. u. 1925.
„ B. No. 1725.
„ C. No. 634. 3593. 5113. 6438. 7014. 7963. 8044. 8170. 10805. 11717. und 11991.
„ D. No. 209. 393. 1090. 2461. 4237. 4353. 4528. 5694 6254. 8440. 8775. 9622. und 10357.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 13538 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Zugleich wird noch bemerkt, daß die aus den Fälligkeitsterminen pro 1. April und 1. October 1861 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. D. No. 5309 und Litt. E. No. 4032, 4392, 6303, 11565 und 12024 mit dem 31. Dezember 1871 verjährt sind.

Münster, den 14. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, Rasch.

Digitized by Google

(No. 495.) Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Münster, den 14. Mai 1872.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen:
1) Herr Rüstermeister Schlichter von hier,
2) Herr Amtmann Brüning von Enniger,

II. Namens der Rentenbank:
1) Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Rasch,
2) Provinzial-Rentmeister Buttge,

III. der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten und hier beigefügten Verzeichnisse vom 26. Februar 1872 gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

12	Stück	Litt. A.	à 1000	Thlr.	12000 Thlr.
2	„	„ B.	à 500	„	1000 „
29	„	„ C.	à 100	„	2900 „
15	„	„ D.	à 25	„	375 „
58	Stück	über zusammen			16275 Thlr.

buchstäblich: Acht und Fünfzig Stück über Sechszehn-Tausend Zwei Hundert Fünf und siebenzig Thlr. nebst den dazu gehörigen Dreihundert drei und siebenzig Stück Zins-Coupons und Acht und fünfzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Schlichter. Brüning. Rasch. Buttge.

Friedrich Leesemann, Notar."

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 15. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank,
Rasch. Buttge.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 2909. a. 5.) Prüfung der Aspiranten für die Aufnahme in das kathol. Schullehrer-Seminar zu Brühl betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Januar cr. I. 77. 5, Amtsblatt S. 12, die Prüfungen für das kath. Lehrerpersonal betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Schulamts-Aspiranten behufs Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Brühl am 20., 21. und 22. August cr. (Dienstag, Mittwoch und Donnerstag) in Trier stattfinden wird.

Die Interessenten haben sich demnach am Nachmittage des 19. August cr., und zwar um 4 Uhr, bei dem Mitgliede der Prüfungs-Commission, Hrn. Lehrer Kettenhofen senior in Trier zu melden. Hinsichtlich der Beibringung der erforderlichen Zeugnisse verweisen wir auf unsere desfallsigen Verfügungen vom 26. Juni 1840 (Amtsbl. S. 268) und Hansen's Gesetze und Verordnungen S. 90) vom 15. Februar 1843 (Amtsblatt S. 55) und vom 9. Mai 1845 (Amtsbl. S. 137) und bemerken zugleich, daß die Gesundheits-Zeugnisse auf Grund persönlichen Erscheinens bei dem betreffenden Königl. Kreis-Physikus von diesem ausgestellt sein müssen.

Um der Unvollständigkeit der einzureichenden Atteste vorzubeugen, wollen die Herren Schul-Inspektoren die Examinanden ihres Bezirks besonders auf die betreffenden Vorschriften mit der Hinweisung aufmerksam machen, daß sie im Falle der Nichtbeachtung derselben die jedenfalls erfolgende Zurückweisung sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Rücksichtlich des erforderlichen Alters bemerken wir, daß jetzt auch solche Aspiranten zulassungsfähig zur Prüfung sind, welche **das 17. Lebensjahr** zurückgelegt haben.

Trier, den 9. Mai 1872.

Polizeiverordnung.

(I. 2827. a. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeistereien Stadtkyll und Steffeln, im Kreise Prüm, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 12. Mai 1872.

(I. 3152. a. 2.) Bestätigung des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Daun.

Bei der nach §. 5 der Statuten der Kreis-Sparkasse zu Daun für 1873 stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind

1) der Apotheker Bichaut zum Director,
2) der Lederfabrikant Joseph Becker und der Oeconom Edmund Hölzer zu Beisitzern,

zu deren Stellvertretern:

ad 1) der Postbalter Johann Adam Hölzer,
ad 2) der Kaufmann Johann Minninger und der Kreis-Physikus Dr. Albert Weber, sämmtlich zu Daun,

wieder gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung gefunden.

Trier, den 13. Mai 1872.

Digitized by Google

(I. 2341. s. 5.) Baumpflanzungen an Gemeindewegen betreffend.

Nachstehend bringen wir eine aus den landräthlichen Berichten zusammengestellte Nachweisung der Baumpflanzungen, welche im Jahre 1870/71 an den Gemeindewegen unseres Verwaltungsbezirks theils neu, theils zum Ersatz nicht aufgekommener früherer Anlagen ausgeführt worden sind, zur Kenntniß. Es wurden in dem gedachten Zeitraume gepflanzt in dem Kreise:

	Obst-Bäume Stück.	Bäume anderer Gattung Stück.	Zusammen Stück.
Bernkastel	400	4,090	4,490
Bitburg	1,153	123	1,276
Daun	284	2,361	2,645
Merzig	913	—	913
Ottweiler	359	168	527
Prüm	1,770	5,383	7,153
Saarburg	508	45	553
Saarlouis	461	100	561
Saarbrücken . . .	664	141	805
St. Wendel . . .	416	17	433
Trier / Landkreis	765	1,081	1,846
Trier \ Vororte	843	11	854
Wittlich	956	87	1,043
Summa . .	9,492	13,607	23,099

Aus vorstehenden Zahlen geht hervor, daß diesen, sowohl in straßenpolizeilicher, als auch in volkswirthschaftlicher Beziehung wichtigen Baumpflanzungen Seitens der Kreis- und Local-Behörden, sowie der Gemeinden wie früher, so auch im obigen ungünstigen Zeitraume im Allgemeinen eine erfreuliche Förderung zu Theil wurde.

Trier, den 14. Mai 1872.

(I. 2908. s. 5.) Am 15. Juni kommt die evangelische Lehrerstelle zu Sensweiler, Kreis Bernkastel, zur Erledigung. Einkommen 213 Thlr. Bewerbungen sind bis zum obengenannten Tage bei uns einzureichen.

Trier, den 11. Mai 1872.

(I. 2980. s. 5.) Mit dem 1. Juni cr. wird die Lehrerstelle an der 3. Knaben-Klasse der evangelischen Schule zu Ottweiler erledigt. Einkommen 250 Thaler. Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. Juni cr. bei uns anzumelden.

Trier, den 21. Mai 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 481.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Glückshöhe bei Manderfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Morsbach zu Schleiden zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Dezember 1871 wird dem Pianoforte-Fabrikanten Reiner Grates zu Cöln unter dem Namen Glückshöhe das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Landesfeld, Bürgermeisterei Aum, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier, und in den Gemeinden Schönberg und Manderfeld, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,101,671 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(I. 2741. s. 5.) Der evangl. Lehrer Ferdinand Dessauer zu Saarbrücken ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 2823. s. 5.) Der com. Lehrer Knauber zu Hetzhof, im Kreise Wittlich, ist an die katholische Schule zu Gutenthal, im Kreise Bernkastel, versetzt worden.

(No. 495.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 6. Mai cr. sind der Gutsbesitzer Nicolaus Lauerburg und der Lederfabrikant Stephan Weidner, beide aus Bernkastel, zu Ergänzungsrichtern bei dem Königlichen Friedensgerichte daselbst ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Lintzschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 22. Donnerstag, den 30. Mai 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

14. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 24. Mai 1872.

(Nr. 821.) Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 14. Februar 1872.

(Nr. 822.) Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 7. Februar 1872.

(Nr. 823.) Ernennungen zu General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 824.) Exequatur-Ertheilung;

und in der Besonderen Beilage:

Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheken. Vom 1. Mai 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

27. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 18. Mai 1872.

(Nr. 8028.) Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen. Vom 27. April 1872.

(Nr. 8029.) Gesetz, betreffend den Ankauf der Taunus-Bahn, Zahlung eines Beitrages zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau. Vom 3. Mai 1872.

(Nr. 8030.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Taunus-Eisenbahn an die Eisenbahn-Direktion in Wiesbaden.

(Nr. 8031.) Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Glabbeck nach Horst im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster.

(Nr. 8032.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Barwerort im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872, ab bis zu der vorbehaltenen Revision des Tarifes zu erheben sind.

(Nr. 8033.) Bekanntmachung, betreffend die der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Angermünde nach Schwedt. Vom 5. Mai 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. K. 7688.) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Staatsanleihe von 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Staatsanzeiger Nr. 101) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Ges.-S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a/M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. Dezember v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staatsanzeiger Nr. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5%igen Staatsanleihe vom Jahre 1859 in der Zeit vom 25. Mai ab bis 12. Juni d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102¼ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

(I. 2045. e. 5.) Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'schen Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staatsstipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden", zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem

Digitized by Google

Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. October d. J. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule, oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage, gez. Moser.

(No. 519.) Zulassung von Zeitungs-Abonnements für kürzere als vierteljährliche Zeiträume.

In denjenigen Theilen des Deutschen Reichs-Postgebiets, in denen bisher Postabonnements auf Zeitungen für kürzere, als vierteljährliche Zeiträume nicht nachgelassen waren, können fortan außer den vierteljährlichen Abonnements, auch Abonnements auf den zweiten und dritten Monat (zusammen), sowie auf den dritten Monat des Quartals stattfinden. Daneben kann im bisherigen Umfange während des ganzen Quartals rückwirkend vom Beginn desselben ab abonnirt werden. Der Erlaßpreis für Zeitungen bei zwei- oder einmonatlichem Abonnement beträgt $^2/_3$ bz. $^1/_3$ des vierteljährlichen Erlaßpreises für die betreffenden Zeitungen; die einzuziehenden Beträge werden jedoch auf volle Pfennige oder Viertelgroschen bz. auf volle Kreuzer abgerundet.

Die vorbezeichnete Einrichtung erstreckt sich zunächst auf solche politische Zeitungen und Anzeigeblätter, welche innerhalb des Reichs-Postgebietes öfter als wöchentlich zweimal erscheinen und deren Verleger sich mit der Einführung zwei- und einmonatlicher Postabonnements einverstanden erklärt haben. Bei welchen Zeitungen u. s. w. das Letztere zutrifft und auf welche daher zunächst Abonnements für den bevorstehenden Monat Juni stattfinden können, darüber geben sämmtliche Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 23. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(II. K. 5914.) Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3. Februar d. Js. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präclusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Im Auftrage: Moser.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Vorstehendes wird mit Bezugnahme auf die in No. 44, 46 und 48 des vorjährigen Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 22. April 1872.

(I. 902. a. 5.) Ferien-Ordnung für die Elementar-Schulen im Regierungs-Bezirk Trier.

Unter Aufhebung früherer Verordnungen wird die Ferien-Ordnung für die Elementarschulen unseres Verwaltungs-Bezirks folgender Maßen festgestellt:

1. In sämmtlichen Elementarschulen darf das Zeitmaß der gesammten Ferienzeit die Dauer von sieben und einer halben Woche nicht überschreiten.

2. Die Ferienzeit wird folgendermaßen vertheilt:

a) Die Osterferien beginnen am Grün-Donnerstage und schließen mit dem ersten Sonntage nach Ostern, oder in den Schulen, die keine Sommerferien haben, mit dem 2. Sonntag nach Ostern,
b) die Sommerferien dauern eine Woche,
c) die Herbstferien dauern 4 Wochen, beginnen mit einem Montag und schließen mit dem Samstag der 4. Woche,

Digitized by Google

d) die Weihnachtsferien dauern 1 Woche, beginnen mit dem Tage vor Weihnachten und schließen mit dem Neujahrstage.

3. Ob eine Schule Sommerferien haben soll oder nicht, wird ein für allemal nach Vernehmung des Schulvorstandes und des Schul-Inspectors durch den Landrath bestimmt.

4. Das Eintreten der Sommerferien richtet sich nach den Erndteverhältnissen und wird jährlich nach vorhergegangener Rücksprache mit dem vorgesetzten Schul-Inspector von dem Schulvorstande bestimmt.

5. In Städten mit höhern Schulanstalten fallen die vierwöchentlichen Herbstferien der Elementarschulen in die Ferienzeit der höheren Schulanstalten.

6. Auf dem Lande wird die Zeit der Herbstferien jährlich in Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse von dem Landrathe festgesetzt.

Trier, den 5. Mai 1872.

(II. 7984.) Verlorener Gewerbe-Legitimationsschein.

Nach einer auf dem Bürgermeister-Amte zu Alsweiler unterm 2. d. Mts. zu Protokoll gegebenen Erklärung des Handelsmannes Johann Hubertus I. aus Marpingen hat derselbe den ihm unter'm 14. März cr. sub Nr. 2094 zum Steuersatze von 17 Thlrn. 18 Sgr. ausgefertigten Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Vieh und landwirthschaftlichen Producten in Begleitung seines Bruders Michel Hubertus als Träger resp. Gespannführer, am 19. April cr. auf dem Bahnhofe zu Sulzbach verloren, weshalb dieser Schein hiermit für ungültig erklärt wird.

Indem wir das Signalement des rc. Hubertus und seines Bruders unten folgen lassen, fordern wir den etwaigen Finder des fraglichen Gewerbelegitimationsscheins hiermit auf, denselben der nächsten Polizeibehörde zur Einsendung an uns abzugeben.

Signalement des Johann Hubertus: Statur 1 M. 62 Ctm., Augen grau, Haare schwarz, Alter 41 Jahre. Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Michel Hubertus: Statur 1 M. 65 Ctm., Augen grau, Haare schwarz, Alter 36 Jahre. Besondere Kennzeichen: keine.

Trier, den 18. Mai 1872.

(I. 7841. a. S.) Verlegung eines Marktes.

Der auf den 5. August d. Js. festgesetzte Jahrmarkt zu Püttlingen, im Kreise Saarbrücken wird, wegen des an diesem Tage in Hülsweiler stattfindenden gleichen Marktes, auf den 19. August cr. verlegt.

Trier, den 18. Mai 1872.

(I. 8396. a. z.) Die Direction der Erziehungsanstalt zu Steinfeld hat bei der Königlichen Regierung zu Aachen zur Sprache gebracht, daß in neuerer Zeit die Personal-Nachrichten der eingelieferten Zöglinge sehr unvollständig eingesandt würden.

Insbesondere wird bemerkt, daß nicht selten die Auszüge aus den Geburtsurkunden nur unter großen Schwierigkeiten zu erlangen seien, was hauptsächlich darin seinen Grund habe, daß öfter aus den Nachweisen nicht einmal der Geburtsort des Eingelieferten mit Sicherheit zu entnehmen sei.

Auf Veranlassung seitens der Königlichen Regierung zu Aachen weisen wir die Königlichen Landraths-Aemter, sowie die Herren Bürgermeister hierdurch an, dafür Sorge zu tragen, daß der vorberührte Mangel nicht wieder vorkomme.

Trier, den 21. Mai 1872.

(II. 8319.) Betrifft Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1871.

In Gemäßheit des §. 48 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir nachstehend die Uebersicht über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds für das Jahr 1871 zur öffentlichen Kenntniß:

A. Einnahme.

		Mk.	Sgr.	F.
1)	Bestand aus 1870 einschließlich der bei der Preußischen Bank verzinslich angelegten 4000 Thlr.	4,543	15	—
2)	a. Aufkommen nach der Veranlagung pro 1871	1,330	13	8
	b. Reste aus Vorjahren 7 Thlr. 22 Sgr. sind noch nicht eingegangen.			
3)	Zinsen à 2½% von den Depositen bei der Preußischen Bank ad 4000 Thlr. (Obligationen F. I. 22,539—22,542) für die Zeit vom 23. April 1870 bis dahin 1871	100	—	—
4)	Von der Staats-Kasse in Folge Berichtigung materieller Irrthümer im Kataster gemäß der Verordnung v. 12/12 64 u. d. Ausführungs-Anweisung v. 27/5 65	—	7	4
	Summa . . .	5,974	6	—

B. Ausgabe.

1)	Grundsteuer-Ausfälle wegen Armuth der Debenten . . .	3	10	11
2)	Unterstützungen für Grundsteuerpflichtige wegen Verlustes an Feldfrüchten und Wirthschaftsvorräthen, sowie an Wirthschaftsvieh und sonstigen Inventarienstücken der Landwirthschaft durch Ueberschwemmung, Seuchen rc.	1,344	—	—
3)	Unterstützungen und Belohnungen für Steuer Executoren . .	100	—	—
4)	Druckformulare zu Unterstützungs-Nachweisungen aus dem Deckungsfonds	3	28	3
	Summa . . .	1,451	9	2
	Summa der Einnahme . . .	5,974	6	—
	Mithin Bestand Ende 1871, einschließlich 4000 Thlr. , Bankobligationen	4,522	26	10

Trier, den 23. Mai 1872.

Digitized by Google

(L. 3982. a. 9.) Landes-Verweisung.

Während des Monats April 1872 ist nachbenannte Person des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung verhängt hat.	Der Ausgewiesenen			Alter.	Größe.		Haare.	
			Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	J.	F.	Z.		
1	1872 2/4	Bürgermeister-Amt Baumholder.	Braun Karl	Rehweiler in Bayern.	Tagelöhner	28	5	2	braun	mi

Trier, den 15. Mai 1872.

(L. 3183. a. 8.) Nachstehenden Erlaß des Königlichen Provinzial Schul-Collegiums vom 11. d. M. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Herren Landräthe, Bürgermeister und Schulinspectoren mit dem Veranlassen, sofort alle Aspiranten darauf hinzuweisen, daß sie den Behufs der Aufnahme in die Seminarien zu Neuwied, Trarbach und Brühl beizubringenden Zeugnissen einen Revers nach beigegebenem Schema zuzufügen, resp. solchen noch nachzubringen haben.

Trier, den 28. Mai 1872.

Die Bestimmungen des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in dem Rescript vom 28. Februar 1825, wonach die in Königlichen Schullehrer-Seminarien gebildeten Schulamts-Kandidaten verpflichtet sind, die ihnen angetragenen Schulstellen anzunehmen, sind vielfach außer Acht gelassen worden und es ist dadurch in manchen Fällen den Königlichen Regierungen wegen Mangels an den erforderlichen Lehrkräften Verlegenheit bereitet worden. Andererseits liegt es in der Natur der Sache begründet, daß die beträchtlichen Ausgaben, welche jährlich für die Erhaltung der Seminarien und für die Unterstützung der Seminaristen aus öffentlichen Mitteln zur Verwendung kommen, nicht zu Privatzwecken der betreffenden Schulamts-Kandidaten und Lehrer aufgewendet werden dürfen. Es werden daher die folgenden höheren Orts erlassenen Bestimmungen künftig in förmlicher Weise zur Anwendung kommen müssen.

1. Jeder Schulamts-Candidat bleibt drei Jahre hindurch nach vollendetem Seminar-Cursus und nach bestandener Entlassungsprüfung zur Disposition derjenigen Königlichen Regierung, welche ihn zum Eintritte in das Seminar präsentirt hat, und ist verpflichtet, jede Stelle, für welche die Königliche Behörde ihn geeignet findet, anzunehmen, auch dieses sogleich zu thun, sobald es von ihm gefordert wird.
2. Wer dieser Verbindlichkeit nicht entspricht, muß der Seminar-Anstalt die ihm bei derselben verliehenen Stipendiengelder zurückzahlen, nämlich:
   a) zehn Thaler für jedes Semester seines Aufenthaltes im Seminar und den in dieser Zeit genossenen Unterricht,
   b) den ganzen Betrag der ihm Seitens des Seminars verliehenen Beneficien.

Die künftig in das Seminar des dortigen Bezirks aufzunehmenden Schulamts-Aspiranten sind verpflichtet, dieser Anordnung Folge zu leisten und haben bei ihrer Anmeldung zur Aufnahme in das Seminar außer den bisher vorgeschriebenen Schriftstücken auch einen entsprechenden Revers vorzulegen, welcher nach dem beiliegenden Schema abzufassen sein wird.

Die Königliche Regierung ersuchen wir ganz ergebenst, die vorstehenden Bestimmungen gefälligst zur öffentlichen Kenntniß bringen zu wollen und uns bei der Anmeldung der Aspiranten für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar auch den gedachten Revers einreichen zu lassen.

Coblenz, den 11. Mai 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Landfermann.

An die Königliche Regierung zu Trier.

Revers.

Ich verpflichte mich, nach meiner Entlassung aus dem Seminar zu N. drei Jahre lang zur Disposition der Königlichen Regierung zu N. zu stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde mir zu übertragen für angemessen erachtet, zu verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf meinen Unterricht im Seminar verwandten Kosten mit zehn Thaler für jedes Semester meines Aufenthalts in demselben, sowie den Betrag aller in demselben von mir genossenen Beneficien nach der Disposition des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Coblenz zurück zu zahlen.

N., den ten 18

N. N. zu N.

Für die Erfüllung der vorstehend von meinem Sohne übernommene Verbindlichkeit übernehme ich hiermit die Bürgschaft als Selbstschuldner.

N., den ten 18

N. N. zu N.

Die Richtigkeit der Unterschriften wird hierdurch bescheinigt.

N., den ten 18

N. N. Bürgermeister.

Digitized by Google

Signalement:					Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.			
grau	gewöhnlich	mittelmäßig	rund	am Zeigefinger rechter Hand fehlt ein Glied.	angeblich von Lauterecken	ohne	Bettelei.

Polizeiverordnung.

(L. 3125. v. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeistereien Olzheim, Stadt Prüm, Niederprüm, Pronsfeld, Lünebach und Waxweiler, im Kreise Prüm, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 26. Mai 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 507.) Von dem kaiserlichen Reichs-Kanzler-Amte ist mir der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Barbara Simon aus Ofann zugegangen.

Ich habe denselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister zu Monzel gelangen lassen.

Trier, den 18. Mai 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 516.) Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 6. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Jakob Bast aus Bubach ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 24. Mai 1872.

Der General-Prokurator.

(No. 517.) Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 15. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schmiedes Conrad Frey, früher in Saarbrücken wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 27. Mai 1872.

Der General-Prokurator.

(No. 509.) Die nachbenannten Mannschaften und zwar:

I. aus dem Bezirke des 4. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 30.

a) Die Reservisten:

1) Friedrich Kiegler, geboren am 19. November 1842 zu Brebach, Kreis Saarbrücken, katholisch, Zimmermann,

2) Paul Kiegler, geboren am 19. September 1847 zu Brebach, Kreis Saarbrücken, katholisch, Eisendreher,

3) Nicolaus München, geboren am 13. Juni 1845 zu Wadern, Kreis Merzig, katholisch, Schuster,

4) Servatius Nicola, geboren am 23. September 1843 zu Schwemmlingen, Kreis Merzig, katholisch, Tagelöhner,

5) Peter Dier, geboren am 10. Mai 1848 zu Besseringen, Kreis Merzig, katholisch, Ackerer,

6) Joseph Bernarding, geboren am 20. Februar 1844 zu Goldbach, Kreis Saarlouis, katholisch, Bergmann,

7) Johann Mühlen, geboren am 19. August 1843 zu Außen, Kreis Saarlouis, katholisch, Bergmann,

8) Caspar Berrar, geboren am 1. Juni 1844 zu Ueberherrn, Kreis Saarlouis, katholisch, Leinenweber,

9) Franz Joseph Daeges, geboren am 1. Mai 1843 zu Lostheim, Kreis Merzig, katholisch, Gerber,

10) Peter Pinter, geboren am 24. Dezember 1843 zu Schwemmlingen, Kreis Merzig, katholisch, Ackerer,

11) der Rekrut Jakob Ludwig Worst, geboren am 28. Januar 1848 zu Oberstein, Fürstenthum Birkenfeld, katholisch, Schreiner;

II. aus dem Bezirke des 8. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 70.

a) Die Reservisten:

12) Mathias Müller, geboren am 15. October 1847 zu Kernscheid, Kreis Trier, katholisch, Ackerer,

13) Peter Jäger, geboren am 4. Juni 1846 zu Clüsserath, Kreis Trier, katholisch, Schustergeselle.

Digitized by Google

b) Die Rekruten:

14) Michel Born, geboren am 16. Juli 1848 zu Schillingen, Kreis Trier, katholisch, Schreiner,

15) Peter Klein, geboren am 10. Januar 1849 zu Gutenthal, Kreis Berncastel, katholisch, Ackerer,

16) Mathias Schröder, geboren am 30. Januar 1850 zu Rodt, Kreis Trier, katholisch, Tagelöhner,

17) Nicolaus Bauer, geboren am 5. November 1850 zu Edingen, Kreis Trier, katholisch, Ackerer,

18) Jakob Tittelbach, geboren am 17. Januar 1849 zu Leiwen, Kreis Trier, katholisch, Korbmacher,

sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 14., bestätigt unterm 19. Mai 1872 in contumaciam für Deserteure erklärt, der Reservist Peter Pinter zu einer Geldbuße von zweihundert Thalern, dagegen jeder der übrigen Angeschuldigten zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Dies wird auf Grund des §. 255 Th. II. M.-S.-G.-B. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 25. Mai 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 510.) Nachdem das Contumacial-Desertions-Verfahren wider nachbenannte Mannschaften und zwar:

I. aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Simmern) 7. Rheinischen Landw.-Regts. No. 69.

a. Die Reservisten:

1) Gabriel Lenhard, geboren am 30. Juli 1847 zu Sobernheim, Kreis Creuznach, 2) Philipp Peter Engelmann, geboren am 7. Juli 1848 zu Merxheim, Kreis Meisenheim;

b. die Rekruten:

3) Heinrich Peter Peitz, geboren am 29. März 1849 zu Seesbach, Kreis Creuznach, 4) Conrad Adam Erbes, geboren am 15. December 1851 zu Creuznach, Kreis Creuznach, 5) Christian Grohe, geboren am 16. Februar 1849 zu Löhbeuren, Kreis Zell, 6) Philipp Schmitt, geboren am 30. November 1849 zu Creuznach, Kreis Creuznach, 7) Nicolaus Heth, geboren am 6. März 1850 zu Sommerloch, Kreis Creuznach;

II. aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Coblenz) 3. Rhein. Landw.-Regts. No. 29.

8) Johann Freisinger, geboren am 4. Februar 1850 zu Salmendingen, Oberamt Gammertingen, 9) Peter Maier, geboren am 4. April 1850 zu Weissingen, Oberamt Hechingen, 10) Adolph Wiest, geboren am 18. October 1851 zu Weilheim, Oberamt Hechingen, 11) Stephan Raible, geboren am 16. Dezember 1850 zu Weilhorf, Oberamt Haigerloch;

III. aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Neuwied) 3. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 29.

a. die Reservisten:

12) Carl Schuhmacher, geboren am 7. April 1845 zu Fischbach, Oberamt Altenkirchen, 13) Friedrich Wilhelm Zimmermann, geboren am 12. August 1846 zu Craam, Oberamt Altenkirchen, 14) August Hensel, geboren am 4. Juni 1844 zu Fischbach, Oberamt Altenkirchen, 15) Jakob Bermel, geboren am 8. August 1846 zu Irlich, Oberamt Neuwied, 16) Joseph Schwenzer, geboren am 5. April 1843 zu Isenburg, Oberamt Neuwied, 17) Franz Heinrich Zimmermann, geboren am 28. Juli 1842 zu Griesenbach, Oberamt Neuwied, 18) Lazareth-Gehülfen Peter Alexius Bonifacius Viron, des Besatzungs-Bataillons (Cupen) 1. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 25, geboren am 19. Januar 1841 zu Moselweiß, Kreis Coblenz, eingeleitet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Samstag den 28. September 1872, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden.

Trier, den 25. Mai 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

Personal-Chronik.

(L. 2055. a. 5.) Der katholische Lehrer Becker zu Breungenborn, im Kreise St. Wendel, ist an die katholische Schule zu Gladbach, im Kreise Wittlich, versetzt worden.

(L. 1995. a. 5.) Der Schulamts-Candidat Nicolas Eckers ist an die katholische Schule zu Philippsweiler, im Kreise Prüm, commissarisch berufen worden.

(L. 1812. a. 5.) Die Schulamtsbewerberin Barbara Laas ist an die neu creirte Schulklasse zu Uchtelfangen, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(L. 3003. a. 5.) Der comm. Lehrer Adam Litzenberger zu Bruchweiler, Kreises Berncastel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(L. 2954. a. 5.) Der katholische Lehrer Mathias Moritz zu Roden, Kreises Saarlouis, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(L. 3040. a. 5.) Der comm. Lehrer Wilhelm Ohs zu Burbach, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(L. 2990. a. 5.) Der Lehrer Sammler zu Ottweiler ist an die 5. Klasse der evangl. Schule zu Sulzbach, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(L. 2284. a. 2.) Dem Bürgermeister Emmerich ist die von ihm bisher commissarisch verwaltete Bürgermeisterstelle von Freudenburg-Orscholz definitiv verliehen worden.

(P. No. 401. 1. Ang.) Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Gehülfe, Militair-Anwärter Höschel ist zum etatsmäßigen Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 23. **Donnerstag, den 6. Juni** **1872.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

28. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1872.

(Nr. 8034.) Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. Mai 1872.

(Nr. 8035.) Grundbuch-Ordnung. Vom 5. Mai 1872.

(Nr. 8036.) Gesetz über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden. Vom 5. Mai 1872.

(Nr. 8037.) Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen. Vom 5. Mai 1872.

29. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 30. Mai 1872.

(Nr. 8038.) Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 26. April 1872.

(Nr. 8039.) Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 3. Mai 1872.

(Nr. 8040.) Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Kreises Polnisch Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau: 1) von Wartenberg nach Medzibor, 2) von Wartenberg über Manschütz bis zur Schildberger Kreisgrenze und 3) von Wartenberg über Kunzendorf bis an die Oelser Kreisgrenze bei Reesewitz.

(Nr. 8041.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Wartenberger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 10. April 1872.

(Nr. 8042.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Burg auf Fehmarn im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab zu erheben sind.

(Nr. 8043.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

(Nr. 8044.) Bekanntmachung, betreffend die der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau zur preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 18. Mai 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 434.) Postverkehr mit Spanien.

Vom 1. Juni ab beträgt das Porto:

für frankirte Briefe nach Spanien
3 Gr. bz. 9 Kr. für je 15 Grammen;

für unfrankirte Briefe aus Spanien
5 Gr. bz. 18 Kr. für je 15 Grammen;

für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte nach Spanien
3/4 Gr. bz. 3 Kr. für je 50 Grammen.

Sämmtliche Correspondenzgattungen können recommandirt werden. Die Recommandationsgebühr beträgt 2 Gr. bz. 7 Kr. Für die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten) ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. bz. 7 Kr. zu entrichten.

Gewöhnliche Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, sowie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Hinsichtlich der Briefe findet eine Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht nicht statt. Das Gewicht der Waarenproben darf 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht überschreiten.

Dieselben Portosätze und Versendungsbedingungen finden auch auf die Correspondenzen nach Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln, den Spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika und nach den Spanischen Postbüreaus in Marocco (Tetuan, Tanger, Larrache, Casa Blanca, Rabat, Mazagan, Saffi und Mogador) Anwendung.

Die gleiche Portoermäßigung tritt für die Correspondenz nach Cuba und Portorico ein, sobald die Beförderung auf Verlangen der Absender mit den directen, gewöhnlich während der Monate September bis April zwischen Hamburg bz. Bremen und Havanna coursirenden deutschen Postdampfschiffen erfolgt.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt, Stephan.

Digitized by Google

(No. 549.) Die Postkarten betreffend.

Nach der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Mai beträgt das Porto für Postkarten (Correspondenzkarten) vom 1. Juli d. J. ab $^1/_2$ Groschen bz. 2 Kreuzer.

Vom gleichen Zeitpunkt ab soll gestattet sein, daß außer den, bei den Postanstalten zu beziehenden Formularen zu Postkarten auch solche verwendet werden dürfen, welche das Publikum, je nach seinem Bedürfnisse auf eigene Kosten sich herstellen läßt, oder bei Papier-, Couvert- ꝛc. Fabrikanten ꝛc. entnimmt.

Von den Postanstalten werden die Postkarten-Formulare zu den bisherigen Bedingungen abgegeben, mithin die mit der Halbgroschen- ꝛc. Marke beklebten gegen Entrichtung des Markenwerthes, die nicht beklebten Formulare dagegen zum Preise von $^1/_4$ Groschen oder 1 Kreuzer für je 5 Stück. Das neue Formular ist 8,0 Centimeter hoch und 14,4 Centimeter breit; es besteht aus stärkerem Papier als das bisherige.

Postkartenformulare, welche das Publicum sich selbst herstellen läßt, oder welche von Fabrikanten ꝛc. zum Verkauf gestellt werden, müssen in Größe, Format, Stärke und Steifheit den von der Post gelieferten gleichen; über kleine Abweichungen in Größe und Format wird von den Postanstalten hinweggesehen werden; doch kann dies bezüglich der Stärke und Festigkeit des Papierstoffes nicht geschehen. Die Farbe bleibt der Wahl überlassen. Ebenso die Angabe des Namens und der Firma des Absenders, einer entsprechenden Vignette u. s. w. mittelst Vordrucks u. s. w., gleichviel ob auf der Vor- oder Rückseite. Dagegen ist die gedruckte oder geschriebene Ueberschrift „Postkarte" auf der Vorderseite nothwendig. Die Rückseite ist für die schriftlichen oder gedruckten Correspondenzmittheilungen in bisheriger Art bestimmt. Auf die Vorderseite darf lediglich die Adresse geschrieben werden, der Bestimmungsort unten rechts. Die Marke ist oben rechts aufzukleben. Denjenigen Fabrikanten u. s. w., welche Postkarten-Formulare zum Verkauf an das Publicum herzustellen beabsichtigten, wird, wenn sie sich in frankirten Schreiben an das General-Postamt wenden, schon jetzt eine Probe des amtlichen Formulars gratis geliefert werden.

Postkarten mit Rückantwort kosten vom 1. Juli ab 1 Sgr. bz. 4 Kreuzer. Unbeklebte Formulare derselben $^1/_2$ Groschen bz. 2 Kreuzer für 5 Stück.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 490) Auslooſung von Rentenbriefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April 1872 bis 30. September 1872 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden.

1. Litt. A. à 1000 Thlr. = 38 Stück, nämlich:

No. 151. 177. 536. 734. 939. 960. 999. 1075. 1164. 1431. 1722. 1744. 1847. 2161. 2373. 2625. 2645. 2903. 3197. 3326. 3359. 3370. 3457. 3892. 3913. 4228. 4389. 4392. 4428. 4479. 4500. 4516. 4560. 4561. 4996. 5160. 5522. 5713.

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 15 Stück, nämlich:

No. 14. 81. 127. 261. 443. 575. 832. 897. 928. 1039. 1453. 1541. 1620. 1721. 2016.

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 81 Stück, nämlich:

No. 400. 621. 814. 977. 1036. 1053. 1089. 1587. 1767. 1768. 1804. 2073. 2543. 2884. 2910. 2918. 3131. 3295. 3428. 3482. 3544. 3574. 3802. 3828. 4099. 4219. 4237. 4267. 4402. 4493. 4764. 4784. 4805. 5067. 5341. 5593. 5613. 5865. 5891. 5967. 5983. 5993. 6031. 6304. 6435. 6552. 6553. 6937. 6968. 6985. 7056. 7355. 7376. 7762. 7965. 8057. 8191. 8356. 8792. 9042. 9231. 9536. 9444. 9631. 9647. 9773. 10515. 10585. 10667. 11125. 11242. 11443. 11444. 11445. 11481. 11577. 11707. 11813. 12023. 12105. 12161.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 70 Stück, nämlich:

Nr. 46. 99. 131. 313. 623. 781. 837. 851. 1228. 1283. 1361. 1558. 1752. 1926. 2056. 2324. 2338. 2444. 2806. 2821. 2825. 3095. 3120. 3152. 3388. 3631. 3839. 3856. 3948. 3953. 4030. 4048. 4285. 4339. 4417. 4479. 4738. 4814. 4850. 5136. 5436. 5464. 5616. 5892. 6110. 6176. 6482. 6566. 6765. 7617. 7750. 8041. 8105. 8139. 8154. 8564. 8681. 8741. 9029. 9030. 9038. 9286. 9302. 9544. 9956. 10026. 10151. 10243. 10245. 10525.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 13 Stück, nämlich:

No. 13539. 13540. 13541. 13542. 13543. 13544. 13545. 13546. 13547. 13548. 13549. 13550. 13551.

Diese ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1872 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, Serie III. No. 13 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Baluta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgelooſter Rentenbriefe Litt. A. bis D. welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1. April 1862 Litt. C. No. 2612.
b. „ 1. April 1866 „ D. No. 4745.
c. „ 1. April 1867 „ C. No. 7046. 8237. 8645. und 11,545.
„ D. No. 124. 234. 3643. und 6411.

Digitized by Google

d. pro 1. October 1867 Litt. C. No. 5887. 9702. 9845. und 11475.
e. pro 1. April 1868 Litt. C. No. 3248.
„ D. No. 1363. 2646. 3935 3936. 5804. u. 8078
f. „ 1. October 1868 „ A. No. 1682.
„ C. No. 1575. 1719. 4179. 4795. 9458. und 10390.
„ D. No. 447. 1597. 1756. 2569. 4215. 4835. und 5279.
g. „ 1. April 1869 „ A. No. 5382.
„ B. No. 968.
„ C. No. 8360. und 9703.
„ D. No. 3116. 4859. 5240. 6248. 6994. 7304. und 9972.
h. „ 1. Octbr. 1869 „ A. No. 5250.
„ C. No. 979. 1028. 2186. 3648. 3756. 4443. 4444. 4750. 6040. 6085. 6436. 8737. 11281.
„ D. No. 593. 690. 1123. 2479. 2976. 4000. 4079. 4657. 6685. 7380. und 10221.
i. „ 1. April 1870 „ A. No. 484. 1353. u. 1925.
„ B. No. 1725.
„ C. No. 634. 3593. 5113. 6438. 7014. 7963. 8044. 8170. 10805. 11717. u. 11991.
„ D. No. 209. 393. 1090. 2461. 4237. 4353. 4528. 5694 6254. 8440. 8775. 9622. und 10357.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 13538 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Zugleich wird noch bemerkt, daß die aus den Fälligkeitsterminen pro 1. April und 1. October 1861 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. D. No. 5309 und Litt. E. No. 4032, 4392, 6303, 11565 und 12024 mit dem 31. Dezember 1871 verjährt sind.

Münster, den 14. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, Rasch.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 2867. a. 2.) Verlegung eines Marktes in Lebach.

Der auf den 14. Juni d. Js. festgesetzte Viehmarkt zu Lebach, im Kreise Saarlouis, wird, wegen des am 12. und 13. Juni c. stattfindenden Wochenfestes der Juden, am 17. Juni c. abgehalten werden.

Trier, den 25. Mai 1872.

Polizeiverordnung.

(I. 2847. a. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeistereien Saarwellingen und Nalbach, im Kreise Saarlouis, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 29. Mai 1872.

(I. 2916. a. 2.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. April cr. zu genehmigen geruht, daß die bisher zum Gemeindeverbande Spiesen, im Kreise Ottweiler, gehörende Colonie Elversberg von ersterer abgetrennt und aus letzterer in Verbindung mit verschiedenen Trennstücken von Neunkirchen, Kreises Ottweiler, eine besondere Gemeinde unter dem Namen „Elversberg" gebildet werde, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Trier, den 2. Juni 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 534.) Unter Abänderung des § 56 Nr. 3 der diesseitigen Vorschriften für den Binnen-Verkehr vom 1. Mai 1870 bestimmen wir hierdurch, daß bei Ueberschreitung der durch unsere Bekanntmachung vom 7. Januar d. J. normirten Entladefristen bezüglich der Leerstellung der vom Empfänger zu entladenden Wagen die Strafwagenmiethe (Standgeld) vom 1. Juni d. J. ab auf den Betrag von 15 Sgr. pro Achse und für jede angefangenen 6 Tagesstunden herabgesetzt wird.

Derselbe Betrag kommt künftig auch zur Erhebung bei Ueberschreitung der tarifmäßigen Beladungsfristen (vergl. § 52. Alinea 6 cit.)

Saarbrücken, den 22. Mai 1872.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Digitized by Google

(No. 551.) Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 29. April d. J. den früheren Tabaksarbeiter Johann Baptist Ludwig in Wadern für abwesend erklärt.

Cöln, den 3. Juni 1872.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

(1344. s. 9.) Den Kataster-Kontroleuren Scherer zu Bitburg, Eberhardt zu Wasserliesch, Vollrath zu Lebach, Koch zu Trier, Serda zu Saarlouis und Efferz zu Saarburg ist der Charakter als Steuer-Inspektor verliehen worden.

(I. 3099. s. 5.) Der kathol. Lehrer Adam zu Bierfeld, im Kreise Trier, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3209. s. 5.) Die comm. Lehrerin Becker zu Oberthal, Kreises St. Wendel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3119. s. 5.) Die com. Lehrerin Maria Esch zu Wasserliesch, im Kreise Trier, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3229. s. 5.) Der katholische Lehrer W. Ohs zu Burbach, im Kreise Saarbrücken, ist an die 4. neu creirte Schulstelle zu Saarbrücken versetzt worden.

(I. 3241. s. 5.) Der comm. Lehrer der 2. evangelischen Schulklasse Christian Söhngen zu Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(Ad I. 2991. s. 5.) Die Schulamtsbewerberin Helena Schaeffer ist an die katholische Mädchen-Schule zu Gersaubach, im Kreise Saarlouis, commissarisch berufen worden.

(I. 2295. s. 5.) Der evangelische Lehrer F. Vogel zu Sensweiler, im Kreise Berncastel, ist an die Schule zu Jägersfreude, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 3195. s. 5.) Der com. Lehrer Schmitt zu Schiffweiler, im Kreise Ottweiler, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 548.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 21. Mai curr. ist der Königliche Notar Langen in Merzig vom 1. Juni curr. ab in den Friedensgerichtsbezirk Königswinter, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Königswinter versetzt worden.

(No. 541.) Durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 22. Mai c. ist an Stelle des freiwillig aus seinem Amte ausgeschiedenen Ergänzungsrichters Till der Glasfabrikant Richard Georg Vopelius in Sulzbach zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte daselbst ernannt worden.

(No. 530.) Der Postpraktikant Johann Georg Joseph Selkes, in Saarbrücken ist zum Postsecretair ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 24. **Donnerstag, den 13. Juni** **1872**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.
16. Stück,
ausgegeben zu Berlin, den 4. Juni 1872.

(Nr. 829.) Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer. Vom 31. Mai 1872.

(Nr. 830.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. Vom 29. Mai 1872.

(Nr. 831.) Ernennungen zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. k. 8405.) Bekanntmachung wegen Zahlung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuld-Scheine, der Anleihen von 1856, 1857 C. und 1868 A., der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Die am 1. kommenden Monats fälligen Zinsen der oben bezeichneten Papiere können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltenes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizeiverordnungen.

(I. 3222. B. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinde Fraulautern, im Kreise Saarlouis, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 4. Juni 1872.

(I. 3236. B. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Morbach, im Kreise Bernkastel, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 4. Juni 1872.

(I. 3227. B. 5.) In der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Eleven stattfinden.

Für die Aufnahme sind folgende Bedingungen vorgeschrieben:

1) Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Lehrer, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien und Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll oder

Digitized by Google

welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen; ferner auch Elementarlehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Elementarschulwesens thätig zu sein.

2) Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familien nach Berlin mitzubringen.

3) Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten.

4) Die durch die Theilnahme am Unterricht entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt in Berlin, während Beihülfen zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amt, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

5) Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt in Berlin mindestens 35 Thaler monatlich. Vielfach hoffen Bewerber mit geringeren Mitteln ausreichen zu können. Diese Hoffnung beruht auf einer irrigen Beurtheilung der Preise für Wohnung und Kost, sowie auf einer den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigenden Unterschätzung des durch die Anstrengungen beim Turnen gesteigerten Bedürfnisses einer kräftigen Nahrung und hat sich in der Regel als trügerisch erwiesen.

6) Der Eintritt in die Anstalt ist abhängig von dem Ausfall einer durch den Anstaltsarzt über den Gesundheitszustand des Eleven vorzunehmenden Superrevision.

Bewerbungen sind uns spätestens bis zum 1. Juli einzureichen.

Trier, den 4. Juni 1872.

(II. K. 8201.) Die Anfuhr von 340 Raummeter Buchenscheitholz aus dem Schlage Kampelstich 86, Forstbelauf Farschweiler, Oberförsterei Osburg, in den Hof des Regierungsgebäudes soll auf dem Wege der Submission in Verding gegeben werden.

Die Concurrenten wollen ihre Anerbieten versiegelt unter der Aufschrift „Submission auf Holzanfuhr" bis zum 26. lauf. Mts., Abends 6 Uhr, auf unserer Botenmeisterei abgeben. Submissionsformulare werden daselbst und auf der Oberförsterei Osburg verabfolgt.

Trier, den 7. Juni 1872.

(ad I. 3324. c. 5.) Abiturienten-Prüfung.

Denjenigen Studirenden, welche die Abiturienten-Prüfung an der Provinzial-Gewerbeschule zu Saarbrücken Behufs des Eintritts in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin machen wollen, wird anburch eröffnet, daß die schriftliche Prüfung am 8. Juli c. daselbst beginnen wird.

Trier, den 7. Juni 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 558) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 15. April d. J. ist der Ackerer Wilhelm Kerst aus Kopp für interdizirt erklärt worden.

Trier, den 6. Juni 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(I. 3382. c. 5.) Der commissarische Lehrer Adams zu Elversberg, Kreises Ottweiler, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3426. c. 5.) Die Lehrerin Margarethe Denzer zu Lünebach, im Kreise Prüm, ist an die neu creirte kath. Schule zu Wadgassen, im Kreise Saarlouis, versetzt worden.

(I. 3349. c. 5.) Der commissarische Lehrer Mathias Denzer zu Pohlbach, Kreises Wittlich, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3377. c. 5.) Die commissarische Lehrerin Minna Sevening zu Dirmingen, Kreises Ottweiler, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3307 c. 5.) Der commissarische Lehrer Karl Mathieu zu Düren, Kreises Saarlouis, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3081. c. 5.) Der commissarische Lehrer Franz Schäfer zu Offenbach, im Kreise St. Wendel, ist an die neu creirte katholische Schule zu Illingen, im Kreise Ottweiler, versetzt worden.

(I. 3421. c. 5.) Die Schulamts-Candidatin Katharina Schömann ist an die katholische Mädchenschule zu Lünebach, im Kreise Prüm, commissarisch von uns berufen worden.

(No. 573.) Beledte Pfaarstelle.

Der Pfarrvicar Schimmelfennig zu Luisenthal-Rockershausen ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Völklingen ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 25 — Donnerstag, den 20. Juni — 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. K. 6424.) Die Austreichung der neuen Zinscoupons Serie III. beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
v. Wedell, Löwe, Hering.

(II. k. 8702.) Wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, so wie der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 22. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. Mts. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und abgesondert davon die am 1. k. Mts. fälligen Coupons Ser. IV. Nr. 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. Mts. findet zugleich die Einlösung der in der 14. Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J. zum 1. k. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

Digitized by Google

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a/M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Kassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. Mts. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
von Wedel, Löwe, Hering, Rötger.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 480) Auslooſung von Rentenbriefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April 1872 bis 30. September 1872 ſind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden.

1. Litt. A. à 1000 Thlr. ≙ 38 Stück, nämlich:

No. 151. 177. 536. 734. 939. 960. 999. 1075. 1164. 1431. 1722. 1744. 1847. 2161. 2373. 2625. 2645 2903. 3197. 3326. 3359. 3370. 3457. 3894. 3913. 4228. 4389. 4392. 4428. 4479. 4500. 4516. 4560. 4561. 4996. 5160. 5522. 5713.

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 15 Stück, nämlich:

No. 14. 81. 127. 261. 443. 575. 832. 897. 928. 1039. 1453. 1541. 1620. 1721. 2016.

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 81 Stück, nämlich:

No. 400. 621. 814 977. 1036. 1053. 1089. 1587 1767. 1768. 1804. 2073. 2543. 2884. 2910. 2918. 3131. 3295. 3428. 3482. 3544. 3574. 3802. 3828. 4099. 4219. 4237. 4267. 4402. 4492. 4764. 4784. 4805. 5067. 5341. 5593. 5613. 5865. 5891. 5967. 5983. 5993. 6031. 6304. 6435. 6552. 6553. 6937. 6968. 6985. 7056. 7355. 7376. 7762. 7965. 8057. 8191. 8356. 8792. 9042. 9231. 9336. 9444. 9631. 9647. 9773. 10515. 10585. 10667. 11125. 11242. 11443. 11444. 11445. 11481. 11577. 11707. 11813. 12023. 12105. 12161.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 70 Stück, nämlich:

Nr. 46. 99. 131. 313. 623. 781. 837. 851. 1228. 1283. 1361. 1558. 1752. 1926. 2056. 2324. 2338. 2444. 2806. 2821. 2825. 3095. 3120. 3152. 3388. 3631. 3839. 3856. 3948. 3953. 4030. 4048. 4285. 4339. 4417. 4479. 4738. 4814. 4850. 5136. 5436. 5464. 5616. 5892. 6110. 6176. 6482. 6566. 6765. 7617. 7750. 8041. 8105. 8139. 8154. 8564. 8681. 8741. 9029. 9030. 9038. 9286. 9302. 9544. 9956. 10026. 10151. 10243. 10245. 10525.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 13 Stück, nämlich:

No. 13539. 13540. 13541. 13542. 13543. 13544. 13545. 13546. 13547. 13548. 13549. 13550. 13551.

Dieſe ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. October 1872 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, Serie III. No. 13 bis 16 und Talons vom 1. October dieſes Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgelooſter Rentenbriefe Litt. A. bis D., welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realiſirt ſind, nämlich:

a. pro 1. April 1862 Litt. C. No. 2612.
b. „ 1. April 1866 „ D. No. 4745.
c. „ 1. April 1867 „ C. No. 7046. 8237. 8645. und 11,545.
„ D. No. 124. 234. 3643. und 6411.
d. pro 1. October 1867 Litt. C. No. 5887. 9702. 9845 und 11475.
e. pro 1. April 1868 Litt. C. No. 3248.
„ D. No. 1363. 2646. 3935 3936. 5804. u. 8078
f. „ 1. October 1868 „ A. No. 1682.
„ C. No. 1575. 1719. 4179. 4795. 9458. und 10390.
„ D. No. 447. 1597. 1756. 2569. 4215. 4835. und 5279.
g. „ 1. April 1869 „ A. No. 5382.
„ B. No. 968.
„ C. No. 8360. und 9703.
„ D. No. 3116. 4859. 5240. 6248. 6994. 7304. und 9972.
h. „ 1. Octbr. 1869 „ A. No. 5250.
„ C. No. 979. 1028. 2186. 3648. 3756. 4443. 4444. 4750. 6040. 6085. 6436. 8737. 11281.

Digitized by Google

Litt. D. No. 593. 690. 1123. 2479. 2976. 4000. 4079. 4657. 6685. 7380. und 10221.
i. pro 1. April 1870 „ A. No. 484. 1353. u. 1925.
„ B. No. 1725.
„ C. No. 634. 3593. 5113. 6438. 7014. 7963. 8044. 8170. 10805. 11717. u. 11991.
„ D. No. 209. 393. 1090. 2461. 4237. 4353. 4528. 5694 6254. 8440. 8775. 9622. und 10357.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 13538 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Zugleich wird noch bemerkt, daß die aus den Fälligkeitsterminen pro 1. April und 1. October 1861 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. D. No. 5309 und Litt. E. No. 4032, 4392, 6303, 11565 und 12024 mit dem 31. Dezember 1871 verjährt sind.

Münster, den 14. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, Rasch.

(No. 622.) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf dem französischen Theile des Rhein-Marne-Canals in der Zeit vom 25. Juli bis 14. August d. Js. eine Sperrung zur Ausführung von dringenden Reparaturen stattfinden wird.

Zu gleicher Zeit werden am deutschen Theile des Canals zwischen Schleuße Nr. 1 westlich bei Rechicourt und Schleuße Nr. 13 westlich bei Lagarde Arbeiten vorgenommen werden, welche zwar eine Sperrung der Schifffahrt nicht mit sich bringen, aber Vorsicht bedingen; die Schiffe passiren die Canalstrecke während der genannten Zeit auf eigene Gefahr.

Von den übrigen Canälen in Elsaß-Lothringen wird in diesem Jahre voraussichtlich nur der Breusch-Canal wegen dringender Reparaturen in der Zeit vom 1. August bis zum 1. September d. Js. gesperrt sein.

Straßburg, den 8. Juni 1872.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen.
gez.: von Möller.

(I. 3201. s. 3.) Betreffend den Bau der Eisenbahnbrücke bei Wesel.

Während des Baues der Strompfeiler und der Ueberbrückung der festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Wesel können nur Flöße von einer Breite bis zu 50 Meter

die Brückenöffnungen passiren.

Wenn breitere Flöße dort anlangen sollten, so müssen dieselben auf Kosten der Eisenbahn-Gesellschaft gespalten und mit Dampfschiffen durch die Brückenbaustelle sicher geführt werden.

Coblenz, den 28. Mai 1872.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V. Graf Villers.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 3166. s. 5.) Bekanntmachung, betreffend die pro 1872 abzuhaltende allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz.

Die Haus- und Kirchen-Kollekte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat im vorigen Jahre folgende Ergebnisse geliefert:

Es gingen ein im

Regierungsbezirk	Seitens der Evangelischen Thlr.	Sgr.	Pf.	Katholiken Thlr.	Sgr.	Pf.	Israeliten Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	68	28	10	213	20	7	2	25	—	285	14	5
Coblenz	397	24	1	388	28	1	22	20	3	809	12	5
Cöln	522	—	9	639	—	10	35	18	9	1196	20	4
Düsseldorf	963	16	6	726	22	7	62	28	2	1753	7	3
Trier	96	27	10	175	23	4	5	14	2	278	5	4
Erzbisthum Cöln	—	—	—	706	22	8	—	—	—	706	22	8
Summa	2049	8	—	2850	28	1	129	16	4	5029	22	5
Im Jahre 1870 waren eingegangen	1971	26	—	2728	20	5	117	5	3	4817	21	8
mithin im verflossenen Jahre mehr	77	12	—	122	7	8	12	11	1	212	—	9

Die Zahl der Zöglinge betrug am Schlusse des Jahres 1870 in den vier Anstalten zusammen 87 Katholiken, 52 Evangelische, 2 Israeliten, Summa 141

Hiervon gingen ab	17	„	3	„	—	„	„		20
blieben	70	„	49	„	2	„	„		121
Es wurden neu aufgenommen	22	„	1	„	1	„	„		24

In den Anstalten befanden sich demnach am Schlusse

Digitized by Google

des Jahres 1871 . . . . . 92 Katholiken, 50 Evangelische, 3 Israeliten, Summa 145
und zwar in der Anstalt zu Brühl . . . . . 43 Katholiken,
zu Kempen . . . . 49 „
zu Neuwied . . . . . 25 Evangelische, 2 Israeliten
zu Mörs . . . . . 25 „ 1 Israelit.

Der Ertrag der Kollekte, welcher im Jahre 1870 in Folge des Krieges etwas niedriger, als früher, ausgefallen war, hat im vorigen Jahre seine frühere Höhe wieder erreicht. Dies ist ein Beweis von der steten Bereitwilligkeit der Bewohner unserer Provinz, zur Verbesserung der Lage der armen Taubstummen, deren Angehörige nur selten im Stande sind, für die Ausbildung derselben zu sorgen nach Kräften beizutragen.

Es wird gehofft, daß die im laufenden Jahre abzuhaltende Kollekte für die Taubstummen-Anstalten ein neues Zeugniß dieser Bereitwilligkeit abgeben wird.

Coblenz, den 23. Mai 1872.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Graf Villers.

Den vorstehenden Erlaß des Königl. Oberpräsidiums bringen wir zur allgemeinen Kenntniß. In Betreff der Haus-Kollekte für das Jahr 1872 verweisen wir auf die Bekanntmachung Amtsblatt 1822, No. 12, und empfehlen solche so frühzeitig abhalten zu lassen, daß die eingegangenen Beträge bis zum 1. October c. an die Königl. Steuerkassen und von diesen bis zum 15. Oktober c. an die hiesige Communal-Institutenkasse abgeführt werden.

Die Kreis-Nachweisungen über die Erträge sind Seitens der Königl. Landrathsämter und des Oberbürgermeister-Amts hierselbst bis zum 10. Oktober c. an uns einzusenden.

Trier, den 7. Juni 1872.

(L. 3618. S. 2.) In dem Jahresberichte der Deutschen Gesellschaft der Stadt New-York für das Jahr 1871 ist wiederholt auf die Nachtheile und Gefahren hingewiesen, welche den dort eintreffenden Deutschen Auswanderern dadurch erwachsen, wenn sie

a) ihr baares Geld in Deutschland in Amerikanisches Papiergeld umsetzen, und wenn sie ferner
b) in Deutschland Verträge abschließen, durch welche sie in Bezug auf ihr künftiges Fortkommen in Amerika gebunden werden.

In ersterer Beziehung ist namentlich hervorgehoben, daß große Quantitäten gefälschten Amerikanischen Papiergeldes in Deutschland in Umlauf gesetzt worden sind, und daß der Auswanderer, der sich hier mit Amerikanischem Gelde versieht, leicht in den Fall kommen kann bei seiner Landung in Amerika dasselbe werthlos zu finden.

Es erscheint zweckmäßig, das auswanderungslustige Publikum hierauf aufmerksam zu machen, und dasselbe vor den Nachtheilen und Gefahren, welche die Einwechselung Amerikanischen Papiergeldes in Europa und der vorzeitige Abschluß von in Amerika bindenden Verträgen zur Folge haben können, in geeigneter Weise zu warnen.

Berlin, den 23. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage,
gez.: Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage,
gez.: von Klützow.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Trier, den 13. Juni 1872.

(L. 3936. S. 2.) Der von uns unterm 8. Januar cr. gegen Catharina Schneider aus Pickließem erlassene Steckbrief ist erledigt.

Trier, den 14. Juni 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 598.) Nachdem die Veröffentlichung der Uebereinkunft der Rheinufer-Staaten vom 27. October v. J., betreffend den Bau der Eisenbahnbrücke bei Rheinhausen und Wesel durch die betreffenden Regierungs-Amtsblätter bereits erfolgt ist, fordern wir diejenigen Schiffseigenthümer, welche nach den Bestimmungen unter Artikel 1 bis 5 dieser Uebereinkunft einen Entschädigungs-Anspruch geltend machen wollen, hierdurch auf, denselben spätestens bis zum ersten September dieses Jahres bei Verlust ihres Anrechts bei der unterzeichneten Stelle anzumelden.

Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Nachweises über die Tragfähigkeit des Schiffes begleitet sein. Die Entschädigungsberechtigten haben ferner in Betreff der Brücke bei Rheinhausen durch eine Bescheinigung des Königlichen Wasserbau-Inspektors zu Düsseldorf, in Betreff der Brücke bei Wesel durch eine Bescheinigung des Königlichen Wasserbau-Inspektors zu Rees nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal vor dem 1. Juni dieses Jahres die Brückenstelle bei Rheinhausen beziehungsweise bei Wesel passirt haben.

Sowohl über die erfolgte Anmeldung, als in dem Falle, daß der Entschädigungs-Anspruch sich als begründet erweisen sollte, werden wir den Schiffseigenthümern eine Beurkundung ertheilen und zwar im letzteren Falle mit der Zusage, daß sie, wenn die Bedingungen der Uebereinkunft von ihnen erfüllt sein werden, Anspruch auf den — je nach Verschiedenheit der Fälle — entweder sofort genau zu bezeichnenden, oder erst durch Entscheidung von Sachverständigen festzustellenden Entschädigungsbetrag haben.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen

Digitized by Google

beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Rheinhausen beziehungsweise Wesel spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen unter Artikel 2 und 5 der Uebereinkunft zugesagt ist, sind innerhalb der vorstehend bezeichneten Frist im Hafen zu Duisburg beziehungsweise Wesel zur Besichtigung zu stellen, und ist dabei der Nachweis zu führen, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung wirklich Statt gefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Königlichen Wasserbau-Inspektors zu Düsseldorf beziehungsweise zu Rees beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf unsere Anweisung von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer oder an dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten.

Noch machen wir darauf aufmerksam, daß von dem Anspruche auf Entschädigung alle diejenigen Schiffe ausgeschlossen sind, für welche auf Grund der früheren Verträge über den Bau von festen Brücken über den Rhein und dessen conventionelle Nebenflüsse eine Entschädigung bereits gewährt ist oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung eine der zunächst unterhalb oder oberhalb der Brückenbaustelle bei Rheinhausen oder Wesel belegenen festen Brücken bereits passirt haben.

Koblenz, den 11. Mai 1872.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

(No. 588.) Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 17. Mai d. Js., von Se. Exc. dem stellv. kommandirenden General VIII. Armee-Corps Herrn Generallieutenant und Divisionskommandeur von Kummer am 1. d. Mts. bestätigt, sind die Musketiere:

1) Nikolaus Barra, am 3. März 1843 zu Oberlimberg, im Kreise Saarlouis geboren, früher Gerber;
2) Anton Bernardi, am 13. October 1832 zu Thailen, im Kreise Merzig geboren, früher Arbeiter;
3) Johann Scharf, am 30. Januar 1835 zu Petersdorf, im Kreise Saarlouis geboren, früher Bäcker;
4) Otto Fourmann, am 5. Juli 1849 zu Felsberg, im Kreise Saarlouis geboren, früher Kesselschmied;
5) Peter Marschand, am 7. Februar 1851 zu Merzig geboren, früher Taglöhner;
6) Ludwig Wilhelm Karsch, am 21. Dezember 1848 zu Saarbrücken geboren, früher Schuhmacher;
7) Georg Schauth, am 12. Januar 1847 zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler geboren, früher Bergmann;

sämmtlich 4. Rhein. Infanterie-Regiments No. 30 in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von je 50 Thalern verurtheilt worden.

Diebenhofen, den 9. Juni 1872.

Kaiserliches Kommandantur-Gericht.

(No. 589.) Nach einem neuerdings erlassenen französischen Gesetze sind Spediteure und andere Transportvermittler verpflichtet, allen Sendungen nach Frankreich, welche mit einem einzigen Frachtbriefe resp. Empfangsscheine aufgegeben werden, jedoch in Wirklichkeit aus mehreren, für verschiedene Empfänger bestimmten Einzelsendungen bestehen, außer dem Frachtbriefe oder Empfangsscheine (Recepisse) für die Gesammtsendung, specielle, auf die Adresse jedes einzelnen Adressaten lautende Frachtbriefe oder sonstige Transportscheine, welche Letztere nach beliebigem Formulare ausgefertigt sein können, sowie ferner ein mit ihrer Namensunterschrift versehenes Verzeichniß beizufügen, welches den Namen und Wohnort der verschiedenen wirklichen Adressaten der einzelnen Colli, aus denen die Sendung besteht, angeben muß. Die laufende Nummer, unter welcher in diesem Verzeichnisse die Sendungen für jeden einzelnen Adressaten aufgeführt sind, ist von den Versendern auf den entsprechenden Frachtbriefen resp. Transportscheinen zu vermerken. Ferner ist auf dem Frachtbriefe resp. Empfangsscheine zu der Gesammtsendung anzugehen, daß die Verzeichnisse der Einzelsendungen, sowie die zu denselben gehörigen Frachtbriefe oder Transportscheine beigefügt sind.

Diese Transportscheine unterliegen nach dem Eingangs erwähnten Gesetze ebenso, wie die Frachtbriefe resp. Empfangsscheine zu den Gesammtsendungen, einer auf der Grenzstation durch Nachnahme zur Erhebung gelangenden französischen Stempelgebühr, welche auf je 35 Centimen für Eilgut und 70 Centimen für Frachtgut festgesetzt ist. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß jede Zuwiderhandlung in Frankreich mit einer Geldbuße von mindestens 50 Franken bestraft wird.

Saarbrücken, den 11. Juni 1872.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

(No. 596.) Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 29. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Christoph Bast aus Altenteilbach, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 13. Juni 1872.

Der General-Prokurator.

(No. 602.) Durch das kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 18. Mai cr. bestätigt am 6. d. Mts. sind die nachbenannten Soldaten: 1) der Musk. Johann Frank vom 2. Rheinischen Inf.-Rgt. No. 28, geboren am 2. September 1845 zu Bisten, Krs. Saarlouis. Die Musketiere vom 5. Rheinischen Inf.-Rgt. No. 65, 2) Joseph Braun, geboren am 25. Dezember 1848 zu Göttelborn, Krs. Ottweiler, 3) Michael Fischer, geboren am 31. Juli 1848 zu Schaathausen, Krs. Saarlouis, 4) Handwerker Mathias Albrecht, geboren am 1. November 1848 zu Neuerburg, Kreis Bitburg, 5) der Kürassier Nikolaus Geyer vom Rhein. Kür.-Rgt. No. 8, geboren am 18. September 1849 zu Saarlouis, in contumaciam für Deserteure erklärt, und in eine Geldstrafe a) der Kürassier Geyer ad. No. 5 von 100 Thlrn., b) die übrigen ein jeder von 50 Thlrn. verurtheilt.

Cöln, den 15. Juni 1872.

Königliches Gericht der 15. Division.

Digitized by Google

(No. 603.)

Verzeichniß

der rechtskräftigen correctionellen Urtheile, durch welche die Verlustigung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ausgesprochen ist, pro II. Semester 1871.

Lfde. Nr.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustigung. Jahre.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.
1	Trampert, Michel	20	Schuster	Wadrill	14. Juli 1871	1	14. Apr. 1873
2	Nonnweiler, Peter	64	Maurer und Taglöhner	Falkenauel	2. Sept. 1871	1	2. März 1873
					7. Oct. 1871	3	7. Oct. 1875
3	Trampert, Peter	40	Taglöhner	Wadrill	27. Oct. 1871	1	3. Febr. 1873
4	Mangen, Franz	25	do.	Cöln	4. Nov. 1871	1	4. Mai 1873
5	Lucas, Wilhelm	40	Privatsekretair	Saarburg			
6	Möller, Georg Christian Johann	52	Gerbergeselle	Oldenburg	11. Nov. 1871	1	11. Febr. 1873
7	Antony, Mathias	41	Handelsmann	Gladbach	17. Nov. 1871	2	17. Mai 1875
8	Balle, Anna Maria, Ehefrau Peter Schneider	44	ohne	Brotdorf	do.	5	17. Nov. 1877
9	Linke, Albert	34	Lithograph	Ehrenfeld	20. do. 1871	5	20. do. 1877
10	Fabry, August	23	Schuster	Crefeld	9. Dez. 1871	1	9. Juni 1873
11	Wahlen, Michel	31	Leineweber	Merzig	22. do. 1871	1	22. do. 1873
12	Weyer, Mathias	45	Korbmacher	Schillingen	29. do. 1871	1	16. Oct. 1873
13	Kerber, Nicolas	29	Taglöhner	Merzig	14. Juni 1867	1	31. do. 1872
14	Engler, Susanna, Ehefrau Michel Krischler	37	ohne	Kalingen	27. Mai 1870	1	19. Febr. 1873
15	Schiessers, Nicolas	35	Obsthändler	Heckhuscheider-Mühle	2. Dez. 1870	1	26. März 1873
16	Merckhardt, Philipp	38	Handelsmann	Bellersdorf	23. do. 1870	1	24. Aug. 1872
17	Merckhardt, Gottfried	38	Korbmacher	Wetzlar	23. do. 1870	1	1. Nov. 1872
18	Schmitt, Peter	36	Taglöhner	Küreng	9. Juni 1871	1	30. do. 1872

Indem ich vorstehendes Verzeichniß in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 21. März 1843 zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die Königlichen Friedensgerichte, Notarien und Gerichtsvollzieher, die darin aufgeführten Personen in die in ihren Geschäftslocalien angehefteten Tabellen einzutragen.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Trier, den 14. Juni 1872.

(No. 604.) Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 29. Mai, bestätigt vom commandirenden General des 7. Armeecorps am 3. Juni d. Js. ist der Füsilier Adolph Kaufhold des 5. Westfälischen Infanterie-Regiments No. 53, gebürtig aus St. Johann, Kreis Saarbrücken, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 Thlrn. verurtheilt.

Münster, den 15. Juni 1872.

Königliches Gericht der 13. Division.

Personal-Chronik.

(P. No. 491.) Michel Breuer aus Püttlingen ist als Civil-Supernumerar bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen worden.

(I. 3859. s. 2.) Die auf den Bürgermeister Falkenhagen zu Meisenheim gefallene Wahl zum Bürgermeister der Stadt St. Johann ist bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Lintzschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 26. **Donnerstag, den 27. Juni** **1872.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

30. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1872.

(Nr. 8045.) Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Jordansmühl an der Breslau-Nimptscher Staats-Chaussee bis an die Strehlener Kreisgrenze in der Richtung auf den Bahnhof Bohrau-Wäldchen der Breslau-Mittelwalder Eisenbahn.

(Nr. 8046.) Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer vom Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chaussee von der Stadt Leschnitz über Bahnhof Leschnitz bis zur Oder bei dem Dorfe Dzieschowitz.

(Nr. 8047.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1872, betreffend die Genehmigung zur Bildung eines Verbandes öffentlicher Feuer-Versicherungsanstalten in Deutschland, sowie der Rückversicherungs-Abtheilung dieses Verbandes.

(Nr. 8048.) Bekanntmachung, betreffend die der „Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft" in Berlin ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim. Vom 21. Mai 1872.

(Nr. 8049.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Amte Iburg. Vom 30. Mai 1872.

(Nr. 8050.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Entwässerung der Voigtei Neuland, Amts Winsen a. d. L. Vom 30. Mai 1872.

(Nr. 8051.) Bekanntmachung, betreffend den unterm 20. April 1872 Allerhöchst vollzogenen Nachtrag zu dem Statut für den Deichverband der Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853. Vom 10. Juni 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(M. M. 9434.) Die 15. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 betreffend.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1873 fälligen Zinscoupons Ser. V. Nr. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst gehörig aufgestellter Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,

von Wedel, Löwe, Hering, Rötger.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(I. 3538. a. 5.) Der Pfarrer Schulz gedenkt in Anbetracht seines Alters und seiner geschwächten Gesundheit zum 21. September d. Js. in den Ruhestand zu treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Mühlheim a/d. Mosel, Kreissynode Trier soll demnächst durch uns wieder be-

Digitized by Google

setzt werden und werden wir Meldungen um dieselbe bis zum 20. Juli cr. annehmen.

Koblenz, den 7. Juni 1872.

Königliches Consistorium.

(II. K. 2134) Der Frau C. von Heydersstädt zu Detmold ist

1. der Rheinisch-Westfälische Rentenbrief Litt. B. Nr. 1937 über 500 Thlr. nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 3 Nr. 12 bis 16 und Talon, und
2. die Paderborner Schuldverschreibung Nr. 6259 über 200 Thlr. nebst dem dazu gehörigen Zins-Coupon Ser. IX. Nr. 4 und Talon

angeblich verloren gegangen.

Wir machen dies mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Papiere zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 17. Juni 1872.

Königliche Direction der Rentenbank.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 3529. B. 5.) Nachdem durch den Circular-Erlaß vom 24. Februar d. Js. (Nr. 327 M.) anerkannt worden ist, daß die Preußischen Wundärzte erster Klasse innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und berechtigt sind und sich als „Aerzte" bezeichnen dürfen, hat der Hr. Minister der geistl., Unt.- u. Medizi-Angel. unterm 7. c. auf Grund des §. 80 der gedachten Gewerbe-Ordnung für den Umfang der Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen bestimmt, daß die Wundärzte erster Klasse für ihre ärztlichen Bemühungen, in Ermangelung einer Verabredung nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren befugt sein sollen.

Trier, den 19. Juni 1872.

(I. 1171. B. 2.) Durch den zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Vertrag vom 4. September 1865 (G.-S. S. 1036) sind zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs gewisse Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden eingeführt. Einzelne der letzteren bedürfen danach einer weiteren Legalisirung überhaupt nicht, andere nur einer solchen durch die zunächst höhere inländische Verwaltungsstelle.

Im Widerspruch hiermit wird die Kaiserlich Deutsche Botschaft in Wien, wie dieselbe dem Herrn Reichskanzler berichtet hat, häufig von Königlich Preußischen Behörden und von Privatpersonen in Bezug auf Urkunden, welche bei Gerichten oder öffentlichen Kassen gebraucht werden sollen, um Legalisirung ersucht, obwohl dieselben von Oesterreichisch Ungarischen Behörden in einer Form ausgestellt oder beglaubigt sind, welche in Folge jenes Vertrages das Erforderniß einer weiteren Beglaubigung ausschließt.

Durch derartige Gesuche werden nicht nur lästige Weiterungen hervorgerufen, welche zu vermeiden der eigentliche Zweck des erwähnten Vertrages ist, sondern die Kaiserliche Botschaft ist meistens auch nicht einmal in der Lage, den an sie gerichteten Anträgen zu entsprechen, weil das Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarische Ministerium des Aeußern die Beglaubigung solcher Urkunden, bei welchen conventionsmäßig eine weitere Legalisation nicht erforderlich ist, in der Regel ablehnt.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Bestimmungen des mehrerwähnten Vertrages vom 4. September 1865 mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, die der Königlichen Regierung nachgeordneten Behörden und das Publikum in geeigneter Weise auf die bezeichneten Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Berlin, den 10. Juni 1872.

Der Minister des Innern,
Eulenburg.

Vorstehende Verfügung bringen wir hierdurch zur Kenntniß.

Trier, den 19. Juni 1872.

(I. 3489. c. II.) Der unten näher signalisirte August Hartung aus Altendambach, Kreis Schleusingen, Regierungsbezirk Erfurt, welchem nach Verbüßung einer gegen ihn wegen Landstreicherei u. Bettelei erkannten Gefängnißstrafe noch eine zweijährige Nachhaft in der Corrections-Anstalt des hiesigen Landarmenhauses auferlegt worden, ist aus dieser Anhalt am 8. d. M. entwichen.

Sämmtliche Civil- u. Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Hartung zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften u. der Direction des hiesigen Landarmenhauses wieder vorführen zu lassen.

Trier, den 14. Juni 1872.

Signalement: Vor- und Familiennamen August Hartung, Geburts- und Wohnort Altendambach, Stand unverheirathet, Gewerbe Taglöhner, Religion evangelisch, Alter 35 Jahre, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Bart keinen, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: 1 leinene Hose, 1 leinenes Hemd, 1 Tirtichweste, 1 Paar Lederschuh, 1 Paar grau wollene Socken, 1 blaues Halstuch, 1 Tirtichmütze mit Lederschirm.

(I. 3453. B. 5.) Außer den in unserer Bekanntmachung vom 26. April c. I. Nr. 2510 S. 5. Amtsblatt Nr. 18 benannten beiden Ordensschwestern sind noch ferner die beiden Schwestern Danebrink und Brunoschrot mit der Abhaltung der katholischen Haus-Collecte zum Vortheil der Erziehungs- und Krankenanstalt zu Böckendorf in dem Regierungsbezirk Trier beauftragt.

Trier, den 19. Juni 1872.

Digitized by Google

(I. 3930. s. 9.)
Auszug aus der Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise während des Monats Mai 1872 im Regierungs-Bezirk Trier.

	Trier.	Saarbrücken.	Saarlouis.	St. Wendel.	Summa.	Mittelpreis.
	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.
Getreide. Weizen . . . . pro 50 Liter	2 28 7	4 15 —	3 21 3	3 18 —	14 22 10	3 20 8
„ Roggen . . . . „ 50 „	2 2 6	3 2 —	2 16 5	2 12 —	10 2 11	2 15 9
„ Gerste . . . . „ 50 „	1 18 —	2 25 —	1 26 6	— — —	6 9 6	2 3 2
„ Hafer . . . . „ 50 „	— 27 3	1 3 0	1 3 6	1 2 —	4 6 3	1 1 7
Hülsenfrüchte. Erbsen pro 50 Kilogr.	2 20 6	4 6 6	3 — —	2 10 —	12 7 —	3 1 9
„ Linsen „ 50 „	2 26 3	4 28 6	3 15 —	— — —	11 9 9	3 23 9
„ Bohnen „ 50 „	3 20 —	6 7 —	4 10 —	4 — —	18 7 —	4 16 9
Butter . . . . . pro Kilogr.	— 19 —	— 23 5	— 20 —	— 22 —	2 24 5	— 21 1
Mehl. Weizen . . . . pro 50 Kilogr.	7 15 —	7 25 —	7 — —	8 — —	30 10 —	7 17 6
„ Roggen . . . . pro 50 „	7 — —	5 — —	5 — —	5 15 —	22 15 —	5 18 9
Rauhfourage. Heu . . . pro 50 „	— 23 1	1 2 —	— 26 —	1 — —	3 21 1	— 27 9
„ Stroh . pro 50 „	— 23 5	— 28 9	— 25 4	— 25 —	3 12 6	— 25 7
Steinkohlen . . . . . pro 50 „	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —

Trier, den 6. Juni 1872.

II. 8409.) Die Bestimmungen des §. 14 lit. D. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach Recursschriften gegen die Klassensteuer-Reclamationsbescheide bei den betreffenden Königl. Landraths-Aemtern resp. dem Oberbürgermeisterei-Amte hierselbst, nicht aber bei uns oder dem Königl. Finanz-Ministerium einzureichen sind, bringen wir hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß nach einem uns zugegangenen ministeriellen Erlasse derartige bei dem Königl. Finanz-Ministerium unmittelbar eingehenden Schriften den Absendern portopflichtig werden zurückgegeben werden.

Ein gleiches Verfahren wird unsererseits eingehalten werden.

Trier, den 15. Juni 1872.

(I. 3516. s. 5.) Diejenigen Studirenden, welche die vom 8.—13. Juli c. an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule stattfindende schriftliche Abiturienten-Prüfung mitmachen wollen, mögen sich an den Director Herrn Professor Viehoff hierselbst wenden.

Trier, den 18. Juni 1872.

(I. 1823. s. 1.) Die Kreisstände des Kreises Ottweiler werden sich Freitag den 19. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, Behufs Vornahme der Präsentationswahl zur Wiederbesetzung der dortigen Landraths-Stelle unter dem Vorsitz des Königlichen Regierungs-Raths Linz zu Ottweiler versammeln, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Trier, den 25. Juni 1872.

(I. 3482. s. 3.) Der Chaussee-Geld-Empfang zu Fraulautern an der Saarlouiser-Busendorfer Staatsstraße belegen, soll einer öffentlichen Verpachtung ausgesetzt werden, wozu der Lizitations-Termin auf Mittwoch den 1. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslokal des Unter-Steuer-Amtes zu Saarlouis anberaumt ist.

Die Pachtbedingungen liegen bis dahin bei dem genannten Amte, sowie bei der Chausseegeld-Hebestelle in Fraulautern zur Einsicht des Publikums aus.

Saarbrücken, den 20. Juni 1872

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(I. 3669. s. 5.) In verschiedenen Ställen der Gemeinde Oberlinxweiler, Kreis St. Wendel, ist unter dem Rindvieh die Lungenseuche ausgebrochen und daher die Ortssperre für Oberlinxweiler angeordnet worden, was in Gemäßheit der Polizei-Verordnung vom 8. September 1867, Amtsblatt S. 426, hiermit bekannt gemacht wird.

Trier, den 26. Juni 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 629.) Auszug

aus der Verordnung des Herrn Landgerichts-Präsidenten, den Ferien-Dienst bei dem Königlichen Landgerichte zu Saarbrücken betreffend.

§. II.

Die Sitzungen der Ferienkammer während der Monate August und September 1872 finden an folgenden Tagen Statt:

1) Monat August: 9. 10. 12. 13. 23. 24. 26. 27.
2) Monat September: 6. 7. 9. 10. 20. 21. 23. 24. 30.

§. III.

Für Handels- und Subhastations-Sachen werden folgende der vorerwähnten Tage bestimmt:

1) Monat August: 10. 12. 24. 26.
2) Monat September: 7. 9. 21. 23. 30.

Saarbrücken, den 23. Juni 1872.

Der Landgerichts-Präsident, gez. Zweiffel.

Für gleichlautenden Auszug,
Der Ober-Secretair, Tosetti.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

(II. O. 8801.) Mit Ministerial-Genehmigung hat der Verwalter der Königlichen Oberförsterei Balesfeld, Oberförster Schmitz, seinen Wohnsitz von Schönecken nach Malberg bei Kylburg verlegt.

(I. 7283. B. 2.) Der Gemeinde-Empfänger Regierungs-Civil-Supernumerar Hintze ist definitiv zum Steuer-Empfänger des Empfangs-Bezirks Malstatt ernannt worden.

(No. 613.) Durch Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 22. Mai und 6. Juni d. J. ist der Kaufmann Johann Gustav Stellmacher in Wadern zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt und
dem Gerichts-Assessor Frye in Coblenz die commissarische Verwaltung der Friedensrichter-Stelle in Hermeskeil übertragen worden.

Ferner wurde durch Verfügung des Königlichen Herrn General-Prokurators in Cöln vom 6. Juni cr. der Friedensgerichtsschreiber Holzendorff zu Warweiler vom 1. Juli d. J. ab an das Friedensgericht zu Ratingen versetzt.

(I. 1178. B. I.) Der Regierungs-Assessor Tobias ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 30. Mai cr. zum Landrath des Kreises Saarburg ernannt worden.

(I. 3745. B. 2.) Es ist die commissarische Verwaltung der Bürgermeisterei:

a. Gersweiler, im Kreise Saarbrücken, dem Lieutenant a. D. Sixt von Armin,

b. Grumbach, im Kreise St. Wendel, dem Civil-Supernumerar Föllinger,

c. Oberkirchen, im Kreise St. Wendel, dem Civil-Anwärter Woydt

übertragen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 15. Juni 1872 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen

der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

(Funfzehnte Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. V. Nr. 3 bis 8 nebst Talons.
(Wegen der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. Dezember 1871.)

Lit. A.	à **1000** Rthlr.	№ 390 bis 399. 2478 bis 2487. 4974. 4975. 4977 bis 4983. 4985. 6117 bis 6123. 6125 bis 6127.	40 Stück über 40,000 Rthlr.
Lit. B.	à **500** Rthlr.	№ 1217 bis 1220. 1222 bis 1237. 6487. 6489 bis 6507. 8994 bis 9013.	60 Stück über 30,000 Rthlr.
Lit. C.	à **200** Rthlr.	№ 4746 bis 4761. 4787 bis 4789. 4792 bis 4801. 4827 bis 4847. 13077 bis 13126.	100 Stück über 20,000 Rthlr.
Lit. D.	à **100** Rthlr.	№ 8569 bis 8605. 8640 bis 8644. 8648 bis 8703. 8705. 8706. 11411 bis 11458.	148 Stück über 14,800 Rthlr.
			Summa **348** Stück über **104,800** Rthlr.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 27. **Donnerstag, den 4. Juli** **1872.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

17. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1872.

(Nr. 832.) Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzbl. S. 51). Vom 16. Juni 1872.

(Nr. 833.) Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung. Vom 12. Juni 1872.

(Nr. 834.) Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Vom 1. Juni 1872.

(Nr. 835.) Ernennungen zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 836.) Exequatur-Ertheilung.

18. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 25. Juni 1872.

(Nr. 837.) Einführungsgesetz zum Militair-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

(Nr. 838.) Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

19. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1872.

(Nr. 839.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 20. Juni 1872.

(Nr. 840.) Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. Vom 20. Juni 1872.

(Nr. 841.) Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1872.

(Nr. 842.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juni 1872.

(Nr. 843.) Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Vom 20. Juni 1872.

(Nr. 844.) Konsularkonvention zwischen Deutschland und Spanien. Vom 12. Januar 1872.

(Nr. 845.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist, nach Vernehmung des Ausschusses d s Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Hessen belegenen Hauptämtern zu Mainz, Bingen und Worms an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Ober-Steuer-Controleurs Hahn der Königlich preußische Hauptamts-Controleur Flitner, mit dem Wohnsitz in Mainz, als Stations-Controleur beigeordnet worden.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II k.8762.) Wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, so wie der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 22. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. Mts. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und abgesondert davon die am 1. k. Mts. fälligen Coupons Ser. IV. Nr. 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. Mts. findet zugleich die Einlösung der in der 14. Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J. zum 1. k. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der An-

Digitized by Google

leihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a/M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Kassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppellen Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. Mts. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
von Wedel, Löwe, Hering, Rötger.

(No. 636.) Tagen für Postkarten, Drucksachen und Waarenproben.

Vom 1. Juli ab beträgt das Porto im innern Verkehr Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg:

für Postkarten pro Stück 1/2 Groschen, bz. 2 Kreuzer;
für Drucksachen und Waarenproben bis 250 Grammen 1/3 Groschen, bz. 1 Kreuzer, für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon.

Für Drucksachen über 250 bis 500 Grammen bleibt die bisherige Taxe von 3 Groschen, bz. 11 Kreuzern, bestehen.

Für Postkarten mit Rückantwort im innern Verkehr Deutschlands beträgt die Gebühr 1 Groschen, bz. 4 Kreuzer.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Kaiserliches General-Postamt, Stephan.

(No. 650.) Bekanntmachung, die Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge betreffend.

Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan allgemein die Beträge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Postanweisungen durch die bestellenden Boten sämmtlicher Reichs-Postanstalten abgetragen werden. Eine Abholung der Postanweisungsbeträge von der Post kann demnächst nur noch in den Fällen stattfinden, wenn nach Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanweisungen selbst von der Post abgeholt werden. Für die Ueberbringung einer jeden von weiterher eingegangenen Postanweisung nebst dem zugehörigen Geldbetrage wird allgemein eine Gebühr von 1/2 Gr. bz. 2 Kr. erhoben; wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebührenfreie Bestellungen finden nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

(No. 651.) Bekanntmachung, die Bestellung der Geldbriefe 2c. betreffend.

Die bereits bei einer größeren Zahl von Postanstalten bestehende Einrichtung, wonach Geldbriefe bis zu 500 Thaler oder 1000 Fl. an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Ablieferungsscheinen durch die bestellenden Boten abgetragen werden, wird vom 10. Juli ab auf sämmtliche Postanstalten im Reichs-Postgebiete ausgedehnt. Von demselben Termine ab wird für die Bestellung eines jeden solchen von weiterher eingegangenen Geldbriefes bis 500 Thlr. oder 1000 Fl. innerhalb des Ortsbezirks der Postanstalten des Reichs-Postgebiets eine einheitliche Gebühr von 1/2 Gr. bz. 2 Kr. erhoben. An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Geldbriefe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt

für die Geldbriefe über 500 Thlr. oder 1000 Fl.: eine Gebühr von 1 Gr. bz. 4 Kr.,
für die Packete mit Werthangabe: der Tarif für Geldbriefe (1/2 Gr. und 1 Gr. bz. 2 Kr. und 4 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergibt, dieser letztere Tarif zur Anwendung.

Wo bisher für die Bestellung der Geldbriefe und Werthpackete höhere Gebühren, als die im Vorstehenden aufgeführten, erhoben worden sind, werden dieselben mit dem 10. Juli auf die entsprechenden Sätze ermäßigt; dagegen finden gebührenfreie Bestellungen von diesem Tage an nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 3789. a. 5.) Der Sommer-Cursus der hiesigen Hebammen-Lehranstalt wird am Mittwoch den 28. August d. J. beginnen und wie gewöhnlich etwa fünf Monate dauern.

Trier, den 27. Juni 1872.

(I. 1986. c. 3.) Behufs Bekämpfung des im Jahre 1871 in unseren Bezirken herrschenden Nothstandes waren wir bedacht zur Beschaffung von Arbeitsverdienst für die ärmern Klassen Staats-Zuschüsse flüssig zu machen. Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wurden uns zu dem Behufe — neben größern Staatsbauten und den Staats-Prämien für Gemeinde-Prämien-Chausseen — zur Ausführung von Gemeindewegearbeiten nicht unerhebliche extraordinäre Beträge überwiesen, welche wir, mit Rücksicht auf den Zweck der Gewährung von Arbeitsverdienst, als Zuschüsse besonders an ärmere Gemeinden bewilligt haben und mit deren Hülfe auch in wegebaulicher Beziehung recht Erfreuliches geleistet worden ist.

Indem wir nachstehende kreisweise Uebersicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß noch weitere circa 2000 Thlr. zu dem angegebenen Zwecke von uns bewilligt worden waren, welche jedoch, weil die vorschriftsmäßigen Atteste über die Ausführung der Arbeiten vor dem Schlusse des

Digitized by Google

Jahres 1871 nicht eingereicht werden konnten, einstweilen reservirt wurden, um im Jahre 1872 zur Auszahlung zu gelangen.

Zur Beförderung des Gemeinde-Wegebaues wurden im Jahre 1871 gewährt:

№	dem Kreise.	für Gemeinden Anzahl.	Betrag der Ausführungs-Kosten Thlr.	Zuschuß aus Staatsfonds Thlr.
1	Bernkastel	2	1530	350
2	Bitburg	12	8397	1700
3	Daun	43	7420	2255
4	Merzig	23	5078	1100
5	Ottweiler	4	2655	700
6	Prüm	8	2490	690
7	Saarbrücken	3	2110	500
8	Saarburg	7	2550	600
9	Saarlouis	7	4620	1050
10	Trier	23	2825	1051⅔
11	St. Wendel	11	3856	1165
12	Wittlich	14	4029	1810
	Summa	156	47560	12971⅔

Trier, den 27. Juni 1872.

(L. 3846. s. 5.) Die Trichinenkrankheit betreffend.

Es sind in neuester Zeit schwach eingesalzene Speckseiten aus Amerika über Bremen importirt und nach einer nachträglichen Räucherung in den Handel gebracht worden. Durch die mikroskopische Untersuchung ist in denselben eine große Anzahl von Trichinen, welche theilweise noch in lebendem Zustande waren, nachgewiesen worden.

Indem wir dieses hiermit bekannt machen, warnen wir das Publikum vor dem Ankaufe und Genusse solcher Speckforten, machen ferner auf §. 367 No. 7 des Reichs-Strafgesetzbuches aufmerksam, wonach das Feilhalten oder Verkaufen von verfälschtem oder verdorbenem Getränke oder Eßwaaren, insbesondere von trichinenhaltigem Fleische mit einer Geldstrafe von 50 Thlr. oder mit Haft bestraft wird.

Trier, den 30. Juni 1872.

(L. 3936. s. 5.) Die zweite evangelische Lehrerstelle zu Gerswеiler, im Kreise Saarbrücken, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 251 Thlr. Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. August cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 2. Juli 1872.

(L. 3907. s. 5.) Für die Rheinisch-Westfälische Diakonen-Anstalt in Duisburg ist eine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt.

Trier, den 3. Juli 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(II. L. 9386.) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 24. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Bremen ihre Wirksamkeit am 1. Juli cr. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) Die Diskontirung von Wechseln auf Bremen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden,

2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze,

3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen und inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren ꝛc.,

4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Bremen eingezahlter Beträge,

5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten,

6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt das Gebiet der freien Stadt Bremen.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Rendanten Zimmermann als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Goebel als 2. Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(No. 642.) **Auszug**

aus der Dienstordnung während der Ferien des Kgl. Landgerichts zu Trier im Justiz-Jahre 1871/2.

1) Die Ferienkammer wird Donnerstag den 1. August 1872 um 11 Uhr Vormittags eröffnet:

2) die gewöhnlichen Sitzungen der Ferienkammer werden festgesetzt:

im August auf den 9., 10., 12., 13., 23., 24., 26., 27., im September auf den 6., 7., 9., 10., 20., 21., 23., 24.

In dringenden Fällen wird die Kammer durch den Präsidenten derselben zusammenberufen.

3) Die Oppositionen in Subhastationssachen sind folgenden Sitzungen zugewiesen:

im August 24., 26., im September 14., 16.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben der Staatsbehörde veröffentlicht werden.

Trier, den 14. Juni 1872.

Der Landgerichts-Präsident, gez. Graeff.

Für gleichlautenden Auszug ertheilt dem öffentlichen Ministerium.

Der Ober-Secretär, Schmitz.

Digitized by Google

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 26. Juni 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(I. 1231. a. 1.) Der Regierungs-Assessor Börchert ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 10. d. Mts. zum Landrath des Kreises Bitburg ernannt worden.

(P. No. 533.) Mittelst Allerhöchst vollzogener Patente vom 17. Mai und 4. Juni cr. sind die bisherigen Regierungs-Assessoren Forst und Böttcher hierselbst zu Regierungs-Räthen ernannt worden.

(No. 655.) Der Gerichtsschreiber-Amts-Candidat Rudolph Krahe in Bourscheid ist durch Verfügung des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 26. Juni zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte in Grumbach vom 1. Juli d. J. ab ernannt worden.

(I. 3134. a. 3.) Dem zum Königlichen Kreisbaumeister ernannten Baumeister Krone ist die Kreis-Baumeisterstelle zu Bitburg definitiv verliehen worden.

(I. 3812. a. 5.) Der katholische Lehrer Müller zu Pelm, Kreises Daun, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3271. a. 5.) Der katholische Lehrer Nikolaus Petri, zu Salm, Kreises Daun, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3567. a. 5.) Der Lehrer Schaadt zu Oberreidenbach, im Kreise St. Wendel, ist an die katholische Schule zu Breungenborn, im Kreise St. Wendel, versetzt worden.

(No. 661.) Dem Fabrikanten C. W. Siemens zu Berlin ist unter dem 24. Juni d. J. ein Patent auf einen Prozeß der Eisenerzeugung, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 662.) Den Herren C. Wollmann & Co. zu Magdeburg ist unter dem 24. Juni 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Entsäftung des Zuckerrübenbreies, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 663.) Dem Herrn Charles James Fox zu London ist unter dem 25. Juni 1872 ein Patent auf eine Maschine zur Herstellung von Bürsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 26 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Sonntag, den 30. Juni 1872.

Die Trichinenkrankheit betreffend.

(I. 3846. S. 5.) Es sind in neuester Zeit schwach eingesalzene Speckseiten aus Amerika über Bremen importirt und nach einer nachträglichen Räucherung in den Handel gebracht worden. Durch die mikroskopische Untersuchung ist in denselben eine große Anzahl von Trichinen, welche theilweise noch in lebendem Zustande waren, nachgewiesen worden.

Indem wir dieses hiermit bekannt machen, warnen wir das Publikum vor dem Ankaufe und Genusse solcher Speckssorten, machen ferner auf § 367 Nr. 7 des Reichs-Strafgesetzbuches aufmerksam, wonach das Feilhalten oder Verkaufen von gefälschtem oder verdorbenem Getränke oder Eßwaaren, insbesondere von trichinenhaltigem Fleische mit einer Geldstrafe von 50 Thlr. oder mit Haft bestraft wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Schrader.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 28. Donnerstag, den 11. Juli 1872.

(P. No. 582.) Nachdem Se. Majestät der König allergnädigst geruht haben, mich zum Präsidenten der hiesigen Königlichen Regierung zu ernennen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich mein neues Amt heute angetreten habe.

Trier, den 8. Juli 1872.

Der Regierungs-Präsident. v. Wolff.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

20. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1872.

(Nr. 846.) Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1872.

(Nr. 847.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 23. Juni 1872.

(Nr. 848.) Konsul Nordenholz in Buenos-Aires ist auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 599) die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Deutschen zu beurkunden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

31. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 3. Juli 1872.

(Nr. 8052.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen. Vom 15. Juni 1872.

(Nr. 8053.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

(Nr. 8054.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind.

(Nr. 8055.) Bekanntmachung, betreffend das der Stadt Bocholt ertheilte landesherrliche Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 29. Mai 1872.

(Nr. 8056.) Bekanntmachung, betreffend die der Stadtgemeinde Schmalkalden ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 11. Juni 1872.

(Nr. 8057.) Bekanntmachung, betreffend die der Kuxhafener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Kuxhafen. Vom 15. Juni 1872.

(Nr. 8058.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Born nach Opladen. Vom 19. Juni 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. K. 9548.) Betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

(II. L. 9542.) Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September cr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren

Digitized by Google

Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die dagegen älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 21. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Itzenplitz. Der Finanz-Minister, Camphausen.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 672.) Besetzte und erledigte Pfarrstelle.

Der Pfarrer Lindenborn zu Niederalben ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Obenhausen ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Niederalben (Kr. St. Wendel) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe werden wir bis Ende Juli d. J. annehmen.

Coblenz, den 28. Juni 1872.

Königliches Konsistorium, Eberts.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1788. s. 4.) Militair-Ersatz-Instruction.

Als Beilage zum Armee-Verordnungs-Blatt No. 7 pro 1872 ist eine Zusammenstellung von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 ausgegeben, und ist ein Exemplar dieser Zusammenstellung gegenwärtiger Nummer beigefügt.

Trier, den 29. Juni 1872.

(I. 3792. s. 5.) Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte für die Rettungs-Anstalten zu Düsseldthal und Overdyk betreffend.

Die evangelische Haus- und Kirchen-Collecte für die Rettungs-Anstalten zu Düsseldthal und Overdyk wird für das laufende Jahr im Monat September abgehalten werden.

In Anbetracht des wohlthätigen Zweckes dieser Anstalten empfehlen wir die Collecte auf das Angelegentlichste und hegen die Hoffnung, daß dieselbe auch bei uns eine dem Bedürfnisse der Anstalten entsprechende Theilnahme finden werde.

Trier, den 3. Juli 1872.

(I. 4166. s. 2.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der unterm 14. Juni cr. I. S. 2 3889 wider den August Hartung, aus Altendambach, Kreises Schleusingen, Regierungsbezirk Erfurt erlassene Steckbrief wird als erledigt zurückgenommen.

Trier, den 2. Juli 1872.

(II. K. 9538.) Das Kleinmachen von 340 Raummeter Buchenscheitholz für die unterzeichnete Regierung soll auf dem Wege der Submission in Verding gegeben werden.

Unternehmungslustige wollen ihre Offerten versiegelt bis zum 25. d. Mts., Abends 6 Uhr, auf unserer Botenmeisterei abgeben.

Trier, den 4. Juli 1872.

(I. 3969. s. 5.) Nach einer Mittheilung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Coblenz vom 14. v. Mts. beginnt der diesjährige neue Seminarcursus in Brühl wegen baulicher Veränderungen erst am 1. November d. J.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, für die mittelst Bekanntmachung vom 9. Mai d. Js. (Amtsblatt pag. 103) auf den 20., 21. und 22. August anberaumte Prüfung zur Aufnahme in das Seminar zu Brühl einen späteren Termin festzusetzen, und wird diese Prüfung demgemäß erst am 26., 27., und 28. September d. Js. hier abgehalten werden.

Wir veranlassen die Herren Landräthe, Schulinspectoren und Bürgermeister für Bekanntmachung dieser Anordnung in den betreffenden Kreisen möglichst Sorge zu tragen.

Trier, den 5. Juli 1372.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 673.) Auf Grund der Vorschrift im §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1. Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

2. Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

3. Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Bergrevierbeamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen

Digitized by Google

Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlegeplatz sich befindet.

4. Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen worden ist.

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

5. Die vorgedachten Vereine haben den Königlichen Regierungen (resp. Landdrosteien Oberbergämtern, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anahl der von demselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebniß ersehen läßt, am Jahresschluß einzureichen. Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absatz finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer (4) Anwendung.

6. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

7. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst die Mittel zur Regelung und Abiperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8. Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach §. 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeußeren wie im Innern des Kessels; sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, und die nach Art der Locomotiv-Feuerröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungs-Oeffnungen, auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheits-Vorrichtungen; auf den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

9. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wie-

Digitized by Google

beraufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von der bevorstehenden, inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshilfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11. Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Maßgabe der No. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12. Der Sachverständige überreicht am Jahresschluß der Königlichen Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium, eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

13. Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 5 Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten. Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen zehn Thaler für jeden Kessel.

14. Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9), welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

15. Gebühren und Kosten (13, 14) werden bei der Polizeibehörde des Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Vorstehendes Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird hierdurch im Auftrage des Herrn Handelsministers zur Publikation gebracht.

Bonn, den 30. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

(No. 669.) Von dem Kaiserlichen Reichskanzleramte sind mir die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen Margaretha Romer aus Trier und Rosette Samuel, Wittwe von Joseph Daniel aus Bernkastel zugegangen.

Ich habe dieselben behufs Eintragung in die laufenden Sterberegister an den hiesigen Civilstandsbeamten bezw. an den Bürgermeister zu Bernkastel gelangen lassen.

Trier, den 2. Juli 1872.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 682.) Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch ein Urtheil vom 25. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Nikolaus Hoffmann aus Schlawerin, bei Neunkirchen, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 4. Juli 1872.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

(P. No. 581.) Der zum Präsidenten der hiesigen Königlichen Regierung ernannte, bisherige Geheime Ober-Regierungs-Rath von Wolff hat am 8. Juli sein neues Amt angetreten.

(P. 3588. S. 5.) Der katholische Lehrer Mathias Diné zu Oberehe, Kreises Daun, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(P. 3603. S. 5.) Der Lehrer Heinrich Dormagen zu Rivenich, im Kreise Wittlich, ist an die katholische Schule zu Oberreibenbach, im Kreise St. Wendel, versetzt worden.

(P. 1359. S. 1.) Der Regierungs-Assessor Eich ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 15. Juni c. zum Landrathe des Kreises Daun ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 28 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Donnerstag den 11. Juli 1872.

Zusammenstellung

von

Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruktion.

An Stelle gegenwärtiger Fassung der in Folgendem bezeichneten Festsetzungen der Militair-Ersatz-Instruktion tritt die nachstehende:

§. 3. ins ea. Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken, des 1., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirk ꝛc. N. N.) ".

Im Bezirk des 2. Armee-Korps werden kombinirte Marine-Ersatz-Kommissionen in der Art gebildet, daß für die Bezirke der 5. und 6. resp. 7. und 8. Infanterie-Brigade je eine Marine-Ersatz-Kommission konstituirt wird, als deren militairische Mitglieder die Kommandeure der 5. resp. 7. Infanterie-Brigade fungiren, während Seitens der betreffenden Regierungen je ein Rath als Civil-Mitglied abzuordnen ist.

Behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts in vorbezeichnetem Korpsbezirk bestimmen die betreffenden Ober-Präsidien alsdann event. nach Kommunikation unter einander, welcher der betheiligten Räthe für den ganzen Bereich der zu einer Marine-Ersatz-Kommission verbundenen Infanterie-Brigade-Bezirke die Funktionen des Civil-Mitgliedes wahrzunehmen hat.

4, 5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich und der deutschen Sprache vollständig mächtig, auszuheben.

4, 4. Gesuche um Zurückstellung Militairpflichtiger der seemännischen Bevölkerung für 1 beziehungsweise 2 Jahre, gleichviel ob sie persönlich oder durch die im §. 59, 4 bezeichneten Individuen angebracht werden, sind in dazu geeignet erscheinenden Fällen thunlichst zu berücksichtigen. Mit der Zurückstellung beregter Militairpflichtigen ist für die Dauer derselben stets die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. See-, Küsten- und Haff-Schiffer resp. Fischer, welche noch nicht ein Jahr gefahren sind, beziehw. die Fischerei noch nicht ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben, dürfen unter Entbindung von der persönlichen Gestellung beziehungsweise der vorgedachten Verpflichtung gleichfalls bis zum Marine-Ersatz-Geschäft ihres dritten Konkurrenzjahres zurückgestellt werden.

Hinsichtlich Militairpflichtiger, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben, ist event. die Zurückstellung bis zum Schiffermusterungs-Termin des dritten Konkurrenzjahres gestattet.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Die zur seemännischen Bevölkerung gehörenden (§. 5.), sowie die übrigen nach §. 34, 1. für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen sind von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommissionen entbunden.

   Im Musterungs-Termin wird für die betreffenden Individuen geloost*) und in der alphabetischen Liste angegeben, für welchen Marine-Theil der Einzelne sich seinem Gewerbe nach event. eignet. Es geschieht letzteres durch die Abkürzung:

   Fl.-St.-D. (Flotten-Stamm-Division,
   H.-K. (Handwerks-Kompagnie,
   M.-K. (Maschinen-Kompagnie / der Werft-Division).

2. Zutreffenden Falls werden im beregten Termine auch etwaige Zurückstellungs- beziehungsweise Reklamations-Anträge nach Maßgabe der in den §§. 43., 44. und 45 enthaltenen Bestimmungen erledigt. Desgleichen erfolgt im Fall persönlicher Gestellung des Betreffenden event. gemäß §. 76 die definitive Ausmusterung augenfällig dauernd Unbrauchbarer.
3. Alle anderen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung werden behufs definitiver Entscheidung über ihr Militairverhältniß der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen (VIII. Abschnitt).

§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nach Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts sind die verschiedenen Exemplare der alphabetischen Liste eines jeden Aushebungs-Bezirks zur Berichtigung etwaiger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst sind von den permanenten Mitgliedern der Kommission summarische Uebersichten

a. der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen der Landbevölkerung (nach Schema 12),
b. der beim Marine-Ersatz-Geschäft des laufenden Jahres zur Musterung gelangenden Militairpflich-

*) Wegen Ausschließung von der Loosung cfr. §. 21, 3.

Digitized by Google

tigen der seemännischen Bevölkerung (nach beiliegendem Schema 23) aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve definitiven über als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar auszemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6., 8. und beziehungsw. 5. Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements- resp. die Marine-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission sowohl, als der nach §. 112 kompetenten Marine-Ersatz-Kommission unter Adresse der betreffenden Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersichten einreichen.
2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungs-Listen (§. 90) je nach Vorschrift der letzteren entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termin vorzulegen.
3. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission ist die Liste K spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marine Ersatz-Geschäfts einzusenden.

§. 90, 7.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden, sowie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach beiliegendem Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113) aushändigen wird.

Sämmtliche Militairpflichtige vorbezeigter Kategorien werden nur in die Vorstellungs-Liste K eingetragen und zwar in der für die Liste E vorgeschriebenen Reihenfolge**) an der Spitze der einzelnen Jahrgänge diejenigen Militairpflichtigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben (§. 23. 11).

Am Schluß der Liste K werden ferner die vor beendeter Dienstzeit von der Marine zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Mannschaften eingetragen.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem ihm zu übersendenden Exemplar der Vorstellungsliste K zugleich alle zugehörigen Belege und Reklamations-Verhandlungen ꝛc. **) zuzustellen.

In der Regel wird es der Anlegung von Veränderungs-Nachweisen zur Vorstellungsliste K nicht bedürfen, event. sind dieselben spätestens im Aushebungs-Termin der Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§.

2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische theilte die ihm zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlichen Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

3. In vorbezeigten Uebersichten sind die zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Militairpflichtigen mit blauen Zahlen derart zu führen, daß letztere in den schwarzen Zahlen mit enthalten sind.

*) Hinsichtlich Kangirung der Militairpflichtigen in der Liste K wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22. ad 1. Alinea 2 und 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Aushebungs-Nummer eines Aushebungs-Bezirks auch für die Kangirung in der Vorstellungsliste K maßgebend ist.

**) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen innerhalb ihrer Kompetenz ausgestellten resp. von der Gestellung für das bevorstehende Marine-Ersatz-Geschäft Entbundenen sind nicht mit aufzunehmen.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5 und 34, 1.) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Corps, beziehungsweise in den Bezirken der 1., 4. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe der Monate Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.
2. Einzelne in den Bezirken der 2. und 3. Infanterie-Brigade gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 1., dergleichen Individuen aus den übrigen Korpsbezirken der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.
3. Das Marine-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade findet im unmittelbaren Anschluß an dasjenige der 33. Infanterie-Brigade derart statt, daß für die Dauer desselben der Kommandeur der letzteren die Funktionen des Militair-Vorsitzenden auch für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade wahrzunehmen hat *).
4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen sind ermächtigt, mit Ausstand versehene Militairpflichtige, auch fremder Aushebungsbezirke, welche nach beendeter Aushebung von Seereisen vorübergehend in die Heimath zurückkehren oder im Begriff stehen, sich auf längere Zeit auswärtens zu lassen, außerterminlich zu mustern **).

   Es ist alsdann, wenn die Mitglieder der Kommission, sich nicht an einem Orte befinden, vom Zusammentritt der letzteren, sowie event. von Zuziehung eines Marine-Offiziers Abstand zu nehmen, vorher jedoch die heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission behufs directer Ueberweisung des Betreffenden mittelst Auszuges aus Liste K. zu requiriren und derselben demnächst auch vom Resultat der Musterung Mittheilung zu machen.
5. In der Zeit zwischen dem 1. Januar und der Beendigung des Marine-Ersatz-Geschäfts dürfen dergleichen außerterminliche Musterungen nicht mehr vorgenommen werden.

Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cfr. §. 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden, im §. 112. ad 1. aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Den Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirk der 1. und 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2 zugewiesen werden.

Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und Seitens der betreffenden General-Kommandos mit vollzogener Bestätigung der Kaiserlichen Admiralität abschriftlich mitzutheilen. §. 114.

Der Rolle und Geschäftsplan der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade ist außerdem alljährlich zum 15. November dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — Allgemeines Kriegs-Departement — behufs weiterer Veröffentlichung zu übersenden und dabei anzuzeigen, in welchen Aushebungsstationen die Gestellung der Militairpflichtigen fremder Korpsbezirke zu erfolgen hat.

§. 113. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der im §. 112. 1. genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem ihnen die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungsorte und Marine-Aushebungs-Stationen zugegangen sind, sämmtliche in Liste K. einzutragende Militairpflichtige in derselben Weise zu beordern, wie dies hinsichtlich des Kreis-Ersatz-Geschäfts im §. 71, 1. vorgeschrieben ist.
2. Betreffs der im §. 112, 2. bezeichneten Individuen werden die Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirke der 1. resp. 36. Infanterie-Brigade nach Maßgabe der Repartition bestimmen, welche Militairpflichtige sich ihr vorzustellen haben, die übrigen haben gedachte Kommissionen den heimathlichen Departements-Ersatz-Kommissionen behufs persönlicher Musterung bei Gelegenheit des nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäfts zu überweisen.

   Es steht jedoch den letzteregten Militairpflichtigen, welche den Beginn des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht abwarten wollen, frei, sich nach zuvor beantragter Ueberweisung vor jede beliebige Marine-Ersatz-Kommission behufs persönlicher Musterung außerterminlich zu gestellen, wonächst mit ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen zu verfahren und der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission vom Resultat Mittheilung zu machen ist.
3. Die zur Gestellung vor die Marine-Ersatz-Kommission der 1. resp. 36. Infanterie-Brigade beorderten Militairpflichtigen fremder Aushebungsbezirke sind

*) Im Uebrigen regelt sich die Organisation resp. das Rangverhältniß der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 40. Infanterie-Brigade nach den allgemeinen Bestimmungen der §§. 8 und 113.

**) Werden dergleichen Militairpflichtige für einstellungsfähig befunden und sind dieselben der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen, so ist ihnen ein Paß nach Schema 11 zu behändigen, andernfalls nach den bezüglichen Bestimmungen dieser Instruktion zu verfahren. — Hinsichtlich sofortiger Einstellung Freiwilliger cfr. §. 126, 5.

Digitized by Google

durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maßgebenden Bestimmungen nach der bezüglichen Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen*).

4. Wenn sich im Aushebungstermin Militairpflichtige gestellen, welche weder in der Vorstellungsliste K verzeichnet, noch mittelst Veränderungs-Nachweis überwiesen sind, so findet §. 98, 7. analoge Anwendung.

§. 116, 1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen gemäß §. 89, 1. zugegangenen Eingaben stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18.. beim Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen" nach Schema 24 (cfr. §. 83.) auf und senden dieselben zum 1. September (per Kouvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegsministerium — Allgemeines Kriegs-Departement —.

§. 117. Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren, Ueberweisung zur Seewehr und Entscheidung über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. Den beim Marine-Ersatz-Geschäft als dauernd unbrauchbar ausgemusterten, sowie den zur Seewehr überwiesenen Mannschaften sind die Ausmusterungsscheine, beziehungsweise Seewehrpässe, womöglich sogleich auszuhändigen**).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

2. Ueber die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist nach Maßgabe des §. 51 Entscheidung zu treffen.

§. 118. Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungslisten K verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungsliste verzeichnet stehen.

2. Unter Festhaltung beregter Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116.) zu stellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinenpersonals und der Schiffszimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

3. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks ꝛc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18. ad 8. und 9. analoge Anwendung.

4. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend, nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden, event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5. zu versehen.

5. Im Uebrigen gelangen hinsichtlich der Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge ꝛc. die Bestimmungen der §§. 100., 103., 108. und 109. in analoger Weise zur Anwendung.

6. Rekruten-Nachgestellungen finden bei der Flotten-Stamm-Division in der Regel nicht statt.

Für den Dienst in der Marine tauglich befundene Militairpflichtige, deren außerterminliche Musterung gemäß §. 112, 4. stattgefunden hat, dürfen im Fall der Brotlosigkeit jederzeit dem betreffenden Marinetheil zur sofortigen Einstellung event. über den Etat überwiesen werden*).

5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Flotten-Stamm-Division am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar jeden Jahres, bei der Werft-Division am 1. April und 1. Oktober, beim See-Bataillon und der See Artillerie-Abtheilung nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

Bei den übrigen Marinetheilen ist die Einstellung einjährig Freiwilliger in unbeschränkter Zahl gestattet.

Außerdem ist im §. 71. zu Passus 3. nachstehende Anmerkung hinzuzufügen:

Hinsichtlich des Verfahrens mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung cfr. §. 80. Desgleichen der Ueberschrift des §. 77. die folgende Anmerkung:

Den Kreis-Ersatz-Kommissionen liegt auch die Prüfung der moralischen Qualifikation der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen ob.

Dagegen fällt Passus 5. des §. 116., sowie Passus 3. und 4. des §. 117. ganz fort.

*) Sollten dieselben nicht zum Dienst ausgehoben werden, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station nach der Heimath zu instradiren, falls sie dorthin zurückzuliefern beabsichtigen.

**) Die Beschaffung der beregten Scheine beziehungsweise Pässe liegt dem Militair-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission ob.

*) Die Ueberweisung ist Seitens der bezüglichen Marine-Ersatz-Kommission direkt zu veranlassen.

ad R. Kanz.-Anz. 714. B.
Kriegs-Minist. 1177. 1. A. I. a.

Digitized by Google

Schema 20. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Vorstellungs-Liste (K)

der der Marine-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungsbezirk ꝛc. N. N.) pro 18..

Laufende Nummer.	Juname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste.	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt	Domicil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.	Gewerbe.	Größe Meter.	Centimeter.	Millimeter.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe weshalb vorzugsweise einzustellen.	Marinetheil für welchen event. geeignet.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
																		NB. Hier ist hinsichts der Mannschaften ad B. anzugeben: a. Charge und Marinetheil, bei welchem d. Betreffende gedient. b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung. c. Grund der Entlassung. d. Ob ausgebildet. Die Eintragung der Größenmaße erfolgt event. erst Seitens der Marine-Ersatz-Kommission.
	A. Zur Vorstellung zu beorderude Militairpflichtige.																	
	B. Vor beendeter Dienstzeit entlassene Mannschaften.																	

Schema 24. Zu §. 83. der Militair-Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18.... beim Marine-Ersatz-Geschäft im Kreise N. . . . . Bezirke der ..ten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Aushebungs-Bezirk.	Summe der in die Vorstellungslisten K aufzunehmenden Militairpflichtigen.	Davon sind ihrem Gewerbe nach geeignet für die Flotten-Stamm-Division. See-Schiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Hafffischer.	Summa.	die Werft-Division. Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Mitgehilfen.	Heizer.	Summe.	Bemerkungen.
Summa												

Anmerkung zu Schema 24. In obige Uebersicht sind diejenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung nicht aufzunehmen, die für das laufende Jahr zurückgestellt werden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 29. Donnerstag, den 18. Juli 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

21. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1872.

(Nr. 849.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien. Vom 14. Mai 1872.

(Nr. 850.) Additionalvertrag zum Postvertrage mit Rußland. Vom 26./14. Mai 1872.

(Nr. 851.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 28. Juni 1872.

(Nr. 852.) Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

22. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 10 Juli 1872.

(Nr. 853.) Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 1. Juli 1872.

(Nr. 854.) Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.

(Nr. 855.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.

(Nr. 856.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 2. März 1872.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 712.) Nachdem die Ratificationen des unter'm 2. März d. J. geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Deutschland und Portugal am 26. Juni d. J. in Lissabon ausgetauscht worden sind, findet vom 26. d. Mts. der Zollsatz von 2 Thaler 20 Sgr. vom Centner auf portugiesischen Wein Anwendung.

Diese veränderte Tarifirung wird auf Grund Ministerial-Erlasses vom 10. d. Mts., III. 11093, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 13. Juli 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1896. a. 2.) Steckbrief.

Die Eva Berens, Wittwe von Joseph Jüngels, Tagelöhnerin, 29 Jahre alt, aus Möschdorf im Großherzogthum Luxemburg, welche durch Erkenntniß des Königl. Polizei-Gerichts zu Warweiler vom 28. April cr. in eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen verurtheilt worden, hat sich der ihr von uns auferlegten in der Corrections-Anstalt des hiesigen Landarmenhauses zu verbüßenden Nachhaft entzogen.

Wir ersuchen sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ergebenst, auf die ꝛc. Jüngels zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und der Direction des hiesigen Landarmenhauses Behufs ihrer Einstellung in die Corrections-Anstalt vorführen zu lassen.

Trier, den 6. Juli 1872.

(I. 3759. a. 2.) Errichtung eines Gemeinde-Faßeichungs-Amtes zu Saarburg.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Handels-Ministerium durch Erlaß vom 2. dieses Monats, III. 8327, die Errichtung eines Gemeinde-Faß-Eichungsamtes zu Saarburg, welchem die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern aller Art beigelegt worden, genehmigt hat. Dasselbe wird

II.

das Stempelzeichen $\frac{D\,R}{75}$ führen.

Trier, den 8. Juli 1872.

(I. 3634. a. 2.) Errichtung eines Gemeinde-Eichungsamtes zu Kinheim, Kreis Wittlich.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Handelsministers vom 26. Juni d. Js. IV. 8072 die Errichtung eines Eichungs-Amtes zu Kinheim, im Kreise Wittlich, welchem bis auf Weiteres die Befugniß zum Eichen und Stempeln von Fässern jeder Größe beigelegt worden, genehmigt

II.

ist. Dasselbe wird das Stempelzeichen $\frac{D\,R}{68}$ führen.

Trier, den 8. Juli 1872.

(I. 3866. a. 2.) Auflösung der Versicherungs-Actien-Gesellschaft Magantia in Mainz betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nachdem die Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Mainz beschlossen hat, sich am 1. Juli c. aufzulösen, die ihr am 28. Februar 1865 für die Transport-Versicherungsbranche ertheilte, in unserer Amtsblatts-Nummer 21 de 1865 veröffentlichte Concession mit dem gedachten Tage erloschen ist.

Trier, den 9. Juli 1872.

(I. 4042. a. 2.) Rückgabe der Caution des Auswanderungs-Unternehmens Mathias Keller aus Hillesheim, Kreis Daun, betreffend.

Der Agent Mathias Keller zu Hillesheim, dem von der zur Vermittelung von Ueberfahrtscontracten concessionirten Auswanderer-Beförderungs-Firma Gebrüder Johann Wilhelm und Julius Caesar zu Neuwied das Geschäft zur Beförderung von Auswanderern

Digitized by Google

nach nordamerikanischen Häfen übertragen war, ist gestorben, und haben deshalb die vorgenannten Gebrüder Caesar auf Rückerstattung der von ihnen zur Zeit für den rc. Keller gestellten, bei unserer Hauptkasse deponirten Caution von 300 Thalern angetragen.

Wir bringen dies in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 über die zu stellende Caution und Geschäftsführung der als Auswanderer-Beförderungs-Agenten concessionirten Personen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige aus der Geschäftsführung des rc. Keller als Auswanderungs-Agent hergeleitete Ansprüche binnen 12 Monaten vom Tage dieser Amtsblatt-Bekanntmachung an gerechnet, bei uns anzumelden, und binnen weiteren 6 Monaten zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

Wenn überhaupt keine Ansprüche erhoben, oder die angemeldeten in der angegebenen Zeit nicht zur gerichtlichen Entscheidung gebracht worden sind, werden wir nach 12 resp. 18 Monaten die gedachte Caution an die zu deren Empfangnahme Berechtigten auszahlen lassen.

Trier, den 10. Juli 1872.

(Ad I. 4039. s. 5.) Die Lehrerstelle an der 3. Mädchenklasse der evangelischen Schule zu Dudweiler, Oberdorf, ist erledigt. Einkommen 275 Thaler.

Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 15. August cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 9. Juli 1872.

(I. 4083. s. 5.) Am 1. Oktober cur. gelangt die Stelle der Lehrerin an der evangelischen Mädchenklasse zu Clarenthal, im Kreise Saarbrücken, zur Erledigung. Einkommen 200 Thaler. Bewerberinnen um diese Stelle wollen sich bis zum 1. September cur. bei uns melden.

Trier, den 11. Juli 1872.

(ad I. 3296. s. 5.) Die dritte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Völklingen, im Kreise Saarbrücken, mit welcher ein Einkommen von 261 Thalern incl. 36 Thaler Miethsentschädigung verbunden ist, ist erledigt.

Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 15. August cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 12. Juli 1872.

(ad I. 4139. s. 5.) Erledigte Kreis-Thierarztstelle.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Bernkastel ist erledigt. Bewerber um dieselbe wollen sich bei uns innerhalb sechs Wochen melden.

Trier, den 13. Juli 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 706.) Prüfungs-Termin für einjährige Freiwillige.

In Gemäßheit der §§. 148 und folgende der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der zweite Termin zur Prüfung der Kandidaten für den einjährigen freiwilligen Militairdienst pro 1872 auf Dienstag den 3. September, Nachmittags 2 Uhr, zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, und Mittwoch den 4. September, Vormittags 8½ Uhr, zur Abiegung des mündlichen Examens anberaumt ist.

Die Candidaten haben sich an den genannten Tagen im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden.

Trier, den 3. Juli 1872.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige zum Militairdienst.

Böttcher.

(No. 267.) Auszug

aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichtshofes in Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20., 30., 31. August, 2., 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28., 30. September.

Köln, den 5. Juli 1872.

Der Erste Präsident des Kgl. Appellationsgerichtshofes,
Geheimer Ober-Justizrath,
gez. Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.

Der Ober-Secretair, gez. Wallraff.

(No. 690.) Von dem Kaiserlichen Reichs-Kanzler-Amte ist mir der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Friedrich Wilhelm Kufs aus Trier zugegangen.

Ich habe denselben Behufs Eintragung in die Sterberegister an den hiesigen Civilstandsbeamten gelangen lassen.

Trier, den 8. Juli 1872.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 717.) Der Gerichtsvollzieher Münch zu Gemünd ist durch rechtskräftiges Disciplinarerkenntniß des hiesigen Kgl. Landgerichts vom 29. Mai cr. zur Dienstentsetzung verurtheilt worden.

Aachen, den 13. Juli 1872.

Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(I. 3789. s. 3.) Beeidigung eines Bauführers.

Der Bauführer Ferdinand Decker hat als solcher den vorgeschriebenen Diensteid geleistet.

(No. 686.) Durch Verfügung des Königl. Herrn General-Prokurators in Cöln vom 26. Juni 1872 ist der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Jakob Becker zu Trier vom 1. Juli cr. ab zum Friedensgerichtsschreiber in Waxweiler ernannt worden.

(I. 3849. s. 5.) Der katholische Lehrer Heinrich Wolff zu Hallschlag, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der N. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 30. **Donnerstag, den 25. Juli** **1872.**

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 795.) Die Anwendung von Quittungsbüchern bei Einlieferung von Postsendungen betreffend.

Um den Aufenthalt abzukürzen, welcher bei der Einlieferung von recommandirten und Werthsendungen an die Postanstalten durch das Ausschreiben von Einlieferungsscheinen entsteht, ist für Behörden und einzelne Correspondenten, die einen größeren Geschäftsverkehr haben, die Benutzung von Quittungsbüchern in der Weise nachgegeben worden, daß die Absender die einzuliefernden Sendungen schon vorher in die mit vorzulegenden Bücher eintragen und der Annahmebeamte am Postschalter darin den Empfang bescheinigt. Derartige die Stelle von Formularen zu Post-Einlieferungsscheinen vertretende Quittungsbücher werden von den Postanstalten an solche Correspondenten, welche bei Erfüllung der obigen Voraussetzung davon Gebrauch zu machen wünschen, auf Verlangen und unentgeltlich geliefert.

Berlin, den 13. Juli 1872.

Kaiserliches General-Postamt,
J. V.: Wiebe.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 746.) Auszug aus den Bestimmungen über Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle.

In dem Gesetze vom 26. Mai 1868, die Steuer vom inländischen Tabak betreffend, ist im §. 7 vorgeschrieben, daß ein Erlaß an der Steuer eintreten soll, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben wird.

Zur Ausführung dieser Vorschrift werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Wird mit Tabak bepflanztes Land, bevor ein Einsammeln der Tabaksblätter stattgefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabaks, nach vorgängiger Anzeige bei der Steuer-Hebestelle unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt, so wird dem Tabakspflanzer die Steuer für die umgepflügte Fläche erlassen. Von der erfolgten Umpflügung hat der Ober-Kontroleur Ueberzeugung zu nehmen und solche zu bescheinigen.

§. 2. Wird durch Hagelschlag, Sturm oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabaksernte der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Tabakspflanzer in einer Feldflur mit Tabak bestellten Grundfläche so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theile der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von diesem beschädigten Theile die Steuer im ersten Falle ganz, in dem anderen zu zwei Dritteln erlassen.

Dieser Erlaß wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jedenfalls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabakspflanzung eingetreten sind.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupternte an dem Nachwuchse oder sog. Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabaksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuererlaß.

§. 3. Werden durch Feuerschaden von dem noch im Ganzen und ohne daß davon etwas verkauft worden ist, vorhandenen Tabaksgewinn bei dem Tabakspflanzer vor dem 1. Februar des dem Erntejahr folgenden Jahres erweislich die Hälfte oder drei Viertheile zerstört, so wird die Steuer ebenfalls, im ersten Falle zu zwei Drittheilen, im letzteren Falle ganz erlassen.

§. 4. Dürre und Nässe begründen, abgesehen von dem §. 1 gedachten Falle keinen Anspruch auf Steuererlaß.

§. 5. Beschädigungen, auf deren Grund ein Steuererlaß nachgesucht wird, müssen

a) wenn sie sich während der Ernte, d. h. während des eigentlichen Abblattens der Tabaksstauden oder der Gewinnung des sog. Obergutes ereignen, von dem Beschädigten spätestens am folgenden Tage der Obrigkeit oder dem Ortsvorsteher, sowie der Steuerhebestelle, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Ernte nicht bis zur Besichtigung stillirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu constatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Tabak, wohin auch die vor der Ernte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabaksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

Ist die Beschädigung während der Ernte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtig-

Digitized by Google

ung nachgelassen werden, da der Schaden aus den erfrorenen, an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

b) wenn die Ernte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, so muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Behörde und der Steuerhebestelle erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angestellt werde.

c) wenn nach der Ernte Tabak durch Feuer vernichtet ist, so muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist, wie unter b., geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuerbehörde und zwar an beide gleichlautend nach dem unter a. anliegenden Muster, wenn die Beschädigung durch Naturereignisse, und nach dem unter b. anliegenden Muster, wenn solche durch Feuersbrunst entstanden, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt: „nach mündlicher Angabe des N.“

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Erlaß nicht mehr statt.

§. 6. Die Hebestelle muß sofort dem Ober-Kontroleur des Bezirkes von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben und dieser mit Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten den Schaden, in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher oder einem Abgeordneten der Obrigkeit und in Gegenwart des Beschädigten besichtigen und feststellen. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem §. 5. a. gedachten Falle so schleunig, wie möglich, in anderen Fällen aber innerhalb 10 Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

Die Festsetzung des Schadens geschieht, wenn der durch denselben veranlaßte Steuererlaß nicht über 20 Thlr. anzuschlagen ist, sogleich bei der Besichtigung durch die oben genannten Beamten nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung, und sind andere Sachverständige nur insofern darüber abzuhören und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabaksland in einer ganzen Feldmark, oder einem großen Theile derselben betroffen, so wählt der Ober-Inspector, oder wenn dessen Bestimmung nicht abgewartet werden kann, der Ober-Kontroleur und die Obrigkeit zwei verpflichtete Taxatoren oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverständige und zwar jeder Theil einen, welche unter Aufsicht des nöthigenfalls zur Wahl eines Obmanns befugten Ober-Kontroleurs an Ort und Stelle, unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten, ermitteln, ob der Schaden von der im §. 2 oder §. 3 angegebenen Art und Größe ist, und dem Ober-Kontroleur ihr Gutachten darüber zu Protokoll geben.

Sollte der Schaden von der Art sein, daß sich die Tabakspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theile von demselben erholen kann, und ließe sich mithin vor der Erntezeit nicht bestimmen, ob der Ausfall an dem Gewinne von der bedingungsmäßigen Größe sein werde, so muß die Ernte abgewartet und durch eine hinlängliche Kontrole dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Gewinne der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 4. Juli 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Steuerstelle N. N.
Hauptamt N. N.

Muster a.
(§ 5.)

Nachweisung
über
die in der Gemeinde N. N. im Amte N. N. durch Naturereignisse entstandenen Beschädigungen an Tabaksfeldern.

Laufende Nummer.	Des beschädigten Tabakspflanzers: Nr. im Anmelde-Register.	Des beschädigten Tabakspflanzers: Vor- und Zu-Namen.	Die Größe sämmtlicher von demselben mit Tabak bepflanzten Grundstücke beträgt Mrg. □R.	Der beschädigten Grundstücke: Lage.	Der beschädigten Grundstücke: Größe. Mrg. □R.	Der Verlust an der Ernte beträgt nach eigener Angabe des Beschädigten: mehr als die Hälfte von Mrg. □R.	Der Verlust an der Ernte beträgt nach eigener Angabe des Beschädigten: mehr als drei Viertheile von Mrg. □R.	Ursache und Tag der Beschädigung.	Bemerkungen.

Abgegeben, den

Unterschrift des Ausstellers.

Digitized by Google

Muster b.
(§ 5.)

Steuerstelle N. N
Hauptamt N. N.

Nachweisung

über den

in der Gemeinde N. N. durch Feuersbrunst entstandenen Verlust an Tabaksgewinn.

Laufende Nummer.	Nr. des Anmelde-Registers.	Vor- und Zunamen des Tabakspflanzers	Die Größe sämmtlicher von demselben mit Tabaksblätter bepflanzten Grundstücke. Mrg. (*) □R.	Bezeichnung des Ortes, wo die getrockneten Tabaksblätter aufbewahrt werden.	Tag der Feuersbrunst.	Durch den Brand ist der Tabaksgewinn zerstört bis auf Ctr.	Pfd.	Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	Bemerkungen.

*) Im Landesmaaß auszudrücken.

(No. 736.) Auf Grund Finanz-Ministerial-Erlasses vom 6. d. Mts., III. 4649, werden für den Verkehr mit Bier und Branntwein von Elsaß-Lothringen nach Preußen die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Straßen als Uebergangsstraßen und die daselbst bezeichneten diesseitigen Dienststellen als Uebergangssteuerstellen erklärt. Auch ist der Steuer-Receptur zu Perl, dem Untersteueramte zu Merzig und der Steuer-Receptur zu Niedaltdorf die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen ertheilt worden. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 15. Juli 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen Elsaß-Lothringen und Preußen und der an diesen Straßen bestehenden Preußischen Uebergangssteuerstellen.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Stellen.
1	Von Apach nach Perl . .	Perl (Steuer-Receptur).
2	Von Waldwisse nach Biringen, Silvingen und Mondorf nach Merzig .	Merzig (Unter-Steuer-Amt).
3	Von Neunkirchen nach Niedaltdorf	Niedaltdorf (Steuer-Receptur).
4	Von Guérstling nach Niedaltdorf	Niedaltdorf (do.)
5	Von Schrecklingen nach Oberfelsberg und Saarlouis	Saarlouis (Unter-Steuer-Amt).
6	Von Tromborn nach Oberfelsberg und Saarlouis	Saarlouis (do.)
7	Von Creutzwald nach Bisten und Saarlouis	Saarlouis (do.)
8	Von Forbach nach Saarbrücken (zu Lande) . . .	Saarbrücken (Haupt-Steuer-Amt.)
9	Von Forbach nach Saarbrücken (auf der Eisenbahn)	St. Johann (Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe).
10	Von Großblittersdorf nach Saarbrücken	Saarbrücken (Haupt-Steuer-Amt).
11	Von Saargemünd nach St. Johann (auf der Eisenbahn)	St. Johann (Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe).

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 4869. s. 9.)
Auszug aus der Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise während des Monats Juni 1872 im Regierungs-Bezirk Trier.

	Trier.	Saarbrücken.	Saarlouis.	St. Wendel.	Summa.	Mittelpreis.
	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.
Getreide. Weizen . . . . pro 50 Liter	3 5 —	4 2 —	4 2 11	3 14 —	14 23 11	3 21 —
„ Roggen . . . . „ 50 „	2 3 7	2 28 —	2 15 11	2 12 6	10 — —	2 15 —
„ Gerste . . . . „ 50 „	1 15 —	2 25 —	2 — 9	— — —	6 10 9	2 3 7
„ Hafer . . . . „ 50 „	— 28 4	1 2 3	1 2 5	1 2 —	4 5 —	1 1 3
Hülsenfrüchte. Erbsen pro 50 Kilogr.	2 8 2	6 1 6	3 — —	2 8 —	13 17 8	3 11 11
„ Linsen „ 50 „	2 15 —	4 28 6	3 10 —	— — —	10 23 6	3 17 10
„ Bohnen „ 50 „	3 10 —	6 7 —	4 5 —	4 — —	17 22 —	4 13 —
Butter . . . . . pro Kilogr.	— 19 —	— 21 6	— 20 —	— 22 —	2 22 6	— 20 7
Mehl. Weizen . . . . pro 50 Kilogr.	7 15 —	7 20 —	6 25 —	8 — —	30 — —	7 15 —
„ Roggen . . . . pro 50 „	7 — —	4 18 —	5 — —	5 15 —	22 3 —	5 15 9
Rauhfourage. Heu . . . pro 50 „	— 20 7	— 28 —	— 25 —	— 25 —	3 8 7	— 24 8
„ Stroh . . . pro 50 „	— 20 6	— 20 4	— 21 —	— 20 —	2 21 10	— 20 5
Steinkohlen . . . . . pro 50 „	— 9 6	— 8 —	— 7 —	— 10 —	1 4 6	— 8 8

Trier, den 5. Juli 1872.

Polizeiverordnung.

(I. 4198. s. 5.) **Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:**

§. 1. Für die Gemeinden Leiwen, Köwerich, Thörnich und Detzem, im Landkreise Trier, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 13. Juli 1872.

(I. 4059. s. 5.) Verordnung, Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Nachdem die Rinderpest in den östlichen Departements Frankreichs aufgehört hat, verordne ich auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (Gesetz-Blatt für Elsaß-Lothringen von 1871 S. 403 ff.), was folgt:

§. 1. Die Art. 1, 2 und 3 meiner Verordnung vom 12. Januar l. J., Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, werden aufgehoben.

§. 2. An die Stelle der aufgehobenen Artikel tritt folgende Bestimmung:

Die Einfuhr von frischen und halbgesalzenen Rindshäuten, frischen Klauen, Hörnern und Knochen, frischem, noch nicht ausgeschmolzenem Talg, sowie von altem Heu und Stroh, sofern sie nicht als Verpackungsmittel dienen, über die französische Grenze nach und durch Elsaß-Lothringen ist verboten.

§. 3. Die Einfuhr von frischem Heu aus den an der Grenze von Elsaß-Lothringen gelegenen französischen Gemeinden kann von den Kreisdirektoren gestattet werden.

Straßburg, den 27. Juni 1872.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:
v. Möller.

Vorstehende Verordnung des Kaiserlichen Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen wird den Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. Februar d. J. I. No. 961. S. 5. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Trier, den 15. Juli 1872.

(I. 3998. s. 8.) Die Sicherung der Schifffahrt an der Brückenbaustelle zu Bernkastel betreffend.

Nachdem die Arbeiten zur Ausführung der Brücke über die Mosel bei Bernkastel begonnen haben, wird das schifffahrttreibende Publikum hierauf aufmerksam gemacht mit der Verwarnung, sich aller Beschädigungen an den in Ausführung begriffenen Arbeiten, sowie an den aufgestellten Gerüsten, Maschinen und Signalen ꝛc. zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe resp. des Kosten-Ersatzes zu enthalten.

Trier, den 15. Juli 1872.

(I. 4013. s. 5.) Ertheilung von Kreisthierarztstellen.

Die Kreisthierarztstellen der Kreise Daun und Prüm

Digitized by Google

sind erledigt. Bewerber um solche wollen sich innerhalb 6 Wochen bei uns melden.

Trier, den 15. Juli 1872.

(ad I. 3768. p. 5. l. Anz.) Vacante evangel. Lehrerstelle.

An der evangelischen Schule zu Altenwald, im Kreise Saarbrücken, soll eine 3. Lehrerstelle gegründet werden. Das Gehalt beträgt neben freier Wohnung beziehungsweise Miethentschädigung zunächst 250 Thaler. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung von Zeugnissen bis zum 15. f. Mts. bei uns einzureichen.

Trier, den 15. Juli 1872.

(I. 3900. a. 5.) Vakante evangel. Lehrerstelle.

Durch Pensionirung des bisherigen Lehrers ist die evangelische Schulstelle zu Stennweiler, mit welcher ein Einkommen von 170 Thlr. verbunden ist, erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind unter Beifügung der Zeugnisse bei uns bis zum 1. September c. einzureichen.

Trier, den 16. Juli 1872.

(No. 3768. a. 5.) Vakante evangel. Lehrerstelle.

An der evangelischen Schule zu Sulzbach, Kreis Saarbrücken, ist eine 6. Lehrerstelle mit einem Gehalt von 250 Thlr. nebst Wohnung beziehungsw. Miethentschädigung gegründet worden.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 1. September cur. bei uns einzureichen.

Trier, den 16. Juli 1872.

(I. 4084. a. 2.) Die nachstehenden, in paßpolizeilicher Hinsicht jetzt in Rußland bestehenden Vorschriften werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Alle Reisenden deutscher Nationalität bedürfen zur Hinausreise aus Rußland eines Russischen, nur für den Austritt aus Rußland giltigen Passes.

2) Die deutschen, in Rußland residirenden Staatsangehörigen, welche sich von da in das Ausland begeben wollen, können sich bei der deutschen Botschaft in St. Petersburg oder bei den deutschen Consulaten in Rußland mit provisorischen Certificaten (Nationalitäts-Bescheinigungen) versehen, welche ihr Herkommen bescheinigen. Diese Certificate (Bescheinigungen) werden zum Visa der Kaiserlich Russischen Gesandschaften und Consulate im Auslande zugelassen, und dienen als genügende Legitimationen zum Wiedereintritt in Rußland, haben jedoch nur für diesen Zweck Geltung.

Berlin, den 20. Juli 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(II. M. 849.) Erfordernisse bei der Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königl. Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königl. Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rhein. Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr. vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensionsberechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorgeramte, sowohl unter Königl. als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höhern und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höhern Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener, u. s. w. beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besondern Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen

Digitized by Google

mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrag beziehe, zu I b wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungsbehörde dauernd beschäftigt sei, zu I d dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder andern Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besondern Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigung einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten," können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein, und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheines so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere allenfalls durch das Suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedrückt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pfg. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu andern Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt, als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzt annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von

Digitized by Google

der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Art nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlag der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter sechs gar nicht, vollendete sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höhern Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherung nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden kann.

VI. Bei späteren Pensionserhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neu von den ältern ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlrn. resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (conf. I a und b) ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der ältern Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a und b bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhung müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, somit auch die halbjährigen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgiltig über die ersten halbjährigen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Freiherr von Monteton.

(**No. 124.**) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 4. Juni c. ist der Peter Steyer, ohne Gewerbe zu Lauterbach wohnend, für interdicirt erklärt worden.

Saarbrücken, den 19. Juli 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(**No. 138.**) Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 25. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Bierbrauers Julius Büren aus Weidenhof bei Eckenhagen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 19. Juli 1872.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

(**No. 699.**) Dem Oberbergamts-Büreau-Assistenten Boose wurde der Charakter als Oberbergamts-Sekretair beigelegt.

Die Bergassessoren Dr. Stein und Dr. Diesterweg sind zu Bergmeistern und Revierbeamten, ersterer für das Revier Cottbus im Oberbergamtsbezirk Halle, letzterer für das Revier Kirchen, der Bergassessor G. Bosswinkel zum Bergwerks-Direktor der Grube Friedrichsthal-Quierschied an Stelle des auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassenen Berg-Inspektors Temme, der Bergassessor A. Haßlacher zum Mitgliede der Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken, die Bergassessoren F. Breuer und H. Zix zu technischen Hülfsarbeitern, ersterer auf der Grube Heinitz, letzterer auf der Grube König-Wellesweiler und ebenso der Bergassessor B. H. Jordan bei der Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken ernannt worden. Der Bergassessor J. Ditges ist we-

Digitized by Google

gen seiner Anstellung bei der Telegraphen-Verwaltung ausgeschieden.

Den Revierbeamten: Bergmeister Victor zu Neuwied und Hundt zu Siegen wurde der Charakter als Bergrath Allerhöchst verliehen; der Bergmeister Schmidt zu Daaden ist bei Ausübung seines Dienstes verunglückt und der concessionirte Markscheider Heim zu Meschede gestorben.

Die Berg-Inspektoren: Kayser zu Dillenburg und Bellinger zu Weilburg, wurden zu Bergwerks-Direktoren und der Assistent Mayer zu Dillenburg zum Schichtmeister und Sekretair ernannt.

Bei der Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken wurden die Bergräthe von Hinkelbey und Follenius und der Berg-Inspektor von Ammon zu Mitgliedern derselben, der Bau-Inspektor Neusang und der Baumeister Dumreicher zu Bau- und Maschinen-Inspektoren und der Assistent Ziegler zum Sekretair und Buchhalter ernannt. Ferner wurden die Assistenten Engemann an die Bergfaktorei Kohlwaage, Thomä auf die Grube Gerhard-Prinz Wilhelm, Oberst von der letztgenannten Grube und Kablé von der Saline Münster a/Stein an die Bergwerks-Direktion versetzt.

Dem Bergwerks-Direktor Eilert der Grube Duttweiler-Jägersfreude wurde der Charakter als Bergrath Allerhöchst verliehen, die Berg-Inspektoren Maaß auf der Grube Kronprinz-Friedrich Wilhelm, Freudenberg auf der Grube von der Heydt und Röggerath auf der Grube Reden-Merchweiler wurden zu Bergwerks-Direktoren ernannt. Dem Oberschichtmeister Becker auf der Grube Duttweiler-Jägersfreude wurde der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen. Ferner wurden die Assistenten: Mentzel auf der Grube Kronprinz-Friedrich Wilhelm, Bornichen auf der Grube Heinitz, Kleinschmidt auf der Grube Reden-Merchweiler und Altpeter auf der Grube König-Wellesweiler zu Schichtmeistern und Sekretairen, die Civilanwärter: Friedrich Lange auf der Grube Heinitz, Carl Spieß auf der Grube Gerhard Prinz-Wilhelm, Ernst Margraf auf der Grube König-Wellesweiler, Friedrich Wilhelm Stotten auf der Grube Reden-Merchweiler und der Militair-Anwärter Friedrich Wilhelm Steinberg auf der Grube Heinitz zu Assistenten ernannt.

(No. 699.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 28. Juni d. J. ist der Referendarius Albert Joseph Schommer aus Trier zum Gerichts-Assessor ernannt und dem hiesigen Königl. Landgerichte überwiesen worden.

(No. 732.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 11. Juli d. J. ist der Königliche Notar Falkenbach zu Cochem vom 1. August cr. ab in den Friedensgerichtsbezirk Merzig, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Merzig versetzt worden.

(I. 4139. S. 5.) Der comm. kath. Lehrer Mathias Andres zu Dahlem, Kreises Wittlich, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 4091. S. 5.) Der katholische Lehrer Conrad Bielhausen zu Dillingen, Kreises Saarlouis, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 4109. S. 5.) Der kathol. Lehrer Mathias Britz zu Auersmacher, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3855. S. 5. 2. Aufl.) Der Schulverwalter Franz Joseph Becker zu Osburg, im Kreise Trier (Land), ist an die katholische Schule zu Losheim, im Kreise Merzig, versetzt worden.

(I. 4037. S. 5.) Der katholische Lehrer Mathias Dörr zu Theilen, im Kreise Merzig, ist an die katholische Schule zu Guierscheid, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 4079. S. 5.) Der kathol. Schulverwalter Michel Fandel zu Niederwinkel, im Kreise Daun, ist an die neu creirte kath. 3. Schulklasse zu Wahlen, im Kreise Merzig, versetzt worden.

(I. 3993. S. 5.) Der katholische Lehrer Johann Graf zu Steiningen, Kreises Daun, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3788. S. 5.) Der Schulamts-Candidat Jul. Haag ist an die 5. evangelische Lehrerstelle zu Sulzbach, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. F. 777.) Der bisherige commissarische Communal-Förster Johann Baptist Andreas Joseph Jung ist definitiv zum Communal-Förster des Gemeindeforstschutz-Bezirkes Neuerburg, im Kreise Wittlich, ernannt worden.

(I. 4022. S. 5.) Die katholische Lehrerin Elisa Mies zu Rhoden, Kreises Saarlouis, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3996. S. 5. 1. Aufl.) Der Lehrer Lamberti zu Völklingen, im Kreise Saarbrücken, ist an die 1. Klasse der dortigen Schule versetzt worden.

(I. 3996. S. 5. 2. Aufl.) Der Lehrer Mohr zu Völklingen, im Kreise Saarbrücken, ist an die 2. Classe der dortigen Schule versetzt worden.

(I. 3983. S. 5.) Der evangelische Lehrer Robert Schneider zu Friedrichsthal, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3855. S. 5.) Der Schulverwalter Math. Schmitt zu Quierscheid, im Kreise Saarbrücken, ist an die katholische Schule zu Osburg, im Kreise Trier, Land, versetzt worden.

(I. 4074. S. 5.) Der katholische Lehrer Peter Wagner zu Naurath, Kreises Trier, Land, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 4047. S. 5.) Der katholische Lehrer Jakob Weiler zu Landscheid, Kreises Wittlich, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 31. **Donnerstag, den 1. August** **1872**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

23. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1872.

(Nr. 857.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872. Vom 5. Juli 1872.

(Nr. 858.) Spezial-Konvention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung ꝛc. betreffend. Vom 29. Juni 1872.

(Nr. 859.) Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungs-Ordnung. Vom 5. Juli 1872.

(Nr. 860.) Von dem Jurisdiktionsbezirke des Kaiserlichen Konsulats in Konstantinopel ist der südliche Theil der Dardanellen, von Nagara Point im Norden an, auf der anatolischen Seite bis zur Besika-Bai einschließlich, und die Insel Tenedos abgezweigt und dem Vizekonsul Grosse in den Dardanellen (Tschanak-Kalessi) als Jurisdiktionsbezirk zugewiesen worden.

(Nr. 861.) Exequatur-Ertheilung.

24. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1872.

(Nr. 862.) Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1872.

(Nr. 863.) Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 11. Juli 1872.

(Nr. 864.) Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotenem Malz, beziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten metrischen Maße. Vom 18. Juli 1872.

25. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1872.

(Nr. 865.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872.

(Nr. 866.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872.

(Nr. 867.) Dem Consul Wentzel in Tientsin sind die Provinzen Petschili, Chingking und Schantung, dem Konsul Annecke in Shanghai die Provinzen Kiangsu, Nganhwei, Hupe, Kiangsi und Tschekiang, dem Konsul Lüder in Canton die Provinzen Futien mit der Insel Formosa, Kuantung und die Insel Hainan als Jurisdiktionsbezirke zugewiesen worden.

(Nr. 868.) Ernennungen zu Consuln des Deutschen Reiches.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

32. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1872.

(Nr. 8059.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1872, betreffend den Fortbestand des der pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin unter dem 1. October 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Papiere auch unter den durch den am 1. Juni 1870 von der Generalversammlung beschlossenen zweiten Statutnachtrag bezeichneten Aenderungen.

(Nr. 8060.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Aarösund im Kreise Hadersleben des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

(Nr. 8061.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1872, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Tilsit nach Memel mit fester Ueberbrückung des Memel bei Tilsit, von Bebra nach Friedland nebst einer Zweigbahn von Niederhone nach Eschwege, von Harburg nach Stade, von Arnsdorf nach Gassen und von Eschhofen nach Camberg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(**II. K. 6424.**) Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Digitized by Google

Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
v. Wedell, Löwe, Hering.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 753.) Besetzte und erledigte Pfarrstelle.

Der Pfarrer Lichtenberger zu Sensweiler ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Niederlinxweiler ernannt worden.

Die dadurch zur Erledigung gelangende Pfarrstelle zu Sensweiler, Synode Trier, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe werden wir bis Ende August cr. annehmen.

Coblenz, den 19. Juli 1872.

Königl. Consistorium.

(No. 754.) Besetzte Pfarrstelle.

Der Pfarrvicar von Scheven in Heiligenwald ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Neunkirchen ernannt worden.

Coblenz, den 20. Juli 1872.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 4358. a. 11.) Belobung für Anzeichnung beim Brande.

Beim Löschen des in der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. in der Gemeinde Naßweiler, Kreis Saarbrücken, ausgebrochenen Brandes haben sich durch bewiesene Umsicht und Ausdauer vorzugsweise ausgezeichnet:

Nicolaus Adam, Hirt; Wilhelm Walter, Kemptner, beide aus Naßweiler; Lorenz Lang, Philipp Hild, Johann Metzinger, Joseph Metzinger, Conrad Ladenberger, sämmtlich Eisenbahnarbeiter von Naßweiler, die Einwohner des nahe gelegenen Ortes Roßbrücken, und von diesen namentlich der dortige Lehrer Nicolaus Marchal, was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 23. Juli 1872.

(II. 10869.) Nach einer auf dem Bürgermeisteramte zu Daleiden unterm 19. vorigen Monats zu Protokoll gegebenen Erklärung hat der Johann Schuhmacher zu Dasburg den ihm von uns unterm 11. März dieses Jahres sub No. 2053 zum Steuersatze von 4 Thlr. 12 Sgr. ertheilten Legitimations- und Gewerbeschein zur Ausübung des Kesselflickers-Gewerbes im Umherziehen am 6. vorigen Monats im Orte Eckfeld verloren, weshalb dieser Schein hiermit für ungültig erklärt wird.

Indem wir das Signalement des rc. Schuhmacher hierunter folgen lassen, fordern wir den etwaigen Finder des fraglichen Scheines auf, ihn der nächsten Polizeibehörde zur Einsendung an uns abzugeben.

Signalement: Name Johann Schuhmacher, Wohnort Dasburg, Statur 1 M. 71 Ctm., Augen braun, Haare schwarz, Alter 22 Jahre. Besondere Kennzeichen: keine.

Trier, den 25. Juli 1872.

(I. 4359. a. 2.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Bischmisheim betreffend.

Die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Bischmisheim in das Nebengebäude des in der Gemeinde Brebach gelegenen mit No. 14 bezeichneten Wohnhauses des Wirthes Peter Hettrich daselbst haben wir genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 26. Juli 1872.

(I. 4287. a. 2.) Versicherungs-Gesellschaften.

Das Statut der neu errichteten
Magdeburger allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Magdeburg
ist am 21. April d. J. von den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern genehmigt, und in No. 22 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. Juni d. J. veröffentlicht worden.

Digitized by Google

Der Zweck der Gesellschaft ist für jetzt auf die Unfall- und Transport-Versicherung, sowie auf die Rückversicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosions-Schäden gerichtet. Die Eintragung in das Handelsregister hat nach der auf Seite 2845 des deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden, und hat der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bereits begonnen.

Vorstehendes wird hierdurch in höherem Auftrag zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Trier, den 27. Juli 1872.

(L. 1490. o. 1.) Nachstehende Bekanntmachung, betreffend das vermißte 4½jährige Kind Anna Böckler, wird unter Zuziehung einer

Staatsprämie von 300 Thalern

für Denjenigen, durch dessen Bemühungen das vermißte Kind wieder aufgefunden wird, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 29. Juli 1872.

Bekanntmachung, betreffend das vermißte 4½jährige Kind Anna Böckler.

Am 24. Juni d. J. ist zu Treuen bei Loitz in Neu-Vorpommern die 4½jährige Tochter des Domainenpächters Böckler daselbst, Anna Böckler, verschwunden. Das Kind hatte kurz geschnittenes blondes Haar, blaue Augen und eine stark gebräunte Gesichtsfarbe, besonders kenntlich ist dasselbe an einer unterhalb der linken Brustwarze befindlichen Schnittnarbe. Das Kind, welches hoch- und plattdeutsch spricht, trug ein rothbuntes schottisches Kleid, eine rothliche Schürze, einen braunen mit schwarzem Sammet garnirten Strohhut, weiße Strümpfe und schwarze Lederstiefel.

Die sorgfältigsten Recherchen am Orte des Verschwindens haben keine Spur von demselben ergeben, so daß es mindestens als höchst unwahrscheinlich angesehen werden muß, daß das Kind durch einen Zufall verunglückt ist. Es ist vielmehr der dringendste Verdacht entstanden, daß dasselbe in verbrecherischer Weise geraubt und daß dieser Raub von einer der vielen Zigeuner- und Landstreicher-Banden verübt worden ist, die als Hausirer resp. Gaukler von Dorf zu Dorf wandern und die größeren Städte, sowie die Hauptverkehrswege meiden, häufig in den Wäldern oder im Getreide lagern und gewöhnlich in mit Planen überzogenen und mit Pferden oder auch Hunden bespannten Wagen mit Weib und Kind das Land betelnd durchstreifen. Anscheinend besteht unter diesen Banden eine förmlich organisirte Verbindung, indem sie an gewissen Centralpuncten, einsam belegenen Dörfern, die sie auf ihren Wanderungen berühren, durch Mittelspersonen von einander Nachricht erhalten.

Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß das verschwundene Kind in die Gewalt einer solchen Bande gerathen ist und seitdem beständig aus den Händen der einen in die der anderen befördert wird, um dadurch den Nachforschungen nach seinem Verbleib entzogen zu werden. Leider haben diese Nachforschungen auf eine sichere Spur noch nicht geführt. Es ist bisher gerichtlich nur festgestellt, daß an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten drei der vorbeschriebenen Banden ein Kind bei sich geführt haben, dessen Gesichtszüge eine große nach Angaben mehrerer Zeugen sogar sprechende Aehnlichkeit mit einer vorhandenen wohlgetroffenen photographischen Abbildung der Anna Böckler hatten, daß sie aber dieses in ihrer Gesellschaft gesehene Kind bei ihrer demnächst stattgefundenen Festnahme nicht mehr bei sich führten. Bei der ersten dieser Banden, die am 10. d. Mts. zu Swinemünde verhaftet ist, wurde jenes Kind gesehen, als dieselbe am 28. Juni auf der Zecheriner Fähre nach der Insel Usedom übersetzte. Bei der zweiten, die an demselben Tage in der Stadt Pencum im Randower Kreise verhaftet worden ist, war das Kind am 30. Juni, als sie Pencum passirte, gesehen worden. Bei der dritten endlich, hat man das Kind am 8. Juli in dem Dorfe Wartin, unweit Pencum, noch kurz vor der an dem Abend desselben Tages daselbst stattgefundenen Verhaftung derselben gesehen. Zwei zu dieser Bande gehörige Weibspersonen hatten bei ihrer polizeilichen Vernehmung angegeben, das Kind in einen nahe belegenen Wald gebracht und dort erwürgt zu haben. Vor Gericht haben sie jedoch diese Angaben widerrufen, und die stattgefundenen Ermittelungen haben auch keine Umstände ergeben, die für die Richtigkeit jener Angaben sprächen. Vielmehr erscheint es bei Weitem wahrscheinlicher, daß es dieser Bande, welche am Tage ihrer Verhaftung von einem Gendarm verfolgt ward, gelungen sein wird, sich vor ihrer Ergreifung des Kindes zu entledigen und dasselbe in die Hände einer andern Bande zu befördern. Auf welche Weise dies geschehen ist, hat bisher noch nicht aufgeklärt werden können.

Die Mitglieder der erwähnten drei Banden, welche hartnäckig läugnen, überhaupt ein fremdes Kind bei sich gehabt zu haben, sind in gerichtliche Haft genommen und es wird gegen dieselben beim hiesigen Gericht die Untersuchung wegen Menschenraubes resp. wegen Begünstigung dieses Verbrechens geführt. Zu einem befriedigenden Ergebniß kann die Untersuchung jedoch nur führen, wenn es gelingt, das Böckler'sche Kind wieder aufzufinden. Die bisherigen Nachforschungen nach dem Verbleib des Kindes haben aber leider bisher nur soviel ergeben, daß dasselbe wahrscheinlich von der hiesigen Gegend allmählich weiter entfernt worden ist. Das Interesse der Untersuchung verbietet es zur Zeit, nähere hierauf bezügliche Nachrichten mitzutheilen.

Da das Kind anscheinend aus den Händen der einen Bande in die der anderen übergeht, so kann nur ein rasches und entschlossenes Handeln bei Ergreifung einer solchen Bande, in deren Händen das Kind vermuthet werden darf, zu dem erwünschten Ziele führen. Leider scheinen die Schuldigen ihr Entkommen nicht selten der unter der Landbevölkerung grassirenden abergläubischen Furcht vor Zigeunern zu verdanken, und

Digitized by Google

wird dadurch den Behörden ihre Aufgabe in hohem Grade erschwert. Der einheitlichen Leitung der Recherchen stellen sich aber dadurch große Schwierigkeiten entgegen, daß aus den verschiedensten Gegenden häufig die Nachricht eingeht, daß das Kind in den Händen dieser oder jener Bande resp. einzelner Landstreicher gesehen worden sei, ohne daß ein weiterer Bericht über die näheren Umstände, sowie darüber erstattet wird, ob und mit welchem Erfolge die Nachforschungen betrieben werden. Es ist sogar nicht selten der Fall, daß man das Kind an einem und demselben Tage an weit von einander entfernten Orten gesehen haben will. Es wird daher ein jeder, der eine Spur von dem Verbleib des Kindes entdeckt zu haben glaubt, gebeten, persönlich Alles aufzubieten, um darüber Gewißheit zu erlangen, und sofort der nächsten Polizeibehörde von seinen Wahrnehmungen Kenntniß zu geben. An die verehrlichen Zeitungs-Redactionen aber ergeht das Ersuchen, die ihnen von Privaten zugehenden Nachrichten ungesäumt zur Prüfung an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen. Die sämmtlichen Polizeibehörden aber und insbesondere diejenigen der kleineren Städte und Dörfer ersuchen wir dringend, sich den Recherchen nach dem Verbleib des Kindes mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften zu unterziehen. Falls dabei die Feststellung der Identität des Kindes in Frage kommen sollte, so wolle man nicht unberücksichtigt lassen, daß wahrscheinlich in Folge der Verwahrlosung, welcher das Kind seit seinem Verschwinden ausgesetzt gewesen ist, die äußere Erscheinung desselben seine nicht unerhebliche Veränderung erlitten haben, eine solche vielleicht auch absichtlich mit demselben vorgenommen sein mag.

Indem wir schließlich an die Polizeibehörden das Ersuchen richten, alle Nachrichten, die auf die Spur des Kindes zu führen vermögen, uns ungesäumt und schleunigst unter der Adresse „Königl. Kreis-Gericht, Untersuchungs-Richter“ zugehen zu lassen, bitten wir die sämmtlichen Zeitungs-Redactionen um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Stettin, den 24. Juli 1872.

Königliches Kreis-Gericht. Der Untersuchungs-Richter.
Unterschrift.
Kreis-Gerichtsrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 751.) Von dem Kaiserlichen Reichs-Kanzler-Amte ist mir der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Magdalena Gindorf aus Dusemond zugegangen.

Ich habe denselben Behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister in Mühlheim gelangen lassen.

Trier, den 24. Juli 1872.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 752.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 20. Juli 1872, bestätigt vom Königlichen General-Commando des 8. Armee-Corps zu Coblenz am 23. Juli 1872, sind:

1) der Füsilier Mathias Freres der 9. Compagnie, am 4. Februar 1847 zu Reuth, Kreis Prüm, geboren;
2) der Füsilier Peter Louis, der 11. Compagnie, am 15. April 1849 zu Ferschweiler, Kreis Bitburg, geboren;
3) der Musketier Peter Schneider, der 2. Compagnie, am 10. Mai 1845 zu Niederlosheim, Kreis Merzig, geboren;
4) der Militair-Sträfling Jakob Schuh, vormals Füsilier der 12. Compagnie zu Ehweiler, im Fürstenthum Birkenfeld geboren,

sämmtlich vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70,

5) der Ulan Mathias Schmitz, der 1. Eskadron, Rheinischen Ulanen-Regiments No. 7, am 4. März 1850 zu Saarlouis geboren;

in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von je 50 Thalern verurtheilt worden.

Saarlouis, den 27. Juli 1872.

Königliches Commandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

(No. 753.) Durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 12. Juli cur. ist der Apotheker Karl Joseph Marion in Neumagen zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Königl. Friedensgericht ernannt worden.

(I. 4481. a. d.) Der Schulamts-Candidat Friedrich Roos ist an die evangelische Schule zu Jägersfreude, im Kreise Saarbrücken, commissarisch von uns berufen worden.

(I. 4310. a. d.) Der kathol. Lehrer Joh. Heinrich Spoden zu Büschfeld, Kreises Merzig, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(P. No. 650.) Adolph Reuter von hier ist als Civil-Supernumerar bei hiesiger Königl. Regierung angenommen worden.

(No. 754.) Den Herren Georg Friedrich Eugen Kastner und Albert Lavignac zu Paris ist unter dem 10. Juli d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Gasharmonikas, um die Röhren beliebig zum Tönen zu bringen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 755.) Den Gebrüdern Paget in Wien ist unter dem 1. Juli d. J. ein Patent,

auf eine Nähmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung, Beschreibung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Lintzschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 32. **Donnerstag, den 8. August** **1872**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

26. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 3. August 1872.

(Nr. 869.) Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 15. Juli 1872.

(Nr. 870.) Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg. Vom 19. Juni 1872.

(Nr. 871.) Gesetz, betreffend die Einführung des §. 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juli 1872.

(Nr. 872.) Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 19. Juli 1872.

Bekanntmachung der Vorschriften über die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck. Vom 25. Juni 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

33. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1872.

(Nr. 8062.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin. Vom 3. April 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(I. 4285. s. 3) Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee an der Mosel von Berncastel aufwärts über Andel bis Mülheim, im Kreise Berncastel, Regierungsbezirks Trier, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadtgemeinde Berncastel und dem Kreise Berncastel das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde und dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staatschausseen jedesmal geltenden Chausseegeldtarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staatschausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Bad-Ems, den 5. Juli 1872.

gez. Wilhelm.

gez. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

(I. 1161. s. 1.) Bekanntmachung, die Eichung und Stempelung von Goldmüngewichten.

Nachdem die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission auf Grund von §. 12 des Gesetzes vom 4. December 1871, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen (Reichs Ges.-Bl. Seite 404) die in der Bekanntmachung vom 31. Januar c. (besondere Beilage zu No. 12 des Reichs-Gesetz-Blatts) enthaltenen Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte erlassen hat, bestimme ich auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Eichungsbehörden vom 26. November 1869 (Gesetz-Samml. Seite 1165), daß die Eichung und Stempelung der Goldmüngewichte ausschließlich den am Sitze der Königlichen Eichungs-Inspectoren errichteten Staats-Eichungs-Aemtern zustehen soll.

Anträge auf Eichung von Goldmünz-Gewichten sind daher lediglich an die Königlichen Eichungs-Aemter zu Königsberg, Posen, Stettin, Berlin, Hannover, Kiel, Magdeburg, Breslau, Köln, Dortmund und Cassel zu richten.

Berlin, den 30. Juli 1872.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Jacobi.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(I. 4210. s. 3) In Verfolg der diesseitigen Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Breusch-Canal wegen dringender Reparaturen in der Zeit von Montag den 12. August bis Montag den 9. September d. J. gesperrt sein wird.

Straßburg, den 22. Juli 1872.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen,
gez. von Möller.

Digitized by Google

(No. 298.) Bestimmungen betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach §. 20 Absatz 1 No. 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes vom 12. October 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Bundesgesetzblatt von 1867 Seite 41), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuer-Verwaltung angeordneten Kontrolmaßregeln abgabenfrei verabfolgt werden:

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Vieh's, sowie zur Düngung;
II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabefreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, als auch unter Zoll-Controle aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden. (No. 6.)

   Das Salz ist vor der abgabenfreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).
2. Als Denaturirungsmittel sind anzuwenden:
   A. für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet, oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sog. Handelssalz) und zwar
      a) bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz
         aa) aus Siedesalz: 1/4 pCt. Eisenoxyd und 1/2 pCt. Pulver aus Wermuthekraut,
         bb) aus Steinsalz: 3/4 pCt. Eisenoxyd und 1/2 pCt. Pulver aus Wermuthskraut;
      b) bei den sogenannten Viehsalz-Lecksteinen
         aa) aus Siedesalz: 1/4 pCt. Eisenoxyd und 1/4 pCt. Holzkohlenpulver,
         bb aus Steinsalz: 3/4 pCt. Eisenoxyd und 1/4 pCt. Holzkohlenpulver,
      c) bei Düngesalz 1/4 pCt. Ruß;
      a) bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz
         aa) aus Siedesalz: entweder 1/2 pCt. Thran und 1/4 pCt. Eisenoxyd oder 1/2 pCt. Thran und 1/4 pCt. Kienruß,
         bb) aus Steinsalz: entweder 1/2 pCt. Thran und 3/4 pCt. Eisenoxyd oder 1/2 pCt. Thran und 3/4 pCt. Kienruß.
   B für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Bestellsalz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A. c. und d. angegebenen Denaturirungsmittel, oder wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturirungsmittel.
      a. 1 pCt. Braunstein,
      b. 1 " Schmalte,
      c. 3/4 " Mennige,
      d. 2 " feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen oder Steinkohlenmehl,
      e. 1/2 " Kienruß,
      f. 1 " Ruß,
      g. 5 " Palmöl, Kokosöl oder Thran,
      h. 1 " feines trockenes Seifenpulver,
      i. 1/4 " Kienöl,
      k. 1/4 " Petroleum, (Erdöl),
      l. 1/4 " reine wasserhelle Karbolsäure,
      m. 4 " Eisen- oder Kupfervitriol,
      n. 6 " Alaun mit 1/3 pCt. Kienöl.
   C. Wenn die Denaturirung des Salzes in den Gewerberäumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere, von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirectivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden und die Betheiligten sich den von der Zolldirectiv-Behörde angeordneten besonderen Kontrolen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.
3. Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach No. 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabenfrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter No. 2 denaturirt worden sind.

   Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

   Schmutzsalz oder Fegesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz oder Steinsalz sind wie Steinsalz, — Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmutzsalz von Siedereien zu denaturiren.
4. Den Zolldirectivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 Prozent ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.
5. Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für landwirthschaft-

Digitized by Google

liche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichen das in chemischen Fabriken als Nebenproduct gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (Nr. 3 und 4) zu behandeln.

6. Die Denaturirung des Handelssalzes (Nr. 2 A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuer-Aemter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirectivbehörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei Grenzzoll-Aemtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Aemter zulassen.

Die Denaturirung des Bestellsalzes (Nr. 2 B.) soll, so weit thunlich und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn

a. derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen I über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat,

b. das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbar ist,

c. die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Zentner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirectionsbehörde getroffen.

7. Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in andern Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturirungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Verwiegungs-Apparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuer-Behörde Sorge zu tragen.

8. Das zur Bereitung von Vieh- oder Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit den Denaturirungsmitteln vermengt werden. Soweit thunlich, ist zur Denaturirung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

Insoweit die Vermischung der Denaturirungsmittel mit dem Siedesalz nicht mit Hülfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u. s. w.), deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaufeln mit den Denaturirungsmitteln gemengt worden ist, behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturirungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

9. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturirungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturirungsmittel nicht gestattet, dem gemahlenen Steinsalze nach den Bestimmungen unter Nr. 8 beizumengen.

10. Die Denaturirungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrolirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturirung verwendet werden.

11. Bei denjenigen Denaturirungsmitteln, welche, wie Alaun u. s. w., in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrolirenden Beamten die zum Zweck der Denaturirung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturirungsmittel unter amtliche Kontrole zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

12. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturirungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturirungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichts-Beamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturirungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirectivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13. Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz (Nr. 2 A.) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach Nr. 2 B. gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speciellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

14. Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz, mit Einschluß der Viehsalzlecksteine (Nr. 2 A.), kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (Nr. 17).

Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (Nr.

Digitized by Google

2 B.) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15. Gewerbtreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, imgleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei den Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, der Steuerbehörde ihres Wohnorts schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbe-Anstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezuge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler, die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Düng- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergl. Nr. 16 Abs. 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

16. Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach Nr. 15 ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

17. Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach Nr. 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben.

18. An Personen, welche nach § 14 des Salzsteuergesetzes vom 12. October 1867 den Anspruch auf abgabenfreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speciell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

19. Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrolirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen, und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

20. Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nr. 15 Absatz 1 und 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Haupt-Aemtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach Nr. 15 Absatz 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

21. Die Haupt-Aemter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nr. 20 zugehenden Bestellzettel beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Empfänger des denaturirten Salzes zum abgabenfreien Bezuge desselben berechtigt waren und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Aemter weitere Ermittelungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

22. Von dem für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabenfrei verabfolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Kontrole erwachsenden Kosten eine Kontrolgebühr von zwei Silbergroschen (sieben Kreuzern) für den Zentner erhoben werden.

23. Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuer-Verwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit die Kosten nicht durch die Erhebung der unter Nr. 22 erwähnten Kontrolgebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.

24. Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des

Digitized by Google

denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften der Instructionen in Betreff der Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken und beziehungsweise auf den Privatsalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Kontolirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Vorstehende, von dem Bundesrath in der Sitzung vom 21. v. Mts. genehmigten Bestimmungen, betreffend die Betreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, werden auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 18. d. Mts. III. 10740 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben an Stelle der bisherigen Bestimmungen mit dem 1. September d. J. in Kraft treten, und daß für den Verkauf der noch vorhandenen Bestände an dem nach den seitherigen Vorschriften denaturirten, auf Vorrath bereiteten Vieh- und Gewerbe-Salze bis zum 1. Januar 1873 Frist gegeben wird.

Cöln, den 27. Juli 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 4955. a 2.) Belobung für Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen des am 25. v. M. in Conz, Landkreis Trier, ausgebrochenen Brandes haben sich durch Umsicht und Thätigkeit vorzugsweise ausgezeichnet:

Der Spritzenmeister Jakob Bidinger,

der Maurer Mathias Schuler, beide aus Conz,

Wilhelm Krügler aus Hamm,

der Lehrer Adolph Rosch aus Crettnach und sämmtliche gerade zur Stelle gewesene Eisenbahnarbeiter,

was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 1. August 1872.

(I. 4684. a. 5.) Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Gemeinde Ottweiler.

In der Gemeinde Ottweiler ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh der Art ausgebrochen, daß die Ortssperre hat angeordnet werden müssen. Aller Rindviehverkehr mit der Gemeinde Ottweiler, sowie das Austreiben des Viehes muß sonach von jetzt ab, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, unterbleiben. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die angeordnete Rindviehsperre für den Ort Ottweiler so lange in Kraft bleibt, bis solche durch eine anderweite Bekanntmachung im Amtsblatte von uns als aufgehoben erklärt werden wird.

Trier, den 6. August 1872.

(I. 4682. a. 2.) Abänderung des Statuts der Seeversicherungs-Actien-Gesellschaft „Neptunus“ zu Stockholm.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die am 15. März d. J. erfolgte Abänderung des Statuts der am 2. September 1871 in Preußen concessionirten Seeversicherungs-Actien-Gesellschaft „Neptunus“ zu Stockholm, insbesondere die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf die Fluß- und Landtransport-Versicherung genehmigt hat. Die genannte Concession und Statuten sind in Nr. 47 unseres Amtsblattes von 1871 bekannt gemacht.

Trier, den 3. August 1872.

(I. 5129. a. 3.)

Auszug aus der Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise während des Monats Juli 1872 im Regierungs-Bezirk Trier.

	Trier.		Saarbrücken.		Saarlouis.		St. Wendel.		Summa.		Mittelpreis.	
	Thl.	Sg. Pf.	Thl.	Sg. Pf.	Thl.	Sg. Pf.	Thl.	Sg. Pf.	Thl.	Sg. Pf.	Thl.	Sg. Pf.
Getreide. Weizen . . . . pro 50 Liter	2	29 10	4	2 —	3	27 10	3	15 —	14	14 8	3	18 8
„ Roggen . . . . „ 50 „	2	3 7	2	22 —	2	12 11	2	16 —	9	24 6	2	13 8
„ Gerste . . . . „ 50 „	1	15 —	2	25 —	1	19 8	2	— —	7	29 8	1	29 11
„ Hafer . . . . „ 50 „	—	28 3	2	12 6	1	3 9	1	1 6	5	16 —	1	4 6
Hülsenfrüchte. Erbsen pro 50 Kilogr.	2	25 —	6	1 8	3	— —	2	15 —	14	11 6	3	17 10
„ Linsen „ 50 „	3	3 9	4	28 6	3	10 —	3	5 —	14	17 8	3	19 4
„ Bohnen „ 50 „	4	5 —	6	7 —	4	5 —	4	5 —	18	22 —	4	20 6
Butter . . . . . pro Kilogr.	—	18 —	—	25 2	—	22 —	—	21 —	2	26 2	—	21 6
Mehl. Weizen . . . . pro 50 Kilogr.	7	15 —	7	20 —	6	25 —	8	— —	30	— —	7	15 —
„ Roggen . . . . pro 50 „	7	— —	4	12 —	5	— —	5	12 6	21	24 6	5	13 7
Rauhfourage. Heu . . . pro 50 „	—	15 5	—	22 —	—	22 —	—	25 —	2	24 5	—	21 1
„ Stroh . . . pro 50 „	—	17 3	—	17 6	—	18 —	—	20 —	2	12 9	—	18 2
Steinkohlen . . . . . pro 50 „	—	9 6	—	8 —	—	7 —	—	10 —	1	4 6	—	8 7

Trier, den 6. August 1872.

Digitized by Google

(ad I. 4225. S. 3.) Die chaussirten Gemeindewege im Regierungs-Bezirke Trier betreffend.

Wir bringen nachstehend als Ergänzung unserer Bekanntmachungen vom 27. April 1866 (Amtsblatt No. 19), vom 12. Januar 1867 (Amtsblatt No. 4), vom 30. April 1868 (Amtsblatt No. 19) und vom 15. Juli 1869 (Amtsblatt No. 29) eine Nachweisung von, seit dem kunstmäßig gebauten, periodisch eine Steinüberschüttung erhaltenden, einer Barriere-Abgabe jedoch nicht unterworfenen Verbindungswegen unseres Regierungsbezirks mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß auf denselben, der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 gemäß, die Strafbestimmungen des Chaussee-Geld-Tarifs vom 29. Februar 1840, welche Chaussee-Polizei-Vergehen betreffen, in Anwendung kommen.

Nachweisung

der seit 1869 kunstmäßig angelegten Verbindungswege im Regierungs-Bezirke Trier.

Lfde Nr.	Bezeichnung des Kreises.	Bezeichnung der chaussirten Verbindungswege nach ihren Anfangs- und Endpunkten.
1.	2.	3.
1	Daun	Straße von Daun über Bengen, Reichen und Beinhausen bis zur Grenze des Regierungsbezirks Coblenz.
2	„	von Gradenbach auf den oben genannten Weg.
3	„	von dem Wege ad 1 ab über Nerdlen bis Sarmersbach.
4	„	von Beinhausen nach Borberg.
5	„	von Katzwinkel über Hörschhausen nach Gefell.
6	„	von Darscheid in der Richtung nach Utzerath bis zur nächsten Brücke.
7	„	von dem Königlichen Walde Thommen über Utzerath und Schönbach bis zur Grenze des Regierungsbezirks Coblenz in der Richtung nach Uelmen.
8	„	von Gemünden nach Schalkenmehren.
9	„	„ Mehren bis Schalkenmehren.
10	„	von Boverath bis auf die Daun-Cochemer Straße.
11	„	von Gemünden auf die Stadtkyll-Trabener Bezirksstraße.
12	„	von Dreis in der Richtung nach Reichen, bis an den Gemeindewald von Dreis.
13	„	von Dreis in der Richtung nach Nerdlen bis an den Gemeindewald von Dreis.
14	„	von Kirchweiler nach Hinterweiler.
15	„	„ Brück bis zur Grenze von Heyroth.
16	„	„ Brück bis zur Coblenz-Lüttticher Bezirksstraße.
17	„	von Waldkönigen bis Steinborn.
18	Daun	von Waldkönigen bis zur Stadtkyll-Trabener Bezirksstraße.
19	„	von Kirchweiler in der Richtung nach Neroth bis zur Grenze des Bannes von Kirchweiler.
20	„	von Udler nach Eckfeld und zwar vom Kreuzpunkte der Straßen von Trittscheid nach Gillenfeld und von Udler nach Brockscheid ab bis zur Bannngrenze Eckfeld.
21	„	von Gillenfeld über Oberwinkel nach Niederwinkel.
22	„	von Demerath nach Meiserich
23	„	von Mehren über Steinnigen nach Meiserich.
24	„	von Steinigen nach Steineberg.
25	„	„ der Straße von Strohn nach Oberscheidweiler ab auf'm Banne Mückeln über Mückeln bis zur Alfbach Brücke bei Schutzalf.
26	„	von Hillesheim nach Bolsdorf.
27	„	„ Niederbettingen nach Oberbettingen.
28	„	von Niederbettingen nach Dohm.
29	„	„ Niederbettingen nach Roth.
30	„	„ Dohm-Lammersdorf nach Bolsdorf.
31	„	von Waldorf nach Kerpen.
32	„	„ Jildorf nach Strohcich resp. Loogh.
33	„	„ Strohcich nach der Staatsstraße.
34	„	„ Strohcich nach Heyroth.
35	„	„ Oberehe nach Heyroth.
36	„	„ Oberehe nach Betteldorf.
37	„	„ Loogh nach Niederehe.
38	„	„ Loogh nach Strohcich.
39	„	„ Loogh nach Kerpen.
40	„	„ Heyroth nach Niederehe.
41	„	„ Heyroth nach Brück.
42	„	„ Kerpen nach Niederehe.
43	„	„ Kerpen nach Leudersdorf.
44	„	„ Berndorf nach Waldorf.
45	„	„ Berndorf nach Hillesheim.
46	„	„ Berndorf nach Loogh.
47	„	„ Leudersdorf nach Uebelhofen.
48	„	„ Nollenbach nach Uexheim-Hütte.
49	„	„ Uexheim nach Leudersdorf.
50	„	„ Uexheim nach Uebelhofen.
51	„	„ Uexheim nach Ahütte.
52	„	„ Niederehe nach Loogh.
53	„	„ Niederehe nach Kerpen.
54	„	„ Niederehe nach Strohcich.
55	„	„ Lissendorf nach Birgel.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung des Kreises.	Bezeichnung der chaussirten Verbindungswege nach ihren Anfangs- und Endpunkten.
1.	2.	3.
56	Daun.	von Lissendorf nach Gönnersdorf.
57	„	„ Lissendorf nach Oberbettingen.
58	„	„ Birgel nach Wiesbaum.
59	„	„ Gönnersdorf nach Junkerath resp. Glaadt.
60	„	von Gönnersdorf nach Birgel.
61	„	„ Basberg nach Lissendorf.
62	„	„ Basberg nach Oberbettingen.
63	„	„ Glaadt nach Stadtkyll und Junkerath.
64	„	von Esch nach Ripsdorf.
65	„	„ Feusdorf nach Birgel.
66	„	„ Feusdorf nach Esch.
67	„	„ Feusdorf nach Junkerath.
68	„	„ Mirbach nach Ripsdorf.
69	„	„ Auel nach Lissendorf.
70	„	„ Auel nach Scheuern.
71	„	„ Auel nach Oberbettingen.
72	„	„ Auel nach Duppach.
73	„	„ Kirchweiler über Hinterweiler bis zur Prüm-Dockweiler Bezirksstraße.
74	„	von Bewingen nach Roth über Müllenborn bis desgleichen.
75	„	von Pelm über Gees nach Neroth.
76	„	„ Salm über Wallenborn nach Oberstadtfeld.
77	„	von der Salm-Kirchweiler-Straße über Neroth nach Oberstadtfeld.
78	„	von Gerolstein über Lissingen nach Birresborn.
79	„	von Salm nach Weidenbach.
80	„	„ Uedersdorf nach Niederstadtfeld und nach Oberstadtfeld.
81	„	von der Bonn-Trier'er Bezirksstraße über Trittscheid nach Gillenfeld.
82	„	von Tettscheid bis an den vorgenannten Weg nach Gillenfeld.
83	„	von der Stadtkyll-Bernkasteler Straße bei Daun über Pützborn, Oberstadtfeld nach Wallenborn und von Wallenborn über Weidenbach, Meisburg bis an die Grenze des Kreises Wittlich nach Oberkail zu.
84	„	von Schutz nach Weidenbach.
85	„	„ Schutz über Deudesfeld bis an den Weg ad 4.
86	„	von der Bonn-Trierer Bezirksstraße bei Blechhausen über Schutz, Niederstadtfeld, Oberstadtfeld nach Neroth.

(L. 4682 s. P.) Bekanntmachung betreffend den Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Unter Nr. 2 des durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Tarifs vom 21. August 1871 ist der Tarifsatz der für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der unter Nr. 1 des Tarifs gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten, für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig, (vorbehaltlich jedoch einer in Verwundungsfällen ꝛc. zulässigen Mehrliquidirung) auf 1 Sgr. bestimmt worden.

Nach der Absicht, welche bei Erlaß dieser Bestimmung obgewaltet und überdies in den Motiven des den Provinzial- (Communal-) Landtagen vorgelegten Tarif-Entwurfes ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, sollte der gedachte Satz von 1 Sgr. für den Tag insbesondere auch die Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc. in sich begreifen.

Gleichwohl haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des Tarifs vom 21. August 1871 dieser Absicht entspreche, und es ist zur Begründung dieser Zweifel unter Anderem angeführt worden, daß in dem Tarif-Entwurfe statt der Worte: „ärztliche und wundärztliche Behandlung" die Worte „ärztliche und wundärztliche Verpflegung" gewählt gewesen seien.

Demnach wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tarifsatz der Kosten, welche einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 des Tarifs vom 21. August 1871 gedachten Personen zu erstatten sind, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc., für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr. beträgt, — vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Der Minister des Innern, Gr. Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch unter den Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in dieser Bekanntmachung erwähnte Tarif im 38. Stücke unseres Amtsblattes pro 1871 S. 204 veröffentlicht worden ist.

Trier, den 7. August 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 719.) Das Studienjahr 1872/73 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 7. Oktober a. c., von welchem Tage ab die Immatrikulation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften

Digitized by Google

für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 4. Oktober a. c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Da jedoch die Zahl der Aufzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussichtlich großen Andrange der Fall eintreten, daß die zuletzt sich Meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorlesungen werden am 17. Oktober a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1872.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie,
Geheimer Ober-Bau-Rath, Grund.

(793.) Königliche Universität Greifswald. Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1872—73.

Anfang des Semesters am 15. October 1872.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark.
2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Partien der preußischen Staatskunde, derselbe.
3) Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation, derselbe.
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
5) Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky.
6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.
7) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe.
8) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde.
9) Schaafzucht, derselbe.
10) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
11) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe.
12) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer.
15) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
16) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.
17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
19) Analytische Chemie, derselbe.
20) Düngerlehre, derselbe.
21) Repertorium der organischen Chemie, derselbe.
22) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.
23) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe.
24) Geschichte des Ackerbaues vom Standpunkte der Naturwissenschaft, derselbe.
25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
27) Geognosie, Dr. Scholz.
28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
29) Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs.
30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Professor Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Professor Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet Dr. Scholz.

Die chemische Versuchsstation leitet derselbe.

Das botanische Museum, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Das anatomische und thierärztliche Museum, das thierphysiologische Institut und die Versuchs- und Krankenställe verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut, die Obstgärtner-Lehranstalt, den akademischen Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Professor Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eldena, im Juli 1872.

Der Direktor, Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

(No. 768.) Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Postcommissarius Wiederhold hierselbst den Character als Rechnungsrath zu verleihen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der A. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 33. Donnerstag, den 15. August 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 817.) Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland, auf welchen die Adresse in Russischer Sprache angegeben ist, muß zur Sicherung der richtigen Spedition der Bestimmungsort noch in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise hinzugesetzt werden, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Außerdem ist bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands behufs Ermöglichung der richtigen Leitung derselben erforderlich, daß die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 8. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt. J. V.: Wiebe.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 813.) Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 29. Juni d. Js. §. 432 der Protokolle beschlossen,

1) daß die der Schifffahrt auf den conventionellen Strömen zugestandene Zollfreiheit auf Brücken, welche sich über solche Ströme im Zollgebiet erstrecken, keine Anwendung finde, das zum Bau solcher Brücken aus dem Auslande eingehende Material daher dem tarifmäßigen Eingangszolle unterliege,
2) daß aber in den Fällen, wo ein solcher Zollerlaß bereits zugestanden worden, es dabei sein Bewenden behalte.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach das Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 24. Juli 1872.

Der Finanz-Minister, im Auftrage gez. Hasselbach.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 31. Juli 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 4585. a. 2.) Die unten näher signalisirte Anna Maria Ehlen aus Hetzhof, im Kreise Wittlich, welche durch Erkenntniß des Königlichen Polizeigerichts zu St. Johann-Saarbrücken vom 30. November v. Js. in eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen verurtheilt worden, hat noch eine von uns ihr auferlegte Nachhaft in der Corrections-Anstalt des hiesigen Landarmenhauses zu verbüßen, indem dieselbe wegen ihrer am 23. Mai cr. stattgehabten Entbindung aus der genannten Anstalt einstweilen mit Urlaub entlassen werden mußte. Da das Kind der ꝛc. Ehlen inzwischen verstorben sein soll und sie selbst sich bis heute bei dem Director der genannten Anstalt nicht wieder gestellt hat, so ersuchen wir sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ergebenst, auf die ꝛc. Ehlen zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und der Direction des Landarmenhauses Behufs ihrer Wiedereinstellung in die Corrections-Anstalt vorführen zu lassen.

Trier, den 6. August 1872.

Signalement: Familiennamen Ehlen, Vornamen Anna Maria, Geburts- und Wohnort Hetzhof, Stand unverheirathet, Gewerbe Dienstmagd, Religion katholisch, Alter 30 Jahre, Größe 1 Meter 65 Centimeter, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

(I. 4655. a 3. 2. Aug.) Die Vorschrift im Art. 12 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, wonach der in Fässern zum Verkauf kommende Wein, nur in gestempelten Fässern überliefert werden darf, ist bisher noch vielfach unbeachtet geblieben.

Wenn bisher eine nachsichtige Behandlung der hierin liegenden Gesetzwidrigkeit sich durch den Umstand entschuldigen ließ, daß es an ausreichenden Einrichtungen zur Faß-Eichung noch mehr oder weniger fehlte, so kann doch fernerhin eine strafbare Verletzung der bestehenden Vorschriften nicht mehr geduldet werden.

Indem wir daher dieselben dem betreffenden Publikum wieder in nachdrücklicher Erinnerung bringen, machen wir hiermit bekannt, daß wir als Termin, von wo ab Uebertretungen der fr. Vorschrift unnachsichtiger Strafe unterliegen werden,

für den Stadt- und Landkreis Trier, sowie den Kreis Saarburg

den 1. November dieses Jahres

und für die übrigen Kreise

den 1. April 1873

festgesetzt haben. Trier, den 7. August 1872.

(I. 4750. b. 5.) Im Verlage von Andreae und Comp. zu Ruhrort ist erschienen:

„Der Tag von Sedan, ein Festbüchlein für Schulen zur Feier des 2. September zum Besten der Duisburger Lehrer-Wittwen-Kasse", Preis 1½ Sgr., in Partien bei directer Bestellung 1 Sgr. baar, welches wir hiermit empfehlen. Trier, den 9. August 1872.

Ausgegeben zu Trier den 16. August 1872.

Digitized by Google

(**L. 4753. n. 2.**) Landes-Verweisung.

Während des Monats Mai 1872 ist nachbenannte Person des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung verhängt hat.	Der Ausgewiesenen			Si				
			Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Größe.		Haare.	
1	1872 13/5	Bürgermeister zu Neunkirchen	Weis Georg	Bann bei Landstuhl	Tagelöhner	34	5	—	braun	

Trier, den 19. Juli 1872.

(**L. 4613. n. 2.**) Abänderung der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart.

Unter Hinweisung auf die in den Nrn. 41 und 46 unseres Amtsblatts vom Jahre 1861 sowie in Nr. 5 von 1866 und Nr. 46 von 1869 desselben Blattes enthaltenen Bekanntmachungen bezüglich der „Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart" bringen wir nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 9. Juli cr. zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 3. August 1872.

Den in der Generalversammlung vom 27. Mai d. J. beschlossenen und am 22. v. Mts. von der Königlich Würtembergischen Staats-Regierung genehmigten

Aenderungen

der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart,

welche dahin lauten:

Im §. 4 wird als vorletzter Absatz eingeschaltet:

„Die Bank-Direktion ist ermächtigt, lebenslängliche und alternative Versicherungen des Lebens einzelnen Personen (I. A. und II. A. B.) auch in der Weise abzuschließen, daß für dieselben nicht eine sich gleich bleibende, sondern eine in den ersten fünf Jahren um 15 Procent ermäßigte Prämie zu entrichten ist, aus welcher eine entsprechend ermäßigte Dividende gewährt wird. (Prämientafel I. A.*)

Im §. 8 werden vor dem letzten Absatze folgende beiden Sätze eingefügt:

„Die mit Anfangs ermäßigten Prämien Versicherten (§. 4 vorletzter Absatz) haben während der Dauer dieses Verhältnisses schon dann, wenn der Ueberschuß unter den Betrag des ihnen zu berechnenden Vorempfangs sinkt, zur Deckung dieser Differenz nach Verhältniß ihrer Prämien beizutragen.

Ebenso haben in diesem Falle die von Anfang an mit einmaliger Prämienzahlung Versicherten (§. 36a.) nach Verhältniß der, ihrem Beitrittsalter entsprechenden, ermäßigten Prämie beizutragen."

Im §. 9 wird als dritter Absatz eingefügt:

„Die aus den Anfangs ermäßigten Prämien (§. 4 vorletzter Absatz) herrührenden Dividenden verbleiben beim Erlöschen der Versicherung in so weit der Bank, als sie noch nicht zur Vertheilung verfallen sind."

Im vorletzten Absatz werden die Worte:

„von den Inhaber der Dividendenscheine„

gestrichen.

Im §. 33 wird im dritten Absatze nach „entweder" eingeschaltet,

„von den Agenten, oder."

Im §. 39 wird in Alinea a, nach den Worten „baar entrichtet werden," zugesetzt:

„in welchem Falle eine nach Verhältniß ermäßigte Dividende gutgeschrieben wird (Tafel I. B.)"

Im §. 41 werden dem zweiten Absatze die Worte beigefügt:

„Die obigen Stundungszinsen werden aber auch in diesem Falle, wie zuvor, aus der Bruttoprämie berechnet."

Im §. 45 wird an die Stelle des 6. Absatzes „Bei lebenslänglichen ꝛc. bis bezahlt wurde" gesetzt:

„Bei lebenslänglichen und alternativen und bei gegenseitigen Ueberlebungs-Versicherungen werden in solchen Fällen aus dem Deckungskapitale, wenn dasselbe nicht mehr als 50 Procent der Versicherungssumme beträgt, 50 Procent des Deckungskapitals; bei einem Betrag des letzteren von 51 bis zu 70 Procent der Versicherungssumme 70 Procent des Deckungscapitals; bei einem höheren Betrag des letzteren das ganze Deckungskapital vergütet. Daneben werden die Dividendentheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde."

Im §. 46 wird als dritter Absatz eingeschaltet:

„Bei Altersversicherungen wird auch im Falle der Zahlungsversäumniß die Versicherung nach §. 45 umgewandelt, wenn die Police zu diesem Zwecke binnen sechs Monaten vom Eintritt der Versäumniß an vorgelegt wird."

Im §. 49 wird dem zweiten Satze hinzugefügt:

„Dasselbe gilt für die Reise nach Nordamerika unter der Bedingung, daß dieselbe nicht länger als ein Jahr dauert und sich nicht südlich vom 38. oder nördlich vom 50. Grad nördlicher Breite und nicht jenseits des Mississippi erstreckt."

Im §. 52 wird als zweiter Satz eingeschaltet:

Digitized by Google

...ment: Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.	Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
...aun	klein	mittel	länglich	hinkt mit dem linken Fuß	Bayern	keine	Landstreicherei, gewerbsmäßige Bettelei und Arbeitsscheu.

Hierher gehört insbesondere, wenn der Versicherte sich einem ausschweifenden Lebenswandel, z. B. dem Trunke ergibt."

wird die unter No. 1 der Konzession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Der Minister des Innern, im Auftrage,

Genehmigungs-Urkunde I. A. 7259.

gez. von Klützow.

Für richtige Abschrift: Riese, Geheimer Kanzlei-Inspector.

(I. 4284. s. 3.) Errichtung eines Gemeinde-Faßeichungs-Amtes zu Veldenz, im Kreise Berncastel.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Rescript vom 26. v. Mts. IV 9372 die Errichtung eines Gemeinde-Faß-Eichungsamtes zu Veldenz, im Kreise Berncastel mit der Ordnungs-Nummer $\frac{11}{D.\ E.\ 70}$, welchem bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern von 40 Litern Inhalt an aufwärts beigelegt worden, genehmigt hat.

Trier, den 5. August 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 829.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wilhelm I bei Kyllburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Groppe zu Trier zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. April 1872 wird dem Steinbruchbesitzer Peter Ludwig zu Kyllburg unter dem Namen Wilhelm I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kyllburg, Willscheid und Kyllburgweiler, im Kreise Bitburg, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,179,200 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(No. 814.) Das Winter-Semester 1872—73 beginnt am Dienstag den 15. Oktober cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom 1. Pedelle der Akademie zu beziehen.

Münster, den 6. August 1872.

Der z. Rector der Königlichen Akademie, Bisping.

(No. 812.) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 31. Juli d. J. ist die Ehefrau Moses Weil, Jettchen geb. Ifay aus Merzig, für interdizirt erklärt worden.

Trier, den 8. August 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 809.) Die nachbenannten Reservisten aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Simmern) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 69 und zwar:

1) Heinrich Isaak Höhn, geboren am 2. Juni 1843 zu Sobernheim, Kreis Creuznach, evangelisch, Schmied,
2) Heinrich Schappert, geboren am 2. März 1845 zu Lauschied, Kreis Meisenheim, evangelisch, Schneider,
3) Johann Rollar, geboren am 23. Februar 1845 zu Meisenheim, Kreis Meisenheim, evangelisch, Buchdrucker,
4) Carl Julius Wegemann, geboren am 8. November 1845 zu Kirn, Kreis Creuznach, evangelisch, Metzger,
5) Carl Jung, geboren am 7. August 1845 zu Weiler, bei Monzingen, Kreis Creuznach, evangelisch, Schuster,
6) Heinrich Weinsheimer, geboren am 25. Juli 1846 zu Waldhilbersheim, Kreis Creuznach, evangelisch, Bäcker,
7) Wilhelm Furk, geboren am 13. Juni 1846 zu Winzenheim, Kreis Creuznach, evangelisch, Telegraphist,
8) Christian Rott, geboren am 13. April 1843 zu Stromberg, Kreis Creuznach, katholisch, Bauer (Lazareth-Gehülfe),
9) Johann Knichel, geboren am 2. Juli 1845 zu Wallhausen, Kreis Creuznach, katholisch, Metzger,

sind durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 23. Juli

Digitized by Google

1872, bestätigt unterm 3. August 1872, in contumaciam für Deserteure erklärt, und Jeder derselben zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Dies wird auf Grund des §. 255 Th. II. Militair-Straf-G.-B. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 8. August 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 815.) Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 30. Juli d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Privatlehrers Michael Höhner, zuletzt in Meckenheim wohnend, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 9. August 1872.

Der General-Prokurator.

(No. 821.) Edictalladung.

Nachdem die förmliche kriegsgerichtliche Untersuchung im Contumacialverfahren wegen Desertion gegen:

1) den Musketier Andreas Thelen aus Uexheim, Kreis Daun, der 7. Compagnie;
2) den Füsilier Mathias Monzel aus Riol, Kreis Trier, der 11. Compagnie;
3) den Musketier Mathias Wilhelmus, aus Schwerdorf, Kreis Bousendorf, der 6. Compagnie;
4) den Musketier Johann Herlé aus Freybouse, Kreis Forbach, der 6. Compagnie;
5) den Füsilier Peter Mergen aus Fetscheid, Kreis Daun, 9. Compagnie;
6) den Musketier Johann Kries aus Dahnen, Kreis Prüm, der 6. Compagnie;
7) den Füsilier Christian Ebertz aus Creuznach, der 9. Compagnie;
8) den Füsilier Thomas Kaufmann aus Kinzenburg, Kreis Prüm, der 11. Compagnie;
9) den Tambour Jakob Hoffmann aus Seinsfeld, Kreis Wittlich, der 3. Compagnie;
10) den Gefreiten Heinrich Wilhelm Adolf Steinhoff aus Teklenburg, desselben Kreises, der 1. Compagnie;
8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70;
11) den Militärsträfling der hiesigen Strafabtheilung Johann Friedrich Engels aus Flittard, Kreis Mülheim a. R., vormaliger Musketier im 6. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 68;
12) den Ulanen Robert Kaufmann aus Münstermaifeld, Kreis Maien, der 1. Escadron Rheinischen Ulanen-Regiments No. 7,

eröffnet worden ist, so werden dieselben hiermit vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

Sonnabend den 7. Dezember 1872,

Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Militärgerichtslocale anberaumten Termine zu stellen, unter der Verwarnung, daß im Fall ihres Ausbleibens verhandelt, sie in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von je 50—1000 Thalern werden genommen werden.

Saarlouis, den 11. August 1872.

Königliches Commandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

(I. 4396. A. 3.) Vereidigung eines Bauführers.

Der Bauführer Carl Friedrich Franz Rektor aus Güstrow (Mecklenburg) hat heute als solcher den vorgeschrieben Diensteid geleistet.

(No 773) Versetzt sind:

der Postcommissarius Roderburg in Saarlouis nach Saarbrücken, der Postamts-Assistent Walper in Fischbach, Reg.-Bez. Trier, nach Saarlouis.

Dem Postamtsassistenten Regert in Saarbrücken ist die commissarische Verwaltung der Postexpedition in Fischbach, Reg.-Bez. Trier, übertragen worden.

(I. 4386. A. 5.) Die katholische Lehrerin Maria Katharina Jardin zu Dreis, Kreises Wittlich, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 4493. A. 5.) Der commissarische kath. Lehrer Nicolaus Knauber zu Hüttingen, im Kreise Bitburg, ist an die katholische Schule zu Rivenich, im Kreise Wittlich, versetzt worden.

(I. 4502. A. 5.) Der katholische Schulamts-Candidat P. Kohlhaas ist an die katholische Schule zu Thailen, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(I. 4710. A. 5.) Der Schulamts-Candidat J. Kieselmann ist an die 3. Knaben-Klasse zu Schiffweiler, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(I. 4659. A. 5.) Der comm. Lehrer Fr. Mainzer zu Balesfeld, im Kreise Prüm, ist an die kathol. 6. Schulklasse zu Burbach, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 4713. A. 5.) Der Schulamts-Candidat M. Mangerich ist an die katholische Schule zu Reimsbach, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(I. 4370. A. 5.) Der commissarische evangelische Lehrer Wilhelm Schaun zu Deimberg, Kreises St. Wendel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 4663. A. 5.) Der Pfarrer Herr Schieben zu Nittel ist zum Schulinspector des Beringes Wincheringen berufen worden.

(I. 4710. A. 5.) Der Schulamts-Candidat N. Spanier ist an die katholische Schule zu Scheiden, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(I. 4711. A. 5.) Der Schulamts-Candidat M. Wiesen ist an die katholische Schule zu Balesfeld, im Kreise Prüm, commissarisch berufen worden.

(I. 4743. A. 5.) Der Schulamts-Candidat Jacob Weber aus Oberleuken ist an die katholische Schule zu Keuchingen, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(No. 809.) Dem Ingenieur Herrn Max Bernstein zu Berlin ist unter dem 3. August d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zur Kontrolle der Handhabung der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Lintzenscheider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 34 Donnerstag, den 22. August 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

27. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 12. August 1872.

(Nr. 873.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg. Vom 21. Mai 1872.

(Nr. 874.) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. August 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 855.) Für das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine können bei allen Reichs-Postanstalten auf gewöhnliche Postanweisungen Geldbeträge bis zu 50 Thlr. eingezahlt werden. Die Uebermittelung der eingezahlten Beträge an die Adressaten bewirkt das Marine-Postbüreau in Berlin zu denselben Terminen, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a) Bei Zahlungen an die Offiziere und die im Offizierrange stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. einschließlich eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr.; bei Postanweisungen aus Berlin in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.

b) Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlrn. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharacter 2c. des Adressaten folgende Angabe enthalten:

An Bord Sr. Majestät Schiffs (Name des Schiffs) per Adr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin."

Berlin, den 18. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 5824.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 14. Mai d. J. erfolgte Wahl des Königlichen Kammerherrn und Schloßhauptmanns, Freiherrn Raitz von Frentz-Garrath zum Ritterhauptmann und Direktor des Ausschusses der Genossenschaft der rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni d. J. bestätigt worden ist.

Coblenz, den 13. August 1872.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Bardeleben.

(No. 851.) Assisen zu Trier.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Trier für das III. Quartal 1872 wird hiermit auf Montag den 30. September 1872 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Meurer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 14. August 1872.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath,

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 4966 c. 5.) Prüfung und Approbation der Hebammen betreffend.

Auf den Grund der am 5. d. Mts. stattgehabten Prüfung ist folgenden Hebammen-Lehrtöchtern des Sommer-Cursus 1872 die Approbation als Hebamme ertheilt worden:

1) Bennoit Elisabeth, Wittwe von Benedict Becker Bergmann aus Völklingen, Kreis Saarbrücken,
2) Bormann Margaretha, unverheirathet aus Dasburg, Kreis Prüm,
3) Riedel Katharina, Ehefrau von Theodor Comprtr, Chausseeaufseher, aus Großlittgen, Kreis Wittlich,
4) Fritzen Barbara, unverheirathet, aus Fraulautern, Kreis Saarlouis,
5) Schwickerath Katharina, Ehefrau von Anton Hoffmann, Tagelöhner, aus Hüttingen, Kreis Bitburg,
6) Willems Margaretha, Ehefrau von Peter Self, Schuhmacher, aus Euern, Kreis Trier II.
7) Thommes Elisabeth, unverheirathet, aus Wasserliesch, Kreis Trier II.
8) Thömmes Katharina, unverheirathet, aus Hermeskeil, Kreis Trier II.

Trier, den 10. August 1872.

Ausgegeben zu Trier den 23. August 1872.

Digitized by Google

(I. 5118. S. 2.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Gillenfeld.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Gillenfeld in das den Erben Friedrich Joseph Zillgen zu Gillenfeld gehörige, daselbst belegene und mit der Hausnummer 50 bezeichnete Wohnhaus genehmigt, und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstands-Acten anzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 14. August 1872.

(I. 5089. S. 2.) Dieser Nummer des Amtsblatts ist in einer besonderen Beilage ein Abdruck der revidirten Statuten der allgemeinen Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig, sowie der desfallsigen Genehmigungs-Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 4. Juni 1872 beigefügt.

Trier, den 16. August 1872.

(II. f. 1185.) Belobung für Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen eines am 28. Juli cur. in einer Fichtenschonung im Forste Schwarzenborn der Königlichen Ober-Försterei Wittlich ausgebrochenen Waldbrandes haben der Müller Friedrich Wilhelm Rascob und dessen Ehefrau zu Brandenmühle, Gemeinde Spang-Dahlem, welche aus eigenem Antrieb und bevor weitere Hülfe zur Stelle war, zur Löschung des Brandes herbeigeeilt sind und, durch Umsicht und angestrengte Thätigkeit sich auszeichnet und dadurch dem weiteren Umsichgreifen des Feuers Einhalt gethan, was wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

(I. 2861. S. 1.) Betrifft die Verleihung der Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaille.

Die Erbberechtigten zu denjenigen Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen, welche dem 1. Garde Regiment zu Fuß in den Jahren 1835 und 1852 verliehen wurden, werden hierdurch veranlaßt, ihre Ansprüche auf die genannte Decoration bei dem zuständigen Landrathsamt unter Angabe des Namens, der Lebensstellung und des Wohnorts bis zum 1. October d. J. anzumelden. Wir bemerken hierbei, daß in dem vorliegenden Falle diejenigen Unterofficiere und Gemeine als erbberechtigt zu betrachten sind, welche die Revue bei Kalisch im Jahre 1835, oder diejenigen bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 mitgemacht haben; jedoch darf für die beiden letztgenannten Revuen die St. Annen-Medaille nur auf solche Personen vererbt werden, welche die hohenzollernsche Denkmünze besitzen. Gleichzeitig werden die Hinterbliebenen von bereits verstorbenen Besitzern der St. Annen-Medaille aufgefordert, solche bis zum vorvermerkten Termin an das betreffende Landrathsamt abzugeben, da sie nach dem Ableben des Decorirten an den Truppentheil zurückgereicht werden muß.

Trier, den 20. August 1872.

(I. 1502. S. 1.) Unterthanen-Verhältniß geborener Elsaß-Lothringer.

Durch Artikel 1 der Zusatz-Convention zum Frankfurter Friedensvertrage vom 11. December 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872 S. 7) ist darüber Bestimmung getroffen, wo Elsaß-Lothringer, welche sich außerhalb Deutschlands aufhalten, die durch Artikel 2 des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt pro 1871 S. 223) vorgeschriebene Erklärung für die französische Nationalität, falls sie für diese optiren, abzugeben haben. Für Elsaß-Lothringen selbst ist diese Frage durch besondere Bestimmungen geregelt. In Betreff solcher aus Elsaß-Lothringen gebürtigen Personen dagegen, welche in anderen Staaten des deutschen Reiches als in Elsaß-Lothringen sich aufhalten, ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die gedachte Erklärung entweder vor der Botschaft der französischen Republik in Berlin, oder vor denjenigen Behörden soll abgegeben werden können, welche von den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten als dazu ermächtigt werden bezeichnet und bekannt gemacht werden.

Demgemäß ist Seitens des Herrn Ministers des Innern Excellenz bestimmt worden, daß im Verwaltungsbezirk des Königl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinz die Landräthe, und in denjenigen Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, die Magistrats-Vorstände ermächtigt sein sollen, von den in Preußen sich aufhaltenden, in Elsaß-Lothringen als französische Staatsangehörige geborenen, dispositionsfähigen Personen, auf deren Ansuchen die im Artikel 2 des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 bezeichnete Erklärung für die französische Nationalität protokollarisch entgegen zu nehmen.

Diese Erklärung wird sich darauf zu beschränken haben, daß der Erklärende unter genauer Angabe seiner Personal-Verhältnisse, insbesondere des Tages und Jahres, sowie des Orts seiner Geburt und seines vollständigen Namens protokollarisch ausdrücklich aussprechen, daß er sich für die französische Nationalität entscheide.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Hinzufügen gebracht, daß die Optionsfrist mit dem 1. October d. J. abläuft.

Trier, den 20. August 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 817.) Durch Verfügung vom heutigen Tag ist die Uebergabe der Urkunden des nach Königswinter versetzten Notars Langen zu Merzig an dessen Amtsnachfolger, den Notar Falkenbach daselbst, als definitiver Verwahrer derselben, verordnet worden.

Trier, den 15. August 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(I. 4480. S. 5.) Der katholische commissarische Lehrer Nicolaus Ecker s zu Philippsweiler, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 35. Donnerstag, den 29. August 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

34. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 22. August 1872.

(Nr. 8063.) Verordnung, betreffend die Beseitigung verschiedener in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung kommenden Gebühren und Diäten. Vom 22. Juli 1872.

(Nr. 8064.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Görlitz nach Zittau. Vom 31. Dezember 1871.

(Nr. 8065.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Löbau in nördlicher Richtung zum Anschlusse an die Berlin-Görlitzer Bahn. Vom 31. Dezember 1871.

(Nr. 8066.) Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1872, betreffend die Ueberweisung der gesammten Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(Nr. 8067.) Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872, betreffend die Genehmigung des zwischen der Hessischen Ludwigs- und der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft unterm 27. Dezember 1862 abgeschlossenen Fusionsvertrages und die Revision der der letztgenannten Gesellschaft ertheilten Konzessionen.

(Nr. 8068.) Bekanntmachung, betreffend die der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Frankfurt a. M. resp. Mainz nach Camberg. Vom 14. August 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. k. 12450.) Die Austreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. No. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Angabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, Rötger.

(No. 866.) Bekanntmachung.

Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe ꝛc., namentlich nach großen Orten, die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle, und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Wo Tausende von Briefen in den kürzesten, oft nur nach Minuten zählenden Zeiträumen sortirt werden müssen, hat es sich als sehr störend erwiesen, wenn die Wohnungs-Angabe bald links, bald rechts, oben oder unten, oder in der Mitte der Adresse bei dem Namen des Adressaten, oder sogar

Ausgegeben zu Trier den 30. August 1872.

Digitized by Google

auf der Siegelseite sich befindet. Durch das Umherirren des Auges der fortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Betrieb auf Verwerthung auch des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesammt-Abfertigung des Geschäfts empfindlich in's Gewicht fallen, und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen.

An das correspondirende Publikum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten.

Berlin, den 22. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 867.) Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 27. v. Mts. Nr. 14382 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß No. 15 Absatz 1 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe in berichtigter Wortstellung lautet:

Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, imgleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezuge nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnortes, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen.

Cöln, den 19. August 1872.

Die Provinzial-Steuer-Direktor. Wohlers.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 877.) Wir bringen zur Kenntniß unserer Verwalteten, daß der Ober-Präsident der Rheinprovinz Herr von Bardeleben sein Amt angetreten hat.

Trier, den 20. August 1872.

(I. 4653. a. 3.) Gehaltene Kreis-Thierarztstelle.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises St. Wendel ist vacant. Bewerber um dieselbe wollen sich bei uns binnen 6 Wochen melden.

Trier, den 20. August 1872.

(I. 4797. a. 3.) Verlegung eines Jahrmarktes zu Hottenbach im Kreise Bernkastel.

Der für dieses Jahr auf den 2. September festgesetzte Knecht- und Viehmarkt zu Hottenbach, im Kreise Bernkastel, wird, wegen des an diesem Tage in Kirn stattfindenden Jahrmarktes, am 14. October d. J. abgehalten werden.

Trier, den 20. August 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 864.) Der Bundesrath des deutschen Reichs hat in seiner Sitzung vom 21. Juni c. beschlossen, das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands in nachstehenden Punkten abzuändern:

1. In Abschnitt B. §. 3. II. a. wird dem Verzeichnisse der bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände hinzugefugt: „17. Holzmehl."

   Das hierauf folgende Alinea beginnt mit den Worten: „Alle unter 1 bis 17 genannten Gegenstände 2c."
2. Ebendaselbst wird die Bemerkung zu Nr. 15 durch folgende ersetzt: „Kienruß wird nur in „kleinen, in dauerhafte Körbe verpackten Tönnchen" oder in Gefäßen, welche inwendig mit in „Wasserglas getränktem Papier verklebt sind, „zur Beförderung zugelassen."
3. Ebendaselbst ist nach der Bemerkung zu Nr. 16 hinzuzufügen: „Zu Nr. 17. Holzmehl wird nur „in offenen Wagen und unter guter Bedeckung „befördert."

Diese Abänderungen bringen wir in Gemäßheit der Schlußbestimmung C. des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Januar dieses Jahres hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königliche Eisenbahn-Direction.

(No. 880.) Edictalladung.

Nachdem der förmliche Desertions-Prozeß gegen den Musketier Johann Herrmann II., 6. Compagnie 4. Rhein. Infanterie-Regiments Nr. 30 aus Aussen, im Kreise Saarlouis, eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch aufgefordert, ungesäumt zu seinem Truppentheile zurückzukehren, spätestens aber in dem auf

Freitag den 20. Dezember 1872,

Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Militair-Arresthause anberaumten Termine vor unterzeichnetem Gericht zu erscheinen, widrigenfalls derselbe nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern wird verurtheilt werden.

Diedenhoven, den 26. August 1872.

Kaiserliches Commandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

(I. 5001. a. 24.) Die commissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Thalfang, Kreises Berncastel, ist vom 6. d. Mts. ab dem bisherigen Kreisschreiber Loch aus Büdung übertragen worden.

(II. 10735. I. 1412. a. 11.) Der Regierungs-Secretair J. B. Stein ist definitiv zum Steuer- und Gemeinde-Empfänger des seither commissarisch von ihm verwalteten Empfangsbezirks Pfalzel ernannt worden.

(No. 816.) Dem Herrn Maximin Jouffret zu Lyon ist unter dem 8. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Verniethen der Rohre an Dampfkesseln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leißenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 36. **Donnerstag, den 5. September** **1872.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

28. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 26. August 1872.

(Nr. 875.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur. Vom 18. Juni 1872.

(Nr. 876.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Neiße und Obersdorf. Vom 21. Mai 1872.

(Nr. 877.) Ernennungen zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 878.) Exequatur-Ertheilung.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 864.) Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 erfährt folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des angeführten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 21, betreffend die Postmandate, treten als Absätze XIV und XV hinzu:

XIV. Es steht dem Absender frei, zu verlangen, daß das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken.

XV. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postmandaten nicht statt.

Berlin, den 27. August 1872.

Der Reichskanzler, in Vertretung: v. Delbrück.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 865.) Nach Artikel 9 des Handels- und Schiffahrts-Vertrages zwischen Deutschland und Portugal vom 2. März d. Js. (R.-G.-Bl. Seite 245 ff.) dessen Bestimmungen nach Art. 20 a. a. O. auch auf das Großherzogthum Luxemburg Anwendung finden, so lange dasselbe dem Deutschen Zoll- und Handelssystem angehören wird, hat der Importeur, um die Behandlung der einzuführenden Waaren nach dem Fuße der am meisten begünstigten Nationen zu sichern, der Zollbehörde des andern Landes eine Bescheinigung vorzulegen, durch welche bezeugt wird, daß die Waaren einheimischer Herkunft oder Fabrikation sind. Diese Bescheinigung kann entweder in einer vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder in einem von dem Vorstande des Ausgangs-Zoll-Amts ausgestellten Zeugniß oder in einem von dem am Versendungsort oder Verschiffungshafen residirenden Consul oder Consularagenten des Landes, wohin die Einfuhr erfolgen soll, ausgefertigten Zeugniß bestehen.

Die Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse Seitens der Zoll- und Steuer-Aemter über die mit dem Anspruch auf die vertragsmäßige Begünstigung nach Portugal zu versendenden Waaren hat nach dem anliegenden Formular zu erfolgen.

Für diejenigen Waaren, welche nicht nach dem vertragsmäßigen, sondern nach dem allgemeinen Portugiesischen Tarif verzollt werden sollen, bedarf es keines Ursprungszeugnisses.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich die betreffenden Dienststellen Ihres Verwaltungsbezirks hiernach alsbald mit Anweisung zu versehen, auch den Handelsstand von der getroffenen Anordnung in Kenntniß setzen.

Berlin, den 12. August 1872.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: (gez.) Hasselbach.

An den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor, Geheimen Ober-Finanz-Rath, Herrn Wohlers, Hochwohlgeboren zu Cöln. III. 12759.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 18. August 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . . . .

wohnhaft zu . . . . in . . . . . .

erklärt hiermit, daß die nachstehend angegebenen, zur Einfuhr in das Königreich Portugal bestimmten Waaren: deutschen (luxemburgischen) Ursprungs sind.

. . . . . den . . ten . . . 18

Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Die Abstammung der vorstehend bezeichneten Waa-

Ausgegeben zu Trier den 6. September 1872.

Digitized by Google

ren aus dem freien Verkehr Deutschlands (Luxemburgs) wird hiermit bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . 18

(Stempel, Firma des Zoll- (Steuer-) Amtes.)

Unterschrift.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(L. 3299. S. 2.) Erneuerung des Curatoriums der Kreis-Spar- und Darlehnskasse zu Merzig.

Bei der nach §. 5 der Statuten der Kreis-, Spar- und Darlehnskasse zu Merzig stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind

1) der Königliche Landrath Freiherr von Louisenthal zum Vorsitzenden,
2) der Gutsbesitzer Nicolaus Gusenburger und der Notar Franken zu Beisitzern, zu deren Stellvertretern:

ad 1 der Königliche Kreis-Secretair Hopp,
ad 2 Johann Hoffmann und Peter Gottbang, sämmtlich zu Merzig, gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 21. August 1872.

(L. 3004. S. 3.) Evangelische Kirchen- und Hauscollecte betreffend.

Der evangelische Ober-Kirchenrath wird mit Allerhöchster Genehmigung zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in diesem Jahre für die Rheinprovinz am 20. October d. J. eine Kirchencollecte und in der darauf folgenden Zeit eine Kollecte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe abhalten lassen.

Trier, den 22. August 1872.

(L. 3171. S. 2.) Der von uns unterm 6. August cr. L. 4585 S. 2 gegen Anna Maria Ehlen aus Hetzhof, im Kreise Wittlich, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Trier, den 23. August 1872.

(L. 3085. S. 3.) Betrifft eine katholische Hauscollecte.

Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat mittelst Rescriptes vom 26. Juli d. J. genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Holten, im Kreise Duisburg, bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Trier eine Hauscollecte bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werde.

Mit der Abhaltung qu. Collecte sind beauftragt:

Pfarrer Neenen zu Holten,
Georg Greven zu Homberg,
Wilhelm Sturm zu Uerdingen und
Heinrich Müller zu Mörs.

Trier, den 26. August 1872.

(L. 3238. S. 3.) Die evangelische Lehrerstelle zu Stipshausen, im Kreise Berncastel, mit welcher ein Einkommen von 219 Thlr. verbunden ist, wird erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. October cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 27. August 1872.

(L. 3329. S. 2.) Oeffentliche Verloosung.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 7. d. Mts. zu gestatten geruht, daß der Vertrieb von Loosen zu derjenigen Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder-Industrie ꝛc., welche der Gewerbe-Verein zu Furtwangen (Großherzogthum Baden) zu Gunsten der daselbst bestehenden Filiale der Großherzoglichen Landesgewerbehalle zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der Preußischen Monarchie zugelassen werde.

Indem wir dies hierdurch veröffentlichen, weisen wir zugleich sämmtliche Polizeibehörden an, dem Vertrieb der qu. Loose, deren Preis pro Stück auf 35 Kreuzer oder 10 Sgr. festgesetzt worden ist, in unserm Verwaltungsbezirk kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Trier, den 26. August 1872.

(L. 3231. S. 3.) Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Fechingen, Kreis Saarbrücken, kommt zur Erledigung. Einkommen 172 Thlr. Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. October cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 28. August 1872.

(L. 3176. S. 3.) Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat mittelst Rescriptes vom 6. Februar 1870 No. 805 in jedem der drei Jahre 1870, 1871 und 1872 die Abhaltung einer Hauscollecte durch Deputirte bei den evangelischen Glaubensgenossen der Rhein-Provinz für die Rettungs- und Confirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern genehmigt.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß für das laufende Jahr von jetzt ab die Einsammlung der Gelder durch die Deputirten:

1) Schuhmachermeister Jacoby aus Bollenbach,
2) Schneidermeister Hammel aus Simmern

stattfinden wird.

Trier, den 31. August 1872.

(L. 3187. S. 3) Nachstehende Bekanntmachung:

Ackerbauschule zu Saarburg.

Eröffnung der Anstalt am 15. October l. J. Cursusdauer 16 Monate in zwei Unterrichtssemestern. Zwischen diesen, Ferien vom 15. Juni bis 15. October.

Bedingungen der Aufnahme:

1) Aufzunehmende müssen das 16. Lebensjahr erreicht haben.
2) Erfolgreichen Besuch der Elementarschule durch Attest nachweisen können.
3) Körperlich gesund und kräftig sein.

Anderweitige Bedingungen:

Die Zöglinge haben Leibwäsche, ausreichend für 6 Wochen, Handtücher, doppelte Kleidung und das nöthige Schuhwerk mitzubringen.

Der Pensionsbetrag für Kost, Wohnung und Unterricht beläuft sich pro Schüler monatlich auf 10 Thlr., pränum. zahlbar.

Zöglinge aus Kreisen, welche Stipendienfonds gegründet haben, haben Aussicht auf Unterstützungen, die von den resp. Kreisvertretungen zu erbitten sind. Die Anstalt wird bemüht sein, auf der Grundlage eines gediegenen Elementarunterrichtes den Zöglingen diejenigen Kenntnisse zum geistigen Eigenthum zu machen, welche

Digitized by Google

ein rationeller landw. Betrieb erheischt. Sie wird jedoch ihre Zöglinge nicht allein zu unterrichten, sondern auch zu erziehen suchen. Vorsteher, Lehrer und Schüler werden eine Familie bilden, namentlich an einem Tische essen. Die Beaufsichtigung der Zöglinge wird mit der größten Sorgfalt gehandhabt werden. Zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten werden dieselben eifrig angehalten.

Königliche Regierung wird die Güte haben, den Herrn Landräthen und Bürgermeistern das Statut der Anstalt in den nächsten Tagen zugehen zu lassen. Zugleich ist der Unterzeichnete bereit, die nöthigen Aufschlüsse zu geben und Anmeldungen entgegen zu nehmen.

Saarburg, den 26. August 1872.

C. Schäfer.

bringen wir mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die Benutzung dieser zu den besten Hoffnungen berechtigenden, mit erheblichen Opfern in's Leben gerufenen Anstalt auf das Angelegentlichste hiermit empfehlen wollen.

Trier, den 31. August 1872.

(I. 4973. s. 3.) Errichtung eines Faß-Eichungs-Amtes zu Kesten, im Kreise Berncastel.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Handelsminister durch Rescript vom 23. d. Mts. IV. 10,477 die Errichtung eines Faßeichungs-Amtes zu Kesten, im Kreise Berncastel, mit der Ordnungs-Nummer 96, Stempelzeichen D. K. II. 96, welchem bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern von 10 Liter Inhalt an, aufwärts beigelegt worden, genehmigt hat.

Trier, den 30. August 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 885.) Unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neu-Californien bei Reuland mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Voß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom neunten März 1872 wird dem Ackerer Johann Peter Michels zu Haus-Eichenbusch bei Hechalenfeld unter dem Namen Neu-Californien das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hechoscheid, Steffeshausen und Hechalenfeld, in den Kreisen Prüm, Regierungsbezirk Trier, und Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,1417,06 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. August 1872.

L. S. Königliches Oberbergamt.

(No. 883.) Saarburger Kreis-Obligationen.

Bei der heute nach Anleitung des Gesetzes vom 21. Januar 1861 durch die unterzeichnete Commission bewirkten Auslooſung der für das Jahr 1872 zu amortisirenden Obligationen der Kreis-Anleihe sind gezogen worden

Litt. C. à 200 Thlr.

No. 10, 38 und 131.

Litt. D. à 100 Thlr.

No. 19, 35, 46 und 104.

Litt. E. à 50 Thlr.

No. 5, 18, 48, 68, 89 und 101.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, den Kapitalbetrag nebst den zum 31. December d. J. fällig werdenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit Talons und den noch nicht erfallenen Zins-Coupons bei der Kreis-Communal-Kasse hierselbst vom 2. Januar 1873 ab zu erheben. Mit dem 31. December d. J. hört die Verzinsung der ausgelooſten Obligationen auf. Für die fehlenden Zins-Coupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Saarburg, den 27. August 1872.

Die kreisständische Commission:

gez. Tobias, Bodem, Keller, Bicking.

Personal-Chronik.

(I. 5132. s. 3.) Der evangelische Lehrer Friedrich Bernhardt zu Fürstenhausen, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5098. s. 3.) Der evangelische Lehrer Jacob Kunz zu Nonnenberg, Kreises St. Wendel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5131. s. 3.) Die evangelische Lehrerin Maria Meyer zu Ludweiler, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5077. s. 3.) Der evangelische Lehrer W. Rieb zu Landsweiler, im Kreise Ottweiler, ist an die Schule zu Frauenberg, im Kreise St. Wendel, versetzt worden.

(I. 5129. s. 3.) Der Lehrer Wolff zu Stipshausen, im Kreise Berncastel, ist an die 3. Klasse der evangelischen Schule zu Altenwald, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 5126. s. 3.) Der katholische Lehrer Peter Zahner zu Niederweis, Kreises Bitburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5078. s. II.) Der bisherige commissarische Bürgermeister Kraus zu Stadtkyll ist definitiv zum Bürgermeister der Bürgermeistereien Stadtkyll, Steffeln und Hallschlag ernannt worden.

(No. 894.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 22. August d. J. ist der Notar Kehren zu Rhaunen nach Wegberg versetzt worden.

Digitized by Google

(I. 3278. s. 5.) Der Schulamts-Candidat Wilhelm Roos ist an die evangelische Schule zu Landsweiler, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(II. G. 12136.) Dem Königlichen Oberförster Schirmacher zu Tronecken ist Seitens des Herrn Finanz-Ministers Excellenz die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt und dem Oberförster-Candidaten Mirow unter Ernennung desselben zum Königlichen Oberförster mittelst Rescript vom 13. l. Mts. II b. 14888 vom 1. September cr. ab die Oberförster-Stelle zu Tronecken übertragen worden.

(II. f. 6007. 1. Aug.) Der forstversorgungsberechtigte Jäger (Gefreite) Wilhelm Albert Heinrich Tesch ist zum Königlichen Förster für den Schutzbezirk Denselbach, Reviers Tronecken, definitiv ernannt worden.

(No. 890.) Dem Civil-Ingenieur Herrn R. Gottheil zu Berlin ist unter dem 24. August d. J. ein Patent

auf Vorrichtungen an Schnellpressen zum richtigen Anlegen und Registriren, sowie zum selbstthätigen Ausrücken einzelner Konstruktionstheile, wie dieselben durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 891.) Dem Civil-Ingenieur Hugo Jüngling zu Hannover ist unter dem 26. August d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gaserzeugungs-Apparat

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 893.) Dem Herrn G. Lüttringhaus aus Mülheim a. Rh. ist unter dem 22. August d. J. ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Schalt-Vorrichtung am Vorschub bei Maschinen zum Durchbrechen von Metallplatten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 37. Donnerstag, den 12. September 1872.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 9068.) Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den 15. September d. J. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchst dieselben den Königlichen Landrath a. D. Schloßhauptmann von Benrath, Kammerherrn und Ritterhauptmann der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft, Freiherrn Raitz von Frentz-Garrath, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Kammerherrn Freiherrn von Geyr Schweppenburg und zu Allerhöchst Ihrem Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 5. September 1872.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Bardeleben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 5363. s. 5.) Die evangelische Lehrerstelle zu Fürstenhausen, Kreis Saarbrücken, ist erledigt. Einkommen 300 Thlr. Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. October c. bei uns anzumelden.

Trier, den 1. September 1872.

(Ad I. 4999. S. 5.) Die Uebernahme der Wittlich-Uerzig'er Prämienstraße als Bezirksstraße betreffend.

Durch Allerhöchste Ordre vom 16. October 1871 ist die Wittlich-Uerzig'er Prämienstraße auf den Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Trier übernommen worden.

Als Termin der Uebernahme ist der 1. October c. bestimmt.

Trier, den 4. September 1872.

(I. 5458. S. 5.) Die 3. evangelische Mädchenschule zu Saarbrücken.

Die 3. Lehrerstelle an der evangelischen Mädchenschule zu Saarbrücken, mit welcher ein Einkommen von 300 Thaler und eine Miethsentschädigung verbunden ist, wird erledigt.

Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 15. Oktober cr. bei uns anzumelden.

Trier, den 4. September 1872.

(II. 12750.) Termin zur Anmeldung von Gewerbescheins-Gesuchen.

Nach §. 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 soll von Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, die Erneuerung der Gewerbescheine für das nächste Jahr wenigstens 3 Monate vor dem Schlusse des laufenden Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes (dem betreffenden Bürgermeister) nachgesucht werden.

Wir bringen diese gesetzliche Bestimmung wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung, daß im eigenen Interesse der betheiligten Gewerbetreibenden der vorgeschriebene Anmeldungs-Termin pünktlich einzuhalten ist, da bei Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung die betreffenden Hausirer es sich selbst beizumessen haben, wenn sie beim Jahresschlusse noch nicht im Besitze der nachgesuchten Gewerbelegitimation sich befinden und dadurch an der Fortsetzung ihres Gewerbes gehindert werden.

Trier, den 5. September 1872.

(I. 5327. S. 5.) Betr. kath. Hauscollecte.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescriptes vom 10. Mai d. J., No. 3445, genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten zur Vollendung des Baues der kath. Kirche zu Arenberg, bei Ehrenbreitstein, eine Hauscollecte bei den kath. Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werde.

Die qu. Collecte wird theils durch den Pfarrer Kraus von Arenberg, theils durch mit Legitimation versehene Deputirte abgehalten werden.

Trier, den 6. September 1872.

(S. 5123. S. 5.) Durch Erlaß vom 19. Februar cr. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigt, daß für den evangelischen Kirchenbau zu Königshardt und Walsumer-Mark eine Kollecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz abgehalten werde. Diese Collecte hat am 8. September cr. stattgefunden.

Wir ersuchen die evangelischen Herrn Pfarrer die Collecten-Erträge in der bekannten Weise an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, während die letzteren hiermit veranlaßt werden, die Versirung an unsere Communal-Instituten-Kasse hierselbst zu bewirken.

Der Vorlage der Ertrags-Nachweisungen Seitens der Königlichen Landraths-Aemter und des hiesigen Ober-Bürgermeister-Amts wollen wir bis zum 15. October cr. entgegen sehen.

Trier, den 9. September 1872.

(I. 5818. S. 5.) Verlegung des Amtslocals der Bürgermeisterei Frauenberg und Orscholz.

Wir haben die Verlegung des Amtslocals der Bür-

Ausgegeben zu Trier den 13. September 1872.

Digitized by Google

germeistereien Freudenburg und Orscholz von Orscholz nach Freudenburg in das daselbst gelegene, der Gemeinde gehörige mit No. 85 bezeichnete sogenannte Forsthaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Bekanntmachung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 9. September 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 912.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Metz bei Mertesdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Groppe zu Trier zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Juni 1872 wird dem Ingenieur Moriz Schwarzmann zu Ruwer bei Trier unter dem Namen Metz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mertesdorf, Longuich und Fastrau, im Landkreise Trier, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von

2,187,329 Quadratmetern

hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. September 1872.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(P. N. 754.) Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Hoffmann ist zum Regierungs-Sekretär, und die bisherigen Sekretariats-Hülfs-Arbeiter Ueberle, Lux und Hammann sind zu etatsmäßigen Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

(I. 4538. s. 1.) Der Regierungs-Assessor von Helldorff ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 21. August cr. zum Landrath des Kreises Ottweiler ernannt worden.

(I. 5364. s. 5.) Der Lehrer Bernhard zu Fürstenhausen, im Kreise Saarbrücken, ist an die 3. Klasse der evangelischen Schule zu Völklingen, im demselben Kreise versetzt worden.

(I. 5385. s. 5.) Der Lehrer Caine in Saarbrücken ist an die 2. Klasse der dortigen evangelischen Mädchenschule versetzt worden.

(I. 5215. s. 5.) Der com. Lehrer Stepan Gemmel zu Waxerath im Kreise Prüm, ist an die neue katholische Schulstelle zu Altenkessel, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 5348. s. 5.) Die Schulamts-Candidatin Anna Gladt ist an die katholische Mädchenschule zu Gilzenfeld, im Kreise Daun, commissarisch berufen worden.

(I. 5015. s. 5. 2. Aug.) Die katholische Schulamts-Candidatin Kath. Hill ist an die kath. Mädchenschule zu Schwarzenholz, im Kreise Saarlouis, commissarisch berufen worden.

(I. 5362. s. 5.) Der Schulamts-Candidat C. Karius ist an die evangelische Schule zu Altenkessel, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. 5193. s. 5.) Der commissarische Lehrer Franz Knapp zu Damflos, im Kreise Trier, Land, ist an die Schule zu Commlingen, im Kreise Trier, Land, versetzt worden.

(I. 4874. s. 5.) Die com. katholische Lehrerin Elisa Roßmann zu Stadtkyll, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5381. s. 5.) Der Lehrer Thum in Saarbrücken ist an die 1. Mädchenklasse der dortigen Schule versetzt worden.

(I. 5188. s. 5.) Der commissarische katholische Lehrer Jakob Wirtz zu Silvingen, Kreises Merzig, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. f. 824.) Der bisherige commissarische Communal-Förster Nikolaus Bier zu Gründbach ist definitiv zum Communal-Förster des Gemeindeforstschutzbezirkes Gründbach, im Kreise St. Wendel, ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Lintzschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 38. Donnerstag, den 19. September 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

29. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 13. September 1872.

(Nr. 879.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 29. August 1872.

(Nr. 880.) Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Hauptzollämter in Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 26. August 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. 4. 13033.) Die am 1. Oktober d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Anlehen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, unten links, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M., schon vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Koupons in Empfang genommen werden.

Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 3. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
Rötger.

(No. 988.) Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu $2^1/_2$ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Ausgegeben zu Trier den 20. September 1872.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 5385. a. 5.) Evangelische Kirchencollecte betreffend.

Der evangelische Ober-Kirchenrath wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten eine einmalige Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Neubau der evangelischen Kirche zu Königssteele abhalten lassen.

Der Termin für qu. Collecte ist auf den 19. Sonntag nach Trinitatis den 6. October dieses Jahres festgesetzt.

Trier, den 8. September 1872.

(I. 4969. a. 3.) Betrifft die Kgl. Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim, im Regierungs-Bezirke Wiesbaden.

Auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist zu Geisenheim im Regierungs-Bezirke Wiesbaden eine Kgl. Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau, verbunden mit einer Versuchs-Station und mit weitläufigen Obst- und Weingärten angelegt worden, deren Eröffnung im Laufe des Monats October d. J. erfolgen wird.

Diese Lehr-Anstalt soll gegenüber anderen gärtnerischen Lehr-Anstalten vorzugsweise einen höhern und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbaues, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen. Das Bestreben der Anstalt wird darauf gerichtet sein, durch eine musterhafte Behandlung der Baumschule, der Muttergärten, der Prüfungsschulen für neue Obst- und Traubensorten, der Versuchs-Weinberge und Gemüse-Culturen, sowie durch wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Obst- und Weinkultur, der Pomologie und Oenologie, zu möglichst vielseitiger Belehrung Gelegenheit zu bieten und zu möglichst weitverbreiteter Nutz-Anwendung anzuregen.

Die mit dem Institute verbundene Lehr-Anstalt verfolgt die Aufgabe, in einem mehrjährigen, gründlichen und systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzern Zeitraume diejenigen Gärtner, welche zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben, weitere wesentlich praktische Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau erlangen.

Endlich wird die Lehr-Anstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Gärten- und Weinbergsbesitzern und allen denen, welche sich in der prak-

Digitized by Google

tischen Ausübung des Obst- und Weinbaus, sowie der Weinbehandlung vervollkommnen, oder für ihre praktischen Anschauungen eine wissenschaftliche Grundlage gewinnen wollen, Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

Ueber die Erfordernisse resp. Bedingungen zur Aufnahme in die Anstalt sowie die Lehr-Methode rc. und das Seitens der aufzunehmenden Zöglinge und Theilnehmer an den verschiedenen Unterrichts-Abtheilungen zu entrichtende Lehr-Honorar geben die festgesetzten Statuten, welche zu Jedermanns Einsichtnahme auf den Kgl. Landraths-Aemtern unseres Bezirks offen liegen, den erforderlichen Aufschluß.

Indem wir diese Anstalt den Eingesessenen unseres Bezirks zur Benutzung hiermit angelegentlichst empfehlen, machen wir noch darauf aufmerksam, daß Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, commissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim zu richten sind.

Trier, den 9. September 1872.

(L. 8871. c. 2.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Gerolstein betreffend.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Gerolstein von Pelm nach Gerolstein in das daselbst am Bahnhofe gelegene, neuerbaute, und mit der Nummer 149 bezeichnete Wohnhaus des Bürgermeisters Scheidweiler genehmigt, und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 10. September 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 883.) Saarburger Kreis-Obligationen.

Bei der heute nach Anleitung des Gesetzes vom 21. Januar 1861 durch die unterzeichnete Commission bewirkten Auslosung der für das Jahr 1872 zu amortisirenden Obligationen der Kreis-Anleihe sind gezogen worden

Litt. C. à 200 Thlr.
No. 10, 38 und 131.
Litt. D. à 100 Thlr.
No. 19, 35, 46 und 104.
Litt. E. à 50 Thlr.
No. 5, 18, 48, 68, 89 und 101.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, den Kapitalbetrag nebst den zum 31. December d. J. fällig werdenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit Talons und den noch nicht erfallenen Zins-Coupons bei der Kreis-Communal-Kasse hierselbst vom 2. Januar 1873 ab zu erheben. Mit dem 31. December d. J. hört die Verzinsung der ausgelosten Obligationen auf. Für die fehlenden Zins-Coupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Saarburg, den 27. August 1872.

Die kreisständische Commission:
gez. Tobias, Bodem, Keller, Bicking.

(No. 922.) Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 31. Juli d. J. den zuletzt in Barmen wohnhaft gewesenen Metzger Gottfried Westen für abwesend erklärt.

Cöln, den 5. September 1872.

Der General-Prokurator.

(No. 923.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 31. Juli d. J. ist der zuletzt in Elberfeld wohnhaft gewesene geschäftslose Friedrich Strüterhoff für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 5. September 1872.

Der General-Prokurator.

(No. 917.) Von dem Kaiserlichen Reichs-Kanzler-Amte ist mir der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Servatius Hermann aus Radscheid zugegangen.

Ich habe denselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister in Bleialf gelangen lassen.

Trier, den 10. September 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 942.) Von dem Kaiserlichen Reichs-Kanzler-Amte sind mir die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen

1) Helena Riedel aus Besch und
2) Johann Lellmann aus Trier zugegangen.

Ich habe dieselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister in Perl bezw. an den hiesigen Civilstands-Beamten gelangen lassen.

Trier, den 12. September 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 933.) Durch Urtheil des Kgl. Landgerichts vom 31. Juli 1872 ist die gegen den Ackerer Heinrich Fuchs zu Hottenbach unterm 16. März 1846 verordnete Bestellung eines gerichtlichen Beistandes in der Person des Gutsbesitzers Carl Fuchs zu Hottenbach, aufgehoben und der Heinrich Fuchs unter Beseitigung aller ihm damals auferlegten Beschränkungen in den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt worden.

Trier, den 16. September 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 937.) Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Füsilier Georg Schütz der 12. Compagnie 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70, gebürtig aus Dudweiler, im Kreise Saarbrücken, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 16. August d. J., bestätigt durch königliche Cabinetsordre vom 4. September d. J. wegen dritter Desertion im Frieden unter Ausstoßung aus dem Soldatenstand, mit Verlust der Nationalkokarde, sowie mit einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf gleiche Dauer bestraft worden.

Saarlouis, den 16. September 1872.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

(No. 931.) Durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 29. v. Mts. ist der Apotheker Heinrich Konsbrück in Merzig zum Ergänzungs-Richter bei dem dortigen Königlichen Friedensgerichte ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 38 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Donnerstag, den 19. September 1872.

(L. 1847. S. 1.) Landtags-Abschied für die im Jahre 1871 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1871 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Regelung des Landarmenwesens.

Den Anträgen Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 12. Juli v. Js. entsprechend, haben Wir die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz unter dem 2. October v. Js. erlassen und ist dieselbe durch die Gesetzsammlung für 1871 No. 33, Seite 477, verkündet worden.

2. Tarif für die Erstattungsforderungen der Armenverbände.

Nach eingehender Erwägung der von den Provinzial- und Kommunal-Landtagen abgegebenen Gutachten ist von Unserem Minister des Innern auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 und des §. 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 der Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten unter dem 21. August 1871 festgestellt und durch die Regierungs-Amtsblätter verkündet worden.

3. Bezirksstraßen-Fonds.

Dem Beschlusse Unserer getreuen Stände vom 14. Juli v. Js., wonach die Unterhaltung der Bezirksstraßen im ost- und westrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Cöln bis auf Weiteres gemeinschaftlich erfolgen soll, und außer den zur Unterhaltung der Straßen der beiden bisherigen Bezirke erforderlichen Steuerbeischlägen im bisherigen ostrheinischen Bezirke des Regierungsbezirks Cöln noch besonders drei Prozent zur Tilgung seiner jetzt vorhandenen Schulden erhoben werden sollen, haben Wir durch Unseren Erlaß vom 3. Januar d. J. die Genehmigung ertheilt. Unsere Proposition vom 8. Juni v. J. wegen Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzial-Straßenfonds hat aber durch diesen Beschluß ihre Erledigung noch nicht gefunden und lassen Wir dieselbe deshalb Unseren getreuen Ständen zur abermaligen Beschlußfassung zugehen.

4. Einführung breiter Radfelgen für die öffentlichen Wege des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Unsere getreuen Stände haben in der Adresse vom 13. Juli 1871 das Bedürfniß zum Erlaß des ihnen im Entwurfe vorgelegten Gesetzes, betreffend die Einführung breiter Radfelgen für die öffentlichen Wege im Regierungsbezirk Düsseldorf zwar anerkannt, jedoch gebeten, dasselbe in einer anderweit aufgestellten Fassung zu erlassen, wonach die Bestimmungen desselben außer in dem Regierungsbezirke Düsseldorf auch noch in dem Regierungsbezirke Aachen und in dem linksrheinischen Theile des Regierungsbezirks Cöln eingeführt werden sollen, aber mit den zwei Zusätzen, daß,

1) bezüglich der Schwere der Ladung dieselben Bestimmungen gelten sollen, wie sie in der Verordnung vom 17. März 1839 vorgesehen seien,
2) daß das landwirthschaftliche Fuhrwerk, welches sich innerhalb seines Landwirthschaftsbezirks bewege, keiner Beschränkung in Bezug auf die Breite der Radfelgen unterworfen werde, aber sobald es als Frachtfuhrwerk zum Vertriebe der Produkte oder zum Herbeiholen von Produkten oder Materialien diene, mit Radfelgen von mindestens 4 Zoll Breite versehen sein müsse.

Diesem Antrag Folge zu geben, können Wir Uns nicht bewogen finden.

Der Erlaß des Gesetzes ist für überflüssig zu erachten, falls der von Unseren getreuen Ständen in Vorschlag gebrachte zweite Zusatz in dasselbe aufgenommen würde. Denn nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. März 1853 darf die Verordnung vom 17. März 1839 auf alle öffentlichen Wege bezüglich des gewerbmäßigen Frachtfuhrwerks Anwendung finden. Außer diesem ist es gerade das landwirthschaftlichen Zwecken dienende Fuhrwerk, welches die Straßen durch häufiges Befahren verdirbt. Wird dieses aufgenommen und treten noch ferner die im §. 2 des Entwurfs aufgeführten Ausnahmen ein, so würde das Gesetz nur dazu dienen, um denjenigen Wagen die vierzöllige Radfelgenbreite zu geben, welche die selbst gewonnenen Früchte verfahren und den Brennbedarf und die Baumaterialien ꝛc. herbeiholen. Keineswegs ist aber gerade dieses Fuhrwerk so bedeutend daß dadurch die Unterhaltung der Straßen eine so kostspielige wird und dagegen Vorkehrungs-Maßregeln getroffen werden müssen.

Auch die andere Zusatzbestimmung bezüglich der Schwere der Ladung ist nicht für zweckmäßig zu erachten, denn die Belastung der Fuhrwerke wird sich wegen Mangels der dazu nothwendigen Wagen nur schwer

Ausgegeben zu Trier den 20. September 1872.

Digitized by Google

controlliren lassen. Anordnungen aber, deren Ausführung sich doch nicht überwachen läßt, sind zu vermeiden. Es darf auch erwartet werden, daß das eigne Interesse der Fuhrleute sie davon abhalten werde, ihrem Gespann, mit dem sie ihr Brod erwerben, übergroße Lasten aufzubürden. Hiernach erscheint der von Unseren getreuen Ständen vorgelegte Entwurf zur Genehmigung nicht geeignet.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Organisation der provinzialständischen Selbstverwaltung.

Das Uns von den getreuen Ständen mit der Adresse vom 7. Juli v. J. überreichte Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz haben Wir durch Unseren Erlaß vom 27. September v. J. genehmigt und durch die Gesetzsammlung für 1871 No. 32 Seite 469 verkünden lassen. Es ist dies jedoch in der Erwartung geschehen, daß Unsere getreuen Stände wie die ersten, so auch die ferneren Wahlen der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungs-Raths unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Stände vollziehen werden.

2. Verleihung der Ritterguts-Qualität an die Güter Grondheim-Polshof und Commenderie Siersdorf.

Ueber die Anträge Unserer getreuen Stände in der Petition vom 8. Juli v. J. wegen Verleihung der Eigenschaft von Rittergütern an die Besitzungen Grondheim-Polsdorf und Kommanderie Siersdorf behalten Wir Uns die Entscheidung vor.

3. Bergischer Schulfonds.

Bezüglich der in der Adresse vom 12. Juli v. J. wiederholt beantragten Ueberweisung des Bergischen Schulfonds können Wir Unsere getreuen Stände nur auf Unsere früheren, nach sorgfältiger Prüfung der Sache und Rechtslage ertheilten Bescheide vom 7. November 1841, 30. Dezember 1843 und 17. September 1864 verweisen und demzufolge in der bisherigen Verwaltung dieses für Unterrichtszwecke, also Staatszwecke innerhalb des früheren Herzoglich Bergischen Gebiets bestimmten Fonds um so weniger eine Aenderung eintreten lassen, als derselbe zur Ueberweisung an den Provinzial-Landtag und dessen Organe behufs eigener Verwaltung und Verwendung nach Maßgabe der Vorschriften des Regulativs für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vom 27. September v. Js. überhaupt nicht geeignet erscheint.

4. Erstattung der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften gewährten Unterstützungen.

Der von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 12. Juli v. Js. vorgetragenen Bitte,

daß den Kreisen und Gemeinden der Rheinprovinz der Betrag der gesetzlichen Unterstützungen, welche sie den bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährt haben, aus den von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigungsgeldern ersetzt werden möge,

ist durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember v. Js. (Reichsgesetz-Blatt für 1871, No. 48, Seite 407) entsprochen worden.

5. Vertretung der Stadt Meisenheim auf dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz.

Das von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 12. Juli v. J. abgegebene Gutachten in Bezug auf die Vertretung der Stadt Meisenheim auf dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz im Stande der Landgemeinden hat bei Erlaß Unserer Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzial-Verbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz vom 24. Februar d. J. (Ges.-Samml. No. 11, S. 172) Berücksichtigung gefunden.

6. Aufnahme der Stadt Wermelskirchen in den Stand der Städte.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 12. Juli v. Js. entsprechend, haben Wir der Gemeinde Wermelskirchen eine Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte verliehen und genehmigt, daß Wermelskirchen zu diesem Behufe dem Collektiv-Verbande der Städte Lennep, Monsdorf, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Burg und Hückeswagen (Artikel VIIIb. der Verordnung vom 13. Juli 1827. Gesetz-Samml. Seite 103) zugetheilt wird und an der Wahl des von diesen Städten zu entsendenden Abgeordneten Theil nimmt.

7. Verleihung der Stempelfreiheit an die zu erbauenden fünf Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten, sowie Erlaß der Stempelsteuer für Ausgabe der Provinzial-Obligationen.

Auf die von Unseren getreuen Ständen in den beiden Adressen vom 27. Juni v. J. gestellten Anträge haben Wir die Rückzahlung der Hälfte des bei dem Ankaufe der Grundstücke für die in der Rheinprovinz zu erbauenden fünf Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten, vor der Constituirung derselben, entrichteten Kaufstempels und die Erstattung des zu den, für den gleichen Zweck ausgegebenen Provinzial-Obligationen, verwendeten Schuldverschreibungsstempels, beziehungsweise die Freilassung der noch auszugebenden Obligationen vom Stempel genehmigt.

Dagegen ist in Bezug auf die Lieferungs-Verträge eine gleiche Bewilligung nicht stattthaft, weil das Stempelgesetz den Werthstempel zu Lieferungs-Verträgen dem Unternehmer auferlegt. Einer besonderen Verleihung der Stempelfreiheit an die gedachten Anstalten bedarf es nicht, weil solche ihnen nach und in Folge ihrer Constituirung schon gesetzlich zusteht.

8. Provinzial-Landtags-Bibliothek.

Dem von Unseren getreuen Ständen unter dem 5. Juli v. J. gestellten Antrage wegen Erhöhung des für die Fortsetzung und Ergänzung der Rheinischen Provinzial-Landtags-Bibliothek bisher ausgesetzten Fonds auf 80 Thaler haben Wir mittelst Erlasses vom 9.

Digitized by Google

August v. J. stattgegeben, gleichzeitig auch genehmigt, daß für die Folge dem Provinzial-Landtage die selbstständige Normirung dieses Fonds überlassen bleibe.

9. Uebernahme von Prämien- und Kommunalstraßen auf die Bezirksstraßenfonds.

Nach den Anträgen Unserer getreuen Stände in den Adressen vom 7. und 12. Juli v. J. haben Wir genehmigt, daß

a) die Katzenloch-Altenbach-Hardtbrücker-Prämienstraße nach ihrem bezirksstraßenmäßigen Ausbau unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier,
b) die Verbindungsstraße zwischen Kirn und Krebsweiler, im Kreise Meisenheim, unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz und
c) die Prämien-Chaussee von Arsbeck nach Wegberg nach bezirksstraßenmäßiger Instandsetzung unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen aufgenommen werden.

Ingleichen haben Wir die von Unseren getreuen Ständen in den Petitionen vom 27. Juni und 8. Juli v. J. nachgesuchte Genehmigung zur Aufnahme der Verbindungsstraße von Heiligenhaus, Bürgermeisterei Velbert, zum Bahnhofe Hoefel und von Ober-Eilp nach Kettwig, sowie des zur Rheinprovinz gehörigen Theils der Barmen-Westkotten-Schaumlöffel'er Communalstraße, und der Communalstraße vom „Letzten Heller" in Elberfeld über Osterbaum nach Loh in Barmen unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf nach erfolgter bezirksstraßenmäßiger Instandsetzung derselben, ertheilt. Die Erledigung des von der Stadtgemeinde Barmen in Bezug auf die Barmen-Westkotten-Schaumlöffel'er Communalstraße gestellten Vorbehalts muß der freien Einigung der Bezirksstraßen-Verwaltung mit der Stadt Barmen überlassen bleiben.

10. Erwerb einer Brücke über den Roer-Fluß für den Aachener-Bezirksstraßenfonds.

Bezüglich des Antrages in der Petition vom 12. Juli v. J. wegen Erwerbung einer Brücke über den Roer-Fluß bei Orsbeck für den Aachener-Bezirksstraßenfonds wird Unser Commissarius den getreuen Ständen weitere Mittheilung machen.

11. Abbruch des Mittelthors in Xanten.

Dem in der Petition Unserer getreuen Stände vom 8. Juli v. J. gestellten Antrage auf Beseitigung des Mittelthores zu Xanten kann nicht entsprochen werden. Nachdem durch die Erweiterung des Straßennetzes und durch Eisenbahnanlagen die Verkehrsverhältnisse bei Xanten eine wesentliche Umgestaltung erfahren haben, ist dieses Thor nicht mehr, wie früherhin, als ein wesentliches Verkehrshinderniß zu erachten und Veranlassung nicht vorhanden, auf Beseitigung desselben Staatsmittel zu verwenden.

12. Bewilligung einer ferneren Beihülfe aus dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zum Bau einer eisernen Brücke über die Ahr bei Neuenahr.

Zu dem Uns in der Adresse vom 8. Juli v. J. unterbreiteten Beschlusse, wonach Unsere getreuen Stände zum Bau einer eisernen Brücke über die Ahr bei Neuenahr eine fernere Beihülfe von 6000 Thaler aus dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz bewilligt haben, bedarf es Unserer Genehmigung nicht. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um Aufnahme einer Straßenstrecke, insbesondere der neu herzustellenden Ahr-Brücke unter die Bezirksstraßen, welche nach § 8 des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1855 nur Kraft einer von Uns zu erlassenden Bestimmung würde erfolgen können, sondern um eine im § 7 a. a. O. vorgesehene außerordentliche Verwendung des Bezirksstraßenfonds für eine die Verbindung zweier Bezirksstraßen herstellende Brücke, wofür in Gemäßheit der Vorschrift des § 14 ebendaselbst nur das Einverständniß des Provinziallandtages und des Ober-Präsidenten erforderlich ist.

13. Herabsetzung der Steuerbeischläge für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 14. Juli v. J. auf Herabsetzung der Steuerbeischläge für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf hat von Unseren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, denen nach § 4 des revidirten Regulativs für die Bezirksstraßenfonds in der Rheinprovinz vom 17. September 1855 die Entscheidung hierüber zusteht, nicht entsprochen werden können. Unser Commissarius wird den getreuen Ständen die Gründe, welche für diese Entscheidung maßgend gewesen sind, mittheilen.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 4. September 1872.

gez. Wilhelm.

ggez. von Roon, Itzenplitz, Gr. Eulenburg, Camphausen, Falk.

Propositions-Decret für den 21. Rheinischen Provinzial-Landtag.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1) Obwohl Unsere getreuen Stände Bedenken getragen haben, derjenigen Einrichtung des Rheinischen Bezirksstraßenwesens, welche in dem ihnen im vorigen Jahre vorgelegten Entwurfe eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, in Vorschlag gebracht ist, ihre Zustimmung zu ertheilen, so erachten Wir doch die Umgestaltung des Bezirks-

Digitized by Google

straßenwesens in der angegebenen Richtung für geboten, um das segensreiche Fortbestehen dieses Instituts auf die Dauer zu sichern und die im Laufe der Zeit hervorgetretene ungleichmäßige Belastung der einzelnen Theile der Provinz in billigem Maße zu beseitigen. Demnach wollen Wir Unseren getreuen Ständen den gedachten Regulativ-Entwurf nebst Motiven zur abermaligen Prüfung und Beschlußfassung hiermit überweisen.

2) Nachdem durch den am 20. März d. J. in dem Akademie-Gebäude zu Düsseldorf ausgebrochenen Brand auch der nördliche Schloßflügel, welcher die zu den ständischen Versammlungen bestimmten Räumlichkeiten enthielt, zerstört worden ist, werden Unsere getreuen Stände über den Wiederaufbau des letzteren oder den Bau eines eigenen Ständehauses Beschluß zu fassen haben. Unser Kommissarius wird ihnen hierüber nähere Mittheilungen machen.

3) Dem Antrage Unserer getreuen Stände entsprechend, haben Wir das Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz durch Unseren Erlaß vom 27. September v. J. genehmigt. In Gemäßheit des §. 10 desselben werden nunmehr Unsere getreuen Stände den Uebergang der in der Provinz vorhandenen, dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung durch besondere im Einverständnisse mit der Staats-Regierung aufzustellende Reglements zu ordnen haben. Die von dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe vorbereiteten Entwürfe zu solchen Reglements werden Unseren getreuen Ständen zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

4) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.

5) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5, No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

6) Unsere getreuen Ständen haben endlich mit Rücksicht auf die durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Kontrole, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 4. September 1872.

gez. Wilhelm.

gegez. Graf von Roon, Gr. Itzenplitz, Gr. Eulenburg, Camphausen, Falk.

An
die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der N. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 39 Donnerstag, den 26. September 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. K. 13653.) Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 43 Serien No. 84, 119, 120, 152, 168, 190, 229, 237, 276, 304, 320, 395, 430, 434, 471, 479, 549, 573, 606, 630, 633, 639, 699, 718, 727, 861, 878, 880, 912, 927, 930, 950, 1,021, 1,040, 1,043, 1,062, 1,068, 1,156, 1,250, 1,260, 1,261, 1,293, 1,419 gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4,300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thalern für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III. No. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1872 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1873 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1873 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856) von Ser. 1,328,
aus der achten Verloosung (1863) von Ser. 1,402,
aus der neunten Verloosung (1864) von Ser. 746,
aus der zehnten Verloosung (1865) von Ser. 870,
aus der elften Verloosung (1866) von Ser. 298, 338, 523, und 1,114,
aus der zwölften Verloosung (1867) von Ser. 16, 114, 364, 575, 658, 891, 956, 1,216,
aus der dreizehnten Verloosung (1868) von Ser. 166, 265, 269, 426, 428, 610, 888, 1,323,
aus der vierzehnten Verloosung (1869) von Ser. 85, 45, 254, 256, 283, 448, 666, 787, 803, 1,066, 1,191, 1,217, 1,299,
aus der fünfzehnten Verloosung (1870) von Ser. 177, 578, 791, 819, 1,020, 1,037, 1,056, 1,166, 1,181, 1,411, 1,482,
aus der sechszehnten Verloosung (1871) von Ser. 3, 28, 82, 311, 345, 396, 467, 558, 617, 669, 914, 916, 1,146, 1,152, 1,176, 1,249, 1,251, 1,339, 1,370,
aus der siebzehnten Verloosung (1872) von Ser. 111, 227, 336, 523, 664, 665, 745, 778, 795, 808, 887, 933, 1,009, 1,016, 1,070, 1,163, 1,282, 1,321, 1,392, 1,407, 1,433, 1,438, 1,449, 1,468

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 16. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe, Hering, Rötger.

(No. 939.) Verordnung, betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestelldezirk sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestelldezirk.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. October 1872 ab beträgt die Gebühr für die nach dem Landbestelldezirk bewirkte Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen mit den dazu gehörigen Geldbeträgen allgemein 1 Groschen bz. 3 Kreuzer.

Die gleiche Gebühr von 1 Groschen bz. 3 Kreuzern soll von dem bezeichneten Termin ab anstatt des bisherigen Satzes von 1 Groschen bz. 4 Kreuzern für die im Ortsbezirk bewirkte Abtragung von Briefen mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. an solchen Orten in Anwendung kommen, wo überhaupt in Folge früherer Einrichtun-

Ausgegeben zu Trier den 27. September 1872.

Digitized by Google

gen Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. zur Bestellung gelangen.

Berlin, den 14. September 1872.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

(No. 952.) Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten Amerikas.

Vom 1. October ab wird ein Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten Amerikas durch die beiderseitigen Postanstalten vermittelt werden.

In Deutschland können Summen bis zu 50 Dollars Gold gleich prpr. 70 Thalern oder 122½ Gulden auf Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten Amerikas eingezahlt werden, und zwar auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungs-Formulare. In denselben ist der einzuzahlende Betrag in Amerikanischer Goldwährung anzugeben. Die Reduction in die Thalerwährung findet bis auf Weiteres nach dem Verhältniß von 71 Cents Gold gleich 1 Thaler statt. Die thunlichst in Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

für Summen bis 5 Dollars 4 Sgr. oder 14 Kr.,
" " über 5—10 Dollars 8 Sgr. oder 28 Kr.,

und so fort für je 10 Dollars weitere 8 Sgr. oder 28 Kr.

Der Coupon muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten. Schriftliche Mittheilungen sind nicht zulässig.

Die Auszahlung der aus Deutschland herrührenden Postanweisungen erfolgt in den Vereinigten Staaten in amerikanischem Papiergelde nach Maßgabe des Tageskourses, welchen das Gold am Tage des Einganges der Anweisung in New-York hat. Beträge auf Postanweisungen nach Deutschland werden in den Vereinigten Staaten in Papiergeld eingezahlt. Die Umwandlung in die Goldwährung erfolgt gleichfalls nach dem am Tage des Eingangs in New-York gültigen Course.

Berlin, den 19. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 953.) In Verfolg der Bekanntmachung vom 5. d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. d. Mts. an Stelle des erkrankten Königlichen Kammerherrn Freiherrn von Geyr-Schweppenburg der Königliche Kammerherr, Schloßhauptmann von Coblenz und Landrath a. D. Graf von Beissel-Gymnich auf Frenz zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls für den 21. Rheinischen Provinzial-Landtag ernannt worden ist.

Düsseldorf, den 18. September 1872.

Der Königliche Landtags-Kommissarius,
Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Barbeleben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 3661. s. 3.) Die evangelische Lehrerstelle zu Börfink, im Landkreise Trier, kommt zur Erledigung. Einkommen 181 Thlr. Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 15. k. Mts. bei uns einzureichen.

Trier, den 16. September 1872.

(I. 4943. s. 2.) Bestätigung des Curatoriums der Kreis-, Spar- und Darlehns-Kasse zu Wittlich betreffend.

Bei der nach §. 5 der Statuten der Kreis-, Spar- und Darlehns-Kasse zu Wittlich, stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind:

1) der Königl. Landrath Aldringen zum Vorsitzenden,
2) die Gerber Jakob Ronde und Carl Britz zu Beisitzern, zu deren Stellvertretern,
ad 1 der Steuer-Einnehmer Kiekgen,
" 2 der Gerber Joseph Bastgen-Steffes und der Communal-Baumeister Bruck

sämmtlich zu Wittlich gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 21. September 1872.

(I. 3798. s. 2.) Landes-Verweisung.

Während des Monats Juli 1872 sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung verhängt hat.	Der Ausgewiesenen							Si	
			Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Größe. Fuß	Größe. Zoll	Haare.		G
1	1872 14/7	Bürgermeisterei zu Ottweiler.	Schaf Katharina.	Weselberg in Baiern.	ohne.	21	4	2	roth		nich
2	21/7	do.	Adam Maria.	Wiesbach in Baiern.	do.	22	4	5	blond		fre
3	18/7	Bürgermeisterei zu Baumholder.	Streiß Dagobert.	Oberstein im Fürstenthum Birkenfeld.	Schustergeselle.	25	5	3	braun		ha

Digitized by Google

(L. 5169. n. 2.) Errichtung eines Faß-Eichungs-Amtes zu Zellingen, im Kreise Berncastel.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Reskript vom 7. d. Mts. IV. 11,140 die Errichtung eines Gemeinde-Faßeichungs-Amtes zu Zellingen, im Kreise Berncastel, mit der Ordnungsnummer

II
84, Stempelzeichen D. E, welchem bis auf Weiteres die

Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern von 160 Liter Inhalt an aufwärts beigelegt worden, genehmigt hat.

Trier, den 18. September 1872.

(L. 5844. n. 2.) Ergänzung des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Ottweiler betreffend.

Bei der stattgehabten Ergänzungswahl des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Ottweiler durch die Kreisstände sind

1) an Stelle des ausgeschiedenen früheren Königlichen Landraths von Schlechtendal der Königliche Landrath von Hellbordff zum Director, und
2) an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Weiand der l. Beigeordnete Carl Wagner zum stellvertretenden Direktor, beide zu Ottweiler, gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 24. September 1872.

(L. 4869. n. 3.) Betrifft die Kgl. Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim, im Regierungs-Bezirke Wiesbaden.

Auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist zu Geisenheim im Regierungs-Bezirke Wiesbaden eine Kgl. Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau, verbunden mit einer Versuchs-Station und mit weitläufigen Obst- und Weingärten angelegt worden, deren Eröffnung im Laufe des Monats October d. J. erfolgen wird.

Diese Lehr-Anstalt soll gegenüber anderen gärtnerischen Lehr-Anstalten vorzugsweise einen höhern und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbaues sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen. Das Bestreben der Anstalt wird darauf gerichtet sein, durch eine musterhafte Behandlung der Baumschule, der Muttergärten, der Prüfungsschulen für neue Obst- und Traubensorten, der Versuchs-Weinberge und Gemüse-Culturen, sowie durch wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Obst- und Weinkultur, der Pomologie und Oenologie, zu möglichst vielseitiger Belehrung Gelegenheit zu bieten und zu möglichst weitverbreiteter Nutz-Anwendung anzuregen.

Die mit dem Institute verbundene Lehr-Anstalt verfolgt die Aufgabe, in einem mehrjährigen, gründlichen und systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzern Zeitraume diejenigen Gärtner, welche zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben, weitere wesentlich praktische Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau erlangen.

Endlich wird die Lehr-Anstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Gärten- und Weinbergsbesitzern und allen denen, welche sich in der praktischen Ausübung des Obst- und Weinbaus, sowie der Weinbehandlung vervollkommnen, oder für ihre praktischen Anschauungen eine wissenschaftliche Grundlage gewinnen wollen, Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

Ueber die Erforderniße resp. Bedingungen zur Aufnahme in die Anstalt sowie die Lehr-Methode ꝛc. und das Seitens der aufzunehmenden Zöglinge und Theilnehmer an den verschiedenen Unterrichts-Abtheilungen zu entrichtende Lehr-Honorar geben die festgesetzten Statuten, welche zu Jedermanns Einsichtnahme auf den Kgl. Landraths-Aemtern unseres Bezirks offen liegen, den erforderlichen Aufschluß.

Indem wir diese Anstalt den Eingesessenen unseres

ment:							
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.	Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
rau	spitz	klein	oval	keine	Weselberg	ohne	Unsittlicher Lebens-wandel.
do.	gewöhnlich	untersetzt	do.	do.	Wiesbach	do.	do.
do.	do.	mittlere	rund	do.	Nonnenberg	do.	Landstreicherei.

Digitized by Google

Bezirks zur Benutzung hiermit angelegentlichst empfehlen, machen wir noch darauf aufmerksam, daß Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen an den jetzigen Vorsteher der Anstalt, commissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim zu richten sind.

Trier, den 9. September 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 940.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vorsicht bei Stadtkyll mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Morsbach zu Schleiden zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. April 1872 wird dem Wirth Lambert Küpper zu Dahlem unter dem Namen Vorsicht das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Stadtkyll, Bürgermeisterei Stadtkyll, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,126,844 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, a bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. September 1872.

L. S. Königlich[illegible]erbergamt.

(No. 944.) Durch Urtheil des [illegible]n Königlichen Landgerichts vom 27. August d. J. ist der Adolph Faust, 34 Jahre alt aus Trier, für interdizirt erklärt worden.

Trier, den 17. September 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 943.) Vom auswärtigen Amte sind mir die Sterbeacte:

a) von Johann Klock, 25 Jahre alt, Tagelöhner, gestorben zu Paris am 15. Juli 1871 und

b) von Peter Danemark, angeblich 50 Jahre alt, Füsilier in der Fremden-Legion, gestorben zu Douero am 6. Dezember 1871, zur Veranlassung der Eintragung in die diesseitigen Sterbe-Register zugegangen.

Als Heimath Beider ist Saarlouis angegeben. Da indessen der dortige Civilstandsbeamte erklärt hat, daß diese Angabe eine unrichtige sei, so ersuche ich die betreffenden Herrn Bürgermeister, in deren Bezirke die genannten Verstorbenen geboren, resp. heimathberechtigt waren, um baldgefällige Mittheilung, damit ich ihnen die fraglichen Sterbeacte zur Eintragung zugehen lassen kann.

Saarbrücken, den 17. September 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(II. L.1330(2. a.) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preuß. Bank vom 7. September cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die von der Bank-Kommandite in Altona ressortirende Bank-Kommandite in Kiel am 1. Oktober dieses Jahres eröffnet werden wird.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Kiel, Altona, Berlin und alle andern Plätze, an welchen sich Komtoire, Kommanditen und Agenturen der Preuß. Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, ferner auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen und inländischen Staats-, Kommunale, ständischen und andern öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren;
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Kiel eingezahlten Beträge;
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Kommandite umfaßt die Holsteinischen Kreise Kiel, Plön, Oldenburg und Rendsburg, sowie die Städte Eckernförde und Friedrichstadt nebst den südlich davon belegenen schleswigschen Ortschaften.

Die Verwaltung der Bank-Kommandite ist dem Königl. Bank-Buchhalter Liesegang als erstem, und dem Büreau-Assistenten Konopacki als zweitem Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen worden. Die Unterschriften dieser beiden Beamten sind bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 7. September 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(No. 951.) Von dem Kaiserlichen Reichs-Kanzler-Amte sind mir die Todtenscheine nachbenannter im Auslande verstorbener diesseitiger Unterthanen zugegangen:

1) des Maurice Adonis Blanchot aus Trier,
2) „ Nicolaus Schmitt aus Trier,
3) „ Heinrich Strauch aus Trier,
4) der Margaretha Tonquet aus Trier,
5) des Julius Mös aus Trier,
6) der Fanny Cerf aus Saarburg,
7) „ Walburga Werner, Ehefrau von Johann Braunshausen aus Saarburg,
8) des Franz Anton Schmitt aus Saarburg,
9) „ Jakob Klein aus Weiten,
10) „ Peter Hippert aus Bygdorf,
11) „ Margaretha Hengen, Wittwe von Johann Rettel aus Wies,
12) der Eva Ulsdinger, Ehefrau von Franz Gandner aus Oberperl,

Digitized by Google

13) des Carl Marchand aus Merzig,
14) „ Jacob Baum aus Schwemmlingen,
15) der Magdalena Marx, Ehefrau von Jacob Bilzinger aus Schwemmlingen,
16) der Maria Reimsbacher aus Reimsbach,
17) des Philipp Schmitz aus Fließem,
18) „ Philipp Fuhr aus Lieser,
19) „ Philipp Ewen aus Trier,
20) „ Mathias Schwartz aus Schwemmlingen,
21) „ Mathias Genter aus Besch,
22) „ Carl Jakob aus Trier,
23) der Margaretha Beck, Wittwe Martzen aus Perl,
24) des Mathias Leonard aus Trier,
25) „ Johann Peter Merich aus Perl,
26) „ Johann Herber aus Nennig,
27) „ Peter Böhr aus Dreisbach,
28) der Maria Kreutz, Ehefrau von Nicolaus Retler aus Beckingen,
29) des Nicolaus Schmitt aus Büschfeld,
30) „ Michael Fuhs aus Orscholz,
31) „ Johann Düren aus Besch,
32) „ Mathias Wagner aus Confeld.

Ich habe diese Todtenscheine behufs Eintragung in die Sterberegister an die betreffenden Civilstandsbeamten gelangen lassen.

Ferner sind mir die Todtenscheine nachbenannter, dem hiesigen Landgerichts-Bezirke angeblich gleichfalls angehörig gewesener Personen zugegangen:

1) des Joseph Kurtz,
2) der Carolina Herst, Wittwe von Carl Theodor Feulhart,
3) des Robert Wirtz,

von deren Eintragung jedoch abgesehen werden mußte, weil der Heimathsort der Verstorbenen nicht zu ermitteln war.

Trier, den 18. September 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 947.) Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 7. September cr., bestätigt unterm 13. ejusdem ist der Füsilier Peter Minz der 12. Compagnie 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Coblenz, den 21. September 1872.

Königliches Gouvernements-Gericht.

(I. 6019. s. 2.) **Uebersicht**

der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für den Jahrgang 1871.

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.			Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß vom 10. Februar 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Febr. 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.
921,675	9	2	A. Bestand nach voriger Rechnung			921,675	9	2	—	—	—
15,162	13	—	B. Reste aus den Vorjahren			12,762	3	10	2,400	9	2
			C. Einnahme für 1871, nämlich:								
			Tit. I. An ordentlichen Beiträgen, und zwar:	Thlr.	Sgr. Pf.						
			in Klasse Ia	12,730	2 3						
			„ „ Ib	7,553	9 8						
			„ „ IIa	96,509	25 6						
			„ „ IIb	69,331	22 11						
			„ „ IIIa	32,708	— 9						
			„ „ IIIb	19,848	23 —						
			„ „ IVa	21,440	26 —						
			„ „ IVb	8,084	28 6						
			„ „ Va	88,326	24 —						
			„ „ Vb	46,031	— —						
			„ „ VIa	19,700	17 —						
			„ „ VIb	11,952	22 6						
			„ „ VIIa	41,054	16 3						
			„ „ VIIb	36,355	20 —						
624,881	9	8	nach §. 6 des Reglements und Mobiliar	113,252	11 4						
14,510	4	4	Zugänge pro I. und II. Semester								
1,535	18	—	Tit. II. Für Quittungsbücher und Polizen			633,837	—	9	7,090	1	3
53,715	26	11	Tit. III. Insgemein			51,478	2	4	2,237	24	7
230,000	—	—	Baarwerth der in 1871 angekauften Documente			230,000	—	—	—	—	—
1,861,480	21	1	Summa der Einnahme			1,849,752	16	1	11,728	5	—

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1871. Thlr. Sgr. Pf.	Reste am 11. Febr. 1871. Thlr. Sgr. Pf.
— — —	A. Vorschuß nach voriger Rechnung	— — —	— — —
161,789 10 —	B. Reste aus den Vorjahren	151,879 3 10	9,910 6 2
	C. Ausgaben für 1871, nämlich:		
23,682 28 11	Tit. I. Kosten der Direktion	23,531 3 5	151 25 6
	Tit. II. Brandschaden-Vergütungen und zwar: Thlr. Sgr. Pf.		
	in Klasse Ia 1,958 20 —		
	" " Ib 291 29 —		
	" " IIa 70,937 9 —		
	" " IIb 81,447 3 —		
	" " IIIa 13,537 28 6		
	" " IIIb 19,464 7 —		
	" " IVa 15,984 28 —		
	" " IVb 7,505 20 —		
	" " Va 38 163 7 —		
	" " Vb 31,040 19 6		
	" " VIa 7,818 3 —		
	" " VIb 7,018 18 —		
	" " VIIa 13,640 29 —		
	" " VIIb 8,893 13 —		
440,274 26 5	nach §. 6 des Reglements und Mobilar 122,572 2 5	347,467 1 2	92,807 25 3
7,169 19 7	Tit. III. Abschätzungskosten	6,890 23 7	278 26 —
6,326 7 —	Tit. IV. Prämien nach §. 109 des Reglements	5,654 7 —	672 — —
1,354 17 7	Tit. V. Unbeibringliche Beiträge	1,302 — 7	52 17 —
19,222 4 5	Tit. VI. Hebegelder der Steuer-Kassen	19,017 21 7	204 12 10
39,825 23 4	Tit. VII. Remuneration der Bürgermeister und Geschäftsf.	281 9 8	39,544 13 8
167,318 16 6	Ankauf der Documente	167,318 16 6	— — —
866,964 3 9	Summa der Ausgabe	723,341 27 4	143,622 6 5

Bilanz.	Thlr. Sgr. Pf.
Die Soll-Einnahme beträgt	1,861,480 21 1
Die Soll-Ausgabe beträgt	866,964 3 9
Mithin Ueberschuß Ende 1871	994,516 17 4
Die Ist-Einnahme beträgt	1,849,752 16 1
Die Ist-Ausgabe beträgt	723,341 27 4
Mithin Bestand	1,126,410 18 9

Coblenz, den 2. September 1872.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societät. A. A.: (gez.) Eick.

(No. 930.) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. August cr. wird hierdurch veröffentlicht, daß wegen bereits eingetretener Ueberfüllung der Königlichen Bau-Akademie fernere Meldungen zur Aufnahme in die drei Curse für künftige Bauführer nicht mehr berücksichtigt werden können. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich des Studiums behufs Ablegung der Bauführerprüfung die Polytechniken zu Hannover, Aachen und Carlsruhe der Königlichen Bau-Akademie gleichstehen, auch ein Studienjahr auf jedem anderen Deutschen Polytechnikum hierfür in Anrechnung gebracht wird.

Aufnahmen in den höheren akademischen Cursus finden noch statt.

Berlin, den 19. September 1872.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie, Geheimer Ober-Bau-Rath, Grund.

Personal-Chronik.

(No. 940.) Durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 12. September cr. ist der Friedensrichter Rive zu Daun auf seinen Wunsch vom 1. October d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 39 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Samstag, den 28. September 1872.

(II. L. 12855.) Betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. October 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 343), über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes, getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23. d. Mts. werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491) ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. 1 No. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Kassen, bei den Königlich Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Kreis-Kasse zu Frankfurt a/M., bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgischen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Hauptkasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatskasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Hauptkasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburg'schen Haupt-Staatskasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburg'schen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeck'schen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstlich Reuß'schen Landeskasse zu Greiz, der Fürstlich Reuß'schen Hauptkasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Landeskasse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippe'schen Landes-Kasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittels doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 40. **Donnerstag, den 3. Oktober** **1872.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

30. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 23. September 1872.

(Nr. 881.) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaate Salvador. Vom 13. Juni 1870.

(Nr. 882.) Ernennungen zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 883.) Exequatur-Ertheilung.

(Nr. 884.) Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) ist den Konsuln Retberg in Bahia, Seeling in Ceará, Schramm in Maroim, Otto in Pernambuco, von Loeßl in Rio Grande do Sul, Schmidt in Santos, dem Vizekonsul Borstelmann in Maceio je für ihren Amtsbezirk, ferner dem Vizekonsul Dr. Focke als zeitigen Vorsteher des Konsulats zu Hiogo und Osaka für den Amtsbezirk, die Städte Hiogo und Osaka und das dazu gehörige Territorium, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

31. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 28. September 1872.

(Nr. 885.) Bekanntmachung des achten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 21. September 1872.

(Nr. 886.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 164, Nr. 2c der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 21. September 1872.

(Nr. 887.) Dem Minister-Residenten des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten von Columbien, Dr. Schumacher, ist die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Ausgegeben zu Trier den 4. Oktober 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

35. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 2. September 1872.

(Nr. 8069.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 2. Juli 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(Ad I. 5222. e. 3.) Nachstehende Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, die Anlage einer Verbindungsbahn von der Station Burbach der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn nach der Hafenstation bei Malstatt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Auf Ihren Bericht vom 31. August d. Js. genehmige Ich, daß von der Station Burbach der „Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn nach der „Hafenstation bei Malstatt eine Verbindungsbahn „angelegt werde, indem Ich zugleich bestimme, daß „das in dem Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1856 „(Gesetz-Sammlung S. 630) für die Saarbrücken-„Trier-Luxemburger Hauptbahn verliehene Recht zur „Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung „fremder Grundstücke auch auf die Anlage dieser Verbindungsbahn Anwendung finden soll."

„Berlin, den 2. September 1872.

gez. Wilhelm.

ggs. Graf Itzenplitz.

„An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

„Für richtige Abschrift
„(L. S.) gez. Just,
„Geheimer Kanzlei-Secretair."

Trier, den 24. September 1872.

(II. K. 12681.) Bekanntmachung, betreffend die schon im Monat Oktober d. J. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom gestrigen Tage (Reichs-Anzeiger No. 228), wonach die sämmtlichen Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigt worden sind, bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß diese gekündigten Schuldverschreibungen schon im Laufe des Monats Oktober d. J. bei den in unserer gedachten

Digitized by Google

Bekanntmachung bezeichneten Kassen, in der Art eingelöst werden, daß den Gläubigern, welche solche Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 31. October d. J. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thaler Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli c. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio's ein fester Betrag von 101²/₃ Thaler gezahlt werden wird. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Oktober c., an welchem die Zinsen für das III. Quartal dieses Jahres 1¹/₃ Thaler ausmachen, ein Aufgeld von ⁵/₁₂ Thalern.

Mit den schon im Laufe des Monats October c. zur Einlösung gelangenden Schuldverschreibungen sind die Zinscoupons Ser. I. No. 5 bis 8 nebst Talons abzuliefern, im Uebrigen ist auch bei Einreichung der Schuldverschreibungen zu solchem Zweck nach unserer im Eingang bezeichneten Bekanntmachung zu verfahren.

Berlin, den 26. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 5642. a. 5.) Die in unserm Amtsblatte No. 15 unterm 8. April 1870 publicirte katholische Haus-Collecte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Sand kann zufolge Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten da, wo bisher noch nicht für den Zweck collectirt ist bis zu Ende dieses Jahres durch Deputirte abgehalten werden.

Zu Deputirten sind folgende Personen ernannt: Georg Weber, Johann Esser und Peter Bendheuer von Sand.

Trier, den 24. September 1872.

(I. 5701. a. 5.) Der Tarpreis eines Blutegels ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. October d. J. bis ultimo März n. J. auf

„Einen Sgroschen sechs Pfennige"

festgesetzt.

Trier, den 26. September 1872.

(II. 13801.) Nach einer auf dem Bürgermeister-Amte zu Malstatt unterm 18. dieses Monats zu Protokoll gegebenen Erklärung ist dem Johann Rosenbaum, früher zu Nußhütte, jetzt zu Ludwigsberger Thorhaus der ihm von uns am 9. März cur. sub No. 2011 zum Steuersatze von 13 Thaler 6 Sgr. ertheilte Legitimations- und Gewerbeschein zur Ausübung des Lumpensammler-Gewerbes und zum Hausirhandel mit ordinairem Steingut unter Benutzung einer einspännigen Fuhre in Begleitung seiner Ehefrau als Gespannführerin, am 15. d. Mts. aus seiner Wohnung, und zwar, wie vermuthet wird, durch Diebstahl abhanden gekommen, weshalb dieser Schein, nachdem für den 2c. Rosenbaum ein Duplicat-Schein ausgefertigt worden ist, hiermit für ungültig erklärt wird.

Indem wir das Signalement des 2c. Rosenbaum hierunter folgen lassen, weisen wir sämmtliche Polizeibehörden und deren Organe hiermit an, den qu. Original-Gewerbeschein im Falle der Präsentation 2c. anzuhalten und gegen den Besitzer desselben die erforderliche Untersuchung einzuleiten. Gleichzeitig wird der etwaige Finder des fraglichen Scheines ersucht, letzteren der nächsten Polizeibehörde zur Einsendung an uns abzugeben.

Trier, den 28. September 1872.

Signalement: Name Johann Rosenbaum, Wohnort Nußhütte, Statur 1 M. 75 Cm., Augen grau, Haare braun, Alter 34 Jahre, besondere Kennzeichen keine.

(ad II. 13800.) Nach einer auf dem Ober-Bürgermeister-Amte zu Trier unterm 25. d. Mts. zu Protokoll gegebenen Erklärung ist dem Jakob Herschler daselbst der ihm von uns am 5. Januar c. sub No. 999 zum Steuersatze von 4 Thlr. 12 Sgr. ertheilte Legitimations- und Gewerbeschein zur Ausübung des Lumpensammler-Gewerbes am 20. d. Mts. in Saarbrücken und zwar, wie vermuthet wird, durch Diebstahl mit noch anderen in einer Brieftasche enthalten gewesenen Papieren abhanden gekommen, weshalb dieser Schein, nachdem für den 2c. Herschler ein Duplikat-Schein ausgefertigt worden ist, hiermit für ungültig erklärt wird.

Indem wir das Signalement des 2c. Herschler hierunter folgen lassen, weisen wir sämmtliche Polizeibehörden und deren Organe hiermit an, den qu. Original-Gewerbeschein im Falle der Präsentation 2c. anzuhalten und gegen den Besitzer desselben die erforderliche Untersuchung einzuleiten. Gleichzeitig wird der etwaige Finder des fraglichen Scheines ersucht, letzteren der nächsten Polizeibehörde zur Einsendung an uns abzugeben.

Trier, den 28. September 1872.

Signalement: Name Jakob Herschler, Wohnort Trier, Statur 1 M. 69 Cm., Augen grau, Haare blond, Alter 28 Jahre, besondere Kennzeichen: blöde Augen.

Polizeiverordnung.

(I. 5891. a. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. 1. Für die Gemeinde Greisaubach, Limbach, Dorf und Außen, im Kreise Saarlouis, 2. für die Gemeinden der Bürgermeisterei Oppelborn, im Kreise Ottweiler, und 3. für die Gemeinden der Bürgermeisterei Püttlingen und Sellerbach, im Kreise Saarbrücken, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von sechs Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung

Digitized by Google

werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 1. Oktober 1872.

(E. O. I. 5883. s. s.) Die evangelische Lehrerstelle zu Börfink, im Landkreise Trier, kommt zur Erledigung. Einkommen 221 Thaler. Bewerbungen um dieselbe sind bis 25. k. M. bei uns einzureichen.

Trier, den 1. Oktober 1872.

(I. 3339. S. 3.) Baumpflanzungen an Gemeindewegen.

Nachstehend bringen wir eine, aus den uns vorliegenden landräthlichen Berichten zusammengestellte Nachweisung der im Herbste 1871 und im Frühjahre 1872 an den Gemeindewegen unseres Bezirks ausgeführten Baumpflanzungen zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind in dem gedachten Zeitraume gepflanzt worden in dem Kreise:

	Obstbäume	Bäume anderer Gattungen.	Zusammen.
	Stück.	Stück.	Stück.
Bernkastel . . .	783	1775	2558
Bitburg . . .	1014	35	1049
Daun	898	1768	2666
Merzig	2693	—	2693
Ottweiler . . .	898	42	940
Prüm	334	935	1269
Saarbrücken . .	400	138	538
Saarburg . . .	738	50	788
Saarlouis . . .	1037	46	1083
Trier (Landkreis	1390	1766	3156
(Stadtkr.	88	58	146
St. Wendel . .	1078	6	1084
Wittlich. . . .	1601	544	2145
in Summa =	12952	7163	20115

Die vorstehende Nachweisung ergibt in erfreulicher Weise, daß der Bepflanzung der Gemeindewege mit Bäumen, und namentlich in zunehmender Ausdehnung mit Obstbäumen, Seitens der Behörden und Gemeinden diejenige Sorgfalt gewidmet wird, welche dieser Gegenstand, sowohl in wegebaulichem, als im landwirthschaftlichen Interesse verdient und ist zu hoffen, daß dieses Beispiel auch auf die Privaten von gutem Einfluß sein werde, besonders hinsichtlich der Obstbaumpflanzungen, da solche in manchen Gegenden unseres Bezirks, nach Maßgabe der klimatischen und Bodenbeschaffenheit, noch einer größern Ausdehnung mit lohnendem Erfolge fähig sind.

Die Kreis- und Local-Behörden wollen sich daher angelegen sein lassen, dahin zu wirken, daß die Gemeinden auf der betretenen Bahn fortschreiten und wo die Verhältnisse der Obstcultur günstig sind, in immer größerer Ausdehnung Obstbäume zu den Pflanzungen an den Wegen verwenden.

Trier, den 2. Sept. 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. IIK. 13607.) Erforderniße bei der Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungsbehörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorgeramte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachten-

Digitized by Google

den Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrag beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungsbehörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

b) förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu andern Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt, als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren und für im

Digitized by Google

Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höhern Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensionserhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der ältern Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährigen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Burghart.

(No. 883). Saarburger Kreis-Obligationen.

Bei der heute nach Anleitung des Gesetzes vom 21. Januar 1861 durch die unterzeichnete Commission bewirkten Auslooſung der für das Jahr 1872 zu amortisirenden Obligationen der Kreis-Anleihe sind gezogen worden

Litt. C. à 200 Thlr.
No. 10, 38 und 131.
Litt. D. à 100 Thlr.
No. 19, 35, 46 und 104.
Litt. E. à 50 Thlr.
No. 5, 18, 48, 68, 89 und 101.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, den Kapitalbetrag nebst den zum 31. December d. J. fälligen Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit Talons und den noch nicht erfallenen Zins-Coupons bei der Kreis-Communal-Kasse hierselbst vom 2. Januar 1873 ab zu erheben. Mit dem 31. December d. J. hört die Verzinsung der ausgelooſten Obligationen auf. Für die fehlenden Zins-Coupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Saarburg, den 27. August 1872.

Die kreisständische Commission:
gez. Tobias, Bodem, Keller, Wicking.

(No. 970.) Der Füsilier Leonhard Klaukert, vom Hohenzollernschen Füsilier-Regiment No. 40, geboren am 16. Mai 1849 zu Jucken, im Kreise Prüm, ist durch kriegsgerichtliches am 5. September d. J. wider ihn ergangenes und vom commandirenden Generale des 8. Armee-Corps unter dem 23. September d. J. bestätigtes Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Cöln, den 25. September 1872.

Königliches Gericht der 15. Division.

Digitized by Google

(No. 963.) Folgende Mannschaften und zwar A. vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30:

1. Nikolaus Hein, geboren am 8. Juli 1846 zu Keuchingen, Kreis Merzig, katholisch, Gypser,
2. Georg Schmidt, geboren am 17. April 1850 zu Hostenbach, Kreis Saarlouis, katholisch, Hausknecht,
3. Ludwig Metzcher, geboren am 18. Juni 1845 zu Ruthweiler, Kreis St. Wendel, evangelisch, Müller,
4. Johann Burgmeyer, geboren am 5. November 1844 zu Ittersdorf, Kreis Saarlouis, katholisch, Tagelöhner,
5. Carl Seichter, geboren am 17. August 1844 zu Gera, im Fürstenthum Reuß, evangelisch, Buchhändler,
6. Johann Jost, geboren am 28. November 1850 zu Körperich, Kreis Saarlouis, katholisch, Bergmann,

B. vom Rheinischen Ulanen-Regiment No. 7:

1. Otto Haase, geboren am 16. Dezember 1848 zu Stettin, evangelisch, Schuster,
2. Carl Post, geboren am 14. Mai 1850 zu St. Johann, Kreis Saarbrücken, evangelisch, Schuster,
3. Mathias Kröner, geboren am 8. März 1852 zu Saarlouis, katholisch, Kellner,

sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 27. August 1872, bestätigt am 19. September 1872, in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Dies wird hierdurch auf Grund des §. 255, Th. II. Mil.-Str.-Ges.-B. öffentlich bekannt gemacht.

Trier, den 26. September 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 962.) Nachstehende Reservisten aus dem Bezirke des 2. Bataillons Trier, 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70:

1. Johann Lippert, geboren am 12. Dezember 1843 zu Röhl, Kreis Bitburg, katholisch, Schmied,
2. Christoph Klatz, geboren am 13. Mai 1841 zu Scharfbillig, Kreis Bitburg, katholisch, Ackerer,
3. Peter Friederes, geboren am 19. October 1845 zu Herforst, Kreis Bitburg, katholisch, Tagelöhner,
4. Nicolas Dederichs, geboren am 14. April 1843 zu Idenheim, Kreis Bitburg, katholisch, Maurer,
5. Johann Peter Streit, geboren am 15. April 1843 zu Speicher, Kreis Bitburg, katholisch, Schmied,
6. Wilhelm Cornelius, geboren am 10. Februar 1844 zu Speicher, Kreis Bitburg, katholisch, Hausirer,
7. Markus Weis, geboren am 23. April 1843 zu Roth, Kreis Bitburg, katholisch, Tagelöhner,
8. Peter Barg, geboren am 19. Januar 1842 zu Mötsch, Kreis Bitburg, katholisch, Tagelöhner,
9. Johann Laubach, geboren am 24. Juli 1842 zu Duphach, Kreis Prüm, katholisch, Müller,
10. Michel Metzen, geboren am 4. October 1844 zu Spang, Kreis Wittlich, katholisch, Steinhauer,
11. Heinrich Fries, geboren am 29. Juni 1844 zu Oberehe, Kreis Daun,
12. Nikolaus Schneider, geboren am 1. Juni 1845 zu Pelm, Kreis Daun, katholisch, Ackerer,
13. Mathias Arens, geboren am 28. Mai 1845 zu Laufeld, Kreis Wittlich, katholisch, Ackerer,
14. Georg Fögen, geboren am 16. Mai 1846 zu Merfeld, Kreis Wittlich, katholisch, Ackerer,
15. Nikolaus Schoemann, geboren am 13. Juni 1841 zu Engelsberg, Kreis Wittlich, katholisch, Hufschmied und Heizer,

sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 27. August, bestätigt am 19. September 1872, in contumaciam für Deserteure erklärt und Jeder derselben zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Dies wird hierdurch auf Grund des §. 255 Th. II. Mil.-Str.-Ges.-B. öffentlich bekannt gemacht.

Trier, den 26. September 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 964.) Nachbenannte Militär-Personen, nämlich:

1) Unteroffizier August Koch, geboren zu Blaustein, Kreis Rastenburg,
2) Musketier Christian Friedrich Copitzky, geboren zu Höckendorf, Kreis Greifenhagen,
3) Oeconomie-Handwerker Theodor Brunstring, geboren zu Breden, Kreis Althaus,
4) Füsilier Johann Schmitt IV., geboren zu Schwarzerden, Kreis Simmern,
5) Musketier Johann Gemmel, geboren zu Hundheim, Kreis Bernkastel,
6) Musketier Georg Pittol, geboren zu Mayen,
7) Musketier Louis Höfer, geboren zu Immenrode, Kreis Nordhausen,
8) Musketier Joseph Magnus Widmann, geboren zu Efferatsweiler, Oberamt Achberg, sämmtlich vom 69. Infanterie-Regiment,
9) Rekrut Heinrich Friedrich Wilhelm Ballhausen, geboren zu Hunteburg, Kreis Osnabrück,
10) Rekrut Franz Mickler, geboren zu Harthausen, Kreis Gammertingen, beide vom 3. Rheinischen Landwehr-Regiment No. 29,
11) Musketier Wilhelm Ohlef, geboren zu Ballendar, Kreis Coblenz, vom 3. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 29,
12) Husar Friedrich Philipp Ludwig Klau, geboren zu Sulzbach, Kreis Saarbrücken, vom 2. Rheinischen Husaren-Regiment No. 9,

sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 31. August, bestätigt am 23. September cur., in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder derselben zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern, Höfer jedoch zu einer Geldbuße von hundert Thalern verurtheilt worden.

Dies wird auf Grund des §. 255, Th. II. M.-St.-G.-B. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 26. September 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 965.) Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 12. August d. Js., von Sr. Exc. dem kommandirenden General VIII. Armeekorps Herrn von Goeben am 23. d. Mts. bestätigt, sind die Musketiere:

1) Nikolaus Grie, am 11. Juni 1843 zu Rehlingen, im Kreise Saarlouis geboren, früher Tagelöhner;

Digitized by Google

2) **Mathias Kreuter**, am 9. Januar 1839 zu Cafel, im Kreise Trier geboren, früher Korbflechter;

3) Johann Lessinger, am 14. Juli 1847 zu Büschfeld, im Kreise Merzig geboren, früher Gypser;

4) Peter Joseph Dorscheidt, am 18. August 1845 zu Mettnich, im Kreise Trier geboren, früher Bergmann,

sämmtlich 4. Rhein. Infanterie-Regimentes No. 30, in contumaciam für Desertеure erklärt und in eine Geldbuße von je fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Diedenhofen, den 26. September 1872.

Kaiserliches Kommandantur-Gericht.

(No. 988.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Juni 1871 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der nachgenannten Individuen mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen die Verlustigung der im §. 12 des frühern St.-G.-B. bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht und zwar bezüglich:

1. Johann Alt (Nr. 1) am 16. November 1872;
2. Catharina Jennewein (Nr. 13) am 15. März 1873;
3. Schmidt Adam (Nr. 22) am 22. Januar 1877;
4. Georg Carl Hermann (Nr. 53) am 16. Januar 1875;
5. Wilhelmine Malo (Nr. 59) am 30. November 1872;
6. Peter Hamm (Nr. 88) am 1. Januar 1873.

Saarbrücken, den 28. September 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 986.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. October 1871 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der nachgenannten Individuen mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen die Verlustigung der im §. 34 des St.-G.-B. bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht und zwar bezüglich:

1. Mathias Müller (No. 12) am 1. März 1874,
2. Peter Nücken (No. 13) am 8. August 1873,
3. Nicolaus Pech (No. 19) am 23. Januar 1877.

Saarbrücken, den 28. September 1872.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 987.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1870 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der nachgenannten Individuen mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen die Verlustigung der im §. 34 des St.-G.-B. bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht und zwar bezüglich:

Margarethe Schwander (No 51) am 25. August 1873.

Saarbrücken, den 28. September 1872.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 985.) In Gefolge Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts resp. des Königlichen Assisenhofes zu Saarbrücken die Ausübung der im §. 34 des St.-G.-B. genannten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Ifde No.	Namen und Vornamen.	Alter. J.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustigung. Jahre.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.
					1871		
1	Büsch Philipp	39	pens. Bergmann	Malstatt	15. Juli	1	15. Januar 1873
2	Heumann Johann Robert	41	Maurermeister	Crossen	8. „	1	8. „ 1873
3	Krane Carl	30	Schlosser	Malstatt	15. „	1	15. „ 1873
4	Kümmel Christian	43	Knecht	Wiebelskirchen	12. August	2	12. Februar 1874
5	Marschand Johann	30	Schreiner	St. Johann	15. Juli	1	15. Juli 1873
6	Rabung Catharina	40	Händlerin	Bliesdalheim	1. „	5	1. März 1877
7	Stölzner Friedrich	43	Tagelöhner	St. Johann	15. „	1	15. Januar 1873
8	Stiefel Heinrich	36	„	Saarbrücken	20. September	1	20. Dezember 1872
9	Altmeyer Johann	39	Maurer	Saarhölzbach	10. November	1	10. Februar 1873
10	Göttner Christian	35	Wirth	Metz	23. „	2	hat die Strafe noch nicht verbüßt.
11	Marschall Wilhelm	45	Buchbinder	St. Wendel	9. „	2	„
12	Preuß Carl	24	Schreiner	Elbing	14. „ Assisen-Urtheil	2	„
13	Allard Nicolaus	26	Maurer	Dieblingen	31. Jan. 1872 Assisen-Urtheil	2	„

Saarbrücken, den 28. September 1872.

Der Königl. Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(No. 936.) Der mit Wahrnehmung der Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung in Saarlouis beauftragte bisherige Ober-Lazareth-Inspector Kaufmann ist im Amte bestätigt und zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector ernannt worden.

(No. 939.) Durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 12. dieses Monats ist der Notariats-Candidat Andreas Schaefer in Euskirchen vom 1. October dieses Jahres ab zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Rhaunen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rhaunen ernannt worden.

Digitized by Google

(I. 5703. a. 5.) Die Schulamts-Candidatin Anna Collin ist an die evangelische Mädchenschule zu Clarenthal, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. 5218. a. 5.) Der comm. evangel. Lehrer Johann Edel zu Grumbach, Kreises St. Wendel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5503. a. 5. 4. Ang.) Der evangelische Lehrer Heidt zu Börfink, im Landkreise Trier, ist an die Schule zu Wiebelskirchen, im Kreise Ottweiler, versetzt worden.

(I. 5634. a. 5. 2 Ang.) Der Schulamts-Candidat Philipp Krämer ist an die untere Schule zu Herrenjohr, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. f. 981.) Der bisherige commissarische Communalförster Carl Manstein in Bitburg ist definitiv zum Communalförster des Gemeindeforstschutzbezirkes Bitburg-Rittersdorf, im Kreise Bitburg, ernannt worden.

(I. 5428. a. 5.) Die evangelische Lehrerin Mühe zu Hemer bei Iserlohn ist an die 3. Mädchenschule zu Dudweiler (Oberdorf), im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. 5609. a. 5.) Der Schulamts-Candidat J. Poß ist an die untere Knabenschule zu Merzig, im Kreise gleichen Namens, commissarisch berufen worden.

(I. 5503. a. 5. 2. Ang.) Der evangel. Lehrer Jacob Perger zu Wiebelskirchen, im Kreise Ottweiler, ist auf die 2. Lehrerstelle daselbst versetzt worden.

(I. 5503. a. 5. 3. Ang.) Der evangelische Lehrer Schuch zu Wiebelskirchen, im Kreise Ottweiler, ist auf die 3. Stelle daselbst versetzt worden.

(I. 5503. a. 5. 1. Ang.) Der evangelische Lehrer Friedrich Wolf zu Wiebelskirchen, im Kreise Ottweiler, ist auf die erste Lehrerstelle daselbst versetzt worden.

(I. 5689. a. 5.) Der commissarische katholische Lehrer Nicolaus Monzel zu Hundheim, Kreises Berncastel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5688. a. 5.) Der katholische Lehrer Philipp Adolph Stedem zu Hinzerath, Kreises Berncastel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5719. a. 5.) Die commissarische Lehrerin Helena Waechter zu Gerswеiler, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5709. a. 5.) Die Schulamts-Candidatin Magdalena Ludwig ist an die neue creirte dritte Schulklasse zu Treisen, im Kreise St. Wendel, commissarisch berufen worden.

(I. 5718. a. 5.) Die katholische Lehrerin Angela Wagner zu Dudeldorf, im Kreise Bitburg, ist an die neu creirte Mädchenschule zu Serrig, im Kreise Saarburg, versetzt worden.

(I. 5640. a. 5.) Der commissarische Lehrer Bauer zu Wittlich ist an die evangelische Schule zu Stennweiler, im Kreise Ottweiler, versetzt worden.

(No. 930.) Dem Maschinenmeister Heinrich Wilhelm Martini zu Anspach bei Bayreuth ist unter dem 6. September d. J. ein Patent

auf eine Feucht- und Satinir-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 956.) Dem Dr. med. Oswald Naumann zu Leipzig ist unter dem 16. September 1872 ein Patent

auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Regulator zur Erzielung beliebiger Temperaturen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(I. 5633. a. 5.) Der comm. Lehrer Anton Freiberger zu Enich, im Kreise Trier (Land) ist an die neu creirte 4. Schulklasse zu Sulzbach, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 5619. a. 5.) Die Lehrerin Maria Laub zu Irrel, im Kreise Bitburg, ist an die Mädchenschule zu Landsweiler, im Kreise Saarlouis, versetzt worden.

(I. 5634. a. 5.) Der katholische Lehrer Johann Mittler zu Bitzen, im Kreise Merzig, ist an die neu creirte 3. Schulklasse zu Altenwald, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 41. Donnerstag, den 10. Oktober **1872.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

36. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 24. September 1872.

(Nr. 8070.) Privilegium wegen Ausgabe von Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 2¹/₄ Millionen Thalern. Vom 11. März 1872.

(Nr. 8071.) Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung des Hafens zu Labö, im Kreise Ploen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. November 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

37. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 4. October 1872.

(Nr. 8072.) Vertrag zwischen Preußen und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stade nach Curhaven. Vom 24. Juni 1872.

(Nr. 8073.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer direkten Eisenbahn von Berlin nach Dresden. Vom 6. Juli 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. 4. 12150.) Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. No. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, Rötger.

(I. 2866. s. 1.) Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister, v. Roon.
Der Finanz-Minister, Camphausen.
Der Minister des Innern, in Vertretung: Bitter.

Ausgegeben zu Trier den 11. Oktober 1872.

Digitized by Google

(II. o. 11328.) Auf Grund des §. 28 des Reglativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes im Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärtertisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a./O., Magdeburg, Merseburg, Cöln, Schleswig, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Unbedingte Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger können daher nur bei den Königlichen Regierungen zu Königsberg i/Pr., Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Aachen, Trier, Cassel, Wiesbaden, und bei der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover, sowie bei dem Oberpräsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Berlin, den 28. September 1872.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: von Hagen.

(I. 5276. s. 3. 1. Angabe.) Auf Ihren Bericht vom 3. September d. J. verleihe Ich der Stadtgemeinde Merzig, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirks Trier, hierdurch das Expropriationsrecht in Bezug auf das zur Verbreiterung der Schankstraße, im Zuge der Trier-Saarlouis'er Bezirksstraße, erforderliche, auf dem zurückerfolgenden Situationsplane mit a, b, c, d umschriebene und dem Johann Peter Hartlieb zu Merzig zu dem Grundstücke Flur 20 Nr. 691/84 gehörige Terrain.

Berlin, den 4. September 1872.

gez.: Wilhelm,

gegz.: Grf. von Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(I. 5098. s. 5. 2. Ang.) Allgemeine Verfügung, betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica.

Da die von einer durch den Bundesrath des Deutschen Reichs eingesetzten Commission festgestellte und im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker) hierselbst erschienene „Pharmacopoea Germanica" zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt S. 172) mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundes-Staaten geltenden Pharmakopöen tritt, so wird unter Hinweis auf § 367, Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1. Nach Maßgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagshandlung hierselbst erschienenen amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.

3. Wenn von den in der Tabula A der Pharmacopöe aufgeführten Arzneimitteln zum innern Gebrauch eine größere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, daß der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzt Rücksprache zu nehmen.

4. Die in der Tabula B zusammengestellten Arzneimittel — directen Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinalpolizeilichen Bestimmungen zu bewahren.

5. Die in der Tabula C aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

6. Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B und der Tabula C mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

7. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Falk.

(No. 989.) Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die

Digitized by Google

hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 4669. a. 2.) Betrifft die Kgl. Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim, im Regierungs-Bezirk Wiesbaden.

Auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist zu Geisenheim im Regierungs-Bezirke Wiesbaden eine Kgl. Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau, verbunden mit einer Versuchs-Station und mit weitläufigen Obst- und Weingärten angelegt worden, deren Eröffnung im Laufe des Monats October d. J. erfolgen wird.

Diese Lehr-Anstalt soll gegenüber anderen gärtnerischen Lehr-Anstalten vorzugsweise einen höhern und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbaues, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen. Das Bestreben der Anstalt wird darauf gerichtet sein, durch eine musterhafte Behandlung der Baumschule, der Muttergärten, der Prüfungsschulen für neue Obst- und Traubensorten, der Versuchs-Weinberge und Gemüse-Culturen, sowie durch wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Obst- und Weinkultur, der Pomologie und Oenologie, zu möglichst vielseitiger Belehrung Gelegenheit zu bieten und zu möglichst weitverbreiteter Nutz-Anwendung anzuregen.

Die mit dem Institute verbundene Lehr-Anstalt verfolgt die Aufgabe, in einem mehrjährigen, gründlichen und systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handels-gärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzern Zeitraume diejenigen Gärtner, welche zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben, weitere wesentlich praktische Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau erlangen.

Endlich wird die Lehr-Anstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergsbesitzern und allen denen, welche sich in der praktischen Ausübung des Obst- und Weinbaues, sowie der Weinbehandlung vervollkommnen, oder für ihre praktischen Anschauungen eine wissenschaftliche Grundlage gewinnen wollen, Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

Ueber die Erfordernisse resp. Bedingungen zur Aufnahme in die Anstalt sowie die Lehr-Methode rc. und das Seitens der aufzunehmenden Zöglinge und Theilnehmer an den verschiedenen Unterrichts-Abtheilungen zu entrichtende Lehr-Honorar geben die festgesetzten Statuten, welche zu Jedermanns Einsichtnahme auf den Kgl. Landraths-Aemtern unseres Bezirks offen liegen, den erforderlichen Aufschluß.

Indem wir diese Anstalt den Eingesessenen unseres Bezirks zur Benutzung hiermit angelegentlichst empfehlen, machen wir noch darauf aufmerksam, daß Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, commissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim zu richten sind.

Trier, den 9. September 1872.

(I. 5685. a. 2.) Annahme und Führung eines Familien-Namens betreffend.

Auf Grund diesfälliger Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern haben wir dem unehelichen Sohne des Handelsmannes Heinrich Feil zu St. Paulin, Franz Haas, die Annahme und Führung des Familien-Namens „Feil" gestattet, was in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. germinal XI. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Trier, den 30. September 1872.

(I. 5871. a. 5.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. Juli cr. zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche die Abhaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte genehmigt.

Die erstere wird am 20. October und die letztere in der auf diesen Tag folgenden Zeit durch kirchliche Organe, denen die weltlichen Behörden ihre Mitwirkung nach Kräften zu Theil werden lassen wollen, stattfinden.

Die eingesammelten Beträge sind durch Vermittelung der Steuerkassen an die Communal-Instituten-Kasse hierselbst abzuführen.

Trier, den 2. October 1872.

(I. 6230. a. 2. 2. Aug.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Oberesch betreffend.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Oberesch in das zu Niedaltdorf gelegene mit Nr. 9 bezeichnete Wohnhaus des Bürgermeisters Gustienne genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 4. October 1872.

(II. K. 1415.) Die Lieferung der Schreib- und Verpackungs-Materialien für die unterzeichnete Regierung für die Jahre 1873 und 1874 soll auf dem Wege der Submission in Verding gegeben werden.

Die Anerbieten mit Proben sind versiegelt unter entsprechender Aufschrift bis zum 4. November cr., Abends 6 Uhr, auf unserer Botenmeisterei abzugeben.

Die Submittenten bleiben auf 3 Wochen, vom 5. November an gerechnet, an ihre Gebote gebunden.

Trier, den 8. October 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 990.) Edictalladung.

Nachdem durch Verfügung vom heutigen Tage wider den Füsilier Johann Marson vom Hohenzollernschen Füsilier-Regiment Nr. 40, geboren am 28. April 1842 zu Aufen, im Kreise Saarlouis, der förmliche Desertions-Proceß eröffnet worden, so wird derselbe hiermit aufgefordert, innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 31. Januar 1873, Vormittags eilf Uhr, anberaumten Termine vor dem unterzeichneten Gerichte sich zu stellen, um wegen seiner Entfernung sich zu verantworten, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt

Digitized by Google

und zu einer Geldstrafe von fünfzig bis Eintausend Thaler verurtheilt werden wird.

Cöln, den 1. October 1872.

Königliches Gericht der 15. Division.

(I. 6015. s. 2.) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. September cr., welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 4. d. Mts. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin vom 1. October d. J. ab von fünfzehn Silbergroschen auf siebenzehn Silbergroschen sechs Pfennige pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 7. September 1872.

gez. Wilhelm,

gegz. Falk,

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 11. dss. Mts. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. October d. Js. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 10. Mai 1869 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von zwanzig Silbergroschen auf fünf und zwanzig Silbergroschen und den, für auswärtige Gemüthskranke von fünf und zwanzig Silbergroschen auf einen Thaler pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den § 7 des Regulativs vom 7. September 1830, Ges.-Samml. S. 133 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846, Ges.-Samml. 166, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. September 1872.

Königliche Charité-Direction.

(No. 1001.) Aufnahme-Bedingungen der gynäkologischen Klinik der Universität Bonn.

Die am 1. November b. J. zu eröffnende gynäkologische Klinik der Universität Bonn besteht aus einer geburtshülflichen Station und einer Abtheilung für Frauenkrankheiten.

In die geburtshülfliche Station werden vorzugsweise unbemittelte Schwangere, und diese in den letzten Schwangerschaftsmonaten auch ohne vorgängige Anmeldung völlig frei aufgenommen, bis zu ihrer Reconvalescenz im Wochenbett verpflegt, und überdies noch für ihre etwaige Benutzung zum klinischen Unterricht pecuniär entschädigt.

Außerdem können Schwangere auch zu dem Verpflegungssatze von 10 Sgr. pro Tag, und dann gegen die Zusicherung, zum klinischen Unterricht nicht mit benutzt zu werden, Aufnahme finden, sowie desgleichen gesteigerte Ansprüche an Kost und Bequemlichkeit gegen eine Entschädigung von resp. 22½ Sgr. und 1 Thlr. 15 Sgr. pro Tag Befriedigung erhalten.

In der Abtheilung für Frauenkrankheiten sind zehn Freistellen vorhanden. Die übrigen Aufnahmen erfolgen zu den Verpflegungssätzen von resp. 10 Sgr., 22½ Sgr. und 1 Thlr. 15 Sgr.

Bonn, im October 1872.

Der Director der gynäkologischen Klinik,
Dr. Veit.

Personal-Chronik.

(No. 1005.) Die durch Versetzung des Garnison-Verwaltungs-Inspectors Schmidt nach Bonn vacante Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung in Saarbrücken ist dem controlführenden Kasernen-Inspector Tuschor vom 1. October curr. ab übertragen worden.

(No. 994.) Durch Verfügung des Herrn General-Procurators vom 29. September b. Js. ist der Friedensgerichtsschreiber Hammann zu Lebach behufs seiner Anstellung im Elsaß vom 1. October c. aus seinem diesseitigen Amtsverhältnisse entlassen und der Gerichtsschreiberamts-Candidat Andreas Hubert Schlenter aus Nachen zum Friedensgerichtsschreiber in Lebach ernannt worden.

(No. 1010.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 30. v. Mts. ist dem Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Freiherrn von Winzingerode zu Völklingen vom 1. October d. J. ab eine etatsmäßige Richterstelle bei dem Königlichen Landgerichte in Elberfeld verliehen worden.

(I. 5935. s. 5.) Die c. Lehrerin Katharina Becker zu Oberthal, im Kreise St. Wendel, ist an die kathol. Mädchen-Schule zu Dudeldorf, im Kreise Bitburg, versetzt worden.

(I. 4180. s. 5. 2. Ang.) Der com. Lehrer Carl Caspar Rhoden zu Herrenfohr, im Kreise Saarbrücken, ist an die neu creirte Mittelklasse zu Herrenfohr versetzt worden.

(I. 4181. s. 5. 2 Ang.) Der Schulamts-Candidat P. Probst ist an die katholische Schule zu Hüttingen, im Kreise Bitburg, commissarisch berufen worden.

(I. 5882. s. 5.) Die katholische Lehrerin Katharina Prim zu Orscholz, im Kreise Saarburg, ist an die neu creirte katholische Mädchen-Schule zu Kürenz, im Kreise Trier, versetzt worden.

(I. 5860. s. 5.) Der Schulamts-Candidat Friedrich Robert Rosch ist an die katholische Schulstelle zu Gutenthal, im Kreise Berncastel, commissarisch berufen worden.

(P. No. 861.) Mathias Schmitt aus Püttlingen ist als Civil-Supernumerar bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen worden.

(I. 5794. s. 5.) Die com. Lehrerin Barbara Schaefer zu Wemmetsweiler, Kreises Ottweiler, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5816. s. 5.) Der katholische Lehrer Nicolaus Weber zu Neuerburg, im Kreise Bitburg, ist an die katholische Knaben-Schule zu Besseringen, im Kreise Merzig, versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 42. Donnerstag, den 17. Oktober 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.
(No. 1035.) Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.
(I. 8067. S. 2.) Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Dudweiler betreffend.

Wir haben die Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Dudweiler in das daselbst gelegene, dem Krämer und Gastwirth Adam Müller gehörige, mit No. 620 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 7. October 1872.

(I. 6155. S. 2.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Lisdorf betreffend.

Wir haben die Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Lisdorf in das daselbst gelegene, der Wittwe Joseph Weber gehörige, mit Nr. 279 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 7. October 1872.

(II. 14187.) Verlorener Gewerbelegitimationsschein.

Nach einer auf dem Polizeiamte zu Saarbrücken am 28. v. Mts. zu Protokoll gegebenen Erklärung hat der Händler Nicolaus Egloff von Kerbach in Deutsch-Lothringen den ihm unterm 9. März d. J. sub No. 2042 zum Steuersatze von 17 Thlr. 18 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Heu, Stroh, Hafer und Früchten Ausgangs August d. J. bei seiner Anwesenheit in Metz verloren, weshalb dieser Schein, nachdem wir für den ꝛc. Egloff einen Duplicat-Schein ausgefertigt haben, hierdurch für ungültig erklärt wird.

Indem wir den etwaigen Finder des bezeichneten Original-Gewerbescheines ersuchen, letzteren der nächsten Polizeibehörde zur Einsendung an uns abzugeben, veranlassen wir zugleich sämmtliche Polizeibehörden und deren Organe, zur Verhütung mißbräuchlicher Benutzung des fraglichen Scheines resp. behufs eventueller Protocollirung die erforderliche Notiz zu nehmen.

Trier, den 7. October 1872.

(I. 2406. S. 4.) Polizei-Verordnung, betreffend die Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 für den Umfang unseres Regierungs-Bezirkes Folgendes:

§. 1. Die zum Kreis- und die zum Departements-Ersatz-Geschäfte vorgeladenen Militairpflichtigen haben sich auf dem Sammelplatze und in dem Aushebungslokale zu der in der Vorladung angegebenen Zeit pünktlich zu stellen, den Sammelplatz ohne Erlaubniß nicht zu verlassen und bei dem Namens-Aufrufe sich zu melden.

§. 2. Militairpflichtige, welche der vorstehenden Verordnung keine Folge leisten, werden auf Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission oder des betreffenden Kreis-Landraths mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder entsprechender Haft belegt.

§. 3. Jede Störung der Ruhe und Ordnung während des Aushebungsgeschäfts wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder entsprechender Haft bestraft.

Trier, den 9. October 1872.

(II. K. 12179.) Betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen grobe Silbermünze.

Nach der auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung S. 42) durch das Königliche Finanz-Ministerium erlassenen Bestimmung sind die Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst, sowie sämmtliche Steuer-Kassen unseres Bezirks bis auf Weiteres zum Umtausch der ihnen angebotenen inländischen Scheidemünzen gegen grobe Silbermünzen — Kourant — verpflichtet, sofern nur die zur Umwechslung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von zwei Thalern erreicht.

Vorstehendes wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 10. October 1872.

Ausgegeben zu Trier den 18. Oktober 1872.

Digitized by Google

Polizeiverordnung.

(I. 6151. a. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden Bengel und Reil, Bürgermeisterei Bausendorf, im Kreise Wittlich, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 11. Oktober 1872.

(I. 5968. 9. 5.) Empfehlung einer Schulschrift.

Der Civil-Supernumerar Karl Friedrich Wilhelm Burg hat im Anschlusse an die von dem frühern Schulinspector Pesch zu Eppelborn zuletzt 1864 herausgegebene Sammlung die von uns in den Jahren 1864 — 1872 erlassenen Schulverordnungen zusammengestellt. Das Heft ist durch die Buchhandlung von Fr. Lintz hierselbst zum Preise von 12½ Sgr. zu beziehen.

Mit Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. Mai 1864 I. 2118 S. 5. empfehlen wir auch dieses Heft den Herren Schul-Inspectoren, Pfarrern und Vorsitzenden der Schulvorstände, den Herren Landräthen und Bürgermeistern angelegentlich zur Anschaffung und werden wir die Beschaffung für jede Schule ebenmäßig veranlassen.

Trier, den 10. October 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 883). Saarburger Kreis-Obligationen.

Bei der heute nach Anleitung des Gesetzes vom 21. Januar 1861 durch die unterzeichnete Commission bewirkten Auslooſung der für das Jahr 1872 zu amortisirenden Obligationen der Kreis-Anleihe sind gezogen worden

Litt. C. à 200 Thlr.

No. 10, 38 und 131.

Litt. D. à 100 Thlr.

No. 19, 35, 46 und 104.

Litt. E. à 50 Thlr.

No. 5, 18, 48, 68, 89 und 101.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, den Kapitalbetrag nebst den zum 31. December d. J. fällig werdenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit Talons und den noch nicht erfallenen Zins-Coupons bei der Kreis-Communal-Kasse hierselbst vom 2. Januar 1873 ab zu erheben. Mit dem 31. Dezember d. J. hört die Verzinsung der ausgelooſten Obligationen auf. Für die fehlenden Zins-Coupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Saarburg, den 27. August 1872.

Die kreisständische Commission:

gez. Tobias, Bodem, Keller, Bicking.

(No. 1019.) Edictalladung.

Nachdem das Contumacial-Verfahren wegen Desertion gegen Nachbenannten:

den Gefreiten Adam Maurer, Rheinischen Jäger-Bataillons No. 8, geboren den 24. Dezember 1846 zu Dillingen,

eingeleitet worden, — wird derselbe hiermit aufgefordert, sich spätestens den 31. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause zu seiner Vernehmung einzufinden, widrigenfalls nach Abschluß der Untersuchung er für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 Thlr. bis 1000 Thlr. gegen ihn erkannt werden wird.

Coblenz, den 30. September 1872.

Königliches Gericht 8. Armee-Corps.

(No. 1027.) Assisen zu Saarbrücken.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken für das IV. Quartal 1872 wird hiermit auf Montag den 4. November 1872 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Strudmann zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 3. October 1872.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath,

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

(No. 1032.) Von dem Kaiserlichen Reichs-Kanzler-Amte ist mir der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Mathias Rebenack aus Prüm zugegangen.

Ich habe denselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister in Prüm gelangen lassen.

Trier, den 10. October 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 1020.) Die Amtsurkunden des nach Weyberg versetzten Notars Kehren zu Rhaunen sind an dessen Nachfolger, den Notar Schäfer zu Rhaunen als depositiven Verwahrer ausgeliefert worden.

Trier, den 10. October 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 43. Donnerstag, den 24. Oktober 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. K. 14208.) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten 5%igen Anleihe von 1859.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v. Js. (Reichs- und Staats-Anzeiger von 1871 No. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Staatsanleihe vom Jahre 1859 ist ein erheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Da die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1. Juli d. Js. aufgehört hat, so werden die Betheiligten zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen hierdurch erinnert.

Berlin, den 11. October 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Rötger.

(No. 1054.) Bekanntmachung, Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Kaufmannsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. October 1872.

Kaiserliches General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 6327. s. 2.) Belobung für Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen des am 9. d. Mts. in Erzweiler, Kreis St. Wendel, ausgebrochenen Brandes haben sich durch Unerschrockenheit und Ausdauer vorzugsweise ausgezeichnet:

1) der Wagner Johann Horbach,
2) der Maurer Peter Schug III.
3) der Ackerer Peter Kehl,
4) der Ackerer Peter Schneider,
5) der Schreiner Friedrich Schneider,
6) der Ackerer Heinrich Schneider,
7) der Ackerer Abraham Schreiner,

sämmtlich aus Erzweiler, was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 8. October 1872.

(II. K. 1415.) Die Lieferung der Schreib- und Verpackungs-Materialien für die unterzeichnete Regierung für die Jahre 1873 und 1874 soll auf dem Wege der Submission in Verding gegeben werden.

Die Anerbieten mit Proben sind versiegelt unter entsprechender Aufschrift bis zum 4. November cr. Abends 6 Uhr, auf unserer Botenmeisterei abzugeben.

Die Submittenten bleiben auf 3 Wochen, vom 5. November an gerechnet, an ihre Gebote gebunden.

Trier, den 8. October 1872.

(ad 6388. s. 5.) Vacante evangelische Schulstelle.

Die evangelische Schulstelle zu Ösenroth, Kreis Bernkastel, kommt zur Erledigung. Einkommen 180 Thaler. Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 15. November curr. bei uns einzureichen.

Trier, den 12. Oktober 1872.

(I. 6537. s. 2.) Belobung für Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen des am 22. September d. Js. in Wawern, Kreis Saarburg, ausgebrochenen Brandes haben sich durch Umsicht und Ausdauer vorzugsweise ausgezeichnet:

1) Philipp Wolff, Anstreicher zu Tawern,
2) Nikolaus Thiel Sohn, Schmied zu Wawern,
3) Johann Peter Weber, Ortsvorsteher,
4) Nikolaus Tinnes, Feldhüter,
5) der Pfarrer Heyart,
6) Nikolaus Hettingen,
7) Nikolaus Orth,

sämmtlich aus Wawern,

8) Johann Faber, Ortsvorsteher,
9) der Pfarrer Pfeil,
10) Nikolaus Musti,

sämmtlich aus Canzem,

11) Michel Lunig, Forstaufseher zu Ayl,
12) Michel Dostert, Zimmermann zu Tawern,
13) die Spritzen-Mannschaften von Wawern, Tawern, und Coenen,

was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 18. October 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1056.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Straßburg bei Mertesdorf mit dem Bemerken zur öffent-

Ausgegeben zu Trier den 25. Oktober 1872.

Digitized by Google

lichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Groppe zu Trier zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Oktober 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. August 1872 wird dem Ingenieur Moritz Schwarzmann zu Nuwer unter dem Namen Straßburg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mertesdorf, Fastrau, Fell, Casel und Longuich, im Landkreise Trier, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,181,127 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. Oktober 1872.

L. S. Königliches Oberbergamt.

(**No. 1035.**) Von dem hiesigen K. Landgerichte sind unterm 29. Juli c. die nachbenannten, zur Zeit in der hiesigen Irrenpflege-Anstalt befindlichen Personen für interdicirt erklärt worden:

1) Maria Wagner, Wittwe von Peter Schmitt aus Orscholz,
2) Franz Salm aus Saarburg,
3) Peter Welfringer aus Portz und
4) Nikolaus Schneider aus Lockweiler.

Trier, den 15. October 1872.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(**No. 1057.**) Von dem Kaiserlichen Reichs-Kanzler-Amte ist mir der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Katharina Pfeiffer, Wittwe von Adolph Biscaye aus Roth zugegangen.

Ich habe denselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister in Körperich gelangen lassen.

Trier, den 17. October 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(**I. 6030. a. 2.**) Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Quitienne zu Niedaltdorf ist definitiv zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Oberesch ernannt worden.

(**I. 5945. a. 2.**) Der commissarische Bürgermeister Julien zu Körperich ist definitiv zum Bürgermeister dieser Bürgermeisterei ernannt worden.

(**I. 5944. a. 2.**) Der commissarische Bürgermeister Linden zu Oberweis ist definitiv zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Baustert ernannt worden.

(**I. 6027. a. 5.**) Der katholische com. Lehrer Mathias Busch zu Veldenz, Kreises Berncastel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(**I. 6130. a. 5.**) Die katholische Lehrerin Helena Becker zu Uchtelfangen, im Kreise Ottweiler, ist an die katholische 7. Schule zu Dudweiler, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(**I. 6099. a. 5.**) Der com. Lehrer Jacob Hill zu Minden-Menningen, im Kreise Trier (Land), ist an die katholische Schule zu Waldkönigen, im Kreise Daun, versetzt worden.

(**I. 5935. a. 5.**) Die Schulamts-Candidatin Anna Knapp, ist an die katholische Mädchenschule zu Malborn, im Kreise Berncastel, commissarisch berufen worden.

(**I. 6054. a. 5.**) Der Schulamts-Bewerber Wilhelm Krämer ist an die katholische 5. Schule zu Bitburg, commissarisch berufen worden.

(**I. 6115. a. 5.**) Die katholische Schulamts-Candidatin Maria König ist an die katholische Mädchenschule zu Oberthal, im Kreise St Wendel, commissarisch berufen worden.

(**I. 5792. a. 5.** 2. Aug.) Die Schulamts-Candidatin Barbara Kiefer ist an die untere Mädchenschule zu Losheim, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(**I. 5933. a. 5.**) Die katholische Lehrerin Theresia Kuhn zu Kell, Kreises Trier (Land), ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(**I. 5902. a. 5.**) Der kath. Lehrer Mathias Neu zu Saarlouis ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(**I. 6017. a. 5.**) Die com. Lehrerin Angela Schunk zu Düppenweiler, im Kreise Merzig, ist an die 7. Schule zu Burbach, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(**I. 6144. a. 5.**) Der Schulamts-Candidat Georg Schmitt ist an die katholische Schule zu Geisfeld, im Kreise Trier (Land), commissarisch berufen worden.

(**I. 5616 a. 5.** 3. Aug.) Die Schulamts-Candidatin Elise Schömann ist an die katholische Mädchenschule zu Badem, im Kreise Bitburg, commissarisch berufen worden.

(**I. 5856. a. 5.**) Der Schulamts-Candidat Johann Schmidt ist an die katholische 2. Schule zu Großrosseln, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(**I. 6110. a. 5.**) Der Schulamts-Candidat Anton Thielen ist an die katholische Schule zu Pellingen, im Kreise Trier (Land), commissarisch berufen worden.

(**I. 5646. a. 5.** 2. Aug.) Die Lehrerin Anna Weiler zu Badem, im Kreise Bitburg, ist an die katholische Mädchenschule zu Orscholz, im Kreise Saarburg, versetzt worden.

(**I. 6051. a. 5.**) Der Schulamts-Candidat Peter Johnen ist an die 3. Knabenklasse zu Prüm, commissarisch berufen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 44 · Donnerstag, den 31. Oktober 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

38. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 21. Oktober 1872.

(Nr. 8074.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1872, betreffend die Genehmigung des mit der Münster-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft unterm 3. März 1872 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrages und die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Münster-Enscheder Eisenbahn an die Direction der Westfälischen Eisenbahn.

(Nr. 8075.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1872, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Kommissionen mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden für die Verwaltungen des Oberschlesischen und des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens, so wie die demnächstige Uebertragung der Verwaltung der Hessischen Nordbahn an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld und Auflösung der Kommission der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Ratibor.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. k. 12835.) Betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. October 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 343), über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes, getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23. d. Mts. werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491) ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I No. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Kassen, bei den Königlich Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Kreis-Kasse zu Frankfurt a/M., bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgischen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Hauptkasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatskasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Hauptkasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburg'schen Haupt-Staatskasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburg'schen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeckischen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstlich Reuß'schen Landeskasse zu Greiz, der Fürstlich Reuß'schen Hauptkasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Landeskasse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippe'schen Landes-Kasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittels doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

(II. k. 15136.) Bekanntmachung, betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung der Zinsen und eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 26.

Ausgegeben zu Trier den 1. November 1872.

Digitized by Google

v. Mts. (Reichsanzeiger No. 229) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. v. Mts. und 1. d. Mts. (Reichsanzeiger No. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen welche ihre unterm 25. v. Mts. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis incl. 14. November d. Js. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli cr. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102 Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 24. October 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

(1.5656. s. s.) Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung von Bernkastel darauf angetragen haben, Behufs Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Bauten und Anlagen, die Aufnahme einer Anleihe von 40,000 Thalern, geschrieben Vierzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskoupons versehener Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl, als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1. Es werden ausgegeben:

Zwanzig Obligationen zu Fünfhundert Thalern;
Fünfzig zu zweihundert Thalern;
Zweihundert zu hundert Thalern;

ausmachend überhaupt Vierzig Tausend Thaler.

Die Obligationen werden zu fünf Prozent jährlich verzinst, und die Zinsen am zweiten Januar und ersten Juli jeden Jahres von der städtischen Gemeindekasse Bernkastel gegen Rückgabe der gefertigten Koupons gezahlt. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich vom Jahre 1873 ab ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Der Stadt-Gemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungs-Fonds zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen, auch soll es derselben frei stehen, sämmtliche in Umlauf befindliche Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen. — Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2. Die Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird der städtischen Schuldentilgungs-Kommission übertragen, bestehend aus dem Bürgermeister und zweien von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Einwohnern Berncastels.

§. 3. Die Obligationen werden in jeder Abtheilung unter laufender Nummer und zwar:

Littera A von Eins bis zwanzig, zum Betrage von fünfhundert Thalern,
Littera B von Eins bis fünfzig, zum Betrage von zweihundert Thalern,
Littera C von Eins bis zweihundert, zum Betrage von einhundert Thalern;

nach dem angehängten Schema ausgestellt und von den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet, wie von dem Rendanten der Gemeindekasse kontrasignirt.

§. 4. Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskoupons und Talons nach dem angehängten Schema beigegeben. Mit Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 7) neue Zinskoupons und Talons durch die städtische Gemeindekasse an die Vorzeiger der Talons, oder wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt. Die Koupons und Talons werden von der Schuldentilgungs-Kommission und dem Rendanten der Gemeindekasse unterschrieben.

§. 5. Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskoupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskoupons bei allen Zahlungen an die Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuer in Zahlung angenommen.

§. 6. Die Zinskoupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden. Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der Stadtkasse.

§. 7. Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch die Bernkasteler Zeitung, die Trierische Zeitung und die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierung zu Trier, sowie durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger. Sollten einzelne der vorbezeichneten Blätter eingehen, so hat die Schuldentilgungs-Kommission mit Genehmigung der Regierung zu Trier zu bestimmen, welche andere Blätter an deren Stelle treten sollen und dieses durch die übrigen Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 8. Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem, vierzehn Tage vorher durch die im §. 7 bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publicum der Zutritt zu gestatten ist. Ueber die Verloosung wird

Digitized by Google

ein von den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9. Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an den hierzu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit dem zur Auszahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fälligen Zinskoupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Koupons verwendet.

§. 10. Die Nummern und Serien der ausgelooften, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen, sind in den nach der Bestimmung unter 7 jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht der Bestimmung unter §. 12 gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach dem Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Kasse anheim fallen. Die Kapitalbeträge der ausgelooften Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt worden, werden bei der Sparkasse hier angelegt und die Zinsen dieser Beträge der städtischen Kasse überwiesen.

§. 11. Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Bernkastel mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften und es kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgelooften Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 12. In Ansehung der verloren gegangenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskoupons, finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskoupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebotes und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1—13 mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung.

a) Die im §. 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. — Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Trier statt.

b) Das im §. 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Trier.

c) die in den §§. 6, 9 und 12 der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 7 gegenwärtiger Bedingungen angeführten Blätter geschehen.

d) an Stelle der im §. 7 der Verordnung erwähnten sechs Zahlungstermine sollen vier, und an Stelle des im §. 8 erwähnten achten Zahlungstermines soll der fünfte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin den 4. Dezember 1872.

gez. Wilhelm,

gegengez. Itzenplitz, Gr. Eulenburg, Camphausen.

Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bernkastel, Regierungsbezirks Trier, zum Betrage von

= 40,000 Thalern.

Vom ten . . . . . .

Rheinproving. Regierungsbezirk Trier. Kreis Bernkastel.

(Stadtwappen.) Litt. . . . .

Bernkasteler Stadtobligation

Nr. . . . .

über

. . . . Thaler Preußisch Courant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom . . . . hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von . . . . . Thalern Courant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt Bernkastel zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskoupons gezahlt.

Die näheren Bestimungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Bernkastel, den . . ten . . . . . 18 . .

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

(Unterschriften.)

Eingetragen Kontrolbuch

Fol. . . . . Nr. . . . .

Der Gemeinde-Empfänger,

Nr. . . . .

Beigefügt sind die Koupons Serie I.

Nr. 1 bis 10 nebst Talon.

Rückseite.

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bernkastel von 40,000 Thalern

Vom . . . . .

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Digitized by Google

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Trier.

Serie .... Nr. ....

Zinskoupon
zur Bernkasteler Stadtobligation
Nr. . . .
über . . . Thaler Courant.

Inhaber dieses Koupons empfängt gegen dessen Rückgabe am . . ten . . . . . 18 . . die fälligen halbjährlichen Zinsen der obengenannten Bernkasteler Stadt-Obligation vom . . ten . . . . 18 . . bis den . . ten 18 . . aus der städtischen Gemeindekasse zu Bernkastel mit . . . . Thalern . . . . Silbergroschen Courant.

Bernkastel, den . . ten . . . . . 18 . .

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.
(Unterschriften.)
Der Gemeinde-Empfänger.

Nr. . . .

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag in fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem er fällig geworden ist, nicht erhoben wird.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Trier.

Talon
zu der
Bernkasteler Stadt-Obligation
über
. . . . Thaler
zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Gemeindekasse zu Bernkastel zu der vorbenannten Obligation der Stadt Bernkastel über . . . . Thaler Nr. . . . . die . . . . Serie Zinskoupons für die Zeit vom . . ten . . . . . 18 . . bis . . ten . . . . 18 . . , sofern von dem Inhaber der Obligation dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schulden-Tilgungs-Commission kein Widerspruch eingeht.

Bernkastel, den . . ten . . . . . 18 . .

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.
(Unterschriften.)
Der Gemeinde-Empfänger.

Nr. . . .

Für richtige Abschrift:
(L. S.) gez. Riese,
Geheimer Kanzlei-Inspector.

(No. 1088.) Einführung neuer Telegraphen-Marken.

Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. Js. werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.
— In Vertretung: Meydam.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(I. 6527. n. 5.) Besetzte und erledigte Pfarrstelle.

Der Pfarrer Fauth zu Dudweiler ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Gersweiler ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Ludweiler (Synode Saarbrücken) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. November cr. annehmen.

Coblenz, den 21. Oktober 1872.
Königliches Consistorium.

(I. 6528. n. 5.) Besetzte Pfarrstelle.

Der Pfarrvicar Goebel in Hundsbach ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Niederalben ernannt worden.

Coblenz, den 18. October 1872.
Königliches Consistorium.

(I. 6585. n. 5.) Besetzte und erledigte Pfarrstelle.

Der zweite Pfarrer Heinelen in Baumholder ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Hausen ernannt worden.

Die dadurch erledigte zweite Pfarrstelle zu Baumholder wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. November cr. annehmen.

Coblenz, den 22. Oktober 1872.
Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 6506. n. 5.) Die Vertheilung von Prämien aus der Prämienstiftung für Elementar-Lehrer betreffend.

Auf den Grund der Statuten der Friedrich-Wilhelms-Prämienstiftung für Elementarlehrer des Regierungsbezirks Trier vom 10. Juni 1857, Amtsblatt No. 46, hat die unterzeichnete Königliche Regierung jedem der nachstehend verzeichneten Lehrer resp. Lehrerinnen für langjährige und erfolgreiche, treue Amtsführung eine Prämie von 20 Thaler pro 1872 gewährt und die vom 15. October c., dem Geburtstage Sr. Hochseligen Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV.

Digitized by Google

als Erinnerung an die Veranlassung des Instituts datirten desfallsigen Zuerkennungs-Dekrete, zur Uebersendung an die Betheiligten ausfertigen lassen.

1. Brück zu Cleinich,
2. Sutor zu Wellesweiler,
3. Levy zu Trier,
4. Groß Conr. zu Burbach,
5. Schaun zu Sien,
6. Praum zu Laufeld,
7. Johann zu Oberkail,
8. Zimmer zu Dusemond,
9. Knapp zu Malborn,
10. Zahnen zu Seffern,
11. Maus zu Nußbaum,
12. Karls zu Nengen,
13. Maas zu Katzwinkel,
14. Wenand zu Wahlen,
15. Loch zu Lockweiler,
16. Regnery zu Thalerweiler,
17. Balloff zu Landweiler,
18. Gondermann Agnes in Prüm,
19. Bollonia zu Prüm,
20. Küchler zu Saarbrücken,
21. Zender zu Völklingen,
22. Weber zu Temmels,
23. Luckas Catharina zu Ayl,
24. Zeininger zu Piccard,
25. Junk zu Greisaubach,
26. Weber Clara zu Dillingen,
27. Stürmer zu Trier,
28. Kettenhofen sen. zu Trier,
29. Nußbaum Catharina zu Trier,
30. Hensel zu Wasserliesch,
31. Sonntag zu Longuich,
32. Bur zu Sien,
33. Backes zu Alsweiler.

Gleichzeitig bemerken wir, daß der hiesige Lehrer-Verein durch Einzahlung eines Zuschusses aus dem Ertrage der Vereinsschriften uns auch dieses Jahr in den Stand gesetzt hat, eine so hohe Anzahl von Prämien, wie geschehen, zu vertheilen.

Wegen des Prämiensatzes von 20 Thaler verweisen wir auf das in Abschrift beigefügte Ministerial-Rescript vom 30. Januar 1872. U. 1597.

Trier, den 15. Oktober 1872.

Abschrift.

Auf den Bericht vom 5. d. M. (I.° 133. S. 5.), betreffend die Friedrich-Wilhelms-Prämien-Stiftung für Elementar-Schullehrer des dortigen Bezirks, will ich die beantragte Erhöhung des Prämiensatzes von je fünfzehn auf zwanzig Thaler hiermit genehmigen.

Berlin, den 30. Januar 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

gez. Keller.

An die Königliche Regierung zu Trier.

U. 1597.

(I. 6374. S. 5.) Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 12. September cr. genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Engelskirchen, im Kreise Wipperfürth, eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraum vom 1. Oktober d. Js. bis zum 1. April 1873 durch Deputirte dieser Gemeinde abgehalten werde.

Zu Deputirten im Regierungsbezirk Trier sind die Einwohner Schumacher, Meinerzhagen, Lurg, Remmel, Kreis und Lubenbach von Engelskirchen ernannt.

Trier, den 22. Oktober 1872.

(I. 5995. S. 3.) Betrifft die Eröffnung der landwirthschaftlichen Winterschule.

Nachdem die im Jahre 1869 eröffnete unter der Leitung des Herrn Directors Thinnes stehende landwirthschaftliche Winterschule zu St. Wendel, welche durch die Kriegsereignisse und den Nothstand einiger Maßen ins Stocken gerathen war, nunmehr nach den bewährten Grundsätzen der früheren Roscheid'er und jetzigen Saarburg'er Ackerbauschule reformirt und vom Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit den erforderlichen Fonds ausgestattet worden ist, können wir den Landwirthen unseres Bezirks auch diese Anstalt zum Besuche ihrer Angehörigen bestens mit dem Bemerken empfehlen, daß der nächste bis Ostern 1873 dauernde Winterkursus zum 1. November d. Js. eröffnet wird. (Der Kursus ist ein zweijähriger.)

Alles Nähere ist beim schon genannten Dirigenten der Anstalt und dem Vorsitzenden des Curatoriums Herrn Bürgermeister Müller zu St. Wendel zu erfragen.

Trier, den 23. Oktober 1872.

(I. 6717. S. 2.) Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Wallerfangen betreffend.

Wir haben die Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Wallerfangen in das daselbst gelegene, dem Bauunternehmer und Maurermeister Nikolaus Wetzler gehörige, mit No. 10/1 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären daselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten anzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 22. Oktober 1872.

(I. 6437. S. 3.) Erledigte Kreisthierarztstellen.

Die Kreisthierarztstellen der Kreise Daun, Prüm, Bernkastel und St. Wendel sind erledigt. Bewerber um die eine oder andere dieser Stellen wollen sich bei uns innerhalb 8 Wochen melden.

Trier, den 22. Oktober 1872.

(I. 6568. S. 3.) Unter Bezugnahme auf unsere Aufforderung zu Bewerbungen um die erledigte evangelische Schulstelle zu Börsink vom 1. dieses (Amtsblatt No. 40) bemerken wir, daß unterdeß das Einkommen derselben um 20 Thaler aufgebessert worden ist, und demgemäß gegenwärtig 241 Thaler beträgt. Bewerbungen sind bis zum 25. l. M. bei uns einzureichen.

Trier, den 25. October 1872.

Digitized by Google

(I. 6258. s. 2.) Versicherungs-Gesellschaften.

Das Statut der neu errichteten „vaterländischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld" ist am 26. September d. J. vom Königl. Ministerium des Innern genehmigt und nebst der desfallsigen Urkunde in dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherungen und Rückversicherungen auf Rente und Capital für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können.

Vorstehendes bringen wir im Auftrage des genannten K. Ministerii zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 26. Oktober 1872.

(ad I. 6029. s. 3.) Nachdem der unter der Firma: „La Neuchâteloise" zu Neuchâtel domicilirten Schweizerischen Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Seitens des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 3. v. Mts. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten ertheilt worden ist, bringen wir die Concessions-Urkunde nebst den betreffenden Statuten in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 24. Oktober 1872.

(I. 6031. s. 3.) Die von der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck in der diesjährigen General-Versammlung beschlossenen verschiedenen Aenderungen des in unserm Amtsblatt von 1866 No. 37 veröffentlichten Statuts, bringen wir nebst der diesfälligen Genehmigungs-Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 9. August cr. in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 24. Oktober 1872.

Personal-Chronik.

(P. No. 901.) Der bisherige Landgerichts-Assessor Hoefer hierselbst ist mittelst Allerhöchster Bestallung vom 13. September cr. zum Regierungs-Rath ernannt und dem hiesigen Regierungskollegium überwiesen worden.

(No. 1019.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 10. Oktober d. J. ist der Referendarius Nikolaus Joseph Knopp aus Trier zum Gerichts-Assessor ernannt und dem hiesigen K. Landgerichte zur Beschäftigung überwiesen worden.

(II. 12300. I. 5407. s. 2.) Der vormalige Straf-Anstalts-Inspector Schmidt ist definitiv zum Steuer- und Gemeinde-Empfänger des seither commissarisch von ihm verwalteten Empfangsbezirks Hillesheim und zum Rendanten der Straf-Kasse für den Friedensgerichtsbezirk Hillesheim, sowie auf Widerruf zum Rendanten der Unter-Forstkasse für die Oberförsterei Daun ernannt worden.

(I. 5802. s. 3.) Der Candidat der Feldmeßkunst Anton Scherer zu Bitburg hat, nachdem er von der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin zum Feldmesser qualificirt befunden worden, am 10. d. Mts. den vorgeschriebenen Diensteid geleistet.

(I. 5781. s. 3.) Der Bauführer Eduard Happe aus Bromberg hat unterm 10. d. Mts. als solcher den vorgeschriebenen Diensteid geleistet.

(I. 6237. s. 5.) Die Schulamts Candidatin Kunigunde Pavic ist an die 2. Mädchenschule zu Landsweiler, im Kreise Saarlouis, commissarisch berufen worden.

(I. 6256. s. 5. 2. Aufl.) Die Schulamts-Candidatin Magdalena Ludwig ist an die untere Schule zu Wadern, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(I. 5900. s. 5.) Der Lehrer Peter Pantenburg zu Eimersdorf, im Kreise Saarlouis, ist an die katholische Schule zu Filsen, im Kreise Bernkastel, versetzt worden.

(I. 6317. s. 5.) Der c. Lehrer Math. Poetz zu Offenbach, im Kreise St. Wendel, ist an die katholische Schule zu Esch, im Kreise Trier — Land — versetzt worden.

(I 6351. s. 3.) Die Schulamts-Candidatin Elise Rief ist zur commissarischen Verwaltung der katholischen Mädchenschule in Auw berufen worden.

(I. 5985. s. 5. Der Lehrer Carl Roos zu Gösenroth, im Kreise Bernkastel, ist an die evangelische Schule zu Fürstenhausen, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 3350. s. 3. 2. Aufl.) Der c. kath. Lehrer Peter Feiten zu Hetzerath, Kreises Wittlich, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 1018.) Dem Herrn Julius Reimann zu Dresden ist unter dem 5. Oktober 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Spickspule für Bandwebstühle

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1031.) Dem Berg-Rath Julius von Sparre zu Oberhausen ist unter dem 9. Oktober 1872 ein Patent

auf einen Freifall-Seilbohrer, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1059.) Dem Johannes Wernz zu Erpolzheim ist unter dem 18. Oktober d. J. ein Patent

auf eine Mehl-Sichtmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1063.) Dem J. B. Verken zu Aachen ist unter dem 7. Oktober 1872 ein Patent

auf eine Walze zum Abnehmen des Vließes von Woll- und Baumwollkrempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1061.) Dem Mühlenbaumeister Carl Ziegler zu Guben ist unter dem 11. Oktober 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Reguliren der Schneiden an einer Mühlstein-Schärfmaschine

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Trier.

Bekanntmachung.

Den nach den beigehefteten Anlagen am 25. Juni d. J. von der General-Versammlung beschlossenen, und am 3. Juli d. J. von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck bestätigten Aenderungen des Statuts der

Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck

wird die in der Konzession zum ferneren Geschäftsbetriebe in Preußen vom 11. Juni 1866 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. August 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.
I. A. 8222.

Auf das Gesuch des Verwaltungsrathes der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck vom 29. v. Mts. um Genehmigung der nach den Beschlüssen der Generalversammlung der Actionaire am 25. v. Mts. erfolgten Abänderungen des Gesellschafts-Statutes in dessen vom Senate am 10. März 1866 genehmigten Revision vom 5. März 1866 hat der Senat die vorgelegten, dem gegenwärtigen Decrete angehefteten Abänderungen des Gesellschafts-Statuts genehmigt und das demgemäß abzuändernde oder mit einem Nachtrage zu versehende Statut in der Revision vom Jahre 1866 hierdurch obrigkeitlich bestätigt.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senats am 3. Juli 1872.

(L. S.)

(gez.) **Ed. Hach, Dr.**
Secretarius.

Von der Generalversammlung am 25. Juni 1872 genehmigte Aenderungen des Statuts der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

§ 5.

Der nach solcher Feststellung der Reserven sich ergebende Gewinn wird nach Vorabzug der statutarischen (§ 15) und den Beamten etwa contractlich zustehenden Tantièmen jährlich zu ¾ für die mit Gewinnantheil Versicherten zurückgestellt, zu ¼ unter die Actionaire, spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die Generalversammlung, vertheilt.

Anspruch auf Gewinnantheil haben die vor dem 1. Januar 1858 (Abtheilung A) und die nach dem 1. Januar 1872 (Abtheilung B) nach den Tab. 1d, 2, 3, 4 und 5 in Gemäßheit des Gesellschafts-Statuts Versicherten. Der auf beide Abtheilungen fallende Gewinn wird jährlich zunächst in zwei Theile, nach Verhältniß des rechnungsmäßigen Reservewerthes der vor dem 1. Januar 1858, oder der nach dem 1. Januar 1872 abgeschlossenen, bei der Gewinnermittelung noch in Kraft befindlichen Policen zerlegt.

Der hiernach der Abtheilung A zukommende Theil wird den früheren Bestimmungen gemäß (§ 5, 34 und 35) des Statuts von 1854 berechnet und ausbezahlt.

Für die Vertheilung und Auszahlung des Gewinnantheils an die Versicherten der Abtheilung B gelten folgende Bestimmungen:

Alle in einem Kalenderjahre abgeschlossenen Versicherungen bilden Eine Jahresklasse, welche nach Verhältniß der Höhe der für ihre Gesammtversicherungssumme zurückzustellenden Prämienreserven an jedem Jahres-

Digitized by Google

gewinne der Abtheilung B theilnimmt. Der Gewinn jeder Jahresklasse wird am Schlusse jedes 4. Kalenderjahres unter die dann noch bestehenden Versicherungen derselben Klasse nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämie vertheilt. Der auf den bezüglichen Betrag ausgestellte Gewinnantheilsschein wird dem Policeninhaber nur gegen Vorzeigung der Police, oder des etwa statt derselben ertheilten Depositalscheines ausgeliefert, und von der Gesellschaft entweder sofort baar ausbezahlt, oder auf die demnächst etwa fällig werdende Prämienzahlung angerechnet, gegen Auslieferung der betreffenden Originalantheilscheine. Eine Zinsvergütung auf die Beträge solcher Antheilscheine, welche bis zum Tode des Versicherten noch nicht erhoben sind, findet nicht statt.

§ 18.

Der Arzt (resp. die Aerzte) der Gesellschaft . . . . . .

§ 27.

Die beiden ersten Absätze in folgender Weise zu fassen:

Bei Abschluß und Prolongation der Versicherungen trägt die Gesellschaft die gewöhnlichen Kosten.

Die Versicherten haben folglich an die Agenten weder eine Vergütung für deren Mühwaltung zu entrichten, noch für Ausgabe von Statuten, Prospecten, Attestformularen und sonstigen Druckſachen, für Porto, Einkassirung der Prämien, Auszahlung von Renten, Pensionen, Dividenden, Gewinnantheilen, oder endlich für die Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglicher Geschäfte Kosten zu erstatten.

Dagegen sind die Agenten berechtigt und verpflichtet, für alle außergewöhnlichen Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung, z. B. bei Verpfändung oder Beleihung einer Police, ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Aufgabe des Verwaltungsraths Ersatz zu verlangen. Auch wird für jede auszustellende Police eine Policengebühr von 1 Thlr. Pr. Court. und der Betrag der auswärtigen Stempelabgabe erhoben. Die hiesige Stempelabgabe trägt die Gesellschaft.

§ 42.

Im ersten Satz statt: „Drei Procent jährlicher Zinsen“ zu sagen: vier Procent jährlicher Zinsen, sofern derselbe auf 2 Jahre oder darüber geleistet wird.

§ 46.

Als alinea 3 ist hinzuzufügen:

Dividendencoupons oder Gewinnantheilsscheine können nicht amortisirt werden.

§ 69.

Nr. 2 zu fassen:

wenn sich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Declaration oder sonstigen schriftlichen Eingabe von dem Antragsteller oder dem zu Versichernden irgend eine der vorgelegten Fragen unrichtig beantwortet, oder die Wahrheit verschwiegen ist, mag beides auch unabsichtlich oder aus Versehen geschehen sein, oder wenn sich u. s. w.

§ 70.

Hinter: „vom Verfalltage“ Zeile 1 von unten einzuschieben:

bei Dividendencoupons von Versicherungen, welche durch Tod zahlfällig geworden, oder durch Nichtzahlung der Prämie oder durch Rückkauf erloschen sind, vom Verfalltage derselben bei Gewinnantheilscheinen für nach dem ersten Januar 1872 abgeschlossene, durch Tod zahlfällig gewordene Versicherungen von dem der Gewinnermittelung zunächst folgenden 1. Januar an.

Zeile 2 vom Ende, hinter: „aus der Police“ einzuschalten:

„dem Coupon oder Gewinnantheilsschein“.

Als zweites alinea ist hinzuzufügen:

Ingleichen erlischt die Verbindlichkeit zur Auslieferung von Dividendenscheinen an Inhaber der, vor dem 1. Januar 1858 ausgestellten Policen zwei Jahre nach dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem der erste Coupon aus der betreffenden Dividendenermittelung fällig wird, die Auslieferung von Gewinnantheilsscheinen an die nach dem Jahre 1872 Versicherten oder die resp. Policeninhaber aber zwei Jahre nach dem der Gewinnermittelung zunächst folgenden ersten Januar.

Buchdruckerei von R. Gensch in Berlin.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Trier.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma

„La Neuchâteloise"

domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Actien-Gesellschaft).

Der zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise" domicilirten Schweizerischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Actien-Gesellschaft) wird auf Grund des vorgelegten, durch den Großen Rath der Republik und den Canton Neuchâtel unter dem 15. November 1869 genehmigten Statuts, diese Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

Jede Beränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten auch abzuschließen.

Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgegebenen oder bereits aufgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und respective die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 3. September 1872.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Meyer.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise" domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

LA NEUCHATELOISE.

Vor mir, Alphons Heinrich Clere, öffentlichem und vereidigten Notar in der Stadt Neuchâtel in der Schweiz, und in Gegenwart der weiter unten genannten Zeugen, sind erschienen die Bürger: 1. Louis Ferdinand de Pury, früher Banquier, wohnend in Neuchâtel; 2. Jaques Bonna, Banquier, und 3. James Odier, ebenfalls Banquier, diese beiden zu Genf wohnhaft, vertreten durch den vorgenannten de Pury, kraft demselben unterm 26. Oktober cr. ertheilten und von dem Notar Gampert in Genf in gesetzlicher Form aufgenommenen Spezialvollmacht, welche der Urkunde beigefügt ist. 4. Samuel Dreyfus-Reumann, 5. Carl Lüschen Siapfer, 6. Johann Jacob Schuster-Burckhardt, sämmtlich Banquiers wohnhaft zu Basel und vertreten durch denselben Louis Ferdinand de Pury kraft einer von Notar Heimlicher in Basel unterm 26. Oktober cr. aufgenommenen und in gesetzlicher Form ausgefertigten Spezialvollmacht, welcher dieser Urkunde beigefügt ist. 7. Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle wohnend vertreten, kraft einer von mir gehörig ausgefertigten Spezialvollmacht vom 1. dies., welche ebenfalls beigefügt ist. 8. Amédée Schumberger-Ehinger, Banquier zu Mühlhausen, vertreten durch denselben Mandatar, kraft einer von Notar Dujardin unterm 2. dies. gehörig ausgenommenen und dieser Urkunde beigefügten Spezialvollmacht. 9. Paul Victor Friedrich Dupasquier de Meuron, früher Kaufmann, wohnhaft zu Cortaillod; 10. Albert Nicolas, 11. Friedrich Heinrich Alphonse de Sandoz-Morel, 12. Eugen Humbert, und 13. August Junod die vier letzteren Banquiers, wohnhaft in Neuchâtel.

Die vorgenannt Erschienenen erklärten, daß zwischen ihnen und allen zukünftigen Actionären eine anonyme Gesellschaft gegründet und deren Statuten wie folgt festgestellt worden sind.

Statuten.

Titel I. Benennung, Zweck, Sitz, Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Zwischen den Erschienenen und den Unterzeichnern, zugleich Eigenthümern der unten angegebenen Actien (siehe § 6) ist eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen „La Neuchâteloise, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft" gegründet worden.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen die Gefahre des Transports zu Lande, auf Binnengewässern und zur See.

§ 3. Das Maximum, welches die Gesellschaft auf ein und dasselbe Risico zeichnet, ist auf zwei Prozent des Gesellschaftskapitals festgesetzt.

§ 4. Sitz und Domizil der Gesellschaft befinden sich in Neuchâtel in der Schweiz.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt von dem Tage der Genehmigung durch den Großen Rath an gerechnet ausgenommen die im § 53 vorgesehenen Fälle der Auflösung. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Termins soll die Generalversammlung über Fortdauer oder Auflösung zu beschließen haben.

Titel II. Gesellschaftskapital, Actien.

§ 6. Das Kapital der Gesellschaft ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in fünftausend auf den Namen lautende Actien von tausend Franken.

§ 7. Die Actionäre verpflichten sich, unmittelbar nach der Bestätigung der gegenwärtigen Statuten ein Fünftel von jeder Aktie baar zu zahlen. Außerdem unterschreibt jeder Actionär die Verpflichtung zur Zahlung der restirenden vier Fünftel, sobald dieselbe durch den Verwaltungsrath gefordert werden sollte.

§ 8. Die Aktionäre sind nur für den vollen Betrag einer jeden Aktie verbindlich; über denselben hinaus können sie nicht belangt werden.

§ 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Inhabers, werden einem Stammregister entnommen und tragen eine laufende Nummer. Sie werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und sind für die ersten fünfundzwanzig Jahre mit einem Dividenden-Couponbogen auf den Inhaber versehen, ebenso mit einem Talon behufs Erneuerung dieses Couponbogens.

§ 10. Die an der Aktie haftenden Rechte und Pflichten folgen derselben von Hand zu Hand. Der Besitz der Aktie gilt als Zustimmung zu den Statuten der Gesellschaft.

§ 11. Die Uebertragung von Aktien wird durch Einschreibung in diesem Zwecke im Domizil der Gesellschaft zu haltendes Re-

Digitized by Google

erstfällig und auf der Aktie selbst erwähnt. Ein jeder Aktionär welcher cht in Neuchâtel selbst domizilirt ist, muß sich daselbst Domizil wählen, wo immtliche Notifikationen für ihn giltig gemacht werden. Ohne diese Formalität wird keine Uebertragung zugelassen.

§ 12. Uebertragungen können nur kraft eines mittelst geheimen Scrutiniums gefaßten Majoritätsbeschlusses der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen, es sei denn, daß der Erwerber für den Betrag der Aktien gleiche Werthe deponire. Im Falle der Nichtgenehmigung durch den Verwaltungsrath ist derselbe zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Der Uebertrag geschieht ohne Kosten für die Interessenten.

§ 13. Ueber das statutarisch gezahlte ein Fünftel hinaus können Nachzahlungen nur dann gefordert werden, wenn die disponiblen Mittel zur Deckung von Schäden und nothwendigen Kosten nicht ausreichen. In diesem Falle muß der Verwaltungsrath sofort eine Generalversammlung der Aktionäre einberufen, um ihr die Nothwendigkeit dieser neuen Forderungen zu unterbreiten. In keinem Falle aber darf mehr als ein Fünftel vom Betrage jeder Aktie in einem Zeitraume von drei Monaten eingefordert werden. Die so geleisteten Zahlungen werden von dem durch Obligationen gedeckten Betrage in Abzug gebracht und auf den Aktien vermerkt.

§ 14. Die Aktionäre werden brieflich eingeladen, die geforderten Zahlungen zu machen und müssen dieselben innerhalb dreißig Tagen vom Tage der Aufforderung ab effectuirt werden.

§ 15. Rückständige Zahlungen sind mit verhältnißmäßig 5% per Jahr zu verzinsen und unterliegen einer Conventionalbuße von Fr. 5 per Aktie.

§ 16. Eine jede Aktie ist, was die Gesellschaft anbelangt, untheilbar. Dieselbe anerkennt keine Theilung. Alle Miteigenthümer einer Aktie sind gehalten, sich gegenüber der Gesellschaft durch ein und dieselbe Person vertreten zu lassen.

§ 17. Im Falle des Ablebens eines Aktionärs müssen seine Erben oder Rechtsnachfolger innerhalb sechs Monaten einen Stellvertreter oder den Inhaber einer jeden Aktie bezeichnen. Die neuen Besitzer dürfen nach den Bestimmungen des § 12 zugelassen werden.

§ 18. Wenn die Aktionäre die vom Verwaltungsrathe nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 geforderten Zahlungen innerhalb dreißig Tagen nicht leisten; wenn, nach Ablauf der durch den § 17 festgestellten Frist von sechs Monaten, die Erben oder Rechtsnachfolger der verstorbenen Aktionäre keine Stellvertreter präsentirt haben, oder dieselben durch den Verwaltungsrath nicht zugelassen worden sind; endlich, wenn ein Aktionär in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geräth und innerhalb acht Tagen nach der dem Fallimentsoder Syndicus gegebenen Erklärung keine Kaution geleistet wird; so kann der Verkauf der Aktien durch den Verwaltungsrath angeordnet werden, ohne daß es irgend einer Bekanntmachung oder Vollmacht bedürfe. Diese Aktien werden öffentlich auf Kosten und Gefahr des Aktionärs oder seiner Repräsentanten verkauft und der Erlös so weit nöthig zur Ausgleichung des Guthabens der Gesellschaft bestimmt; der etwaige Ueberschuß wird an den dazu Berechtigten bezahlt werden. Genügt der Erlös zur Deckung des Guthabens der Gesellschaft nicht, so wird sie die Zahlung des Restes auf dem Wege des Rechtes zu erlangen suchen.

Titel III. Verwaltung der Gesellschaft.

§ 19. Die Gesellschaft wird verwaltet: a) durch die Generalversammlung der Aktionäre; b) durch den Verwaltungsrath; c) durch das Direktions-Komite.

A) Von der Generalversammlung.

§ 20. Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, repräsentirt die Gesammtheit der Aktionäre, ihre Beschlüsse sind bindend für Alle, selbst für die Abwesenden.

§ 21. Die Generalversammlung besteht aus Aktionären, welche seit einem Monat in die Register der Gesellschaft eingeschrieben sind. Der Inhaber von 1—5 Aktien hat das Recht auf eine Stimme, von 6—10 Aktien auf zwei Stimmen; jede zehn Aktien darüber repräsentiren außerdem eine Stimme, ohne daß indessen derselbe Aktionär mehr als vierzig Stimmen auf sich vereinigen könnte, sei es für sich selbst oder als Bevollmächtigter Anderer.

§ 22. Die Aktionäre, welche nicht persönlich den Generalversammlungen beiwohnen können, haben das Recht, sich in denselben vertreten zu lassen, vorausgesetzt, daß ihre Bevollmächtigten selbst Aktionäre sind.

Handels-Gesellschaften werden durch einen ihrer Associés oder Professisten, Korporationen und Kredit-Anstalten durch einen gehörig bevollmächtigten Repräsentanten und Minderjährige durch ihre Vormünder vertreten.

§ 23. Die Generalversammlung beschließt giltig, wenn die anwesenden oder repräsentirten Aktionäre wenigstens fünf und zwanzig an der Zahl sind und mindestens fünfhundert Aktien repräsentiren.

§ 24. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden und repräsentirten Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Immerhin können Beschlüsse in Bezug auf Veränderungen der Statuten, vorzeitige Liquidation der Gesellschaft, oder Fortbestand derselben durch die Statuten festgestellten Termine nur durch eine Generalversammlung gefaßt werden, in welcher sich wenigstens fünfzig Aktionäre vereinigen, welche mindestens die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals repräsentiren.

§ 25. In dem Falle, wo bei einer ersten Versammlung die anwesenden Aktionäre nicht die im vorhergehenden Artikel auferlegten Bedingungen erfüllen würden, welche zur giltigen Beschlußfassung der Generalversammlung nothwendig sind, wird eine zweite nach einem Zeitraume von dreißig Tagen zusammenberufen. Die Beschlüsse bei gemäß dieser zweiten Berufung zusammengetretenen Generalversammlung erlangen durch einfache Stimmenmehr Giltigkeit, jedoch nur für jene Verhandlungen, welche bei der ersten Versammlung auf der Tagesordnung standen, inmerhin den Fall den Artikel 24 vorgesehenen Liquidation der Gesellschaft ausgenommen.

§ 26. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrathes, und in deren Abwesenheit ein durch den Verwaltungsrath bezeichnetes Mitglied desselben. Diesen zwei von den anwesenden Aktionären, welche die meisten Aktien besitzen, fungiren als Stimmenzähler. Das Bureau bezeichnet den Sekretär. Stimmenzähler und Sekretär können nicht aus der Mitte der Verwaltungsräthe gewählt werden. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden protokollirt und von den Präsidenten, den Stimmenzählern oder dem Sekretär unterzeichnet. Etwa nöthig gewordene Protokollauszüge werden vom Präsidenten des Verwaltungsrathes oder einem denselben Mitglied beglaubigt, welches die Funktionen des Präsidenten erfüllte.

§ 27. Die General-Versammlung tritt alljährlich ein Mal und zwar im Laufe des Monats April am Sitze der Gesellschaft zusammen, zum ersten Mal im April 1871[*]). Außerdem können außerordentliche General-Versammlungen so oft stattfinden, als der Verwaltungsrath es für erforderlich hält, oder auch, wenn eine solche von 25 Aktionären, welche im Besitze von mindestens 500 Aktien sein müssen, verlangt werden sollte. In letzterem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, die General-Versammlung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen zusammenzuberufen.

§ 28. Die Einladung zur General-Versammlung geschieht durch den Verwaltungsrath vermittelst spätestens 14 Tage vorher an die Aktionäre gerichteter Schreiben, welche gleichzeitig die zur Verhandlung kommenden Gegenstände anzeigen, sowie ferner durch ein Inserat in das „Feuille officielle" vom Neuenburger Kantone und in zwei Journale.

§ 29. Die ordentlich konstituirte General-Versammlung hat folgende Befugnisse: a) sie nimmt den Jahresbericht des Verwaltungsrathes entgegen; b) sie empfängt, diskutirt und billigt eventuell die jährlichen Abrechnungen nachdem sie den Bericht der beiden Rechnungs-Revisoren angehört hat. Die Rechnungs-Revisoren werden für das erste Jahr von dem Verwaltungsrathe und in der Folge von der General-Versammlung ernannt; c) sie stimmt auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Dividende; d) sie ernennt mittelst geheimen Scrutiniums und Stimmenmehrheit die Verwaltungsräthe; e) sie diskutirt über die Anträge des Verwaltungsrathes und stimmt darüber nöthigenfalls ab.

Ein jeder von mindestens zehn Aktionären, Besitzern von hundert Aktien, unterzeichneter Antrag und innerhalb dreißig Tagen vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe eingereichter Antrag muß mit einem Bericht des letzteren versehen, der Versammlung unterbreitet werden.

Die der General-Versammlung direkt gemachten Anträge dürfen in Betracht genommen und diskutirt werden, jedoch wird in Bezug auf dieselben erst nach einem Bericht des Verwaltungsrathes in einer folgenden General-Versammlung Beschluß gefaßt werden.

B) Vom Verwaltungsrath.

§ 30. Der Verwaltungsrath wird aus zehn bis fünfzehn von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Ihre Funktionen dauern drei Jahre.

§ 31. Mit Ausnahme des vorhergehenden Artikels wird der Verwaltungsrath bis zur ordentlichen General-Versammlung von 1875 aus folgenden Gründungsmitgliedern zusammengesetzt sein: Hr. Isaac Bonhôte, Associé der HH. P. F. Bonna & Co. in Genf, Hr. Samuel Dreyfus-Reumann, Associé der HH. Isaac Dreifus Söhne in Basel, Hr. Friedrich du Pasquier de Meuron, Rentier in Neuchâtel, Hr. Gottlieb Lüscher-Stapfer, Associé der HH. G. Lüscher & Co. in Basel, Hr. Alfred Nicolas, Associé der HH. Nicolas Du Pasquier & Co. in Neuchâtel, Hr. James Odier, Associé der HH. Lombard-Odier & Co. in Genf, Hr. Louis de Pury, früher Banquier in Neuchâtel, Hr. Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle, Hr. Alphons de Sandoz-Morel, Associé der HH. Sandoz und Bertheud in Neuchâtel, Hr. Amédée Schlumberger, Banquier in Mülhhausen, Hr. Johann Jacob Schuh-Burckhardt, Associé der HH. de Speyer & Co. in Basel.

[*]) Da die Gesellschaft ihre Operationen erst mit dem zweiten Semester 1870 hat beginnen können, so ist der erste Rechnungs-Abschluß auf den 31. Dezember 1871 hinausgeschoben worden und findet demnach die erste General-Versammlung der Aktionäre im April 1872 statt.

Digitized by Google

Ferner sind laut Artikel 31 der gegenwärtigen Statuten in den Verwaltungsrath berufen worden die Herren Zölim Perret, Banquier in Laux-de-Fonds; Julius Breitmey, Advokat in La Chaux-de-Fonds; Heinrich Robert, Associé der HH. Robert & Co. in Fontainemelon.

Durch die genannten Gründungs-Mitglieder kann der Verwaltungsrath bis zum Belaufe von fünfzehn Mitgliedern vervollständigt werden; auch können dieselben in die Lakanzen eintreten, welche etwa bis zur General-Versammlung von 1875 zu besetzen sein werden. Die vorhergehenden Bestimmungen ausgenommen, findet von Jahr zu Jahr die Erneuerungswahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes statt. Die in den zwei ersten Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bezeichnet. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Was die Lakanzen anbelangt, welche in Folge Austritts oder wegen anderer Ursache eintreten konnten, so wird darüber durch die nächste General-Versammlung verfügt. Der ergenzte Verwaltungsrath bleibt aber nur bis zu dem Zeitpunkt in Funktion, wo diejenige, dessen Stelle er vertritt, zu funktioniren aufgehört haben würde.

§ 32. Der Verwaltungsrath ernennt alljährlich unter seinen Mitgliedern vermittelst geheimen Skrutiniums und absoluter Stimmenmehrheit den Präsidenten, einen Vizepräsidenten und ein drittes Mitglied, welche mit dem Direktor ein permanentes Direktions-Komite bilden, dem die Führung der Geschäfte der Gesellschaft anvertraut wird. Im Falle der Verhinderung dieser drei Mitglieder des Komites, können der Präsident, oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes in das Komite berufen, um dringende Geschäfte zu erledigen. Mit dem Ablauf ihres Mandats sind die Mitglieder des Direktions-Komites sofort wieder wählbar.

§ 33. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitz von zwanzig Aktien sein, welche während der Dauer seiner Funktionen unveräußerlich bleiben. Die Titel dieser Aktien werden in der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

§ 34. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden in der Regel alle drei Monate auf Einladung des Präsidenten statt. Derselbe versammelt sich außergewöhnlich, so oft die Geschäfte es erheischen.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern in der Sitzung erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 35. Der Verwaltungsrath ist hinsichtlich der Verwaltung der Gesellschaft mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen, soweit dieselben nicht in den Befugnissen der General-Versammlung gehören: a) Er verfügt über die Anlegung des Gesellschafts-Kapitals und der eingehenden Gelder; b) er stimmt die Anwendung der disponiblen Fonds und schließt Anleihen ab, welche etwa nöthig werden könnten; c) er ernennt und entläßt sämmtliche Agenten und Angestellten der Gesellschaft, bestimmt ihre Gehalte und Sätze, ebenso wie die etwa zu leistenden Kautionen; d) er bestimmt über die Auflassung von Aktien-Uebertragungen; e) er entwirft die besonderen Reglements der Verwaltung; f) er stellt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge fest; g) er überwacht den Geschäftsgang und läßt sich darüber regelmäßig Rechenschaft ablegen; h) er läßt die Richtigkeit der Rechnungen, Kassen, des Portefeuille und der Werthe verifiziren; i) er stellt die Berechnung der Gesellschaft auf, um sie mit einem Bericht der General-Versammlung zu unterbreiten, und ebenso bereitet er die speziellen Berichte vor, die letztere vor; k) er beantragt die Feststellung der zu vertheilenden Dividenden; l) er trifft mittelst Kauf oder Miethe die nothwendigen Lokalitäten für die Gesellschaft.

§ 36. Der Verwaltungsrath kann seine sämmtlichen Vollmachten oder einen Theil derselben an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auch an solche Personen abtreten, welche ihm geeignet dazu erscheinen, jedoch nur für ein besonderes Mandat und für ein oder mehrere bestimmte Geschäfte. Er kann ebenfalls einen Theil seiner Funktionen dem Direktions-Komite übertragen.

§ 37. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden protokollirt, vom Präsidenten und zwei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und in ein eigens dazu bestimmtes Register eingetragen. Abschriften oder Auszüge aus den Beschlüssen zur Vorlage vor Gericht oder anderswo werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 38. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes übernehmen in Bezug auf ihre Funktionen keine persönliche oder solidarische Verpflichtung betreffend die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 39. Alle Honorare wird dem Verwaltungsrath ein Antheil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist, zuerkannt. Die Vertheilung desselben wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

C) Vom Direktions-Komite.

§ 40. Das nach den Vorschriften des Art. 32 ernannte Direktions-Komite überwacht den Gang der Geschäfte der Gesellschaft; unter seiner unmittelbaren Leitung stehen alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, und es sorgt dafür, daß alle für den guten Fortgang der Geschäfte getroffenen Maßregeln im Sinne der Statuten und des Verwaltungsrathes ausgeführt werden. Es bestimmt die Verwendung der flüssigen Fonds, ordnet die Bezahlung von Verlusten und Schäden an und beruft, wenn nöthig, den Verwaltungsrath zu außerordentlicher Sitzung.

§ 41. Das Komite unterbreitet dem Verwaltungsrath seine Anträge für die Organisation der Geschäfte und bereitet die Rechnungs-Abschlüsse und Bilanzen zur Vorlage an die General-Versammlung vor.

§ 42. Die Beschlüsse des Komites werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und giebt bei Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag.

§ 43. Das Direktions-Komite erhält als Honorar einen Theil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist.

D) Vom Direktor.

§ 44. Der Direktor wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des Direktions-Komites ernannt und kann abberufen werden. — Der Direktor ist mit der Leitung der Geschäfte der Gesellschaft und der Ausführung der Bestimmungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites betraut. — Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, leitet die Bureauarbeiten, regelt und bestimmt die besondere Versicherungsbedingungen, dies alles unter Ueberwachung des Komites. — Er unterbreitet dem Komite die Verlust- und Schadenregulirungen zu Lasten der Gesellschaft. Er beantragt die Ernennung, die Kündigung oder die Entlassung der Agenten und Beamten der Gesellschaft. Er ist mit der alleinigen Korrespondenz beauftragt. — Er unterschreibt die Policen, deren Zeichnung nicht dem Präsidenten überlassen ist. Er besorgt unmittelbar die Rückversicherung der Summen, welche das in den Statuten fixirte Maximum übersteigen, sowie diejenige von Risikos, welche er glaubt nicht behalten zu sollen.

§ 45. Mit alleiniger Ausnahme der Policen und Prämienquittungen werden die Korrespondenz, die Effekten, Akten und Dokumente, durch welche die Verantwortlichkeit der Gesellschaft engagirt wird, durch ein Mitglied des Komites kontrasignirt.

§ 46. Ein spezielles Reglement wird die Verpflichtung des Direktors, sein Salär, etwa zu leistende Kaution, sowie den Antheil am Gewinn bestimmen, welcher ihm bewilligt werden soll.

§ 47. Der Direktor oder sein Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt ist, wohnt den Sitzungen des Verwaltungsraths und des Direktions-Komites mit berathender Stimme bei. Er kann ebenfalls mit den Funktionen des Protokollführers des Verwaltungsraths beauftragt werden.

§ 48. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors wird derselbe provisorisch durch einen Verwaltungsrath oder durch eine vom Verwaltungsrath dazu bezeichneten höheren Beamten vertreten.

Titel IV. Jährliche Abrechnung und Gewinn-Vertheilung. Reservefond.

§ 49. Die Rechnung wird alljährlich am 31. Dezember und zwar das erste Mal am 31. Dezember 1870[1]) geschlossen. Bei Aufstellung der Abrechnung wird nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: a) die Prämien für noch laufende Risicos werden nicht als Aktive betrachtet; b) die am 31. Dezember bekannten, aber noch nicht regulirten Schäden werden für ihren ganzen Betrag in Ausgabe gestellt; c) sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Aktiven werden nach ihrem reellen Werthe geschätzt und sollen als solche baares Geld repräsentiren.

§ 50. Von dem so erhobenen Netto-Ueberschuß werden zuvörderst die Zinsen von 4% für das eingezahlte Aktien-Kapital in Abzug gebracht. Der etwa dann noch verbleibende Ueberschuß wird wie folgt vertheilt: 30% zum Reservefond, 7½% dem Verwaltungsrath, 7½% dem Direktions-Komite, 5% dem Direktor und den Beamten, 50% als Dividende an die Aktionäre.

§ 51. Sobald der Reservefond die Höhe von einer Million erreicht hat, wird die General-Versammlung auf den Antrag des Verwaltungsraths beschließen, ob und in welchem Verhältniß fortgesahren werden soll, den selben zu vermehren.

§ 52. Wenn der kompletirte Reservefond zur Zahlung von Verlusten angegriffen werden muß, so muß er nothwendig wieder bis zu der in den Statuten vorgeschriebenen Höhe ergänzt werden.

Titel V. Auflösung und Liquidation.

§ 53. «Sobald ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und eines Fünftels des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte, so kann nach den Bestimmungen der §§ 21 und 24 konstituirte General-Versammlung vor dem durch die Statuten bezeichneten Termin die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Die Liquidation müßte sofort und von Rechts wegen vorgenommen werden, wenn die Bilanz den Verlust des Reservefonds und vierzig Prozent des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte.

[1]) Der erste Abschluß ist auf den 31. Dezember 1871 verschoben worden. Erklärung auf Seite 2.

Digitized by Google

§ 54. Im Falle der Liquidation erneunt die General-Versammlung während der Sitzung drei Liquidatoren.

§ 55. Die Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und die Direktion und werden in Bezug auf die Liquidation mit allen dem Verwaltungsrathe zuerkannten Vollmachten versehen. Sie zeigen offiziell allen Aktionären die Auflösung der Gesellschaft an. Sie räckverrichten alle noch nicht abgelaufenen Risikos. Sie requiriren und verfügen die Zahlung von Berlusten und Schäden, welche die Gesellschaft betreffen. Sie realisiren die Aktiven der Gesellschaft. Die Verkäufe und Uebertragungen von der Gesellschaft gehörenden Werthen, die Korrespondenz und alle andern Akten müssen von mindestens zwei Liquidatoren unterzeichnet werden. Die Liquidations-Kommission kann in allen Streitsachen und bei allen Forderungen Kompromisse und Transaktionen eingehen; zu diesem Behufe kann sie Anordnungen treffen. Ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 56. Wenn in Folge Ausscheidens, Ablebens oder anderer Ursachen die Liquidations-Kommission nicht mehr vollständig ist, so wird in kürzester Frist die General-Versammlung einberufen, um die Lakanzen auszufüllen.

§ 57. Auf die Aufforderung der Liquidations-Kommission hin sind die Aktionäre gehalten, in der durch den Artikel 13 bestimmten Frist Zahlung zu zum Belaufe der auf ihren Aktien haftenden Verpflichtungen zu leisten, um nöthige Auslagen bestreiten zu können.

Titel VI. Streitigkeiten.

§ 58. Alle Streitigkeiten, welche während der Dauer der Gesellschaft oder bei Gelegenheit der Liquidation, sei es unter den Aktionären und der Gesellschaft oder unter den Aktionären selbst in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft entstehen sollten, werden durch drei gemeinsam zu ernennende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können die Parteien sich über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen, so werden dieselben auf Requisition der ansässigen Partei durch das Zivil-Tribunal in Neuchâtel ernannt. Die Schiedsrichter urtheilen in letzter Instanz ohne Appell, Revision oder Aufschub.

§ 59. In Streitfällen sollen alle Bekanntmachungen und Zustellungen ohne Rücksicht auf die wirkliche Entfernung in den zu Neuchâtel gewählten Domizil gültig gemacht werden. Ist kein Domizil gewählt, so werden sowohl die gerichtlichen wie die nicht gerichtlichen Bekanntmachungen gültig auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals von Neuchâtel gemacht.

Das auf diese Weise förmlich oder einverstandenermaßen gewählte Domizil hat gleichzeitig die Unterwerfung unter die kompetenten Gerichte von Neuchâtel zur Folge, welches auch immer der wirkliche Wohnort oder die Streitsache sein möge, ohne daß dadurch jedoch die schiedsrichterliche, durch Art. 58 festgestellte Gerichtsbarkeit aufgehoben würde.

§ 60. Sollte die Erfahrung Veränderungen oder Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten wünschenswerth erscheinen lassen, so ist die General-Versammlung befugt, das Nöthige im Sinne der Artikel 24 und 25 zu beschließen. Dem Verwaltungsrath sind zum Voraus alle Vollmachten gegeben, durch Majoritäts-Beschluß die Aenderungen zu genehmigen, welche der Große Rath für nothwendig erachten sollte, und zwar sowohl in Bezug auf die gegenwärtigen Statuten, als auch auf die durch die General-Versammlung beschlossenen Modifikationen und Zusätze.

Urkundlich aufgenommen, nach Vorschrift ausgefertigt und dem Verwaltungsrath in einem Exemplar ausgehändigt. So geschehen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Gegenwart der requirirten Zeugen, der Bürger Friedrich Jeanjaquet und Franz Bonvier, Geschäftsleute, gebürtig und wohnhaft in Neuchâtel, welche die gegenwärtige Urkunde mit den Komparenten und mir, Notar in Neuchâtel, am vierten November ein Tausend acht hundert neun und sechzig (1869) unterzeichnet haben.

Gezeichnet: A. H. Clerc, Notar.

Sanktion.

Der große Rath der Republik und des Kantons Neuchâtel

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

dekretirt:

Art. 1. Die in Neuchâtel laut Akt des Notars Alphons Heim Clerc vom 4. November 1869 unter der Firma „La Neuchâteloise schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründete anonyme Ges schaft wird genehmigt.

Art. 2. Ohne die Genehmigung des Großen Rathes können Ä änderungen an den gegenwärtigen Statuten nicht vorgenommen werden.

Art. 3. Die Gründer der Gesellschaft sind verpflichtet bei Str der Aufhebung der gegenwärtigen Genehmigung und unbeschadet der Re Dritter, sich in allen Punkten nach den Bestimmungen des Gesetzes v 3. Juni 1833 und des Dekrets vom 10. Dezember 1852, die anonym Gesellschaften betreffend, zu richten.

Art. 4. Der Regierungsrath wird mit der Ausführung des geg wärtigen Dekrets beauftragt. — Neuchâtel, den 15. November 1869.

Im Namen des Großen Raths:

Der Präsident, gez. Alf. Dubois.

(L. S.) Die Sekretäre, gez. Alb. Ducommun. Alph. Wavre.

Der Rechnungsrath

der Republik und des Kantons Neuchâtel, in der Schweiz,

übermacht der in Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründeten anonym Gesellschaft die authentische Ausfertigung des Dekrets des Großen Rath vom 15. November 1869, enthaltend die Genehmigung der Gesellsch sowie die Bedingungen, unter welchen diese Genehmigung erfolgt ist.

Gegeben unter dem Siegel der Staatskanzlei zu Neuchâtel den 1 und zwanzigsten November ein tausend acht hundert neun und sechzig (186

Im Namen des Regierungsrathes.

(L. S.) Der Präsident: F. A. Monnier.

Der beigeordnete Sekretär: Louis Clerc-Lenbe.

Auszug aus dem Amtsblatt vom Donnerstag den 16. Juni 187

Laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clerc vom 4. November 186 sanktionirt durch Dekret des Großen Rathes vom 15. November 1869, welchem Akt ein gleichlautendes Exemplar auf der Kanzlei des Zivil-Trib nals zu Neuchâtel deponirt worden ist, und gemäß den Vorschriften des G setzes vom 3. Juni 1833 über einige Handelsgeschäfte, des Dekrets vo 10. Dezember 1852 über anonyme Gesellschaften, und des vorgenannt vom 15. November 1869 ist unter den in genanntem Akte bezeichneten P sonen, sowie den zukünftigen Aktionären, eine anonyme Aktien-Gesellsch unter der Firma „La Neuchâteloise", schweizerische Transport-Ve sicherungs-Gesellschaft, mit Sitz in Neuchâtel, gegründet worden.

Dieselbe bezweckt die Versicherung gegen die Gefahren des Transport zu Lande, auf Flüssen, Binnenseen und Kanälen, sowie zur See. Die Du der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Genehmigung an du den Großen Rath, das ist vom 15. November 1869 ab, festgesetzt.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf die Summe von fünf Millionen f gestellt, eingetheilt in fünf tausend Nominal-Aktien von je Fr. 1000.

Gegeben, zur dreimaligen öffentlichen Bekanntmachung durch Amtsblatt. — Neuchâtel, den 11. Juni 1870.

Ad. Fornachon, Gerichtsschreiber.

General-Bevollmächtigter für Preußen:

Max Philipp Gottschalk zu Berlin, Brüderstraße 24.

Publications-Organe:

Deutscher Reichs-Anzeiger und **Königlich Preußischer Staats-Anzeiger,**
Deutsche Versicherungs-Zeitung in Berlin, Neuenburgerstraße 12.
Berliner Börsen-Zeitung in Berlin, Kronenstraße 37.

Druck von Otto Gläser in Berlin, am Moritzplatz 80a.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 45. Donnerstag, den 7. November 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

39. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 2. November 1872.

(Nr. 8076.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(I. 2866. S. 4.) Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister, v. Roon.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Der Minister des Innern, in Vertretung: Bitter.

(I. 1896. S. 1.) Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 12. d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. November 1872.

Der Minister des Innern, gez. Graf Eulenburg.

Ausgegeben zu Trier den 8. November 1872.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 1104.) Es wird beabsichtigt bei den Postanstalten außer den Vierteljahrs-Abonnements künftig auch vom zweiten Monat des Quartals ab zweimonatliche (für den zweiten und dritten Monat) und vom dritten Monat ab ein monatliche Abonnements (für den letzten Quartalsmonat) auf inländische steuerpflichtige Zeitungen und Anzeigeblätter zuzulassen.

Da schon bisher denjenigen Verlegern, welche in gleicher Weise zwei- beziehungsweise einmonatliche Abonnements außerhalb des Postdebits eingerichtet hatten, auf Antrag gestattet ist, die betreffenden Exemplare nicht mit dem vierteljährlichen Steuersatze, sondern nur mit dem auf den entsprechenden zwei- beziehungsweise einmonatlichen Zeitraum entfallenden Steuerbetrage zu versteuern, so waltet kein Bedenken ob, eine gleiche Vergünstigung künftig auch hinsichtlich der im zweibeziehungsweise einmonatlichen Postabonnement abgesetzten Exemplare den Verlegern, welche darum nachsuchen und den dieserhalb zu beobachtenden Vorschriften genügen, zuzugestehen.

Das desfallsige Verfahren ist nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

1) Die Steuer für die im zwei- beziehungsweise einmonatlichen Abonnement abgesetzten Exemplare wird nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der in den beiden letzten Monaten beziehungsweise im letzten Monat des Vierteljahrs ausgegebenen Normal-Bogenzahl besonders berechnet. Es findet also nicht etwa die Erhebung einer Quote von $^2/_3$ beziehungsweise $^1/_3$ der Vierteljahrsteuer statt. Ergibt die Berechnung jedoch einen höheren Betrag als den vierteljährigen Maximalsteuersatz von 18 Sgr. 9 Pfg., so wird nur letzterer erhoben.
2) Die schriftliche Nachdeklaration der in Folge des zwei- beziehungsweise einmonatlichen Abonnements zu versteuernden Anzahl von Exemplaren ist vor dem 21. Tage des zweiten bezw. dritten Quartalmonates abzugeben. Die bezüglichen Benachrichtigungen werden den Verlegern Seitens der Postanstalten rechtzeitig zugehen.
3) Die vorläufig zu hinterlegende Steuer kann vorerst auf zwei bezw. ein Drittel des vierteljährlichen Steuersatzes bemessen werden; späterhin

Digitized by Google

ist dieselbe nach den für die Monatsabonnements des vorangegangenen Quartals ermittelten Steuersätzen (No. 1) zu bestimmen.

4) Die Ausgabe der abgestempelten Nummern soll in der Regel für die im zweimonatlichen Abonnement abgegebenen Exemplare am 27. Tage des zweiten Quartalmonats, für die im einmonatlichen Abonnement abgegebenen Exemplare am 27. Tage des dritten Monats erfolgen. (Circular-Verfügung vom 31. Januar 1862).

5) Die schließliche Feststellung der Steuer findet den allgemeinen Vorschriften gemäß, sofort nach Ablauf des Kalendervierteljahrs statt und erstreckt sich auch auf diejenigen Blätter, welche dem Jahressteuersatz von 2½ Thlr. unterworfen sind.

Im Uebrigen kommen die hinsichtlich der vierteljährlichen Versteuerung bestehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Berlin, den 26. April 1872.

Der Finanz-Minister: (gez.) Camphausen.

An den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Wohlers Hochwohlgeboren zu Cöln. III. 6607.

Cöln, den 26. October 1872.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Provinzial-Steuer-Direktor:
Wohlers.

(I. 6638. S. 5.) Die von der Kreis-Synode St. Wendel vollzogene Wiederwahl des Pfarrers Engel zu Dörrenbach zu ihrem Superintendenten hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigt und zugleich die Wiederwahl des Pfarrers Lindenborn zu Reichenbach zum Assessor der genannten Synode genehmigt.

Koblenz, den 24. October 1872.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 6037. S. 3.) Ergänzung des hiesigen Handelsgerichts.

Durch Allerhöchste Ordre vom 14. d. Mts. haben des Königs Majestät auf Grund der von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen, den bisherigen Ergänzungsrichter Eduard Puricelli als Richter und den Kaufmann Leo Eduard Paltzer als Ergänzungsrichter bei dem hiesigen Handelsgerichte zu bestätigen geruht.

Trier, den 28. Oktober 1872.

(I. 6646. S. 2.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Unterstützung der Abgebrannten in der Stadt Bacharach, Regierungsbezirks Coblenz, durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 2. Juli cr. eine allgemeine Hauscollecte bei den Bewohnern der Rheinprovinz bewilligt worden ist, welche bis zum Schlusse dieses Jahres im diesseitigen Regierungsbezirke durch den Nikolaus Wallerath zu Schweich bewirkt werden wird.

Trier, den 29. Oktober 1872.

(I. 6595. S. 5.) Trichinenkrankheit betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 30. Juni c., I. Nr. 3846. S. 5., Amtsblatt 1872 Nr. 28, machen wir darauf aufmerksam, daß, nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Import trichinenhaltigen Specks nicht blos über Bremen, sondern auch über andere Seehäfen, z. B. über Stettin, erfolgt ist.

Trier, den 31. Oktober 1872.

(ad I. 6210. S. 5.) Haus-Collecte.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 11. September cr. Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Kirche zu Ehrenfeld, im Landkreise Cöln, eine Hauskollecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum 1. April 1873 bewilligt, welche durch die Deputirten Carl Stamm, Mathias Kotthausen und Philipp Bourgun aus Ehrenfeld wird abgehalten werden.

Trier, den 4. November 1872.

(I. 6555. S. 2. I 6976. S. 2.) Landes-Verweisungen.

Während der Monate August und September 1872 sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen

No.	Datum der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung verhängt hat.	Der Ausgewiesenen							S
			Namen.	Wohnort.	Stand.	Alter.	Größe.		Haare.	
						J.	F.	Z.		
1	1872 28/8	Bürgermeisterei zu Ottweiler.	Schuler Johann Georg	Boll, Oberamt Göppingen, im Königreich Württemberg.	Tagelöhner.	38	5	9	blond	
2	9/9	Bürgermeister-Amt Frankenthal.	Burger Franz	Chicago.	Fabrikarbeiter.	33	M. 1	CM. 78	schwarz	

Trier, den 15. October / 2. November 1872.

Digitized by Google

Polizeiverordnung.

(I. 6646. s. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeistereien Weiskirchen und Wadern, im Kreise Merzig, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 3. November 1872.

(I. 6371. s. 5.) Warnung an die Hundebesitzer betreffend.

Vor etwa 14 Tagen sind aus Weiskirchen, Kreis Merzig, 2 der Tollwuth sehr verdächtige Hunde, ein Metzgershund und ein Spitz entlaufen. Alle Hundebesitzer der dortigen Gegend werden hiermit aufgefordert, auf das Befinden ihrer Hunde ein wachsames Auge zu haben, im Falle der Erkrankung derselben die nöthige Vorsicht zu gebrauchen, und bei dem Verdachte der Hundswuth die sofortige Anzeige bei den Behörden zu machen.

Trier, den 4. November 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1073.) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 29. Juli dieses Jahres ist die Franziska André aus Schweich für interdizirt erklärt worden.

Trier, den 23. Oktober 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 1110.) Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 14. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Merziger aus Losheim ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 30. Oktober 1872.

Der General-Prokurator.

(No. 1108.) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 20. September dieses Jahres ist die Maria Mongenast, Wittwe Jakob Löffler aus Trier, zur Zeit in der Irrenpflegeanstalt des Landarmenhauses daselbst untergebracht, für interdizirt erklärt worden.

Trier, den 31. Oktober 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(ad P. No. 926.) Franz Knopp aus Wittlich ist als Civil-Supernumerar bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen worden.

(P. No. 909.) Wilhelm Licht aus Baumholder ist als Civil-Supernumerar bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen worden.

(I. 6479. s. 2.) Dem Civil-Supernumerar Hermes ist die commissarische Verwaltung der Bürgermeistereien Stadt Prüm, Niederprüm und Pronsfeld übertragen worden.

(I. 6421. s. 5.) Der Pfarrer Herr Zimmer zu Neuerburg ist zum Schulinspektor des Beringes Neuerburg berufen worden.

(No. 1080.) Der Landgerichts-Assessor Petry in Coblenz ist durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 18. d. Mts. zum Friedensrichter bei dem Friedensgerichte in Völklingen ernannt worden.

(I. 6456. s. 5.) Der Schulamts-Candidat Philipp

ment:							
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.	Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
ran	gewöhnlich	kräftig unterseßt	rund	keine	Boll	ohne	Betrug.
hwarz	lang	kräftig	rund	Vollbart.	Amerika	Amerikanischer Paß.	Verleitung zur Auswanderung.

Digitized by Google

Adams ist an die 4. katholische Mädchenschule zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(I. 6396. a. 5.) Der katholische Lehrer Blaser zu Rodershausen, im Kreise Bitburg, ist an die katholische Schule zu Friedrichsthal, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(ad I. 6385. a. 5.) Die Lehrerin Catharina Heinz zu Burgsteinfurt ist an die 3. Mädchenschule zu Dudweiler, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. 6422. a. 5.) Der commissarische evangelische Lehrer Jakob Hauch zu Niedereisenbach, Kreises St. Wendel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 6279. a. 5.) Der commissarische Lehrer Mathias Hartmann an der oberen Knabenschule zu Neil, Kreises Wittlich, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5216. a. 5.) Der commissarische Lehrer Mathias Lentes zu Kohlhof, im Kreise Ottweiler, ist an die 3. Mädchenschule zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, versetzt worden.

(I. 6371. a. 5. 1. Ang.) Die katholische Lehrerin Angela Meurer zu Heusweiler, im Kreise Saarbrücken, ist an die Mädchenschule zu Maring, im Kreise Bernkastel, versetzt worden.

(I. 6371. a. 5. 2. Ang.) Die Schulamts-Candidatin Helena Urbain ist an die kathol. Mädchenschule zu Düppenweiler, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(No. 1061.) Das dem Ingenieur Stanislaus Janicke zu St. Petersburg unter dem 29. Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an schwimmenden Docks zur Erhöhung der Stabilität derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

(No. 1062.) Dem Mechaniker H. Kuhlmann zu Glückstadt ist unter dem 12. Oktober d. J. ein Patent

auf eine Maschine zum Besohlen von Schuhwerk mit Holz-Pflöcken in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1063.) Dem Herrn Richard Uhlhorn zu Grevenbroich ist unter dem 15. Oktober 1872 ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leiserschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 46 Donnerstag, den 14. November 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. k. 16130.) Betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. v. Mts. (Reichsanzeiger No. 252) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. October d. J. (Reichsanzeiger No. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 15. bis letzten November 1872 zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102⅙ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 12. November 1872.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Hering-, Rötger.

(No. 1068.) Einführung neuer Telegraphen-Marken.

Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. Js. werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

In Vertretung: Meydam.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 1156.) Besetzte und erledigte Pfarrstelle.

Der Pfarrverwalter Spies in Winningen ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Mülheim an der Mosel ernannt worden.

Die dadurch erledigte zweite Pfarr- und Lehrerstelle zu Winningen wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe werden wir bis zum Schlusse dieses Jahres annehmen. Bewerber um die vacante Stelle müssen entweder die Prüfung pro schola bestanden haben oder bereit sein, beim nächsten Termin sich derselben zu unterwerfen.

Coblenz, den 6. November 1872.

Königliches Consistorium.

(No. 1133.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben.

1) Reinhold Becker aus Dudweiler,
2) Heinrich Bungeroth aus Cleinich,
3) Alexander Dransfeld aus Diersfordt,
4) Karl Gütgemann aus Oberwinter,
5) Arthur Hülsmann aus Siegen.
6) Hermann Kellermann aus Wülfrath,
7) Gerhard Klingenburg aus Ikten,
8) Ludwig Lembeck aus Hamminkeln,
9) Friedrich Mohn aus Heiligenhaus,
10) Wilhelm Montenbruck aus Werden,
11) Wilhelm Neveling aus Barmen,
12) Hermann Reinboth aus Bremen,
13) August Schmitz aus M.-Gladbach,
14) Karl Schniewind aus Berg-Gladbach.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannten Candidaten des Predigtamtes die Wahlfähigkeit ertheilt worden ist:

Ausgegeben zu Trier den 15. November 1872.

Digitized by Google

1) Friedrich Augé aus Mettmann,
2) Ewald Berninghaus aus Velbert,
3) Otto Bleckmann aus Düsseldorf,
4) Ludwig Doll aus Kirchen,
5) Georg Gardin aus Elbing,
6) Albert Hechtenberg aus Ringenberg,
7) Ernst Kühn aus Schermbeck,
8) Gustav Ohl aus Elberfeld,
9) Karl Simon aus Mechernich.

Die Wahlfähigkeit von 3 und 7 ist von der Erreichung des kanonischen Alters bedingt.

Coblenz, 22. Oktober 1872.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(P. No. 847.) Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat mittelst Rescripts vom 21. September cr. den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten zum Vorsitzenden der Bezirks-Commission für die klassificirte Einkommensteuer ernannt.

Trier, den 10. November 1872.

Der Regierungs-Präsident, v. Wolff.

(I. 7001. a. B.) Nachstehendes Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Arbeits-Anstalt und des Landarmenhauses zu Brauweiler wird hierdurch veröffentlicht.

Trier, den 7. November 1872.

Reglement

über die Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Brauweiler.

Zur Ordnung der Leitung und Verwaltung der Provinzial-Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Brauweiler wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) und der §§. 5 und 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz vom 2. October 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 477) folgendes Reglement erlassen:

§. 1. Die Verwaltung der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler und des damit verbundenen Landarmenhauses geht vom 1. Januar 1873 ab auf den zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten bestellten Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz über.

Die bisherige Verwaltungs-Commission der genannten Anstalt wird von dem genannten Zeitpunkte ab aufgehoben und ebenso das bestehende Regulativ über die Leitung und Verwaltung dieser Anstalt vom 4. Dezember 1836.

An Stelle dieses aufgehobenen Regulativs treten folgende Bestimmungen.

§. 2. Die Arbeitsanstalt zu Brauweiler bleibt zur Aufnahme der auf Grund des §. 361 No. 3—8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 verurtheilten und auf dahin gehenden Beschluß der Landespolizeibehörden zur Correction verwiesenen Personen bestimmt.

Die vorhandenen Räume des Landarmenhauses dienen, wie bisher, zur Aufnahme von Landarmen und, soweit es der Raum gestattet, zur Aufnahme und Pflege von Ortsarmen gegen Entschädigung.

Die Aufnahme von Ortsarmen in das Landarmenhaus, erfolgt nach der Priorität der Anmeldung. Im Uebrigen wird nach Möglichkeit auf die Bevölkerungs-Verhältnisse der Kreise Rücksicht genommen.

§. 3. Die Verwaltung der Arbeitsanstalt und des Landarmenhauses bleibt auch fernerhin vereinigt; jedoch sind die Corrigenden und Landarmen von einander getrennt zu halten; auch haben die Corrigenden eine sie von den Land- und Ortsarmen unterscheidende Kleidung zu tragen.

§. 4. Die Verwaltung der Anstalt erfolgt für Rechnung des Landarmenverbandes der Rheinprovinz unter Aufstellung besonderer Anstalts-Etats für eine 3jährige Etatsperiode.

§. 5. Die allgemeine Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt und des Landarmenhauses wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe und seinen Organen in Gemäßheit der für dieselben erlassenen Geschäftsordnung geführt.

§. 6. Zu den Befugnissen des Provinzial-Verwaltungsraths gehören insbesondere:

1) die Anstellung der Beamten, sowie alle Veränderungen in dem Anstaltspersonale nach Anhörung des Anstalts-Direktors, Veränderungen und Ergänzungen in den Dienst-Instruktionen, Beurlaubungen von Beamten, so weit sie nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienstinstruktionen für die Beamten geregelt oder dem Anstalts-Direktor überlassen sind, die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und die Pensionirung derselben nach den aufgestellten Pensionsgrundsätzen, endlich die Genehmigung und Feststellung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung sowie der Letzteren gegen die Ersteren.

2) die Aufstellung der Verwaltungs-Etats und der Verwaltungsberichte, sowie die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen. Der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, Cessionen, Pfandentlagungen, Anstellung von Prozessen, der Abschluß von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen, Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalten, über Verpachtungen von Grundstücken und über einmalige Lieferungen und Leistungen, welche

Digitized by Google

200 Thlr. übersteigen, Genehmigung der Pläne und Kostenanschläge aller Neubauten, sowie aller Reparaturen über 100 Thlr., endlich die Feststellung des jährlich aufzustellenden Planes über die Cultur der Anstaltsländereien.

3) Neue Anordnungen und Reformen in der Anstalts-Verwaltung, die Aufnahme und Entlassung von Landarmen und Ortsarmen, Prüfung der Liquidationen für die Verpflegung der Letzteren, Feststellung des Pensum-Tarifs für die Häuslinge, Prüfung der periodisch einzureichenden Verzeichnisse der verhängten Strafen sowie der von dem Direktor vorzunehmenden periodischen Anstalts-Kassen- und Oeconomie-Verwaltungs-Revisionen, worüber Protokolle aufzunehmen sind.

§. 7. Die specielle Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen des Etats und des gegenwärtigen Reglements, unter der durch die Dienstinstructionen geordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten, bleibt wie bisher, dem Anstalts-Direktor anvertraut.

Der Anstalts-Direktor wird vom Provinzial-Verwaltungs-Rathe ernannt und von dem Landtags-Marschall oder dessen Stellvertreter in sein Amt eingeführt und verpflichtet.

§. 8. Das übrige Anstaltspersonal besteht:

a) aus den höheren Beamten, nämlich dem Rendanten, dem Oekonomen, dem Fabrik-Inspector, dem Hausgeistlichen, dem Arzte und dem Secretair,

b) aus den niederen Angestellten, den Aufsehern, Wärtern, Pförtnern, Werkmeistern ꝛc.

Bei der Anstellung der niedern Angestellten finden die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 Anwendung.

§. 9. Die bestehenden Dienstinstruktionen für die einzelnen Beamten bleiben bis auf Weiteres in Kraft und ebenso die Vorschriften über die Hausordnung. Abänderungen der letzteren bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

§. 10. Der Anstalts-Direktor ist als erster Beamte der Anstalt und nächster Vorgesetzte des sämmtlichen Beamtenpersonals derselben für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalten verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzial-Verwaltungsrathe zustehenden Competenz vorläufige Anordnungen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Provinzial-Verwaltungsrath zu treffen.

§. 11. Hinsichtlich der Dienstvergehen der Anstaltsbeamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) Anwendung. Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind (§§. 18 und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gehört außer dem Landtags-Marschall und dessen Stellvertreter auch der Anstalts-Direktor.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thlr. Seitens des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters und bis zu 3 Thlr. Seitens des Anstalts-Direktors und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 12. Die Besoldungen der Beamten werden, unbeschadet der Rechte der gegenwärtig fungirenden Personen, durch den Besoldungs-Etat bestimmt.

Für die Pensionirung bleiben die bisherigen Grundsätze bis zum Erlaß eines besonderen Pensions-Reglements maßgebend.

§. 13. Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche Revision der Anstalt zu veranlassen. Dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist hiervon zeitig Anzeige zu machen, Derselbe ist befugt, an der Revision entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 11 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1870 genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz — G.-S. S. 469 und ff. — und des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz vom 2. October 1871 — G.-S. S. 447 und ff. — von mir hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22. October 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern,
gez. Gr. Eulenburg.

(**1. 6530. s. 5.**) Betr. Arznei-Taxe pro 1873.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die für das Jahr 1873 erschienene Arznei-Taxe bei Rudolf Gaertner in Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgroschen zu beziehen ist.

Trier, den 28. Oktober 1872.

(**1. 6157. s. 3.**) Ergänzung der Schiffs-Revisions-Commission zu Trier.

An Stelle des aus seinem Amte ausgeschiedenen Polizei-Commissars Muskewitz und des verstorbenen Schiffers Johann Lauterborn, beide von hier, haben wir den commissarischen II. Polizei-Commissar Weihrauch und den Gastwirth und Schiffer Bernard Kohlbecher von hier zu Mitgliedern der hiesigen Schiffs-Untersuchungs-Commission ernannt.

Trier, den 2. November 1872.

(**3. 6806. s. 2**) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeistereien Stadt Prüm, Niederprüm und Pronsfeld.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bür-

Digitized by Google

germeistereien Stadt Prüm, Niederprüm und Pronsfeld in das zu Prüm gelegene, dem Kaufmann Barthel Theis gehörige, mit No. 310 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 5. November 1872.

(**I. 6158. n. 3.**) Errichtung eines Fohreichungs-Amtes zu Wehlen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Handelsminister durch Rescript vom 26. v. Mts. IV. 13088 die Errichtung eines Fohreichungsamtes zu Wehlen, im Kreise Berncastel, mit der Ordnungs-Nummer 61, Stempelzeichen $\frac{11}{D.\ K.\ 61.}$ und der Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern von 10 Liter an aufwärts, genehmigt hat.

Trier, den 5. November 1872.

(**I. 6885. n. 2.**) Belobung für Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen des am 26. September d. J. in Neuerburg, Kreis Bitburg, ausgebrochenen Brandes hat sich der Kataster-Controleur Dienz zu Neuerburg durch Unerschrockenheit und Ausdauer vorzugsweise ausgezeichnet, was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 8. November 1872.

(**I. 1916. n. 3.**) Der bisherige Großbritanische General-Consul in Leipzig, Mr. Joseph Archer Crove ist zum General-Consul in Düsseldorf für die Rheinprovinz und Westfalen ernannt und zufolge Rescripts des Herrn Reichskanzlers vom 31. v. Mts. anerkannt und zugelassen worden, was wir hierdurch zur Kenntniß bringen.

Trier, den 11. November 1872.

(**I. 5768. n. 3.**) Der in Mainz gebildete Verein der deutschen Katholiken verfolgt nach Inhalt des von seinem Vorstande unterm 8. Juli d. Js. veröffentlichten Aufrufs und nach unseren sonstigen Wahrnehmungen so feindselige und agitatorische Tendenzen gegen die Staatsregierung und gegen die von des Kaisers Majestät sanctionirten neueren Gesetze, daß wir uns verpflichtet sehen, alle öffentlichen Beamten unseres Ressorts, namentlich aber auch die Schul-Inspektoren und Lehrer ernstlich vor dem Beitritte zu diesem Vereine und vor jeder Unterstützung desselben zu warnen, da solches mit ihrer Stellung und ihren Pflichten unvereinbar erscheint. Beamte, welche diese unsere Warnung unbeachtet lassen sollten, würden sich die hieraus von uns herzuleitenden Disciplinar-Maßregeln selbst zuzuschreiben haben.

Das Königliche Landraths-Amt möge diesen unsern Erlaß zur Kenntniß der betreffenden Beamten und etwaige Zuwiderhandlungen zu unserer Kenntniß bringen.

Trier, den 12. November 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(**No. 1128.**) Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

Der Sträfling Carl Schlick der hiesigen Strafabtheilung Engelstein, gebürtig aus Wittlich, Reg.-Bz. Trier, ist durch das unterm 10. October cr. bestätigte kriegsrechtliche Urtheil vom 30. September cr. in contumaciam für einen Deserteur erklärt, und in eine Geldbuße von 50 Thlr. verurtheilt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 2. November 1872.

Königliches Gouvernements-Gericht.

(**No. 1137.**) Von dem Kaiserlichen Reichs-Kanzler-Amte ist mir der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Catharina Sturmes aus Daufeld zugegangen.

Ich habe denselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister Hisgen in Prüm gelangen lassen.

Trier, den 7. November 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(**No. 1150.**) Aufforderung.

Zur Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen, welche die während des letzten Krieges durch Beschießung oder durch Brandlegung zu militairischen Zwecken innerhalb des Regierungs-Bezirks Trier entstandenen Kriegsschäden betreffen und in dem Reichsgesetze vom 14. Juni 1871 Begründung finden, ist eine letzte vierzehntägige präclusivische Frist bestimmt.

Die Interessenten werden demgemäß aufgefordert, ihre derartigen Ansprüche in der Zeit vom 24. November bis 7. Dezember d. J. inclusive vorschriftsmäßig anzumelden und zu begründen. Dabei sind die Vorschriften des erwähnten Reichsgesetzes und der Ministerial-Anweisung vom 5. Dezember 1871 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Trier pro 1870 No. 50) zu beachten. Insbesondere sind die Schäden an Immobilien und an Mobilien in getrennten Eingaben anzumelden und durch specielle Angabe der Beweismittel bezüglich der Ursache der Beschädigung (Beschießung oder Brandlegung zu militairischen Zwecken) und des Umfanges des erlittenen Schadens zu begründen.

Die Gesuche sind unter der Adresse: „An den Vorsitzenden der Abschätzungs-Commission für Kriegsbrandschäden, Herrn Regierungs-Rath Forst zu Trier“ frankirt einzureichen, und zwar jo zeitig, daß dieselben spätestens am 7. Dezember d. J. in die Hand des Adressaten gelangen. Ansprüche, welche nicht bis zum 7. Dezember cr. vorschriftsmäßig angemeldet und begründet werden, sind präcludirt und bleiben von der Berücksichtigung ausgeschlossen. Ansprüche für Kriegsschäden, welche außerhalb des Regierungs-Bezirks Trier eingetreten, sowie Ansprüche für solche Kriegsschäden, die weder durch Beschießung noch durch Brandlegung zu militairischen Zwecken verursacht sind, gehören nicht zur Cognition der unterzeichneten Commission und bleiben von der Berücksichtigung ebenfalls ausgeschlossen.

Trier, den 5. November 1872.

Die Abschätzungs-Commission für Kriegs-Brandschäden.

Digitized by Google

(No. 1114.)

Verzeichniß

der rechtskräftigen correctionellen Urtheile, durch welche die Verlustigung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ausgesprochen ist, pro I. Semester 1872.

Pos. Nr.	Namen und Vornamen.	Alter. J.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustigung. Jahre.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.
1	Fritsch Catharina, Ehefrau Peter Arend	23	ohne	Eisenschmitt	5. Mai 1871	1	10. August 1873
2	Sonntag Jakob August	28	Taglöhner	Pyaschen	14. Nov. „	2	4. Januar 1876
3	Bracht Bernard Hubert Felix	26	Barbier	Düsseldorf	19. Jan. 1872	1	26. Juli 1873
4	Dauzenburg Heinrich	65	do.	Buchholz (Holland)	do.	1	26. Januar 1874
5	Heinz Maria Eva	31	ohne	Oberleuken	23. Febr. „	1	23. Februar 1874
6	Schminnes Johann Baptist	24	Tuchmacher	Vos	24. Febr. „	2	2. März 1876
7	Antony Peter	45	Handelsmann	Speicher	19. März „	1	19. September 1874
8	Wolf Johann	41	Schiffsknecht	Aunkirchen	2. März „	1	2. März 1874
9	Lehnen Magdalena	31	Näherin	Wicklessem	8. März „	1	8. Juli 1873
10	Edlinger Mathias	36	Taglöhner	Morscheid	16. März „	1	16. September 1873
11	Becker Valentin	23	Schreiner	Biersdorf	11. März „	2	11. April 1875
12	Arenth Franz	24	Ziegelbäcker	Schönecken	13. März „	2	13. März 1875
13	Süsselbeck Friedr. Wilhelm	49	Taglöhner	Gransdorf	19. April „	1	9. Oktober 1873
14	Wolfhart Peter	30	Bergmann	Berschweiler	3. Mai „	1	3. Mai 1874
15	Krieger Friedrich Wilhelm	55	Taglöhner	Schauren	11. Mai „	1	13. Oktober 1873
16	Brand Anna Maria	44	Taglöhnerin	Neroth	24. Mai „	1	24. Mai 1874
17	Adam Johann Philipp	58	Bäcker	Enkirch	14. Juni „	1	14. September 1873
18	Wilki Michel	25	Taglöhner	Prüm	19. Juni „	5	19. Dezember 1882
19	Küpper Peter	38	Schuster	Cöln	28. Juni „	2	28. Dezember 1874
20	Heimes genannt Martini Anna Maria.	19	Taglöhnerin	Malborn	12. Jan. „	1	27. Juli 1873

Indem ich vorstehendes Verzeichniß in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die Königlichen Friedensgerichte, Notarien und Gerichtsvollzieher, die darin aufgeführten Personen in die in ihren Geschäftslocalien angeheftete Tabellen einzutragen.

Trier, den 31. Oktober 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 1136.) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 29. Juli d. J. ist die Magdalena Schweisthal aus Ueßig, gegenwärtig in der Irrenpflegeanstalt des Landarmenhauses zu Trier untergebracht, für interdizirt erklärt worden.

Trier, den 8. November 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 1139.) Der Markscheider Franz Tappermann hat seinen Wohnsitz von Trarbach nach Neuwied verlegt, was in Gemäßheit der Bestimmung des §. 4 der allgemeinen Vorschriften für die Markscheider vom 21. December 1871 bekannt gemacht wird.

Bonn, den 8. November 1872.

Königliches Ober-Bergamt.

(No. 1137.) Edictallabung.

Nachdem der förmliche Prozeß gegen:

1) den Musketier Peter Löw, 2. Comp. 4. Rhein. Infanterie-Regiments No. 30 aus Labach, im Kreise Saarlouis,
2) den Musketier Nikolaus Wamsbach 8. Comp. desselben Regiments aus Körperich, im Kreise Saarlouis,

wegen Fahnenflucht eröffnet worden ist, werden dieselben andurch aufgefordert, ungesäumt zu ihrem Truppentheile zurückzukehren, spätestens aber in dem auf

Mittwoch den 5. März 1873,
Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Militairgerichtslokale anberaumten Termine zu erscheinen, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Fahnenflüchtlinge erklärt und in eine Geldbuße von je 50 bis 1000 Thlr. werden verurtheilt werden.

Diedenhofen, den 9. November 1872.

Kaiserliches Kommandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

(No. 1138.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 30. October d. Js. sind die Gerichts-Assessoren Otto August Friedrich Rudorff und Cornelius Gatzen zu Friedensrichtern in Baumholder resp. Tholey ernannt worden.

(M. e. 12850.) Durch Finanz-Ministerial-Rescript vom 28. August cr. II^{b} 15881 ist dem bisherigen Ober-

Digitized by Google

förster Ilse zu Kempfeld auf dessen Antrag die Oberförsterstelle Saarburg zu Beurig übertragen worden.

(**No. 1131.**) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 30. October d. J. ist dem Gerichts-Assessor Bachem zu Hillesheim die von demselben bisher commissarisch verwaltete dortige Friedens-Richterstelle definitiv verliehen worden.

(**II. e. 13583.** 2. Aug.) Durch Ministerial-Rescript vom 16. September cr. II^{b} 16208 ist dem Oberförster-Candidaten Adam, bisher zu Niederbeisheim unter Ernennung desselben zum Königlichen Oberförster die durch die nachgesuchte Versetzung des Oberförsters Ilse zur Erledigung gelangte Oberförsterstelle zu Kempfeld vom 1. October cr. ab übertragen worden.

(**I. 6486. a. 3.**) Der Pfarrer Herr Bersch zu Alsdorf ist zum Schulinspector des Berunges Wolsfeld berufen worden.

(**No. 1135.**) Durch Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 26. und 30. October und vom 4. November d. J. wurde

1) der comm. Friedensrichter, Gerichts-Assessor Heldberg zu Dudeldorf mit der Vertretung des Landtags-Abgeordneten, Landgerichts-Raths Sello zu Saarbrücken und
2) der comm. Friedensrichter, Gerichts-Assessor Frye zu Hermeskeil mit der Vertretung des Landtags-Abgeordneten, Friedensrichters Justiz-Raths Heil zu Saarbrücken beauftragt sowie ferner
3) dem Gerichts-Assessor Schommer zu Trier die Friedensrichter-Stelle zu Daun,
4) dem Gerichts-Assessor Knopp zu Trier die Friedensrichter-Stelle in Dudeldorf,
5) dem Gerichts-Assessor Wolff zu Aachen die Friedensrichter-Stelle in Hermeskeil,
6) dem Gerichts-Assessor Brockmann zu Cleve die Friedensrichter-Stelle in Neuerburg,
7) dem Gerichts-Assessor Metz zu Coblenz die Friedensrichter-Stelle in Warweiler commissarisch übertragen,
8) der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Dr. Helbron zu Warweiler an das Friedensgericht zu Dormagen versetzt,
9) der comm. Friedensrichter, Gerichts-Assessor Kleinholz zu Wadern der Staats-Anwaltschaft bei dem Königl. Landgerichte zu Coblenz als Hülfsarbeiter zugetheilt und
10) der Gerichts-Assessor Dr. Hupertz zu Bonn zur commissarischen Verwaltung der Friedensrichter-Stelle in Wadern angewiesen.

(**No. 1153.**) Der Notar Heß in Tholey ist durch Rescript des Herrn Justiz Ministers Excellenz vom 31. v. Mts. in gleicher Amtseigenschaft vom 15. d. Mts. ab in den Friedensgerichtsbezirk Ahrweiler, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ahrweiler, versetzt worden.

(**No. 1075.**) Dem Maschinenbauer L. Lucht zu Colberg ist unterm 18. Oktober d. Js. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Torf-, Ziegel- und Wurstitopf-Maschinen, wie dieselbe durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(**No. 1146.**) Dem Redacteur Karl Hirsch zu Berlin ist unter dem 26. Oktober d. Js. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schaltwerk bei Schrift-Setzmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(**No. 1145.**) Den Fabrikanten Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unterm 27. Oktober 1872 ein Patent

auf einen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 47. Donnerstag, den 21. November 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. K. 12159.) Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. No. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, Rötger.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 1158.) Assisen zu Trier.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Trier für das IV. Quartal 1872 wird hiermit auf Montag den 9. Dezember 1872 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn II. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 7. November 1872.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath,

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Appellations-Gerichts-Secretair, Hermanns.

(I. 1941. a. 1.) Nach §. 23 des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 101) scheiden die im Jahre 1866 für den Rheinischen Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten und Stellvertreter in diesem Jahre aus, und es sind daher zum Ersatz sowohl dieser als auch der später gewählten, aus anderen Gründen ausgeschiedenen Abgeordneten und Stellvertreter Neuwahlen nöthig, deren Abhaltung ich hente veranlaßt habe.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahl- und Stimmfähigen der Provinz hierdurch ein, sich zeitig mit den Beweisen ihrer Qualifikation zu versehen und sich damit bei den Wahlen, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz, den 11. November 1872.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, v. Bardeleben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(II. K. 18925.) Die Aufräumung der Rückstände vor dem Jahres-Kassen-Abschlusse betreffend.

Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse

Ausgegeben zu Trier den 22. November 1872.

Digitized by Google

werden sämmtliche von uns ressortirenden Kassen, insbesondere die Steuer-, Forst- und Strafkassen erinnert, die etwaigen Einnahme-Rückstände aus früheren Jahren ohne Verzug und die Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit einzuziehen, und die erhobenen Beträge vor Ablauf des Monats Januar k. J. an die vorgesetzte Kasse abzuführen, die als uneinziehbar sich herausstellenden Quoten aber in den vorgeschriebenen Terminen zur Niederschlagung anzumelden.

Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die Königl. Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt abzuführen, und fordern auch sämmtliche Beamten, Pensionäre und sonstige Empfangs-Berechtigte auf, die für das laufende Jahr ihnen zustehenden festen Beträge zur Verfallzeit bei den betreffenden Königl. Kassen zu erheben, sowie alle diejenigen, welche bei den uns untergeordneten Kassen Gebühren für amtliche Verrichtungen zu beziehen oder Forderungen für Lieferungen ꝛc. zu machen haben, veranlaßt werden, dieselben bis spätestens den 10. Januar k. J. in vorschriftsmäßiger Weise zur Liquidation zu bringen, widrigenfalls die Anweisung derselben bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten (18. Februar k. J.) ausgesetzt werden müßte.

Trier, den 11. November 1872.

(L. 6734. s. S.) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit bis auf Weiteres jedes Oeffnen sowie Entleeren derjenigen Gruben untersagt, in welchen in den Jahren 1870 und 71 die Cadaver und Ueberbleibsel der wegen Rinderpest gefallenen oder getödteten Thiere verscharrt sind.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 5 bis 10 Thaler event. entsprechender Freiheitsstrafe geahndet — abgesehen von den weiteren Strafen und Nachtheilen, welche der Thäter auf Grund des sonst bestehenden Gesetzes etwa verwirkt haben sollte.

Trier, den 13. November 1872.

(L. 7026. s. S.) Die Prüfung evangelischer Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen findet bestimmungsmäßig in der 2. Woche vor Ostern statt.

Diejenigen Aspirantinnen, welche die Absicht haben, sich an der Prüfung zu betheiligen, werden hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Dezember 1868 I. 6411 S. V. (Amtsblatt S. 360) darauf aufmerksam gemacht, daß die desfallsigen Anmeldungen vor dem 15. December unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Papiere bei uns einzureichen sind.

Trier, den 12. November 1870.

Polizeiverordnung.

(L. 6918. s. S.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Hermeskeil, im Landkreise Trier, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 4 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 12. November 1872.

Polizeiverordnung.

(L. 6947. s. S.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinde Liesdorf und die Gemeinden der Bürgermeistereien Rehlingen, Oberesch, Kerlingen, Berus und Wallerfangen, im Kreise Saarlouis, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 8 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 13. November 1872.

(L. 6980 s. S.) Die Lehrerstelle an der 4. Mädchenklasse der evangelischen Schule zu Saarbrücken, mit welcher ein Einkommen von 300 Thlr. verbunden ist, ist erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 15. Dezember l. Js. bei uns einzureichen.

Trier, den 13. November 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1165.) Auslooſung von Rentenbriefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. October 1872 bis 31. März 1873 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1. Litt. A. à 1000 Thlr. = 39 Stück, nämlich:
No. 132. 161. 178. 343. 372. 383. 431. 567.

Digitized by Google

592. 817. 1215. 1297. 1542. 1830. 1954. 2185. 2193. 2271. 2412. 2507. 2528. 2595. 2611. 2954. 3183. 3468. 3548. 3676. 3693. 3694. 3725. 3916. 3992. 4136. 4239. 4348. 4566. 5084. 5553.

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 16 Stück, nämlich:
No. 93. 291. 415. 430. 936. 1060. 1140. 1144. 1145. 1316. 1392. 1397. 1484. 1625. 1988. 2254.

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 83 Stück, nämlich:
No. 27. 138. 327. 704. 785. 797. 895. 1115. 1556. 1593. 1625. 2042. 2387. 2472. 2617. 2870. 2999. 3038. 3216. 3357. 3375. 3381. 3447. 3903. 4020. 4052. 4313. 4400. 4418. 4775. 5117. 5143. 5376. 5440. 5495. 5527. 5787. 5792. 5930. 6080. 6174. 6175. 6269. 6516. 6764. 6766. 6938. 6984. 6990. 7195. 7303. 7740. 7842. 7884. 8000. 8035. 8158. 8187. 8315. 8502. 8604. 8953. 9107. 9247. 9276. 9312. 9408. 9537. 9651. 9998. 10406. 10470. 10699. 11080. 11257. 11276. 11649. 11792. 11814. 11918. 11997. 12001. 12115.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 76 Stück, nämlich:
No. 195. 386. 576. 722. 893. 1212. 1442. 1636. 1897. 2029. 2153. 2278. 2303. 2407. 2624. 2688. 2734. 2904. 2937. 3008. 3014. 3067. 3137. 3239. 3242. 3434. 3455. 3478. 3527. 3832. 4202. 4714. 4775. 4954. 5106. 5221. 5408. 5422. 5429. 5656. 5698. 5917. 5926. 6291. 6543. 6609. 6615. 6865. 7004. 7168. 7769. 7770. 7793. 7830. 7991. 8221. 8256. 8426. 8460. 8519. 8550. 8663. 8816. 8903. 8918. 8977. 9179. 9438. 9662. 9737. 10218. 10284. 10297. 10314. 10486. 10546.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 4 Stück, nämlich:
No. 13552. 13553. 13554. 13555.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1873 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. No. 14 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Litt. E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 13551 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Münster, den 12. November 1872.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. Rasch.

(**No. 1864.**) Die nachstehenden Vorschriften der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 wegen der Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst werden hierdurch zur Nachachtung, bekannt gemacht.

§. 151. **Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.**

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

§. 152. **Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.**

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
c) ein Unbescholtenheits Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

Trier, den 12. November 1872.

Königl. Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

(**No. 1874.**) Edictalladung.

Nachdem der Desertions-Proceß wider:

1) den Musketier Carl Mischke des 7. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 69, geboren am 7. Februar 1846 zu Wiskbuhd im Kreise Fürstenthum, Regbez. Cöslin, evangelisch, ohne Profession;

2) den Musketier Peter Tändler des 7. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 69, geboren am 27. Mai 1849 zu Egidienberg, Kreis Siegburg, katholisch, Bäcker;

3) den Musketier Mathias Joseph Rademacher des 7. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 69, geboren am 15. Januar 1846 zu Ahrweiler, im Kreise Ahrweiler, katholisch, Schuhmacher;

4) den Tambour Isaak Schömann des 7. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 69, geboren am 20. April 1850 zu Bulley, im Kreise Zell, Israelit, Handelsmann;

5) den Husar Peter Maasmann, 2. Rhein. Hus.-Regts. No. 9, geboren am 8. November 1849 zu Prosterath, Kreis Trier, katholisch, Müller;

6) den Husar Joseph Reisen des 2. Rheinischen Husaren Regiments No. 9, geboren am 2. März 1847 zu Manderscheid, Kreis Trier, heimathsberechtigt in Badem, Kreis Bitburg, katholisch, Kutscher;

Digitized by Google

7) den Rekrut Anton Christmann aus dem Bezirk des 2. Bataillons (Andernach) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 69, geboren am 20. November 1848 zu Lurz, im Kreise Cochem, Tagelöhner;

8) den Rekrut Johann Jensen aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Andernach) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 69, geboren am 5. April 1851 zu Luxerath, im Kreise Cochem, katholisch, Tagelöhner;

9) den Rekrut Peter Defling aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Andernach) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 69, geboren am 18. Januar 1851 zu Binningen, im Kreise Cochem, katholisch, Tüncher;

10) den Rekrut Nicolaus Dreis aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Andernach) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 69, geboren am 30. December 1851 zu Uelmen, im Kreise Cochem, katholisch, Tagelöhner;

11) den Rekrut Johann Peter Königs aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Andernach) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 69, geboren am 16. März 1850 zu Reimerath, im Kreise Adenau, katholisch, Ackerer;

12) den Rekrut Heinrich Hartel aus dem Bezirk des 2. Bataillons (Coblenz) 3. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 29, geboren am 30. December 1850 zu Oberwesel, im Kreise St. Goar, katholisch, Fleischer;

13) den Rekrut Johann Philipp Morbach aus dem Bezirk des 2. Bataillons (Coblenz) 3. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 29, geboren am 13. December 1848 zu Coblenz, katholisch, Seemann;

eingeleitet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Sonnabend den 29. März 1873, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militärarresthause zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu je einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden.

Trier, den 16. November 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 1166.) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 12. November 1872.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz:
   1) Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
   2) Herr Amtmann Brüning von Enniger,
   3) Herr Commerzienrath Theodor Böniger von Duisburg;

II. Namens der Rentenbank:
   1) Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch,
   2) Provinzial-Rentmeister Wuttge;

III. Der Notar, Herr Justizrath Friedrich Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank angefertigten und hier beigefügten Verzeichnisse am 2. November 1872 gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

54	Stück	Litt. A. à	1000 Thlr.	= 54,000 Thlr.
20	„	„ B. à	500 Thlr.	= 10,000 Thlr.
128	„	„ C. à	100 Thlr.	= 12,800 Thlr.
83	„	„ D. à	25 Thlr.	= 2,075 Thlr.
14	„	„ E. à	10 Thlr.	= 140 Thlr.
299	Stück	über zusammen		= 79,015 Thlr.

buchstäblich: Zwei Hundert und Neun und Neunzig Stück über Neun und Siebenzig Tausend und Fünfzehn Thaler nebst den dazu gehörigen Ein Tausend Fünf Hundert und Fünf Stück Zins-Coupons und Zwei Hundert und Neun und Neunzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Schlichter. Brüning. Böninger.

Rasch. Wuttge.

Friedrich Leesemann, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 12. November 1872.

Königliche Direction der Rentenbank.

Rasch.

(No. 1176.) Oeffentliche Vorladung.

Der Recrut Isaac Weyler, geboren und wohnhaft zu Ottweiler, Kreis Ottweiler, Regierungsbezirk Trier, welcher laut Befehl der Königl. 32. Infanterie-Brigade vom 27. October 1872 zum 4. November 1872 zum 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30 beordert war, aber sich nicht gestellt hat und jedenfalls der Desertion sich schuldig gemacht, wird hierdurch zur Rückkehr und Wiederanmeldung bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel bis spätestens den 20. Februar kommenden Jahres aufgefordert, widrigenfalls gegen denselben auf Grund des §. 94 Theil I des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden wird.

St. Wendel, den 20. November 1872.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando
(St. Wendel). von Studnitz.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Amtsblatts-Nummer 44, Seite 204, zweite Spalte, Zeile 15 von oben muß statt:

4. December

gelesen werden:

4. September.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 48. Donnerstag, den 28. November 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(I. 6393. s. 3.) Auf Ihren Bericht vom 5. November d. J. will Ich der Gemeinde Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, Behufs Anlage der Straße F. D. der zurückfolgenden Stierlin'schen Cypie aus dem Alignementsplan vom September 1872 und des Platzes um die neue evangelische Kirche das Expropriationsrecht zur Erwerbung der in der gleichfalls zurückerfolgenden Ergänzungs-Nachweisung unter No. 2, 3, 4 und 6 verzeichneten Flächen von bzw. 20,4 □Meter, 99 □Meter, 18 □Meter und 7 Ar 45 □Meter Inhalt hiermit ertheilen.

Berlin, den 6. November 1872.

gez. Wilhelm,

gegz. Graf von Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(No. 1068.) Einführung neuer Telegraphen-Marken.

Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. Js. werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

In Vertretung: Meydam.

Ausgegeben zu Trier den 29. November 1872.

(II. K. 16783.) Bekanntmachung, betreffend die fernere frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Verzinsung und Gewährung eines Agios.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. d. Mts. (Reichsanzeiger No. 268) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. Oktober d. Js. (Reichsanzeiger No. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. Js. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis 14. Dezember cr. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. Js. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102⅓ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 26. November 1872.

Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 6972. a. 3.) Der Seminarlehrer E. Nagel zu Peiskretscham in Ober-Schlesien hat eine Anzahl Apparate — elektrische, chemische, Maschinen-, Flüssigkeits-, Luft- und Licht-Apparate — zur Veranschaulichung physikalischer Vorgänge hergestellt. Von Fachmännern sind diese Apparate wegen ihrer Brauchbarkeit bei großer Billigkeit günstig beurtheilt und von mehreren Provinzial-Behörden zur Anschaffung in Schulen bereits empfohlen worden. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen vom 15. October d. Js., betreffend das Volksschul-Präparanden- und Seminar-Wesen, durch welche der physikalische Unterricht eine erhebliche Erweiterung erfahren hat, mache ich sämmtliche Königliche Provinzialbehörden auf die bezeichnete Bezugsquelle aufmerksam.

Berlin, den 7. November 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Achenbach.

Vorstehende Verfügung des Herrn Unterrichts-

Digitized by Google

Ministers bringen wir hiermit zur Kenntniß der Herren Schulinspektoren und sonstigen Schul-Behörden.

Trier, den 15. November 1872.

(L. f. 1121.) Wir machen darauf aufmerksam, daß, nachdem die Gehalte der Königlichen Förster wesentlich aufgebessert sind, Seitens der Königl. Ministerien bestimmt ist, daß bezüglich der Gehaltsgrenzen, welche im Minist.-Erlaß vom 4. Febr. 1870 (abgedruckt in Nr. 10 unseres Amtsblattes für 1870) für einzelne Kategorien von Communal-Forstbeamten-Stellen festgestellt wurden, folgende Aenderungen eintreten sollen:

1. an Stelle des Gehaltsbetrags von 370 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente, tritt der Betrag von 410 Thlr. einschließlich Emolumente,
2. an Stelle des Gehaltsbetrags von 270 Thlr. einschließlich Emolumente tritt der von 330 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente.

Trier, den 19. November 1872.

Polizeiverordnung.

(L. 7029. s. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Kleinblittersdorf, im Kreise Saarbrücken, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 19. November 1872.

(L. 6996. s. 5.) Für die evangelische Schule zu Baumholder, Kreis St. Wendel, wird eine Elementar-Lehrerin gesucht, welche die ältern Mädchen zu unterrichten haben wird. Das Gehalt beträgt 200 Thlr. und freie Wohnung bezw. Miethsentschädigung.

Bewerbungen sind bis zum 1. Januar k. J. bei uns einzureichen.

Trier, den 21. November 1872.

(L. 7186. s. 5. 2. Aufg.) Die Lehrerinnen-Stelle an der evangel. Schule zu Güdingen, im Kreise Saarbrücken, wird erledigt. Einkommen 180 Thaler.

Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. Januar k. J. bei uns einzureichen.

Trier, den 23. November 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1178.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Excellenz der Herr Handels-Minister durch Erlaß vom 13. November c. IV. 13765 genehmigt hat, daß dem Gemeinde-Eichungsamte zu Prüm bis auf Weiteres auch die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Gewichten excl. der Präzisionsgewichte beigelegt werde.

Cöln, den 18. November 1872.

Königliche Eichungs-Inspection.

(No. 1181.) Von dem Kaiserlichen Reichs-Kanzler-Amte ist mir der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Susanna Schinofen aus Speicher zugegangen.

Ich habe denselben Behufs Eintragung in die Sterbe-Register an den Bürgermeister in Speicher gelangen lassen.

Trier, den 18. November 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(No. 1203.) Personalveränderungen im Telegraphen-Directions-Bezirk Frankfurt a. M.

Die Telegraphen-Candidaten Beyer und Müllenbach in Trier sind zu Telegraphisten ernannt worden.

(L. 6796 s. 5.) Der c. Lehrer Joh. Thome zu Kautenbach, im Kreise Berncastel, ist an die katholische Schule zu Ruwer, im Landkreise Trier, versetzt worden.

(L. 6936. s. 5.) Der Lehrer Nicolaus Petry zu Salm, im Kreise Daun, ist an die katholische Schule zu Bietzen, im Kreise Merzig, versetzt worden.

(L. 6207. s. 3.) Der bisherige Baueleve Soff in Marburg ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und demselben die durch den Austritt des Kreisbaumeisters Stern vakant gewordene Kreisbaumeister-Stelle in Prüm übertragen worden.

(L. 6846. s. 5. 1. Aufg.) Die Lehrerin Eva Götten zu Außen, im Kreise Saarlouis, ist an die obere Schulstelle zu Lisdorf, im Kreise Saarlouis, versetzt worden.

(L. 6846. s. 5. 2. Aufg.) Die Schulamts-Candidatin Veneranda Pavle ist an die 2. Mädchenschule zu Lisdorf, im Kreise Saarlouis, commissarisch berufen worden.

(L. 6934. s. 5.) Der Schulamts-Candidat Joh. Schöneberger ist an die katholische Schule zu Filzen, im Kreise Berncastel, commissarisch berufen worden.

(L. 6935. s. 5.) Der Schulamts-Candidat J. Bremm ist an die katholische Schule zu Neuforweiler, im Kreise Saarlouis, commissarisch berufen worden.

(L. 6830. s. 5.) Der Lehrer Dessauer zu Saarbrücken ist an die 3. Mädchenklasse der dortigen evangelischen Schule versetzt worden.

(L. 7096. s. 2.) Der commissarische Bürgermeister Kleber zu Kleinblittersdorf ist definitiv zum Bürgermeister dieser Bürgermeisterei ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 48 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Donnerstag, den 28. November 1872.

(I. 6393. u. 3.) In Verfolg unserer Circularverfügung vom 19. Mai 1862 (I. 1869 S. 3), betreffend das zur Vertilgung der den Feldfrüchten besonders schädlichen Thiere von den Polizeibehörden einzuschlagende Verfahren, bringen wir nachstehende Abhandlung über die Mauseplage und die Mittel dagegen mit der Empfehlung zur öffentlichen Kenntniß, sofern es im nächsten Frühjahre noch nothwendig oder zweckmäßig erscheinen sollte, die zur Beseitigung oder Minderung dieser Plage angemessen erscheinenden Mittel frühzeitig planmäßig anzuordnen und durchzuführen.

Trier, den 23. November 1872.

Die Mäuseplage und die Mittel dagegen.*)

Vortrag, gehalten in der Sitzung des Hildesheimer Gewerbevereins am 28. October 1872 von E. Michelsen, Direktor der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Hildesheim.

„Plagen," d. h. Belästigungen der Menschheit durch das Auftreten oder Ueberhandnehmen von Naturkörpern oder Naturerscheinungen, hat es von Zeit zu Zeit immer gegeben, und werden trotz aller Vorsichtsmaßregeln solche auch in Zukunft nicht ausbleiben, es sei denn, daß es uns Menschen gelänge, Herren über Wind und Wetter zu werden. Unter den Plagen durch das Thierreich und aus dem Thierreich ist die Mäuseplage von jeher eine der empfindlichsten gewesen, weil diese Unholde uns vor unseren Augen unser tägliches Brod vor dem Munde wegfressen und weil sie, anscheinend klein und ungefährlich, durch ihre Masse mächtiger sind, als der Mensch. Sehen wir ab von der Sage des Mäusethurms, resp. des Erzbischofs Hatto II. von Mainz (um 970) und ähnlichen, nicht genügend beglaubigten Erzählungen, so liefert uns auch das 19. Jahrhundert actenmäßige Zahlen genug über die furchtbare Zahl dieser Nager in Mäusejahren und über den durch sie angerichteten colossalen Schaden. In den zwanziger Jahren trat diese Landplage am Niederrhein wiederholt derartig auf, daß man auf dem Felde kaum einen Fuß auf die Erde stellen konnte, ohne eine Mauseröhre zu berühren. In dem Bezirk von Zabern fing man im Jahre 1822 binnen 14 Tagen 1,570,000, im Landrathsamte Nidda 590,327 und im Landrathsamte Butzbach 271,941 Stück Mäuse; im Herbste des Jahres 1856 mußten zwischen Erfurt und Gotha in einem Umkreise von vier Stunden wegen Mäusefraß 12,000 Acker Land umgepflügt werden, so daß der directe Schaden auf 30,000 Thlr. veranschlagt wurde; auf einem größeren Gute bei Breslau wurden in 7 Wochen über 200,000 Stück gefangen; im Dessauischen berechnete ein Rittergutsbesitzer in demselben Jahre, 1856, seinen Mäuseschaden auf 15,000 Thlr.; einem dortigen kleinen Grundbesitzer, der 40—50 Scheffel Korn zu erwarten berechtigt war, fraßen die Mäuse seine ganze Ernte bis auf einen halben Scheffel Roggen auf; im Sommer 1861 wurden in der Gegend von Alsheim in Rheinhessen 409,523 Mäuse und außerdem noch 4707 Hamster an die Gemeindeverwaltung abgeliefert. (Und wie es im Herbste 1872 an vielen Orten bei uns ausgesehen hat, davon wird mancher Leser dieser Zeilen mehr wie genug zu erzählen wissen.)

Wo viel Licht ist, da ist auch viel Schatten. Wir begrüßen mit Freuden die zunehmende Landescultur und sind stolz auf dieselbe, als auf einen Fortschritt. Mit Recht. Aber dabei dürfen wir uns der Thatsache nicht verschließen, daß gerade die zunehmende Landescultur auch die Zunahme unserer Feinde aus dem Thier- und Pflanzenreiche begünstigt. Mit der Urbarmachung jedes wüsten Landstückes stört man einerseits die dort sich aufhaltenden Geschöpfe in ihrer bis dahin ungeachteten und unschädlichen Thätigkeit, welche erst dann eine schädliche von uns genannt wird, wenn sie unsere Culturpflanzen in Anspruch nimmt; andererseits stört eben diese Cultivirung auch die sogenannten nützlichen Thiere in ihrem Leben und Treiben, indem sie denselben das Wohnen vielfältig erschwert. Ferner darf nicht außer Acht gelassen werden, daß wir gegen unsern Willen mit jeder neuen Culturpflanze auch diejenigen Thiere einführen, welchen diese Pflanze zur Nährmutter angewiesen ist, ohne daß wir gleichzeitig dafür Sorge trügen oder tragen könnten, daß auch die Feinde der ebengenannten Thiere mit eingeführt würden.

Mit dem Reis kam der Reiskäfer in unsere Kaufläden, mit der Erbse erschien der Erbsenkäfer; Sperling, Maus und Ratte ziehen dem Ackerbau und der Civilisation nach über Land und über Meer. Kurz, wir haben nach meiner Ueberzeugung für die Zukunft weder die Aussicht, daß die Ungezieferschäden aufhören werden, noch auch nur die Hoffnung, daß solche Plagen in Zukunft gelinder auftreten werden, als bisher. Treffen die Witterungsverhältnisse und sonstige Umstände zusammen, welche unseren Feinden günstig sind, so werden sie uns immer wieder den Krieg erklären, und wir werden immer wieder die Schlacht verlieren, bis die Natur sich unser annimmt.

Die Hauptmassen derjenigen Thiere, welche in diesem Herbste unsere Felder unterhöhlt und unsere Ernten so schwer geschädigt haben, sind Feldmäuse gewesen,

*) Als directe (Original-) Mittheilung zur Verfügung gestellt vom Verfasser.

Ausgegeben zu Trier den 29. November 1872.

Digitized by Google

wenn sich auch andere Arten aus der Stippschaft der Ratten und Mäuse eingefunden haben. Unser Leunis theilt diese ganze böse Gesellschaft in zwei Gattungen, in Wühlmäuse und Mäuse. Die Wühlmäuse kennt man hauptsächlich daran, daß bei ihnen der Schwanz höchstens bis zu Zweidrittel der Körperlänge mißt; zu ihnen gehört die echte Wasserratte, die in hiesiger Gegend so bekannte Hamaus und die Feldmaus. Zu den eigentlichen Mäusen, bei denen der Schwanz fast oder ganz so lang wie der Körper ist, gehören die jetzt sehr seltene Hausratte, ferner die seit etwa 100 Jahren bei uns an ihre Stelle getretene Wanderratte, dann die Hausmaus, Waldmaus, Brandmaus und Zwergmaus. Namentlich die Wald- und Brandmäuse helfen unseren Feldmäusen redlich an ihrer vernichtenden Arbeit, und auch die Hamaus (Hypudaeus terrestris) hat böse Arbeit an unseren Wurzelgewächsen geliefert.

Unsere Hauptfeindin, die Feldmaus, ist hier gewöhnlich 3 Zoll lang, wozu dann noch der Schwanz von 1 Zoll Länge kommt. In besonders günstigen Jahren, wie dem heutigen, überschreiten die Thiere aber ihre normale Größe um ein Bedeutendes. Das Weibchen wirft jährlich 5 bis 6 mal 4 bis 12 Junge, unter denen häufig noch obendrein zweidrittel oder dreiviertel Weibchen sind. Wenn man dann noch berücksichtigt, daß wenigstens die erste Brut im Herbste desselben Jahres noch fortpflanzungsfähig ist, so kann man sich über den gegen den Herbst hin hervorgetretenen Mäuseschaden kaum noch wundern.

Nachdem der Feldmaus während des Sommers zu dieser ihrer colossalen Vermehrung und gleichzeitigen Pflanzenbeschädigung in allgewohnter Sorglosigkeit Zeit und Gelegenheit genügend gegeben war, fing man zu spät an, mit glaublichen und unglaublichen, nützlichen und nutzlosen, geschlichen und verbotenen Mitteln gegen das Ungeziefer zu Felde zu ziehen. Der Erfolg ist dieses Jahr gewesen wie immer: durch die verschiedenen Vertilgungsmittel sind die Mäuse weniger geworden, aber immer noch in großen Massen am Leben geblieben, bis die Witterung sich der Sache angenommen hat. Brehm hat wiederum Recht behalten, wenn er sagt: „Leider ist der Mensch allein diesen Mäusen gegenüber geradezu ohnmächtig. Alle Vertilgungsmittel, welche man bisher ersonnen hat, erscheinen ungenügend der massenhaften Vermehrung jener gefräßigen Scharen gegenüber: nur der Himmel und die dem Menschen so befreundeten und gleichwohl von ihm so befeindeten Raubthiere vermögen zu helfen."

Der Vertilgungsmittel, welche gegen die Mäuse auch in diesem Herbst angewendet worden sind, sind so viele, daß eine vollständige Aufzählung derselben mir nicht möglich ist. Im Ganzen lassen sich die Vertilgungsarten theilen in solche ohne Gift und mit Gift, und die letzteren wieder in erlaubte und verbotene; alle drei Arten sind mit größtem Eifer angewandt worden. Ohne Anwendung von Gift versucht man die Ausrottung der Mäuse, indem man mit einem sogenannten Mäusebohrer Löcher in die Erde bohrt, in welche die Mäuse hineinfallen und sich gegenseitig auffressen, wenn man sie nicht von Zeit zu Zeit zerstampft. Ebenso werden glatte Thonröhren, Zinkröhren, glasirte Töpfe, Fässen ꝛc. in die Erde gesenkt. Ferner zieht man Gräben um die einzelnen Feldstücke und um die Korndieme; sind die Wände genügend glatt, so muß die Feldmaus in dem Graben bleiben und wird dann erschlagen. In der Nähe Hildesheims wurde am Abend um eine eben gesetzte Korndieme ein Graben gezogen; am andern Morgen fanden sich in demselben 1500 Mäuse. Auch diejenigen Mäuse, welche mit den Garben in die Dieme gekommen sind, werden durch die Gräben gefangen, indem die Thiere von Zeit zu Zeit aus der Dieme herauskommen müssen, um zu trinken. Ferner hat der bekannte schlesische Landwirth Herr v. Rosenberg-Lipinski eine Methode veröffentlicht, bei welcher die Mäuse durch Anwendung von Rauch in ihren Löchern erstickt werden sollen; sein Verfahren ist in den meisten landwirthschaftlichen Zeitungen und auch in dem von mir herausgegebenen pannoverschen Land- und forstwirthschaftlichen Vereinsblatte mitgetheilt worden. Es muß zugegeben werden, daß keine dieser eben genannten Vertilgungsmethoden einen durchgreifenden Erfolg gehabt hat, zumal da keine derselben allgemein angewandt worden ist, aber dafür haben jene Arten der Vertilgung das für sich, daß sie von keinen sonstigen Nachtheilen begleitet sind. — Anders steht es mit dem Vergiften. Das Vergiften ist verführerisch, weil es verhältnißmäßig am wenigsten Mühe und Nachdenken erfordert, zumal da die Erlangung des gewünschten Giftes den Consumenten, gelinde gesagt, außerordentlich erleichtert wird. Leider ist die Gesetzgebung über die erlaubten und nicht erlaubten Gifte zur Vertilgung der Mäuse und andern Ungeziefers im Freien in den einzelnen Provinzen noch so buntscheckig, wie ehemals die Landkarte des heiligen römischen Reichs deutscher Nation. Für Hannover ist durch die Verordnung vom 2. Juli 1862 zu dem genannten Zweck jede Anwendung von Arsenik und Strychnin ausdrücklich, sofern nicht besondere Strafgesetze noch in Betracht kommen, mit Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. belegt. Wo ist diesen Herbst diese Verordnung beachtet worden? Ich frage diejenigen Handlungen, welche den Giftconsum der letzten Monate beurtheilen können, ob die ungeheuerlich klingende Behauptung thatsächlich übertrieben ist, daß das zur Mäusevertilgung verwandte Gift bei geeigneter Anwendung hingereicht haben würde, um die gesammte Einwohnerzahl Deutschlands um's Leben zu bringen. Ein Apotheker eines kleinen Landstädtchens verkaufte in wenigen Wochen 16 Centr. Arsenik. Sollte dieser Arsenik wohl in erlaubter Weise innerhalb der Gebäude verwandt worden sein? Ein anderer Apotheker, welcher unter Bezug auf die eben genannte Verordnung sich weigert, zur Feldvergiftung Arsenik zu verkaufen, setzt an einem Tage an erlaubten Giften für 100 Thlr. ab. Ein dritter Apotheker in Westfalen hatte schon vor einiger Zeit 150 Ctnr. Weizen zum Vergiften gebraucht und beschäftigte 20 — 30 Arbeits-

Digitized by Google

Viel größer ist die Zahl derjenigen Mäuse, von denen der Wiesel nur das Blut genoß, und noch größer die Zahl derjenigen, welche er aus reiner Mordbegier umbrachte. Werden die mit Zuckerrüben gefüllten Mieten aufgenommen, so ist ein daraus hervorspringender Wiesel ein sicheres Zeichen, daß lebende Mäuse in demselben nicht mehr zu finden sind.

Bei diesem kostenlosen, unschädlichen, das ganze Jahr hindurch getriebenen nützlichen Wirken unserer Freunde im Thierreich, sowie bei der erfahrungsmäßigen Ohnmacht der Menschen dem Ungeziefer gegenüber ist es doppelt zu beklagen, daß diese nützlichen Thiere nicht nur nicht genügend geschützt, sondern sogar aus Unverstand und Bubenjägerei direct verfolgt werden. Auf einem großen gräflichen Gute, nicht weit von Hildesheim, sah ich noch vor weniger als 20 Jahren die Scheunenthore mit erlegten Mäusebussarden und Eulen benagelt, ein Zeichen größter sachlicher Unwissenheit für den Gutsherrn wie für den Verwalter. Vor viel kürzerer Zeit kostete es einen meiner Schüler viel Mühe, die Knechte beim Aufnehmen der Rübenmieten davon abzuhalten, daß sie die entspringenden Wiesel erschlügen. Auf einem Dorfe in unserer Nähe, welches sich sonst nicht durch Mangel an Intelligenz auszeichnet, wurde jüngst ein alter Schuppen weggerissen, welcher in der letzten Zeit als Lager für Reisig gedient hatte. Als man das Reisig bei Seite schaffte, kam eine Familie junger Wiesel zu Tage, deren Wohnung mit Hamsterfellen ausgepolstert und umgeben war: zur Belohnung für diese Arbeit der Eltern wurden sämmtliche junge Wiesel sofort umgebracht.

Solche wirthschaftlichen und allgemein menschlichen Sünden sind zu beklagen, aber nicht allzusehr zu verwundern, wenn man die jämmerliche Stellung betrachtet, welche den Naturwissenschaften bislang in unserer Volksschule gegeben war, oder auch nicht gegeben war. Diese traurige Vernachlässigung des Wissens um unsere irdische Heimat war aber unausbleiblich, weil auf den Bildungsanstalten unserer Volksschullehrer dasselbe traurige Mißverhältniß bislang bestand. Wo ist ein Seminarlehrer, der in heimischer Naturgeschichte durchgebildet wäre? Und wenn es einen solchen geben sollte, wo hat er bislang Gelegenheit gehabt, seinen Zöglingen seine Kenntnisse mitzutheilen? Der landwirthschaftliche Centralverein für Rheinpreußen hat mit größter Entschiedenheit immer und immer wieder um Erweiterung des naturwissenschaftlichen Unterrichts auf den Lehrerseminarien gebeten. Das gleiche Bedürfniß liegt in der ganzen Monarchie vor. Hoffen wir, im Interesse wahrer Humanität und Religiösität, daß es auch in dieser Beziehung endlich einmal Tag werde!

Zum Schluß fasse ich meine Ueberzeugung über den in Frage stehenden Gegenstand in folgenden Punkten zusammen:

1. Es hat immer Mäuseplagen gegeben und wird solche in Zukunft von Zeit zu Zeit wieder geben, wenn die zu einer übermäßigen Vermehrung der Mäuse nothwendigen Umstände zusammentreffen.

2. Nach Ausbruch einer Mäuseplage giebt es überhaupt kein Mittel, um dieselbe gänzlich durch menschliche Hülfe in bestimmter Frist zu beseitigen, ebenso wenig wie solches bei Cholera, Typhus, Blattern u. s. w. möglich ist.

3. Die Hauptsache bleiben die Vorbeugungsmittel, die positiven und die negativen, d. h. die Hegung der Mäusefeinde und die **Frühjahrsvertilgung** der Mäuse, bevor für das laufende Jahr deren massenhafte Vermehrung hat eintreten können.

4. Wenn diese Frühjahrsvertilgung von Erfolg sein soll, so muß sie allgemein und auf vernünftige Weise, auch ohne directe und indirecte Schädigung von Menschen und Thieren (nützlichen) betrieben werden.

5. Man muß sich nicht scheuen, im Frühjahr für getödtete Mäuse erhebliche Prämien zu bezahlen, weil solche sehr gering sind im Verhältniß zu den Herbstausgaben für Gift.

6. Das bisher übliche Herbstvergiften ist entweder gesetzlich oder moralisch unerlaubt, oder aber für den Landwirth mindestens eine verspätete Maßregel, deren Kosten und indirecter Schaden den Nutzen in den meisten Fällen überwiegen.

7. Wirklichen Nutzen von der Herbstvergiftung im Jahre 1872 haben nur diejenigen Personen und Handlungen gehabt, welche entweder Gift verkaufen, oder sich mit dem Ausstreuen desselben abgeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 49. Donnerstag, den 5. Dezember 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

40. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 20. November 1872.

(Nr. 8077.) Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Durchführung der Venlo-Hamburger Eisenbahn durch das bremische Gebiet. Vom 1. Juli 1872.

(Nr. 8078.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der festen Nahebrücke zwischen Münster am Stein und Ebernburg im gewöhnlichen Straßen- und Personenverkehr bis auf Weiteres zu erheben ist.

(Nr. 8079.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes und der Verwaltung, resp. des Eigenthums des Niederschlesischen Zweigbahn-Unternehmens auf die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft Vom 4. November 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1872.

32. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 25. November 1872.

(Nr. 888.) Bekanntmachung des neuen Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 21. November 1872.

(Nr. 889.) Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 890.) Exequatur-Ertheilung.

(Nr. 891.) Dem Kaiserlichen Konsul G. W. Heinsen in Puerto Plata ist für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(I. 2866. S. 1.) Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister, v. Roon.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Der Minister des Innern, in Vertretung: Bitter.

(I. 2916. S. 3.) Reglement über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.

Zur Ordnung des Uebergangs der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln in die ständische Verwaltung, sowie der künftigen Leitung und Verwaltung derselben wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) folgendes Reglement erlassen.

§. 1. Die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln ist Provinzialanstalt und zur Bildung von Hebammen aus der Rheinprovinz bestimmt. Zur Erreichung des Zwecks werden Schwangere den Raumverhältnissen der Anstalt entsprechend zur Pflege aufgenommen.

Die Feststellung der Zahl der etatsmäßig aufzunehmenden Hebammen-Schülerinnen, die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke, endlich die etatsmäßige Feststellung der Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden armen sowie der Pensionssätze der zahlenden Schwangern unterliegt der Beschlußfassung des Provinzial-Landtages bei Feststellung des periodischen Anstalts-Etats.

Soweit etatsmäßige Stellen frei sind, findet die Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen und armer Schwangeren ohne Rücksicht auf die betheiligten Regierungsbezirke und Kreise statt.

Im Uebrigen werden die Erfordernisse der Aufnahme besonders bestimmt.

§. 2. Hebammen-Schülerinnen aus andern Provinzen des Preußischen Staates oder aus dem Auslande können nur insofern zugelassen werden, als dadurch die etatsmäßige Zahl nicht überschritten und durch sie die Aufnahme von Schülerinnen aus der Rheinprovinz in keiner Weise beschränkt wird.

§. 3. Für jede nicht aus der Provinz aufgenommene Schülerin, sowie für jede aus der Provinz über

Ausgegeben zu Trier den 6. Dezember 1872.

Digitized by Google

die etatsmäßige Zahl nach Maßgabe des vorhandenen Raumes aufgenommene Schülerin wird ein vom Provinzial-Landtage zu normirender Pensionssatz gezahlt, der vorläufig auf 100 Thlr. per Cursus festgesetzt ist.

§. 4. Die obere Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt geht vom 1. Januar 1873 ab auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe der Bestimmungen des Eingangs erwähnten Regulativs sowie der auf Grund derselben ergehenden Geschäfts-Instruktion über.

§. 5. Zur Geschäftsthätigkeit des Provinzial-Verwaltungsraths und seiner Organe gehören hauptsächlich folgende Gegenstände:

a. Die Entwerfung der Etats über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt unter Mitwirkung des Direktors.
   Die Feststellung bleibt dem Provinzial-Landtage vorbehalten.
b. Die Vorrevision und Prüfung der Jahres-Rechnungen und der über das Inventar geführten Listen Behufs Ertheilung der Decharge.
c. Der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, Cessionen, Pfandentsagungen, Anstellung von Prozessen, der Abschluß von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungs-Bedürfnissen. Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über Verpachtung von Grundstücken und über einmalige Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 100 Thlr. übersteigen, sowie die Bestimmung über alle Neu- und Reparaturbauten und deren Ausführung mit Ausnahme kleinerer Reparaturen bis zu 20 Thlr., ferner die directe Verwaltung der Anstalts-Fonds.
   Contrakte über einmalige Lieferungen und Leistungen an die Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und bis zu 100 Thlr., sowie über kleinere Bau-Reparaturen bis zu 20 Thlr. kann der Director selbstständig abschließen.
d. Die Bearbeitung der allgemeinen Angelegenheiten des Instituts, neuer Anordnungen und Reformen, sowie Veränderungen in den Dienstinstruktionen für das Anstaltspersonal.
e. Die Anstellung des Beamtenpersonals der Anstalt mit Ausnahme des Anstalts-Direktors und der Oberhebamme, die Gewährung von Remunerationen an die Angestellten und deren Pensionirung nach den bestehenden Pensionsgrundsätzen, die Bestimmung über die Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen und die definitive Aufnahme von armen Schwangern.
f. Die Feststellung der Jahresberichte nach Anhörung des Anstalts-Direktors.

§. 6. Die specielle Leitung und Verwaltung der Anstalt in den Grenzen der einzelnen Positionen des Etats ist dem Anstalts-Direktor anvertraut.

Zur Ueberschreitung einer Etats-Position ist unter allen Umständen die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungs-Raths erforderlich.

§. 7. Alles was auf den Unterricht der Hebammen-Schülerinnen, sowie auf die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen Bezug hat, wird unter Aufsicht des Provinzial-Verwaltungsrathes ausschließlich durch den Director der Anstalt bestimmt.

§. 8. Der Anstalts-Direktor hat die Verpflichtung, die bei ihrem Eintritt in die Lehranstalt oder im Laufe des Unterrichts unqualificirt befundenen Schülerinnen zurück zu schicken und von dem Geschehenen dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe ungesäumt Anzeige zu machen.

Die schwächeren Schülerinnen haben in der Regel zwei Lehrkursen beizuwohnen. Die Entscheidung hierüber gebührt dem Anstalts-Direktor.

§. 9. Zur Bestreitung der kleinen laufenden Ausgaben erhält der Anstalts-Direktor einen permanenten Kassenvorschuß nach Bedürfniß, bei dessen Verwaltung er sich des Anstaltspersonals nach näherer Anleitung der Dienstinstruktionen bedienen kann. Der Anstalts-Direktor hat die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß die Verwaltung des Kassenvorschusses in geordneter Weise erfolgt; er leitet und überwacht die Verwaltung der Anstalt in ökonomischer Beziehung.

§. 10. Die Ernennung des Anstalts-Direktors erfolgt durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, diejenige der Oberhebamme durch den Anstalts-Direktor, in beiden Fällen nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungs-Raths.

§. 11. Die Zahl und Gehälter des bei der Anstalt anzustellenden Personals werden durch den Anstalts-Etat bestimmt.

Außer dem Direktor fungiren wenigstens bei der Anstalt;

1. eine Oberhebamme und
2. eine Wirthschafterin.

Bei hervortretendem Bedürfnisse kann von dem Anstalts-Direktor nach eingeholter Zustimmung des Provinzial-Verwaltungs-Raths ein besonderer Schreiblehrer auf monatliche Kündigung angenommen werden.

§. 12. Die Funktionen des Anstalts-Personals werden im Einzelnen durch besondere Dienst-Instruktionen, das Verhalten der Schülerinnen und Pfleglinge durch die Hausordnung geregelt.

Die bestehenden Instruktionen und die Hausordnung bleiben bis auf Weiteres, soweit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements nicht entgegenstehen, in Kraft.

Die in denselben dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz und den Königlichen Regierungen zugewiesenen Funktionen werden durch den Provinzial-Verwaltungsrath geübt.

§. 13. Das Anstaltspersonal wird, soweit erforderlich, vom Direktor vereidigt und in seine Funktionen eingewiesen.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Anstaltsbeamten

Digitized by Google

und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) Anwendung.

Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind, (§. 18 und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gehört außer dem Landtags-Marschalle resp. dessen Stellvertreter und dem Provinzial-Verwaltungs-Rath auch der Anstalts-Direktor.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinarbefugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thlr. Seitens des Provinzial-Verwaltungs-Raths und des Landtags-Marschalls resp. dessen Stellvertreters und bis zu 3 Thlr. Seitens des Anstalts-Direktors, und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 14. Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche Revision der Anstalt zu veranlassen. Von dem Tage dieser Revision ist dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz Behufs Wahrung der staatlichen Oberaufsicht zeitige Anzeige zu machen.

Bei der Revision der Anstalt ist die Verwaltung in allen ihren Theilen zu untersuchen, das Inventarium, und die Kasse zu revidiren, und jede die Anstalt betreffende Frage in Erwägung zu ziehen. Das Gesammtresultat dieser außerordentlichen Revision ist in ein Protokoll niederzulegen.

§. 15. Die ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten der Hebammen-Lehranstalt die Kreis- und Orts Behörden zu requiriren.

§. 16. Mit dem 1. Januar 1873 tritt die seitherige Verwaltungs-Commission der Hebammen-Lehr-Anstalt in Cöln außer Thätigkeit, und gleichzeitig das bisherige Verwaltungs-Regulativ außer Kraft.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 10 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz — Gesetzsammlung Seite 469 und ff. — von uns hierdurch genehmigt.

Berlin, den 31. October 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
gez. Dr. Achenbach.

(No. 1219.) Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen br. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarke nicht erst bedarf.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publicum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Berlin, den 27. November 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

(No. 1221) Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zu sammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publicum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 1033.) Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steuer-Amte zu Fulda, im Haupt-Amtsbezirke Hanau, die Befugniß zur Ausgangs-Abfertigung des auf der Elm-Gemünden'er Eisenbahn mit dem Anspruche auf Steuervergütung unter Eisenbahnwagenverschluß ausgehenden Branntweins und der Uebergangsstelle zu Fossa die Befugniß zur Ertheilung der bezüglichen Ausgangsbescheinigung beigelegt worden ist.

Berlin, den 13. November 1872.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
(gez.) Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 28. November 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 6868. a. 3. 2. Ang.) Betr. die Aufhebung von Jahrmärkten.

Durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 15. d. Mts. No. 8566 ist die im Einverständnisse mit den betreffenden Gemeinde-Vertretungen beantragte Aufhebung der nachgenannten Kram- und Viehmärkte genehmigt worden:

im Kreise Berncastel
der Kram- und Viehmarkt zu Winterich
am Donnerstag vor Bartholomäus;
im Kreise Saarburg
die Kram- und Viehmärkte:
zu Freudenburg, am 2. Dienstag in den Fasten,
„ 2. Donnerstag nach Ostern,
zu Taben, „ 3. Freitag nach Ostern;
im Kreise Saarlouis
die Kram- und Viehmärkte:
zu Linzlerhof, Gemeinde Ueberherrn,
am Samstag nach Trinitatis,
zu Rehlingen am Dienstag nach Pfingsten,
am 14. October;
die Viehmärkte:
zu Saarwellingen, am Tage nach Christi-Himmelfahrt,
am 20. Juli;
im Kreise St. Wendel
die Kram- und Viehmärkte:
zu Baumholder, am Tage nach Gertrudis (18. März),
auf Georg (23. April),
auf Dienstag vor Johannes (17. Juni), den 7. October;
zu Breungenborn, am Dienstag vor Fastnacht;
„ Mittwoch vor Christi-Himmelfahrt,
am Donnerstag vor Johanni,
„ Montag vor Laurentius,
zu Pfeffelbach, „ 10. Juni,
„ Sien, „ Tage vor Gallus (15. Okt.)

Trier, den 25. November 1872.

(I. 6729. a. 3.) Die Bezirksbeschreibung betreffend.

Um den Ankauf der Beschreibung des Regierungsbezirks Trier zu erleichtern, hat die Fr. Linz'sche Verlagsbuchhandlung den Ladenpreis dieses Werkes (für drei Bände, 116 Bogen Großlexikonformat) bis zum 1. April 1873 von 8 auf 5 Thaler herabgesetzt, wonächst der bisherige Ladenpreis wieder eintreten soll. Subscribenten-Sammler erhalten außerdem auf 12 bestellte Exemplare ein Freiexemplar. Subscriptionslisten können von den Landraths-Aemtern unseres Bezirks bezogen werden.

Wir empfehlen den Bewohnern des Bezirks, insbesondere den Beamten und den Gemeindevertretungen diese Gelegenheit zur Anschaffung dieses nützlichen Werkes für einen verhältnißmäßig niedrigen Preis zu benutzen. Dasselbe ist von um so größerem dauernden Werthe, weil der Verfasser, Herr Regierungs-Rath Beck, in Hauptmaterien das Werk dadurch mit der Gegenwart im Einklange erhält, daß er alljährlich (beim Buchdruckerei-Besitzer Herzig hierselbst) je ein Supplementheft unter dem Titel:

„Land- und volkswirthschaftliche Tagesfragen" erscheinen läßt. Während das erste bereits Anfangs d. J. erschienene (1872 r) derartige Heft ausschließlich den Obstbau des Regierungsbezirks Trier behandelt, wird das zweite (1873er) Heft, welches Anfangs des nächsten Jahres ausgegeben werden soll, einen vielseitigeren Stoff bieten. Bestellungen auf die Supplementhefte können in den Subscriptionslisten notirt werden.

Trier, den 25. November 1872.

(ad I. 7396. a. 2.) Bestätigung der Kreis-Spar-Kasse zu Prüm betreffend.

Bei der nach §. 5 der Statuten der Kreis-Sparkasse zu Prüm stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind

1) der Königliche Landrath Graeff zu Prüm zum Director,
2) der Gutsbesitzer Kaufmann zu Büdesheim und der Lederfabrikant Beckmann zu Prüm zu Beisitzern;

zu deren Stellvertretern:

ad 1) der Kaufmann Plaum zu Prüm,
ad 2) die Lederfabrikanten Heinrich Alff und Nikolaus Alff daselbst

gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 27. November 1872.

(I. 7209. a. 2.) Landes-Verweisung.

Während des Monats October dieses Jahres ist nachbenannte Person des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung verhängt hat.	Der Ausgewiesenen			Si				
			Namen.	Wohnort.	Stand.	Alter. J	Größe. M	CM.	Haare.	Si
1	1872 8/10	Bürgermeister zu Neunkirchen, Kr. Ottweiler.	Winter Daniel	Homburg.	Dienstknecht.	23	3	56	braun	[illegible]

Trier, den 16. November 1872.

Digitized by Google

(L. 6757. S. 2.) Bestätigung des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Saarlouis.

Bei der nach §. 5 der Statuten der Kreis-Sparkasse zu Saarlouis stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind

1) der Königliche Landrath, Geheime Regierungs-Rath von Selasinsky zu Saarlouis zum Direktor,
2) der Königliche Friedensrichter Schraut und der Buchhändler Franz Stein, beide zu Saarlouis, zu Beisitzern;

zu deren Stellvertretern

ad 1. der Kreis-Deputirte von Galhau zu Wallerfangen,
ad 2. der Rentner August Hautz zu Saarlouis und der Hüttendirektor Carl Schaeffner zu Dillingen

wieder gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 26. November 1872.

(L. No. 7007. S. 2.) Bestätigung des Curatoriums der Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Saarburg betreffend.

Bei der nach §. 5 der Statuten der Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Saarburg stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind

1) der Königliche Landrath Tobias in Saarburg zum Director,
2) der Bürgermeister Bodem in Beurig und der Eigenthümer Fr. Heuseler in Saarburg zu Beisitzern;

zu deren Stellvertretern:

ad 1) der Apotheker Kempi,
ad 2) der Rentner Bicking und N. N. Marx, letztere zu Saarburg,

gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 26. November 1872.

(L. 7113. S. 5.) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaiserliche Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen seine in unserm Amtsblatte No. 8, Seite 38, enthaltene Verordnung vom 12. Januar d. J., betreffend Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest, aufgehoben hat.

Trier, den 3. Dezember 1872.

Polizeiverordnung.

(L. 7044. S. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Mettlach mit Ausnahme von Britten, im Kreise Merzig, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 8 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 27. November 1872.

Polizeiverordnung.

(L. 7392. S. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden Malstatt, Burbach, Rockershausen, Louisenthal und Obervölklingen, im Kreise Saarbrücken, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10

ment:					Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.			
raun	groß	gesetzt	länglich	keine	Bayern	keine	Widersetzlichkeit gegen einen Polizeibeamten. —

Digitized by Google

Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 3. Dezember 1872.

Polizeiverordnung.

(I. 6671. s. 2.) Das Schifffahrt treibende Publicum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Durchfahrt durch die bei Berncastel im Bau begriffene Moselbrücke für die zu Thal fahrenden Schiffe durch zwei Flaggen und außerdem bei Nacht durch zwei Laternen mit rothem Lichte bezeichnet sein wird, zwischen denen die Durchfahrt zu bewirken ist.

Zugleich verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß bei Hochwasserständen von 6 Fuß = 1,89 Meter Trier'er Pegel und darüber das Durchfahren mit zu Thal fahrenden Schiffen nach eingetretener Dunkelheit durch die Brückenöffnung nicht stattfinden darf, weil die zur Markirung der Strompfeiler anzubringenden Laternen, wegen der starken Strömung des Wassers nicht mehr angezündet werden können.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet.

Trier, den 27. November 1872.

(I. 6101 s. 2.) Die Abhaltung des 8. Drainagebau-Kursus auf dem Gräflich von Kesselstadt'schen Majoratsgut „Willmshof" bei Hetzerath im Kreise Wittlich.

Die Gräflich von Kesselstadt'sche Majorats-Verwaltung beabsichtigt im nächsten Frühjahre auf dem Majoratsgut „Willmshof" bei Hetzerath 25 Hectare Ackerland unter der Leitung des Bezirks-Wiesenbaumeisters Hector drainiren zu lassen.

Mit diesem Unternehmen werden wir, mit Zustimmung der schon gedachten Verwaltung einen achten vierwöchigen Kursus zur Ausbildung von Drainage-Vorarbeitern verbinden, welcher am 6. März k. J. beginnen und am 2. April desselben Jahres geschlossen werden soll.

Die Zahl der Schüler, welche sich wegen ihrer Annahme an den Bezirks-Wiesenbaumeister Hector in Gusenthal (bei Morbach) zu wenden haben und in Hetzerath Unterkommen finden können, ist auf fünfzehn festgesetzt.

Der practische Unterricht wird in derselben Weise, wie in den frühern Jahren, hauptsächlich auf der Baustelle, unter entsprechender Betheiligung der Schüler an der Arbeit stattfinden.

Der theoretische Unterricht wird im Schulsaale zu Hetzerath und zwar öffentlich unter Betheiligung der Landwirthe dortiger Gegend an Sonn- und Feiertagen, Nachmittags von 4—6 Uhr und in der Woche des Donnerstags Abends von 7—9 Uhr ertheilt werden und sich besonders auf Drainage beziehen.

Am Schlusse des Kursus findet eine öffentliche Prüfung statt, bei welcher Gelegenheit Prämien vertheilt werden sollen.

Trier, den 27. November 1872.

(Ad I. 6766. s. 3.) Ergänzung des Handelsgerichts in Trier.

Durch Allerhöchste Ordre vom 23. d. Mts. haben des Kaisers und Königs Majestät, auf Grund der von den Notabeln des Handelsstandes getroffene Wahl, den Hüttenbesitzer Carl Christoph von Beulwitz hierselbst als Richter bei dem hiesigen Handelsgerichte auf die Dauer eines Jahres zu bestätigen geruht.

Trier, den 28. November 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1165.) Auslosung von Rentenbriefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. October 1872 bis 31. März 1873 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1. Litt. A. à 1000 Thlr. = 39 Stück, nämlich:
No 132. 161. 178. 343. 372. 383. 431. 567. 592. 817. 1215. 1297. 1542. 1830. 1954. 2185. 2193. 2271. 2412. 2507. 2528. 2595. 2611. 2954. 3183. 3468. 3548. 3676. 3693. 3694. 3725. 3916. 3992. 4136. 4239. 4348. 4566. 5084. 5553.

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 16 Stück, nämlich:
No. 93. 291. 415. 430. 936. 1060. 1140. 1144. 1145. 1316. 1392. 1397. 1484. 1625. 1988. 2254.

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 83 Stück, nämlich:
No. 27. 138. 327. 704. 785. 797. 895. 1115. 1556. 1593. 1625. 2042. 2287. 2472. 2617. 2870. 2999. 3038. 3216. 3357. 3375. 3381. 3447. 3903. 4020. 4052. 4313. 4400. 4418. 4775. 5117. 5143. 5376. 5440. 5495. 5527. 5787. 5792. 5930. 6080. 6174. 6175. 6269. 6516. 6764. 6766. 6938. 6984. 6990. 7195. 7303. 7740. 7842. 7884. 8000. 8035. 8158. 8187. 8315. 8502. 8604. 8953. 9107. 9247. 9276. 9312. 9408. 9537. 9651. 9998. 10406. 10470. 10699. 11080. 11257. 11276. 11649. 11792. 11814. 11918. 11997. 12001. 12115.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 76 Stück, nämlich:
No. 195. 386. 576. 722. 893. 1212. 1442. 1636. 1897. 2029. 2153. 2278. 2303. 2407. 2624. 2688. 2734. 2904. 2937. 3008. 3014. 3067. 3137. 3239. 3242. 3434. 3455. 3478. 3527. 3832. 4202. 4714. 4775. 4954. 5106. 5221. 5408. 5422. 5429. 5656. 5698. 5917. 5926. 6291. 6543. 6609. 6615. 6865. 7004. 7168. 7769. 7770. 7793. 7830. 7991. 8221. 8256. 8426. 8460. 8519. 8550. 8663. 8816. 8903. 8918. 8977. 9179. 9438. 9662. 9737. 10218. 10284. 10297. 10314. 10486. 10546.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 4 Stück, nämlich:
No. 13552. 13553. 13554. 13555.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1873 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. No. 14 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse

Digitized by Google

hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Ueberfendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Litt. E à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 13551 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Münster, den 12. November 1872.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. Rasch.

(No. 1210.) Edictalladung.

Nachdem der förmliche Proceß gegen:

1) den Musketier Peter Wirth, 2. Compagnie 4. Rheinischen Infanterie-Regimentes No. 30, aus Harlingen, im Kreise Metzig,
2) den Musketier Nikolaus Eberhardt, 3. Compagnie desselben Regimentes aus Ueberherrn, im Kreise Saarlouis,

wegen Fahnenflucht eröffnet worden ist, werden dieselben andurch aufgefordert, ungesäumt zu ihrem Truppentheile zurückzukehren, spätestens aber in dem auf

Donnerstag den 13. März 1873,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine im hiesigen Militairgerichtslokale zu erscheinen, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Fahnenflüchtlinge erklärt und in eine Geldbuße von je 50 bis 1000 Thalern werden verurtheilt werden.

Diedenhofen, den 26. November 1872.

Kaiserliches Kommandantur-Gericht.

(No. 1218.) Edictalladung.

Nachdem der förmliche Proceß gegen den Gefreiten Friedrich Wilhelm Freiberger, 1. Compagnie, 4. Rheinischen Infanterie-Regimentes No. 30, aus Biesten, im Kreise Saarlouis, wegen Fahnenflucht in contumaciam eröffnet worden ist, wird derselbe andurch aufgefordert, ungesäumt zu seinem Truppentheile zurückzukehren, spätestens aber in dem auf

Sonnabend den 15. März 1873,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine im hiesigen Militairgerichtslokale zu erscheinen, widrigenfalls derselbe nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für einen Fahnenflüchtling erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern wird verurtheilt werden.

Diedenhofen, den 27. November 1872.

Kaiserliches Kommandantur-Gericht.

(No. 1226.) Edictalladung.

Nachdem die förmliche kriegsgerichtliche Untersuchung im Contumacialverfahren wegen Desertion gegen:

1. den Musketier Johann Wagner, aus Rodershausen, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier;
2. den Musketier Philipp Reisdorf, aus Hellfant, Kreis Saarburg, Regierungsbezirk Trier;
3. den Musketier Adam Schmitz, aus Rom, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier;
4. den Musketier Wilhelm Merk aus Trier, Kreis und Regierungsbezirk Trier;
5. den Musketier Jakob Gerhards, aus Lascheid, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier;
6. den Füsilier Clemens Reitz aus Pohlbach, Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier;
7. den Füsilier Nikolaus Hemmerling aus Saarburg, Kreis Saarburg, Regierungsbezirk Trier;
8. den Sergeant Carl Gustav Hermann Woyzeck aus Goldberg, Kreis Goldberg-Haynau, Regierungsbezirk Liegnitz;

sämmtlich vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 70 und

9. den Kanonier Peter Königsfeld aus Aachen, Kreis und Regierungsbezirk Aachen;

vom Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 8 eröffnet worden ist, werden die Benannten aufgefordert, sich ungesäumt, spätestens aber in dem zu ihrer Vernehmung im hiesigen Militär-Gerichtslocale auf:

Freitag, den 4. April 1873, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine zu gestellen, widrigenfalls sie in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern werden verurtheilt werden.

Saarlouis, den 2. Dezember 1872.

Königliches Kommandantur-Gericht.

(No. 1232.) Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

Durch kriegsgerichtliches, Seitens des Königlichen General-Kommandos des VII. Armee-Corps unter dem 22. d. Mts. bestätigtes Erkenntniß vom 13. d. M. sind

1) der Rekrut ans dem Bereich des 1. Bataillons (Essen) 8. Westphälischen Landwehr-Regiments No. 57 Wilhelm Reiß aus Neil, Kreis Wittlich, und
2) der Rekrut aus dem Bereich des Reserve-Landwehr-Bataillons Barmen No. 39 Conrad Jakob Koch aus Leidenborn, Kreis Prüm,

in contumaciam für Deserteure erklärt und der Beschuldigte Reiß mit einer Geldbuße von fünfzig Thalern und der Beschuldigte Koch mit einer Geldbuße von einhundert Thaler belegt worden.

Düsseldorf, den 30. November 1872.

Königliches Gericht der 14. Division.

(No. 1229.) Am Freitag den 27. Dezember d. J., Nachmittags 3 Uhr, findet auf dem hiesigen Bürgermeisterei-Amte die Auslosung von 5 Obligationen à 200 Thaler der städtischen Anleihe für den Bau der zweiten Saarbrücke im Gesammtbetrage von 1000 Thaler auf Grund des Privilegiums vom 5. Dezember 1864 statt.

Saarbrücken, den 30. November 1872.

Der Bürgermeister, J. Kiefer.

Personal-Chronik.

(II. 13423. I. 6826. 8. 2.) Der seitherige commissarische Steuer- und Gemeinde-Empfänger des Empfangs-

Digitized by Google

bezirks Büdesheim, J. A. Wirtz in Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 1218.) Der Notariats-Candidat Carl Wimar Lückerath in Düren ist vom 1. Dezember d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Tholey, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tholey, ernannt worden.

(I. 6816. a. 5. 2. Ang.) Die commiss. Lehrerin Helena Schaeffer zu Gresaubach, im Kreise Saarlouis, ist an die Mädchen-Schule zu Außen, im Kreise Saarlouis versetzt worden.

(I. 7031. a. 5.) Die Schulamts-Candidatin Magdalena Bayer ist an die 7. katholische Schulklasse zu Dudweiler, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(. 6856. a. 3) Der Bauführer Joseph Anton Waldhausen aus Cöln hat unterm 27. vorigen Monats als solcher den vorgeschriebenen Diensteid geleistet.

(No. 1199.) Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 12. November 1872 ein Patent auf eine Maschine zum Anbringen der Deckel an Brochüren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Preußischen Regierung zu Trier.

No. 50. Donnerstag, den 12. Dezember 1872.

(No. 1234.) Die außerordentliche Sturmfluth, welche kürzlich die Küsten von Pommern, Mecklenburg und Schleswig-Holstein verheerte, hat in jenen Landestheilen plötzlich einen allgemeinen Nothstand der schlimmsten Art erzeugt. Baldige kräftige Hülfe thut dringend Noth! Ganz Deutschland, vom tiefsten Mitgefühle bewegt, beeilt sich, zum schleunigen Beistande seine Gaben zu sammeln. Die Bewohner des Regierungsbezirks Trier haben um so mehr Veranlassung, hinter ihren deutschen Brüdern nicht zurückzubleiben, als sie sich mit dankerfülltem Herzen erinnern, daß zur Zeit des kaum überstandenen Nothjahres 1870/1871 ihnen ohne Hülferuf reiche Spenden aus allen Theilen Deutschlands, namentlich aber auch aus jenen unglücklichen Küstenländern, im Gesammtbetrage von über 160,000 Thaler zugeflossen sind.

Sind auch viele Wunden, die der letzte Krieg gerade unserem Bezirke geschlagen hat, noch nicht vernarbt, so setzt uns doch eine fast überall gesegnete Ernte und ein ungewöhnliches Aufblühen des Handels und der Industrie gerade jetzt in den Stand, unsere Dankbarkeit für die uns gewährte Hülfe an den gegenwärtig hart Bedrängten zu bethätigen.

Unter Hinweis auf den in diesen Tagen erschienenen Aufruf des unter dem Protectorat Sr. Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen zusammengetretenen „deutschen Hülfs-Vereins für die Nothleidenden an der Ostseeküste", richte ich daher an alle Diejenigen, welche an diesem gemeinsamen nationalen Liebeswerke sich betheiligen wollen, die dringende Aufforderung, ihre Gaben schleunigst darzubringen.

Um Zersplitterungen und Verzögerungen zu vermeiden, habe ich die Herren Landräthe (für den Stadtkreis Trier den Hrn. Ober-Bürgermeister de Nys) ersucht, die eingehenden Beiträge für ihren Kreis zu sammeln und an den deutschen Hülfsverein in Berlin direct abzuführen.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden auch ihrerseits gerne bereit sein, die Sammlung zu fördern und die ihnen zugehenden Beträge an den betreff. Herrn Landrath zu übermitteln.

Trier, den 7. Dezember 1872.

Der Regierungs-Präsident, von Wolff.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 1225.) Die Königliche Staatsdruckerei übernimmt von jetzt ab die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publicum unter folgenden Bedingungen:

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer der Kaiserlichen Ober-Postkassen dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Königliche Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.
2) Die Einlieferung geschieht unter Beigabe eines Verzeichnisses, welches die Stückzahl und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält, und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Francobetrag) angibt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.
3) Die Ober-Postkasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung, den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und endlich eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten-Formularen, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17½ Gr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.
4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts ꝛc., welche mit Francostempeln versehen von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.
5) Die bei Abstempeln beschädigten Couverts ꝛc. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, Seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Berlin, den 5. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

(No. 1224.) Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwie-

Ausgegeben zu Trier den 13. Dezember 1872.

Digitized by Google

rige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publicum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

(No. 1068.) Einführung neuer Telegraphen-Marken.

Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. Js. werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

In Vertretung: Meydam.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 7373. s. 3.) Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten der evangelischen Gesellschaft für Deutschland in Eberfeld eine Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres bewilligt, welche in dem Regierungs-Bezirke Trier durch den Einwohner Philipp Bonnet von Desloch, Kreis Meisenheim, abgehalten werden wird.

Trier, den 7. Dezember 1872.

(I. 7019. s. 3.) Den Meliorationsfonds betreffend.

Nachstehende beide Schriftstücke:

Auf den Bericht vom 26. October cur. will Ich, in Folge des Antrages des 21. Rheinischen Provinzial-Landtages in der wieder beigefügten Adresse vom 21. September d. Js. das anliegende

Reglement, betreffend den Uebergang des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz in die ständische Verwaltung

unter Aufhebung des angeschlossenen Statutes vom 20. Februar 1856 hierdurch genehmigen.

Berlin, den 4. November 1872.

gez. Wilhelm.

gegez. von Selchow, Gef. Eulenburg.

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und an den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift,

(L. S.) gez. Maetzke, Kanzlei-Rath.

Reglement,

betreffend den Uebergang des „Meliorations-Fonds für die Rheinprovinz" in die ständische Verwaltung.

Auf Grund des §. 10 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469 folgde.) wird folgendes Reglement erlassen.

Art. 1.

Vom 1. Januar 1873 ab geht die obere Leitung und Verwaltung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1856 gegründeten „Meliorationsfonds für die Rheinprovinz" an den Provinzial-Verwaltungsrath und dessen Organe nach Maßgabe des oben bezeichneten Regulativs über.

Die in den §§. 4, 5, 6 und 9 des Statuts für den Meliorationsfonds dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz beigelegten Befugnisse werden demgemäß von dem genannten Zeitpunkte ab von dem Provinzial-Verwaltungsrathe und dessen Organen nach Maßgabe der Geschäfts-Ordnungen geübt und wird ebenso auch die im §. 8 dem Ausschusse der Provinzial-Hülfskasse übertragene Befugniß zur Prüfung der Rechnungen von dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe wahrgenommen.

Art. 2.

Die unmittelbare Verwaltung des Meliorationsfonds verbleibt auch ferner der Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, innerhalb der durch das Statut des Meliorationsfonds festgestellten Competenz.

Art. 3.

Demgemäß erhält das Statut des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz vom 20. Februar 1856 folgende Fassung:

Statut

des Meliorations-Fonds für die Rheinprovinz.

§. 1.

Zweck. Zweck des Fonds ist die Förderung land- und forstwirthschaftlicher Meliorationen und Wegebauten in bedürftigen Gegenden der Provinz durch Gewährung von Darlehen, gegen geringe Zinsen und

Digitized by Google

günstige Rückzahlungsbedingungen, es mögen diese Meliorationen von den Gemeinden als solchen, oder von unter obrigkeitlicher Autorität gebildeten Genossenschaften ausgehen.

Auch an Privatpersonen können ausnahmsweise dergleichen Darlehne gegeben werden. Dieselben stehen aber in Concurrenzfällen den Darlehnsgesuchen der Gemeinden und Genossenschaften nach.

§. 2.

Stammfonds. Der Stammfonds wird gebildet aus der Hälfte des Zinsüberschusses, welcher bei der Uebergabe der Dotationsgelder für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse gleichzeitig in Staatsschuldscheinen von 108,125 Thlr. und in Baar 8643 Thlr. 28 Sgr. 4 Pfg. übergeben wurde, sowie aus ferneren von dem Provinzial-Landtage zu diesem Zwecke zu bewilligenden Beträgen.

§. 3.

Verwaltung. Die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse führt die Verwaltung auch dieses Fonds, jedoch getrennt von den übrigen Fonds dieser Kasse.

§. 4.

Bewilligung der Darlehne. Ueber die Bewilligung von Darlehnen und die Bedingungen, unter welchen dieselbe erfolgt, entscheidet der Provinzial-Verwaltungs-Rath nach Anhörung der Direktion der Provinzial-Hülfskasse.

§. 5.

Verzinsung und Rückzahlung. Das Darlehen ist die ersten drei Jahre nach der Zahlung zinsfrei, demnächst mit 3 pCt. zu verzinsen. Die Rückzahlung soll in der Regel durch Amortisation erfolgen, dergestalt, daß der Schuldner nach Ablauf der drei Freijahre jährlich 5 Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages zahlt, wovon 3 Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß zur Kapitaltilgung verrechnet wird.

Dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe steht frei, bei Bewilligung des Darlehns die Rückzahlung in kürzerer Frist zu bedingen, durch Erhöhung der Amortisationsquote oder durch Stipulation einer Rückzahlung in bestimmten Terminen von zehn, fünfzehn oder zwanzig Jahren. Denjenigen, welche solche kürzere Rückzahlungsfristen übernehmen, wird unter sonst gleichen Bedingungen ein Vorzug eingeräumt, damit der Fonds um so eher Mittel zu neuen Vorschüssen gewinnt. Die Verzinsung und Amortisation beginnt 3 Jahre nach dem 1. April oder 1. October, welcher auf die Zahlung des Kapitals folgt und sie geschieht in halbjährigen Terminen.

Die Tage von der Zahlung des Kapitals bis zum 1. April oder 1. October bleiben außer Ansatz.

§. 6.

Sicherstellung. In Betreff der Sicherstellung des Darlehns sind die Bestimmungen maßgebend, welche für die Provinzial-Hülfskasse bestehen und ist die Prüfung derselben Sache der Direktion. Ueber Beschwerden gegen dieselbe entscheidet der Provinzial-Verwaltungs-Rath. Ausnahmsweise kann dieser im Einverständnisse mit der Direktion der Provinzial-Hülfskasse, auch Darlehne gegen anderweite und geringere Sicherheit bewilligen, wenn allein dadurch die Ausführung der Melioration herbeigeführt werden kann.

§. 7.

Sollte die Melioration, zu welcher das Darlehn gegeben ist, nicht ausgeführt oder die sonstigen stipulirten Bedingungen nicht inne gehalten werden, so kann das ganze Kapital zu jeder Zeit gekündigt und die Rückzahlung in 6 Monaten gefordert werden.

§. 8.

Rechnungslegung und Aufsicht über die Kassen-Verwaltung. Die Direktion legt dem Provinzial-Verwaltungsrathe jährlich vollständige Rechnung, welcher dieselbe nach Vorrevision dem Landtage zur Decharge unterbreitet.

§. 9.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist auch für die Kasse des Meliorations-Fonds Kurator.

Beglaubigt.

Berlin, den 19. November 1872.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (gez.) von Selchow.

Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

M. f. d. l. A. 11,762/63.
M. d. J. I. A. 11,077.

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

(**r. 3500. s. 4.**) Widerspenstige Militairpflichtige.

Die nachbenannten Rekruten:

1) Michel Reimsbacher, geboren den 18. Oktober 1850 zu Michelbach, Kr. Merzig,
2) Nicolaus Jacobs, geboren den 14. September 1851 zu Guerlsangen, Kr. Saarlouis,
3) Karl Huwig, geboren den 16. Februar 1850 zu Dillingen, Kr. Saarlouis,
4) Johann Job, geboren den 23. Juni 1850 zu Püttlingen, Kr. Saarbrücken,
5) Jacob Münch, geboren den 21. December 1850 zu St. Johann, Kr. Saarbrücken,
6) Friedrich Wilhelm Korn, geboren den 27. Juli 1849 zu St. Johann, Kr. Saarbrücken,
7) Karl Knerr, geboren den 8. Dezember 1850 zu Neunkirchen, Kr. Ottweiler, zuletzt wohnhaft zu Burbach, Kr. Saarbrücken,

welche sich der Ersatzbehörde zwar zur Aushebung gestellt, der Einstellung in den für sie bestimmten Truppentheil aber sich entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, bis zum 25. Januar 1873 in den Bezirk des 2. Bataillons 4. Rheinischen Landwehr-Regiments Nro. 30 zurückzukehren, und sich sofort bei dem Bezirks-Commando in Saarlouis, Silberherzstraße Nr. 7 zu melden, widrigen Falles sie zu gewärtigen haben, daß sie als widerspenstige, die Militairpflicht verweigernde Unterthanen erklärt, und das gerichtliche Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Trier, den 5. Dezember 1872.

Digitized by Google

(Ad I. 7628. S. II.) Nachweisung der Markt- und Laden-Preise im Regierungsbezirk Trier pro Martini

Nummera.	Namen der Städte.	Markt-Preise pro 100 Pfund: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh: Nicht-	Stroh: Krumm-	Heu.	pro: Rind-	Schwein-	Fleisch: vom Kalb.	vom Hammel.	vom Rind.
1	Trier . .	4 11 8	3 — 10	2 24 7	2 3 —	3 1 6	3 23 8	3 1 6	— 23 —	— 18 2	— — —	— 23 10	7 —	6 6	7 —	6 6	7 —
2	Saarbrücken	4 7 8	2 22 11	3 10 —	2 9 —	2 26 3	5 — —	5 —	1 — 6	— 21 —	— — —	— 24 —	7 —	— —	7 —	— —	— —
3	Saarlouis .	4 11 8	2 18 6	2 20 —	2 6 6	3 — —	4 5 —	3 10 —	— 25 1	— 18 —	— — —	— 23 —	7 6	— —	7 —	— —	— —
4	St. Wendel	4 10 —	3 5 —	2 20 —	2 5 —	3 — —	5 20 —	5 15 —	1 — —	— 23 —	— 18 —	— 25 —	7 —	7 —	8 —	— —	— —
5	Wittlich .	4 10 —	2 27 6	2 15 —	2 — —	3 5 —	4 15 —	4 15 —	— 20 —	— 15 6	— — —	— 23 —	6 —	6 —	6 6	— —	— —
	Summa	21 21 1	14 11 5	13 20 7	10 23 6	15 2 9	23 3 8	21 11 6	4 8 7	3 7 8	— 18 —	3 38 10	34 6	19 6	25 6	6 6	7 —
	Durchschnitt	4 10 —	2 26 11	2 23 11	2 4 8	3 — 7	4 18 9	4 8 4	— 25 9	— 19 6	— 18 —	— 23 9	6 11	6 6	7 1	6 6	7 —

Trier, den 7. Dezember 1872.

(I. 2502. S. 3.) Nachstehendes unterm 20. v. Mts. vollzogenes Reglement, betreffend die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten in der Rheinprovinz, sowie der die Bestätigung desselben aussprechende Allerhöchste Erlaß vom 4. v. Mts. werden hierdurch veröffentlicht.

Trier, den 9. Dezember 1872.

Auf den Bericht vom 26. Oktober cur. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, das anbei erfolgende Reglement über die Leitung und Verwaltung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalten in der Rheinprovinz zu bestätigen.

Berlin, den 4. November 1872.

gez. Wilhelm.

gegez. Gr. Eulenburg, Falk.

An den Minister des Innern und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Für richtige Abschrift:

(L. S.) gez. Maetzke, Kanzlei-Rath.

Reglement

über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten.

Zur Ordnung des Uebergangs der Rheinischen Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg in die ständische Central-Verwaltung, sowie zur Ordnung und Leitung dieser Anstalt und der in jedem Regierungsbezirke der Provinz zu erbauenden gemischten Irren-Heil- und Pflege-Anstalten wird auf Grund des § 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetzsammlung Seite 469) folgendes Reglement erlassen:

§. 1. Die in jedem Regierungsbezirke der Rheinprovinz zu erbauenden Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten, sowie die bestehende Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg sind wesentlich Heil-Anstalten. Pfleglinge werden nur soweit es der Raum gestattet, in jeder Anstalt behalten.

§. 2. Die Aufnahme erfolgt in Pensionärstellen, die nach verschiedenen Klassen mit verschiedener Verpflegung und entsprechenden Verpflegungssätzen durch den Provinzial-Landtag auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungs-Raths abgestuft werden, oder in Freistellen. Die Freistellen werden nach Bedürfniß, in der Regel bis auf die Dauer eines Jahres gewährt, und nur ausnahmsweise auf Antrag des Anstalts-Directors bis auf zwei Jahre, unter Umständen auch darüber hinaus, ausgedehnt.

Die Erfordernisse der Aufnahme werden besonders bestimmt.

§. 3. Die obere Leitung und Verwaltung der An-

Digitized by Google

…fund									Laden-Preise pro 1 Pfund.																											
…ck	Butter.		60 Stück Eier.		Kalbfleisch pro Pfd.		Mischelfrucht pro 100 Pfd.		Mehl No. 1 Weizen		Mehl No. 1 Roggen		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Hirse.		Reis Java.		Buchweizen-Grütze.		Kaffe Java mittler		Kaffe gelber (gebrannter).		Salz, gewöhnliches.		Schweine-Schmalz.		Mischelmehl.		Rindsnierenfett.			
₰	Thlr.	₰	Thlr.	₰	Thlr.	₰	Thlr.	₰	Thlr.	₰	Thlr.	₰	Thlr.	₰	Thlr.	₰	Thlr.	₰	Thlr.	₰	Thlr.	₰	Thlr.	₰	Thlr.	₰	Thlr.	₰	Thlr.	₰	Thlr.	₰	Thlr.	₰	Thlr.	₰
—	12	3	46	3	7	9	95	8	3	3	1	6	4	—	3	6	2	6	3	6	—	—	12	—	14	—	1	—	10	—	1	10	7	—	—	—
4	13	1	47	6	—	—	—	—	2	6	2	—	4	—	3	—	3	—	4	—	—	—	11	6	16	—	1	—	9	—	—	—	—	—	—	—
—	11	—	55	—	7	—	—	—	2	6	1	6	2	6	2	5	2	6	3	—	—	—	12	—	18	—	1	—	9	—	—	—	—	—	—	—
—	13	—	42	—	—	—	—	—	3	—	2	—	3	—	—	—	2	6	4	—	—	—	12	—	14	—	1	1	10	1	—	—	—	—	—	—
—	9	—	45	—	—	—	—	—	3	—	1	6	3	—	3	—	2	—	3	—	—	—	11	6	15	—	1	—	7	6	—	—	—	—	—	—
4	58	4	235	9	14	9	95	8	14	3	8	6	16	6	11	11	12	6	17	6	—	—	59	—	77	—	5	1	45	7	1	10	7	—	—	—
8	11	8	47	2	7	2	95	8	2	10	1	8	3	4	3	—	2	6	3	6	—	—	11	10	15	5	1	—	9	1	1	10	7	—		—

stalten wird von dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe und seinen Organen nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten vom 27. September 1871 (Ges.-Samml. Seite 469), sowie der zu erlassenden Geschäftsordnung für denselben geführt.

§. 4. Der Competenz des Provinzial-Verwaltungs-Raths und seiner Organe unterliegen vornehmlich folgende Gegenstände:

1) Die definitive Anstellung der Beamten mit Ausnahme der Anstalts-Direktoren (§. 5) nach Anhörung der Letzteren, soweit es sich um eine lebenslängliche Anstellung handelt, Veränderungen und Ergänzungen in den Dienst-Instructionen der Beamten, Beurlaubungen derselben, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienst-Instructionen geregelt oder dem Anstalts-Direktor überlassen sind, die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und die Pensionirung derselben; endlich die Oberaufsicht und Disciplin über das ganze Anstalts-Personal.

2) Die Prüfung der von den Anstalts-Direktoren zu entwerfenden Verwaltungs-Etats und Verwaltungsberichte für den Provinzial-Landtag, sowie die Prüfung und Vorrevision der Jahresrechnungen, der An- und Verkauf, sowie der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, Concessionen, Pfandentsagungen, die Anstellung von Prozessen, der Abschluß von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen, die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalten und über Verpachtungen von Grundstücken, die Genehmigung der Pläne, Kostenanschläge und Ausführungs-Contrakte aller Neubauten, Genehmigung der Contrakte über Reparaturen an Gebäuden wie über Lieferungen und Leistungen an die Anstalten und die Entscheidung über jegliche Ueberschreitung des Etats, überhaupt die obere Leitung der ökonomischen Verwaltung in allen einzelnen Theilen und die Aufsicht über die Verwaltung der Fonds und des Kassen- und Rechnungswesens.

In dringenden Fällen können die Anstalts-Direktoren Reparaturen an Gebäuden bis zu 100 Thaler selbstständig ausführen lassen und Contrakte über Lieferungen und Leistungen an die Anstalten bis zu 200 Thaler in den Grenzen des Etats selbstständig abschließen.

3) Neue Anordnungen und Reformen in den An-

Digitized by Google

stalts-Verwaltungen, die Bewilligung und Verlängerung an Freistellen, die Prüfung der durch die Anstalts-Direktoren periodisch vorzunehmenden und protokollarisch zu konstatirenden Anstalts-Kassen- und Oeconomie-Verwaltungs-Revisionen und die Vornahme extraordinärer Anstalts- und Kassen-Revisionen.

§. 5. Die unmittelbare Leitung, und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen der einzelnen Positionen des Etats und des gegenwärtigen Reglements wird Anstalts-Direktoren anvertraut, welche als Aerzte nach den Anforderungen des Staates ausgebildet sind.

Die Direktoren werden auf Vorschlag des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungs-Raths vom Könige ernannt.

§. 6. Die Anstalts-Direktoren bestimmen über die Aufnahme jeder Art von Kranken nach näherer Anleitung ihrer Dienst-Instruction. Alles, was auf die medizinische, physische und diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum ausschließlichen Geschäft der Anstalts-Direktoren. Ueberschreitungen der Etatssumme dürfen jedoch auch durch Heilversuche nicht selbstständig und ohne Genehmigung des Provinzial-Verwaltungs-Raths veranlaßt werden.

§. 7. Die Anstalts-Direktoren sind als erste Beamte der Anstalten und nächste Vorgesetzte des sämmtlichen Anstalts-Personals für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalten verantwortlich und verpflichtet, in jeder Hinsicht das Interesse der Anstalten zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbehaltenen Competenz in dringenden Fällen vorläufige Maßregeln, unter sofortiger Anzeige an den Provinzial-Verwaltungsrath, zu treffen.

§. 8. An den einzelnen Anstalten ist ein ärztliches Verwaltungs-Beaufsichtigungs- und Wart-Personal nach Bedürfniß anzustellen, welches nach Zahl und Besoldungs-Verhältnissen durch den Anstalts-Etat festgestellt wird.

Dies Anstalts-Personal besteht:

a. aus den höheren Beamten, nämlich einem zweiten Arzte, dem Oeconomie-Verwalter und dem Rendanten, sowie aus geistlichen der katholischen und evangelischen Confession;
b. aus dem niederen Anstalts-Personal, nämlich Oberwärtern und Oberwärterinnen, Wärtern und Wärterinnen ꝛc. die Stellen der Oberwärter und Wärter sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung ꝛc. der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 (§§. 11 und 12) zu besetzen.

§. 9. Hinsichtlich der Dienstvergehen der Anstaltsbeamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. Seite 465) Anwendung.

Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind (§§. 18 und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1872) gehören außer dem Landtags-Marschalle resp. dessen Stellvertreter und Beauftragten, sowie dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe, auch die Anstalts-Direktoren.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thalern Seitens des Landtags-Marschalls resp. dessen Stellvertreters, und bis zu 3 Tgalern Seitens der Anstalts-Direktoren und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus dem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 10. Die bestehenden Dienst-Instruktionen für die einzelnen Beamten der Anstalt zu Siegburg und ebenso die Vorschriften über die Hausordnung finden gleichmäßig bis zu ihrer vorbehaltenen Revision und Abänderung bei allen Anstalten Anwendung.

§. 11. Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche umfassende Revision des Zustandes der Verwaltung und der Kasse sowie des gesammten Rechnungswesens jeder Anstalt zu veranlassen.

Dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz ist hiervon Behufs Wahrung der staatlichen Oberaufsicht zeitig Anzeige zu machen.

Bei sich ergebenden Unrichtigkeiten in der Kassenführung ist von dem Revisor sogleich nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

§. 12. Die Kosten der Neu- resp. Erweiterungsbauten und der ersten Einrichtung einschließlich des Inventars der in jedem Regierungsbezirke zu erbauenden gemischten Irren-Heil- und Pflege-Anstalten, sowie die laufenden Unterhaltungskosten und die Verwaltungskosten dieser Anstalten nebst den Verpflegungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen, werden von dem betreffenden Regierungsbezirke mit der Maßgabe aufgebracht, daß diese Kosten zur Hälfte auf die Bevölkerung und die andere Hälfte auf die klassifizirte Einkommensteuer, Klassensteuer und zwei Drittel des Antheils der Mahl- und Schlachtsteuer, welche für Rechnung des Staats erhoben wird, vertheilt werden.

Die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Irren-Heilanstalt zu Siegburg werden vom 1. Januar 1873 ab nach demselben Aufbringungs-Modus auf die Provinz umgelegt.

§. 13. Für jede Anstalt ist von einer Landtags-Diät zur andern ein Verwaltungs-Etat aufzustellen und dem Landtage zur Bestätigung vorzulegen.

Ein Exemplar des festgesetzten Etats aller Anstalten ist an das Königliche Ober-Präsidium einzureichen, welches hierauf die Königlichen Regierungen mit näherer Weisung zur Vertheilung und Ablieferung der Kostenbeiträge versieht.

§. 14. Jährlich und zwar vor dem letzten April ist durch die Kassenverwaltung einer jeden Anstalt Rechnung über das verflossene Jahr zu legen.

Die Art der Kassenverwaltung und Rechnungslegung wird durch besondere Instruktion geordnet.

Digitized by Google

§. 15. Die ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten des Irrenwesens die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 16. Gegenwärtiges Reglement tritt für die Irren-Heilanstalt zu Siegburg mit dem 1. Januar 1873 in Kraft. Für die übrigen Anstalten wird der Zeitpunkt der Gültigkeit des Reglements durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath nach Fertigstellung der Einrichtung der einzelnen Anstalten bestimmt.

§. 17. Die nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 8. Juni 1871 und den dadurch genehmigten acht Resolutionen des Rheinischen Provinzial-Landtags der Finanz- und Bau-Commission für die neu zu erbauenden Irren-Anstalten übertragenen Befugnisse gehen am 1. Januar 1873 ebenfalls auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe über.

Auf Grund der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4. d. Mts. uns ertheilten Ermächtigung wird das vorstehende Reglement hierdurch von uns bestätigt.

Berlin, den 20. November 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern, gez. Gr. Eulenburg. — Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, gez. Falk.

Bestätigung.
M. d. J. I. B. 8838.
M. d. g. A. 6575. M.

(1. 7405. s. 5.) Die Stelle eines 4. Lehrers an der evangelischen Knabenschule zu Saarbrücken ist erledigt. Das Einkommen beträgt 300 Thlr. mit einer Steigerung von 5 zu 5 Jahren durch eine Zulage von 20 Thlr. Miethsentschädigung 60 resp. 90 Thlr. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1873 bei uns anzumelden.

Trier, den 5. Dezember 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1256.) Aufruf.

Den Anstrengungen unserer durch die Sturmfluth vom 12. und 13. d. Mts. geschädigten Landsleute, sich aus eigener Kraft von den erlittenen Unglücksschlägen wieder aufzurichten, und dem von Seiten der Staatsbehörden an den Tag gelegten Streben, überall hülfreich vorzugehen, ist weit und breit im gesammten Vaterlande die Bethätigung opferwilliger Nächstenliebe als ergänzendes Glied der Rettungsarbeit hinzugetreten.

Dieser nationalen Vereinsthätigkeit hat es bisher an einem Mittelpunkte gefehlt.

In Anbetracht der Nachtheile, welche die Zersplitterung derselben im Gefolge haben müßte, gab Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz, obwohl durch Krankheit augenblicklich von persönlicher Betheiligung ferngehalten, vor einigen Tagen den Wunsch zu erkennen, daß eine Centralstelle zum Sammeln und zum Vertheilen der Liebesgaben begründet würde.

Dieser hochherzigen Aufforderung unverzüglich nachzukommen, haben die Unterzeichneten heute einen

Deutschen Hülfsverein
für die Nothleidenden an der Ostseeküste
mit dem Sitze in Berlin

errichtet. Das Protektorat hat des Kronprinzen Kaiserliche Hoheit mit der huldvollen Zusage annehmen zu wollen erklärt, daß Er, sobald Seine Gesundheit die Rückkehr nach Berlin zulasse, den Arbeiten desselben Seine rege Theilnahme zuwenden werde.

Namens und im Auftrage unseres hohen Protektors erlauben wir uns nun zur Mitarbeit aufzurufen.

Es gilt, den augenblicklichen Nothstand an der langgestreckten Ostseeküste Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs, Pommerns, nebst den oldenburgischen und lübischen Gebietstheilen zu heben, — einen Nothstand, dem in allernächster Zeit, mit dem Eintritte des Frostwetters, noch eine Verschärfung bevorsteht, — es gilt, die zerstörten Mittel des Selbsterwerbs zu ersetzen. Bringen wir einer auf's Aergste betroffenen, aber gottlob nicht entmuthigten Bevölkerung den Brudergruß aus allen heimischen Gauen, aus allen Ländern, wo Deutsche wohnen! Nichten wir sie durch die werkthätige Versicherung auf, daß in Deutschland die unverschuldete Noth Einzelner eine Herzenssache Aller ist.

Den bestehenden oder noch in's Leben tretenden Vereinigungen bieten wir unsere treue und ausgleichende Mitwirkung an. Dieselben werden uns durch fortgesetzte Mittheilungen von dem Gange ihrer Thätigkeit und von den innerhalb ihres Wirkungskreises etwa hervortretenden Schwierigkeiten zu herzlichem Dank verpflichten.

Jeder der Unterzeichneten erklärt sich zur Annahme von Beiträgen bereit, über welche unser Schatzmeister Geh. Commerzienrath von Bleichröder, Behrenstraße 63 hierselbst Quittung ertheilen wird.

Deutscher Hülfsverein
für die Nothleidenden an der Ostseeküste

unter dem Protektorate Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen
Abgeordneter v. Behr (Schmoldow). Geh. Commerzienrath v. Bleichröder Schatzmeister. Großherzogl. Mecklenburg. Gesandter Staatsminister v. Bülow. Abgeordneter Georg v. Bunsen, Stellvertreter des Vorsitzenden. Regierungs-Assessor Fastenau, Schriftführer. Graf v. Krassow. Ministerresident Dr. Krüger. Geh. Regierungsrath Marcard. Staatsminister a. D. Freiherr v. Patow. Abgeordneter Reimers. Abgeordneter Wagener, Schriftführer. Abgeordneter Dr. Wallichs, Schriftführer. Geh. Ober-Regierungsrath Wulfsheim.
Abgeordneter Dr. Achenbach. Abgeordneter Dr. Ahlmann. Geh. Baurath Baensch. Graf von Behr-Negendank, Abgeordneter v. Benda. Abgeordneter v. Bennigsen. Geh. Regierungsrath v. Boetticher. Abgeordneter v. Bonin. Abgeordneter Brons. Geh. Ober-Finanzrath Burghardt. Professor Curtius.

Digitized by Google

Schloßhauptmann v. Dachröden. Geh. Oberregierungsrath Darenstädt. Abgeordneter v. Denzin. v. Erx-leben-Selbelang. Abgeordneter v. Forckenbeck. Präsident Dr. Friedberg. Abgeordneter Dr. Friedenthal. Commerzienrath Friedeberg. Abgeordneter Dr. Gneist. Geh. Regierungsrath Greiff. Redacteur Dr. Moritz Gumbinner. Geh. Commerzienrath v. Hansemann. Vicepräsident Henrici. Professor v. Holtzendorff. Oberbürgermeister Hobrecht. Geh. Oberregierungsrath Homeyer. Abgeordneter Dr. Karsten. Abgeordneter von der Knesebeck-Ruppin. Stadtverordnetenvorsteher Kochann. Abgeordneter v. Köller. Geh. Commerzienrath Krause. Abgeordneter Freiherr v. Loën. Abgeordneter Dr. Löwe. Polizeipräsident v. Madai. Stadtrath Magnus. Abgeordneter v. Mallinckrodt. Franz Mendelssohn. Abgeordneter Meyer (Pinneberg). Abgeordneter Miquél. Feldmarschall Graf v. Moltke. Graf zu Münster. Kammerherr und Major z. D. v. Normann. Großherzogl. Mecklenburg. Oberzolldirector Oldenburg. Abgeordneter Ottens. Graf v. Rantzau-Oppendorff. Ferdinand Reichenheim. Abgeordneter Dr. Peter Reichensperger. Abgeordneter Graf v. Reventlon. Abgeordneter v. Saucken-Julienfelde. Abgeordneter Schmidt (Stettin). Ad. Schwabe. Abgeordneter Schwerdtfeger (Travenort). Präsident des Reichstages Dr. Simson. Abgeordneter Springer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Oberbürgermeister v. Thaden. Landforstmeister Ulrici. Graf v. Usedom. Abgeordneter Dr. Virchow. Commerzienrath Vollgold. Abgeordneter v. Wedell (Menzlin). Wirkl. Geh. Oberregierungsrath Wehrmann. Abgeordneter Wyneken. Geh. Commerzienrath Zwicker.

(**No. 1247.**) Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 26. November d. J. den Schmied Wilhelm Dreesbach, früher zu Winxel, im Siegkreise wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 3. Dezember 1872.

Der General-Prokurator.

(**No. 1254.**) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 21. October dieses Jahres ist der Nicolaus Seeberger, 21 Jahre alt aus Trier, gegenwärtig in der Irrenanstalt des Landarmenhauses daselbst untergebracht, für interdizirt erklärt worden.

Trier, den 6. Dezember 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(**No. 1259.**) Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

Nachbenannte Reservisten und Rekruten

I. aus dem Bezirk des 1. Bataillons (Simmern) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 69:

a. der Superrevident:

1) Philipp Peter Engelmann, geboren am 7. Juli 1848 zu Merzheim, Kreis Meisenheim,

b) die Rekruten:

2) Conrad Adam Erbes, geboren am 15. December 1851 zu Creuznach,

3) Christian Grohe, geboren am 16. Februar 1849 zu Löbbeuren, im Kreise Zell,

4) Philipp Schmitt, geboren am 30. November 1849 zu Creuznach,

5) Nicolaus Hetz, geboren am 6. März 1850 zu Sommerloch, im Kreise Creuznach.

II. aus dem Bezirk des 2. Bataillons (Neuwied) 3. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 29:

6) Carl Schuhmacher, geboren am 7. April 1845 zu Fischbach, im Kreise Altenkirchen,

7) August Heniel, geboren am 4. Juni 1844 zu Fischbach, im Kreise Altenkirchen,

8) Joseph Schwenzer, geboren am 5. April 1843 zu Isenburg, im Kreise Neuwied,

9) Franz Heinrich Zimmermann, geboren am 28. Juli 1842 zu Griesenbach, im Kreise Neuwied,

10) Lazareth-Gehülfe Peter Alexius Bonifacius Biron des Besatzungs-Bataillons Eupen, geboren am 19. Januar 1841 zu Moselweiß, im Kreise Coblenz,

sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß de dato Trier den 30. September 1872, bestätigt Seitens des kommandirenden Generals 8. Armee-Corps unter dem 12. October cr. in contumaciam für Deserteure erklärt und der rc. Grohe zu einer Geldbuße von 100 Thlr., jeder der übrigen aber zu einer Geldbuße von 50 Thlr. verurtheilt worden, was hiermit in Gemäßheit des §. 255 Thl. II des Mil.-Str.-Gesetzb. bekannt gemacht wird.

Trier, den 10. December 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

Personal-Chronik.

(**L. 7405. a. 3.**) Der Lehrer an der 2. Klasse der evangelischen Mädchenschule zu Saarbrücken, Caine, tritt mit dem 1. Januar 1873 in den Ruhestand.

Der evangelische Lehrer Danfauer an der 4. Knabenklasse zu Saarbrücken ist an die 2. Klasse der Mädchenschule daselbst versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 51. Donnerstag, den 19. Dezember 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 1221) Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publicum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

(II. L. 17513.) Die am 2. Januar 1873 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons ebenfalls vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. zum 2. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 5. Dezember 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

(No. 1273.) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin, den Ehrenrath der Rechts-Anwälte dieses Gerichtshofes betreffend.

In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. Dezember 1872 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1873 und 1874 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzender, Dorn, Simson, Schmückert und Wolff, und den Stellvertretern, nämlich dem Justizrath Bussenius und Rechtsanwalt Mecke, besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Dezember 1872.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Tribunals, Staats-Minister, v. Uhden.

(No. 1265.) Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf der Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben den, bereits auf die Karte gedruckten, Francostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z.

Ausgegeben zu Trier den 20. Dezember 1872.

Digitized by Google

B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr. bz. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Berlin, den 9. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(L. 7367. S. 5.) Die Stelle einer Lehrerin an der Mädchen-Classe der evangelischen Schule zu Dirmingen, im Kreise Ottweiler, wird erledigt. Einkommen 180 Thaler nebst freier Wohnung. Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. Februar 1873 bei uns einzureichen.

Trier, den 11. Dezember 1872.

(L. 6911. S. 3. 2. Ang.) Betrifft die Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./R.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Die Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./R.
nimmt noch fortgesetzt Zöglinge auf. Der Director der Anstalt ertheilt nähere Auskunft über die Aufnahme-Bedingungen und vermittelt die Unterkunft der Schüler.

Geisenheim, den 20. November 1872.

Für das Directorium.
O. Hüttig."

bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut der Anstalt in sämmtlichen Landraths-Aemtern unseres Bezirks zur Einsichtnahme Seitens des betheiligten Publikums offen liegt.

Trier, den 12. Dezember 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1262.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 31. Juli d. J. ist Friedrich Ströterhof, ohne Geschäft, zuletzt in Elberfeld wohnend, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 8. Dezember 1872.

Der General-Prokurator.

(No. 1165.) Auslooſung von Rentenbriefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. October 1872 bis 31. März 1873 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1. Litt. A. à 1000 Thlr. = 39 Stück, nämlich:
No 132. 161. 178. 343. 372. 383. 431. 567. 592. 817. 1215. 1297. 1542. 1830. 1954. 2185. 2193. 2271. 2412. 2507. 2528. 2595. 2611. 2954. 3183. 3468. 3548. 3676. 3693. 3694. 3725. 3916. 3992. 4136. 4239. 4348. 4566. 5084. 5553.

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 16 Stück, nämlich:
No. 93. 291. 415. 430. 936. 1060. 1140. 1144. 1145. 1316. 1392. 1397. 1484. 1625. 1988. 2254.

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 83 Stück, nämlich:
No. 27. 138. 327. 704. 785. 797. 895. 1115. 1556. 1593. 1625. 2042. 2287. 2472. 2617. 2870. 2999. 3038. 3216. 3357. 3375. 3381. 3447. 3903. 4020. 4052. 4313. 4400. 4418. 4775. 5117. 5143. 5376. 5440. 5495. 5527. 5787. 5792. 5930. 6080. 6174. 6175. 6269. 6516. 6764. 6766. 6938. 6984. 6990. 7195. 7303. 7740. 7842. 7884. 8000. 8035. 8158. 8187. 8315. 8502. 8604. 8953. 9107. 9247. 9276. 9312. 9408. 9537. 9651. 9998. 10406. 10470. 10699. 11080. 11257. 11276. 11649. 11792. 11814. 11918. 11997. 12001. 12115.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 76 Stück, nämlich:
No. 195. 386. 576. 722. 893. 1212. 1442. 1636. 1897. 2029. 2153. 2278. 2303. 2407. 2624. 2688. 2734. 2904. 2937. 3008. 3014. 3067. 3137. 3239. 3242. 3434. 3455. 3478. 3527. 3832. 4202. 4714. 4775. 4954. 5106. 5221. 5408. 5422. 5429. 5656. 5698. 5917. 5926. 6291. 6543. 6609. 6615. 6865. 7004. 7168. 7769. 7770. 7793. 7830. 7991. 8221. 8256. 8426. 8460. 8519. 8550. 8663. 8816. 8903. 8918. 8977. 9179. 9438. 9662. 9737. 10218. 10284. 10297. 10314. 10486. 10546.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 4 Stück, nämlich:
No. 13552. 13553. 13554. 13555.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1873 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Renteubriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. No. 14 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Litt. E à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 13551 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt worden sind.

Münster, den 12. November 1872.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. Nasch.

(No. 1271.) Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

Der durch kriegsrechtliche Entscheidung vom 26. September, bestätigt am 27. October 1868 wegen Desertion in contumaciam zu einer Geldbuße von 50 Thalern verurtheilte Ulan Heinrich Trost der 3. Eskadron Rheinischen Ulanen-Regiments No. 7 aus Habscheidt, Kreis Prüm, ist bis her nicht zu ermitteln und die Geldstrafe nicht beizutreiben gewesen. Wir fordern denselben daher hiermit auf bei Vermeidung weiterer Executionsmaaßregeln die rechtskräftig erkannte Geldbuße von 50 Thaler der Königlichen Regierung zu Aachen zu zahlen.

Trier, den 17. Dezember 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 52. Donnerstag, den 26. Dezember 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 1068.) Einführung neuer Telegraphen-Marken.

Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. Js. werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.
In Vertretung: Meydam.

(No. 1224) Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publicum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgerieben werden können.

Berlin, den 1. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

(No. 1265.) Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bis 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf der Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben den, bereits auf die Karte gedruckten, Francostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr. bis 1 Kreuzer) aufzukleben.

Berlin, den 9. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

(II. K. 18221.) Bekanntmachung, betreffend die 16. Verlosung der Staats-Anleihe v. J. 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooosten Nummern vorgeschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1873 fälligen Zinscoupons Ser. V. Nr. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg

Ausgegeben zu Trier den 27. Dezember 1872.

Digitized by Google

bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. Juni d. Js. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Im Betreff der am 15. Juni d. Js. ausgelooseten und zum 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

(II. K. 17947.) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons derselben.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 25. September cr. (Reichs-Anzeiger Nr. 228) zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 und von den sämmtlichen in unserer oben bezeichneten Bekanntmachung vom 25. September cr. und resp. in der Bekanntmachung vom 1. October cr. (Reichs-Anzeiger Nr. 233) aufgeführten Kassen schon vom 20. d. Mts. ab in der in der Bekanntmachung vom 25. September cr. angegebenen Weise durch Zahlung des Nennwerthes eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Mit den Schuldverschreibungen sind die erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I. No. 6 bis 8 nebst Talons unentgeltlich abzuliefern, oder es wird der Geldbetrag der fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons vom Kapitale gekürzt.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

(No. 1295.) Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe und Packete, namentlich nach großen Orten, die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle, und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Dienst auf Verwerthung des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesammtabwickelung des Betriebes empfindlich ins Gewicht fallen, und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen.

An das correspondirende Publikum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten.

Berlin, den 17. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 1305.) Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 18. November d. J. — §. 464 der Protokolle — die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 — Reichsgesetzblatt Seite 153 ff. — festgestellt hat, werden diese Ausführungsbestimmungen in Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 28. v. Mts. III. 17609 in der Beilage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 3. Dezember 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 6101. a. 2.) Die Abhaltung des 8. Drainagebau-Cursus auf dem Gräflich von Kesselstadt'schen Majoratsgut „Willmshof" bei Hetzerath im Kreise Wittlich.

Die Gräflich von Kesselstadt'sche Majorats-Verwaltung beabsichtigt im nächsten Frühjahre auf dem Majoratsgut „Willmshof" bei Hetzerath 25 Hectare Ackerland unter der Leitung des Bezirks-Wiesenbaumeisters Hector drainiren zu lassen.

Mit diesem Unternehmen werden wir, mit Zustimmung der schon gedachten Verwaltung einen achtwöchigen Cursus zur Ausbildung von Drainage-Vorarbeitern verbinden, welcher am 6. März k. J. beginnen und am 2. April desselben Jahres geschlossen werden soll.

Die Zahl der Schüler, welche sich wegen ihrer Annahme an den Bezirks-Wiesenbaumeister Hector in Gutenthal (bei Morbach) zu wenden haben und in Hetzerath Unterkommen finden können, ist auf fünfzehn festgesetzt.

Der practische Unterricht wird in derselben Weise, wie in den frühern Jahren, hauptsächlich auf der Bau-

Digitized by Google

stelle, unter entsprechender Betheiligung der Schüler an der Arbeit stattfinden.

Der theoretische Unterricht wird im Schulsaale zu Hetzerath und zwar öffentlich unter Betheiligung der Landwirthe dortiger Gegend an Sonn- und Feiertagen, Nachmittags von 4—6 Uhr und in der Woche des Donnerstags Abends von 7—9 Uhr ertheilt werden und sich besonders auf Drainage beziehen.

Am Schlusse des Kursus findet eine öffentliche Prüfung statt, bei welcher Gelegenheit Prämien vertheilt werden sollen.

Trier, den 27. November 1872.

(L. 7682. s. 5.) In der evangelischen Schule zu Ottweiler ist die Lehrerstelle an der untern gemischten Klasse erledigt. Einkommen 220 Thlr.

Bewerbungen sind bis zum 15. Januar k. Js. bei uns einzureichen.

Trier, den 14. Dezember 1872.

(L. 7851. s. 2.) Bestätigung des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu St. Wendel betreffend.

Bei der nach §. 5 der Statuten der Kreis-Sparkasse zu St. Wendel stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind:

1) der Königliche Landrath Rumschöttel zum Vorsitzenden,
2) der Apotheker Dr. Riegel und der Kaufmann Feodor Mall zu Beisitzern,

zu Stellvertretern:

ad 1. der Kreis-Secretair Besser,
ad 2. der Pfarrer Lentze,

sämmtlich zu St. Wendel, gewählt worden. Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 17. Dezember 1872.

(L. 7886. s. 2.) Bestätigung des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Ottweiler betreffend.

Bei der nach §. 5 der Statuten der Kreis-Sparkasse zu Ottweiler stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind:

1) der Königliche Landrath von Hellborf, zum Vorsitzenden,
2) Wilhelm Kausch und Friedrich Philippi zu Beisitzern,

zu deren Stellvertretern:

ad 1) der Beigeordnete Carl Wagner,
ad 2) der Maurermeister Philipp Pfordt und der Gastwirth Louis Streccius,

sämmtlich zu Ottweiler, gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 17. Dezember 1872.

Polizeiverordnung.

(L. 7728. s. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden Prüm, Niederprüm, Pronsfeld, Dingdorf und Nommersheim, im Kreise Prüm, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 19. Dezember 1872.

(L. 7203. s. 2.) Nachtragsbestimmungen zu der Polizei-Verordnung vom 7. Januar 1869, (Amtsblatt de 1869 Seite 6) den Fremdenverkehr und die Meldung auswärtiger Dienstboten u. s. w. betreffend.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir zusätzlich zu unserer Polizei-Verordnung vom 7. Januar 1869 (Amtsblatt de 1869 Seite 6) für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks was folgt:

1) Zu §. 1. der genannten Verordnung: Das Fremdenbuch, zu dessen Haltung nach §. 1 der Verordnung vom 7. Januar 1869 sämmtliche Gastwirthe verpflichtet sind, muß von der Ortspolizei-Behörde paraphirt sein.

2) Unterlassungen der vorstehenden Vorschrift werden vom 1. Februar 1873 ab mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thlrn., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Trier, den 19. Dezember 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1296.) Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

Der Füsilier Johann Hemmerling vom Hohenzollernschen Füsilier-Regiment No. 40, geboren am 20. October 1845 zu Perl, im Kreise Saarburg, ist durch kriegsgerichtliches am 29. November d. J. wider ihn ergangenes und vom commandirenden Generale des 8. Armee-Corps unter dem 12. Dezember d. J. bestätigtes Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 Thalern verurtheilt worden.

Cöln, den 15. Dezember 1872.

Königliches Gerichts der 15. Division.

(No. 1298.) Königliche academische Hochschule für Musik zu Berlin, Abtheilung für ausübende Tonkunst.

Mit dem Juli und October d. J. ist an dieser Anstalt auch der Unterricht auf dem Contrabaß und den Blasinstrumenten (Flöte, Oboe, Clarinette, Fagott, Horn, Trompete) eingerichtet worden. Denselben ertheilen die Königlichen Kammermusiker, Herren W. Sturm, J. Gantenberg, P. Wiepprecht, J. Pohl, J. Liebeskind, C. Schunke und J. Kosleck.

Das Honorar für diesen Unterricht ist auf jährlich fünfzig Thaler in halbjährlichen Raten pränumerando zahlbar ermäßigt worden. Die Eleven erhalten

Digitized by Google

dafür in der Woche zwei Lectionen auf einem der genannten Instrumente, sowie wöchentlich zweimal Unterweisung im Clavierspiel und in der Theorie.

Nachweisbar unbemittelten Schülern, welche besonders begabt und fleißig sind, kann auch ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß des Honorars gewährt werden.

Die Meldungen sind mit Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes portofrei an das Sekretariat der Königlichen Hochschule für Musik, Berlin, Königsplatz Nr. 1 zu richten und kann der Eintritt noch jetzt erfolgen.

Berlin, den 10. November 1872.

Der Director, Professor J. Joachim.

(No. 1269.) Von dem Kaiserlichen Reichs-Kanzler-Amte ist mir der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Nicolaus Duldes aus Olzheim zugegangen.

Ich habe denselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister Hisgen in Prüm gelangen lassen.

Trier, den 10. Dezember 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 1293.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 4. Dezember d. J. ist der zuletzt in Dilldorf, Bürgermeisterei Hardenberg, wohnhaft gewesene Arzt Peter Kaufhausen für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 16. Dezember 1872.

Der General-Prokurator.

(No. 1292.) Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

Der Füsilier Stephan Clesius vom Hohenzollernschen Füsilier-Regiment No. 40, geboren am 17. März 1852 zu Kenn, im Kreise Trier, ist durch kriegsgerichtliches am 29. November d. J. wider ihn ergangenes und vom commandirenden Generale des 8. Armee-Corps unter dem 12. Dezember d. J. bestätigtes Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 Thalern verurtheilt worden.

Cöln, den 15. Dezember 1872.

Königliches Gericht der 15. Division.

(No. 1289.) Edictalladung.

Nachdem der förmliche Prozeß gegen den Musketier Nicolaus Lauer, 5. Comp. 4. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 30, aus Confeld, Kreis Merzig, wegen Fahnenflucht eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch aufgefordert, ungesäumt zu seinem Truppentheil zurückzukehren, spätestens aber in dem auf

Dienstag den 8. April 1873,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumten, Termin im hiesigen Militär-Arresthaus zu erscheinen, widrigenfalls derselbe für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden wird.

Diedenhofen, den 19. Dezember 1872.

Kaiserliches Kommandantur-Gericht.
v. Kamecke, Oberst und Kommandant.
Lauckhard, Garnison-Auditeur.

Personal-Chronik.

(I. 7057. s. 5.) Die commissarische Lehrerin Susanna Hinterscheid zu Dasburg, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 1272.) Durch Verfügung des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 30. November cr. ist des Gerichtsvollzieher Melzer zu Saarbrücken in den Landgerichtsbezirk Düsseldorf versetzt worden.

(I. 7167. s. 5.) Die Schulamts-Candidatin Helena Urbain ist an die katholische Mädchenschule zu Ensdorf, im Kreise Saarlouis, commissarisch berufen worden.

(I. 7413. s. 5.) Die commissarische Lehrerin Agnes Müller zu Zewen, Kreises Trier, Land, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 7490. s. 5.) Der Schulamts-Candidat Paul Hohn ist an die II. Schulklasse zu Kleinheiligenwald, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(I. 7659. s. 5.) Der commissarische Lehrer Wilhelm Duchêne zu Eisenach, Landkreises Trier, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 7724. s. 5.) Der commissarische Lehrer Thomas Zahnen zu Gondenbreit, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 7089. s. 5.) Die commissarische Lehrerin Maria Hubertz zu Biewer, Landkreises Trier, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 7636 s. 5.) Der commissarische Lehrer Mathias Poetz zu Ensch, Landkreises Trier, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 7340. s. 5.2. Aug.) Der katholische Lehrer Johann Poster zu Körperich, Kreises Saarlouis, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(II. F. 1794.) Die bisherigen Hegemeister Schön zu Siebenborn, Reviers Wadern, Maringer zu Hochscheid, Reviers Morbach, Wanninger zu Obersgegen, Reviers Baldesfeld und Räsch zu Salm, Reviers Daun, sind von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescript vom 7. l. Mts. II. b. 20,683 zu Königlichen Revierförstern befördert worden.

(I. 7798. s. II.) Die auf den früheren Kreis-Secretair Feistel aus Mayen gefallene Wahl zum Bürgermeister der Stadt Saarlouis ist bestätigt und derselbe in dieses Amt eingeführt worden.

(I. 7109. s. 5.) Die commissarische Lehrerin Franziska Kien zu Heyerath, Kreises Wittlich, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 7690. s. 5.) Der Schulamts-Candidat P. Schaaf ist an die Schulstelle zu Damflos, im Landkreise Trier, commissarisch berufen worden.

(No. 1275.) Dem Professor Edouard Gand in Amiens ist unter dem 11. Dezember d. J. ein Patent auf eine Kompositionslade an Jacquardmaschinen zur Bewegung der Nadeln ohne Anwendung von Musterpappen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 52 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Donnerstag den 26. Dezember 1872.

Bestimmungen

zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.

(Beschluß des Bundesrathes vom 18. November 1872.)

Zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 werden in Gemäßheit des §. 43 dieses Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

1) Zu §. 1. a. Unter „Getreide“ (Ziffer 1) ist Getreide aller Art, auch Mais und Buchweizen zu verstehen, gleichviel ob diese Stoffe in Körnern oder geschrotet, gemalzt oder ungemalzt, trocken oder angefeuchtet (gesprengt) zur Waage gestellt werden.

b. Grüne Stärke (§. 1 Ziffer 3 des Gesetzes) ist die mit Wasser getränkte Rohstärke, welche bei der Stärkebereitung nach dem Ablassen des überstehenden Wassers in den Absatzkästen verbleibt. Sie hat bei einem Wassergehalt von mindestens 30 bis zu 33 Prozent die Konsistenz eines steifen Teiges, bildet zusammenhängende Massen und kann durch Druck mit der Hand zusammengeballt oder sonst geformt werden, ohne daß dabei Wasser abfließt.

Fehlen dem als grüne Stärke angemeldeten Braustoffe die vorerwähnten Eigenschaften zur Zeit der Einmaischungs-Abfertigung (§. 20 des Gesetzes), so ist für denselben die Versteuerung als trockene Stärke (§. 1 Ziffer 4) in Anspruch zu nehmen. In zweifelhaften oder streitigen Fällen ist der Wassergehalt der Stärke durch Austrocknen an der Luft nach folgendem Verfahren festzustellen. Es wird eine Menge von etwa 20 bis 25 Grammen Stärke abgewogen, auf einen Porzellanteller geschüttet, sodann zertheilt und während mehrerer Tage in gewöhnlicher Stubenwärme sich selbst überlassen. Die ausgetrocknete Stärke wird aufs neue verwogen und der ermittelte Gewichtsunterschied im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gewicht ergibt den Wassergehalt der Stärke. Die Feststellung erfolgt durch die Hebestelle, welcher eine von den Aufsichtsbeamten und dem Brauer einzufiegelnde Probe, deren Gewicht sofort nach der Entnahme festzustellen, einzureichen ist.

c. Zu den nicht näher benannten Malzsurrogaten, welche nach der Ziffer 7 im §. 1 des Gesetzes dem Steuersatze von 1 Thlr. 10 Sgr. unterliegen, gehören nur solche beim Brauen verwendete Stoffe, welche alkoholbildende Substanzen (wie Stärkemehl oder gährungsfähigen Zucker) als wesentliche Bestandtheile enthalten. Dahin sind unter anderen zu rechnen: der Honig, sowie jede Art von Obst (frisch oder getrocknet), ferner zucker- oder stärkemehlhaltige Feldfrüchte, insonderheit Rüben.

Dagegen kann z. B. das Glycerin, welches neuerdings in wasserhell gereinigter Gestalt als sogenanntes „Saccharin“ dem Bier vielfach zur Verbesserung des Geschmacks zugesetzt wird, als ein Produkt aus thierischen Fetten ebenso wenig zu den Malzsurrogaten gezählt werden, wie etwa der Hopfen, die Quassia oder ähnliche Bier-Würzmittel.

Feststellung des Nettogewichts der Braustoffe.

2) Zu §. 3. Das der Versteuerung zu Grunde zu legende Nettogewicht ist entweder durch Verwiegung der Braustoffe allein oder in der Weise zu ermitteln, daß das Bruttogewicht der Maischpost festgestellt und von demselben das nach der Entleerung zu ermittelnde Gewicht der Umschließung abgezogen wird.

Kommen in der Brauerei die Braustoffe regelmäßig in Säcken von derselben Beschaffenheit und Größe zur Waage, so sind Probeverwiegungen zulässig.

Bestehen in einer Brauerei besondere Einrichtungen, vermöge welcher die Braustoffe unverpackt in Kasten oder sonstigen festen Behältern zur Waage abgelassen werden, so ist dabei zu unterscheiden, ob ein solcher Kasten oder Behälter von der Waage selbst getrennt ist, oder mit letzterer ein zusammengehörendes Ganze der Art bildet, daß die Waage im Gleichgewicht steht, wenn keine Gewichte aufliegen und der Behälter leer ist. In letzterem Falle ist selbstverständlich das jedesmal ermittelte Gewicht zugleich das Nettogewicht, dessen Richtigstellung im Falle des Bedürfnisses durch sogenannte Tarirkästchen auf Kosten des Brauers zu sichern ist. Im ersteren Falle dagegen ist das Gewicht der Behälter jedesmal entweder vor ihrer Befüllung oder nach ihrer Entleerung besonders festzustellen und von dem Bruttogewicht der Maischpost abzuziehen. Doch kann auch, sofern eine Vertauschung oder Gewichtsänderung solcher Behälter entweder nach ihrer Beschaffenheit nicht zu befürchten oder durch Anlegung amtlicher Identitätszeichen zu verhüten ist, eine Tarirung derselben, vorbehaltlich periodischer Nachprüfungen einfür allemal erfolgen. Der Braureibesitzer hat alsdann auf Verlangen der Steuerbehörde die solcher Art ermittelte Tara auf dem Behälter selbst deutlich bezeichnen zu lassen und jede demnächst etwa beabsichtigte Veränderung in der Größe oder Konstruktion des Behälters der Steuerbehörde vorher schriftlich anzuzeigen. Das Ergebniß der Tarirungen wird von den Aufsichtsbeamten im Brausteuerbuche (Muster G. Spalte „Son-

Ausgegeben zu Trier den 27. Dezember 1872.

Digitized by Google

stiger Revisionsbefund") beziehungsweise in Revisions-Notizbogen (Nr. 15) vermerkt.

3) Zu §. 4. Die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer enthält die Anlage I.

Steuerfreiheit des Haustrunks.

4) Zu §. 5. I. Die Anmeldung zur steuerfreien Bereitung des Haustrunks erfolgt seitens der dazu Berechtigten schriftlich bei der Steuerhebestelle des Wohnorts unter Angabe:

a) der Zahl der zum Haushalte gehörigen Personen über 14 Jahren,
b) des Zeitraums, für welchen die Anmeldung gelten soll.

Die Anmeldung geschieht nach Maßgabe des anliegenden Musters A. in doppelter Ausfertigung und kann sämmtliche zur steuerfreien Bereitung des Haustrunkes Berechtigte derselben Ortschaft umfassen.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit des angemeldeten Personenstandes auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalte Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalte gerechnet.

II. Die Anmeldung (I.) dient zugleich als Anmeldungsschein (§. 5 Absatz 2 des Gesetzes). Die Hebestelle hat denselben in der Regel auf die Dauer eines vollen Kalenderjahres beziehungsweise, wenn die Anmeldung erst im Laufe eines Jahres stattfindet, für den noch übrigen Theil des Kalenderjahres durch Vermerk auf der Anmeldung zu ertheilen.

Der Anmeldungsschein kann jedoch nach der Bestimmung der Direktivbehörde dem Anmeldenden auch auf mehrere — und zwar auf höchstens 5 — hintereinanderfolgende Kalenderjahre ertheilt werden. Treten im Laufe eines Jahres Umstände ein, durch welche die Steuerfreiheit gesetzlich ausgeschlossen wird, so hat der Anmeldende hiervon der Hebestelle sofort Anzeige zu machen. Zu solchem Falle erlischt die Berechtigung zur Steuerfreiheit mit dem Eintritt der Veränderung. Das eine Exemplar des Anmeldungsscheins erhält der Anmeldende oder, im Falle einer gemeinschaftlichen Anmeldung, der Vorstand der betreffenden Ortschaft, beziehungsweise diejenige Person, welche von den Anmeldenden hierzu bezeichnet und auf beiden Exemplaren der Anmeldung anzugeben ist. Das andere Exemplar verbleibt der Hebestelle.

III. Die Aufsichtsbeamten haben von der Richtigkeit der Anmeldungen je nach der Bestimmung des Hauptamts entweder durchweg oder probeweise an Ort und Stelle Ueberzeugung zu nehmen und den Revisionsbefund in Spalte 8 der Anmeldung zu vermerken.

IV. Erlöschen Anmeldungsscheine, welche auf mehrere Jahre ertheilt sind, zufolge Veränderungen des Personenstandes ꝛc. vor Ablauf der ursprünglichen Gültigkeitsdauer, entweder ganz oder nur bezüglich einzelner Berechtigter, so sind dergleichen Scheine wieder einzuziehen, beziehungsweise von der Hebestelle zu berichtigen.

Nach Ablauf eines Anmeldungsscheines kann derselbe von der Hebestelle durch Vermerk auf dem vorzulegenden und auf dem bei letzterer befindlichen abgelaufenen Scheine, unter kurzer Angabe der etwa eingetretenen Veränderungen des Personenstandes und der Dauer der neuen Gültigkeitsfrist prolongirt werden.

V. Die Verabreichung von Bier an solche vorübergehend angenommenen Arbeiter oder Dienstleute, welchen keine Wohnung, sondern nur Lohn und Kost gewährt wird, gilt nicht als Ablassen gegen Entgelt im Sinne des §. 5 Abs. 3 des Gesetzes. Die Entziehung der Steuerfreiheit in Folge Mißbrauchs (§. 5 Abs. 4 des Gesetzes) auf bestimmte Zeit erfolgt durch Beschluß des zuständigen Hauptamtes; dieselbe ist in der Regel nicht unter einem Jahre und nicht über fünf Jahre auszusprechen. Die Entziehung der Steuerfreiheit für immer erfolgt auf Antrag des Hauptamtes durch die Direktivbehörde. In beiden Fällen steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerde im geordneten Instanzenzuge zu.

5) Zu §. 6. Die Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei Versendungen von Bier in das Ausland enthält die Anlage II.

Erstattung der Steuer.

6) Zu §. 7. Der Brauer, welcher auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 die Erstattung der erlegten Brausteuer in Anspruch nimmt, hat den Thatbestand und die Ursachen der unvorhergesehenen Betriebshinderung der Bezirkshebestelle schriftlich und der Art rechtzeitig anzuzeigen, daß die Meldung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge noch innerhalb der gesetzlichen Frist von 24 Stunden bei der Hebestelle eingehen kann, welche ihrerseits den Bezirks-Oberkontroleur unverzüglich von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen hat.

Der Oberkontroleur, oder in dessen Abwesenheit der am Orte wohnende Aufseher oder der Erheber haben ohne Aufschub durch Augenschein, zuverlässige Zeugen, oder auf sonst geeignetem Wege die Richtigkeit der Anzeige an Ort und Stelle, unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters, zu prüfen, für das Unbrauchbarmachen der beschädigten Braustoffe, beziehungsweise der verdorbenen Maische oder der Würze zur deklarirten Bierbereitung, je nach Umständen auch für den Verschluß der außer Gebrauch kommenden Gefäße zu sorgen, endlich über das Ergebniß der Prüfung eine Verhandlung aufzunehmen und den Befund in dem Brausteuerbuche (Nr. 11 nachstehend) zu bescheinigen.

Die über die Betriebshinderung aufgenommenen Verhandlungen sind ohne Aufenthalt dem vorgesetzten Hauptamte zu übersenden, welches die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen hat.

Die etwaigen Kosten des Beweisverfahrens hat der Brauer zu tragen.

Digitized by Google

Nachweisung bezw. Anmeldung der Brauereiräume und Gefäße, sowie der Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Braustoffe. Inventarisirung.

7) Zu den §§. 9, 10, 12 und 13. I. Zur Nachweisung der Brauereiräume und Gefäße (§. 9) und gleichzeitig zur Anzeige des Aufstellungsortes der Waage (§. 12), sowie der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe an Braustoffen (§. 13) hat der Brauer das von der Hebestelle in zwei Exemplaren zu beziehende Formular nach dem anliegenden Muster B. zu benutzen. Beide Exemplare sind nach Maßgabe des Vordruckes und der darauf befindlichen Gebrauchsanweisung auszufüllen und, mit Datum und Namensunterschrift versehen, mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes der Brauerei der Hebestelle einzureichen.

Bei größeren Betriebsanstalten kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses der Brauereiräume mit Einzeichnung der Geräthestellung verlangt werden.

Die Hebestelle hat die Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. nach den unter III. folgenden Vorschriften in das Brauerei-Inventarium einzutragen, daß solches geschehen, in beiden Exemplaren jener Nachweisung zu bescheinigen, und das eine Exemplar dem Anmeldenden zurückzugeben, welcher dasselbe nach näherer Anordnung des Oberkontroleurs an einer passenden Stelle in der Brauerei sorgfältig, und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt, aufzubewahren hat. Das zweite Exemplar wird dem Oberkontroleur zugestellt, welcher den Inhalt der Nachweisung zunächst bezüglich der Räume und Gefäße mit dem wirklichen Bestande vergleicht, die amtliche Bezeichnung, und soweit erforderlich, die Vermessung der Gefäße nach den unter Nr. 8 zu II. folgenden Vorschriften veranlaßt, und, nach dem Ergebniß der Prüfung, die Nachweisung in beiden Exemplaren berichtigt, bzw. bescheinigt.

Besonderer Prüfung und der ausdrücklichen Genehmigung des Oberkontroleurs bedarf es bezüglich der Angemessenheit des Standorts für zur Aufstellung der Waage und der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe von Braustoffen. Der Aufstellungsort der Waage ist so zu wählen, daß die Verwiegung in thunlichster Nähe der Einmaischungsstelle erfolgen kann; auch hat der Oberkontroleur Ueberzeugung zu nehmen, daß Waage und Gewichte den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juni 1869 entsprechen und mit dem Eichstempel versehen sind. Rücksichtlich der Aufbewahrungsorte der Braustoffe sind die besonderen Bestimmungen unter Nr. 9 I. und IV. zu beachten. Nach dem Ergebniß des Befundes hat der Oberkontroleur seine Genehmigung oder die nach Einvernehmen mit dem Brauer etwa anderweit getroffenen Anordnungen auf beiden Exemplaren der Nachweisung an der betreffenden Stelle zu bescheinigen. Findet über den Aufstellungsort der Waage oder über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Hauptamt.

Nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung hat der Oberkontroleur das für die Hebestelle bestimmte Exemplar der Nachweisung an diese, unter Beifügung der aufgenommenen Vermessungsverhandlungen ꝛc. zurückzugeben.

Die Steuerbehörde kann auch im Laufe des Betriebes die Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume und Gefäße ꝛc. der Brauerei fordern, wenn die vorhandene, nach dem Ermessen des Oberkontroleurs durch Eintragung vieler Zu- und Abgänge unübersichtlich oder sonst untauglich geworden ist.

IIa. Die nach Abs. 2 §. 9 des Gesetzes erforderlichen Anzeigen über Veränderungen in den Betriebsräumen oder an den Gefäßen sind nach dem beigefolgenden Muster C. gleichfalls in zwei Ausfertigungen der Hebestelle einzureichen, welche das eine Exemplar, mit ihrer Bescheinigung versehen, dem Anmeldenden zum Ausweise über die geschehene Anzeige zurückstellt. Das zweite Exemplar wird mit der Nummer des Inventariums versehen dem Oberkontroleur vorgelegt.

b. Der Oberkontroleur, bzw. der Steueraufseher, hat von der Richtigkeit der Anzeige Ueberzeugung zu nehmen, das nach §. 11 des Gesetzes etwa Erforderliche zu veranlassen, auch nach Maßgabe der eingetretenen Veränderung die in der Brauerei ausliegende Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. zu berichtigen; das Geschehene ist von ihm auf der Veränderungsanzeige selbst kurz zu bescheinigen, und letztere nebst den etwa aufgenommenen Vermessungs-Verhandlungen an die Hebestelle zurückzugeben.

c. Die erledigte Veränderungsanzeige und deren Anlagen werden von der Hebestelle dem Inventarien-Belagsheite einverleibt und die stattgehabte Veränderung in dem Inventarium selbst vermerkt.

d. Zu den im §. 10 des Gesetzes für den Fall des Besitzwechsels von Braupfannen vorgeschenen Anzeigen ist ebenfalls das Muster C. in doppelter Ausfertigung zu verwenden.

Sollen in diesem oder in dem vorstehend zu a. gedachten Falle Brauereigefäße der übergebenen Anzeige zufolge in einen anderen Hebebezirk versendet werden, so ist die zweite Ausfertigung der Veränderungsanzeige unmittelbar an die Hebestelle des Bestimmungsortes zu senden; auch sind, sofern die Gefäße zur Benutzung in einer anderen Brauerei bestimmt sind, die betreffenden Vermessungsverhandlungen urschriftlich beizufügen.

Die Hebestelle des Bestimmungsorts bescheinigt die erfolgte Meldung der Geräthe bezw. Gefäße auf der Rückseite der Veränderungsanzeige und sendet letztere an die Hebestelle des Absendungsorts zurück, welche damit nach der Bestimmung zu c. weiter verfährt.

III. Jede Steuerhebestelle hat über die in ihrem Bezirke vorhandenen Brauereien, soweit deren Inhaber nach §. 9 des Gesetzes zur Anmeldung der Betriebsräume ꝛc. verpflichtet sind, ein Inventarium nach dem anliegenden Muster D. zu führen. In demselben erhält jede Brauerei ihr Konto unter fortlaufender Nummer und mit dem erforderlichen Raum zu späteren Nachtragungen. Die Brauereien werden darin in der Zeitfolge des Eingangs der Nachweisung der Räume

Digitized by Google

und Gefäße ꝛc. eingetragen und am Schlusse ein nach dem Namen der Brauerei-Inhaber alphabetisch geordnetes Register unter Hinweis auf die betreffende Nummer und Seite des Kontos hinzugefügt.

Als Belege der Eintragungen in dem Inventarium dienen, für jede Brauerei in einem besonderen Heft nach der Zeitfolge geordnet:

a) die Nachweisung der Räume und Gefäße, sowie der genehmigten Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen (oben Nr. 7 zu I.) nebst den etwa eingeforderten Grundrissen;
b) die Verhandlungen über die Vermessung der Gefäße;
c) die Veränderungsanzeigen;
d) im Falle der Verwendung von Malzsurrogaten die betreffende Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes);
e) im Falle eine Brauerei mit Nachmaischen betrieben wird, die nach §. 21 des Gesetzes hierüber erforderliche Anzeige.

Sobald die Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. einer neu errichteten Brauerei bei der Hebestelle eingeht, hat letztere nach Maßgabe des Vordrucks die Eintragungen in der Uebersicht und in Spalte 2 des zu eröffnenden Inventarien-Kontos zu bewirken, demnächst aber auf Grund der erfolgten Bescheinigung der Nachweisung durch den Oberkontroleur, die Nummern und den Literinhalt der Gefäße, sowie die Nummern der Belege in den Spalten 1, 3 und 4 nachzutragen. In ähnlicher Weise erfolgt später aus Anlaß von Veränderungsanzeigen die entsprechende Zuschreibung neuer oder Umschreibung im Inhalte veränderter Gefäße in den Spalten 1 bis 4. Ein Abgang an Gefäßen ist neben einfacher Durchstreichung der betreffenden Eintragung in Spalte 5—6 zu vermerken.

Ueber den Inhalt der oben unter a. bis e. genannten Belege genügen möglichst kurze nachrichtliche Vermerke in Spalte 7 des Inventariums nach Anleitung der Probeeintragungen im Muster.

Geht eine Brauerei ein, so ist dies am Schlusse des Kontos unter Durchkreuzung des letzteren zu vermerken.

Das Belagsheft schließt in diesem Falle mit den Belägen über den Abgang der Geräthe und Gefäße.

IV. Jede Hebestelle hat dem vorgesetzten Hauptamte:

a) bei der ersten Anlegung eine vollständige Abschrift ihres Brauerei-Inventariums, jedoch ohne Belege und ohne Angabe der Belägenummern,
b) vierteljährlich eine Nachweisung der stattgehabten Veränderungen dieses Inventars nach dem anliegenden Muster E.

einzureichen, nachdem die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts jedesmal zuvor vom Bezirks-Oberkontroleur geprüft und auf den Schriftstücke selbst bescheinigt worden.

Das Hauptamt berichtigt die bei ihm beruhenden Inventarien nach Maßgabe der angezeigten Veränderungen und bewahrt die Nachweisungen für jeden Hebebezirk in besonderen Heften nach der Zeitfolge geordnet auf.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße.

8) Zu §. 11. I. Die amtliche Bezeichnung der angemeldeten Gefäße, ingleichen die Bezeichnung des Rauminhalts und der Nummer derselben erfolgt nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs.

II. Die Vermessung der Gefäße der Brauerei (§. 11 des Gesetzes) geschieht der Regel nach auf trockenem Wege mittelst des Metermaßes, wobei die von dem Rechnungsrath Conradi zu Berlin herausgegebenen und mit einer Vermessungsanleitung versehenen Tabellen zur Bestimmung des Literinhalts cylindrischer Räume anzuwenden sind. Doch kann das Hauptamt nach Ermessen für diejenigen Gefäße, in welchen nach der Bestimmung des Oberkontroleurs demnächst das gezogene Bier vermessen werden soll, die Vermessung auf nassem Wege (mit Wasser unter Anwendung des Litermaßes), anordnen. Die Vermessung der Gefäße, welche zur Kontrole des Bierzuges dienen, muß stets durch den Oberkontroleur unter Zuziehung eines zweiten Beamten, sowie des Brauerei-Inhabers oder eines von diesem zu bezeichnenden Stellvertreters erfolgen.

Der Rauminhalt des zur Vermessung des Bierzuges dienenden Gefäßes muß allemal unter Feststellung einer bestimmten Skala ermittelt und letztere entweder auf einem besonders zu fertigenden und in der Brauerei aufzubewahrenden Maßstocke oder in geeigneter Weise an der innern Wand des Gefäßes selbst, dergestalt kenntlich gemacht werden, daß später der kontrolirende Beamte aus dem Höhenstande des Bieres im Gefäße an der Skala ohne Weiteres übersehen kann, welche Menge sich im Gefäße befindet.

Von einer amtlichen Nachmessung der für den Zweck der Steuerkontrole minder wichtigen Maisch-, Koch- und Kühlgefäße einer Brauerei kann nach näherer Bestimmung des Hauptamts ganz Abstand genommen werden, wenn gegen die Richtigkeit der betreffenden Angaben der Nachweisung der Gefäße ꝛc. keine besondere Bedenken obwalten. In diesem Falle ist der vom Brauer deklarirte Literinhalt für die Bezeichnung auf den Gefäßen und für die Eintragung in das Brauerei-Inventarium maßgebend.

Ueber die bewirkten Vermessungen sind für jedes Gefäß getrennte, das beobachtete Messungsverfahren ausführlich darstellende Verhandlungen in je zwei Exemplaren aufzunehmen und der Hebestelle zu übersenden. Letztere prüft die Inhaltsberechnung, bescheinigt die Richtigkeit derselben oder veranlaßt die Berichtigung und händigt das eine Exemplar dem Brauer zur Aufbewahrung in der Brauerei bei dem dortigen Exemplar der Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. aus (Nr. 7 zu I. oben) wogegen das zweite Exemplar dem Belagsheft des Brauerei-Inventariums einverleibt wird.

III. Der im zweiten Absatz des §. 11 vorgesehene

Digitized by Google

Verschluß der Geräthe geschieht in der Regel durch Befestigung von Papierstreifen mittelst amtlicher Siegelabdrücke an dem Boden oder den inneren Seitenflächen der Gefäße und ist zur Erleichterung der Controle insbesondere dann zu bewirken, wenn Brauereien auf längere Dauer außer Betrieb treten oder wenn im räumlichen Zusammenhange mit einer nicht fixirten Brauerei das Brennereigewerbe betrieben wird.

Die Abnahme des Verschlusses zum Zwecke des Wiedergebrauchs oder der Reinigung der Gefäße ist bei der Hebestelle schriftlich oder mündlich, unter Angabe des Tages, an welchem die Abnahme erfolgen soll, zu beantragen und durch den Bezirksaufseher zu bewirken, kann jedoch, sofern letzterer an dem hierfür bestimmten Tage nicht erscheint, auch durch den Brauer oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen vorgenommen werden.

Die erfolgte Anlegung oder Abnahme amtlicher Geräthe-verschlüsse ist vom Revisionsbeamten oder dem Brauerei-Inhaber und dem Zeugen in der hierfür bestimmten Spalte des Steuerbuchs (Muster G Nr. 11 zu I. nachstehend) zu vermerken.

Gesetzliche Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung ꝛc. der Braustoffe bis zu deren Verwendung, und zwar:

der Getreideschrote.

9) Zu den §§. 13, 14, 18 und 20. Die gesetzlichen Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung der Braustoffe bis zu ihrer Verwendung, sowie in Bezug auf Zeit und Art der letzteren sind je nach der Beschaffenheit dieser Braustoffe verschieden.

I. Von den in §. 1 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten, zur Bierbereitung bestimmten Getreidestoffen unterliegt nur Malzschrot (also weder ungemälztes Getreide noch ungeschrotetes Malz) und zwar nur insoweit einer Steuerkontrole, als

a) Vorräthe des Brauers nur an bestimmten, einfür allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren sind (§. 13 Absatz 1 des Gesetzes) und

b) diese Vorräthe zwar so lange als keine Brauanzeige (§. 16) erfolgt ist, an dem angezeigten Aufbewahrungsorte ohne Beschränkung ihrer Menge gehalten werden können; aber sobald der Hebestelle Brauein-maischungen angemeldet sind, die Menge, welche für den nächsten Betriebstag und — im Falle gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Braumaischen im Voraus — für den auf den ersten Betriebstag folgenden Kalendertag zur Einmaischung deklarirt ist, nicht übersteigen dürfen (13 Absatz 3 daselbst).

Der Aufbewahrungsort dieser Vorräthe ist thunlichst in nicht zu großer, einer schnellen Abfertigung hinderlichen Entfernung einerseits von der Waage und andererseits von den Maischgefäßen zu wählen.

Ein Wechsel des einmal genehmigten Aufbewahrungsortes im Laufe des Betriebes ist nur auf Grund schriftlicher Veränderungsanzeige, zu welcher das Muster C Verwendung finden kann, mit Genehmigung des Bezirks-Oberkontroleurs zulässig.

fämmtlicher Surrogate.

II. a) Die Vorräthe eines Brauers an Malzsurrogaten, das heißt an den im §. 1 unter Nr. 2 bis einschließlich 7 des Gesetzes genannten Stoffen unterliegen insoweit, als sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushalts übersteigen, zwar der vorstehend unter I a gedachten Beschränkung in Bezug auf den Ort der Aufbewahrung, aber nicht der unter I b für Malzschrot angegebenen Beschränkung in Bezug auf die Menge.

Als „Bedarf des eigenen Haushalts" im Sinne des Gesetzes können solche Vorrathsmengen von der Kontrole frei bleiben, wie sie in der betreffenden Gegend in Haushaltungen ähnlicher Art gewöhnlich für den Wirthschaftsbedarf gehalten zu werden pflegen.

b) Ueber die Verwendung der Surrogate ist nach näherer Vorschrift des §. 18 Absatz 1 ein- für allemal eine Generaldeklaration abzugeben.

Brauer, welche in ihren Brauereien Surrogate verwenden wollen, haben mindestens drei Tage vor der beabsichtigten ersten Verwendung der Art, mithin, wenn die Verwendung schon am 1. Januar 1873 stattfinden soll, spätestens bis zum 28. Dezember 1872 der Bezirksbehörde ihre schriftlichen Deklarationen in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen. Der Inhalt derselben kann sich im Wesentlichen auf die Erklärung des Brauers:

daß derselbe fortan anstatt des Getreideschrots oder neben demselben noch andere — ihrer Gattung nach näher zu bezeichnende — steuerpflichtige Braustoffe in seiner Brauerei zu verwenden gedenke,

sowie auf eine bestimmte Angabe darüber beschränken:

in welcher Gestalt (z. B. ob rein oder vermischt, ganz oder zerkleinert, trocken oder in Flüssigkeit aufgelöst u. s. w.), und bei welchem Abschnitte des Brauprozesses (ob beim Einteigen oder Sieden der Maische, bezw. bei Bereitung der Dick- oder der Lautermaische, ob bei dem Abläutern oder Kochen der Würze und im letzteren Falle ob vor oder nach der Hopfenbeimischung u. s. w.) die Verwendung des betreffenden Surrogats erfolgen solle.

Dagegen bedarf es der Angabe der im einzelnen Braufalle zu verwendenden Surrogatmengen in der Generaldeklaration nicht.

Nach erfolgter Prüfung der letzteren durch den Bezirks-Oberkontroleur ist das eine Exemplar derselben dem Brauer zur Aufbewahrung an dem für die Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc bestimmten Orte in der Brauerei (Nr. 7 zu I. vorstehend) zurückzugeben, das zweite Exemplar aber nach Eintragung eines entsprechenden Vermerks in Spalte 7 des Brauerei-Inventariums dem Belagshefte des letzteren einzuverleiben.

Digitized by Google

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Brauer in Folge beabsichtigter dauernder Abänderungen in der Art der Surrogatverwendung eine neue Generaldeklaration bei der Hebestelle einreicht. Das in der Brauerei befindliche Exemplar der älteren Deklaration ist demnächst der Hebestelle zurückzuliefern und von dieser mit einem entsprechenden Kassationsvermerk zu versehen.

c) Vorräthe an Surrogaten, welche weder zur Bierbereitung noch für Bedarf des eigenen Haushalts bestimmt sind, namentlich also solche Vorräthe, welche zum Verkaufe oder zu anderen gewerblichen Zwecken dienen sollen (z. B. Stärke zur Syrups- oder Zuckerbereitung, Stärkezucker zur Weinbereitung u. a. m.), sind der Hebestelle besonders schriftlich anzumelden und in gleichzeitig anzuzeigenden, von der Brauerei selbst gänzlich getrennten Räumen mit Genehmigung der Steuerbehörde aufzubewahren.

(§. 13 Absatz 4 des Gesetzes.) Ob und in welcher Art ein Brauer zu verflichten sei, über den Zu- und Abgang an solchen Vorräthen besonders Buch zu führen, sowie ob und unter welchen Modalitäten dergleichen Vorräthe unter Mitverschluß der Steuerbehörde zu setzen seien, darüber hat das Hauptamt, vorbehaltlich des Rekurses an die Direktivbehörde je nach den örtlichen und sonst obwaltenden Umständen des einzelnen Falles, insbesondere mit Rücksicht auf die größere oder geringere Gefahr einer heimlichen Verwendung der Vorräthe in der betreffenden Brauerei, Entscheidung zu treffen.

der Surrogate mit Ausnahme von Reis und Stärke.

III. In Ansehung des Zuckers und Syrups, sowie der im Gesetze selbst nicht näher benannten Surrogate (§. 1 Ziffer 5 bis 7 einschl.) treten neben den vorstehend zu IIa. bis c. aufgeführten als weitere gesetzliche Beschränkungen hinzu, daß die Stoffe:

a) in der Regel nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmaischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze verwendet (§. 18 Absatz 2) und

b) weder zu einem früheren Zeitpunkte als mit Beginn des in der Generaldeklaration für die Verwendung angezeigten Abschnittes des Brauprozesses, noch in einer größeren Menge, als nach der Brauanzeige (§. 16) für das betreffende Gebräude verfeuert worden, in die Braustätte eingebracht werden dürfen. (§. 20 Absatz 4.)

Wenn ein Brauer, gegen die Regel zu a., eine spätere Zusetzung von Surrogaten zu dem bereits gekochten Bier (z. B. auf dem Kühlschiffe, den Stellbottichen, den Gährgefäßen oder Lagerfässern) wünscht, so hat er das technische Bedürfniß hierfür in der einzureichenden Generaldeklaration näher zu begründen. Dem Antrage kann von der Direktivbehörde unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen, sowie unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den Fall eines Mißbrauchs, dann entsprochen werden, wenn durch Gutachten von Technikern oder sonst auf überzeugende Art der Nachweis erbracht ist, daß die Zusetzung des betreffenden Surrogats innerhalb der im §. 18 Absatz 2 des Gesetzes begrenzten Abschnitte der Bierbereitung den Zweck der Verwendung vereiteln oder doch von nachtheiliger Einwirkung auf die Güte des Fabrikats sein würde.

Unter „Braustätte" im Sinne des Gesetzes sind alle diejenigen Räume eines Brauereigrundstücks zu verstehen, in welchen das Einteigen und Kochen der Maische, das Abläutern, Kochen und Kühlen der Würze, sowie die Abgährung des Bieres erfolgt.

der Zuckerstoffe.

IV. Endlich hat der Brauer, jedoch nur in Ansehung der unter Nr. 5 und 6 im §. 1 des Gesetzes genannten Zuckerstoffe, noch die Verpflichtungen:

a) zur Aufbewahrung dieser Stoffe in von der Braustätte gänzlich getrennten Räumen (§. 13 Absatz 2),

b) zu einer besonderen, der Kontrole der Steuerbehörde unterliegenden Buchführung (§. 14 Ziffer 1 und 3),

c) Zur Verwendung der in den Räumen zu a. aufbewahrten Stoffe lediglich für die Bierbereitung, sofern nicht die Steuerbehörde eine andere Verwendung in jedem einzelnen Falle ausdrücklich vorher genehmigt hat (§. 14 Ziffer 2).

Zu a. Unter „gänzlich getrennten Räumen" im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nothwendig besondere Gebäude zu verstehen. Die Aufbewahrungsräume müssen aber von der eigentlichen Braustätte so geschieden sein, daß eine Kommunikation zwischen der letzteren und diesen Räumen während der Bierbereitung der Aufmerksamkeit eines anwesenden Steuerbeamten nicht leicht würde entgehen können.

Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob der — vom Brauerei-Inhaber in der Generaldeklaration anzuzeigende und der Lage nach, unter Beifügung einer Handzeichnung, näher zu beschreibende — Aufbewahrungsraum für die Zuckerstoffe den gesetzlichen Anforderungen entspricht, steht zunächst dem Bezirks-Oberkontroleur zu.

Zu b. Das Register über den Zu- und Abgang an den zur Bierbereitung bestimmten Zuckerstoffen ist von dem Brauer selbst oder seinem der Hebestelle einfür allemal zu bezeichnenden Stellvertreter, nach dem anliegenden Muster F. unter Beachtung der darin enthaltenen Probe-Eintragungen zu führen. Das Formular hierzu hat das Hauptamt dem Brauer zu liefern.

Die Aufbewahrung des Registers und der über den Zugang an Braustoffen sprechenden Belege muß an einer passenden Stelle des Lagerraumes selbst in der Art geschehen, daß die revidirenden Steuerbeamten jederzeit Einsicht davon nehmen können.

Mindestens zweimal im Jahre — sofern sich nicht öfter Veranlassung hierzu ergibt — hat der Bezirks-Oberkontroleur unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters eine vollständige Bestandsaufnahme

Digitized by Google

der Lagervorräthe durch Verwiegung vorzunehmen. Zugleich ist der buchmäßige Sollbestand unter Vergleichung der Anschreibungen mit den betreffenden Versendungspapieren und der Abschreibungen mit den Versteuerungsdeklarationen festzustellen, und über den Befund eine Verhandlung in zwei Exemplaren aufzunehmen, von denen das eine bei dem Register als Belag für die darin auf Grund des Revisionsergebnisses etwa erforderlichen, und vom Oberkontroleur zu bewirkenden Zu- oder Abschreibungen dient, das zweite aber der Hebestelle einzusenden ist. Letztere hat, wenn es sich um einen Minderbefund von mehr als 2 pCt. gegen den Sollbestand handelt, die Nachversteuerung zu veranlassen, und die Verhandlung als Einnahmebelag des Heberegisters zu verwenden, sofern aber das Gewicht der vorgefundenen Menge um mehr als 10 pCt. vom Sollbestande abweicht, auf Grund der Verhandlung und eines beglaubigten Auszugs aus dem Lagerregister, die Einleitung einer Untersuchung wegen Defraudation gegen den Brauer herbeizuführen.

Zu c. Will ein Brauer ausnahmsweise Vorräthe aus seinem Lager zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in seiner Brauerei entnehmen, so hat er unter Anzeige der beabsichtigten Art der Verwendung, der zu entnehmenden Gewichtsmenge an Zucker oder Syrup, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme, die Genehmigung dazu bei der Hebestelle schriftlich nachzusuchen. Die Genehmigung erfolgt durch den Bezirks-Oberkontroleur und unter der von diesem je nach Lage des Falles anzuordnenden Kontrole. Die mit dem Genehmigungsvermerk des Oberkontroleurs und den amtlichen Bescheinigungen über die anderweite Verwendung versehene Anzeige dient demnächst als Belag für die betreffende Abschreibung im Lagerregister.

10) Zu §. 15. Als Unterscheidungszeichen des reinen Malzschrots von einem Schrotgemenge aus gemaltem und ungemaltem Getreide ist Folgendes zu beachten.

Das reine Malzschrot schmeckt süß und hat einen süßen Geruch, welcher bei Darrmalz zugleich brenzlich ist, enthält eine Menge Hülsen, an welchen kein Mehl haftet, ist ohne Kleie leicht und nimmt einen verhältnißmäßig großen Raum ein, weicht beim Druck in der Hand und verursacht mehr oder weniger Stechen durch die Hülsen.

Beim Gemenge aus Malz- und Roggenschrot ist Geschmack und Geruch beinahe dem des Mehles gleich; es enthält Kleie, an der Mehl haftet, fühlt sich fest an, ist schwerer und nimmt weit weniger Raum ein, als Malzschrot. Das für die Brennerei bestimmte Malzschrot pflegt außerdem kleiner vermahlen zu werden.

In den mit nicht fixirten Brauereien gemeinschaftlich betriebenen Kartoffelbrennereien ist das für den Betrieb der letzteren bestimmte Malzschrot an einem von dem Braumalzschrot getrennten, ein für alle Mal anzuzeigenden Orte aufzubewahren, auch von dem Inhaber beider Betriebsanstalten oder doch unter seiner Verantwortlichkeit ein bei dem Brennerei-Betriebsplane aufzubewahrendes Kontobuch zu führen, in welchem das Brennereischrot sogleich bei der Aufnahme an den beklarirten Ort in Zugang und bei Verwendung für die Branntweinbereitung in Abgang einzutragen ist. Die Aufsichtsbeamten haben sich bei ihren Revisionen von der Uebereinstimmung des vorhandenen Brennmalzschrots mit dem Buchbestande zu überzeugen und das Revisionsergebniß in das Kontobuch einzutragen.

11) Zu den §§. 16 und 17. I. Jeder Brauer, welcher die Brausteuer weder im Wege der Fixation, noch nach §. 22 des Gesetzes als Vermahlungssteuer entrichtet, empfängt von der Hebestelle auf Grund der Anzeige der Brauereiräume und Gefäße ꝛc. (Nr. 7, 1. vorstehend) oder, insoweit er nach §. 9 Absatz 3 des Gesetzes zu solcher Anzeige nicht verpflichtet ist, bei der ersten Betriebsanmeldung ein Steuerbuch nach dem anliegenden Muster G., bestehend aus einem Titelbogen und der dem voraussichtlichen Bedarf entsprechenden Anzahl von Einlagebogen, unentgeltlich zur Benutzung für seine im Laufe des betreffenden Kalenderquartals abzugebenden Brauanzeigen.

Zu den einzelnen Brauanzeigen dienen die Spalten 1 bis einschließlich 11, welche der Brauer selbst oder ein Vertreter unter seiner Verantwortlichkeit auszufüllen hat. Dabei ist die zu versteuernde Menge nach ihrem Nettogewicht in vollen Pfunden zu deklariren, auch zu dem Bierzuge (Spalte 10) diejenige Flüssigkeit nicht zu rechnen, welche ohne erneuerten Zusatz von steuerpflichtigen Braustoffen, durch bloßes Aufgießen von kaltem oder heißem Wasser nach dem Ablassen der Bierwürze auf die bereits ausgezogenen Trebern gewonnen und welche auf den Pfannen nicht gekocht, sondern als Nachbier (Kofent ꝛc.) verbraucht wird.

Soll der Betrieb für mehrere Gebäude zugleich im Voraus angemeldet werden, so erfolgt die Anzeige für jede spätere Einmaischung auf einer besonderen Zeile und von der früheren so weit getrennt, daß für die gegenüber in den Spalten 15 bis 20 einzutragenden Revisionsvermerke der Beamten entsprechender Raum im Buche bleibt.

Die Hebestelle, welcher das Steuerbuch mit jeder Brauanzeige vorzulegen ist, quittirt in den Spalten 12 bis 14 über den Betrag der von ihr berechneten und erhobenen Steuer und gibt das Buch dem Anmeldenden zurück.

Abänderungen des einmal angemeldeten Betriebes, soweit sie nach §. 17 des Gesetzes zulässig sind, müssen besonders schriftlich oder mündlich angezeigt werden, und zwar gleichfalls mit Vorlegung des Steuerbuchs, in welchem die abgeänderte Meldung von der Hebestelle berichtigt wird.

Während der übrigen Zeit ist das Steuerbuch an einem geeigneten, vor Beschädigung sichernden, den Revisionsbeamten zugänglichen Orte (etwa einem Schränkchen oder Kästchen) in der Brauerei aufzubewahren, am Schlusse des Quartals aber gegen Empfang eines neuen Buches der Hebestelle zurückzureichen, es sei denn, daß im Laufe eines ganzen Kalenderquartals Einmai-

Digitized by Google

schungen für die betreffende Brauerei überhaupt nicht angemeldet sein sollten, in welchem Falle dasselbe Steuerbuch auch für das folgende Vierteljahr beizubehalten ist.

II. Jede Hebestelle hat in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Anmeldungs-Register nach dem beiliegenden Muster H. zu führen, in welches alle Brauanzeigen sogleich beim Eingange nach den Angaben des Steuerbuchs in den Spalten 1 bis 12, sowie 15, 17 und 18 einzutragen sind.

Wird die Steuer bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Einmaischungen nicht für alle im Voraus, sondern für jede besonders vor deren Eintritt entrichtet, so bleiben die Spalten 17 und 18 in Bezug auf die betreffende Eintragung vorerst offen und werden später bei erfolgender Steuerzahlung nachträglich ausgefüllt.

Erfolgt in den gesetzlich zulässigen Fällen eine Aenderung der Brauanzeige, so wird die abgeänderte Meldung aufs Neue eingetragen und bei der ersten Eintragung auf die spätere in Spalte 19 hingewiesen.

Die Hebestelle hat durch Vorlegung des Anmeldungsregisters im Steuerbüreau die mit der Kontrole der Brauereien beauftragten Beamten über die eingegangenen Brauanzeigen in fortdauernder Kenntniß zu halten und die Aufsichtsbeamten haben sich über die erfolgte Einsicht des Registers durch Einsichrift ihres Namens in Spalte 16 daselbst auszuweisen.

Nach Abschluß des betreffenden Quartals sind die zurückgelangten Steuerbücher dem Anmeldungsregister als Beläge beizufügen.

III. Bei jeder Hebestelle wird in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Braustever-Heberegister nach dem beifolgenden Muster J. geführt, in welches nach der Zeitfolge der Eingablung alle für Rechnung des Reichs zur Erhebung kommenden Braustevern in der Art zu vereinnahmen sind, daß darin die Beträge, welche

a) auf Grund der gewöhnlichen Brauanzeigen (§. 16 des Gesetzes),
b) in Gemäßheit abgeschlossener Fixationsverträge (§. 4 daselbst),
c) im Wege der Vermahlungssteuer, (§. 22 Ziff. II. daselbst)
d) außerordentlich

eingehen, unter Hinweis auf die Eintragung in den betreffenden Vorregistern von einander getrennt nachgewiesen werden. In Bezug auf die Erhebung und Buchung der Brauvsteuer in den mahlsteuerpflichtigen Städten (§. 22 Ziff. I. des Gesetzes) bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Sowohl das Heberegister, als auch die nach den Mustern F., G. und H. zu führenden Bücher und Register werden vor der Ausantwortung an diejenigen, welche sie zu führen haben, mit einer Schnur durchzogen, welche von einem mit der Führung eines Dienstsiegels betrauten Oberbeamten anzusiegeln, und wobei die Blätterzahl, sowie die geschehene Ansiegelung zu bescheinigen ist.

12) Zu §. 19. Ueber die Frage, ob und in welchem Maße zu einer Erweiterung der gesetzlichen Einmaischungsstunden ein wirkliches Bedürfniß vorhanden sei, haben die Hauptämter nach eingehender Prüfung der obwaltenden Umstände Entscheidung zu treffen.

13) Zu den §§. 20, 21, 23 und 24. Bei der Kontrolirung der unter Einzelversteuerung stehenden Brauereien haben die Beamten hauptsächlich darüber zu wachen, daß innerhalb der Brauereiräume steuerpflichtige Braustoffe nur an den dazu bestimmten Orten, beziehungsweise in den gesetzlich zulässigen Mengen aufbewahrt werden, daß nur an den angezeigten Tagen und Stunden eingemaischt, hierbei keine andere Gattung und keine größere Menge an Braustoffen als versteuert worden, verwendet und daß keine größere, als die angezeigte Biermenge gezogen werde. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die mit Beaufsichtigung der Braueinmaischungen beauftragten Beamten zu verpflichten, sich — insoweit nicht im einzelnen Falle andere gleich wichtige und unaufschiebbare Dienstleistungen entgegenstehen — pünktlich zur angezeigten Stunde des Einmaischens in der betreffenden Brauerei einzufinden, daselbst nach vorgängiger Revision der Betriebsräume das am angezeigten Orte bereit gehaltene Braumaterial in ihrer Gegenwart verwiegen und einmaischen zu lassen und dem weiteren Brauversahren unter sorgfältiger Beobachtung der dabei beschäftigten Personen möglichst so lange unausgesetzt beizuwohnen, bis eine Zumaischung mit Vortheil nicht mehr ausführbar ist.

Das Ergebniß der Verwiegung hat der Aufsichtsbeamte sofort nach Beendigung derselben, die Art und Zeitdauer der weiteren Betriebsüberwachung aber erst unmittelbar vor dem jedesmaligen Verlassen der Brauerei in die hierfür bestimmten Spalten des Steuerbuchs (Ziffer 11 Nr. I. vorstehend) gewissenhaft und in möglichst kurzen Worten mit Namensunterschrift einzutragen. Ueberschießende Bruchtheile eines Pfundes bleiben bei der Verwiegung außer Betracht.

Für ein bei der amtlichen Verwiegung gegen die versteuerte Menge sich ergebendes Mindergewicht findet ein Steuererlaß nicht statt. Ergibt sich dagegen ein den Steuerwerth von einem halben Groschen erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht (§. 3 des Gesetzes), so ist letzteres bei der nächstfolgenden Brauanzeige, sofern aber eine solche im laufenden Vierteljahr nicht mehr abgegeben werden sollte, spätestens am Schlusse desselben bei Rückendung des Steuerbuchs an die Hebestelle nachzuversteuern.

Uebersteigt das Mehrgewicht an Schrotvorräthen 10 Prozent der gesetzlich zulässigen Menge, oder finden sich Malzschrot oder Braustoffe der im §. 1 unter Nr. 2 bis einschließlich 4 des Gesetzes genannten Art an einem anderen, als dem deklarirten Orte vor, oder ergibt sich endlich in Bezug auf andere Surrogatstoffe, als die vorerwähnten, der Thatbestand des §. 29 Ziffer 2 des Gesetzes, so sind dergleichen Vorräthe und Stoffe vorläufig in Beschlag zu nehmen und erst dann freizugeben, nachdem vorher von dem Beamten, unter Zuziehung des Brauereibesitzers oder eines Stellvertreters desselben und mindestens eines glaubhaften Zeugen

Digitized by Google

der Thatbestand, soweit zur Einleitung der Untersuchung erforderlich, festgestellt und eine von den Anwesenden zu unterschreibende Verhandlung darüber aufgenommen worden ist.

Haben mehrere der Kontrole desselben Beamten unterstellte Brauereien den Betrieb für dieselbe Zeit angemeldet, so wird es in der Regel vorzuziehen sein, in einer dieser Brauereien das Verfahren vollständig zu beaufsichtigen, statt dieselbe nach geschehener Verwiegung der Braustoffe zu verlassen und den Verwiegungen auch in den anderen beizuwohnen.

In denjenigen Brauereien, deren Einmaischungen gar nicht oder doch nicht ausreichend haben überwacht werden können, ist in der Regel rechtzeitig die Revision des Bierzuges auf den zu diesem Zwecke vermessenen Gefäßen (Nr. 8 Ziffer II. vorstehend) vorzunehmen und das Ergebniß in das Steuerbuch einzutragen. Bei Ermittelung des Bierzuges auf dem Kühlschiffe sind für das auf demselben stattfindende Verdampfen, sofern die Revision unmittelbar nach dem Ablassen der Würze auf das Kühlschiff erfolgt, 10 Prozent in Abzug zu bringen. Wird in Folge einer Abweichung um mehr als 10 Prozent gegen die deklarirte Menge ein prozessualisches Einschreiten erforderlich, so ist zur Verhütung von Verdunkelungen des Thatbestandes die Stelle des Gefäßes, bis zu welcher das Bier gestanden hat, äußerlich durch amtliche Besiegelung zu bezeichnen.

Auch außerhalb der Zeit eines angemeldeten Betriebes sind die Brauereien sowohl durch den Oberinspektor und Bezirks-Oberkontroleur, als auch durch die Steueraufseher zu verschiedenen Tageszeiten unerwarteten Revisionen zu unterwerfen. Wird in solchen Fällen Brauschrot am deklarirten Orte vorgefunden, so hat der Beamte von der vorgefundenen Menge zur Vergleichung mit den Angaben der nächsten Brauanzeige Notiz zu nehmen.

In Brauereien, welche neben dem Getreide auch Surrogate verarbeiten, ist durch umsichtige Handhabung des Revisionsdienstes darüber zu wachen, daß die Einmaischung solcher Stoffe nur nach Maßgabe der abgegebenen General-Deklaration und nur in der jedesmal versteuerten Menge erfolge, und daß die oben unter Nr. 9 Ziffer III. und IV. dieser Bestimmungen zusammengestellten gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

Kommen Brauer, welche keine Surrogat-Deklaration abgegeben haben, nach den anderweit hierüber angestellten Beobachtungen, wie z. B. nach den über Bezüge solcher Braustoffe von auswärts erhaltenen Nachrichten in den begründeten Verdacht heimlicher Verwendung von Surrogaten, so sind ihre Brauereien in allen Theilen, insbesondere auch innerhalb der Gährungs- oder Lagerräume, einer geschärften Kontrole zu unterwerfen, je nach Umständen auch Haussuchungen nach Vorräthen an solchen Stoffen in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes anzuordnen.

14) Zu §. 22 Ziffer II. Die Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer enthält die Anlage III.

15) Zu §. 23. In jeder Brauerei ist ein Revisions-Notizbogen auszulegen, in welchen die Aufsichtsbeamten die Revisionsergebnisse für den Fall einzutragen haben, daß das Steuerbuch nicht vorhanden ist.

16) Zu §. 26. Am Eingange jeder Hebestelle ist eine Bekanntmachung anzuschlagen, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind.

Muster A.

Steuerbezirk:
Werder.

Ortschaft:
Langerwisch.

Anmeldung
zur steuerfreien Bereitung des Haustrunkes.

Aufzubewahren von:
J. Schulz, Bauer,
Langerwisch Nr.

Anweisung für den Gebrauch.

1. Die Bereitung von Bier als Haustrunk ist steuerfrei, wenn dasselbe ohne besondere Braunnlagen lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren geschieht. Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalte Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalte gerechnet.
   Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunks keinen Anspruch.
2. Wer von der Bewilligung Gebrauch machen will, hat diese Anmeldung in doppelter Ausfertigung, unter Ausfüllung der Spalten 1—7 Seite 2, mit dem Atteste der Ortsbehörde auf Seite 4 versehen, der Hebestelle einzureichen. Die Anmeldung kann sämmtliche zur steuerfreien Bereitung des Haustrunks Berechtigte derselben Ortschaft umfassen, sofern die Bewilligung von allen für denselben Zeitraum nachgesucht wird.
3. Die steuerfreie Bereitung ist bewilligt, sobald die Hebestelle die Genehmigung auf Seite 4 ertheilt und ein Exemplar, als Anmeldungsschein, dem Anmeldenden, im Falle einer gemeinsamen Anmeldung aber dem Vorstande der Ortschaft bezw. derjenigen, auf der Anmeldung zu bezeichnenden Person, welche zur Aufbewahrung bestimmt worden, ausgehändigt hat.
4. Der Anmeldende hat, wenn sein Haushalt sich während der Gültigkeit des Anmeldungsscheines auf mehr als 10 Personen über 14 Jahren vergrößert oder die gesetzliche Steuerfreiheit auf andere Weise (z. B. durch Anschaffung von Brauanlagen, Eröffnung eines Bierhandels) ausgeschlossen wird, hiervon der Hebestelle sofort unter Einreichung des Anmeldungsscheines Anzeige zu machen.
   Die Berechtigung zur Steuerfreiheit erlischt alsdann mit dem Eintritt der Veränderung.
   Jedes Ablassen von Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt. Die Verabreichung von Bier an vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute, denen nur Kost und Lohn, aber keine Wohnung gewährt wird, ist zulässig.
5. Mit Ablauf der Gültigkeitsfrist ist der Anmeldungsschein der Hebestelle zur Einziehung, event. zur Erneuerung oder Verlängerung einzureichen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Des Anmeldenden:		Der Haushalt des Anmeldenden zählt an Personen über 14 Jahre:			Zeitraum, für welchen die Erlaubniß nachgesucht wird.
	Vor- und Zuname.	Stand.	Familien-Angehörige.	Dienstleute.	Zusammen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	Johann Schulz	Bauer	5	3	8	1873

Bescheinigung der Ortsbehörde.

Die Richtigkeit der vorseitigen Angaben über die Haushaltsmitglieder (Spalte 4—6), sowie daß zur Zeit keine der in der Anmeldung benannten Personen eine besondere Brauanlage besitzt oder mit Bier handelt, wird bescheinigt.

Laugerwisch, den 20. December 1872.

(Stempel.)

Weber,
Ortsschulze.

Digitized by Google

Amtliche Bemerkungen

(Revisionsbefund — Erlöschen oder Verlängerung der Gültigkeitsfrist).

8.

Der Anmeldung gemäss N. N. reit. Steuer-Aufseher. 23 12 72.

Vermerk der Steuerhebestelle.

Gültig als Anmeldungsschein für die umseitig genannten Personen auf die in Spalte 7 bezeichnete Zeitdauer.

Werder, den 28. Dezember 1872.

Königliches Steuer-Amt.

(Stempel.) (Name.)

Digitized by Google

Muster B.

Hauptamtsbezirk:
Steuerhebebezirk: Werder.

Nr. 7 des Brauerei-Inventariums. Nr. 1 der Beläge.

Nachweisung

der

Räume und Gefäße u. s. w. der Bier-Brauerei des Johann Walsleben zu Neuenkirchen.

Anweisung für den Gebrauch.

1. Der Brauer hat diese Nachweisung spätestens 8 Tage vor dem Anfange des Betriebes seiner neu errichteten Brauerei in doppelter Ausfertigung der Hebestelle einzureichen und darin nach Maßgabe des Vordruckes:
   a. auf den beiden äußeren Seiten die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brauerei einschließlich der Gährräume; ferner den Aufstellungsort der Waagen unter Angabe ihrer Tragfähigkeit, der Art und Zahl der Gewichte, und endlich die Aufbewahrungsorte für die Vorräthe an Malzschrot und an Malzsurrogaten,
   b. auf der inneren Seite in den Spalten 1—3 alle Maisch-, Koch-, Kühl- und Gährgefäße, insbesondere die Bier-Sammel- (sogenannte Stell- u. dgl.) Bottige, und zwar jedes Gefäß einzeln, genau und vollständig anzugeben, und
   c. die Nachweisung am Schlusse mit Datum und seiner Namensunterschrift zu vollziehen.
2. Auf Erfordern der Steuerbehörde ist ein Grundriß aller Brauereiräume unter Einzeichnung der Geräthestellung doppelt einzureichen.
3. Der Ort zur Aufstellung der Waage und die Orte für die Aufbewahrung des Malzschrotes und der Malzsurrogate unterliegen der Genehmigung bezw. Bestimmung des Oberkontroleurs. Syrup und Zucker dürfen nur an Orten, die von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.
4. Die Braupfanne und die Kessel einerseits und die übrigen Gefäße andererseits werden unter sich fortlaufend numerirt.
5. Der Brauer erhält das eine Exemplar der Nachweisung, mit der amtlichen Bescheinigung versehen, zurück und hat dasselbe an dem vom Oberkontroleur bestimmten Orte aufzubewahren, den Beamten zugänglich zu halten und vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen.
6. Im Laufe des Betriebes kann die Einreichung einer neuen Nachweisung von der Steuerbehörde gefordert werden.

Der zur Brauerei gehörigen Gebäude		Bemerkungen.
Benennung.	Lage.	
1. Ein Brauhaus.	Linsenstrasse Nr. 53 auf dem Hofe.	
2. Eine Mälzerei.	Ebendaselbst.	
3. Ein Gährkeller.	Vor dem neuen Thore an der Chaussee rechts.	

Digitized by Google

Der Gefäße			Zu- und Abgang.				
			Zugang.		Abgang.		
Benennung.	Nummer.	Rauminhalt. Liter.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit seitens des Beamten.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit seitens des Beamten.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
~~Braupfanne~~ . . .	~~1~~	~~1800~~			21. April 1873	Schulze, Steuer-Aufs.	Es sind 2 grössere Braupfannen angeschafft.
~~Desgleichen~~ . .	~~2~~	~~1815~~					
Maischbottig . . .	1	3010					
Desgleichen . .	2	3000					
Seigerbottig . . .	3	2000					
Desgleichen . .	4	2010					
~~Kühlschiff~~ . . .	~~5~~	~~3600~~			10. März 1873	Schulze, Steuer-Aufs	Kühlschiff Nr. 5 ist abgeschafft, weil unbrauchbar geworden.
Desgleichen . .	6	3650					
Gährbottig . . .	7	2000					
Desgleichen . .	8	2040					
Desgleichen . .	9	2010					
Desgleichen . .	10	2000					
Desgleichen . .	11	2000					
Desgleichen . .	12	2080					
Desgleichen . .	13	2005					
Desgleichen . .	14	2015					

Gesehen und unter Nr. 7 des Inventariums eingetragen.
Werder, den 16. Januar 1873.

Königliches Steuer-Amt.
Name.

Geprüft und richtig befunden (oder „wie geschehen, berichtigt“). Werder, 18. Januar 1873.
Zur Vermessung des Bierzuges ist das Gefäß (Kühlschiff) Nr. 6 bestimmt.
N. N., Ober-Steuerkontroleur.

Nachtrag.

Braupfanne . . .	1	2015	6. Mai 1873.	Schulze, Steuer-Aufs.		
Desgleichen . .	2	2020				

Digitized by Google

Der Gefäße			Zu- und Abgang.				Bemerkungen.
			Zugang.		Abgang.		
Benennung.	Nummer.	Raum-inhalt. Liter.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit seitens des Beamten.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit seitens des Beamten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

Der Waagen				Bemerkungen.
Zahl und Benennung.	Tragfähigkeit.	zugehörige Gewichte nach Zahl und Art.	Aufstellungsort.	
Eine Brücken-Waage.	10 Centner	1 à 10 Pfd. 1 à 5 „ 4 à 1 „	Der Maischraum des Brauhauses.	Besichtigt und genehmigt. Werder, den 18. Januar 1873. N.N., Ober-Steuerkontroleur.

Der steuerpflichtigen Braustoffe		Bemerkungen.
Benennung.	Aufbewahrungsort.	
1. Malzschrot	Der Maischraum des Brauhauses.	
2. Reis	Die zweite Kammer rechter Hand auf dem Boden über dem Maischraum.	
3. Stärkezucker	Ebendaselbst.	Nach Besichtigung der Räumlichkeiten genehmigt. Werder, den 18. Januar 1873. N. N., Ober-Steuerkontroleur.

Für die Richtigkeit vorstehender Nachweisung:

Neuenkirchen, den 15. Januar 1873.

Johann Walsleben,
Brauereibesitzer.

Digitized by Google

Muster C.

(Vorderseite.)

Veränderungs-Anzeige.

Nummer 7 des Brauerei-Inventariums. Nummer 20 der Beläge.

Der Unterschriebene, Inhaber der zu Nr. belegenen Bier-Brauerei, zeigt an, daß in seiner Brauerei

1) die Maischbottige Nr. 5 und 7 ausser Gebrauch kommen,
2) ein neues Kühlschiff aufgestellt ist.

Neuenkirchen, den 4. April 1873.

Joh. Walsleben.

(Rückseite.)

Die vorstehende Anzeige ist heute der unterzeichneten Stelle abgegeben worden.

Werder, den 4. April 1873.

Steuer-Amt.
N. N.

Bemerkungen der Aufsichtsbeamten.

1) Die alten Maischbottige No. 5 und 7 à 1200 Liter Inhalt sind aus der Brauerei nach Abhobelung der Brennstempel entfernt.
2) Das neue hölzerne Kühlschiff ist laut Anlage zu 4000 Liter Inhalt vermessen und erhält die Nummer 23.

Werder, den 8. April 1873.

Schulze,
Steuer-Aufseher.

*) Die unterzeichnete Stelle bescheinigt die heut erfolgte Meldung der vorseitig angegebenen Geräthe zum Zugange.

den ten 18

(*) Zur Benutzung bei Versendung von Geräthen oder Gefäßen in einen andern Hebebezirk.)

Anweisung für den Gebrauch.

1) Der Brauer hat, wenn
   a) neben den bisher angemeldeten Gebäuden oder Räumlichkeiten oder statt solcher andere für die Brauerei bestimmt, oder
   b) Maisch-, Koch-, Kühl-, Gährgefäße, sowie Bier-Sammel- (sogen. Stell- oder dergl.) Bottige neu angeschafft oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden,

   die Veränderungs-Anzeige, in zwei Exemplaren ausgefüllt, innerhalb der nächsten drei Tage nach der Veränderung der Hebestelle einzureichen.
2) Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, müssen, bevor sie die Pfannen aus ihren Händen geben, dies unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Empfängers, der Hebestelle ihres Wohnortes mittelst dieser zweifach auszufertigenden Veränderungs-Anzeige anzeigen, wonächst sie das eine Exemplar, mit der amtlichen Bescheinigung versehen, zurückerhalten.
3) Der Brauer kann die Veränderungs-Anzeige auch zu der ihm obliegenden Anmeldung einer Veränderung des Aufstellungsortes der Waage oder der für die Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschrot oder Malzsurrogaten bestimmten Orte benutzen. Er muß dasselbe alsdann aber in doppelter Ausfertigung vor der bewirkten Aenderung der Orte, welche nur mit Genehmigung des Oberkontroleurs erfolgen darf, einreichen.
4) Der Brauer erhält das eine Exemplar, mit der Bescheinigung der Hebestelle versehen, zurück und hat dasselbe bei der Nachweisung der Räume und Gefäße ꝛc. aufzubewahren. In die letztere werden die Veränderungen — des Aufstellungsortes der Waage und der Aufbewahrungsorte der Braustoffe nur, sofern der Oberkontroleur dieselbe genehmigt hat — von den Aufsichtsbeamten eingetragen.

Digitized by Google

Muster D.

Brauerei-Inventarium

des

Steuer-Amts zu Werder.

Anweisung für den Gebrauch.

1. In Spalte 7 sind kurze Vermerke einzutragen, namentlich:
   a) über den Aufstellungsort der Waage,
   b) über die Aufbewahrungsorte der Vorräthe an Braustoffen,
   c) ob, event. mit welchen Surrogaten gebraut wird, unter Angabe des Datums und der Belags-Nummer der General-Deklaration,
   d) ob regelmäßig und event. in wieviel Abtheilungen und mit welcher Beschickung für jede nachgemaischt wird.
2. Hinter dem letzten Konto muß eine angemessene Zahl Blätter leer bleiben, um neu entstehende Brauereien aufnehmen und Kontos, welche keinen Raum zu Nachtragungen mehr gewähren, übertragen zu können.
3. Auf dem Titelblatte jedes Belagsheftes ist anzugeben, unter welcher Nummer sich darin die Nachweisung der Räume und Gefäße ꝛc., sowie bei Verwendung von Malzsurrogaten die General-Declaration befindet.

Nummer 7.

Konto der Bier-Brauerei des Johann Walsleben zu Werder.

Vorhandene Braugefäße.						
Bestand und Zugang.				Abgang.		Bemerkungen.
Der Gefäße			Belag-Nummer.	Dessen Tag.	Belag-Nummer.	
Nr.	Benennung.	Liter-Inhalt.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
~~1~~	~~Braupfanne~~ . . .	~~1800~~	~~1~~	21. April 1873	25	Die Waage ist im Maischraum des Brauhauses aufgestellt.
~~2~~	~~Desgleichen~~ . . .	~~1815~~	~~1~~			Neben dem Getreide-Malzschrot wird Reis und Stärkezucker verwendet. Generaldeclaration vom 28./12. 72 Belag No. 26. Zur Aufbewahrung des Malzschrotes dient der Maischraum des Brauhauses, zu der des Reis- und des Stärkezuckers die zweite Kammer rechter Hand auf dem Boden über dem Maischraum.
1	Maischbottig . . .	3010	1			
2	Desgleichen . . .	3000	1			
3	Seigerbottig . . .	2000	1			
4	Desgleichen . . .	2010	1			
~~5~~	~~Kühlschiff~~ . . .	~~3600~~	~~1/2~~	10. März 1873.	20	
6	Desgleichen . . .	3650	1/3			
7	Gährbottig . . .	2000	1			
8	Desgleichen . . .	2040	1			
9	Desgleichen . . .	2010	1			
10	Desgleichen . . .	2000	1			
11	Desgleichen . . .	2000	1			Die Brauerei wird ohne Nachmaischen betrieben.
12	Desgleichen . . .	2080	1			
13	Desgleichen . . .	2005	1			Der Bierzug wird im Gefässe No. 6 vermessen.
14	Desgleichen . . .	2015	1			
1	Braupfanne . . .	2000	25			
2	Desgleichen . . .	2000	25			

Digitized by Google

Muster E.

Nachweisung

der in den Brauereien des Steuer-Hebebezirks zu Werder während des 1sten Vierteljahres 1873 eingetretenen u. im Inventarium bemerkten Veränderungen.

Anweisung für den Gebrauch.

1. Diese Nachweisung wird für jedes Inventarium zu Anfang eines jeden Vierteljahres angelegt und in dem

Tag der Eintragung.	Nummer des Inventariums.	Ort der Brauerei.	Vor- und Zuname des Inhabers.	Ver- Benennung der Gefäße.
1.	2.	3.	4.	5.
18. Januar 1873 . . .	8.	Werder	Jacob Werner	Braupfanne
30. Januar 1873	20.	Neuenhagen	v. Lochow	Maischbottig
				desgl.
				desgl.
6. Februar 1873 . . .	4.	Woltersdorff	Peter Schmidt	—
10. Februar 1873 . . .	4.	desgl.	derselbe	Bärmfass.
23. März 1873.	8.	Werder	Jacob Werner	—

Werder, den 1. April 1873.

Königliches Steuer-Amt.
(Name.)

Digitized by Google

betreffenden Inventarium aufbewahrt. Sobald eine Veränderung erfolgt und in dem Inventarium angeschrieben ist, wird dieselbe gleichzeitig in diese Nachweisung eingetragen.

2. Mit Ablauf des Vierteljahres wird die Nachweisung abgeschlossen, von der Hebestelle vollzogen und dem Oberkontroleur bei dessen nächster Anwesenheit vorgelegt.
3. Der Oberkontroleur prüft, ob die Veränderungen vollständig und richtig in die Nachweisung und in das Inventarium eingetragen und vorschriftlich belegt sind, wonächst er die (nöthigenfalls zu berichtigende) Nachweisung durch seine Mitunterschrift bescheinigt.
4. Die so bescheinigte Nachweisung wird dem vorgesetzten Hauptamte an dem von demselben zu bestimmenden Tage von der Hebestelle eingereicht.

änderung der Gefäße.

Ausgeschieden №	Hinzugetreten №	Hinzugetreten Liter-Inhalt.	Im Inhalt verändert №	Im Inhalt verändert Jetziger Liter-Inhalt.	Sonstige, nicht die Gefäße betreffende Veränderungen.
6.	7.	8.	9.	10.	11.
—	—	—	1	1236	
5	5	1198			
7	7	1200			
8	8	1205			
—	—	—	—	—	hat die Brauerei von Friedrich Schulze gepachtet.
13					
—	—	—	—	—	meldet die Verwendung von Zukerkouleur zum Brauen an.

Geprüft und richtig befunden

Werder, den 4. April 1873.

Der Ober-Steuerkontroleur.
(Name.)

Digitized by Google

Muster F.

Kontobuch

der Bier-Brauerei des Joh. Walsleben zu Neuenkirchen über die zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe an Zuckerstoffen und Syrup.

Dieses Buch enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchgezogen sind.

Das Buch ist im Sudraum, rechts an der Thüre im kleinen Schranke aufzubewahren.

Werder, den 27. Dezember 1872.
N. N. Ober-Str.-Kontr.

Werder, den 27. Dezember 1872.

Anweisung für den Gebrauch.

1) Das Kontobuch wird vom Brauer selbst oder seinem bei der Hebestelle hierfür ein- für allemal zu bezeichnenden Stellvertreter, in jedem Falle aber unter seiner Verantwortlichkeit, geführt.
2) Unter auf der Titelseite ist die Art der Zuckerstoffe anzugeben, welche zur Bierbereitung vorräthig gehalten werden. Sind es mehrere Arten, so wird für jede eine besondere Abtheilung im Buche angelegt und auf die betreffenden Seiten des Buches an derselben Stelle des Titelblattes verwiesen.
3) Unter „Zugang" ist jede Post Zuckerstoffe, sobald sie in den Aufbewahrungsraum gelangt, einzutragen, und zwar, nach dem Nettogewicht in vollen Pfunden. Als Belege dienen die in Spalte 9 und 10 unter fortlaufender Nummer aufzuführenden Fakturen, bzw. Fakturen und Frachtbriefe, auch wenn die letzteren nur das Bruttogewicht enthalten.
4) Der „Abgang" wird, und zwar gleichfalls nach Nettogewicht in vollen Pfunden, gebucht, sobald die Entnahme aus dem Lager, sei

Seite 2. — Stärke-

Zugang.

Laufende Nummer.	Der Aufnahme in das Lager		Der aufgenommenen Kolli		Der Waaren Nettogewicht.		Der Verkäufer		Der Versendungspapiere		Bemerkungen.
	Tag.	Stunde.	Zahl und Art.	Marke.	Ztr.	Pfd.	Name.	Wohnort.	Bezeichnung.	Nummer.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.
	1873.										
1.	5. Januar	10 V.	3 Fässer	KG 1	1	50	K. Gollar	Magdeburg	Frachtbrief	1	
				2	1	50			Factura	2	
				3	1	50					
2.	12. März	3 N.	1 Fass	W. J.	3		W. Jenkel	Küstrin	Frachtbrief	3	
									Factura	4	
				1	1	50					
				2	1	50	K.				
3.	15. April	11 V.	5 Fässer	KG 3	1	50	Gollar	Magdeburg	Frachtbriefe	5	6
				4	1	50			Facturen	7	8
				5	1	50					

Digitized by Google

es zur Abfassung in die Braustätte, bei es zu anderen Zwecken, stattfindet. In Fällen der letzteren Art sind vom Brauer die vorschriftsmäßig vor Steuer-Hebestelle eingereichten und mit dem Genehmigungsvermerk des Oberkontroleurs zurückgegebenen Anzeigen als Belege anzuführen und in Spalte 10 mit fortlaufender Nummer zu buchen.

5) Neben der Angabe der Stunde des Abgangs, bzw. Zugangs, ist durch Beifügung des Buchstabens „B“ oder „N“ kenntlich zu machen, ob es sich um Vormittags- oder Nachmittagszeit handelt.

6) Ergibt die Revision bei Abgangsposten, welche zur Versteuerung entnommen sind, ein geringeres als das im Kontobuch angeschriebene Gewicht, so ist der Betrag der Differenz wieder in Zugang, im umgekehrten Falle ist der Betrag noch in Abgang zu stellen, in beiden Fällen aber unter „Bemerkungen“ die nöthige Erläuterung zu geben. Das Gleiche gilt, wenn eine Post zu anderen Zwecken, als zur Versteuerung, aus dem Lager entfernt ist und die angeordnete amtliche Ueberwachung eine Abweichung zwischen der Anschreibung und dem Befunde herausgestellt hat.

7) Dem Oberkontroleur steht, unter Zuziehung des Brauers oder dessen Stellvertreters, jederzeit die Ermittelung des Soll- und des Ist-Bestandes zu.

8) Dies Kontobuch ist, nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs, aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten.

Inhalts-Verzeichniß.

Waarengattung.	Seite.	Waarengattung.	Seite.
I. Stärkezucker	2. 3.		
II. Rübenzucker	4. 5.		
III. Syrup	6. 7.		

zucker. Seite 3.

Abgang.

Laufende Nummer.	Ablassung zur Braustätte.			Der Versteuerung		Entnahme zu anderen Zwecken.				Bemerkungen des Brauers.	Revisions-Vermerke.
	Tag.	Stunde.	Entnommenes Nettogewicht. Ztr.	Pfd	Tag.	Laufende Nummer des Steuerbuchs.	Tag.	Stunde.	Entnommenes Nettogewicht Ztr.	Pfd	Belag-Nummer.		
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.		10.	11.	12.
	1873												
1.	10. Januar	9 V.		50	9. Januar	1							
2.	14. Januar	9 V.		50	13. Januar	3							
							13. 1	10 V.	1		1	verkauft an Brauer Baehr hierselbst.	Der Abwiegung und Ueberführung in die Baehrsche Brauerei beigewohnt. 15. 1. 73 Schultz, St.-A.

Digitized by Google

Muster G.

Steuerhebebezirk Werder. Nummer 7 des Inventariums.

Steuerbuch
für die Bier-Brauerei des Joh. Walsleben zu Neuenkirchen für das I. Vierteljahr 1873.

Dieses Buch enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Werder, den 27. December 1872.

N N.
Ober-Steuerkontroleur.

Das Buch ist im Sudraum rechts an der Thür im kleinen Schranke aufzubewahren.

Werder, den 27. December 1872.

N. N.,
Ober-Steuerkontroleur.

Anweisung für den Gebrauch.

1. Dies Steuerbuch muß bei jeder Brauanmeldung und bei jeder, vorschriftsmäßig vorher anzuzeigenden Abänderung zur Berichtigung,

I. Brauanzeige.												II. Steuer-Erhebung.		
Tag der Anmeldung.	Zeit der Einmaischung. Tag.	Stunde. Vormittag.	Nachmittag.	Fällung und Menge (Nettogewicht) der zu brauenden Brennstoffe, und zwar: Zum Steuersatze von 20 Sgr. für den Zentner Getreide, Mehl, grüne Stärke		Zum Steuersatze von 1 Thlr. für den Zentner (Stärkemehl, Stärkegummi, Syrup u. s. w.).		Zum Steuersatze von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Zentner (Zucker aller Art u. aller anderen Surrogate Nr. 7 S. 1 Tarif)		Menge des zu gießenden Bieres oder Essigs.	Eigenhändige Namensunterschrift des Anmeldenden.	Betrag der Brausteuer.		Nummer des Hebegefälles.	Quittirende Namensunterschrift des Hebebeamten.
				Gattung.	Menge Ztr. Pfd.	Gattung.	Menge Ztr. Pfd.	Gattung	Menge Ztr. Pfd.	Hektoliter. Quart.		Thlr.	Sgr. Pf.		
1.	2.	3		4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		13.	14.
1873															
5. Jan.	6. Jan.	6	—	Gersten-Malz-Schrot	20 —		. .	Stärkezucker	— 50	60 —	Walsleben	21	— —	3	Kühne
				Reismehl	— 50										
7. Jan.	8. Jan	6	—	Gersten-Malz-Schrot	20 —	Syrup	3 —	. .	. .	60 —	Walsleben	16	10 —	6	Kühne
7. Jan.	10. Jan	6	—	Gersten-Malz-Schrot	40 —	. .	. .	. .	. .	50 1	Walsleben	26	20 —	6	Kühne

Digitized by Google

der Hebestelle vorgelegt, während der übrigen Zeit aber stets in der Brauerei an dem hierfür bestimmten Orte aufbewahrt und den Aufsichtsbeamten zugänglich gehalten werden.

2. Der Brauer, bzw. sein Stellvertreter, hat zu jeder Brauanzeige die Spalten 1 bis 10 auf einer besonderen Linie dergestalt auszufüllen, daß zwischen je zwei Brauanzeigen genügend Raum für die amtlichen Revisionsvermerke in den Spalten 15 bis 20 bleibt. Hierbei ist zu beachten:
   a) Die zu verwendenden Braustoffe sind, je nach den Steuersätzen, in den Spalten 4 bezw. 6 und 8 einzeln aufzuführen und zwar jeder Stoff mit seinem besonderen Namen und in der Beschaffenheit, in welcher er zur Verwendung gelangt, also z. B. „Gerstenmalzschrot", „Reismehl", nicht etwa nur: „Getreide," „Reis";
   b) das Gewicht muß stets Netto, in Zentnern und vollen Pfunden deklarirt werden;
   c) zum Vorzuge (Spalte 10) wird das sogenannte Nachbier (Gosent) nicht gerechnet;
   d) die Richtigkeit der Angaben in Spalten 1 bis 10 wird durch Namensschrift in Spalte 11 versichert.
3. Am Schlusse des Quartals ist dies Buch gegen Empfang eines neuen der Hebestelle unaufgefordert zurückzureichen.

III. Revisionsvermerke der Aufsichtsbeamten.							IV. Nachversteuerung.			
Tag.	Stunde: Vormittags.	Stunde: Nachmittags.	der vorgeschriebenen Braustoffe: Gattung.	der vorgeschriebenen Braustoffe: Nettogewicht. Ztr. Pfd.	Sonstiger Revisionsbefund und Bemerkungen, Art der Gewichtsermittelung — Verschlußanlagen — Tarirungen.	Namen und Dienst-Eigenschaft des Beamten.	Berechnung.	Betrag. ℳ ₰		Nummer des Hebe-registers.
15.	16.		17.	18.	19.	20.	21.	22.		23.
					Verwogen sind:					
6./1. 73.	6	—	Gersten-M. Schrot	30 —	Gerstenmalz-Schrot 15 Säcke brutto . . . . . 30 Ctr. 30 Pfd.					
			Reismehl	— 51	leere Säcke nach Augenschein					
			Stärke-zucker	— 50	gleich schwer, probeweise 5 S. verw. 10 Pfd. also ab . . . — - 30 -					
					bleiben netto . . 30 Ctr. — Pfd					
					Reismehl 1 S. brutto . . . . — Ctr. 52 Pfd	Schulze, Steuer-Aufseher.				
					der leere S. wog . . . . . — - 1 -					
					bleiben netto . . — Ctr. 51 Pfd					
					Stärkezucker lose . . . . — Ctr. 50 Pfd					
					Zucker wurde der kochenden Würze V. 11 zugeschüttet.					
					Dem Brauverfahren bis zum Ablassen der Würze auf das Kühlschiff V. 11. beigewohnt.					
6./1. 73.	—	4	.	. .	Bier auf Kühlschiff Nr. 6 zu 60 Hectoliter vermessen.	Schmitt, reitender Steuer-Aufseher.				
8./1. 73.	8	—	Gersten-M. Schrot	20 —	Dickmaische schon auf der Braupfanne, daher Gewicht des Malzschrotes für richtig angenommen.		Soll	16 11 6		
			Syrup	3 5			Ist	16 10 —		
					Verwogen ist noch:		Rest	— 1 6		72
					Syrup 1 Faß brutto . . . . 3 Ctr. 20 Pfd.	Schulze, Steuer-Aufseher.				
					das entleerte Faß wog . . . — - 15 -					
					bleiben netto . . 3 Ctr. 5 Pfd.					
					Syrup in Braupfanne übergefüllt V. 9.					
9./1. 73.	—	8	.	. .	Ausser Betrieb.	N. N., Ober-Steuer-Kontrol.				

Digitized by Google

Brau-Anmel-

des Haupt-Steuer-Amts zu Werder

Enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Werder, den 27. Dezember 1872.

N. N.
Ober-Inspektor.

Laufende Nummer.	Des Anmeldenden		Tag der Anzeige.	Der Einmaischung			Zur Einzelversteuerung angemeldete Gattung und Menge					
	Name.	Wohnort.		Tag.	Stunde. Vormittag	Stunde. Nachmittag	Zum Steuersatze von 20 Sgr. für den Zentner. (Getreide, Reis, grüne Stärke.) Gattung.	Menge. Ztr.	Menge. Pfd.	Zum Steuersatze von 1 Thlr. für den Ztr. (Stärke, Stärkemehl, Stärkegummi, Syrup u. s. w.) Gattung.	Menge. Ztr.	Menge. Pfd.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.		9.	10.	
38	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	1873 5. Jan.	6. Jan.	6	—	Gerstenmalz-Schrot	30	—	—	—	—
							Reismehl	—	50			
64	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	7. Jan.	8. Jan.	6	—	Gerstenmalz-Schrot	20	—	Syrup	3	—
87	Werner	Grossdorf	12. Jan.	13. Jan.	8	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Muster H.

dungsregister
für das 1. Vierteljahr 1873.

Geführt von
Kühne,
Steuer-Einnehmer.

Braustoffe. (Nettogewicht.) Zum Steuersatze von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Zentner. (Zucker aller Art, aller anderen Malzsurrogate.) Gattung.	Menge. Ztr.	Pfd.	Zur Vermahlungssteuer angemeldete Braustoffe. (Getreide, Reis.) Gattung.	Menge. Nettogewicht. Ztr.	Pfd.	Menge des zu ziehenden Biers oder Essigs. Hektoliter. Ganze.	Halbe.	Namen der Aufsichts-Beamten, welche von der Anmeldung Kenntniß genommen haben.	Nachweis der Versteuerung bezw. Nachversteuerung. Datum.	Nummer des Hebe-Registers.	Die Anmeldung ist geändert und aufs Neue eingetragen unter Nummer
11.	12.		13.	14.		15.		16.	17.	18.	19.
Stärke-zucker	—	50	—	—	—	60	—	Schulze, Str. Aufs. 5./1. 73.	5./1.	38	—
—	—	—	—	—	—	60	—	Schulze, Str. Aufs. 7./1. 73.	7./1.	64/72. N. V.	—
—	—	—	Gersten-malz.	30	50	—	—	Schulze, Str. Aufs. 12./1. 73.	12./1.	87.	—

Be lage.

4

Digitized by Google

Muster J.

Brausteuer-Heberegister

des

(Haupt-) Steuer-Amts zu Werder

für

das 1te Vierteljahr 1873.

Geführt von
Kühne,
Steuer-Einnehmer.

Enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.
Werder, den 27ten Dezember 1872.

N N.
Ober- Inspector.

Laufende Nummer.	Tag der Erhebung.	Des Steuerzahlenden: Name.	Des Steuerzahlenden: Wohnort.	Des Vor-Registers: Benennung.	Des Vor-Registers: Nummer.	Betrag der erhobenen Brausteuer: auf Brauanzeige. Thlr. Sgr. Pf.	gegen Abfindung. Thlr. Sgr. Pf.	auf Mahlerlaubnißschein. Thlr. Sgr. Pf.	Außerordentlich aus (Prozessen ꝛc.) Thlr. Sgr. Pf.	Tagessumme der erhobenen Brausteuer. Thlr. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
38.	1873. 5. Jan.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	Anm. R.	38.	21 —	— — —	— — —	— — —	
39.	do.	Werner	Grossdorf	do.	39.	— —	— — —	10 — —	— — —	
40.	do.	Lehmann	Neustadt	Fix. Verz.	1.	— —	70 — —	— — —	— — —	
41.	do.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	Proz.-R. 2f. 1873.		— — —	— — —	— — —	— 2 6	101 2 6
64.	7. Jan.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	Anm. R.	64.	16 10 —	— — —	— — —	— — —	
87.	12. Jan.	Werner	Grossdorf	Anm. R.	87.	— — —	— — —	20 10 —	— — —	

Digitized by Google

Anlage I.
zu Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen.

Grundsätze

für die Fixation der Brausteuer (§. 4 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.)

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Da bei der Fixation von dem Brauer mittelst der Abfindungssumme thunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden soll, welchen er bei der Einzelversteuerung für die wirklich verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe zu zahlen haben würde, so ist der voraussichtliche Verbrauch an letzteren für die Bemessung der Abfindungssumme der entscheidende Maßstab. Bei der betreffenden Ermittelung ist, sofern es sich nicht um neu errichtete Brauereien handelt, auf den bisherigen Verbrauch zurückzugehen, wie er aus den Ergebnissen der Einzelversteuerung, beziehungsweise der früheren Fixationen erhellet. Daneben sind alle den künftigen Umfang des Betriebes beeinflussende Umstände in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

In der Regel darf die jährliche Abfindungssumme nicht hinter dem Durchschnitt der Steueraufkünfte der zunächst vorhergehenden drei Jahre zurückbleiben. Ausnahmen sind nur auf Grund besonderer, die Abminderung rechtfertigender Thatsachen zulässig. Andererseits genügt jener Durchschnitt beispielsweise nicht bei Brauereien, deren Betrieb im Wachsen ist.

Bei neu eröffneten oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzten Brauereien müssen vorzugsweise die Betriebseinrichtungen und die Erklärungen des Brauers Anhalt geben. Nach dem ersten, beziehungsweise dem zweiten Jahre kommen die bis dahin gezahlten Steuerbeträge hinzu.

2. Die Fixation findet der Regel nach in der Art statt, daß für die Fixationsperiode der Steuerbetrag in bestimmter Summe unveränderlich festgesetzt wird. Ausnahmsweise jedoch kann sich, namentlich wenn es für die Bemessung des Gesammtbetrages der Steuer an ausreichend sicheren Anhaltspunkten fehlt, die Fixation auf Festsetzung des zum Mindesten zu entrichtenden Steuerbetrags neben der Verabredung eventueller Erhöhung desselben durch Nachversteuerung beschränken. Neu eröffnete oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzte Brauereien werden für die ersten drei Betriebsjahre nur mit der Bedingung der Nachversteuerung fixirt.

Diejenigen Fixaten, welche außer dem Brauregister (vgl. Nr. 7) Bücher führen, aus welchen der Verbrauch an Braustoffen in der Brauerei hervorgeht, sind verpflichtet, dieselben den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

3. Die Fixationsverträge (Muster A.) werden in der Regel längstens auf Jahresdauer, und zwar entweder auf das Kalenderjahr oder auf das Jahr vom 1. Oktober bis zum 30. September, abgeschlossen. Ausnahmsweise ist der Vertragsabschluß auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig.

4. Für die Dauer des Vertrages finden auf den Betrieb der fixirten Brauerei die Bestimmungen der §§. 1, 3, 7, 13 Alinea 3, 14, 16, 17, 19, 20, 21; §. 23 Alinea 3 Schlußsatz des Gesetzes keine Anwendung. Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§. 9 und 10 über die Anmeldung der Räume und Gefäße, des §. 13 Alinea 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Vorräthe an Braustoffen, des §. 18 über die Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten, des §. 23 mit Ausnahme des Schlußsatzes im Alinea 3, sowie der §§. 24 und 25 über die Revision der Brauereien auch während der Fixation zu beachten. Doch kann die Direktivbehörde im einzelnen Falle von den dem Brauer nach §. 13 Alinea 2 und 4 obliegenden Verpflichtungen absehen.

5. Die Abschließung der Fixationsverträge geschieht durch die Hauptämter unter Genehmigung der Directivbehörde.

Die bezüglichen Anträge sind unter Angabe der gewünschten Zeitdauer der Fixation, der Arten der zu verwendenden steuerpflichtigen Braustoffe und des als Abfindungssumme angebotenen Geldbetrages, in der Regel drei Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation beginnen, oder wieder beginnen soll, bei der Bezirksbehörde anzubringen.

Brauer, welche steuerpflichtige Stoffe verschiedener Art verwenden, werden zur Fixation nur zugelassen, wenn sie dieselbe bezüglich aller Stoffe eingehen. Ausgenommen hiervon bleibt der Fall des §. 22 Ziffer III. des Gesetzes, in welchem eine Fixation der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate allein erfolgen kann.

Zur Verwendung anderer als der im Fixationsvertrage genannten Braustoffe bedarf es der Genehmigung der Direktivbehörde.

6. Die Abfindungssumme ist zum Voraus mindestens in monatlichen Raten zu zahlen. Doch treten die unter Nr. 10 bezeichneten Folgen der verzögerten Zahlung nicht ein, sobald die Zahlung nur innerhalb der ersten fünf Tage des Zeitabschnitts erfolgt, für welchen die Vorauszahlung zu leisten ist.

Die Zahlung der auf Grund der Brauregister (vgl. Nr. 7) zu berechnenden Nachsteuer (s. Nr. 2) geschieht bei Beendigung des Vertrages. Rückstände werden sofort exekutivisch beigetrieben.

7. Der Fixat hat, unter Benutzung des von der Bezirksbehörde zu beziehenden Formulars (Muster B.), ein Brauregister zu führen, in der Brauerei an einem vorzuschreibenden Orte reinlich und unbeschädigt aufzubewahren und, von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jedes Quartals unaufgefordert an die Hebestelle einzureichen. In das Register muß spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Brauein maischung:

1) die fortlaufende Nummer der Gebräude,
2) Tag und Stunde der Einmaischung,
3) Tag und Stunde der Einmaischung,

Digitized by Google

4) das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe nach Centnern und Pfunden,
5) die Menge und Art (ob ober- oder untergährig) des daraus zu ziehenden Biers nach ganzen und halben Hektolitern,
6) die etwaige Abweichung von der in der Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate,
7) der Namen des Eintragenden

eingeschrieben werden.

Die Abänderung oder Streichung der Einträge ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmaischungszeit ohne Weiteres, später aber nur unter den Voraussetzungen statthaft, daß alsdann erst eingetretene unvermuthete Umstände die Ausführung des Brauaktes überhaupt oder in der eingetragenen Art gehindert haben und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauer in einem Lohn- oder Familien-Verhältnisse stehender Zeuge oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hindernden Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung 2c. und deren Ursache im Brauregister mit zu bescheinigen.

Vorräthe an Braustoffen, welche sich über die im Brauregister eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtsbeamten während des Brauaktes unter steueramtlichen Verschluß gestellt werden.

Den revidirenden Steuerbeamten steht das Recht zu, die Vorräthe an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmaischung zu verwiegen und den Bierzug zu vermessen. Denselben ist von dem Fixaten und seinem Dienstpersonale in Bezug auf den Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

8. Wechselt die Person des Besitzers einer fixirten Brauerei (z. B. durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung 2c.) oder erwirbt der Fixat den Besitz noch einer anderen Brauerei (vergl. Nr. 10), so ist davon dem Hauptamt binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Besitzwechsel darf eine fixirte Brauerei einem Anderen zur Benutzung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Versteuerung der einzelnen betreffenden Gebräude überlassen werden. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Bereitung von Bier für andere Brauer oder zur Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer.

Ebenso ist dem Fixaten die Benutzung der Brauerei eines Anderen, sowie der Bezug von Bier aus anderen Brauereien nur unter Zustimmung des Hauptamtes (event. der Hauptämter) gestattet. Die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer ist unstatthaft.

9. Diejenigen Brauer, welche ohne die Bedingung der Nachversteuerung (Nr. 2) fixirt sind, haben die Vorräthe an Bier und Würze bei Beginn der Fixation und sobald sie aus dem Fixationsverhältnisse treten, unaufgefordert vollständig anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebniß auf dem Fixationsvertrage unter ihrer Mitunterschrift amtlich zu vermerken ist.

Findet sich bei Lösung des Fixationsverhältnisses mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen worden war, so muß für den Mehrbefund die von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Braustoffen zu den Gebräuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer nachentrichtet werden; hierbei können Differenzen bis zu zwanzig Prozent unberücksichtigt bleiben.

10. Das Recht, den Fixationsvertrag vor dessen Ablauf aufzuheben, steht zu:

a. beiden Theilen im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesetzgebung über die Brausteuer; desgleichen beim Wechsel der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung 2c.);
b) der Steuerverwaltung bei Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten; bei Uebertretungen des Gesetzes oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Fixaten oder einer Person, für welche er nach §. 38 des Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Gefäße, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebes zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer anderen Brauerei durch den Fixaten; im Fall des Konkurses des Fixaten;
c) dem Fixaten, wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Betriebseinstellung genöthigt wird;
d) den Erben des Fixaten, wenn Letzterer im Laufe der Fixations-Periode verstorben sollte.

Das Hauptamt bedarf zur Ausübung der Aufhebungsbefugniß der Genehmigung der Direktivbehörde.

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem die bezügliche Erklärung an den anderen contrahirenden Theil gelangt. Die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuerrate wird nicht zurückerstattet.

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß die letztere nachgezahlt werden.

Brauer, welchen wegen Vertragswidrigkeiten oder wegen strafbarer Uebertretungen der Vertrag gekündigt worden, können durch die Direktivbehörde zeitweilig oder für immer von fernerer Fixation ausgeschlossen werden.

11. In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die unter Nr. 5 Abs. 4, Nr. 7. 8 und 9 dem Fixaten gemachten Vorschriften tritt die im §. 35 Abs. 1 des Gesetzes angedrohte Ordnungsstrafe ein, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist.

12. In Bezug auf die Fixation der steuerpflichtigen Essigbereitung finden die vorstehend unter 1—11 ertheilten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wenn die Essigbereitung, verbunden mit steuerpflichtiger Bierbereitung, stattfindet, kann die Fixation bezüglich der ersteren nur erfolgen, sofern auch die von der letzteren zu entrichtende Steuer fixirt wird.

Digitized by Google

13. Ueber die Fixationen ist von jeder Hebestelle ein Verzeichniß zu führen.

II. Besondere Vorschriften für die Fixation derjenigen Brauer, welche ausschließlich für den Bedarf des eigenen Haushalts Bier bereiten.

Auf die Fixation der bezeichneten Brauer finden die obigen Bestimmungen mit nachfolgenden Modificationen Anwendung:

1) Zu 1 und 2. Die Abfindungssumme wird nach den im Fixationsantrage enthaltenen Angaben des Brauers, event. nach Maßgabe der amtlichen Richtigstellung derselben, berechnet und unveränderlich, also mit Ausschluß einer etwaigen Nachversteuerung, festgestellt.

2) Zu Nr. 3. Die Fixation geschieht nach Kalenderjahren bis zu je 5 Jahren.

3) Zu Nr. 4. Die Verpflichtung zur Anmeldung der Räume und Gefäße liegt den Brauern nicht ob, soweit sie keine besondere Brauanlage besitzen.

4) Zu Nr. 5. Der Abschluß der Verträge steht den Hauptämtern selbstständig zu.

Die Anträge sind regelmäßig, spätestens im November des Jahres, welches dem Jahre, in welchem die Fixation oder deren Erneuerung beginnen soll, unmittelbar vorausgeht, anzubringen.

5) Zu Nr. 6. Abfindungssummen bis zu 4 Thlr. einschließlich sind regelmäßig in einer Summe zu entrichten. Ausnahmsweise, sowie bei höheren Jahressummen, kann die Vorausbezahlung in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten bedungen werden.

6) Zu Nr. 7, 8 und 9. Von den Vorschriften unter Nr. 7, 8 und 9 zu I. findet nur Absatz 1 Nr. 8 Anwendung.

7) Zu Nr. 10. Bei Verträgen auf mehrere Jahre ist die Kündigung für das zweite und folgende Jahr in der Weise zulässig, daß die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf desjenigen Jahres erfolgen muß, mit welchem der Vertrag aufgehoben werden soll.

Die Aufhebungsgründe betreffend, so fallen zu b. der dritte und vierte (Veränderung der Räume oder Gefäße, Erwerb einer andern Brauerei), desgl. fällt derjenige zu c. hinweg. An die Stelle des letzteren tritt folgende Bestimmung:

Der Brauer ist zur Aufhebung des Vertrages befugt, wenn er das Brauen, sei es überhaupt, sei es wenigstens in den Verhältnissen, auf welche die Fixation sich bezieht, aufgibt.

Außerdem wird bestimmt:

8) Jedes Ablassen des bereiteten Biers an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt und unterliegt event. einer Ordnungsstrafe nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes. Das Ablassen von Bier an Personen, welche bei dem Fixaten auf Arbeit gehen, ist nicht strafbar.

9) Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die vereinfachte Form des Abschlusses der Fixationsverträge nach den vorstehend unter II. Nr. 1 bis 7 gegebenen Vorschriften ausnahmsweise auch auf solche Besitzer kleinerer Brauereien auszudehnen, welche zwar im Wesentlichen für den eigenen Guts- oder Hausbedarf brauen, daneben aber auch einzelne, auf ihrer Besitzung belegene oder benachbarte Schankstellen gegen Entgelt mit Bier versorgen.

10) Die Feststellung der für die Verträge in Anwendung zu bringenden Formulare bleibt den Directivbehörden überlassen.

Muster A.

amts-Bezirk: Hebe-Bezirk:

NB. Bei der Fixation ohne Vorbehalt der Nachversteuerung werden die [ ] eingeklammerten Worte im §. 2, die Zahlen [1; 3;] im §. 5, sowie der §. 8 ganz und desgl. die: Bestandsaufnahme am Schlusse durchstrichen.

Wird Fixat seitens der Directivbehörde von den Verpflichtungen nach §. 13 Alinea 2 und 4 des Gesetzes entbunden, so sind im §. 5 Absatz 2 Zeile 2 hinter: „§. 13 Alinea 1“ die Zahlen 2 und 4 zu durchstreichen und in Zeile 2 des §. 5 hinter: „13 Alinea“ die Zahlen 2 und 4 vor resp. hinter 3 hinzuzufügen.

Brausteuer-Fixations-Vertrag.

Zwischen dem unterzeichneten Haupt- Amte und dem Besitzer der zu unter Nr. belegenen Brauerei wird unter Vorbehalt der Genehmigung d zu für die Zeit vom ten 187 bis ten 187 nachstehender Brausteuer-Fixations-Vertrag abgeschlossen:

§. 1. Der Brauereibesitzer wird während der Vertragsdauer in der bezeichneten Brauerei zur Bereitung von Bier die nachstehend angegebenen steuerpflichtigen Braustoffe, nämlich:

verwenden. Derselbe hat von diesen Braustoffen die im §. 1 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 angeordnete Steuer in einer Abfindungssumme zu entrichten, welche für ein volles Jahr auf Thaler die Vertrags-Periode Gulden festgesetzt worden ist. Von diesem Vertrage hat der innerhalb der ersten fünf Tage jeden Monates der Vertrags-Periode den zwölften jeden Vierteljahres den vierten Theil mit Thaler Sgr. Pfg., in Worten: Gulden Kreuzer, an d Amt zu im Voraus zu zahlen.

§. 2. Eine nachträgliche (Erhöhung oder Ermäßigung der Abfindungssumme §. 1) findet nicht statt, wenn auch die Abfindung der Menge an Braustoffen, welche in der Brauerei wirklich zur Verwendung kommen, nicht entsprechen sollte.

[Dagegen verpflichtet sich der Brauereibesitzer zur

Digitized by Google

Nachversteuerung derjenigen Braustoffe, welche er bis zur Beendigung des Vertrages über die der bezahlten Abfindungssumme entsprechende Menge hinaus in seiner Brauerei verwendet hat. Die Zahlung der Nachsteuer erfolgt bei Beendigung des Vertrages nach Maßgabe des Ergebnisses des Brauregisters (§. 3.).

Andere als die im §. 1 vorstehend angegebenen Braustoffe dürfen in der Brauerei und nach vorheriger Genehmigung d zu verwendet werden.

§. 3. Der Brauereibesitzer hat unter Benutzung des von dem Amte zu beziehenden Formulars nach dessen näherer Anweisung ein Brauregister zu führen, in der Brauerei an einem von dem Bezirks-Oberkontroleur vorzuschreibenden Orte reinlich und unbeschädigt aufzubewahren und, von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jeden Vierteljahres unaufgefordert an das vorgenannte Amt einzureichen. Derselbe hat in dies Register spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Braueinmaischung:

1) die fortlaufende Nummer der Gebräude,
2) Tag und Stunde der Eintragung,
3) Tag und Stunde der Einmaischung,
4) Das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe nach Centnern und Pfunden,
5) die Menge und Art (ob ober- oder untergährig) des daraus zu ziehenden Bieres nach ganzen und halben Hektolitern,
6) die etwaige Abweichung von der in der Generalbeklaration (§. 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1872) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate,
7) seinen Namen

einzuschreiben. Die Abänderung oder Streichung der Einträge ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmaischungszeit ohne Weiteres, später aber nur unter den Voraussetzungen stattbaft, daß alsdann erst eingetretene unvermuthete Umstände die Ausführung des Brauaktes überhaupt oder in der eingetragenen Art gehindert haben und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauereibesitzer in einem Lohn- oder Familienverhältnisse stehender Zeuge oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hindernden Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung zc. und deren Ursache im Brauregister mit zu bescheinigen.

§. 4. Der Brauereibesitzer ist verpflichtet, seine Bücher, aus welchen der Verbrauch an Braustoffen in der Brauerei ersichtlich wird, dem Bezirks-Oberkontroleur, dem Hauptamtsdirigenten sowie den höheren Beamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 5. Für die Dauer des Vertrages finden auf den Betrieb dieser Brauerei die Bestimmungen der §§. [1; 3;] 7; 13 Alinea 3; 14; 16; 17; 19; 20; 21; §. 23 Alinea 3 Schlußsatz des Gesetzes vom 31. Mai 1872 keine Anwendung.

Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§. 9 und 10 über die Anmeldung der Räume und Gefäße, des §. 13 Alinea 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe, des §. 18 über die Generalbeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten, desgleichen des §. 23 mit Ausnahme des Schlußsatzes in Alinea 3, sowie der §§. 24 und 25 über die Revision der Brauerei auch während der Fixation zu beachten.

Vorräthe von Braustoffen, welche sich über die im Brauregister (§. 3 Nr. 4) eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtsbeamten während des Brauaktes unter steueramtlichen Verschluß gestellt werden.

Den Steuerbeamten steht ferner das Recht zu, die Vorräthe an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmaischung zu vermessen und den Vierzug zu vermessen. Denselben ist von dem Brauereibesitzer und seinem Dienstpersonale in Bezug auf den Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 6. Tritt durch Veräußerung, Verpachtung, Erbgang zc. ein Wechsel im Besitze der Brauerei ein, oder erwirbt der Brauereibesitzer den Besitz noch einer anderen Brauerei, so ist davon dem Hauptamte binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Besitzwechsel darf die Brauerei einem Anderen zur Benutzung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Versteuerung der einzelnen betreffenden Gebräude überlassen werden. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Verbringung von Bier für andere Brauer oder zur Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer. Ebenso ist dem Brauereibesitzer die Benutzung der Brauerei eines Anderen, sowie der Bezug von Bier aus anderen Brauereien nur unter Zustimmung des Hauptamtes gestattet.

Die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer ist unstatthaft.

§. 7. Das Recht, diesen Vertrag vor dessen Ablauf aufzuheben, steht zu:

a) beiden Theilen: im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesetzgebung über die Brausteuer; desgl. beim Wechsel der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung zc.);
b) der Steuerverwaltung: bei Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten; bei Uebertretungen des Gesetzes vom 31. Mai 1872 oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Brauereibesitzer oder einer Person, für welche er nach §. 38 dieses Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Gefäße, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebes zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer anderen Brauerei durch den Brauereibesitzer; im Falle des Konkurses des letzteren;
c) dem Brauereibesitzer: wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Betriebseinstellung genöthigt wird;
d) den Erben des Brauereibesitzers: wenn letzterer im Laufe der Fixations-Periode versterben sollte.

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem

Digitized by Google

die bezügliche Erklärung an den anderen kontrahirenden Theil gelangt. Die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuerrate wird nicht zurückerstattet.

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages (vorstehend zu b.) wegen verzögerter Zahlung einer Absindungsrate, so muß die letztere nachgezahlt werden.

§. 8. Der Brauereibesitzer hat die Vorräthe an Bier und Würze bei Beginn der Fixation und sobald er aus dem Fixationsverhältniß tritt, unaufgefordert vollständig dem Amt anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebniß auf beiden Exemplaren dieses Vertrages unter Mitunterschrift des Brauereibesitzers von den Revisionsbeamten bescheinigt wird. Findet sich bei Lösung des Fixationsverhältnisses mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen worden war, so muß für den Mehrbefund die von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Braumaterialien zu den Gebräuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer nachentrichtet werden.

§. 9. In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die in den §§. 2, 3, 6 und 8 dem Brauereibesitzer gemachten Vorschriften tritt, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, die im §. 35 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 angedrohte Ordnungsstrafe ein.

§. 10. Der Steuerverwaltung stehen wegen aller Ansprüche an den Brauereibesitzer aus diesem Vertrage dieselben Befugnisse zu, welche ihr bezüglich der Eintreibung rückständiger Steuern gesetzlich eingeräumt sind.

§. 11. Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, beiderseits vollzogen und je ein Exemplar desselben von jedem Kontrahenten in Empfang genommen.

den ten 187 den ten 187

Amt. Der Brauereibesitzer

Obiger Vertrag wird hierdurch genehmigt.

den ten 187

Bestandsaufnahme.	Bei Lösung des Fixationsverhältnisses am
Bei Beginn der Fixation am ten 187 waren	ten 187
Hektoliter Liter, in Worten:	
ober gährig Bier Würze unter vorhanden. Diese Bier Würze sind in die Fixation mit hinüber genommen worden, was bescheinigt wird.	
den ten 187 Die Revisionsbeamten.	
Anerkannt: den ten 187 Der Brauereibesitzer	

Muster B.

Steuerhebebezirk: Werder. Nummer 7 des Inventariums.

Brauregister

der fixirten Bier-Brauerei des Joh. Walsleben zu Neuenkirchen für das I. Vierteljahr 1873.

Dies Register enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefertigten Schnur durchzogen sind.
Werder, den 27. Dezember 1872.
N. N., Ober-Steuerkontroleur.

Das Register ist im Sudraume rechts an der Thür im kleinen Schranke aufzubewahren.
Werder, den 27. Dezember 1872.
N. N., Ober-Steuerkontroleur.

Anweisung für den Gebrauch.

1. Firat hat spätestens ein: Stunde vor Beginn der Einmaischung jedes einzelne Gebräude unter einer besonderen fortlaufenden Nummer in der Art einzutragen, daß zwischen je zwei Eintragungen genug leerer Raum für die überschüssige Eintragung der Bemerkungen in Spalte 14 bleibt.
   Die steuerpflichtigen Braustoffe sind je nach den Steuersätzen in den Spalten 6 bzw. 8 oder 10 einzeln aufzuführen und zwar jeder Stoff mit seinem besonderen Namen unter Bezeichnung der Beschaffenheit, in der er zur Verwendung gelangt; also: „Gerstenmalzschrot", „Reismehl" nicht etwa blos: „Getreide", „Reis".
   Die Menge der Braustoffe ist (Spalte 7, 9, 11) stets nach dem Nettogewichte bis auf volle Pfunde anzugeben.
   Etwaige Abweichungen von den in der Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1872) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurogate sind gleichfalls spätestens eine Stunde vor der Einmaischung in Spalte 14 einzutragen.
2. Wegen Aenderung oder Streichung der Einträge ist außer den Vorschriften im §. 3 des Fixationsvertrages besonders zu beachten:
   a) Sollen andere Stoffe oder andere Mengen verwendet werden oder soll das Gebräude ganz ausfallen, so ist die erste Eintragung unter Erhaltung der Lesbarkeit zu durchstreichen und in Spalte 14 die nöthige Erläuterung zu geben. In Fällen der ersteren Art ist das Gebräude ꝛc. eine Stunde vor Beginn des Brauaktes, bei später beschlossener Aenderung aber jedenfalls vor der Einmaischung unter Zuziehung eines die Hinderungsgründe bescheinigenden Zeugen oder Steuerbeamten, von neuem einzutragen;
   b) wird nur der Zeitpunkt der Einmaischung oder die Menge des Bierzuges geändert, so wird in Spalte 14 ein begründender Vermerk spätestens vor der Einmaischung oder bezüglich des Bierzuges vor dem Ablassen der Würze zum Kochen, event. unter Bescheinigung eines Zeugen oder Beamten gemacht.
3. Firat haftet für die Richtigkeit aller Eintragungen.
4. Dies Register ist während des Quartals in der Brauerei nach der Anordnung des Oberkontroleurs aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten, innerhalb dreier Tage nach Ablauf des Quartals aber vom Firaten, mit seiner Unterschrift versehen, unaufgefordert der Hebestelle einzureichen.

Digitized by Google

Laufende Nummer der Gebräude.	Der Eintragung			Der Einmaischung			Der zu verwendenden Braustoffe Gattung und Menge (Nettogewicht).								
	Tag.	Stunde		Tag.	Stunde		Stoffe zum Steuersatze von 20 Sgr. für den Centner.			Stoffe zum Steuersatze von 1 Thlr. für den Centner.			Stoffe zum Steuersatze von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Centner.		
		Vormittags.	Nachmittags.		Vormittags.	Nachmittags.	Benennung.	Gewicht Ctr.	Gewicht Pfd.	Benennung.	Gewicht Ctr.	Gewicht Pfd.	Benennung.	Gewicht Ctr.	Gewicht Pfd.
1.	2.	3.		4.	5.		6.	7.		8.	9.		10.	11.	
1.	~~3. Jan.~~	—	6	~~4. Jan.~~	~~7~~	—	~~Gerstenmalzschrot~~ Reismehl	~~20~~ —	— 50	—	—	—	~~Stärkezucker~~	~~2~~	—
2.	4. Jan.	6	—	4. Jan.	7	—	Gerstenmalzschrot Reismehl	20 —	— 10	—	—	—	—	—	—
3.	10. Jan.	6	—	10. Jan.	7	—	Gerstenmalzschrot Reismehl	20 —	— 50	—	—	—	Stärkezucker	2	—

Digitized by Google

Menge und Art des zu ziehenden Biers (ober- oder untergährig) Hektoliter ganze.	halbe.	Name des Eintragenden.	Bemerkungen des Fixaten.	Revisionsvermerk der Beamten.
12		13.	14.	15.
44 untergährig	—	~~Walsleben~~	Zu 1. Der erwartete Zucker ist aus Magdeburg nicht eingetroffen. Daher werden Malzschrot und Reismehl allein eingemaischt und 5 Hektoliter Bier weniger gezogen. Walsleben.	
39 u. g.	—	Walsleben	Zu 2. Siehe die Bemerkungen zu 1. Walsleben.	Zu 2. Die Mengen (Spalte 6 und 7) vor der Einmaischung verwogen und in Uebereinstimmung gefunden. 4.|1. 73. Vorm. 7 Uhr. Schulz, Steuer-Aufseher.
44 u. g.	—	Walsleben	Zu 3. Die beiden Brauknechte, welche über eine Viertelmeile von der Brauerei entfernt wohnen, haben wegen des in der Nacht stattgehabten starken Schneefalls die Brauerei erst gegen 7½ Uhr erreicht, und ist in Folge dessen der Beginn der Einmaischung auf 8 Uhr verlegt. 10.|1. 73. Morgens 7½ Uhr. Walsleben.	
			Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt 10.|1. 73. Schmidt, Ortsschulze.	

Beilage.

Digitized by Google

Anlage II.
zu Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen.

Vorschriften,
betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (§. 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872).

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 31. Mai 1872 soll auf Grund des §. 6 a. a. O. vom 1. Januar 1873 ab eine Rückvergütung der Brausteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden.

§. 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 50 Pfd. (25 Kilogr.) Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als mit 20 Sgr. für den Zentner besteuerter Malzsurrogate (§. 1 Ziffer 4—7 des Gesetzes) mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge von Braustoffen auf jeden Hektoliter erzeugten Biers verbraucht worden sind.

Das Bier muß der Regel nach in Fässern oder Flaschen und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens zwei Hektolitern ausgehen. Für besonders gehaltreiche Biere, welche in kleineren Gebinden ausgeführt zu werden pflegen, kann von der obersten Landes-Finanzbehörde die Steuervergütung auch dann bewilligt werden, wenn die Ausfuhr in einer geringeren Menge, mindestens aber in der Menge von 50 Litern erfolgt.

Die Fässer müssen bezüglich ihres Inhalts amtlich geeicht und mit dem Eichstempel versehen, auch der bei der Eichung ermittelte Literinhalt auf den Fässern mit Zahlen deutlich eingebrannt sein.

Die Flaschen einer Sendung müssen in der Regel dieselbe Größe haben, doch kann ausnahmsweise die gleichzeitige Ausfuhr verschiedener Arten von Flaschen nachgegeben werden, sofern nur die Flaschen gleicher Art je einen gleichen Rauminhalt haben. In ein und dasselbe Kollo dürfen aber nur Flaschen von gleicher Größe verpackt werden.

Fässer müssen spundvoll, Flaschen bis in den Hals hinein gefüllt sein.

Die Vergütung findet erst statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 8) geführt worden ist.

§. 2. Die Vergütung beträgt 10 Sgr. für den Hektoliter und wird nur für je volle fünf Liter berechnet, so daß überschießende einzelne Liter bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3. Der Anspruch auf Steuervergütung darf nur zuverlässigen, in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden werden, wenn dieselben von ihnen selbstgebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art ausführen und nach der Anweisung des Hauptamtes Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergibt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Oberkontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 4. Brauer, welche die Steuervergütung in Anspruch nehmen, haben sich dieserhalb an das Hauptamt, in dessen Bezirk die betreffende Brauerei belegen ist, zu wenden. Dasselbe prüft die Betriebsverhältnisse der Brauerei und berichtet darüber an die Direktivbehörde, welche, falls sich keine Bedenken gegen die Gewährung des Antrages ergeben, dem Brauer, nachdem derselbe die in den §§. 1 und 3 angegebenen Bedingungen protokollarisch übernommen hat, einen Zusageschein nach dem unter A. beigefügten Muster ertheilt. Die Gültigkeit dieses Zusagescheins kann für den Zeitraum eines oder auch mehrerer hintereinander folgender Kalenderjahre bestimmt werden, die Zurücknahme jedoch jederzeit vor Ablauf der darin bezeichneten Gültigkeitsfrist erfolgen, wenn eine der gestellten Bedingungen nicht erfüllt wird.

Ueber die Ausfertigung der Zusagescheine ist bei der Direktivbehörde ein Register zu führen.

§. 5. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruchs auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum deutschen Zollgebiet gehören, oder an den Binnengrenzen gegen die nicht der Brausteuergemeinschaft angehörigen Bundesstaaten gelegen, oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 7) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung von der obersten Landes-Finanzbehörde ertheilt.

§. 6. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches der Steuerhebestelle des Bezirks, in welchem seine Brauerei belegen ist, mittelst einer in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen. Einer gleichzeitigen Vorführung des auszuführenden Bieres bedarf es nicht.

Je nachdem die Ausfuhr in Fässern oder in Flaschen erfolgen soll, ist hierzu das eine oder das andere der beiliegenden Muster B. und C. zu verwenden, im ersteren Falle der Inhalt jedes einzelnen Fasses in Hektolitern und Litern, im letzteren die Zahl der Flaschen von gleicher Größe in einer Umschließung (Kiste u. s. w.) und die Litermenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe zusammen, in beiden Fällen aber die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und das Abfertigungs- bezw. Ausgangsamt, sowie der Empfänger anzugeben.

Findet die Hebestelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamts nichts zu erinnern, so bucht sie die Anmeldung

Digitized by Google

in dem nach dem anliegenden Muster D. zu führenden Anmelde-Register. Hat die Hebestelle, bei der die Anmeldung erfolgt ist, die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so gibt sie ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung über die Ertheilung des Zusagescheins versehen dem Anmelder zurück. Von den Hauptämtern sind die in ihrem Bezirk geführten Anmelde-Register nach Erledigung aller Eintragungen und zwar spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres mit den Duplikaten der Anmeldungen an die Direktivbehörden zur Revision einzureichen.

§. 7. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 8) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 9) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Literinhalts der Fässer und Flaschen. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Gebinde unverdorbenes Bier enthalten und gehörig befüllt sind.

Ist auf Fässern die nach §. 1 erforderliche amtliche Inhaltsbezeichnung der Eichbehörde nicht deutlich genug erkennbar oder walten sonst gegen die Richtigkeit des deklarirten Faßinhalts Bedenken ob, oder sind endlich Gebinde etwa in Folge von Leckage nicht gehörig spundvoll befüllt, und läßt sich die fehlende Menge nicht mit einiger Sicherheit schätzen, so muß eine amtliche Vermessung des betreffenden Fasses vermittelst des Längen- und Höhenmessers und des geeichten Maßstabes, sowie eine Berechnung des Inhalts nach den bezüglichen Vorschriften der H. Conradischen Anleitung zur Bestimmung des Literinhalts der Brennerei- und Brauereigeräthe eintreten.

Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen ist die Größe der letzteren, deren Zahl und die Gesammtmenge und Beschaffenheit der angemeldeten Flüssigkeit festzustellen. In der Regel werden zu diesem Zwecke probeweise Revisionen genügen.

Wieweit in jedem Falle behufs Feststellung des Inhalts der Gebinde oder der Flaschen die Revision auszudehnen ist, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 8. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern oder Landestheilen außerhalb des deutschen Zollgebiets erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamts. Dieses hat in solchem Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche bei dem Uebergange über die Grenze gegen den bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Uebergangsabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche demnächst mit der Eingangsbescheinigung versehen von der bescheinigenden Behörde ohne Zeitverlust dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, unmittelbar zurückzusenden ist.

§. 9. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt nach erfolgter und bescheinigter Revision den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen oder nach den Umständen, z. B. im Falle einer auf dem Transporte stattgehabten Leckage, eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung und der Rücksendung der Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 8 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 10. Die Aemter, bei welchen die Abfertigung des Bieres erfolgt (§§. 7—9), haben über die bewirkte Feststellung ein Abfertigungsregister nach dem anliegenden Muster E. zu führen.

Da der Ausgang häufig auch von anderen als den Abfertigungsstellen zu bescheinigen ist, so muß außerdem ein besonderes Ausgangsregister nach dem anliegenden Muster F. geführt werden. Ist das Abfertigungsamt

Digitized by Google

zugleich Ausgangsamt, so werden beide Register neben einander geführt.

§. 11. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahrs mittelst einer der Direktivbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahrs eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung nach dem beiliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung liquidirt. Dabei ist, wenn die Vermessung (§. 7) eine größere als die angemeldete Litermenge ergeben hat, doch nur letztere für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 12. Die Direktivbehörden stellen die zu vergütenden Brausteuerbeträge fest und ertheilen hierüber Zahlungsanweisung an die Hauptämter unter Zufertigung eines Exemplars der geprüften und bescheinigten Liquidationsnachweisung (Muster G.) zum Rechnungsbelage. Innerhalb Jahresfrist vom Tage der Anweisung an gerechnet, können die angewiesenen Beträge auf zu entrichtende Brausteuer angerechnet oder baar erhoben werden.

A.

Zusageschein № 3.

auf Brausteuer-Vergütung

für das Jahr 1873.

Nach §. 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 und den dazu vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften wird dem Brauereibesitzer Weiss zu Berlin auf den Antrag vom 27. Dezember 1872 unter Hinweis auf seine protokollarische Verpflichtung vom 31. Dezember 1872 für das Jahr 1873 die Zusage ertheilt, daß ihm für das gemäß seiner erwähnten Verpflichtung gebraute Bier, wenn dasselbe in geeichten Fässern oder in Flaschen von gleichmäßiger Größe und bei jeder einzelnen Sendung in einer Menge von mindestens zwei Hektolitern unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kontrolen aus dem Gelungsbe-

Angabe des Versenders.

Laufende Nummer.	Der einzelnen Gebinde		Rauminhalt der Fässer nach dem Ergebniß der Eichung.		Menge des in den einzelnen Fässern befindlichen Bieres.	
	Marke und Nummer.	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Hektoliter.	Liter.	Hektoliter.	Liter.
1.	2.	3.	4.		5.	
1.	W. 10.	Bayerisch Bier	2	3	2	—
	11.	do.	2	2	2	—

Berlin, den 6. Januar 1873.

Weiss, Brauerei-Besitzer.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. 4 eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Anmeldenden von der (Direktivbehörde) für das Jahr 1873 ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nr. 3 ertheilt worden ist.

Berlin, den 6. Januar 1873.

(Stempel.) (Firma und Unterschrift.)

Digitized by Google

reiche des vorerwähnten Gesetzes vom 31. Mai 1872 ausgeführt worden ist, eine Steuervergütung von 10 Sgr. für je 100 Liter nach erfolgter vierteljährlicher Liquidation des Hauptamtes für inländische Gegenstände zu Berlin gewährt werden soll.

Bei Nichterfüllung einer der von dem Weiss übernommenen Verpflichtungen kann vorstehende Zusage von der unterzeichneten Behörde jederzeit zurückgenommen werden.

Berlin, den 31ten Januar 1873.

(Stempel.) (Firma.)

(Unterschrift.)

B.

Anmelde-Register Nr. 4.

Anmeldung

über Ausfuhr von Bier in Fässern.

Der unterzeichnete Weiss als Besitzer der zu Berlin belegenen Brauerei meldet hiermit dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin, daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Menge nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu Hamburg an den H. Schultz zu Hamburg in Hamburg (Land) auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu jedem Hektoliter desselben mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge an Braustoffen verwendet ist.

Revisionsbefund.

Des Abfertigungs-Registers Nummer.	Der einzelnen Gebinde: Inhalt mit Bezeichnung der Bierforte.	Rauminhalt nach dem Eichstempel: Hektoliter.	Liter.	Durch Vermessung ermittelte Biermenge: Hektoliter.	Liter.	Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
6.	7.	8.		9.		10.
2.	Bayerisch Bier	2	3	1	99	
	do.	2	2	1	99	
			Sa. .	3	98	
				Drei Hektoliter acht und neunzig Liter.		

Für die Richtigkeit der Ermittelungen

Berlin, den 7. Januar 1873.

Die Revisions-Beamten.

N. N.
Ober-Steuerkontroleur.

N. N.
Steuer-Aufseher.

Digitized by Google

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete Gebinde sind heut mittag Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen Tagen dem Amte zu behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

den ten

(Stempel.) (Firma.)

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten Gebinde, welche unter Nr. des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

den ten

(Stempel.) (Firma.)

(Unterschriften.)

Oder

Umseitig bezeichnete zwei Gebinde sind in den Güterwagen Nr. 1700 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittags 2½ Uhr, mit 2 Schlössern (Serie $\frac{317}{318}$) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen drei Tagen bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 7ten Januar 1873.

(Stempel.) (Firma.)

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am 9ten Januar cr. Vormittags 8½ Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter zwei Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. 1 angeschrieben.

Hamburg, den 9ten Januar 1873.

(Stempel.) (Firma.)

(Unterschriften.)

Eingangs-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß die oben bezeichneten Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hierdurch bescheinigt.

den ten

(Stempel.) (Firma.)

(Unterschriften.)

(Insoweit die angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Digitized by Google

C.

Anmelde-Register Nr. 5.

Anmeldung

über

Ausfuhr von Bier in Flaschen.

Der unterzeichnete Weiss als Besitzer der zu Berlin gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände zu Berlin, daß er beabsichtigt, das nach Verpackung und Menge nachstehend näher angegebene Bier in Flaschen innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steueramte für ausländische Gegenstände zu Berlin zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über die Grossherzoglich Hessische Orts-Einnehmerei zu Heppenheim an Erzleben zu Heidelberg im Grossherzogthum Baden auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu jedem Hektoliter desselben mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge an Braustoffen verwendet ist.

Digitized by Google

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Kolli			In dem Kollo befinden sich Flaschen von gleicher Größe. (Anzahl der Flaschen.)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Bieres.		Gesammtmenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe.		Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Bieres.
laufende Nummer.	Benennung.	Marke und Nummer.		Hektolit.	Liter.	Hektolit.	Liter.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.
1.	Kiste	W. 10	200		1	2	—	Bitter-Bier.

Berlin, den 6. Januar 1873.

Weiss,
Brauerei-Besitzer.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. 5 eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Anmeldenden von der (Direktivbehörde) für das Jahr 1873 ein Zusageschein zum Bezuge der Braustener-Vergütung unter Nr. 3 ertheilt worden ist.

Berlin, den 6. Januar 1873.

(Stempel) (Firma und Unterschrift.)

Digitized by Google

Revisionsbefund.

Des Ausfertigungs-Registers Nummer.	Benennung des Kollo.	Darin befinden sich Flaschen von gleicher Größe. (Anzahl der Flaschen)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Bieres. Hektolit.	Liter.	Gesammtmenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe. Hektolit.	Liter.	Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Bieres.	Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Flaschen, b) Anlegung des Kolloverschlusses, c) Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
8.	9.	10.	11.		12.		13.	14.
14.	1 Kiste	200		1	2	—	Bitter-Bier.	a) 2 Flaschen sind nachgemessen und der Inhalt geprüft. b) die Kiste ist über × geschnürt und mit einem Blei verschlossen.

Für die Richtigkeit der Ermittelungen

Berlin, den 8. Januar 1873.

Die Revisionsbeamten.

N. N.
Ober-Steuerkontroleur.

N. N.
Steuer-Aufseher.

Digitized by Google

Ausgangs-Bescheinigungen.

(Insoweit die angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Umseitig bezeichnetes eine Kollo ist heut Nachmittags 3 Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen acht Tagen der Orts-Einnehmerei zu Heppenheim behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

Berlin, den 8ten Januar 1873.

(Stempel.) (Firma.)

(Unterschriften.)

Daß das umseitig bezeichnete eine Kollo, welches unter Nr. 2 des Ausgangs-Registers nachgewiesen wird, nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Heppenheim, den 12ten Januar 1873.

(Stempel.) (Firma.)

(Unterschriften.)

Oder

Umseitig bezeichnete Kolli sind in den Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen, welcher heut mittag Uhr, mit Schlössern (Serie) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen Tagen bei dem Amte zu übergeben worden ist.

den ten

(Stempel.) (Firma.)

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ten mittags Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter Kolli ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. angeschrieben.

den ten

(Stempel.) (Firma.)

(Unterschriften.)

Eingangs-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß das oben bezeichnete eine Kollo mit Bier in Flaschen gefüllt hier eingegangen ist, wird hierdurch bescheinigt.

Heidelberg, den 13ten Januar 1873.

(Stempel.) (Firma.)

(Unterschriften.)

Digitized by Google

D.

Anmelde-Register

des

Amtes zu für 18

über

Bier, welches mit Anspruch auf Rückvergütung der Brausteuer ausgeführt werden soll.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

(Datum und Unterschrift.)

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders			Dem Versender ist ein Zusageschein ertheilt		Summarische Angabe der Gebinde oder der Flaschenzahl.	Gesammtmenge des darin enthaltenen Bieres.	
		Namen.	Stand.	Wohnort. (Ort, wo die Brauerei liegt.)	für das Jahr	unter Nr.		Hektol.	Lit.
1.	2.	3.	4.	5.	6		7.	8.	

Digitized by Google

Die Abfertigung des Bieres soll stattfinden bei dem Amte zu	Der Ausgang des Bieres soll stattfinden über das Amt zu	Name und Wohnort des Empfängers.	Die Steuervergütung für die erfolgte Bierausfuhr ist liquidirt			Bemerkungen.
			von dem Hauptamte zu	für das Quartal.	unter Nr.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Digitized by Google

Abfertigungs-

des Amtes zu

über Bier, welches mit Anspruch auf Rück-

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

(Datum und Unterschrift.)

Anmeldung.

Laufende Nummer.	Tag der Gestellung des Biers zur Ausgangsabfertigung.	Name und Stand des Versenders.	Die Brauerei ist belegen: Name des Orts.	Im Bezirk der Steuerstelle zu	Im Bezirk des Hauptamts zu	Dem Versender ist ein Zusageschein ertheilt für das Jahr.	unter Nummer.	Summarische Angabe der Gebinde- oder der Flaschenzahl von gleicher Größe.	Der einzelnen Gebinde oder der Gesammtflaschen von gleicher Art Inhalt: Hektol.	Lit.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	

Digitized by Google

Register

für 18

vergütung der Braufteuer ausgeführt wird.

Revisionsbefund										Verbleib der Anmeldung.		
		der einzelnen Gebinde								Die Anmeldung ist überwiesen		
Tag der Abfertigung.	Summarische Anzahl der Gebinde oder (bei Flaschen) der Kolli.	Marke und Nummer.	Geeichter Faßinhalt.	durch etwaige Vermessung ermittelter Inhalt der einzelnen Gebinde.	Anzahl und Größe der Flaschen gleicher Art in jedem einzelnen Kollo.	Gesammtmenge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe.	Bezeichnung des Biers, soweit eine Inhaltsermittelung stattgefunden hat.	Bemerkung über Anlegung des Verschlusses.	Namen der Revisionsbeamten.	am (Datum).	dem Ausgangsamte zu	Bemerkungen.
			Hektol. | Lit.	Hektol. | Lit.		Hektol. | Lit.						
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

Digitized by Google

Ausgangs-

des Amtes zu

über Biersendungen, für welche die Rück-

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

(Datum und Unterschrift.)

Laufende Nummer	Tag der Ankunft der Sendung.	Name und Stand des Versenders.	Die Brauerei ist gelegen		
			Name des Orts.	im Bezirk der Steuerstelle zu	im Bezirk des Hauptamts zu
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Nach-

der mit dem Anspruch auf Steuervergütung aus dem Bezirk des Haupt- Amts zu gewährenden Rückvergütung an Brausteuer

Laufende Nummer.	Des Versenders Name und Stand, ferner der Ort, wo die Brauerei gelegen ist.	Dem Versender ist ein Zusageschein ertheilt		Der Ausgang des Bieres hat stattgefunden			Das Bier ist versendet		
		für das Jahr	unter №	über das Amt zu	laut Ausgangs-Bescheinigung vom	№ des Ausgangs-Registers.	an und nach	laut Eingangs-Bescheinigung des Amtes zu	laut Eingangs-Bescheinigung vom (Datum)
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.

Digitized by Google

F.

Register

für 18

vergütung der Brausteuer beansprucht wird.

Die Abfertigung des Biers hat stattgefunden						Die Anmeldung ist überwiesen			
beim Amte zu unter Nr. des Abfertigungs-Registers.	Summarische Anzahl der Gebinde (bei Ausfuhr in Flaschen, der Kolli).	Summarische Menge des abgefertigten Biers. Hektol.	Lit.	Vermerk über Abnahme oder Belassung des Verschlusses.	Der Ausgang hat stattgefunden am:	Namen der Begleitungsbeamten.	zum Eingange an die Uebergangsstelle zu	dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, zu	am (Datum)	Bemerkungen
7.	8.	9.		10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

G.

weisung

stattgehabten Versendungen von Bier, nebst Liquidation der dafür zu

für das te Vierteljahr 18

Revisionsbefund des Abfertigungsamts.			Berechnung der Steuervergütung.						
Summarische Angabe der Gebindezahl (bei Flaschen der Zahl und Art der Kolli, in welche sie verpackt waren).	Menge des versendeten Bieres in		Betrag der Rückvergütung für die angemeldete Sendung zu je 10 Sgr. für den Hektoliter.			Summe der Vergütungen (Spalte 12) für alle Ausfuhren eines jeden Versenders.			Bemerkungen.
	Hektoliter.	Liter.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
10.	11.		12.			13.			14.

Beilage.

7

Digitized by Google

Anlage III.
zu Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen.

Grundsätze
für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer (§. 22 Ziffer II. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.)

§. 1. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, den Besitzern von Brauereien auf Antrag zu gestatten, daß sie die Brausteuer von denjenigen Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem in §. 1 des Gesetzes festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten, noch unvermahlenen Stoffe entrichten.

Voraussetzung dieser Bewilligung ist, daß die Brauereibesitzer:

1) das Vertrauen der Steuerbehörde genießen;
2) kaufmännische Bücher über die Art und Menge der angeschafften und verbrauchten Braustoffe, den Zu- und Abgang an Bier, sowie den Preis des letzteren führen und den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen bereit sind;
3) jährlich im Durchschnitt mindestens 1000 Zentner Malz oder andere der Vermahlung unterliegende Stoffe in ihrer Brauerei verwendet haben oder doch künftig zu verwenden gedenken;
4) sich den in den folgenden §§. 2—13 enthaltenen allgemeinen, sowie den ihnen etwa im einzelnen Falle besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen wollen.

§. 2. In der Regel darf nur solchen Brauern die im §. 1 erwähnte Vergünstigung zugestanden werden, welche in ihrer Brauerei selbst, oder doch in räumlicher Verbindung mit letzterer eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen aufgestellt haben und ausschließlich dazu benutzen, um darauf die zur Verwendung in der betreffenden Brauerei bestimmten Braustoffe (§. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes) vermahlen zu lassen.

Ausnahmsweise können jedoch mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde auch solche in demselben Orte ihr Gewerbe treibende Brauer, welche eine lediglich dem Zwecke der Vermahlung ihrer Braustoffe dienende, an ihrem Wohnorte belegene Mühle gemeinschaftlich entweder besitzen („Genossenschafts-Mühlen") oder doch auf Grund besonderen Uebereinkommens mit dem Eigenthümer dauernd benutzen, zur Vermahlungssteuer zugelassen werden, sofern nach den örtlichen Verhältnissen die Benutzung anderer Mühlen zur Vermahlung von Braustoffen oder die heimliche Einbringung solcher bereits vermahlenen Stoffe von auswärts durch geeignete Kontrolen ohne Mehraufwand von Verwaltungskosten zu verhüten ist.

§. 3. Die zur Vermahlung der Braustoffe dienenden Mühlenwerke müssen mit dem Fußboden in feste Verbindung gebracht, der Rumpf des Mahlgangs muß gefalzt, völlig sicherud verschließbar und in der Regel so groß sein, daß er diejenige Menge mit einmal faßt, welche den Bedarf für die Einmaischungen eines Tages, oder doch — wo mehrmals des Tages gebraut wird — den Bedarf zu einer Einmaischung bildet. Im Uebrigen muß die Mühle in allen Theilen so eingerichtet sein, daß ohne Anwendung erkennbarer Gewalt eine Oeffnung des Rumpfs oder die Gewinnung sonstiger Zugänge zur Mühle zum Zwecke heimlicher Bereitung von Braustoffen nicht ausführbar ist.

Dem Antrage auf Zulassung zur Vermahlungssteuer ist eine Beschreibung der inneren Einrichtung der Mühle und der mit letzterer im Zusammenhange stehenden Räume nebst einer linearischen Zeichnung in zwei Exemplaren beizufügen, deren Richtigkeit der Bezirks-Ober-Kontroleur zu prüfen und zu bescheinigen hat. Findet der Antrag demnächst Genehmigung, so ist das eine Exemplar bei der Hebestelle aufzubewahren, das andere an einem geeigneten Ort in dem Mühlenraume anzuheften.

Jede später beabsichtigte Aenderung in der Einrichtung der Mühle bedarf der in gleicher Weise vorher einzuholenden Genehmigung der Direktivbehörde.

§. 4. Mit Eintritt der Vermahlungssteuer sind die Mühlenöffnungen und, soweit es nach dem Ermessen des Bezirks-Oberkontroleurs für erforderlich gehalten wird, auch die Mahlriedwerke dauernd unter amtlichen Verschluß zu stellen. Der Verschluß erfolgt in der Regel durch Kunstschlösser. Die Kosten für Anschaffung und Reparaturen der letzteren, sowie für die zur Anlegung der Schlösser erforderlichen Einrichtungen an den Mühlenwerken hat der Brauer zu tragen, ohne deshalb Eigenthumsansprüche an den Schlössern zu erwerben.

Ausnahmsweise kann der Verschluß einzelner Zugänge nach dem Ermessen des Oberkontroleurs durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt werden, wozu der Brauerei-Inhaber das Material unentgeltlich herzugeben hat.

§. 5. Ein Brauer, welcher zur Vermahlungssteuer zugelassen ist, hat, sobald er Braustoffe auf seiner Mühle vermahlen lassen will, solches der Hebestelle vorher innerhalb der in §. 17 des Gesetzes vorgesehenen Frist schriftlich oder mündlich unter Angabe:

1) der Art und Menge (Nettogewicht) der zu vermahlenden Stoffe,
2) des Tags und der Stunde der beabsichtigten Aufschüttung auf die Mühle,

anzuzeigen und gleichzeitig die nach §. 1 bezw. §. 22, II. des Gesetzes zu berechnende Brausteuer davon zu entrichten.

Diese Anzeige ist von der Hebestelle in das nach Nr. 11 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes (Muster II.) zu führende Anmeldungsregister, die erhobene Steuer gleichzeitig in das Heberegister einzutragen und dem Anmeldenden ein Mahl-Erlaubnißschein nach dem Muster A. zu ertheilen, welcher zugleich als Quittung für die Steuerentrichtung dient.

§. 6. Die Aufschüttung von Braustoffen auf die

Digitized by Google

Mühle darf nur innerhalb der in §. 19 des Gesetzes für die Einmaischungen bestimmten Zeit erfolgen. Auch für die Vermahlung selbst ist in der Regel die vorerwähnte Zeit inne zu halten; doch können bei nachgewiesenem Bedürfniß Ausnahmen hiervon seitens des Hauptamtes bewilligt werden.

§. 7. Zur angezeigten Stunde der Vermahlung hat der mit der Kontrole der Brauerei beauftragte Beamte sich in dem Mühlenraum einzufinden, den ihm vorzulegenden Mahl-Erlaubnißschein zu prüfen und, falls hierbei nichts zu erinnern ist, den Verschluß von den Mühleneöffnungen, soweit für den Betrieb erforderlich, zu lösen, demnächst das deklarirte Mahlgut in seiner Gegenwart verwiegen und aufschütten zu lassen, den Zugang zum Mühlenrumpf aber sogleich nach beendigter Aufschüttung wieder zu verschließen.

Der Brauer ist verpflichtet, alsbald nach der Aufschüttung mit der Vermahlung zu beginnen und dieselbe ohne willkürliche Unterbrechung zu beenden.

Der Bezirks-Oberkontroleur ordnet für jede Mühle besonders an, ob und in wie weit noch sonstige Theile derselben nach Beendigung der einzelnen Vermahlungen amtlich zu verschließen sind.

§. 8. Der Aufsichtsbeamte hat das Ergebniß der Verwiegung auf dem Mahl-Erlaubnißschein zu vermerken und letzteren nach beendeter Verwiegung der Hebestelle zurückzugeben, welche, sofern sich ein den Steuerwerth von ½ Groschen erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht gegen die Anzeige (§. 5) ergeben hat, die Nachversteuerung bei der folgenden Deklaration, eventuell am Schlusse des laufenden Vierteljahrs zu veranlassen, den erledigten Mahl-Erlaubnißschein aber dem Anmeldungs-Register als Belag beizufügen hat.

Uebersteigt die zur Vermahlung gestellte Menge an Braustoffen die angezeigte und versteuerte Menge um mehr als zehn Prozent, so ist auf Grund des §. 29 Ziffer 4 des Gesetzes gegen den Brauer die Untersuchung wegen Defraudation einzuleiten.

§. 9. Ueber die jedesmalige Benutzung der Mühle, insbesondere den Tag und die Stunde der Rumpföffnung, die Aufschüttung des Mahlguts und den Wiederverschluß ist ein vom Brauer an einem passenden Orte im Mühlenraume aufzubewahrendes Mühlenregister nach dem anliegenden Muster B. zu führen.

Die Eintragungen darin sind insoweit durch den Aufsichtsbeamten selbst zu bewirken, als die betreffende Handlung von ihm vorgenommen oder doch in seinem Beisein geschehen ist; im Uebrigen hat der Brauer oder der von ihm ein für alle Mal hierzu bestimmte Vertreter die bezüglichen Spalten des Registers dem Vordruck gemäß auszufüllen.

§. 10. Für den Ausnahmefall, daß der Aufsichtsbeamte verhindert sein sollte, die Benutzung des Mühlenwerks durch Abnahme des Verschlusses zur angezeigten Stunde (§. 7) freizugeben, auch eine anderweite Vertretung desselben rechtzeitig nicht sollte bewirkt werden können, hat die Hebestelle die Schlüssel zu dem Rumpfverschlusse dem Brauer mit der Ermächtigung zur Oeffnung des Rumpfes und zur Aufschüttung der deklarirten Menge an Braustoffen aushändigen zu lassen.

Ist der Verschluß durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt, oder dem Brauer ein- für allemal der Besitz eines unter amtlichem Siegelverschlusse liegenden Reserveschlüssels zu dem Kunstschlosse anvertraut worden, so können die Siegel nach Ablauf einer Stunde nach der zur Aufschüttung deklarirten Zeit, vom Brauer unter Zuziehung eines unverdächtigen Zeugen gelöst und darf mit der Vermahlung alsdann begonnen werden. Das Geschehene ist im Mühlenregister unter Mitunterschrift des Zeugen zu vermerken.

In solchen Fällen ist, soweit möglich, dafür Sorge zu tragen, daß die vermahlenen Braustoffe vor ihrer Einmaischung amtlich nachverwogen werden; auch muß, wenn dem Brauer der Schlüssel zum Kunstschlosse ausgehändigt oder der Siegelverschluß des ihm anvertrauten Reserveschlüssels von ihm gelöst wurde, zu späteren Verschlußanlagen in der betreffenden Mühle ein anderes Kunstschloß verwendet werden.

§. 11. Jede absichtliche Verletzung des Mühlenverschlusses durch den Brauer oder seine Gewerbsgehülfen ist auf Grund der Schlußbestimmung im §. 35 des Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe von 100 Thalern zu ahnden, welche in Wiederholungsfällen bis zu 200 Thalern erhöht werden kann.

Erfolgt eine Verletzung der Mühlenverschlüsse durch Zufall oder Versehen, so hat der Brauer sofort davon unter Angabe der näheren Umstände der Hebestelle schriftlich Anzeige zu machen. Unterläßt er solches, so soll ihn die Strafe der absichtlichen Verschlußverletzung treffen, sofern er nicht nachträglich den vollständigen Gegenbeweis zu führen im Stande ist.

§. 12. So lange die Brausteuer als Vermahlungssteuer erhoben wird, ist der Brauer für den Betrieb der Brauerei rücksichtlich derjenigen Stoffe, welche einer Verarbeitung auf Mühlenwerken unterliegen, von den Beschränkungen der §§. 13 Abs. 3, 16, 17, 19, 20 und 21 des Gesetzes bezüglich der Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschrot, der Anmeldung jeder einzelnen Einmaischung, der Zeit derselben ꝛc. und des Nachmaischens befreit. Im Uebrigen finden auf den Brauereibetrieb alle Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere über die Anzeige der Braucreiräume und Gefäße, den Aufstellungsort der Waage, die Aufbewahrung der Braustoffe, die Deklaration und Versteuerung der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate und die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten Anwendung. Außerdem ist der Brauer verpflichtet, über alle in der Brauerei vorkommenden Einmaischungen ein Notizregister zu führen, in welches vor Beginn jedes ersten Einmaischungsaktes die fortlaufende Nummer der Gebräude, Tag und Stunde der Einmaischung, die Menge der für letztere zu verwendenden Braustoffe nach Zentnern und Pfunden, sowie nach Beendigung des Brauaktes die Menge des daraus gezogenen Bieres nach ganzen und halben Hektolitern unter Angabe der Gefäße, auf welche

Digitized by Google

letzteres gebracht ist, genau und vollständig einzutragen ist.

Den Aufsichtsbeamten ist dieses Register auf Verlangen bei ihren Brauereirevisionen zur Einsicht vorzulegen; dieselben sind berechtigt, das zur Einmaischung bereit gehaltene Material einer Nachverwiegung zu unterwerfen und den weiteren Braukalt, sowie den Bierzug zu kontroliren.

§. 13. Der Brauer, welcher die Brausteuer als Vermahlungssteuer entrichtet, darf:

1) die zur Verwendung in seiner Brauerei bestimmten Stoffe auf keinen anderen, als den hierzu deklarirten und genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen,
2) in seine Wohnungs-, Mühlen- oder Brauereiräume keine bereits anderweit vermahlene (geschrotene) Braustoffe aufnehmen.
3) keine anderen zum Vermahlen von Braustoffen geeigneten Mühlenwerke innerhalb der Grenzen des Brauereigrundstücks halten oder zulassen,

es sei denn, daß in diesen Fällen (zu 1 bis 3) die Erlaubniß hierzu bei dem Hauptamte vorher schriftlich eingeholt sein sollte.

Die Genehmigung ist jedoch in allen genannten Fällen nur ausnahmsweise auf den Nachweis eines dringenden Bedürfnisses unter den nach Bewandniß des einzelnen Falles alsdann besonders anzuordnenden Kontrolen und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

Wenn der Brauer den unter 1 bis 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, so soll ihn, abgesehen von der nach §. 29 Ziffer 4 des Gesetzes etwa verwirkten Defraudationsstrafe, auf Grund des §. 35 Ziffer 7 und der Schlußbestimmung daselbst eine Ordnungsstrafe von 100 Thalern treffen, welche im Wiederholungsfalle bis auf 200 Thaler erhöht werden kann.

§. 14. Der Brauer, welchem die Entrichtung der Brausteuer als Vermahlungssteuer zugestanden worden, hat sich den vorstehend in den §§. 1—13 gestellten allgemeinen sowie der ihm etwa besonders vorzuschreibenden Bedingungen protokollarisch zu unterwerfen; auch bleibt der Direktivbehörde überlassen, unter Berücksichtigung der durch die Oertlichkeit und die Mühlen-Einrichtungen bedingten besonderen Verhältnisse ein den Brauer verpflichtendes Spezialregulativ zu erlassen, von welchem ein Exemplar in der Brauerei auszulegen ist.

Die Zulassung zur Vermahlungssteuer erfolgt nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Letzterer soll namentlich dann eintreten, wenn der Brauer sich erheblicher oder wiederholter Verletzungen der ihm auferlegten Verpflichtungen schuldig macht.

§. 15. Sofern nach §. 2 Absatz 2 mehreren Brauern die gemeinschaftliche Benutzung derselben Mühle gestattet worden ist, finden die Vorschriften in den §§. 3, 4, 6, 7 und 9 auf die Genossenschaftsmühle gleichmäßige Anwendung, auch ist jeder Genossenschafter den Bestimmungen der §§. 1, 5, 8 und 10 bis 14, jedoch mit der Maßgabe zu unterwerfen, daß

1) die Anforderung einer jährlichen Minimalverwendung an Braustoffen (§. 1 Ziffer 3) nicht an den Einzelnen, sondern an alle Genossen zusammen zu stellen,
2) in der Vermahlungsanzeige (§. 5) noch die Anzahl der Säcke, in welchen, und die Stunde, zu welcher die Braustoffe nach und von der Mühle geschafft werden sollen, sowie die Art des Transports anzugeben ist,
3) der Transport des Mahlguts nach und von der Mühle nur in den Stunden von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr erfolgen darf,
4) der Mahl-Erlaubnißschein (§. 5) dem Transport zum Ausweise beizufügen und erst nach Aufnahme des fertigen Gemahls in die betreffenden Brauereiräume der Hebestelle zurückzugeben (§. 8),
5) das Mühlenregister (§. 9) für jeden Genossenschafter in einem besonderen Konto zu führen und
6) für die in der Mühle zu beobachtenden Verpflichtungen von den Brauern ein der Steuerverwaltung gegenüber zunächst verantwortlicher gemeinschaftlicher Vertreter zu bestellen ist.

I. Als Steuerquittung. **Muster A.**

Mahl-Erlaubnißschein.

Anmeldungs-Register Nr. 6.
Hebe-Register Nr. 87.

Der Brauer Werner zu Grossdorf meldet zur Vermahlung auf seiner in der Brauerei daselbst belegenen Mühle an:

netto »Dreissig Zentner 50 Pfund Gerstenmalz«

und hat dafür die Brausteuer mit:

»Zwanzig Thaler 10 Silbergroschen«

entrichtet.

Die Vermahlung soll beginnen am 13. Juli d. J., Vormittags acht Uhr.

Neustadt, den 12. Juli 1873.

Steuer - Amt.
Müller.
Steuer - Einnehmer.

Digitized by Google

II. Als Register-Beleg.

Mahl-Erlaubnißschein.

Anmeldungs-Register Nr. 6.
Hebe-Register Nr. 87.

Der Brauer Werner zu Grossdorf meldet zur Vermahlung auf seiner in der Brauerei daselbst belegenen Mühle an:

netto »Dreissig Zentner 50 Pfund Gerstenmalz«

und hat dafür die Brausteuer mit:

»Zwanzig Thaler 10 Silbergroschen«

entrichtet.

Die Vermahlung soll beginnen am 13. Juli d. J., Vormittags acht Uhr.

Neustadt, den 12. Juli 1873.

Steuer - Amt.
Müller,
Steuer-Einnehmer.

Vermerk des Aufsichts-Beamten.

Das vorstehend deklarirte Mahlgut ist heut auf:

brutto dreissig Zentner 95 Pfund in 15 Säcken,

nach Abzug des Gewichts der letzteren mit 46 Pfund auf:

netto dreissig Zentner 49 Pfund

in meinem Beisein verwogen, um 7¾ Uhr Vormittags auf den Mühlenrumpf geschüttet und letzterer sodann vorschriftsmäßig von mir verschlossen worden.

Grossdorf, den 13. Juli 1873.

Schulze,
Steuer - Aufseher.

(Rückseite zur Steuer-Quittung.)

1. Der Mehrbefund mit ____ Pfund ist laut Hebe-Register Nr. ____ mit ____ Thlr. ____ Sgr. nachversteuert worden.
2. Erledigt.

, den 18

(Rückseite zum Register-Beleg.)

1. Der Mehrbefund mit ____ Pfund ist laut Hebe-Register Nr. ____ mit ____ Thlr. ____ Sgr. nachversteuert worden.
2) Erledigt.

, den 18

NB. 1 zu durchstreichen, wenn kein steuerpflichtiger Mehrbefund sich ergeben hat.

Digitized by Google

Mühlen-

für die Brauschrotmühle in der Brauerei des

Laufende Nummer.	Der Rumpföffnung			Des aufgeschütteten Mahlguts					Nummer des betreffenden Mahl-Erlaubnißscheines.	Stunde des Wiederverschlusses des Rumpfes.	Bescheinigende Namens-Unterschrift des Steuerbeamten für die Spalten 1—9.
	Tag.	Stunde		Gattung.	Der einzelnen Schaalen			Gesammt-Menge (Netto-Gewicht)			
		V.	N.		Sackzahl.	Brutto-Gewicht Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		
1.	2.	3.		4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.
1.	13. Juli 1873	8	.	Gerstenmalz	5	10	32			6/87.	8¼ V.	Schulze, Steuer-Aufs.
					5	10	31					
					5	10	32					
					15	30	95					
				ab: Gewicht der leeren Säcke . . .	15	.	46					
				Rest . .	.	.	.	30	49			

Digitized by Google

Muster B.

Register
Werner zu Grossdorf für das Jahr 1873.

Enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.
Neustadt, den 30. Dezember 1872.
N. N.
Ober-Steuerkontroleur.

Der Beendigung der Vermahlung			Bescheinigende Namens-Unterschrift des Brauers für Spalte 11 und 12.	Sonstige Revisions-Bemerkungen. (Anlegung und Abnahme der Verschlüsse.)
Tag.	Stunde			
	V.	N.		
11.	12.		13.	14.
13. Juli 1873.	10	.	Werner	13/7. 73. V. 8¼ Uhr. Rumpfverschluss unverletzt befunden und nach Einschüttung zu No. 1 wieder angelegt. Die anderen Verschlüsse unverletzt. Schulze, Steuer-Aufs.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google